

NEUERE
VERFASSUNGS-GESCHICHTE

DER

STAATEN EUROPAS.

ERSTER THEIL:

STAATS- UND GESELLSCHAFTS-RECHT DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

VON

1789-1804.

DARGESTELLT VON Dr. CARL RICHTER.

ZWEI BÄNDE.

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1865.

STAATS-
UND
GESELLSCHAFTS-RECHT

DER
FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

VON
1789—1804.

DARGESTELLT
VON
Dr. CARL RICHTER.

ERSTER BAND.

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1865.

ISBN 978-3-642-51778-5 ISBN 978-3-642-51818-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-51818-8

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1965

Staats- und Gesellschafts-Recht

der

französischen Revolution.

Le progrès ne disparaît jamais, mais il se déplace souvent; il va des gouvernants aux gouvernés. La tendance des révolutions est de le ramener toujours parmi les gouvernants. Lorsqu' il est à la tête des sociétés, il marche hardiment, car il conduit; lorsqu' il est dans la masse, il marche à pas lents, car il lutte. Dans le premier cas, le peuple confiant se laisse gouverner, dans le second cas, il veut au contraire tout faire par lui-même.

Napoléon III: *Des Idées Napoléoniennes.*

V o r r e d e .

Bei einem Werke, das mit so warmer Hingebung und immer steigender Begeisterung geschrieben worden, wie das Vorliegende, wird wenig für die Vorrede zu sagen bleiben, was nicht im Laufe der Darstellung seinen Ausdruck gefunden hätte. Der Gedanke, der mich zu meinem Unternehmen gedrängt, zieht sich wie ein leitender Faden durch die ganze Ausführung desselben. Ich wollte ihn nicht verschweigen, nicht der Aufmerksamkeit des Einzelnen das Suchen und Finden seiner Herrschaft überlassen, noch weniger aber ihn mit trügerischem Schleier verhüllen. Für jene, die ihn als wahr anerkennen, wäre dies, wenn ich es gethan, nur ein Grund an der Wahrheit meiner eigenen Ueberzeugung zu zweifeln; für jene, die ihn als eine Täuschung verdammten, wäre es nur eine Waffe zum Kampfe gegen mich und meinen Glauben.

Ich sehe in der grossen französischen Revolution nicht eine grauen- und schauererregende Verwirrung des menschlichen Gefühles und Geistes, nicht ein furchtbares Weltgericht Gottes über die sündige Menschheit, nicht ein Ereigniss, das die Geschichte mildthätig verzeichnet und lehrt, als ein abschreckendes Beispiel kommenden Geschlechtern. Ich sehe in der französischen Revolution ebensowenig die Wahrheit als unantastbar verkörpert, dass Staaten

VIII.

und Völker, um gross und frei zu werden, Revolutionen machen müssen, als in der Darstellung ihrer Geschichte die Lehrerin, wie man sie machen soll. Ich wollte keine Parteischrift schreiben. Aber ich erkenne in der französischen Revolution die Geburtsstunde des Geistes, der das neunzehnte Jahrhundert beherrscht. Die Erschütterungen, die sie begleiten, der Sturm, der sie durchbraust, der Donner der Kanonen, der sie verkündet, die Brandfackel, die sie durchleuchtet, die Ströme von Blut und Thränen, die sie kennzeichnen, sind Zeugen der Gewalt und Grösse dieses Geistes. Nur das Schwache und Ohnmächtige wird ohne Schmerzen geboren. Was aber leben, lange leben soll, das muss Weh und Leid ertragen, Gefahren trotzen, Jammer und Elend überdauern können.

Und der Geist, der also gezeugt wurde, hat dies alles vermocht! Die Grausamkeiten der eigenen Mutter, ihre Zärtlichkeit selbst drohte seinem Leben, der Welteroberer sah in ihm den allein unbezwingbaren Feind und rang durch ein Jahrzehnt ihn zu vernichten, Jahre des Elends, der Finsterniss, der Schmach und Erniedrigung folgten, und er rang sich hindurch durch die Ohnmacht der Zeiten und stand, lange vergessen und todt beweint, den Lebenden wieder zur Seite im Kampf um das Leben. Nicht ein Volk, die Völker alle bedarf das Grosse, wenn es herrschen soll. Sie erst mussten das Dasein dieses Geistes ahnen, sie alle mussten erst die Wege bahnen, auf denen er zu seinem Thron emporsteigt. Und als ein Pulsschlag das Leben Europa's bewegte, ein einzig Leben die alte Erde zusammenschloss, Staaten und Völker, lange geschieden, sich von einem Geiste beseelt fühlten, da begrüßte die Zeit als Mann, was man kurz nach seiner Kindheit dahin geschieden währte. Die Regentenweisheit allein ist ohnmächtig, die Geschicke der Staaten zu bestimmen. Die Völker selbst wollen ihre Hände regen und ihre Zukunft schaffen. Freiheit und Gleichheit, für die man kämpft, sind die Tragsäulen dieser Begierde! Es war wieder eine Revolution, die Europa das Zeitalter verkündete, in der sie sich bewahrheiten sollte.

Von diesen Gedanken ausgehend, die grossen und dauernden Interessen der Völker mit Wärme umfassend, zog ich mir, in der

Absicht eine neuere Verfassungsgeschichte der Staaten Europa's zu schreiben, die Grenzen meiner Thätigkeit wohl sehr weit. Aber in der Kenntniss der Schwäche meiner Kraft, schränkte ich sie auch augenblicklich wieder so weit ein, dass ich zuerst der Oeffentlichkeit nur die Beschreibung der Basis übergebe, auf der ich das neuere Verfassungswesen der Staaten Europa's ruhend glaube. Wird die vorliegende Arbeit der Anerkennung würdig gehalten, dann zweifle ich nicht, dass sich gleichgesinnte Kräfte zur Vollen- dung des Werkes finden werden. Ich selbst habe einen grossen Theil der Vorarbeiten schon begonnen für die Darstellung des Staats- und Gesellschaftsrechts Oesterreichs, vom Wiener Frieden bis auf die Gegenwart.

Ganz abgesehen von der Art der Behandlung liegt, wie es mir scheint, gerade in dem Material, das ich zu erschöpfen und zu bearbeiten mich bemühe, das besondere Interesse der gesetzten Aufgabe. Die Gesetze müssen den Geist der Geschichte erklären. Sie allein sind im Stande, es streng und wahr zu thun, denn wie Marksteine am Wege der Zeit stehen sie da, unparteiisch und intresselos, widerstrebend dem Parteigeist zu dienen, nur geeignet das zu sein, was sie in Wahrheit sind. Starre Zeugen vom Geiste der Zeit, welche sie geschaffen. Aber gerade in dieser Sicherheit und Unparteilichkeit geben sie ein kräftiges Zeugniß von den Kämpfen, in denen mühsam aber sicher die Völker und Staaten sich emporringen. Vor allem in den deutschen Staaten wird man durch eine Geschichte ihres Rechtslebens erkennen lernen, wie bei einem scheinbaren Stillstand, bei einer drückenden Versumpfung alles öffentlichen Lebens doch immer und immer rege der for- schende Geist schafft und arbeitet und vorwärts schreitet. Man wird erkennen, dass in diesem ewigen Fortschritte, den der Geist der Gesetze am Besten beweist, selbst wenn ihn flüchtige Ereignisse verleugnen, unser Vaterland jedem Patrioten die Gewissheit giebt, dass es in seinen Grundlagen stark und tüchtig ist, und dass die geistige, sittliche und wirthschaftliche Entwicklung der Massen unseres Volkes mit jeder anderen Nation sich messen darf, viel- leicht die anderer Staaten überragt. Auch Deutschland ist ein Musterstaat der Civilisation. Seine geistige Kraft, sein unermüd-

x.

liches Streben und Schaffen berechtigen es dazu. Aber es fehlt ihm noch die Fähigkeit zur grossen That, die im Stande ist, es jeden Augenblick gewaltig zu beweisen. Da uns das Schicksal nicht begünstigt, durch grosse Ereignisse das zu sein, was wir sein sollen, ein Staat, ein Volk, — vielleicht zeigt es die Macht des Gedankens, dass wir im Lauf des neunzehnten Jahrhunderts immer mehr und mehr aneinander rücken, Bande der Vereinigung, des gleichen Fühlens und Denkens, der gemeinsamen Interessen um uns legen, und uns langsam aber sicher vielleicht zu dem emporarbeiten, was die Sehnsucht aller Vaterlandsfreunde seit langen Jahren war und bis zur Erfüllung sein wird. Diese Macht des Gedankens, diese ausgleichende und versöhnende Gewalt soll die Geschichte des Staats- und Gesellschaftslebens und seines Rechtes beschreiben. Und wenn es gelingt, Trost und Vertrauen der Nation für die Zukunft zu bieten, dann glaube ich, hat die Arbeit, die damit angestrebt wird, ihre Bestimmung erfüllt und ihren Lohn erreicht.

Von dem Standpunkt dieses Zieles aus mag man diesen ersten Stein zu einem grösseren Gebäude betrachten, und wenn er so bearbeitet ist, dass er seiner Bestimmung genügt, ihn auch freundlich würdigen.

Berlin, im Februar 1865.

Carl Richter.

Einleitung.

Die Bedeutung einer Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Drei mächtige Ereignisse sind es, welche in der Geschichte Europas seit dem Untergang der alten Völker das gesammte Leben der Staaten in dem Augenblick erfassten, in dem sie geboren wurden, die es bis ins Innerste erschütterten, deren Bedeutung nicht allein an der Scholle eines Landes haftete, deren Träger und Helden nicht einem Volke allein entsprungen sind. Europa theilt nach ihnen die Perioden seiner Geschichte. Es sind die Kreuzzüge, die Reformation und die französische Revolution.

Wie stets bei den Völkern einer niederen Cultur eine aufregende Phantasie mehr Gewalt über die Geister hat, als der Verstand des Verständigsten, so war eine eitle, aber begeisternde Idee allein im Stande, alle germanischen und romanischen Völker zu jenen wilden Vernichtungskriegen aufzurufen, welche die Geschichte als die Kreuzzüge verzeichnet hat. Ein trügerischer, nutzloser Gedanke war die Veranlassung, ein reeller, fassbarer Werth, ein unschätzbare Sieg das Resultat derselben. Aber dieser Sieg lag nicht im Reich des Glaubens, für den man kämpfen wollte. Eine andere Welt hatte Europa erobert, neue Bahnen hatte der Handel gewonnen, einen reichen Verkehr hatten die Kriege erzeugt. Europas Cultur und Sitte wurde damals geschaffen und lebendig gestaltet. Wie Griechenland ein

Die Kreuz-
züge.

neues Leben verzeichnete nach seinen Kriegen gegen Troja, so begann eine neue Zeit für Europa nach den Kriegen um Jerusalem. Die Materie möchte ich sagen, war frei geworden. Die Völker der Cultur dehnten über sie ihre Wege und Strassen.

Die Refor-
mation.

Die Reformation brach den Bann, durch den das seit jener Zeit allmächtige Papsthum über Europa herrschte. Eine neue Lehre ward der verwilderten römischen Kirche gegenüber gestellt, unter deren Laster alle christlichen Völker seufzten. Alle jubelten dem neuen Geiste zu, alle begrüßten mit Freuden die Reformation. Ueber ganz Europa ergossen sich die Kriegsheere, die den Kampf ausfechten sollten, den die neue Religion entzündet hatte und alle Völker stellten ihre Streiter, alle trugen die Kriegsschrecken und als man Frieden schloss, theilten alle den Segen. Der Herrgott war frei geworden; für das Gewissen des Menschen sollte es kein anderes Gesetz geben, als den Glauben, den es freiwillig bekannte.

Die Staats-
form vor der
französisch.
Revolution.

So hatten für das Höchste und das Niederste die Völker gemeinsam gestritten, sie hatten die Freiheit der Erde und die Freiheit des Himmels erkämpft, aber die Menschheit selbst war unfrei geblieben. Die absolute Gewalt der Fürsten hatte die ganze Vergangenheit hindurch die Völker beherrscht und die Rechte derselben lagen ohnmächtig vor dieser Gewalt darnieder. Europa besass im Mittelalter ein vollständiges System einer politischen Organisation, die überall errichtet war auf einer gleichmässigen socialen Hierarchie. Die Feudalität füllte das ganze Gebäude aus, die gleichmässige geistige Autorität des Papstes umschloss und gipfelte es in seiner Gewalt. Die Reformation hat diese religiöse und politische Einheit für alle Zeiten zertrümmert und in dem Strom der auflebenden Künste und Wissenschaften, einer lebendigen Industrie emancipirte sich der menschliche Geist. Den gesetzlichen Ausdruck dieser geistigen Freiheit bildete der westphälische Frieden. Doch wie er den Bruch der einen, alle Mächte umschliessende Gewalt des Papstes sicherstellte, so errichtete er an' Stelle dieser die einzelne Selbständigkeit und Allgewalt der verschiedenen Fürsten und Regenten und erhob diese Gewalt zu einer zwingenden Macht für die Unterthanen durch die Ableitung derselben von Gottes Gnaden. Aus einer uralten, wenig bedeutenden Formel ward jetzt ein allmächtiger politischer Gedanke. Mit ihm aber, durch den die absolute Gewalt sich heiligte, war ein ewiger Widerspruch geboren, der Völker und Fürsten trennte und der einen furchtbaren Kampf erzeugen musste, sobald die Völker zu seiner Erkenntniss gekommen und die Fürsten in dieser ihre Gewalt bedroht sahen.

Die Allmacht der Fürsten von Gottes Gnaden ist unnahbar dem Volke. Es giebt kein Recht, welches das Volk derselben entgegen-

setzen kann; es giebt keine Pflicht, welche den Fürsten beugt unter die Rechte des von ihm beherrschten Volkes. Wenn Recht und Pflicht so zerrissen sind, dass das eine nur auf der einen, das andere nur auf der andern Seite ruht, und wenn diese scharfe Scheidung zum Gesetz geworden, dann kann es nie eine friedliche Versöhnung geben und nur die Gewalt allein kann neue Bahnen brechen. Das friedliche Hingeben auch nur eines Theilchens ihrer Rechte wäre der Verlust des ganzen Rechts und die absolute Gewalt kennt keine Pflicht, ein gebrachtes Opfer dauernd anzuerkennen. Von ewiger Eifersucht auf ihr unumschränktes Recht getrieben, werden die Fürsten das als eine Gnade, die sie stets verweigern können, ansehen, was die Völker als ihr unveräusserliches Recht in Anspruch nehmen. Von ewiger Angst um ihr geringes Recht gepeinigt, werden die Völker mit stetem Misstrauen den Fürsten betrachten, dessen Gewalt sie dulden müssen, aber deren Rechtskraft sie bezweifeln. Nur eine unüberwindliche Gewalt konnte diesen Kampf des Misstrauens beenden, und diese lag allein in der Macht des Volkes, als es zur allgemeinen Revolution sich erhob. Das erkannte zuerst das französische Volk und stand auf gegen die ganze Vergangenheit und den obersten Rechtsgedanken, der sie beherrschte.

Der Wider-
spruch in
dieser
Staatsgewalt.

Von diesem Augenblicke an beginnt ein Kampf der neuen Gedanken und Ideen, welche als letztes Ziel sich gesetzt, den rechtlichen Ausdruck zu finden, wie sich in einem Staate die Gewalt des ganzen Körpers organisiren muss, um nach unantastbarer Gerechtigkeit für eine ferne Zukunft die Grundlage für Recht und Pflicht zwischen Volk und Regierung sein zu können. Was war das anders, als die erste Idee des Rechtsstaates, um dessen Herrschaft die Völker Europas seit jener Zeit unermüdlich ringen! Den grossartigen Versuch, mit unvergleichlicher Kühnheit gedacht, bis zur äussersten Consequenz durchgeführt, diesen Versuch, den Gedanken in Wahrheit darzustellen, nennt man die französische Revolution. Was eine Phantasie für die Kreuzzüge, was die Glaubenslehre für die Reformation, das war die Rechtslehre für die französische Revolution. Wie nie bei einem Ereigniss vor ihr kehrte sich die gesammte geistige Thätigkeit eines Volkes auf eine Rechtsidee, blutige Kämpfe wurden für sie gekämpft, grosse Siege für sie errungen. Ausgehend von einem Rechtsgedanken, kämpfend und ringend für die Herrschaft desselben in den Tagen der höchsten Bewegung, hielt die ganze Zeit bis zum letzten Augenblicke fest an dem Glauben der Möglichkeit dieses Gedankens. Der Eid Ludwig XVI., welcher die erste Anerkennung desselben gewesen, war auch der Eid des Kaisers Napoleon I., welcher die Herrschaft dieses

Die fran-
zösische Re-
volution.

Gedankens, wenigstens der Form nach, wieder verkündet hat. Und dieser eine Gedanke war die Freiheit! Mit ihr als Herrscherin wollte man das letzte Ziel der Revolution erreichen; um sie gruppirt sich die ganze Gesetzgebung der französischen Revolution, die Geschichte dieses Gedankens ist die Seele der Rechtsgeschichte jener Zeit.

Die Bedeutung d. französisch. Revolution.

Aber mit all ihren Thaten war die französische Revolution, getragen von dieser absoluten Rechtsidee, nur der Beginn eines grossen Kampfes zwischen den Völkern Europas und den herrschenden Gewalten, zwischen dem Recht der Völker und der Macht der Herrscher. In den Strassen von Paris begann blos eine Revolution, die der allgemein vorwärtstrebende Geist der germanisch-romanischen Völker längst vorbereitet hatte. Die Laster und das Elend, an denen Frankreich vor dieser Revolution siech darniederlag, waren allen diesen Völkern gemein, die Macht der Ereignisse, welche die altgewordene Lasterhaftigkeit aufstörte und zertrümmerte, diese Macht wühlte in ganz Europa die Sünden der Zeit auf und der Sieg darüber, der die Welt zum Besseren führte, gehörte so wenig Frankreich allein an, als das Blut, das in dem Kampf geflossen, als die Erde, die in dem Streit verwüstet wurde. Und gerade in dieser Allgemeinheit bildet die französische Revolution, wie die Kreuzzüge und die Reformation, den Wendepunkt, auf dem mit dem Scheiden eines Jahrhunderts ein anderes und erhabneres geistiges Leben begann, das wie die eine Sonne der Welt über alle Völker Europas sich erhob. Sie war es, die endlich auch den Menschen frei machte und mit der Freiheit des Einzelnen die Staaten selbst einer neuen Geschichte entgegenführte.

Der Geist des 19. Jahrhunderts.

Es geht ein tiefer Widerspruch seit jener Zeit durch die Geschichte der europäischen Völker und in einer dauernden Revolution gährt das Leben der Staaten. Man weiss aus Erfahrung, dass ein ewiger Kampf zwischen den Regierungen und den Völkern besteht, man erkennt den Zwiespalt selbst in den Tagen der Ruhe, das Misstrauen in den gegenseitigen Beziehungen und leidet ewig unter der Unsicherheit eines nicht mit unverbrüchlicher Treue geschlossenen Waffenstillstandes. Man sieht, man berührt die Gründe dieses Zustandes, man beweint die Wirkungen desselben, und in Mitte der wiederholten Bethuerungen, gemeinsam das Ende dieses Elends zu suchen, sieht man Fürsten und Völker in dieselben Fehler verfallen, denselben ziellosen Weg verfolgen und aus all den kostbaren Streitigkeiten nicht die geringste Frucht ernten. Das ist der Geist des 19. Jahrhunderts und er wurde durch die französische Revolution geboren. Die gesammte Rechtsgestaltung der folgenden Zeiten bewegt sich um ihn und versucht auf dauernden Grundfesten des Gesetzes die Versöhnung dieses ewigen Widerspruchs zu erringen: in der Herstellung des unantastbaren Rechtsstaates.

Darum ist ja diese Zeit von so hoher Bedeutung, darum ist sie eine bis jetzt noch unerschöpfte Fundgrube des menschlichen Wissens und Denkens. Das Recht ist seit jener Zeit ein Element des Lebens geworden, welches dahin strebt, bei allen Völkern gleich sich zu gestalten und durch seine Gleichheit auch die Völker selbst einander zu versöhnen. Darum aber darf man auch die Resultate der französischen Revolution und ihrer Rechtsgeschichte nicht in den engen Grenzen des Staates betrachten, dessen Namen sie trägt, sondern aus dem Boden Europas muss man ihre Bedeutung lesen; darf den unermesslichen Werth, der mit Strömen Bürgerbluts erkauften geistigen Errungenschaften nicht nach den Vortheilen und Fortschritten des einen Staates schätzen, sondern muss in Europas Culturhöhe sein Maass suchen. Frankreich hat seine geistigen Siege nicht behaupten können, aber Europa hat sie behauptet, Frankreich schritt nicht mit gleichen Schritten auf der einmal geebneten Bahn vorwärts, aber Europa durchmisst unaufhaltsam den Weg des Fortschrittes und keine Gewalt ist mehr im Stande, die Völker desselben zurück zu halten. Der endliche Sieg, die vollste staatsbürgerliche Freiheit und die allein dauernde Macht der Staaten in ihr wird endlich auch errungen werden. Wohl wird man bis zu diesem Ziele einen grossen Weg durchmessen haben, der kaum mehr eine Würdigung des dann verschwindend kleinen Ausgangspunktes zulassen wird. Dennoch aber wird ihm der Triumph bleiben, die Zeit geboren zu haben, die nachher durch ihren Ruhm und ihre Grösse die Stunde der Geburt überstrahlte.

Die Bedeutung d. Rechtsgeschichte d. franz. Revolution.

Umfang der Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Der Umfang einer Rechtsgeschichte der französischen Revolution, wenn es gelingt, ihn mit unumstösslichen Grenzen zu kennzeichnen, wird vor allem auch die Grenzen dessen am klarsten sicherstellen, was diese vorliegende Arbeit leisten will und welchen Zweck sie zu erfüllen bestimmt ist. Nicht aus den Ereignissen, wie die Staatsgeschichte, sondern aus dem Begriff des Rechts selbst wird die Rechtsgeschichte ihre Grenzen ableiten. Diese werden sich finden in der Lösung der Fragen, wann die französische Revolution für die Rechtsgeschichte derselben begonnen hat und wann sie als beendet für dieselbe angesehen werden kann.

Staatsgeschichte u. Rechtsgeschichte.

Das Recht
d. Dynastie.

Die Geschichtsforschung der französischen Revolution ist in ihren Resultaten über diese Frage keineswegs einig. Die meisten Geschichtsschreiber dieser Zeit zählen die Tage der Revolution von der Einberufung der Etats généraux und der Begründung der constitutionellen Monarchie bis zum Sturze des Kaiserreiches, das Napoleon auf den Trümmern der blutig erkämpften Freiheit errichtet und mit dem ganzen Ruhme Europas umgeben hatte. Das Wesen dieser Eintheilung ruht in der Anerkennung der unantastbaren Heiligkeit der dynastischen Rechte. Das Haus der Bourbonen war ein durch Jahrhunderte dem französischen Staate angestammtes. Von dem Augenblicke, wo sich gegen dieses durch die Zeit geheiligte unantastbare Recht dieser Dynastie die Volksgewalt erhob und das unbeschränkte Recht, die volle Gewalt des angestammten Herrschers in Zweifel zog, von dem Augenblicke an rechnen diese Geschichtsschreiber den Beginn der Revolution. Und mit dem Tage, als die vollste Anerkennung der dynastischen Rechte wieder im Staate hergestellt worden, also mit dem Tage, als auf den Thron Frankreichs abermals ein Bourbone stieg und die, wenn auch constitutionell beschränkte Herrschaft ergriff, mit diesem Tage erscheint ihnen die Revolution als beendet!

Diese nur nach äusseren und vorübergehenden Erscheinungen angenommene Grenze muss von vornherein zurückgewiesen werden. Sie ist weder durch die Ereignisse bestätigt, noch durch den Geist der Zeit anerkannt.

Kritik der
histor. Dar-
stellung.

Das göttliche Recht der Dynastien hat in unserm Jahrhundert keinen anderen Schutz, als die Gewohnheit des Glaubens, keine andere Macht, als den persönlichen Muth, sich zu behaupten. Der letzte Stuart verblutete unter dem Urtheilsspruch des Volkes und eine andere Dynastie bestieg den Thron Grossbritanniens ohne die heiligende Salbung des Papstes, ohne das Recht der Geburt, und die Herrscher Europas huldigten dem neuen Fürsten und die Völker anerkannten durch ihre legitimen Herrscher den von dem Volke Englands freiwillig herbeigerufenen Regenten. Nach einem durch die Jahrhunderte befestigten Rechte brach der Thron der Bourbonen zusammen, und in dem Sturm einer Revolution fiel das Haupt eines geheiligten Monarchen, und kein Fürst Europas zog mit verwegenem Muth sein Schwert für das Recht der Dynastie. Und als der Kriegsheld seiner Zeit auf den Thron Ludwig des Heiligen stieg, salbte ihn der Papst und die Fürsten Europas nannten ihn ihren Bruder! Als er selbst wieder stürzte, als er seiner eigenen Grösse erlag und unter dem Siegesgeschrei der Völker die legitimsten Herrscher Europas in Paris einzogen und unter dem Schutz eines ungeheuren Heeres über das Geschick Frankreichs entschieden, da waren es diese Fürsten selbst, die das göttliche Recht der

angestammten Herrscher bezweifelten und nach einem neuen Regenten, sogar nach einem bessern suchten, als jener war, der das unverbrüchliche Recht der Dynastie für sich hatte!

Auf den Thron Frankreichs stieg nach kurzem Bestande der wiederhergestellten Dynastie der Bourbonen mit sicheren Schritten ein Mann, dessen Vater unter den Königsmördern sass und abermals stärkte sein Recht, das er aus dem Willen des Volkes allein ableitete, die Zustimmung der Kaiser und Könige Europas und wie die gefallene Dynastie nannte sich Louis Philipp von „Gottes Gnaden“, zu einer Zeit, als obdachlos der vertriebene rechtmässige Bourbone in der Fremde irrte! Das Glück heiligte das Recht des Orleans und die Fürsten anerkannten, dass auch die Laune des Schicksals und vorsichtige Weisheit das göttliche Recht ersetzen können. Und wieder waren es gar eilig die Fürsten Europas selbst, die auch in dem Glück der Kühnheit einen Erwerbstitel des göttlichen Rechtes anerkannten und in dem glücklichen Emporkömmling Napoleon III. „ihren lieben Bruder“ begrüßten.

So ist das göttliche Recht der Dynastie ein verfaultes und ruht unter Gräbern. Die Fürsten selbst anerkennen es nicht mehr und vertheidigen es nicht mit dem letzten Tropfen ihres Blutes, obgleich es in den Zeiten der Noth immer wieder von ihnen als einzige Macht angerufen wird. Es kann vor den Völkern nicht mehr auf Achtung rechnen und ist ohnmächtig, durch seine abgestorbene Gewalt allein den Geschicken der Völker eine Grenze zu setzen!

Einen anderen Endpunkt der Revolution kann man finden, wenn man unter dieser nichts mehr verstehen will, als die Anarchie, die wilde Herrschaft einer blutdürstigen Menge; wenn man den Geist der Revolution nur aus der unheilvollen Entartung des Menschengeschlechtes ableitet und die Thaten einer Volkserhebung nur in soweit anerkennt, als sie durch die schrankenlose Gewalt der Masse erzeugt worden; wenn man die Revolution selbst nur in dem Mord und Brand findet, mit dem eine aller Fesseln entledigte leidenschaftliche Menge die Welt entsetzte! Wer die französische Revolution nur nach diesen Entartungen des menschlichen Herzens und Geistes richtet — und diese Anschauung hat auch ihre Vertreter — der wird die Revolution als beendet ansehen mit dem als Gesetzeswort anerkannten Machtspruch des ersten Consuls vom 15. December 1799: Bürger! die Revolution hat die Grundsätze festgesetzt, mit denen sie begonnen, sie ist beendet! „Welch eigenthümlicher Beweiss der Täuschungen des menschlichen Geistes! ruft Thiers aus. Dennoch muss man übrigens anerkennen dass etwas beendet war und das war die Anarchie“ *).

*) Histoire du Consulat et de l'empire par Thiers 1845 B. 1. 109.

Der Anfang
der franzö-
s. Revolution.

Mag nun die Geschichtschreibung das Ende einer Zeit festsetzen wo sie immer will, vielleicht hat sie ein Recht, die Grenze grosser Thaten in einer That, den Abschluss mächtiger Ereignisse in einem Ereigniss zu suchen; die Rechtsgeschichte muss ihre Grenzen genau bestimmen können, muss die Beweise schärfer sichten, die sicherstellen, dass die gezogenen Grenzlinien nicht von der blossen Willkür geschaffen sind und der Machtspruch eines Mannes, und wenn er noch so gewaltig ist, hat für sie keine unwiderstehliche Bedeutung; ein Ereigniss, und wenn es noch so sicher ist, kann allein für sie nicht von überzeugender Gewalt sein. Die Rechtsgeschichte wird Anfang und Ende in einem Begriffe suchen, der allein gewaltig genug war, eine Zeit auszufüllen, und wenn neben und um ihr noch so grosse Thaten hervorgebracht wurden. Der Begriff allein, wenn er von zwingender Gewalt ist, ist auch das Wesen des gesammten Lebens und beherrscht als solcher den Geist der Geschichte. Ich habe in dem Vorhergehenden die Bedeutung der französischen Revolution dahin gekennzeichnet, dass sie in ihrem ersten Anfange ein Kampf war gegen jenen höchsten Grundsatz der absoluten Gewalt, der die ganze Vergangenheit von der Zeit des westphälischen Friedens an ausfüllte. Einer der ersten Acte der französischen Revolution war daher auch die Abschaffung dieses Grundsatzes, welcher den Zwiespalt zwischen Volk und Regierung, die Unvereinbarkeit zwischen Recht und Pflicht heiligte. König Ludwig XVI. legte den Titel eines Königs von Gottes Gnaden ab und als König der Franzosen begrüsste ihn das Volk als den Vater des Vaterlandes und Wiederhersteller der französischen Freiheit. In diesem Bruch der neuen Zeit mit der Vergangenheit, der eine ganz neue Zukunft gestalten sollte, da sie von einem ganz anderen höchsten Princip geleitet wurde, liegt denn auch für die Rechtsgeschichte der Anfang der Revolution.

D. Inhalt d.
Revolution.

Selten will eine Revolution im Anfang das Recht stürzen, sondern will allein dasselbe auf dauernden Grundlagen und in unwandelbaren Grenzen feststellen. Die verschiedenen Constitutionen der Revolution sind die Zeugen der Versuche, mit denen man dieses Resultat erreichen wollte. Diese und die Rechtsacte, die sich um sie in dem dauernden aber gleichartigen Kampf gruppiren, bilden den Inhalt der Revolutions-thätigkeit und kennzeichnen das weite Gebiet, über das sich das vorliegende Werk ausdehnen muss. Nun habe ich gleichfalls in dem Vorhergehenden darauf hingewiesen, wie gerade in diesen grossartigen Versuchen die Bedeutung der Revolution ruht. Denn so ward sie der Ausgangspunkt des Kampfes, den die folgende Zeit eröffnete und der noch für lange die Zukunft bis zum endlichen Siege ausfüllen wird. Die Revolutionszeit hatte in diesen Bestrebungen nichts mehr mit der

Vergangenheit gemein. Sie eröffnete eine neue Welt, sie wird selbst eine neue Welt, die aus der Kraft des menschlichen Geistes sich gestaltete, nachdem die Vernichtung der Vergangenheit den Boden geebnet. Die Geschichte hat entschieden, dass die Revolution den endlichen Sieg nicht errungen hat. In welchen Augenblick fällt die Niederlage derselben, wo ist das Ende der Revolution zu suchen?

In dem Augenblicke, wo das französische Volk den Rechtsbegriff, den es als die Urquelle des Jahrhundert alten Elends durch eine blutige Revolution für immer vernichten wollte, als den wieder allgemein geltenden und den Staat beherrschenden Lebenssatz anerkennt, in dem Augenblicke, wo am 18. Mai 1804 das sénatus consulte organique verkündete, dass das Gouvernement der Republik einem Kaiser anvertraut wird, welcher den Titel „Napoleon von Gottes Gnaden“ und durch die Constitution der Republik Kaiser der Franzosen annimmt, in diesem Augenblicke war die Revolution beendet. Derselbe Rechtsact beschliesst daher auch das vorliegende Werk. Das Gesetz des Staates, der Wille des Volkes anerkannte wieder die umfassende Idee der vergangenen Jahrhunderte und aus dem Schutt, von Bürgerblut getränkt, wühlte es die alten Grundfesten eines mächtigen Baues hervor, um nach den vermoderten Mustern der Vergangenheit einen neuen Bau aufzuführen und bis auf unsere Tage zu erhalten. Dass der Träger dieser Idee ein anderer war als jener, welchen die Gewohnheit des Volkes als allein befähigt hätte anerkennen sollen, das ist für die Wissenschaft so gleichgültig, als es gleichgültig jener Zeit war, die der Schlachtenruf jenes ersten Kaisers der französischen Nation erschütterte.

Wenn in dem grossen Kampfe während der französischen Revolution ein dauerndes Resultat geschaffen worden wäre, welches eine friedliche Entwicklung des französischen Staates auf den Rechtsgrundsätzen einer republikanischen Organisation zugelassen hätte, dann würde die Geschichtschreibung wahrscheinlich von einer Geschichte der französischen Republik und nicht allein von jener der französischen Revolution sprechen und die Darstellung der Rechtsgeschichte würde sich sicher an diese Ausdrucksweise anlehnen! Wenn das erste Kaiserreich seine Gewalt nicht auf den Grundfesten des alten Königthums aufgebaut und aus den revolutionairen Grundsätzen der Zeit eine neue Gestalt erzeugt hätte, und erst nach ihm, mag seine Geschichte wie immer sich entwickeln, das alte Königthum wieder erstanden wäre, dann könnte man mit Recht das Kaiserthum als einen gleichfalls kühnen Versuch, der aus dem Ringen um eine letzte Wahrheit hervorgegangen war, zur Geschichte der Revolution ziehen und unter diesem Namen oder einem anderen eine zusammengehörige Gestalt bilden und auch die Rechtsgeschichte der Zeit würde dann seinen

Das Ende d.
Revolution.

Kritik der
Darstellung
der Rechts-
geschichte.

Umfang in anderen Grenzen finden. So aber war das Kaiserreich für Frankreich selbst keine weitere Entwicklung der Revolution, sondern es war ein gewaltsamer Bruch mit ihr. Die Revolution hat das Kaiserreich nicht geboren, sondern diente in ihrer gänzlichen Erlahmung nur als Werkzeug, ja sogar nur als eitler Vorwand für dasselbe. Sie hatte nichts mehr mit der ihr folgenden Zeit gemein und das Kaiserreich war ihr so fremd, wie das alte Königthum, das sie zerstört hatte. Nur die Begründung des Kaiserreichs bis zur endgültigen Volksabstimmung war ein noch revolutionärer Act und drohte der ganzen Geschichte der Revolution mit einer absoluten Vernichtung. Das Volk konnte sich erheben, wenn es treu den durch mehr als 15 Jahre vertheidigten Grundsätzen bleiben wollte. Die Abstimmung des Volkes aber, sie mochte auf redliche oder unredliche Weise durchgesetzt sein, war eine feierliche Anerkennung des neuen Staatsgesetzes. Damit war die französische Revolution beendet und durch die Huldigung, welche die Mächte Europas dem neuen Träger des alten Rechtsgedankens brachten, fand auch die europäische Revolution ihren Abschluss. Die Salbung des Kaisers durch den Papst versöhnte den letzten Zweifel mit dem Glauben der vergangenen Jahrhunderte. Der Wiener Frieden ist die für ganz Europa gültige Anerkennung des Rechtsgedankens, dass durch die französische Revolution mit dem alten Glauben nicht gebrochen wurde, und was Napoleon als Thatsache wiederhergestellt, als er die Krone ergriff, das bringt der Friede nur in eine gesetzliche Form, die ein späteres Datum trägt, als das Ereigniss. Dieses aber in die Darstellung einer besonderen Geschichte zu ziehen, muss Dem überlassen bleiben, der eine Geschichte der Rechtsentwicklung Europas durch das 19. Jahrhundert hindurch schreiben will. —

Eintheilung der Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Die Auf-
fassung der
Staatsgesch.

Die allgemeine Geschichte zieht die Grenzen der einzelnen Abtheilungen des gesammten Bildes gewöhnlich nach den hervorragenden Ereignissen, welche längere Zeit vor- und nachher die allgemeine Bewegung des Volkes in sich schliessen und einem Abschnitte ihr alleiniges Wesen als Charakter aufprägen, oder sie gruppirt um die über die Masse des Volkes hervorragenden Geister die einzelnen Zeitabschnitte, welche geführt und bewegt durch die gewaltige Kraft eines

oder mehrerer Helden der Zeit, den Charakter derselben annehmen, obgleich immer die Zeiten, die das Grosse schaffen, ihren Führer erzeugen, der ihren Charakter trägt und nicht umgekehrt. Die Bewegungen der französischen Revolution waren in allen ihren Theilen von zu furchtbarer Gewalt und ergriffen stets so die ganze Masse des Volkes, dass es dem einzelnen Geiste, und wenn er noch so gross gewesen, unmöglich war, sein alleiniges Wesen an die Stelle des allgemeinen zu setzen. Nur einem einzigen Manne aus dem Heer geistiger Grössen, welche jene Zeit geboren, gelang es, den wilden Strom der Bewegung in jene Bahnen zu lenken, in denen er das Ziel des dauernden Ruhmes und ewiger Grösse für sich und sein Vaterland zu erreichen hoffte und erreichte. Aber selbst dieser Mann bedurfte ein Glück, so gross als seine Macht und sein Geist, und konnte es nur ausbeuten, weil rings um ihn alles Leben in eine tiefe Erschlafung gefallen war. Die Rechtsgeschichte geht auch hier einen sicher vorgeschriebenen Gang und findet auf ihrem Wege in den einzelnen Gesetzen die unumstösslichen Grenzsteine. Den Gesetzen aber eilen die Thaten und Ereignisse gewöhnlich voraus und die Rechtsgestaltung bildet gewissermassen den letzten Abschluss der Zeiten. Alle grossen Ereignisse schliessen mit der Schöpfung der Gesetzbücher und eben darum bilden die Gesetze gewöhnlich den sichersten Ausdruck des Geistes einer Zeit, der Bestrebungen derselben und ihres gesammten Charakters. Die Gesetze der Völker sind starre Culturmomente und die Rechtsgeschichte einer Zeit ist zugleich eine Culturgeschichte derselben.

Princip der
Eintheilung
der Rechts-
geschichte.

Als das letzte Product der Zeitenstürme sind die Gesetze aber auch die sichersten Resultate derselben, und darum wird man in der Geschichte der Gesetzgebung und des Rechts nur selten den Zweifel des Zufalls oder das Spiel des Glücks finden, wie in der allgemeinen Geschichte. In sicheren Formen stellt sich das Recht einer Zeit, das Gesetz eines Volkes dar, es ist in keiner Zeit eine Erscheinung, die wie der Blitz in die ruhige Erde fährt, sondern ist für jede ein sicher gewordenes, ein schrittweise entwickeltes Element. Aus einem Gedanken wird der Gedanke der Zukunft geboren, aus einer Form gestaltet sich die Form der folgenden Jahre.

Die vollendete Geschichtswissenschaft unserer Tage hat bereits gezeigt, dass die Ereignisse der französischen Revolution keine wild verworrenen Stückwerke sind, sondern dass die Zeit einem Strome gleicht, der, wenn auch von vulcanischen Mächten bewegt, dennoch einem sich gleichmässig entwickelnden Geiste gehorchte; dass die Ereignisse nicht eine lange unglückliche Reihe von Frühgeburten oder Entartungen der Zeit waren, sondern; nachdem sie das Licht des

Tages begrüßten, ein volles Leben durchleitten und immer eine einzige mächtige Lebenskraft auslebten. Die Rechtsgeschichte der französischen Revolution wird eben auch nur eine alte Wahrheit beweisen. Sie wird zeigen, wie Schritt für Schritt ein Rechtsgedanke sich in einer langen Reihe von Gesetzen gestaltet, wie die Schöpfungskraft eines Volkes immer und immer wieder die Formen der Idee zerbricht und zu neuer Gestalt zusammenfügt, wie aber das Neue nicht ein fremdartiges, ganz verschiedenes von dem Gewesenen, sondern wie das Gegenwärtige stets nur eine Entwicklung des jüngst Vergangenen war, dessen lebenskräftiger Saame in diesem schon begründet lag. Auf diesem Grundcharakter des Rechtslebens wird stets auch die Eintheilung einer besondern Rechtsgeschichte ruhen.

Die drei Perioden der Rechtsgsch.

Die Rechtsgeschichte der französischen Revolution zerfällt, wie die Staatsgeschichte derselben, in drei grosse Abtheilungen, in die der constitutionellen Monarchie, der Republik und der Herstellung des Kaiserreichs. Die Rechtsgeschichte aber setzt Anfang und Ende einer Periode theils in weitere Grenzen, als die Staatsgeschichte, theils schränkt sie den Raum eines Abschnittes bedeutender ein, als jene. Den Mittelpunkt jeder ihrer Perioden bildet stets ein grosser Gesetzgebungsact, eine Verfassung, um die sich als Anfang derselben die Vorbereitungen, als Ende die Auflösung einer Gesetzgebung gruppiren.

Die constitutionelle Monarchie. 1788—1792.

Die constitutionelle Monarchie hat zu ihrem Mittelpunkt die Constitution der Assemblée constituante vom 3.—14. September 1791. Sie beginnt mit dem Versuche, ohne Verfassungsänderung das wankende Staatsgebäude aufrecht zu halten. Dieser Versuch war die Einberufung der Notablen durch das königliche Arrêté vom 5. October 1788 und setzt sich fort in der Einberufung der Etats généraux durch das königliche Arrêté vom 24. Januar 1789 bis zur Zeit, in der durch die Constituirung der Assemblée nationale am 17. Juni 1789 als Assemblée constituante die constitutionelle Monarchie als gegründet angesehen werden kann. Die Staatsgeschichte muss diesen ersten Zeitraum bis zur Enthauptung Ludwig XVI., also bis zum 20. Januar 1793, fortführen, denn so lange der König lebte und die angeblich zu seinem Schutze an die Grenzen Frankreichs herandrängenden Heere die schon ausgerufene französische Republik bedrohten, war diese noch nicht vollendet und sichergestellt. Die Rechtsgeschichte schliesst diesen Zeitraum aber in dem Augenblicke, wo die Assemblée législative das Königthum suspendirte, eine Convention berief, und diese in ihrer ersten Sitzung am 21. September 1792 das Königthum als abgeschafft erklärte und die Republik ausrief.

D. Republik. 1792—1804.

Mit diesem Rechtsact eröffnet die Rechtsgeschichte die zweite Periode der Revolution, jene der französischen Republik und führt

sie fort bis durch das sénatus consulte organique vom 18. März 1804 die Consularverfassung aufgelösst und das Kaiserreich hergestellt wurde. Diese Periode zerfällt in drei Abschnitte, deren Mittelpunkte die Constitution des Convents vom 24. Juni 1793, jene des Directoriums vom 5. Fructidor an III., proclamirt und vom Volke acceptirt am 1. Vendémiaire an IV., und die Constitution des Consulats vom 22. Frimaire an VIII. sind. Der Staatsstreich des 9. Thermidor und der Sturz Robespierres schliessen die eigentliche Revolutionsthätigkeit des Conventes und machen seine weiteren Arbeiten nur zu Vorbereitungen für die Herrschaft des Directoriums. Mit dem Staatsstreich des 18. Brumaire endet mit einem Schlage Staats- und Rechtsgeschichte des Abschnittes, welcher das Directorium behandelt. Die Republik endet für die Staatsgeschichte auch schon mit diesem Tage, denn die Gewalt, die Napoleon theils usurpirte, theils durch die Constitution empfing, machte ihn nach Aussen und Innen zum vollkommenen Alleinherrscher. Das Schicksal seiner Person bestimmt das Schicksal Frankreichs, sein Wille ist der Staatswille. Was thatsächlich vorhanden war, stellte nach Gesetz und Recht das sénatus consulte des Jahres 1804 vollkräftig hin.

Die Herstellung des Kaiserreichs ist der letzte Rechtsact der Revolution und geht für die Rechtsgeschichte bis zur Anerkennung desselben durch die Volksabstimmung und die Organisation des Staates durch die sogenannte Constitution des Kaiserreichs vom 18. Mai 1804.

Das Kaiserreich. 1804.

Wie der Geist des Rechtslebens in seinem inneren Getriebe ein anderer ist, als jener, welcher äusserlich die Geschicke der Völker bestimmt und sie durch den schnell verrauschenden Jubel der Freiheit zu einer Zeit des Schreckens und Entsetzens geführt hat, um endlich die Gewalt eines ganzen Volkes unter den allmächtigen Willen eines einzigen Mannes zu beugen, so wird die Entwicklung der Rechtsgeschichte auch andere Träger der geschaffenen Ideen jener Zeit vorführen, als jene der Staatsgeschichte. Das Recht der That, der Schlachtenmuth und die Kühnheit des Henkers ruhen in anderen Geistern, als die Macht des Gedankens und die unbeugsame Gewalt der Wissenschaft. Dass gerade in einer Zeit, wie in jener der französischen Revolution, alle diese Gewalten geboren wurden und alle in gleicher Begeisterung sich ineinander fügten, das erzeugte die Furcht und den Schrecken dieser Zeit, aber auch ihre Herrlichkeit und Grösse.

Die Behandlung der Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Princip d.
Behandlg.

Die gesammte Rechtsgestaltung der Zeit, die ich darzustellen versuche, erschien mir wie ein grosser Bau, in welchem man jeden Stein anerkennen muss, wenn auch alle in ihrem Werthe verschieden sind. Alle aber sind sie gleich in der Bedeutung, dass sie die Versuche sind, jene grosse Idee zu schaffen, welche heute die ganze europäische Welt erfüllt, dass sie die ersten Träger sind jener grossen Aufgabe, die seit jener Zeit die Völker begeistert, der Aufgabe, die freie staatsbürgerliche Gesellschaft aus dem Chaos der Zeit und der Begriffe siegreich emporzuheben und sie auf den unwandelbaren Festen von Recht und Freiheit für die fernste Zukunft sicher zu stellen.

Zwei Ideen haben mich nun bei der Behandlung des vorliegenden Werkes geleitet und haben auf die Art derselben bestimmend eingewirkt: die Idee von dem letzten Ziele dieser Arbeit, damit die Darstellung des neuen Verfassungswesens der europäischen Staaten einzuleiten und die Idee von der Bedeutung dieses Werkes, welche ich in erster Richtung darin zu erkennen glaubte, dass die Rechtsgestaltung der französischen Revolution die tiefe und feste Grundlage ist, auf der das gesammte Staatsrecht des continentalen Europas im neunzehnten Jahrhundert sich entwickelt hat und noch entwickelt. Kurz, dass die Rechtsgeschichte der französischen Revolution in Wahrheit der Anfang einer europäischen Rechtsgeschichte ist. Von diesem Gedanken geleitet, habe ich diesem ersten Theil einer grossen Aufgabe eine weite Ausdehnung gegeben. Der erste Band dieses Werkes soll in einem organischen Bilde die Grundsätze des öffentlichen Rechtes darstellen, welche die französische Revolution mit Strömen Blutes erkauft hat; an ihn reiht sich ein zweiter Theil, der das System des gesammten Verwaltungsrechtes enthält, dessen Grundsätze heute noch ganz Frankreich beherrschen und dessen Wahrheiten und Täuschungen mit harten Händen in die Gestaltung und Entwicklung der übrigen europäischen Staaten eingegriffen haben. Für die Entwicklung der einzelnen Rechtsgedanken habe ich nun freilich jene flüchtigen Bestimmungen, welche nur durch locale Bedürfnisse erzeugt wurden, ausscheiden zu können gemeint. Aber jene grossen Schöpfungen des Conventes, obgleich die meisten in den Stürmen der Revolution wieder untergegangen oder zum Theil nie rechtskräftig geworden, habe ich in das gesammte Bild mit Sorge und Genauigkeit aufgenommen. Wenn sie nichts weiter

Das öffent-
liche Recht
u. d. Verwal-
tungsrecht.

sind, als die grossen Denkzeichen von der Schwäche und Verirrung des menschlichen Geistes, so werden sie als solche die Macht der Belehrung haben, wie jeder Fehler und jede Sünde, die zur Erkenntniss des Besseren führt und erzieht. Die Ereignisse und Ideen wurden mit fieberhafter Eile geboren. Was jetzt gross erschien, wurde im folgenden Augenblick schon durch das Grössere verdrängt; was heute noch neu war, wurde am andern Tag als veraltet bei Seite gelegt. Aber durch die gesammte Entwicklung zieht sich ein einheitlicher Gedanke, dem gerade oft jene Ideen zumeist Vorschub gaben, welche er dann, selbst stark genug, wieder vernichtete. Die Rechtsgestaltung während der französischen Revolution, war eine geistige That, die sich organisch entwickelte, in der das Eine das Andere erzeugte, und in der die einzelnen Theile selbst da von Bedeutung sind, wo man ihren Werth nicht durch eine glückliche Zeit, oder ihre Bedeutungslosigkeit und Schlechtigkeit nicht durch schwere Verluste beweisen kann.

Weiter glaubte ich bei dieser Darstellung mich nicht beirren lassen zu dürfen, dass, da ich die Grenzen der Revolution selbst so eng gezogen habe, weil ich sie eben scharf ziehen wollte, die grössten Rechtsschöpfungen der Revolution erst ausserhalb dieser Grenzen zu liegen kommen. Die Codification des französischen Rechts und in ihr ein endgültiger Abschluss der Revolution, bilden den Ruhm des ersten Kaiserreichs. Aber die Gesetzbücher werden nicht in einem Moment geboren, sondern gedeihen allmählig im Schoosse der Zeit und in der Mitte des gesammten Lebens. Die Gesetzgebung Napoleons ist im wahrsten Sinne das letzte und grösste Werk der Revolution und ist, wie Portalis es kennzeichnet *), auch die grösste Wohlthat derselben. Sie entstand aus dem Bruch, welchen die Ereignisse zwischen der Vergangenheit und der neuen Zeit geschaffen, sie entstand aus den Ideen, welche in den Ereignissen heranreiften. Die grossen Juristen, welche Napoleon umgaben, gingen den Spuren dieser Gedanken nach und sammelten auf ihrem Wege die gereiften Früchte. „Die Gesetzgebung der Revolution“, erklärte der genannte Staatsmann weiter, „gleicht schwebenden Pfeilern in Mitte eines sturmbewegten Meeres“. Und diese Pfeiler waren der sichere Wegweiser der Schöpfungskraft Napoleons. Alle Ereignisse, welche sie möglich machten, gehören dem sturmbewegten Meere an. Dieses hat durch seine dahinbrausenden Wogen den Provinzialgeist, der Frankreich bis in die letzten Regungen seines öffentlichen und Privatlebens trennte, zerschellt. Aus der von einem göttlichen Sturm bewegten Nacht des 4. August 1789 erhob die Gleichheit ihre siegreiche Fahne und vernichtete die

Die Form
der Darstel-
lung.

* Corps Législatif 3. Frimaire an X.

Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den einzelnen Ständen, vernichtete endlich diese selbst und machte mit dem Geist der Einheit, der sie schuf, den festen Gürtel der einheitlichen Gesetzgebung möglich, den Napoleon mit glücklichen Händen um den Leib Frankreichs schlang. Nur in der Einheit eines Volkes liegt die Kraft zur nationalen Gesetzgebung, und der Beruf eines Volkes dazu liegt in seiner nationalen Grösse.

Nach diesem Geiste nimmt die Rechtsgeschichte der französischen Revolution die Leistungen der Zeit Napoleons, als ihre letzten Resultate noch in Anspruch und ich greife, unbekümmert um die Ereignisse, die ich als nicht mehr revolutionair anerkenne, um den Schluss eines Rechtsgedankens zu finden, in jene Zeit hinein, in denen die Gesetzbücher des Kaiserreichs die endliche Vollendung geschaffen haben.

System. Be-
handlungs-
weise.

Was die Darstellung im Einzelnen betrifft, so konnte ich mich nicht entschliessen, obgleich mir grosse Muster vorgelegen, das Werden und Entstehen der einzelnen Rechtsinstitute zu zerreißen und die einzelnen Theile derselben in die besonderen Zeitabschnitte, in die ihre Entstehung fällt, zu gruppiren. Wenn es mir dabei nun auch gelungen wäre, ein Bild der gesammten Organisation jeder einzelnen Herrschaft der Revolutionszeit zu geben, so wäre ich doch andererseits genöthigt gewesen, in allen Abschnitten zahlreiche Wiederholungen vorzunehmen; ich hätte in den einzelnen Zeiten grosse Lücken andeuten müssen, in denen das eine oder andere Rechtsinstitut die Aufmerksamkeit der Staatsregierung nicht in Anspruch nahm, oder in denen es wegen der Stürme der Zeit nicht beachtet werden konnte. Ich habe mich daher entschieden, den gesammten Staatsbau in eine systematische Ordnung zu bringen, und in dieser jedes einzelne Staatsinstitut so darzustellen, wie es in der Zeit und mit ihr sich entwickelt hat. Es wird sich sicher auch bei dieser Art der Darstellung ein übersichtliches Bild von der jedesmaligen Thätigkeit einer Zeit gewinnen lassen. Es erschien mir auch für die Gegenwart gerade die historische Darstellungen jeder einzelnen Institution in einem System viel wichtiger, als die Beschreibung immer je eines der kleinen Abschnitte der gesammten Zeit. Man wird am Ende der Darstellung ein sicheres Resultat vom gesammten Staatsorganismus finden und mit Leichtigkeit jedem einzelnen Theile in seinem Werden nachgehen können.

So habe ich mir die grosse Aufgabe gesetzt und gestaltet und bin mit Hingebung an die Lösung derselben gegangen. Die Vollendung der Gesellschaft liegt in der Vollendung ihres Rechts. Die reinste Rechtsidee ist die höchste Culturidee. In diesem Gedanken glaubte ich die Grösse und Würde der gesetzten Aufgabe zu erkennen und

strebte, von Vorurtheilen mich frei kämpfend, der Vollendung derselben entgegen. Nur die Begeisterung konnte ich nicht aus der Brust bannen.

Anmerkung zur Erklärung der citirten Quellen: Ich habe nur eine Bemerkung zur Erläuterung der benutzten und angeführten Quellen hier beizufügen. Der *Moniteur* vom Jahre 1789 bis 1804 diente mir als Hauptquelle der Verhandlungen der einzelnen Volksvertretungen. Wo mir die Genauigkeit des Textes zweifelhaft erschien, verglich ich denselben mit Baudouin, der von der Constituante zur Herausgabe der Verhandlungen derselben die besondere Ermächtigung erhielt. Bis zur Herrschaft des Directoriums diente mir die *Réimpression de l'ancien Moniteur par Leonard Gallois*. Paris 1840. Ich citire dieselbe mit: *Réimp. de l'anc. Mon. B... S...* Von der Zeit des Directoriums bis zum Kaiserreich zog ich die officielle Ausgabe des *Moniteur* zu Rathe. Ich citire ihn mit: *Mon. B... S...* Ich habe es nicht für nöthig gehalten, die Citate desselben zu häufen, da zumeist im Text die Tage der Verhandlungen genau verzeichnet. Eben so hielt ich es mit den Angaben der Quellen für die einzelnen Gesetze. Es ist leicht, nach ihrem Datum allein sich in der *Collection de Baudouin* in 8°, *Collection du Louvre* in 4° und besonders den *Bulletins des Lois* und der ausgezeichneten *Collection de Duvergier* zu orientiren. Die übrigen Citate bedürfen keiner Erklärung. Nur ein Werk bedarf einer besonderen Bemerkung. Ich halte L. Steins: *Einleitung zur Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich*, „Der Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung“, für eines der Hauptwerke der Gesellschaftslehre. Ich habe es meiner Darstellung in Manchem zu Grunde gelegt! Leider kann man der eigentlichen Darstellung Steins keine besondere Auszeichnung gönnen.



Das öffentliche Recht.

Das Land.

Einleitung.

Geschichte
und Geo-
graphie.

Das Gebiet eines Staates ist die räumliche Grundlage der Geschichte eines Volkes und ist oft eine bestimmende Kraft für den Inhalt und die Gestaltung derselben. Mit dem Gebiet erst wird aus einem Volke die Nation und aus dem politischen Begriff der dauernde und feste, der geographische. Die Schöpfungskraft einer Nation, die Helden und grossen Männer derselben werden zu Trägern eines Gedankens, dessen Einheit und Dauer durch das Staatsgebiet gegeben, dessen ganze Gestalt durch dieses bedingt wird. Wandelbar und ungleichartig sind die Schöpfungen eines herumziehenden Volks, verschieden seine Führer in Absicht und That und mit dem jedesmaligen Schöpfer bricht das Werk, das er geschaffen, zusammen. Unwandelbar und gleichartig ist das festsitzende Volk, gleich arten die Absichten in Handlungen seiner Herrscher, wenn auch der Geist derselben noch so verschieden, und in stetem Wechsel ändern sich die Namen, aber das Werk bleibt dauernd dasselbe.

Seit jener Zeit, als sich von der grossen carolingischen Monarchie auf altgallischem Grund und Boden nach dem Vertrag von Verdun ein eigenes Königreich abgelöst hatte und aus dem ehemaligen Westfranken das Königreich Frankreich, die französische Monarchie, hervorging, seit jener Zeit ziehen sich zwei grosse geographische Ge-

danken bis auf unsere Tage durch die Geschichte Frankreichs, sind in beständiger Entwicklung durch kein Ereigniss unterbrochen und nie in ihrem letzten Ziel verändert worden. Sie betreffen die Gestalt des Landes nach Aussen oder seine sichere und dauernde Abgrenzung, und die Gestalt des Landes nach Innen oder seine sichere und dauernde Organisation. Der erste concentrirt sein Wesen in dem Begriff der **natürlichen Grenzen**, der zweite Gedanke in dem Begriff der **Centralisation**. Es wird die Aufgabe des Folgenden sein, beide in ihrer Geschichte während der Revolution ausführlich darzustellen. Ehe ich aber auf diese Darstellung eingehe, halte ich es für nöthig, von der Gestalt und Beschaffenheit des französischen Bodens ein übersichtliches Bild zu entwerfen, welches gewiss geeignet sein wird, von vornherein auf die beiden Fragen ein aufklärendes Licht zu werfen.

Ein Blick auf die Karte des Landes zeigt Frankreich überall von Flüssen durchschnitten, von zahlreichen Berghöhen durchzogen. Die Flüsse tragen zahlreiche Handelsschiffe, sind mächtige Adern des Verkehrs; vielfach überbrückt und leicht zu überschreiten dienen sie zur innigen Vereinigung der einheimischen Bewohner, aber auch dieser mit den fremden; denn diese Flüsse mit ihren ruhigen Strömungen sind kein Bollwerk für die Heimath, wenn ihr der Feind naht, Staat und Volk bedroht. Die Gebirge Frankreichs sind niedere Höhenzüge, bis zu den Gipfeln üppig bewaldet, reich bebaut vom Fusse bis zur Höhe. Schlanke Strassen leiten über die Berge, reiche Dörfer und Ortschaften bieten dem Wanderer Nahrung, Hülfe und Schutz. Der Handel und die Industrie ziehen darüber hin, ein lebendiger Verkehr belebt die Thäler und die Berge, die sie einschliessen. Aber auch der Feind überschreitet sie mit Mann und Ross und ergiesst mit grösserer Leichtigkeit denn anderswo, von Osten und Norden her, seine vernichtenden Schaaren über die heimische Erde. Frankreich ist kein Vertheidigungsstaat, es ist schwach gegen jede Invasion, sein Volk wird geschlagen, wenn es auf heimischer Erde zu kämpfen sucht. Aber durch seine Geographie ist es zu einem Angriffsstaat gemacht. Leicht ergiesst es sich nach Aussen, trägt seine Heere ohne Mühe über seine Grenzen, ist unwiderstehlich im Angriffskriege und siegt, wenn es auf fremder Erde streitet. Dieses Naturgesetz ist der Inhalt der Eroberungskriege Frankreichs, aber auch der mit Eifersucht bewahrten Bestrebungen nach den natürlichen Grenzen. — Diese äussere Lage des Staates und die Culturverhältnisse desselben wirkten auf seine innere Organisation zurück und haben, um einen mächtigen Staat nach Aussen und einen glücklichen nach Innen zu gestalten, die Centralisation geboren. Die Provinzialtheilung Frankreichs hielt die Bewohner einer Provinz mit ihren Bestrebungen und Sitten dauernd ferne von jenen der anderen. Ein

Der Boden
Frankreichs.

schmäler Weg, ein kleines Bächlein trennte sie, aber verschiedene Menschen wohnten über beiden Grenzen, verschieden an Geist und Herz. Diese Verschiedenheit erzeugte die Gleichgültigkeit gegen einander; hohe Zollschranken und Schlagbäume trennten den Verkehr, und rücksichtslos gegen das Interesse des Anderen, lebte man sein eigenes engherziges Leben. Als Colbert bemüht war, wenigstens im Innern des Landes diese Ab- und Ausscheidung aufzuheben, erklärte die Bretagne, la Guiénne, Languedoc, Dauphine und Provence, trotzdem sie mit England in fast freihändlerischem Verkehr standen, ihre Zollschranken gegenüber Frankreich unter keiner Bedingung aufzuheben ¹⁾. Im eigenen Lande war man ein Fremder und war es so lange, bis die Revolution die Herzen erweiterte und den Blick schärfte. Unter solchen Umständen konnte natürlich die Cultur des Landes keine besonders hohe Blüthe erreichen.

Culturver-
hältnisse
Frankreichs.

Gelegen unter der glücklichsten Zone ist Frankreich fähig, alles zu schaffen und zu erzeugen, was der Mensch bedarf für seine Erhaltung und für den höchsten Genuss seines Lebens. Wenn man die Grund- und Bodenverhältnisse dieses Landes aber gerecht würdigen will in der Zeit, die ich beschreibe, so darf man einerseits ebensowenig die Regierung Ludwig XVI. mit dem „alten Regime“ vermischen, als andererseits die Prüfung bloß auf den engen Zeitraum der Revolution beschränken. Die Statistik bedarf für ihre Wahrheit und Beweise mehr, als ein und zwei Jahrzehnte.

Die Regierung Ludwigs XVI. war unlegbar nicht bloß den Versuchen, sondern auch der That nach eine glückliche Epoche in der Geschichte des Fortschrittes Frankreichs. Sie war die Vorläuferin jener grossen aber gewaltsamen Neuerungen der Revolution, und wurde eben nur durch das, was folgte, vergessen gemacht. Während das alte Regime statt durch Erziehung und Bildung die Cultur des Landes und seinen Wohlstand emporzuheben, durch eine tyrannische Bevormundung und Willkürlichkeiten aller Art ²⁾ diess zu erreichen suchte, erklärte Ludwig XVI. zuerst, geleitet von Turgot und Malesherbes, in den berühmten Edicten der Jahre 1774, 1775 und 1776 die Freiheit der Cultur. „Der öffentliche Wohlstand hat als erste Basis die Cultur des Landes, den Ueberfluss der Lebensmittel und ihren vortheilhaften Verkehr; das sind die einzigen Ermunterungen der Cultur, ist die einzige Sicherheit des Ueberflusses. Der vortheilhafte Verkehr aber kann nur erzeugt werden durch die grösste Freiheit des Kaufes und Verkaufes.“ Aus diesem Gedanken entsprang das Gesetz der Cönstituante vom 28. September

1) Forbonnais, Recherches sur les finances de la France. Bd. I. 356.

2) Tocqueville l'ancien régime et la Révolution S. 86. Auch Necker de l'administration des finances de la France. Bd. III. Cap. XX.

1791, welches, wenn auch spät nach den grossen Reformen der Revolution, dennoch denselben Geist athmet, der seine Vorgänger erzeugte. Freiheit
der Cultur.
 „Das Gebiet von Frankreich in seiner ganzen Ausdehnung ist frei wie die Personen, die es bewohnen; das ganze Land kann nur den Gebräuchen unterworfen sein, welche das Gesetz anerkannt und eingeführt und der allgemeine Nutzen gegen eine gerechte und genügende Entschädigung erheischt. Art. 1. Die Eigenthümer sind frei in der Art ihrer Landescultur und der Ausbeutung ihres Besitzes, in der Erhaltung ihrer Ernten und der Verfügung ihrer Production im Innern des Reiches und nach Aussen hin, ohne die Rechte Anderer dabei zu verletzen und den Gesetzen gemäss.“ Art. 2. Wenn die Gesetzgebung Ludwig XVI. nicht den Erfolg hatte, den die Gesetzgeber anstrebten, so lag dies in den unzähligen Lasten und Missbräuchen, von denen Grund und Boden verzehrt wurden, und die abzuschaffen sie keine Macht hatten. Wenn das Gesetz der Revolution Segen bringen konnte, so lag dies in der Reformation, die ihm in der denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 vorausgegangen. „Die Assemblée nationale“, heisst es in dem Decret vom 11. August, „zerstört vollkommen das Feudalwesen; alle Feudal- und Zehentrechte, und jene Privilegien, welche auf eine persönliche Leistung gehen, sind ohne Entschädigung abgeschafft, alle anderen sind ablösbar. Den Preis und die Art der Ablösung wird die Nationalversammlung bestimmen.“ Art 1. Die folgenden Artikel zählen nun ausdrücklich einzelne Rechte auf, welche sie ganz besonders der Bestimmung des Gesetzes unterworfen wissen wollen.

Das waren jene beiden Gesetze, welche wie Heiligthümer der Revolution betrachtet wurden, und mit Recht. Mit ihnen war ein Bauernstand erst geschaffen, und durch sie erst eine rationelle Feldwirthschaft möglich. Bauern-
stand und
Feldwirth-
schaft
 Vor der Revolution waren zwei Drittel des ganzen französischen Landes privilegirtes Eigenthum, das also der Krone, der Kirche und dem Adel gehörte und von diesen in Pacht gegeben wurde. Ein Drittel des Landes war als Eigenthum unter die Millionen des Volkes vertheilt. Die Pachtungen auf dem Grossgrundbesitz wurden von den Herren nur auf kurze Zeit gewährt, höchstens auf 6 Jahre. Die Kirche besonders hielt fest an diesen niederen Pachtzeiten und an den sogenannten Domaines congéables, auf denen der Eigenthümer nach Belieben den Pächter gegen Entschädigung der Verbesserungen austreiben konnte. Die ganze Bretagne war von solchen Pachtverhältnissen beherrscht *), nebst dem, dass hier fast ein Drittel des Bodens unbebaut lag. Unter solchen Umständen konnte von Fleiss und Eifer der Landbevölkerung keine Rede sein. Die bestbebautesten Theile waren noch die nördlichen Provinzen Frankreichs und Elsass,

*) Boiteau: Etat de la France en 1789. S. 500.

aber auch hier war die Wirthschaft nur auf einer niederen Stufe, und trat nach 3 Jahren schon die Brache ein, nachdem man im zweiten Jahr die Saat schon abgeschwächt. Und dennoch kostete diese elende Cultur verhältnissmässig viel mehr, als jene von heute, nach so ungeheueren Fortschritten ¹⁾). Einer der ausgezeichnetsten Männer jener Zeit, dessen Hinrichtung stets ein Schandfleck des Convents sein wird, Lavoisier, hat in einer kostbaren Schrift ²⁾ der Constituante von der Lage der Cultur Frankreichs ein Bild entworfen. Er berechnet, dass 320,000 Pflüge von Pferden und 600,000 von Ochsen geführt in Frankreich arbeiten, und ein Gebiet von 14,402,300 Hectaren bebauen. Mit Hinzuschlag eines Brachlandes von 9,499,390 Hectaren, und Weidelandes von 9,193,000 Hectaren, zählt er als trügfähiges Land 33,094,690 Hectaren auf. Aber auch das sind nur Annahmen, da die Arbeitskraft eines Pferdes und Ochsen einem bedeutenden Wechsel unterliegt. Nach der Revolution gestalteten sich diese Verhältnisse mit Riesenschritten ganz anders. Im Jahre 1840 ist von 26 Mill. Hectaren Landes die Hälfte reich cultivirt ³⁾). Ich stelle zur Anschauung eine Tabelle der Cultur im Jahre 1789 und 1859 nach der trefflichen Arbeit M. de Lavergne ⁴⁾ einander gegenüber:

	10,000,000 Hectaren 1789, und	5,000,000 Hectaren 1859.
Weizen	4,000,000 „ „ „	6,000,000 „ „
Korn u. and.		
Getreide	7,000,000 „ „ „	6,000,000 „ „
Hafer	2,500,000 „ „ „	3,000,000 „ „
Kunstwiesen	1,000,000 „ „ „	3,000,000 „ „
Wurzelland	100,000 „ „ „	2,000,000 „ „
Gem. Cultur	400,000 „ „ „	1,000,000 „ „
	25,000,000 Hectaren.	26,000,000 Hectaren.

Erträgniss
der Landes-
cultur.

So hat sich das Brachland um die Hälfte vermindert, der Weizenbau um ein Drittel, die Kunstwiese um das Dreifache vermehrt. Die Zahl der bei der Cultur verwendeten Thiere ist um Millionen gestiegen, so dass man heute 4,893,500 für die Verwendung zur Landescultur zählt, wovon fast $1\frac{1}{2}$ Mill. Pferde und 3 Mill. Hornvieh. Die Zahl der Pflüge beträgt 2,780,000 ⁵⁾). Das gesammte Erträgniss der Landescultur schätzt Lavoisier auf 2,750,000,000 Liv., und das reine Erträgniss auf 1200 Mill., wovon der Staat fast die Hälfte verschlang. Er vertheilt diese

1) Boiteau a. a. O. S. 499.

2) Lavoisier, De la richesse territoriale du royaume de France 1791.

3) Statistique de la France publ. par le Gouvernement vol. 4. XXIII.

4) Lavergne, Economie rurale de la France 1861.

5) Maurice Block: Statistique de la France 1860. S. 35.

nur annähernd bestimmte Summe so, dass das Erträgniss des Getreidebaues 728 Mill., des Weinbaues 80, Waldbaues 120, der Wollzucht 50, Thierproduction 169, des Hafers 32, Heu und Strohs 17, der Seide 2 Mill. betruhen. In reiner Summe also 1198 Mill. Liv. Das Erträgniss von heute schätzt man auf 5 Milliarden Francs¹⁾. Der Getreidebau ist dabei um ein Zehntel gestiegen, das Erträgniss des Weines hat sich mehr als verdoppelt, desgleichen die Pferdezucht, während die Hornviehzucht in einem Verhältniss von 7 : 10, jene des Wollviehes um 4 : 7 gestiegen. Im Jahre 1840 betrug das gesammte Erträgniss erst beiläufig $3\frac{1}{2}$ Milliarden, an dem sich der Weizen mit 32.61, das Korn mit 18, der Hafer mit 14.13, die Kartoffeln mit 23.53, das Gemüse mit 27.00 u. s. w. beteiligten²⁾. Das alles hat die Freiheit des Bodens geschaffen, welche die Revolution errang, und die Bildung, welche im Gefolge der Freiheit ist. Ackerbauschulen wurden von Napoleon I. schon angeregt und errichtet, die Gartencultur ermuntert und gross gezogen, die Mittel des Verkehrs verbessert und vervielfältigt. Strassen und Canäle wurden eröffnet, alte Wege aus dem Schutt hervorgehoben. Die Strasse von Grenoble nach Briancon, die Canäle zwischen Charleroi und Brüssel, von Vilette und St. Denis, die Freiheit der Scheldeschiffahrt sind Zeugen dieser Thätigkeit. Louis Philipp setzte dies grosse Werk des Fortschrittes im weitesten Maasse fort. Seit 1830 hat man an 125,000 Kilom. neue Wege, 9000 Kilom. Eisenbahnen eröffnet; die Ufer der Flüsse wurden ausgebaut, neue Häfen errichtet, die alten vergrössert³⁾.

Man hat lange behauptet, dass durch die Einziehung der Güter des Clerus und der Emigration und deren Verkauf und Verschleuderung erst der kleine Grundbesitz geschaffen worden. Tocqueville⁴⁾ hat längst das Irrige dieser Anschauung bewiesen. Necker hatte es übrigens früher schon bestätigt, ebenso wie Arthur Young⁵⁾. Im Uebrigen war auch der Verkauf dieser gewaltsam expropriirten Güter nicht so günstig, als man bei der vorgeblichen Besitzlosigkeit hätte annehmen sollen. Die Kirche hat ihr Eigenthum verloren, die Emigration ward zum grössten Theil kraft des Gesetzes vom 5. December 1814 in ihren verlorenen Besitz wieder eingesetzt, und die Milliarde, die sie vielleicht am Grundbesitz verloren, ward ihr durch das Gesetz vom 17. April 1825 reichlich ersetzt. Im Jahre 1815 war der Boden so vertheilt, dass man 3,805,000 Grundeigenthümer zählte, wovon 21456 Familien je einen

Vertheilung
d. Besitzes.

1) Lavergne a. a. O. S. 413.

2) Stat. de la France publ. par le Gouv. vol. 4. S. 664.

3) Lavergne a. a. O. S. 47.

4) Tocqueville a. a. O. S. 59. u. ff.

5) Youngs Travels in france.

Grundbesitz von 880 Hectaren im Durchschnitt, 168,643 annähernd 62, mehr als 200,000 Familien 22, fast ebensoviel 12 und 8, mehr als 851,280 nur 1 Hectar, und 1,101,421 nur 50 ares besassen ¹⁾). Nach 25 Jahren der Revolution hatte noch immer das Grosseigenthum die Hälfte des Bodens im Besitz, und es ist gewiss, dass die Güter der Geistlichkeit und der Emigration beim Verkauf mehr die Besitzer als ihre Ausdehnung geändert haben. Dennoch theilt sich das Grundeigenthum seit der Revolution dauernd, und wird in dieser Theilung zumeist von der kleineren oder mittleren Cultur beherrscht. Der Werth des Grosseigenthums ist kaum um ein Drittel oder ein Viertel in den letzten dreissig Jahren gestiegen, während jener des kleineren Landes sich vervier- und verfünffacht hat ²⁾).

Wenn nun die Revolution wirklich nichts geschaffen, wenn sie nichts weiter gewesen, als ein Beschleunigungsmittel dessen, was auch ohne sie gekommen wäre, wie manche Schriftsteller behaupten, so genügen diese trockenen Zahlen, diese materiellen Werthe, um das Gegentheil zu beweisen. Die Nation hat die Lasten und Sünden der Zeit vernichtet, wie sie das Recht dazu besass und die Macht dafür, und mit der Freiheit des Bodens schuf sich das Volk die Basis einer segensbringenden Freiheit seines ganzen Lebens.

Die Grenzen des Landes und seine Verhältnisse nach Aussen.

D. Grenzen vor der Revolution. Vor der Revolution hatte Frankreich jene Ausdehnung und jene Grenzen, welche durch die Herrschaft Ludwig XIV. festgestellt worden waren. Im Norden das Meer und im ganzen Westen, bis herab zu den Pyrenäen, vom Ocean gespült, im Süden durch die Pyrenäen von Spanien geschieden und süd-östlich wieder offen gegen das mittelländische Meer, hatte es von Anfang seiner Geschichte nach diesen Seiten hin eine natürliche Grenze, die es zugleich eine der ersten Seemächte Europas zu sein bestimmte. Von Nizza aus durch die Alpen von Italien getrennt, ist das Land nur gegen Osten hin, bis wieder zum Norden, frei und offen. Seine östliche Seite grenzt durch die Schweiz, die zahlreichen deutschen Fürsten- und Herzogthümer und durch die

1) Lavergne a. a. O. S. 49.

2) Block a. a. O. S. 25.

österreichischen Niederlande an deutsche Staaten, und nur Marksteine und Zollschranken schieden das französische Volk von der germanischen Nation. So hatte das Land eine Ausdehnung nach Necker von 27,951 □Meilen. Zahlreiche und mächtige Colonien in allen Meeren der Welt stärkten und bereicherten den Mutterstaat.

Die Revolution brach aus und von den grossherzigen Gedanken, die Freiheit sich selbst zu erobern und sie allen anderen Völkern zu geben, erklärte die Constitution 1791, dass die französische Nation entsagt irgend einen Eroberungskrieg zu unternehmen und niemals ihre Macht gegen die Freiheit irgend eines Volkes verwenden will. Tit. VI. Aber kurz vor der Constitution schon war dieser Grundsatz ausser Kraft gesetzt worden. Durch das Gesetz vom 14. September 1791 vereinigte Frankreich, gemäss der Bestimmungen des Friedens von Orange vom 15. Juni 1791, das Gebiet von Avignon und die Grafschaft Venaissin seinem Gebiete. Die Assemblée législative rief in einer stolzen Declaration vom 14. April 1792, als der König von Ungarn und Böhmen Frankreich mit Krieg bedrohte: „die französische Nation ist frei, aber was mehr als das blosser frei sein ist — sie hat das Bewusstsein dieser Freiheit!“ Und nachdem sie erklärt, dass die Nation und der König bereit sind und sein werden, ihre Freiheit zu vertheidigen und nur nach diesem Ziele alles Glückes zu streben, heisst es weiter: „das sind die Gefühle eines grossherzigen Volkes, dessen Vertreter sich stolz fühlen, dieselben erklären zu können, das sind die Absichten der reinen Politik, die es adoptirt hat. Zurückzustossen die Gewalt, zu widerstehen jedem Drucke, zu vergessen, was nicht mehr zu fürchten ist und in den Besiegten, Ueberzeugten und Entwaffneten nur Brüder zu sehen, das ist es, was alle Franzosen wollen, das ist es, warum sie den Krieg allen Feinden erklären.“ Und in diesem Sinne und mit Wiederholung der Worte der Constitution, keine Eroberung machen zu wollen, erklärte die französische Nation durch das Decret vom 20. April 1792 dem König von Ungarn und Böhmen den Krieg, zugleich mit der Aufforderung an alle Nationen, sich unter Frankreichs Fahnen zu stellen und für die Freiheit zu kämpfen.

Der Convent trat mit denselben Gedanken seine Herrschaft an. Schon waren die französischen Heere über den Rhein und im Norden über die österreichisch-belgische Grenze in das Land des Feindes eingedrungen, schon zog eine Armee gegen Savoyen, da erliess der Convent am 19. November 1792 ein Decret, in dem er erklärte: allen Völkern, welche ihre Freiheit erlangen wollen, Hülfe und Brüderlichkeit anzubieten, und den französischen Generälen Gewalt geben zu wollen, alle jene Bürger zu unterstützen, welche bereit sind, für die Sache der Freiheit sich zu opfern. Als am Ende des Jahres 1792 die

Eroberungs-
politik.

französischen Waffen in Belgien vor Jemappes glücklich gewesen und das Heer in Deutschland bis nach Frankfurt gedrungen war, verkündete ein Decret vom 17. December 1792, dass alle Länder, welche die Armeen der französischen Republik besetzen, im Voraus frei erklärt sind, die Souverainität des Volkes anerkannt und alle Feudalinstitute als abgeschafft angesehen werden. Zugleich befiehlt der Convent den Generalen, die freie Verfassung Frankreichs auf alle Länder zu übertragen. Nur jene Völker, welche die Freiheit zurückweisen, mit ihren Fürsten gegen Frankreich sich verbinden, sollen als Feinde betrachtet und gegen sie die Waffen nicht niedergelegt werden, als bis zu ihrer Unterjochung. Für diese kühnen Pläne hatte Anacharsis Clootz, der Redner des Menschengeschlechtes, schon am 21. März 1792 im *Moniteur* *) eine Adresse an das französische Volk erlassen, in der er im Interesse der Freiheit eine allgemeine Annexion der zunächst an Frankreich grenzenden Länder anempfiehlt. Man solle Savoyen cassiren und es in ein Departement des Mont Cénis, Mont Blanc u. s. w. verwandeln, Belgien und die batavischen Länder sollen in Departements der Schelde und Meuse verwandelt werden, wie es denn auch später die Republik gethan hat. Durch das Decret vom 27. November 1792 wurde Savoyen „auf seinen eigenen ausdrücklichen Wunsch“ mit der französischen Republik als das Departement du Mont Blanc vereinigt, und durch das Decret vom 31. Januar 1793 die Grafschaft Nizza im Namen des französischen Volkes als Departement d'Alpes-maritimes mit Frankreich verbunden. Im Namen der Freiheit vereinigte mit diesem Departement das Decret vom 15. Februar 1793 das Fürstenthum Monaco und durch dasselbe Decret wurde das Departement der Mosel um einige deutsche Städte vergrößert. So waren mit einem Male, wie von einer ungeahnten Naturkraft überwältigt, all die hohen Ideen der Revolution verloren gegangen. Man hielt die Eroberung für nöthig, man dachte daran, man eroberte.

Die französischen Heere hatten Belgien von der Herrschaft Oesterreichs befreit und die französische Gesetzgebung annectirte es alsbald ihrer eigenen Gewalt. Das Decret vom 31. März 1793 vereinigte das Gebiet der Stadt Brüssel und ihre ganze Umgebung mit der Republik, dann die Stadt Gand und das Land von Hainaut, welches als Departement de Jemappes eingezogen wurde. Bald darauf fielen die Stadt Florennes mit 36 Dörfern, die Stadt Tournai und ihr ganzer Bezirk, die Städte Ostende, Louvain, Namur u. s. w., bis das ganze belgische Gebiet mit Frankreich vereinigt ward. Im Osten besetzten die französischen Soldaten das ganze deutsche Gebiet am linken Rheinufer,

* Réimps. de l'anc. Mon. B. 12. S. 447.

und die Gesetze des Convents, wie später jene des Directoriums, erklärten Stadt für Stadt, Gebiet für Gebiet als französisches Land, bis der Rhein, von seinem Austritt aus der Schweiz bis zu seiner Mündung in das Meer, die natürliche Grenze Frankreichs im Osten bildete. Und mitten in diesen Annectirungen und Gebietserweiterungen erklärte Gesetz auf Gesetz, dass die französische Republik die Freiheit der anderen Völker achte und keine Eroberungen machen wolle.

Das Directorium vor allem kümmerte sich um diese Grundsätze gar nicht mehr. Längst hatte der allgemeine Krieg ganz Europa entflammt, die Siege Bonaparte's die Absichten und Wünsche der Republik geändert. Der Friede zu Campoformio, welchen das Gesetz vom 3. November 1797 (13. Brumaire an VI.) verkündete, bestätigte Frankreich im Besitz der österreichischen Niederlande, Art. 3, und gab ausserdem an dasselbe die venetianischen Inseln der Levante, Corfu, Zante u. s. w. Art. 5. Der Friede mit dem Papste vom 24. April 1797 (10. Floréal an V.) überliess der französischen Republik Bologna, Ferrara und die Romagna und bestätigte sie im Besitz von Ancona. Am 17. Mai 1798 (28. Floréal an VI.) hatte die Republik auch Genua und sein ganzes Gebiet an sich gebracht.

So hatte Frankreich vom Jahre I. der Republik bis zum Jahre VII. sein Gebiet um 1,555 □Meilen vergrössert und mit dem eroberten Gebiet eine Bevölkerung von 4,895,781 Seelen gewonnen*). Als Bonaparte aus Aegypten zurückkehrte, fand er diesen Besitz wohl bedroht, aber noch nicht verloren. Die Schlacht von Marengo am 14. Juni 1800 und der Sieg Moreau's bei Hochstädt am 17. Juni, stellten ihn von Neuem sicher und nach dem Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801, und jenem von Amiens ward Frankreich von Europa in seinen neuen Grenzen bestätigt und anerkannt. Die Friedensfeste des 18. Brumaire an X. beglückwünschten einen neuen Staat und ein neues Volk, das bald über seine neuen Grenzen abermals hinaus-schreiten sollte, dessen Heere bald ganz Europa in vernichtenden Kriegen durchziehen und dessen allmächtiger Herrscher den ewigen Kampf wagen sollte um eine Weltherrschaft, der sich ganz Europa beugen musste. Eine jahrelange Erniedrigung bedurfte der alte Welttheil, ehe er sich erhob gegen den Eroberer und Tyrannen. Die Schlacht bei Leipzig und jene furchtbare Niederlage bei Waterloo endeten den Siegeslauf Napoleons, und der Friede zu Wien führte Frankreich auf seine Grenzen zurück, die es vor der Revolution gehabt. Die Königreiche, die Napoleon um Frankreich herum errichtet hatte, wurden gestürzt, die Könige vertrieben, es schien, als wollte Europa

Gebietser-
weiterung
Frankreichs.

* Moniteur B. 29, S. 535.

zurückkehren in Allem und Jedem in die alte Zeit. Frankreich verlor das belgische Gebiet, die Rheinlande am linken Rheinufer bis auf Mühlhausen und einige kleine deutsche Cantone, verlor endlich Piemont und Savoyen und behielt auf italienischem Gebiet nur Avignon. Seine schönste und reichste Colonie, Domingo, hatte Frankreich schon während der Revolution opfern müssen, durch die Verträge von 1814 verlor es auch Ambargo, St. Lucie in den Antillen, die Il de France und fast alle Besitzungen im indischen Ocean. So war Frankreich nach den ungemessensten Anstrengungen, nach furchtbaren Kämpfen und Siegen, nach Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten, die es sich nicht scheute zu vollbringen, dennoch wieder auf sein Gebiet zurückgeworfen worden, das gegen Osten und zum Theil auch gegen Norden hin frei liegt und durch keine natürliche Grenze gedeckt wird. Die Siege der Revolution und jene Napoleons haben es nicht vermocht, die Grenzen des Reichs an den Alpen und am Rhein festzuhalten. Ludwig XIV. rang vergeblich darum, die Stimmen des französischen Volkes und der französischen Wissenschaft schreien bis auf den heutigen Tag danach, man sieht in jeder Stunde sein Vaterland verwüstet und erobert, ruft die Geschichte zum Zeugen und das Interesse Europas, nennt es ein schmachvolles Verbrechen der anderen Völker, dass sie 1814 die dem französischen Volke fremden Nationen von der Herrschaft Frankreichs befreit haben, und sieht eine dauernde Unnatürlichkeit in den Besitzverhältnissen der europäischen Staaten und keine Möglichkeit eines dauernden Friedens, so lang Frankreich nicht besitzt, „was ihm so nothwendig und was das Interesse Europas ihm eines Tages geben wird, was die französische Revolution in wenig Jahren erobert und Napoleon ohne Vernunft überschritten hat“ ¹⁾. Es ist gerechtfertigt, hier diese Ansprüche Frankreichs zu prüfen, denn die Revolution ist die Geburtsstunde jenes Gedankens der natürlichen Grenzen, der seit dieser Zeit eine so hohe politische Bedeutung gewonnen hat. Der grosse Ocean, das mittelländische Meer, die Pyrenäen, die Alpen umgürten Frankreich mit natürlichen Grenzen. Nur gegen Deutschland zu liegt es offen. Die Frage der natürlichen Grenzen hat also keine andere Bedeutung, als jene nach dem Besitz der Rheingrenze.

Die natürl.
Grenzen.

Am Ende des Jahres 1794 berichtete Roberjot dem Convent ²⁾ über die Mission in den eroberten Ländern durch die Armeen du Nord und de Sambre et Meuse. Nachdem er geschildert, wie und dass das ganze Gebiet bis zum Rheinufer erobert sei, legt er die Meinungen dar, welche sich über die Zukunft dieser Länder entwickeln können und die auch

1) Boiteau a. a. O. S. 1.

2) Réimp. de l'anc. Monit. B. 25. 618. u. ff.

schon ausgesprochen worden. Es herrschen drei Meinungen: die erste sagt, dass es politisch und gerecht ist, die eroberten Länder frei zu geben und damit zufrieden zu sein, den Feind weit von den alten Grenzen zurückgedrängt zu haben; die andere Meinung geht dahin, die Grenzen Frankreichs durch den Lauf der Meuse bestimmen zu lassen und die dritte Meinung begehrt den Rhein als Grenze. Die erste Meinung stützt sich auf die Nothwendigkeit des Friedens und die Unzukömmlichkeiten, die aus einem zu grossen Landesgebiet entstehen; die zweite gründet sich auf die Nützlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Forderung und behauptet, dass das Land zwischen der Meuse und dem Ocean von Natur aus zu Frankreich gehöre, dass erst dann eine lebendige Schifffahrt der Schelde und der Meuse möglich, und dass sie dann erst Nutzen bringen werde. Die dritte Meinung allein gründet sich auf die Befestigung der Republik, welche nur statthaben kann, wenn Frankreichs Grenze der Rhein ist. Die Feinde werden in jedem Angriff gehindert sein, Frankreich wird für seine Anstrengungen entschädigt, vor allem aber wird dadurch ein politisches Gleichgewicht und eine Handels-Balance erzeugt, die immer der französischen Nation vortheilhaft sein muss. Es wird eine für Frankreich ganz freie Schifffahrt geschaffen werden, denn der Antheil am Rhein von ehemals hat gar keinen Werth. Die Besitzergreifung des Gebietes am Rhein wird übrigens gar sehr erleichtert durch die überaus gute Stimmung der Einwohner, welche mehrmals schon die Vereinigung mit Frankreich begehrt haben. Man glaubt, dass die Fortschritte der Revolution und die Höhe der Gesinnung nicht bis an den Rhein gedrungen sind! Grosser Irrthum! Man denkt so wie wir, man spricht unsere Sprache, das Flämische und Deutsche verschwindet vor dem Französischen, das unsere Heere eingeführt haben. Vor allem aber wird diese Gebietsergreifung vollzogen werden durch den Willen der französischen Nation, welche nicht den Frieden bedarf und sucht, sondern nur einen Kriegschluss haben will, der auf günstigen Bedingungen ruht.

Man sieht daraus, dass die Politiker Frankreichs bis auf den heutigen Tag gar keine Fortschritte gemacht haben in der Vervollkommnung ihrer politischen Weisheit in dieser Frage. Man kämpft heute noch mit denselben Gründen, wie damals, hat nichts Neues aufgefunden, nichts Altes vergessen, nur drückt man es heute anders aus; höflicher und freundlicher, unschuldiger und natürlicher ist die Sprache von heute als die der Republikaner. Aber man muss das Recht dieser Anschauung und Anmassung leugnen, man muss dies vor allem heute und gewiss einem Volke gegenüber, das das Recht der Nationalität immer und immer anerkannt haben will, man muss die Nützlichkeitsgründe zurückweisen, denn die Geschichte straft sie Lügen. Die Ge-

Critik der natürlichen Grenzen.

rectigkeit gegen die Geschichte und gegen die Völker wurde nur selten geltend gemacht und wenn es geschah, so war sie stets nur ein schönes Wort, an das von vornherein Niemand geglaubt. Frankreich hatte natürliche Grenzen, als es Napoleon zu seinem Herrscher erhob, und Europa hatte keinen Frieden darum. Selbst der getreulichst bewahrte Frieden hinderte den Eroberer nicht, auch die natürlichen Grenzen zu überschreiten, den Rhein zu übersetzen und Deutschland zu verwüsten, die Alpen zu übersteigen und Italien sich zu unterwerfen. Die natürlichen Grenzen schützten andererseits Frankreich nicht vor einer zweimaligen, schnell auf einanderfolgenden Invasion. Europa sah die Gefahr, die ihm von Frankreich her drohte, sammelte sein Heer und stand auf französischem Boden, nicht gehindert vom Rheinstrom und den Alpen, ja selbst ungehindert von dem hinter seinen natürlichen Grenzen gerüsteten Frankreich. Wenn man die Geschichte als Zeugen anruft, dann spricht diese stets dagegen. Die Natur der Dinge ist im ganzen Weltenleben stärker als der Wille der Menschen. Wenn es eine Naturnothwendigkeit wäre, dass Frankreich den Rhein und die Alpen als alleinig mögliche Grenze nöthig habe, die Geschichte würde ihre dauernde Eroberung schon verzeichnet haben, denn die Männer hat sie geschaffen, die es vollenden konnten, aber alle Thaten, die es versuchten, brachen wieder zusammen, hatten keine Dauer und keinen Werth.

Vor allem aber entscheidet der Geist unserer Zeit darüber. Europa ist nicht mehr nach den einzelnen Staaten streng geschieden und die Grenzen derselben trennen die Völker und die Macht derselben nicht mehr von einander. Gleich schreitet die Civilisation in allen vor und die Cultur umschlingt mit ihren versöhnenden Armen die Völker der verschiedensten Zungen und Interessen. Das Heil eines Staates, sein Friede und sein Krieg, seine Siege und seine Niederlagen sind nicht mehr sein alleiniges Geschick, sondern, auf welchem Theile der Erde eine grosse That sich auch entscheidet, im selben Augenblicke gehört sie ganz Europa, fast der ganzen Welt an. Das Interesse der Völker ist kein Einzelinteresse mehr, das Wohl und Wehe des Einen ist das Wohl und Wehe Aller. Diese Macht der Idee, welche heute Europa beherrscht, hat eine grössere Gewalt, als die physische Macht eines Staates, als seine Heere, als seine territoriale Ausdehnung. Der willkürliche Krieg, der Eroberungskrieg, ist aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts verschwunden, und Napoleon, der ihn durch so viele und so herrliche Siege noch zu heiligen versuchte, ragt gerade in dieser Eigenschaft zurück in die wildeste Vergangenheit, und war in ihr nicht mehr der Ausdruck der grossen Zeit und der Ereignisse, die ihn geboren haben. Die französische Revolution aber hatte zuerst die mächtige

Gegenseitigkeit aller Völker gezeigt, sie hatte gelehrt, dass eine grosse Idee nicht mehr an die Scholle ihrer Geburtsstätte gebunden ist, und dass sie mit allen ihren Folgen und Wirkungen der ganzen Welt angehört, dass sie nicht durch einen Strom, eine Gebirgshöhe, ja dass selbst das Weltmeer sie nicht hinderte, in die Mitte der andern Völker zu dringen.

Die Männer des Convents ahnten den Geist dieser Zeit, als sie in grossherziger Begeisterung jede Eroberung von sich wiesen und in einem Decret vom 17. November 1793 (27. Brumaire an II.) erklärten, dass seine Beziehungen beständig schrecklich gegen die Feinde, grossherzig gegen die Verbündeten, **gerecht gegen alle Völker sein und bleiben sollen.** —

Die Eintheilung des Landes und seine Verhältnisse nach Innen.

Vor der Revolution hatte Frankreich eine vierfache Eintheilung. Die älteste war die kirchliche, in Diöcesen mit 111 Bischöfen und Erzbischöfen ¹⁾. Sie war nur in Rom bekannt und hatte für die Staatsverwaltung keine Bedeutung ²⁾. Die zweite war die Provinzialeintheilung, welche die historische Geographie Frankreichs bildete. Sie war aus der Geschichte der Eroberung hervorgegangen und galt beim Hof und im Volke, und alle Bemühungen der Gesetzgebung, die alten Grenzen im Innern Frankreichs zu zerstören, waren vergebens. Heute noch haben die Namen der Provinzen in der Volkssprache Geltung, und sind selbst durch die Departementseintheilung nicht verwischt worden. Man zählte ohne Corsica 41 Provinzen, und zwar 33 grosse und 7 kleine, welche nach der Eintheilung Franz I. zwölf Gouvernements bildeten ³⁾. Sie waren von grosser Bedeutung in der Verwaltung und Regierung des Staates, und mit einer für die Einheit derselben gefährlichen Macht ausgerüstet, die erst Richelieu zu zertrümmern im

Die alten Eintheilungen Frankreichs.

1) Laferrière Cours de droit public et administratif. 5. Ausgabe. 1860. Bd. I. S. 340 u. ff.

2) Boiteau a. a. O. S. 55 u. ff.

3) Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. 506.

Stände war. Die dritte Eintheilung des Königreichs war jene in Generalitäten und Intendanten, welche die Departementseintheilung der Revolution angebahnt hat. Diese Eintheilung hatte einen rein fiscalischen Ursprung. Das Land ward für die Erhebung der Steuern von Heinrich III. in eine Anzahl Conscriptionen getheilt, innerhalb welchen auch die dafür angestellten Beamten, die Generalsteuereinnnehmer, ihren Sitz hatten. Sie hiessen nach diesen Generalitäten ¹⁾. Richelieu setzte in diese Bezirke auch Justiz- und Polizei-Intendanten, welche 1654 schon dauernde Posten waren, und den Namen Intendants de justice, de police et de finances führten. Nach ihnen wurden ihre Amtskreise Intendance genannt. Man zählte 1789 mit Corsica 39 Intendances für die ehemaligen 35 Generalitäten, da die beiden Generalitäten von Languedoc, Montpellier und Toulouse nur 1 Intendanten hatten ²⁾. Eine vierte Eintheilung des Königreichs war die Justizeintheilung, nach der das Land in 829 Présidiaux, Bailliages und Sénéchaussées zerfiel ³⁾.

Die Reform
der Einthei-
lung des
Landes

So fand die Revolution Frankreich, zerrissen in eine Zahl Provinzen, welche durch die schärfste Trennung von einander das ganze Reich wieder nach seiner ganzen Verwaltung in eben so viele Länder theilten, und dadurch in sich eine so grosse Individualität entwickelt hatten, dass das Königreich selbst nur eine Vereinigung mehrerer besonderer Staaten zu sein schien. Das Bewusstsein von dieser Lage des Staates war allgemein. Schon im Jahre 1778 veröffentlichte der Parlamentsrath Tellier in einem Projecte über die Municipaladministration ⁴⁾ eine neue Landeseintheilung in Generalitäten, Districte und Arrondissements, und beehrte, dass diese territoriale Eintheilung auch die Basis einer administrativen Hierarchie werde, und in ihr das Volk durch Räte seine Vertretung finde. Er war der Erste, der die spätere Landeseintheilung anregte, und nicht Siéyès, der allein diese Idee sich aneignete, und den Schöpfer verschwieg. Wie einzelne Gelehrte, so traten ganze Stände für die Reform auf, und begehrten sie am Vorabend der Revolution mit lauter Stimme. Die Cahiers von Paris forderten wie Tellier jene Organisation, die denn auch später von der Constituante durchgeführt wurde. Sie wollten eine Provinzialeintheilung, und in jeder Provinz Etats provinciaux für die ganze Provinz; die Provinz ward in Districte getheilt und jedem District eine Assemblée

1) Warnkönig a. a. O. Bd. I. 611.

2) Boiteau a. a. O. S. 66.

3) Laferrrière a. a. O. Bd. I. S. 340.

4) Projet d'administrations municipales, des généralités, districts et arrondissements 1778.

gegeben, unter der die Assemblées der Comunen stehen sollten. Diese bildeten die letzten Glieder. Die Constituante begann ihre grossartige Thätigkeit mit der Berathung dieser Forderungen. Dem Comité der Constitution ward die Vorlage des Gesetzentwurfes übergeben, und in demselben entwickelten die bedeutendsten Männer der Zeit die ganze Kraft ihres Geistes und ihrer Erfahrung. Schon am 22. September 1789 hatte die Assemblée ein Decret erlassen, welches in Consequenz der vorausgegangenen Gesetzgebung über die Aufhebung aller Lehensrechte und Privilegien auch die Privilegien der einzelnen Provinzen und selbst ihre Namen abschaffte. In der Sitzung vom 29. September 1789 legte Thouret als Berichterstatter des Constitutionscomité's den Entwurf der neuen Landeseintheilung vor. Es war eine der grössten Arbeiten der Constituante, welche Frankreich eine neue innere Gestalt gegeben, die Bevölkerung zu einer einzigen und festen Nation gemacht, so dass sie seither von denselben Institutionen regiert, denselben Gesetzen unterworfen ist, in welcher alles dem gleichen Anstoss gehorchen muss und deren Auflösung für alle Zukunft unmöglich war. Die Rede, in der Thouret diese Charakterzüge entwickelt, ist eines der glänzendsten Zeichen staatsmännischer Weisheit, und vor allem darum wichtig, weil sie zeigt, wie klar das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer durch die Landeseintheilung allein möglich zu machenden alles umfassenden politischen Centralisation vor den Augen aller stand. Man ging bei der neuen Landeseintheilung von der Ueberzeugung aus, „dass die Organisation,“ wie Thouret sagte, „jedes grossen Districtes des Reiches in der Art constituirt werden soll, dass er in derselben Zeit für die Bildung der Gesetzgebung und für jene der verschiedenen Klassen der Administrativversammlungen diene. Eine einzige Kraft wird so den ganzen politischen Körper in Bewegung setzen. Die Erhaltung dieses Kraftmittelpunktes wird auf der einen Seite dem Volke um so theurer sein, als es immer alle Vortheile seiner Constitution verliert, wenn es diesen zerstört; auf der anderen Seite aber wird die Zerstörung dieser Centralisationskraft der Autorität schwieriger werden, denn sie wird sie nicht zerbrechen können, als mit einer gänzlichen Zerstörung des Staates.“ Das ist der Grundgedanke aller Centralisation. Man kann ihn nicht schärfer und sicherer ausdrücken. „Das Comité,“ fährt Thouret fort, nachdem er die alte Landeseintheilung geschildert, „das Comité hat gedacht, dass es unabweisslich ist, Frankreich nach der Ordnung der Repräsentation so gleich zu theilen, als es nur immer möglich ist. Es sollen dabei die alten Grenzen und die Leichtigkeit des Verkehrs nach Möglichkeit beachtet werden.“

Die neue
Landes-
eintheilung.

Frankreich soll in 80 grosse Departements getheilt werden, jedes beiläufig 324 □ Meilen gross. Paris bildet theils wegen der Höhe seiner

Hierarchie
der Landes-
eintheilung.

Bevölkerung, theils wegen seiner Wichtigkeit ein besonderes Departement. Von ihm, als dem Centrum des Reiches, wird zugleich bei der Bemessung der Departements nach allen Grenzen hin vorgegangen. Jedes Departement soll in 9 Districte zerfallen, unter dem Titel Comunes, jeder mit einer Ausdehnung von 36 □ Meilen. „Diese grossen Gemeinden werden die wahrhafte Einheit oder die politischen Elemente des französischen Reiches sein.“ Darnach werden im Ganzen 720 Comunes gebildet. Jede derselben zerfällt wieder in 9 Cantone, mit einer Ausdehnung von je 4 □ Meilen, was eine Anzahl von 6480 Cantone ergibt. Die Cantone werden je nach ihren inneren Verhältnissen in Municipalitäten eingetheilt. So wird der Raum, den Frankreich einnimmt, und den Thouret auf 26,000 □ Meilen schätzt, getheilt und soll in dieser Theilung die territoriale Grundlage der Wahlkörper werden, welche ergänzt wird durch die Population und die Steuerhöhe eines Cantons und Departements. Wenn aus diesen Wahlkörpern einerseits die gesetzgebende Gewalt, andererseits die einzelnen Verwaltungsorgane hervorgehen, so konnte die territoriale Eintheilung in erster Richtung die Basis der Centralisation, in der zweiten aber die Basis der Selbstverwaltung werden. Mirabeau erhob sich gegen diese Gesetzworlage. In der Sitzung vom 3. November legte er einen Gegenentwurf vor und vertheidigte ihn mit der ganzen Schärfe seines Geistes. Er wollte nur Departements, und weder Comunen noch Cantone. Frankreich soll in 120 Departements zerfallen und die Sitze der Verwaltung derselben sollen in der jedesmaligen Hauptstadt eines Departements sein. Jedes Departement ward von ihm auf 200,000 Einwohner und 36,000 Bürger geschätzt, welche nur auf Grundlage der Kopffzahl die Administration des Departements und die National-Vertretung wählen. In der Sitzung vom 11. November führte er den Plan weiter aus: „Eine Theilung des Landes in □ Meilen muss vollkommen ungleich ausfallen, sowohl nach der Bevölkerung, als nach der Cultur, und wenn man sagt, dass man die Departements gleich wolle, so soll man nicht gerade das ungleichste Maass wählen; wenn man sie aber ungleich wolle, so ist es gar nicht nöthig, ihnen territorial dasselbe Aussehen zu geben.“ Er bezweifelte, dass eine so geringe Zahl Departements, wie sie das Comité vorschlage, den Provinzialgeist zerstören werde, auf dessen Vernichtung ja die neue Eintheilung abziele. Er schon tadelte die vielen Gemeinde-Administrationen und meint, dass man eine gute Verwaltung gründen könne, ohne die Ausgangspunkte derselben zu vermehren. Trotzdem seine Pläne viel Beifall errungen hatten, drangen sie doch nicht durch. Am 26. Februar 1790 vollendete die Constituante das berühmte Decret über die Departementseintheilung Frankreichs und begann alsbald darnach die Execution desselben, wie es heisst nach den Bemessungen,

Mirabeau's
 Kritik der
 Landes-
 eintheilung.

die der beste Geograph des Landes, wie ihn Madame Roland ¹⁾ nennt, der König selbst vorgenommen hatte.

Die 32 alten Provinzen wurden in 83 Departements getheilt, und zwar so, dass die Provence in 3, die Dauphiné in 3, Franche Comté in 3, Elsass in 2, Lorraine in 4, Champagne in 4, die beiden Flandern in 2, Isle de France mit Paris in 6, die Normandie in 5, die Bretagne in 5, Haut et Bas Maine in 4, Poitou in 3, Orleanais in 3, Berry in 2, Bourgogne in 4, Marche Dorat, Haut et Bas Limousin in 3, Bordolais, Bozadois etc. in 4, Languedoc in 7, Velay in 3 Departements zerfiel. Nivernais, Lyonnais, Bourbonnais, Angoumois, St. Onge, Perigord, Guercy, Rouerque, Basque et Béarn, Bigorre, Couserans et Foix, Roussillon und Corsica bildeten je ein Departement. Jedes Departement wurde in Districte abgetheilt, so dass jedes wenigstens 3, keins mehr als 9 Districte haben und alle Departements zusammen 547 Districte und diese wieder 4 bis 5000 Cantone bilden sollen, welche zusammen an 44,000 ²⁾ bis 48,000 Municipalitäten zählten ³⁾. Innerhalb der bestimmten Grenzen eines Departements oder Districts sind die Städte den directen Administrationen ihrer Municipalbehörden unterworfen, und eine Landgemeinde umfasst stets ihr ganzes Land, d. h. alle Weiler und einzelstehende Häuser, deren Einwohner in die Steuer-Rollen des Hauptortes eingetragen. Paris ward nach drei Districten getheilt, mit den Hauptorten Paris, St. Denis und Bourg de la Reine. Der Sitz der Departementsregierung war dauernd in Paris. In allen übrigen Departements sollte die Assemblée der Departementsverwaltung ihren Sitz abwechselnd in die grössten Städte verlegen. Dieser Wechsel ward jedoch schon durch das Decret vom 11. September 1791 abgeändert und der Sitz derselben an einen Hauptort des Departements dauernd festgestellt. Die Constitution vom 3. September 1791 bestätigte diese Landeseintheilung und gab ihr durch den obersten Grundsatz: das Reich ist eins und ist untheilbar, die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. Tit. II. Art. 1.

Dieses vielleicht grösste Werk der Revolution hat die Stürme derselben überdauert, reicht in seinen Grundlagen bis auf unsere Zeit und alles, was die Gesetzgebung weiter hervorbrachte, ruhte auf ihr. Auf der strengen Gliederung des Territoriums bauten die Gesetze vom 12. und 14. December 1789 die gleichartig gegliederte Departements- und Gemeindeverwaltung auf. Durch die Justizorganisation, welche die Nationalversammlung mitten unter diesen Arbeiten fortführte, übertrug

1) Dauban: Mémoires de Md. Roland Bd. I. S. 350.

2) Convention 5. Messidor an III.

3) Laferrière a. a. O. Bd. I. S. 340.

sie den Gedanken der territorialen Einheit und organischen Gliederung auch auf die Gerichtspflege. Endlich hatte die Civilconstitution des Clerus auch die Kircheneintheilung damit verbunden, aber das Schisma, das alsbald nach der Revolution eintrat, machte die Ausführung unmöglich.

Die poli-
tische Cen-
tralisation.

Es ist das erstemal in der Rechtsentwicklung der germanischen und gallischen Völker, dass der Gedanke der vollkommensten Einheit des Staatsorganismuss einen so klaren und durchgreifenden Ausdruck gefunden, und dass er das feste Gebiet, den Grund und Boden, als unwandelbare Basis desselben anerkennt. Es ist das erstemal, dass eine solche Centralisation das Werk der Gesetzgebung wird, um eine einheitliche Macht zu gestalten, und dass sie nicht mehr der Versuch der absoluten Herrscherwillkür ist, um als blosses Mittel zur Machterhaltung zu dienen. Colbert hat die Nothwendigkeit derselben als Finanzmann erkannt, Richelieu sah in ihr die Waffe des Absolutismus, Turgot und Malesherbes wollten als Philosophen diesem durch eine strenge Staatsgliederung ein dauerndes Hinderniss entgegensetzen. Aber erst die Revolution erkannte in ihr eine politische Nothwendigkeit, und kaum erkannt, ward sie der Zukunft Gesetz. „Mit der Centralisation würde Frankreich seine Macht, mit seiner Macht seine Unabhängigkeit verlieren ¹⁾“. Die Centralisation das ist die Einheit der Nation, und die Einheit der Macht ²⁾. Tocqueville ³⁾ glaubte in diesem Punkt der Revolution nicht jene Bewunderung zollen zu müssen, mit der die meisten Franzosen die Centralisation derselben begrüßten. „Sie ist im Gegentheil das Product des alten Regims“, sagt er, „und der einzige Theil der politischen Constitution derselben, welcher die Revolution überlebt hat.“ Der Grundzug desselben war sie wohl, aber sie war nicht das Product des Gesetzes, kaum das der Staatsweisheit. Erst die Revolution erkannte in ihr eine wahre Befriedigung der territorialen Bedürfnisse, sie war jetzt ein Staatsgesetz und keine Willkür, sie war jetzt selbst eine Macht und kein Mittel einer Macht. Jetzt erst fand Paris seinen politischen Werth, obgleich es längst seine natürliche Bedeutung wie jede Hauptstadt bewiesen. Die Gesetze, welche Paris verhindern wollten, sich zu vergrößern ⁴⁾, waren ohnmächtig, weil sie der Natur des Staates widerstrebten, und zeigen nur, wie wenig das alte Regim den politischen Gedanken der Centralisation begriff.

Die Männer der Revolution wechselten im raschen Zuge, aber dem Gedanken der Einheit und Untheilbarkeit des Landes blieben sie alle

1) Cormenin: Droit administratif Bd. I. VIII.

2) Trolley: Cours de Droit administratif Bd. I. 88.

3) Tocqueville: l'ancien Régime et la Révolution S. 73.

4) Tocqueville a. a. O. S. 139.

treu. Nur eine Partei erhob sich mitten in der heftigsten Bewegung und wollte, ausgehend von dem obersten Grundsatz der individuellen Freiheit, wie sie der philosophische Condorcet lehrte, die drohende Centralisation sprengen und nach einer neuen Eintheilung Frankreich neugestalten. Bei der Berathung der Constitution des Jahres 1793, trat die föderalistische Gironde mit ihren Plänen hervor, welche Frankreich abermals zerrissen, die einzelnen Theile abermals einander entfremdet hätten, und jetzt, zu einer Zeit, wo nur die starreste Einheit den Staat vom drohenden Untergang retten konnte. Anacharsis Clootz erhob sich zuerst gegen die Absichten der verrätherischen Partei *). „Diese Föderalisten,“ rief er aus, „sind weniger klug als der römische Senat, der den Föderativstaat schon verworfen hat, und derselbe, durchgeführt in Amerika, zeigt dasselbe Elend. Erhalten wir den unschätzbaren Vortheil einer souverainen Einheit, um den Amerika uns einst beneiden wird.“ In der Sitzung des 15. Mai 1793 sprach der jugendliche St. Just im gleichen Sinne; nachdem er gezeigt hatte, wie eine Monarchie ohne Gefahr nie eine stets trennende territoriale Eintheilung annehmen kann, sprach er die denkwürdigen Worte: „In einer Republik ist die Theilung nach Volksstämmen und die Abgrenzung des Landes nur eine Trennung des Volkes ... Wenn die Eintheilung auf dem Gebiet beruht, ist das Volk getheilt, die Kraft des Gouvernements aufgelöst ... und die zerstreuten Souveraine vereinigen sich schwer; wenn die Eintheilung aber nur auf der Bevölkerung oder den Volksstämmen, oder den Gemeinden beruht, und darnach das Stimmrecht geübt und der allgemeine Wille ausgedrückt werden soll, da bildet sich alsdann der Souverain und festigt sich, und die Republik existirt in Wahrheit. Die vereinigten Staaten Nordamerikas haben das nicht erkannt ... Sie bilden in der That keine Republik. Die Gesetzgeber haben in ihrem Werke ein Princip der Auflösung gelassen. Es wird eine Zeit kommen (und sie kann noch weit entfernt sein), wo sich ein Staat gegen den andern bewaffnen wird. Die Volksvertretung wird sich theilen und Amerika wird enden wie die griechische Conföderation.“

Sie haben sich erfüllt diese prophetischen Worte, und ahnend ihre ganze Gewalt, jubelte der Convent dem Redner zu und anerkannte in seiner ersten Constitution den obersten Grundsatz der Constituante: Die französische Republik ist eins und untheilbar. Man ging in der weiteren Berathung nicht auf die Ideen St. Just's ein, das Land blos nach der Bevölkerung zu theilen, sondern behielt die Eintheilung der Constitution 1791 im ganzen Umfang bei. Art. 2 und 3. Freilich hat

*) Clootz: Bases constitutionnelles de la République du Genre humaine. 30. April 1793.

man den inneren Charakter derselben durch die neue Verwaltungsorganisation bedeutend umgestaltet, und durch das Revolutionsgouvernement fast zerstört. Aber die Basis, das unwandelbare Landesgebiet, blieb doch stets dasselbe.

Reform
der ersten
Landes-
eintheilung.

Nach dem Staatsstreich des 9. Thermidor wurden durch das Comité zur Verfassung der neuen Constitution einige Fehler der Landeseintheilung der Constituante abgestellt, aber im Wesentlichen dennoch die Arbeit derselben abermals anerkannt. Man erschreckte über die ungeheure Anzahl der Municipalitäten, welche die Constitution des Jahres 1793 angenommen hatte, und Boissy d'Anglas nennt in seinem Bericht über die Constitution am 5. Messidor an III. „diese 547 Districte und 44,000 Municipalitäten eine gefährliche Ausschweifung.“ Die Constitution an III. anerkennt die Departementseintheilung und zählt Art. 3 schon 89 solche Landestheile auf. Die Grenzen eines Departements können nur durch ein Gesetz geändert werden. Kein Departement kann einen grösseren Flächenraum einschliessen als 400 □ Meilen. Art. 4. Jedes Departement zerfällt in Cantone und jeder Canton in Gemeinden, deren Grenzen gleichfalls nur durch die gesetzgebende Gewalt geändert werden können. Art. 5. Diese Eintheilung übertrug jetzt die Constitution auch auf die französischen Colonien, welche vorher nicht von der Gesetzgebung beachtet wurden. Art. 6 und 7. Wie die Constituante nahm auch diese neue Constitution die so wieder hergestellte scharf ausgeprägte Landeseintheilung als die Basis der neuen Verwaltungs- und Justizorganisation an, und unter der friedlicheren Regierung, die jetzt folgte, zeigte sich das erstemal der hierarchische Geist in Beiden, der seither das ganze innere Staatsleben Frankreichs beherrscht. Das Gesetz vom 11. October 1795 (19. Vendémiaire an IV.), welches die neue Verwaltung und Justiz organisirte, bestimmte zugleich, dass Paris mit seinem ganzen Gebiet einen einzigen Canton bilden soll, Art. 2, der in 12 Municipalitäten getheilt wird. Die Städte Bordeaux, Lyon und Marseille bilden wegen ihrer hervorragenden Bedeutung gleichfalls nur 1 Canton, der in 3 Municipalitäten zerfällt. Napoleon wollte die reine ursprüngliche Idee der Constituante wieder hergestellt wissen. Durch das Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. Pluviose an VIII.) organisirte er von neuem die Comunen, und führte die Eintheilung nach Districten unter dem Namen von Arrondissements wieder durch, welche jetzt das zweite Glied der Departementseintheilung bildeten. Die Cantoneintheilung wurde gleichfalls beibehalten, als der Bezirk der Friedensgerichtsbarkeit, so wie in der früheren Zeit der Revolution. Nach den ersten Eroberungen Bonaparte's zählte das französische Staatsgebiet jetzt schon 98 Departements mit 402 Arrondissements.

Am 7. März 1800 (11. Ventöse an VIII.) erfolgte auf Grundlage dieser Landeseintheilung die neue Verwaltungsorganisation. Alle gemachten Erfahrungen wurden geopfert und ein System geschaffen, das bestimmt war, nur dem Willen des einzigen Mannes zu gehorchen. Die Departements, als der Ausdruck der politischen und administrativen Localeinheit, fanden in der Person des Prefet ihre alleinige und unmittelbare Darstellung, welcher sie direct der Thätigkeit des ganzen Staats verbünden sollte, und der er alle Fäden der Administration derselben zuführt, die sowohl aus der Sphäre der Privatinteressen, als jener der öffentlichen, in seinen Händen zusammenlaufen. Das Arrondissement bezeichnete keinen so scharfen Begriff mehr, wie die ehemaligen Districte und fanden in ihrer schwankenden und ohnmächtigen Bedeutung einen eben solchen Ausdruck in der Person des Sousprefet. Die Gemeinde, deren Freiheit die Grundlage des freien Staates sein soll, war jetzt nichts weiter, als das letzte Glied einer Maschine, das sich bewegte und bewegen musste, je nach dem Impuls, den es empfängt von einer ihrem inneren Leben oft fremden, stets aber verschiedenen Gewalt. Während die Gemeinde nach ihrem Wesen beständig nach einer inneren Selbständigkeit hindrängt, ist es diese absolute Staatsgewalt, welche dauernd dieses Streben zu vernichten sucht. Napoleon schuf in der fast absoluten Gemeindegewalt der Maires für diese Thätigkeit das sicherste Organ. Die Justizorganisation wurde nicht mehr so streng mit den Landestheilen in Harmonie gesetzt wie früher, und die einzelnen Tribunale blos nach Bedürfniss vertheilt.

Die Reformen Napoleons für die administrat. Centralisation.

Diese Eintheilung ist heute noch die Frankreich beherrschende und hat in allen Elementen, in denen sie zum Ausdruck kommt, besonders in der Verwaltung, nur wenig ihre Gestalt verändert. Nach der Landesbeschreibung von 1856 zählte Frankreich 365 Arrondissements, 2850 Cantone und 36,826 Gemeinden auf 36,039,364 Einwohner*).

Man mag aus der Organisation Napoleons erkennen, dass ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Gedanken der Centralisation eines Landes und der Ausführung dieses Gedankens ist, und dass das Verderbliche der Centralisation, über das heute so viel geklagt wird, nur in dieser letzteren liegt. Die Nationalversammlung centralisirte auf der Basis ihrer Landeseintheilung und erhielt dennoch ein freies Volk. Leider suchte sie die Freiheit durch die Vielverwaltung zu erzeugen. Das Directorium centralisirte auf der gleichen Basis und es erschuf aus seiner Centralisation erst wieder ein freies Volk. Auch

*) Laferrière a. a. O. Bd. I. S. 342.

die Schreckensherrschaft fusste in ihrer Kraft auf der Landeseintheilung und hatte nach ihr ihre Gewalt und Tyrannei organisirt, so wie Napoleon aus der organischen Gliederung des Staatsgebietes die Elemente seiner Gewalt und seines Despotismus schuf und zu einem Ganzen zusammenfügte.

Notwendigkeit der polit. Centralisation.

Jeder Staat bedarf zu seiner Macht der Centralisation seiner Kräfte, und es scheint ein Naturgesetz aller grossen Staaten zu sein, da die Geschichte uns heute lehrt, wie selbst jene, die lange der Centralisation widerstrebten, unwiderstehlich ihr unterworfen werden, wie Oesterreich, Italien und vor allen das gesammte Deutschland. Gerade hier sehen wir, wie der Gedanke sich immer weiter Bahn bricht und in das Bewusstsein des Volkes eindringt, wie er 1848 der Geist einer allgemeinen Revolution wurde und bis zum heutigen Tage in den verschiedensten, wenn auch stets machtlosen Versuchen um Geltung ringt. Darum konnte Frankreich eine grosse politische Revolution machen, weil es mit einem Schlage zuerst die geographische Revolution gemacht. Deutschland ist ohnmächtig für jene und wird es so lange sein, bis es nicht in Volk und Staat ein geographischer Begriff geworden. Hiera ist noch das Schlagwort der Zeit die Einheit, während in Frankreich dies längst überwunden und die Freiheit das Ziel aller Bestrebungen ist. Alle Staaten, welche heute dieser Centralisation entgegen zu arbeiten versuchen, oder welche zu schwach sind, sie zu vollenden, müssen nothwendig zerfallen. Heute ist es nicht mehr die einzelne Person, der Regent, welcher den Staat allein darstellt, nicht mehr die Idee des Einzelnen und seine That, welche das Geschick des Staates bestimmt. Die Völker drängen immer mehr in ihrer ganzen Gesammtheit dahin, in ihr Leben selbstbestimmend einzugreifen. Die Macht der Idee, des Allgemeinen hat die Herrschaft erfaßt, der Regentenwille ist ohnmächtig, so absolut er sei, wenn er sich dieser Herrschaft nicht fügt und nicht vorsichtig sich selbst zu ihrem Träger macht. Und je kräftiger ein Volk in diesem Strome der Gegenwart ist, desto sicherer kann es auf eine Bedeutung und lange Lebensdauer rechnen. Der Staat ist in seiner äusseren Erscheinung nichts weiter, als die Macht zu sein, die Centralisirung ist die Lebenskraft dieses Daseins, das einige gleiche Staatsgebiet die Basis seiner Entwicklung. Die französische Revolution, die sie zuerst als politisches Element erkannt und ausgebildet hat, zeigt einerseits seine Wichtigkeit, andererseits aber vor Allem auch, dass die Centralisation nur in ihrer Entartung oder in der Willkür des Herrschers ein Feind der politischen Freiheit ist.

Das Volk.

Einleitung.

Wie die alte Provinzialeintheilung Frankreichs das Land in ebenso viele besondere und verschiedene Theile theilte, die mit einander nichts gemein hatten, so war durch dieselben territorialen Grenzen auch das Volk getrennt und geschieden. Oft nur ein kleiner Bach, eine schmale Strasse schied die einzelnen Provinzen von einander und dennoch war die Bevölkerung der einen Provinz so verschieden von der andern, dass man mitten unter einem andern Volke zu leben meinte, wenn man jene oft nur schwer erkennbare Grenze überschritt. Eine Sprache ward hier gesprochen, die von jener des benachbarten Gebietes ganz verschieden war. Sitten und Gewohnheiten herrschten hier, welche gerade entgegengesetzt waren jenen, die das Leben der nächstliegenden Provinz ausfüllten. In der engen Abgeschlossenheit der einzelnen Provinzen entwickelte sich ein Provinzialgeist, der unversöhnlich mit dem andern schien, und die Rechtsinstitutionen, die verschiedenen Handels- und Erwerbszweige, die gleichfalls die Gesammtheit trennte, erhielten durch die längste Zeit diese Erscheinung in kräftigem Leben. Der Absolutismus war ohnmächtig gegen diese Beschaffenheit des Volkes, und wenn er in der Person des Königs eine Vereinigung der so verschiedenen Elemente schuf, eine Versöhnung und Verschmelzung konnte er nicht erzeugen. Die Revolution mit ihrer ganzen Gewalt musste hereinbrechen, sie musste das ganze Volksleben bis in das innerste Mark aufwühlen und aus dem Chaos, das dadurch geboren ward,

Verschiedenheit der Bewohner Frankreichs.

Die Vereinigung durch die Ideen d. Revolution. konnte allein eine einheitliche Gestalt heranwachsen. Die Landeseintheilung musste umgestürzt, die besonderen Gesetze vernichtet, durch ein anderes Staatselement als der Absolutismus musste ein neuer allgemein fühlbarer Pulsschlag erzeugt werden, ehe die Theile des Volkes von einheimischer Sitte und Gewohnheit sich lossagten, den alten Geist opferten und dem neuen zuströmten. Der Absolutismus der Könige hatte den Volksschaften nichts Verlockendes geboten, um zu opfern, was die Jahrhunderte geheiligt hatten, um alles hinzugeben, das den Einen vom Andern schied, und aufgehen zu wollen in dem einzigen und grossen Gedanken: eine Nation zu sein, gleich an Namen, gleich in Sitte und Recht, gleich in Sprache und Glauben! Die Revolution aber brachte den Gedanken, sie rief die Völkerschaften auf, um die Fahne der Freiheit sich zu schaaren und als Menschen, gleich von Natur und durch das Gesetz, für die höchsten Güter des Geschlechtes, für Freiheit und Gleichheit zu kämpfen. Sie hat die Provinzialeintheilung zerstört, sagt Portalis zu den Tribunen *), die Nacht des 4. August 1789 hat die Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte erklärt, die verschiedenen Privatrechte abgeschafft, die Privilegien vernichtet. . . Die katholische Religion hat den Charakter eines herrschenden Cultus verloren. Man hat diesen grossen Gedanken aufgebaut, dass man ertragen muss, was die Vorsehung zulässt und dass das Gesetz, ohne sich um die Meinung und den Glauben zu kümmern, nur Franzosen sehen soll, wie die Natur nur Menschen sieht.“ Und als das französische Volk zum Föderationsfest nach Paris seine Abgeordneten senden sollte, erliess die Pariser Municipalität eine Einladung an die Departements und schrieb: „Wir sind nicht mehr Bretonen, Provençalen, Auvergnier, Pariser — wir sind Franzosen!“ Die Gesetze der Revolution haben die territoriale Einheit geschaffen, die Revolution selbst schuf die nationale! Die Gesetze erst haben einen Staat aus den 32 Provinzen, die Revolution hat ein Volk erst geschaffen aus den Provinzbewohnern. Nie wäre die Revolution für eine so lange Zeit möglich gewesen, wenn diese beiden Schöpfungen nicht ihren Anfang gebildet hätten, nie hätte die Revolution gesiegt, wenn sie dadurch nicht das ganze Volk zu ihren Kämpfern gemacht hätte. Dieses einige Volk wurde jetzt emporgehoben aus seiner Bedeutungslosigkeit und die Constitutionen aller Regierungen während der Revolution erklären die Nation zum Souverain, von dem alle Gewalt ausgeht.

Gesetz über die Sprach-einheit.

Die Gesetzgebung gestaltete den inneren Organismus von Staat und Volk um, verwischte alle Besonderheiten, riss alle Grenzen nieder

*) Tribunat, 4. Frimaire an X.

und schuf durch eine überall gleichartige Gesetzgebung auch ein vollkommen gleichartiges Leben. Im ersten Jubel der Freiheit hatte man die besonderen äusseren Zeichen der einzelnen Provinzen vernichtet, Camille Desmoulins rief im Garten des Palais Royal die Farben der Hoffnung, des Glaubens und der Begeisterung als Nationalfarben aus, und die Tricolore wehte alsbald auf den Trümmern der Bastille. Der Convent befahl dann durch das Decret vom 20. Juli 1794 (1. Thermidor an II.), dass von nun an nur die französische Sprache in Frankreich gesprochen und in Schule und Kirche, bei Gericht und im öffentlichen Verkehr allein zulässig sein soll. Wer als Staatsdiener dieses Gesetz verletzt, wird mit 6 Monaten Gefängniss und Entsetzung bestraft. St. Just hatte bei seiner Abreise von Strassburg 2000 Gefangene zurückgelassen, die man im Rhein ersäufen wollte und deren Verbrechen war, die deutsche Sprache noch zu sprechen. Durch diese Gewaltmassregeln erzeugten die Regierungen plötzlich das Bewusstsein der Einheit im Volke, das noch getragen wurde von den grossen Thaten und Ideen, für die vom Anfang der Revolution an Staat und Volk eintreten wollten. Eine grosse Idee, die Begeisterung erregt, ist überall eine Macht. Bei dem französischen Volke aber ist sie ein zündender Funke, der, sobald er in die Mitte desselben fällt, immer alles mit sich fortreisst. Kaum hatte man die Freiheit für sich errungen, wollte man sie der ganzen Welt erobern, nicht in Frankreich allein, in der Welt wollte man die Tyrannen vernichten.

Nachdem man so ein Volk geschaffen, konnte man erst von einem französischen Volkscharakter sprechen, und man muss den Charakter dieses Volkes immer prüfen, um seine ganze Geschichte und vor allem die Revolution zu verstehen. Kein Volk beugt sich der Autorität des Geistes mehr, kein Volk folgt leichter und muthiger der Führerschaft jener Männer, welche sie haben, als das französische. „Aus diesem Geiste, der aus der Nation hervorgeht, folgt das ganze Wesen Frankreichs. Es ist ein Geist, der keine Individualität hat, der nur in der Gesammtheit gilt. Daher hält kein Volk mehr an der Einheit, als der Franzose. Darum ist er im Siege so gross, in der Niederlage so klein. Darum schreitet er von der Berathung zur That, vom Wort zu den Waffen, vom Club zur Emeute, von der Emeute zur Revolution, darum macht er sie und darum dauert sie nicht *). Man wird begreifen wie ein Volk Ludwig XVI. zujubelte, als er die Verfassung beschworen und die Freiheit verkündet, wie es ihn stürzte, als Robespierre die Gleichheit lehrte und versprach, sie dem ganzen Volke zu geben. Man wird begreifen, wie dasselbe Volk

Der
französische
National-
Charakter.

*) Cormenin: Droit administratif. Bd. I. S. VIII

Robespierre bewunderte und ihm gehorchte um der Freiheit willen, und wie es Napoleon krönte um des Ruhmes willen. Dieser Autoritätsglaube macht ihm die katholische Religion theuer, darum kehrt es stets zum Absolutismus zurück, stürzt Throne, um sich von ihm zu befreien und baut sie im selben Augenblick wieder doppelt mächtig auf. Darum hat es eine Hauptstadt, die, wie keine andere, so sehr das ganze Land ist, die in ungeheurem Contraste mit demselben steht, aber auch nur in so fern, als sie alle Elemente des nationalen Lebens in sich vereint, der Höhepunkt und Glanz desselben ist. Es ist ein Volk, sagt ein Franzose, der es kennt und gewiss auch sehr liebt, das extrem in seinen Handlungen mehr geführt wird durch seine Neigungen, weniger durch Grundsätze, alles bald schlechter, bald besser machend, als man es erwartet, bald über dem gemeinen Maass der Menschlichkeit, bald tief darunter, ein Volk, so unwandelbar in seinen Instincten, dass man es noch in den Portraits erkennt, welche von ihm vor 2 und 300 Jahren gemacht worden, und dennoch wieder so beweglich in seinem täglichen Gedanken und seinem Geschmack, dass es endet, um sich endlich selbst ein unerwartetes Schauspiel zu sein. . . Heute ein erklärter Feind des Gehorsams, morgen bereit zu dienen mit einer Hingebung, welche eine an die Knechtschaft gewöhnte Nation nicht ertragen könnte, leicht geführt, wenn es auf keinen Widerstand stösst, unlenkbar, so lang es das Beispiel derselben auf einer Seite gegeben — geeignet zu allem, ausgezeichnet nur im Kriege, Anbeter des Zufalls, der Gewalt, des Succes, der Grosssprecherei und des Lärms mehr als des wahren Ruhms, mehr fähig zum Heroismus als zur Tugend, zum Genie als zum gesunden Verstand — das glänzendste und gefährlichste Volk Europas, und am besten geschaffen, bald ein Gegenstand der Bewunderung, bald des Hasses, bald des Mitleids, bald des Schreckens, aber niemals der Gleichgültigkeit zu sein!¹⁾ Alle diese Schilderungen wurden erst nach der grossen französischen Revolution entworfen und nahmen aus ihr zumeist den Stoff. Wichtiger aber ist gerade für die Revolution das Urtheil, das während ihrer Stürme gebildet wurde. „Die menschliche Natur ist wohl schlecht und furchtbar,“ schreibt Maria Antoinette²⁾, „und dennoch, diese Nation, ich habe eigenthümliche Beweise davon, ist im Grunde nicht schlecht. Ihr Fehler ist, allzubeweglich zu sein. Sie hat grossherzige Anwandlungen, welche sie aber nicht erhält, sie lässt sich entflammen wie ein Kind und ebenso führen, aber einmal verführt, kann man ihr alle Verbrechen zutrauen, unbe-

1) Tocqueville: l'ancien Régime. S. 340.

2) Feuillet: Correspondance de Maria Antoinette. Paris 1864: An ihren Bruder Leopold, 27. December 1790.

kümmert, ob sie blutige Thränen dabei vergiessen muss.“ Ein solches Volk, musste immer, bis auf unsere Tage eine grosse Rolle in der Weltgeschichte spielen, es ist ein Civilisationsvolk mehr wie jedes andere, aber es steht als Culturvolk den meisten anderen nach. Die Civilisation ist ein politischer Begriff und Frankreich ist der verkörperte Ausdruck desselben; die Cultur ist ein sittlicher Begriff, der nie in Frankreich die kräftigsten Säulen gefunden. Die Civilisation will ein Volk als Kämpfer, Frankreich bietet es, die Cultur will eine Persönlichkeit, eine Individualität voll Kraft und Selbständigkeit, und die zählt in Frankreich nicht, hat keinen Werth und findet keine Anerkennung. Und da wo die Individualität immer aufgelösst wird in der grossen Masse, da fehlt auch die individuelle Meinung und die Freiheit und Selbständigkeit derselben; wo diese die Thaten des Einzelnen nicht beherrschen, da wankt Glaube und Sitte. Kein Volk zählt solche Religionsverfolgungen, bei keinem Volke reichen sie so weit in die neueste Zeit, als bei dem französischen, und dennoch ist keines so äusserlich, so gleichgültig in seinem Glauben, keines schritt zu solchen Entartungen der Religion, als eben dieses. Die Religion ist eben so wie die Sittlichkeit nur Sache des Einzelnen, der individuellen Kraft, der Staat kann nicht für sie sorgen und nichts für sie thun, und wenn er es versucht, dann übt er stets eine Gewaltthat, die kein anderes Resultat erzeugt, als den Gedanken, sie zu brechen.

Das franz
Volk ist
ein Civil-
isationsvolk.

Dennoch hat sich seit der Revolution das Volk im grossen Ganzen sittlich und physisch bedeutend entwickelt. Nicht der Puritanismus Robespierre's und seiner Freunde haben dafür eine Grundlage geschaffen, die Ausschweifungen der Zeit während der Herrschaft des Directoriums haben es nicht gehindert. Der Bruch mit der Gewaltherrschaft des Feudalstaates, die sociale und politische Freiheit, und das dadurch begründete neue Leben haben dem Einzelnen mehr sittliche und physische Kraft gegeben. Es ist nothwendig, auch auf diese Eigenschaften der Revolution einen Blick zu werfen. Die Lebensdauer des einzelnen Individuums schätzt Duvillard und mit ihm Peuchet¹⁾ vor der Revolution auf 29 Jahre 9 Monate. Sie hat sich seit dieser Zeit bedeutend verlängert. Im Jahre 1817 berechnete man 31 Jahre bei acht Zehntel, dann 1820 schon 32 Jahre. Im Jahre 1837 war sie auf 34 Jahre bei sechs Zehntel der Bevölkerung gestiegen und heute ist sie beinahe 40 Jahre. Die Revolution hat den Todt geschlagen!²⁾ Die Bevölkerung Frankreichs selbst steigt seit der Revolution mit jedem Jahre, gewiss ein Zeichen von der sich kräftigenden

Fortschritt
d. Volksent-
wicklung.

1) Peuchet: Statistique élémentaire S. 243.

2) Boiteau a. a. O. S. 12.

Volks-Statistische. Naturkraft des Volkes. Necker und Lavoissier nehmen als die runde Bevölkerungssumme für 1789 kaum 26 Millionen an. Das Comité der Constituante, welches mit der Steuervertheilung beschäftigt war, schätzte jedoch in seiner ersten Arbeit die Bevölkerung auf mehr als 28 Millionen, welche Zahl sie aber später auch auf 26,363,000 Seelen zurückführte ¹⁾. Von dieser Gesamtzahl giebt Arthur Young 6 Millionen als Stadt- und 20 Millionen als Landbevölkerung an, was ziemlich genau zu sein scheint ²⁾. Das Departement der Seine hatte 1790 eine Bevölkerung von 725,333 Seelen und als Stadt 556,800. In dem Berichte Bailly's an den König im Jahre 1791 war die Bevölkerung von Paris 660,125, und auch diese Zahl scheint sehr genau zu sein. Im Jahre VII. (1798 — 1799) zählte das alte Gebiet von Frankreich 28 Millionen, die Eroberung von Belgien, Nizza, Genf, die Rheinlande hatten eine Bevölkerung von mehr als 5 Millionen gegeben, so dass damals das französische Gebiet schon 33,502,000 Einwohner hatte. Im Jahre IX. liess Napoleon durch die Prefets eine Zählung der Bevölkerung vornehmen, welche an X. vollendet (1802), eine Seelenzahl von 34,976,313 ergab. Die schnelle Erhöhung war durch die Vereinigung Piemonts und der Insel Elba mit Frankreich erzielt worden ³⁾. Lavoissier zählt nach seiner allgemeinen Schätzung 12½ Millionen Männer und fast eben so viel Frauen, und giebt mit anderen Statistikern ⁴⁾ gleichlautend die Zahl der waffenfähigen Männer auf 5 Millionen an. Bei einer Arbeiterbevölkerung von mehr als 12 Millionen, theilt er 4 Millionen dem Handelsstande zu. Nach der Religion war die grösste Zahl katholisch, 1 Million Protestanten und 60,000 Juden ⁵⁾. Seit der Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse hat sich die Zahl der Juden verdreifacht, die Zahl der Protestanten ist um ½ Million gestiegen. Die gesammte Bevölkerung Frankreichs aber zählt heute so viel Seelen, als es unter Napoleon I. Herrschaft mit allen Eroberungen besass. Man zählte im Jahre 1853 36,225,000 Seelen, von denen auf das Departement der Seine 1,501,000 ⁶⁾ entfallen, und während die Landbevölkerung seit 70 Jahren gleichgeblieben, hat sich die Stadtbevölkerung von 6 auf 15 Millionen gehoben ⁷⁾.

Die persönliche Freiheit, die Freiheit des Handels und des Gewerbes, die theilweise Vervollkommnung des Unterrichtswesens haben diese

1) Peuchet a. a. O. S. 227.

2) Boiteau a. a. O. S. 11.

3) Peuchet a. a. O. S. 227 u. ff.

4) Mohrau: Recherches et considération sur la population de France. S. 92.

5) Boiteau a. a. O. S. 206.

6) Statistique de la France publ. par le Gouvern. 1853. VII.

7) Lavergne a. a. O. S. 420.

segensreichen Fortschritte des französischen Volkes befördert. Der Reichthum des glücklichen Landes strömt nicht mehr dem Einzelnen, dem Privilegirten allein zu, er vertheilt sich über das ganze Land. Während die härtesten Gesetze des alten Regims die Bettlerei in den Städten und im Lande nicht abzustellen vermochte, während 1768 Choiseul an einem Tage 50,000 Bettler einsperren und theils auf die Galeere, theils in die Hospitäler schaffen lassen musste, strömen heute reiche Stiftungen den Armenhäusern zu, und die Wohlthätigkeit fördert, was die anderen Institutionen nicht zu leisten vermögen. Im Jahre 1778 schätzte man noch 1,200,000 Bettler im Königreich, und Paris allein hatte 1791 an 118,784. Im Jahre 1853 zählte diese Stadt bei einer doppelten Bevölkerung nur noch 65,264*).

Nach dieser allgemeinen Uebersicht werde ich jetzt die Rechts- Eintheilung d. folgenden Darstellung.gestaltung des Volkes darstellen. Ich werde zuerst die Menschenrechte als das allgemeine Rechtselement entwickeln, dann das Staatsbürgerrecht und die Grundrechte des französischen Bürgers, als jene Rechte, welche dem Bürger ohne jeden Unterschied zukommen, wie die Menschenrechte dem Menschen angehören, ohne Rücksicht auf sein Bürgerthum. Dann erst werde ich die politischen Rechte des französischen Bürgers entwickeln, für deren Genuss die Gesetzgebung noch staatsrechtliche Bedingungen festsetzt.

Die Menschenrechte.

Selten hat ein Rechtsgedanke und ein Gesetz vom Tage seines Erscheinens bis in weit nachfolgenden Jahren so oft und so heftig Geist und Gemüth der Menschen in Aufregung versetzt, selten wurde eine Rechtsinstitution so einseitig und falsch, oder so verschieden beurtheilt, gelobt und getadelt, gesegnet und verdammt, als die Erklärung der Menschenrechte, wie sie die französische Revolution in ihren verschiedenen Perioden geschaffen hat. Manche übergehen sie ganz, Viele, die sie nicht verstanden oder auch vielleicht nicht gelesen und studirt haben, beurtheilen sie nach Lob oder Tadel falsch und verkehrt. Die Einen sehen in ihnen nur die Waffen der Zerstörung für Recht und Gerechtigkeit, für Hab und Gut, die Vernichtung von Staat und

Verschiedene Auffassungen d. Menschenrechte.

*) Boiteau a. a. O. S. 436.

Gesellschaft; die Anderen betrachten sie achselzuckend als nichts weiter, denn als einen leidenschaftlichen Ausbruch des Revolutionsgeistes. Der vortreffliche Mignet erkennt in den Menschenrechten, weil er nichts weiter betrachtet, als den trockenen Wortlaut des Gesetzes, nur eine Reihe allgemeiner Ideen; der deutsche Geschichtsschreiber Siebel, weil seinem scharfen Blick stets die äussersten Folgen eines Gedankens oder einer That erscheinen, wird in seinem Urtheil über dieselben am Ende doch nur von diesen bestimmt, und erkennt in ihnen nichts anderes, als einen der mächtigsten Hebel all jenes Unglückes, all jener Verwüstungen, welche später der Lauf der Revolution erzeugt hat. Ein so umstrittener Gegenstand erheischt bei jeder Gelegenheit eine ernste und eingehende Betrachtung, um endlich aus den Ereignissen, die ihn geboren, aus den Schicksalen, die er durchlebt, kurz aus seinem ganzen und innersten Wesen, ein freies und vielleicht letztes Urtheil sicher zu stellen.

Princip der Beurtheilung der Menschenrechte. Man wird dies aber nur dann vermögen, wenn man den Gegenstand von jenen drei Seiten stets zusammengenommen betrachtet, die, sobald sie vereinzelt das Urtheil bestimmen, dieses nur falsch und einseitig machen. Was sollte die Erklärung der Menschenrechte im Anfang sein, was war sie wirklich und was waren ihre Folgen.

Was sollten die Menschenrechte sein? „Die Unwissenheit, das Vergessen und die Verachtung der Menschenrechte sind die einzigen Gründe des öffentlichen Unglücks und der Zerrüttung des Gouvernements.“ Mit diesen Worten leitet die Assemblée constituante die Erklärung der Rechte des Menschen und mit dieser die Constitution des Jahres 1791 ein. Und im Anbetracht jener Gründe beschloss sie, „die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Rechte des Menschen feierlich und gesetzmässig auszudrücken, damit dadurch jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft stets an seine Rechte und Pflichten gemahnt werde, dass die Acte der gesetzgebenden und executiven Gewalt immer wieder mit dem Ziele aller politischen Institutionen verglichen werden, und die Forderungen der Bürger, in Zukunft gegründet nur auf diese einfachen und unzweifelhaften Grundsätze, allein auf die Erhaltung der Constitution und des allgemeinen Glückes zurückkehren können.“ Man kann daraus schon ersehen, dass es der ersten Nationalversammlung nie eingefallen ist, zu glauben, mit den Menschenrechten einen besonderen Fund gemacht zu haben, ungehörte und neue Weisheit zu predigen, oder in ein Verfassungswerk Grundsätze aufzunehmen, welche weder dahin gehören, noch überhaupt berechtigt sind, von dem Geist einer Gesetzgebung ergriffen und dargestellt zu werden. Aber sie wusste, dass es Noth thut, einer gewissenlosen Beamtenmasse gegenüber, gegenüber einer corruptirten Geistlichkeit und der verrottetsten Adelswirthschaft, aber

auch in Betracht eines tiefgebeugten und erschlafenen Volksgeistes, die einfachsten Grundsätze des gesellschaftlichen Lebens, der christlichen reinen Religion, ja blos die Wahrheiten der einfachen menschlichen Erkenntniß, von der Höhe der Gesetzgebung herab zu verkündigen, und in der Erfüllung derselben das alleinige Ziel des gesammten Staatslebens zu setzen und zu erkennen. Was in jeder Brust als unantastbare Wahrheit lebte, das sollte für den, der es unbewusst in sich trug, ausgesprochen, was Zögende nicht auszusprechen wagten, das sollte durch den Gesetzgeber selbst laut verkündet werden. Was die Grundlage alles Rechts, was die Macht der Culturnationen und der modernen Gesellschaft ist, die Freiheit und Gleichheit, das sollte auch in den Gesetzen zur Darstellung kommen, die auf diesen Grundfesten errichtet. „Es ist unabweislich,“ erklärte Desmeuniers in der Sitzung des 1. August 1789, „die Rechte des Menschen in der Gesellschaft festzusetzen. Diese Rechte gehörten allen Zeiten und allen Nationen, sie haben jene Herrschaften überlebt, deren Glück sie gemacht, und sie scheinen die Ewigkeit mit dem zu theilen, der sie geschaffen hat. . . . Wenn diese ersten Grundsätze niemals unbekannt gewesen wären, so würde sie heute Niemand begehren. Aber in welchem Jahrhundert leben wir? Die reinsten Wahrheiten, die heiligsten Grundsätze sind den meisten Menschen ins Herz gegraben, aber trotzdem sind sie heute nur dunkle Ahnungen; der Despotismus hat alles zerstört, alles vernichtet, die Unwissenheit ist absolut bei den Einen und die Anderen schwanken noch in Ungewissheit und Furcht. Wer kann unter solchen Umständen zweifeln, dass es nützlich sein wird, auch Jene aufzuklären, welche die Schatten der Unwissenheit noch umhüllen. Dem Abgeordneten der Linken, dem Volksmann, schliesst sich der Herzog von Aiguillon*) an. „Mehrere Mitglieder dieser Versammlung finden es unnütz, die Menschenrechte zu erklären, indem sie sagen, dass sie in dem Herzen jedes Einzelnen leben und das Volk sie fühlt — dennoch aber ist es nöthig sie bekannt zu machen in einfacher Art und für alle verständlich.“ Und als Thouret die Schlussredaction der Constitution und mit ihr jene der Menschenrechte in der Sitzung des 5. August 1791 der Nationalversammlung vorlegte, erklärt er in seinem Bericht, dass diese letzteren nichts weiter sein sollen, als eine einfache Anerkennung angeborener Rechte, zu der man nur eine formelle Garantie durch die Constitution hinzufügt.

Wenn nun gerade diese formelle Anerkennung der Absicht und des letzten Ziels, das von der Nationalversammlung durch die Erklärung der Menschenrechte erreicht werden sollte, die Erziehung und

Was
waren die
Menschen-
rechte?

*) A. C. 4. August 1789.

Aufklärung des Menschen und Bürgers, nicht vollkommen klar und scharf gelang, und eine spätere Zeit, von den Stürmen der Revolution bewegt, aus denselben alles, selbst die Frevel der Revolution ableiten und rechtfertigen konnte, so war dies nicht die Schuld der Wahrheiten, welche die Menschenrechte enthielten, sondern des Zwiespaltes über die Form der Erklärung, der sich von Anfang an geltend machte. Es war die Schuld zumeist der gehaltlosen Schwärmerei, die Lafayette als erster Antragsteller und seine Genossen in die Menschenrechte hineintrugen. Dies erklärt, wird auch die zweite Frage erklären: was waren die Menschenrechte wirklich?

Lafayette.

Wenige Menschen der französischen Geschichte nehmen so unverdient am Ruhme einer Zeit theil, führen so grundlos einen grossen Namen, als Lafayette; ein Mann, der mit aller Unruhe, mehr der Eitelkeit als des Ehrgeizes, mehr der Geschäftigkeit als der wahren That, die Revolution begrüßte. Voll von Plänen und Entwürfen, so lange es nichts zu schaffen gab, ohne Kraft und Energie in dem Augenblick, wo die That seine Hände und seinen Geist begehrte, so stand dieser Mann im amerikanischen Freiheitskrieg und in den zahlreichen Revolutionen, in denen er Stück für Stück seine mageren, aber durch eine starke Gesundheit und ein langes Leben dennoch zahlreichen Lorbeerblätter seines Ruhmes einsammelte. Darum steht sein Name in der grossen Revolution vorzüglich neben den Menschenrechten, weil sie ihm selbst als keine That, sondern nur als hohle, schillernde Worte erschienen. Maria Antoinette hat ihn ebenso wahr und streng gezeichnet, wie ihn die Nachwelt richten soll. „Zur Opposition gehören, ohne einen Gegendienst thun, das ist es, was man jetzt Muth und Geist haben heisst. Wahrhaftig, das ist nur der Muth zur Schande.“ Und zu diesen Helden zählt „ebenso Lafayette, der seine Ansichten stets nach dem bemisst, was in Philadelphia geschieht“*). Getrieben von der Begierde nach democratischen Ruhme, beantragte er denn als der Erste am 11. Juli den Erlass einer Erklärung der Menschenrechte. Als er dafür am 15. Juli von einer begeisterten Volksmasse am Grèveplatz zum Befehlshaber der Pariser Miliz gewählt wurde, da berauschte ihn der junge Ruhm so, dass er nunmehr nur von **seiner** Freiheit und **seiner** Gleichheit sprach, die er der ganzen Welt geben wollte, da kündigte er mit hohlen Redensarten an, dass die dreifarbigige Cocarde die Reise um die Welt machen werde, da kehrte er in der Nationalversammlung immer wieder auf seinen Antrag zurück und durchbrach in der Fassung desselben alle Schranken, welche die Achtung vor dem Völkerrechte wenigstens hätte lehren

*) Feuillet. a. a. O. S. 185.

sollen und machte aus einem unberechtigten Eingriff in die Ordnung und die Freiheit aller Staaten ein ideales, höchst eigenes Staatsrecht. Statt der Gleichheit der Rechtsfähigkeit und des Rechtsschutzes stellte er den Anspruch auf thatsächliche Gleichheit hin, war so der Vorläufer eines Marat und Robespierre, und verkündete, was später Babeuf in seinem „Manifeste des egaux“ lehrte. Nicht den Willen der Gesammtheit, sondern die Willkür des Einzelnen erklärte er als berechtigt, gegen die missliebigen Gesetze sich aufzulehnen und jede bestehende Herrschaft zu beseitigen; nicht die Allen gemeinsame Vernunft, sondern die individuellen Leidenschaften erhob er auf den Thron. Kurz, jener wahre Grundgedanke, dass in allen Menschen die Würde des menschlichen und das Ebenbild des göttlichen Geistes sich abspiegele und vor demselben kein Unterschied des Standes und Besitzes gelten könne, jener Grundgedanke, mit dem die Amerikaner ein grosses Volk zum Freiheitskampfe aufriefen und damit wirklich die Freiheit von dem tyrannischen Mutterlande erkämpften, erscheint bei Laffayette in jeder seiner Anwendungen entstellt und verfälscht.

Vergebens erhoben sich Malouet und Clermont gegen die Selbstüberhebung dieser philosophischen Schwärmerei, vergebens warnten Lally Tollandal und Mounier, dass man auf diese Art die bestehenden und anerkannten Rechte des Königs verletze und am Ende auch vernichte. Man zürnte Mirabeau, dass er für die Menschenrechte Lafayette's so wenig Interesse zeige und brach in lautes Missvergnügen aus, als er sich gänzlich von ihnen lossagte, da er nichts weiter darin, als die Auflösung jeder Staatsordnung erkannte. Auch Siéyès erkannte die Gefahr und wollte ihr vorbeugen, indem er eine lange philosophische Auseinandersetzung der Menschenrechte beantragte*). In ihnen tritt, wie nie vorher und nachher, die wissenschaftliche Forschung siegreich in die Ereignisse und ihre Grundsätze wurden als Grundrechte anerkannt. Liegt darin stets eine grosse Gefahr, und war es die grösste Quelle alles Unglücks der Revolution, dass sie die Resultate der Wissenschaft nur nach dem Klange ihrer Worte, ohne Rücksicht der reellen Verhältnisse zur Herrschaft bringen wollte, so hatten doch die Grundrechte Siéyès eine ganz andere Bedeutung. Wären sie angenommen worden, so hätte man sich später wahrscheinlich nie über die wahre Absicht des grössten Theils der Nationalversammlung täuschen können, man hätte deutlich den Versuch erkannt, ein ganzes Volk durch die Macht des Gesetzes zur augenblicklichen politischen Reife erziehen, zur Selbstbeherrschung empor-

Die Gegner
Lafayette's.

*) Emanuel Siéyès politische Schriften, gesammelt von dem deutschen Uebersetzer. 1796. Bd. I. 415 u. 427 u. ff.

heben zu wollen. Mirabeau's staatsmännischer Blick erkannte die Unmöglichkeit und die Gefahr auch eines solchen Versuches. Er widersetzte sich einer derartigen Erklärung*), obgleich er bekannte, dass er nichts dagegen einwenden würde, wenn er glauben könnte, dass ein Volk so ruhig und philosophisch zu denken vermöchte. „Aber die Zeit ist anders und in ihr, wenn überhaupt, nur der kurze und starre Vorschlag des Comités möglich.“ Dieser wurde denn auch nach heftigem Kampfe angenommen, aber die Ideen Lafayette's hatten die Gemüther schon verwirrt und die Vorstellungen verkehrt. Nicht in der ersten Fassung der Menschenrechte, aber in ihren Folgen machten sich diese Verkehrtheiten geltend. „Der Mensch wird frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es. Seine gesellschaftliche Unterscheidung kann sich nur auf seine Nützlichkeit gründen. Art. 1. Das Ziel aller politischen Gesellschaften ist die Erhaltung der natürlichen und unveräusserlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und das Recht des Widerstandes gegen willkürliche Bedrückung. Art. 2. Das Princip der Souverainität ruht seinem Wesen nach in der Nation, Art. 3, und das Gesetz ist sonach der Ausdruck des allgemeinen Willens.“ Art. 6. Das waren die drei obersten Grundsätze, welche die Quelle aller Rechte des Menschen im Staate sind. Das Maass dieser Rechte, wie es in jedem Augenblick im Staat zur Geltung kommen sollte, konnte nur das Gesetz bestimmen, aber eben darum wäre es geboten gewesen, gegenüber demselben auch die Gewalt zu kennzeichnen, welche es im Einzelnen zum Schutz der Gesammtheit einzuschränken vermag und dazu berechtigt ist. In den folgenden Artikeln erklärt die Constitution die Menschenrechte in ihrer Uebung und Aeusserung und zwar, wie sie es in der Einleitung verkündet hat, „so dass die Acte der gesetzgebenden und executiven Gewalt immer wieder verglichen werden können mit dem Ziel aller politischen Institutionen.“ So weit mir die Kritik und die Literatur dieses Gegenstandes bekannt ist, hat auf diese Seite des Charakters der Erklärung der Menschenrechte noch Niemand hingewiesen. Niemand hat gezeigt, dass in ihr die obersten Grundsätze zum Ausdruck kommen, in deren Geist das gesammte Recht des Staates sich entfalten soll. Ich scheidet daher nach dem öffentlichen Recht, der Gerichtspflege und der Verwaltung, drei Gruppen in der Erklärung der Menschenrechte. Und wenn in denselben die Nationalversammlung nicht immer stichhaltige Erklärungen von den einzelnen Begriffen giebt, wenn es selbst ermüdend, fast

*) A. C. 18. August 1789.

widrig ist, in den Verhandlungen derselben zu lesen, wie man abstimmt über die Begriffe von Freiheit und Gleichheit, und wie die Parteileidenschaft bis zur äussersten Verwirrung der Begriffe führte, so darf man daraus dennoch keine Verurtheilung der Zeit und des Gegenstandes ableiten. Die grössten Geister der germanischen und romanischen Völker haben vor und nach der französischen Revolution um den Preis des wahren Begriffs, des einzigen Lichtes gerungen. Als Leitstern alles öffentlichen Rechtes erklärt die Constitution zuerst den Begriff der Freiheit als das Recht, alles Das thun zu können, was dem Andern nicht schadet. Ein Grundsatz, der in seiner ganzen Unmöglichkeit und Tyrannei nur gemildert wird durch die Erklärung: so dass die Uebung der natürlichen Rechte des Menschen ihre Grenzen in dem gleichen Recht des Anderen zur selben Uebung hat. Die Bestimmung dieser Grenzen setzt das Gesetz fest. Art. 4. Das Gesetz aber hat nur das Recht zu verbieten, was der Gesellschaft schadet. Was das Gesetz nicht verbietet, kann nicht gehindert, was es nicht befiehlt, nicht geboten werden. Art. 5. Das Gesetz soll gleich sein für Alle, sei es belohnend oder bestrafend und vor ihm sind alle Bürger gleich, nur Tugend und Talent erscheinen vor demselben erhalten. Art. 6. Aus diesem Recht der äusseren Freiheit folgt das mit demselben innig verbundene Recht der geistigen Freiheit. Jeder Bürger kann sprechen, schreiben und drucken ohne Grenze, als der des Missbrauchs dieser Freiheit in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Der freie Verkehr der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte der Menschen. Art. 11. Das Eigenthum ist ein unverletzliches und heiliges Recht, das nur wegen des allgemeinen Nutzens, und dann nur in den vorher schon gesetzlich bestimmten Fällen und gegen Entschädigung dem Bürger entzogen werden kann. Art. 17.

An diesen beiden Grundfesten des öffentlichen Rechtes, die Freiheit und das Eigenthum, schliesst die Erklärung die obersten Wahrheiten an für die Gerechtigkeit und ihre Pflege. Aus dem Rechte der Freiheit folgt daher, dass kein Mensch angeklagt, ergriffen und festgehalten werden kann, ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nur in der Form, welche die Gesetze vorschreiben. Art. 7. Kein Mensch darf bestraft werden, als Kraft eines vorher promulgirten und eingeführten Gesetzes in gesetzlicher Anwendung. Art. 8. Aus der geistigen Freiheit des Menschen folgt, dass Niemand auf Grund seiner Meinung, selbst der religiösen, beunruhigt werden darf, so lange die Kundgebung derselben die öffentliche Ordnung nicht stört. Art. 10. Für die gesammte menschliche Freiheit aber, und aus seinem Recht auf Sicherheit hervorgehend, gilt jener mit der christlichen Religion innig verwachsene Satz: Jeder Mensch gilt so lange für unschuldig,

Die
Menschen-
rechte als
Basis der
Gesetz-
gebung.

als seine Schuld nicht erwiesen ist. Jede Strenge, welche nicht nöthig ist, um einer Person sich zu versichern, ist vom Gesetz zu unterdrücken. Art. 9.

Alle Rechte des Menschen und Bürgers sind Nichts, wenn sie nicht vertheidigt werden können, und aus dieser Nothwendigkeit der Vertheidigung gegen ungerechte Eingriffe in seine Rechtssphäre folgt, das administrative Recht bestimmend, dass eine bewaffnete Macht die Rechte des Menschen und Bürgers garantirt. Diese Macht aber ist zum Vortheil Aller und nicht für Sonderzwecke dessen eingesetzt, dem sie anvertraut ist. Art. 12. Wie zur Erhaltung dieser Macht und die Bestreitung der gesammten Verwaltungskosten eine allgemeine Steuerlast nöthig ist, so haben Alle auch zu dieser nach ihren Kräften beizusteuern. Art. 13. Aus dem zweiten Elementarrecht des Staatslebens, aus dem Eigenthum und seiner Unverletzlichkeit, folgt dafür, dass nur die Bürger selbst, oder diese durch ihre Vertretung, die Nothwendigkeit der öffentlichen Besteuerung aussprechen können und die Höhe derselben festzusetzen, die Dauer der Belastung und die Erhebung derselben zu bestimmen, berechtigt sind. Art. 14. Die Staatsgesellschaft hat das Recht, über die Verwendung der öffentlichen Gelder von allen Staatsdienern Rechnung zu fordern. Art. 15.

Und um der Einheit des Staates nach Innen und Aussen einen besonderen Ausdruck zu verleihen und erklären zu können, dass die Constitution das Gedeihen dieser Rechte und die Möglichkeit derselben nur im Staate hofft und sieht, erklären die Menschenrechte am Schlusse: Jene Gesellschaft, welcher diese Rechte nicht gesichert sind, hat keine Constitution. Art. 16. Diese Bestimmung will nichts anderes sagen, als dass in dem durch eine Constitution so geordneten Staat kein anderer Staat sich bilden kann, dass hiermit keine Privilegien und Sonderrechte einen Theil des Volkes vom anderen abscheiden, einen Theil des Staatsgebietes dem allgemeinen Gesetze entziehen kann. Die Adels- und Priesterherrschaft war damit gebrochen, die Privilegien zerstört, eine neue Gesellschaftsordnung für den neuen Staat angekündigt. Dieses letzte Princip führten die Bestimmungen der Constitution selbst erst aus.

Die
Folgen der
Menschen-
rechte.

Diese Menschenrechte, welche aus den ersten Revolutionsstürmen des August hervorgegangen, nach der Meinung und Hoffnung der Meisten das Volk auf die Freiheit vorbereiten und für deren Genuss erziehen sollten, welche endlich als starres und unantastbares Gesetz mit der Constitution verkündet wurden — was mussten sie in der grossen Masse des Volkes erzeugen, welche Hoffnungen und Wünsche mussten sie erregen, welches mussten ihre Folgen sein? In einem begeisterten Manifest wurden in Nordamerika die Menschenrechte gegen

den Mutterstaat geschleudert und damit ein unterdrücktes aber kühnes und stolzes Volk zum Freiheitskampf gegen den äusseren Feind aufgerufen. Das Ziel der Freiheit nach Aussen sollten dort die Menschenrechte bezeichnen, den äusseren Feind, der mit übermüthiger Hand das amerikanische Volk niederdrückte, sollten sie vernichten, durch die Verkündigung der Freiheit seine Herrschaft zertrümmern, durch die Berufung auf die „von dem Schöpfer in das Herz des Menschen gelegten unveräusserlichen Rechte“ den fremden Herrscher für immer von den Eingeborenen des Landes trennen *). Darum erzeugten die Menschenrechte in Amerika eine grosse That, darum führten sie das Land zur Freiheit und gaben dem Volk Frieden und Wohlstand.

Die ameri-
kanischen
Menschen-
rechte.

In Frankreich aber wurden die Menschenrechte verkündigt als ein zwingendes Gesetz, als eine Aufgabe, die der Staat für den Letzten des Volkes zu lösen habe, hier waren sie gegen einen Theil des eigenen Volkes gerichtet, indem sie mit der Verkündigung der allgemeinen Gleichheit Adel und Geistlichkeit, Privilegium und Vorrecht vernichteten, hier erhoben sie sich gegen die aus dem Volk selbst mit den Jahrhunderten hervorgegangene, mit demselben innig verwachsene Herrschaft, als sie mit der unbegrenzten Freiheit des Einzelnen, die Macht der Regierung zerstören wollten: die Ausschreitungen, die Willkür des Einzelnen zu zähmen und in die Schranken des Gesetzes zu verweisen. So musste in Frankreich die Erfüllung der Menschenrechte das Ende aller Staatsweisheit, das letzte Ziel des gesammten Staatslebens werden. Hatte dies die erste Nationalversammlung in seiner ganzen Schärfe weder geahnt noch gewollt, so hätte sie doch erkennen sollen, dass ein Volk, das durch eine lange Despotie sittlich so zerrüttet war, wie kein anderes Volk Europas damaliger Zeit, dass ein solches Volk nur dann durch das Gebot des Gesetzes erzogen und herangebildet werden kann, **wenn eine starke Hand es führt**. Und darum endlich waren es selbst diese Menschenrechte an sich nicht, aber gegenüber diesen der Mangel jeder kräftigen Staatsgewalt, das war es, was aus den einfachsten Grundsätzen, deren Wahrheit heute Niemand mehr bezweifeln wird, für Frankreich damals die furchtbarste Waffe der Tyrannei und des Schreckens schmiedete. Als die zweite Volksvertretung zusammengetreten und aus ihr der Convent hervorgegangen war, da war das Vaterland mit dem Blute des Königs befleckt, die Gesinnungen waren von der Begeisterung zur verzehrenden Gluth des Parteihasses getrieben worden, man sah nicht mehr das Ziel, das man im Freiheitskampf erreichen wollte, man sah allein die Hindernisse, die sich dem Sieg entgegenstellten, und glaubte sie

Verwirrung
der Begriffe.

*) Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten 4. Juli 1776.

immer gewaltiger, je höher die Fluth ging. Und diese allein wollte man jetzt zertrümmern, nur sie wollte man vorerst vernichten — alles Andere sollte folgen. Für diesen Kampf wollte man das Volk immer von Neuem aufrufen, wollte es bis in die untersten Schichten begeistern und man that es in jener Form, die für den Gemeinsten einen mächtigen Werth hat — in der Form des Gesetzes und der Constitution, man that es durch das gleiche Mittel, welches einst die Nationalversammlung gewählt hatte, durch die Menschenrechte, und was ich jetzt zu verzeichnen habe, das waren die äussersten Folgen nicht mehr der Grundsätze der Menschenrechte, sondern der Entartung derselben. Der Girondist Isnard beehrte am 11. Mai 1793, dass der Constitution eine feierliche Erklärung der Menschenrechte wieder vorhergehen und ein besonderer Gesellschaftsvertrag die Grundsätze darlegen solle, nach denen die gesammte französische Nation verjüngt und neugestaltet werden könne. Robespierre hielt dies letztere für überflüssig, indem nach ihm die Erklärung der Menschenrechte allein die Grundlage des neuen Staates sein könne und müsse. Das Decret vom 29. Mai 1793 proclmirte endlich dieselben noch vor der Constitution. Diese nahm sie dann als Einleitung in sich auf. Die Gleichheit, jetzt vor der Freiheit, die Freiheit selbst, die Sicherheit, das Eigenthum, der gesellschaftliche Schutz und das Recht des Widerstandes sind die natürlichen und unveräusserlichen Rechte des Menschen. Art. 2, 16, 33, 35. Wie die Assemblée constituante, so definirt auch der Convent die einzelnen Rechte, doch sucht er die Beweisgründe zum Theil in der Bibel, um die Ueberzeugung desto leichter zu gewinnen. Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu können was dem Andern nicht schadet. Sie ruht auf der Maxime: Was du nicht willst, das dir geschehe, sollst du auch keinem Andern thun. Art. 6. Vor Allem aber betont der Convent das Recht des Widerstandes, das Recht, gesetzwidrige Eingriffe zurückzuweisen und Gewalt mit Gewalt zu zerstören. Art. 11. Dies ergänzend, fügt der Art. 29 des Decretes hinzu: „In jedem freien Gouvernement muss der Mensch ein gesetzliches Mittel haben, dem Druck zu widerstehen und wenn dies ungenügend ist, dann ist der Aufstand die heiligste seiner Pflichten.“ Wie die Nationalversammlung, so erklärte und definirte auch der Convent das Recht des Eigenthums und der Sicherheit, er nahm wie jene dieselben Grundsätze für die Gerechtigkeitspflege und die Verwaltung in sich auf, aber der oberste Satz, welcher alle Staatsweisheit leiten, alle Rechte in ihrer Uebung beherrschen sollte, lautete in den Menschenrechten des Convents anders, als in jenen der Constitution von 1791.

Die
Menschen-
rechte des
Convents.

Die Menschen sind nicht mehr gleich an Rechten und die gesellschaftliche Unterscheidung gründet sich nicht mehr auf die gemeinsame

Nützlichkeit. „Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück,“ so lautete jetzt der erste Artikel, „und alle Menschen sind gleich **durch die Natur** und durch das Gesetz,“ so lautete jetzt der Grundsatz, auf dem die Staatsgesellschaft beruhen sollte. In dem Augenblick, wo diese Sätze den Ausdruck der Gesellschaft bildeten, musste auch die Staatsgewalt eine andere Aufgabe erhalten. Sie musste vernichten, was sich dieser natürlichen Gleichheit entgegenstellte, sie musste zerstören, was die Erschaffung des allgemeinen Glückes hindern konnte. Dem Menschen allein, ohne Rücksicht auf sein Talent und seine Fähigkeit, auf seine Erziehung oder seinen Besitz, der rohen Masse allein ward der Staat überliefert, sie allein bildete dadurch den Inhalt und die Aufgabe des gesammten Staatslebens. Nur ein Mann wie Robespierre fand in dem Glauben an die Wahrheit dieser Gedanken die Kraft zur Herrschaft, und in jenem Grundsatz, den nur der schwärzeste Jesuitismus auf seine Fahne schrieb, fand auch der Mann, der für die unbegrenzte Freiheit des Menschengeschlechtes zu kämpfen meinte, den Muth zur Herrschaft. In dem Grundsatz, dass er mit Allem was er that, das allgemeine Beste wolle, fand er die Waffen zu jener Schreckensherrschaft, die ganz Europa mit Schauern erfüllte. Er hatte es in den Menschenrechten, die er dem Convent vorlegte, ausgesprochen, dass jede Institution, die nicht voraussetze, dass das Volk gut und der Magistrat verderblich sei, verdammenwerth ist, Art. 29, er hatte es verkündet, dass die vorzüglichsten Rechte des Menschen sind, in seiner Existenz und seiner Freiheit gesichert zu sein, Art. 2, und diese Rechte jedem Menschen zustehen, wie immer er auch physisch oder moralisch von den anderen verschieden sei. Art. 3. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, dass sie ihnen die Mittel der Existenz bietet, wenn sie ausser Stand sind zu arbeiten. Art. 11. Dieser Glaube an die natürliche Güte der Masse, diese aufopfernde Sorge für das Wohl derselben, welche er in seinen Menschenrechten verkündete, waren das Band, das ihn innig mit der niederen Klasse des Volkes verband und seine Herrschaft erhielt. Darum konnte er ungescheut sagen, dass das Volk der Souverain ist, und das Gouvernement sein Werk und sein Eigenthum und alle öffentlichen Functionaire seine Diener sind. Art. 15; dass kein Theil des Volkes die Gewalt des ganzen Volkes üben kann, aber der Wille, den es ausspricht, so geachtet werden muss, wie der eines Theiles des Volkes, der beiträgt, den allgemeinen Willen zu schaffen. Art. 16. Robespierre fürchtete das Volk im Ganzen so wenig als die Partei, das Ganze wusste er zu beherrschen, den Theil wusste er zu vernichten. Es ist das einzigemal in der Weltgeschichte,

Die
Menschen-
rechte
Robes-
pierre's.

dass die reine Democratie mit so umfassender Gewalt zur Herrschaft kam. Sie dankte es nicht der Kraft ihres inneren Werthes, sondern dem Muth des Mannes, der sie vertrat. Den Demokraten gewöhnlicher Art fehlt zumeist der Glaube an die Redlichkeit ihrer eigenen Ueberzeugung, fehlt immer der Muth, die letzten Folgen ihrer Grundsätze zu erfüllen und fehlt gewöhnlich auch die Kraft, diese sowohl zu begreifen als in der Erfüllung zu tragen. Das Volk war stets der unterliegende Theil, wenn es sich den demokratischen Tageshelden anvertraute. Nur so ausserordentliche Erscheinungen wie Robespierre, Danton, Marat, Babeuf werden in Wahrheit thätige Führer und können für einige Zeit die Herrschaft ergreifen.

Die Partei
Robes-
pierre's.

Diese Männer waren die Helden der Parteien, welche die Herrschaft der Menschenrechte Robespierre's vorbereiteten und dann erhielten. Danton, indem er sie zuerst durch die Acte der rohen Gewalt thatsächlich durchführte, Marat, der sie mit einer in Blut und Schmutz getauchten Feder in jeder Nummer seines „L'ami du Peuple“ allgemein verständlich machte und an fasslichen Beispielen erörterte, Babeuf endlich, der sie in das Gebiet der philosophischen Speculation erhob, und als Robespierre gefallen war, auf die Zeit des Directoriums als letzte Erbschaft übertrug. „Volk von Frankreich!“ so sprach er in seinem Gleichheits-Manifeste, „die Gleichheit ist der erste Wunsch der Natur, ist das erste Bedürfniss der Menschen, der feste Knoten der gesammten gesetzlichen Gemeinschaft. . . . Aber wir wollen gleich wie wir geboren sind, leben und sterben, wir wollen die reelle Gleichheit oder den Todt. Die thatsächliche Gleichheit“, so hatte er vorher schon einmal sich ausgesprochen¹⁾, „ist keine Chimäre. Der practische Versuch wurde glücklich schon von dem grossen Tribunen Lykurg unternommen. . . . Der Jude Jesus Christus verdient den Titel (eines ausgezeichneten Volksmannes) nur annäherungsweise, da er die erste Maxime der Gleichheit nur dunkel ausgesprochen mit den Worten: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. . . . Rousseau hat dasselbe Princip am besten ausgedrückt als er schrieb: Damit die Gesellschaft vollkommen sei, ist es nöthig, dass Jeder genug und Keiner zuviel habe. Das ist das Elixir des ganzen Gesellschaftsvertrages.“ Ein würdiger Schüler Babeufs führte weiter aus, dass die sogenannte Gleichheit vor dem Gesetz nur eine politische Täuschung und Verführung ist²⁾, und erklärte, dass der erste und gefährlichste Einwurf gegen die thatsächliche Gleichheit das sogenannte Eigenthumsrecht sei. „Das

1) Le Tribun du Peuple No. 35.

2) Armand de la Meuse im Journal universel 26. April 1793.

Recht des Eigenthums“, sagte ein anderer Schüler Babeuf's¹⁾, „ist der beklagenswertheste Irrthum unserer Phantasie.“ Dahin hatte die Entartung der Menschenrechte geführt!

Solche Grundsätze konnten nur so lange Kraft und Bedeutung haben, als jener Mann herrschte, der sie zuerst als Basis des Staatslebens aufstellte. Mit Robespierre fiel die Herrschaft, die er begründet. Die furchtbare Verschwörung Babeuf's, die mehr als 17,000 Theilnehmer zählte, ist ohne einen Flintenschuss von einigen Gensdarmen vernichtet worden. Das Directorium war zur Herrschaft gelangt, die wilden Elemente des Volkes sanken in die Tiefe zurück, aus der sie plötzlich emporgestiegen, Lust und Freude, Vergnügen und Seligkeit wollten herrschen. Aber es lebte dennoch der republikanische Geist lebendig im Volk und seinen Gesetzgebern. Und abermals fand man das Mittel seines Ausdruckes in den Menschenrechten. Aber man wollte jetzt zurückkehren auf die ersten Absichten der Constituante, man wollte die Republik mit dem Geist der Mässigung versöhnen. „Die Erklärung der Menschenrechte“, sagte Boissy d'Anglas als Berichterstatter der Constitution an III.²⁾, „ist kein Gesetz und es ist gut, dies zu wiederholen. Aber sie soll das Verzeichniss aller Grundsätze sein, auf denen unsere Gesellschaft beruht, sie ist die nothwendige Vorrede aller freien und gerechten Constitutionen und muss der Führer der Gesetzgeber sein.“ Und so erklärt die Constitution denn auch dieselben Menschenrechte, wie die beiden vorhergegangenen Verfassungen. Nur jener Art. 35 der Constitution des Conventes, der die ewige Revolution und das willkürliche Aufheben gegen Recht und Gesetz heiligte, wurde „als ein Werk Robespierre's“ weggelassen. Den Trümmern seiner Herrschaft gegenüber, entgegen der Ohnmacht seiner einstigen Genossen, erklärt jest diese Constitution das erstemal den Begriff der Gleichheit und beschränkt ihn auf die Gleichheit vor dem Gesetz. „Die Gleichheit besteht darin, dass das Gesetz dasselbe ist für Jedermann, ob es belohnt oder bestraft.“ Art. 3. Dies ist der endlich erworbene sichere Ausdruck der Idee der Gleichheit, wie ihn die neuere Zeit begreifen lernte und bis in die Gegenwart vertreten hat.

Das erstemal stellt nun auch eine Constitution der Revolution neben die Rechte des Menschen seine Pflichten und nennt diese wie jene nicht mehr bloß Rechte des Menschen und Pflichten desselben, sondern Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers. Dennoch haben diese Pflichten nicht den Werth, den man ihnen öfters zuschreibt. Ihre Erscheinung hängt innig mit den Fortschritten des ganzen Staats-

Reaction
gegen die
Menschen-
rechte.

Pflichten d.
Menschen.

1) Antonelli: Orateur plébécien nor 9.

2) C. N. 5. Messidor an III.

rechtes zusammen und erst, wenn ich diese geschildert, kann ich auf eine nähere Erklärung derselben eingehen. Uebrigens sind diese Pflichten gar keine positiven Gesetze, sondern Lehren und Rathschläge, gemischt mit Ideen der Religion, nach denen der Mensch sein Handeln einrichten soll. „Die Erhaltung der Gesellschaft fordert, dass jene, welche sie bilden, ihre Pflichten kennen und erfüllen. Art. 1. Alle Pflichten des Menschen und Bürgers kehren auf zwei Grundsätze zurück, welche die Natur in jedes Herz gegraben: Was du nicht willst das dir geschehe, sollst du auch keinem Andern thun, und was du willst das dir geschehe, sollst du auch dem Andern thun. Art. 2. Die Verpflichtung jedes Mitgliedes der Gesellschaft besteht darin, diese zu vertheidigen, ihr zu dienen, nach dem Gesetz zu leben und jene zu achten, welche die Organe des Gesetzes sind. Art. 3. Niemand ist ein guter Bürger, der kein guter Sohn und Vater, kein braver Bruder oder Freund, kein guter Gatte ist. Art. 4. Keiner ist ein guter Mensch, der nicht frei und gläubig die Gesetze beobachtet, Art. 5, und der, der sie verletzt, setzt sich selbst in Feindschaft mit der Gesellschaft. Art. 6. Derjenige, der die Gesetze listig umgeht, verletzt die Interessen anderer und ist unwürdig ihrer Wohlthat und Achtung. Art. 7. Jeder Bürger schuldet dem Vaterland, der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums seine Dienste, so oft das Gesetz ihn dazu ruft. Art. 9.

Abschaffung
der
Erklärung
der
Menschen-
rechte.

Als nach der Aufhebung dieser Menschenrechte und dem Sturze der Constitution des Jahres III. Napoleon seine Herrschaft begründete, fand die Erklärung der Menschenrechte in keiner Constitution mehr Raum und es wäre eine solche, gegenüber dem gewaltigen Herrscher, auch ganz unnöthig gewesen. Diesem gegenüber gilt nicht mehr der Mensch: der Bürger allein mit seinem Staatsbürgerrecht und seiner Pflicht als Staatsmitglied kann jetzt zur Geltung kommen. Der Bürger selbst aber steht dem neuen Herrscher nur als Unterthan gegenüber. Da findet sich der Ausdruck alles Rechtes nur in dem Willen des Herrschers! In seiner Grösse findet das Bürgerthum seine alleinige persönliche Gestalt und kehrt in allen seinen Regungen auf die Thätigkeit des Herrschers zurück. In jeder Einzelherrschaft, sei sie eine militairische Despotie oder eine constitutionelle Monarchie, werden die Rechte und Pflichten des Volkes ihre alleinige Bestimmung nach Form und Inhalt in den Pflichten und Rechten des Herrschers finden. Um so mehr bei einem Herrscher, der wie Napoleon in seinem gewaltigen Geiste das ganze Leben seines Jahrhunderts concentrirte. Das Wort der Constitution ist da nur ein Hauch, der Herrscher allein ist der Staat. —

Das Bürgerrecht.

Der Erwerb des Bürgerrechtes.

Das Bürgerrecht war in den alten und mittelalterlichen Staaten die Basis für den Genuss aller Privat- und öffentlichen Rechte. Erst die neuere Zeit brach mit diesem Gedanken. Die Nützlichkeit lehrte gerecht sein, und fast allgemein war der Genuss der Privatrechte nicht mehr vom Bürgerrecht des Landes abhängig. Immer aber unterschied man zwischen dem Eingeborenen und dem Fremden in Hinblick auf die politischen Rechte, ebenso wie man in jedem Staate nach dem Genuss der Rechte und der Uebung derselben zwischen dem Eingeborenen und dem Bürger unterscheidet, oder zwischen dem blossen Nationalitäts-Begriff und dem politischen. Die politischen Rechte haben nicht wie die Privatrechte eine bloß individuelle Natur, sie interessieren in ihrer Uebung und selbst in ihrem Genuss immer die Gesamtheit des Volkes. Sie äussern sich in der Öffentlichkeit, und in dieser sind die Interessen eines Volkes nicht auf das Individuum beschränkt. Die alten und modernen Staaten haben mit Strenge sie nur dem Bürger vorbehalten. Während der französischen Revolution allein hat man sich von Zeit zu Zeit von den Beschränkungen losgesagt, welche zwischen den Menschen Unterscheidungen festsetzen. Mit den Menschenrechten und dem Begriff der allgemeinen Gleichheit versuchte man die Schranken niederzureissen, welche einerseits eine Nation von der anderen trennen, andererseits inmitten einer Nation selbst Unterschiede festhalten. Nach den verschiedensten Gesetzgebungen, die bald eine allgemeine, bald eine beschränktere Gleichheit, bald eine grössere, bald niedere Freiheit lehrten, schuf erst die Gesetzgebung Napoleon's wieder eine feste Grundlage. Sie unterscheidet strenge wieder das Privatrecht von dem öffentlichen Recht und setzt für das erste das Maass in dem Code civil fest, und verweist für das zweite auf die Constitution. „Die Uebung der Privatrechte ist unabhängig von der Qualität als Bürger, welche sich nur erwirbt und erhält nach den constitutionellen Gesetzen*).

Die älteren
Rechtsan-
schauungen.

Es genügt daher nicht die Qualität Franzose zu sein, um die politischen Rechte zu geniessen, sondern man muss die Qualität des Bürgers erworben haben. Die Gesetzgebung setzt gewisse Fähigkeiten und Interessen dafür voraus, und nur in dem Maasse derselben scheiden sich die Gesetze der verschiedenen Perioden der französischen

Franzose
und fran-
zösischer
Bürger.

*) C. civ. Art. 7.

Revolution. Dieses Maass hängt von der Zeit und ihrer Gesittung, von der Bildung und Erziehung ab, und es greifen gerade in einem wesentlichen politischen und staatsrechtlichen Begriff die Elemente desselben in die Sitten und Culturgeschichte.

Allgemein gilt der Satz: „Jeder Bürger in Frankreich ist Franzose, aber jeder Franzose ist nicht immer auch Bürger“¹⁾. Darum schon kann man die Beschreibung der Erwerbung des Bürgerrechtes nicht von jener des Rechtes Franzose zu sein, abtrennen.

Erwerbung
der
Nationalität
durch
Geburt.

Man wird Franzose nach allen Gesetzen der Revolutionszeit: Erstens: durch Geburt. Nach dem alten französischen Recht war man Franzose, wenn man auf französischer Erde geboren wurde, unbekümmert welche Qualität die Eltern hatten²⁾. Die Constitution vom 3. September 1791, Tit. 2 Art. 2, erklärte: a. derjenige ist französischer Bürger, der in Frankreich von einem französischen Vater geboren, b. der in Frankreich von einem fremden Vater geboren wurde, welcher dauernd im Königreich seinen Wohnsitz aufgeschlagen; c. wer im fremden Lande von einem französischen Vater geboren, sich in Frankreich aber etablirt und den Bürgereid schwur; d. endlich jene, welche im fremden Lande geboren, und in welchem Grade immer von einem Franzosen oder einer Französin abstammen, die einst auf Grund ihrer Religion expatriirt wurden, wenn sie nach Frankreich zurückkehren und den Bürgereid schwören. Diese Bestimmung wurde in Hinblick auf jene zahlreichen wohlhabenden protestantischen Familien gegeben, die nach der Aufhebung des Edicts von Nantes und den Verfolgungen Ludwig XIV. flüchtig wurden, und deren Verlust Frankreich noch schmerzlich fühlte. Die Constitution des Jahres 1793 erklärte wieder allgemein: Jeder Mensch, geboren und wohnhaft in Frankreich, ist Franzose und nach Vollendung des 21. Jahres auch französischer Bürger. Art. 4.

Die Constitution des Directoriums bestimmt, dass jeder Mensch Franzose ist, der in Frankreich geboren und daselbst wohnhaft ist, und französischer Bürger, wenn er das 21. Jahr vollendet, sich eingeschrieben hat in die Bürgerlisten seines Cantons und seither während eines Jahres ansässig war im Gebiet der Republik und eine directe Steuer zahlt. Art. 8. Diese Bürgerlisten wurden durch diese Constitution erst eingeführt und auch durch die Consulatsconstitution beibehalten, welche dieselben Bedingungen für das Bürgerrecht mit Ausnahme der Forderung einer Steuer aufstellt. Erst der Code Napoleon stellte festere Grundsätze auf über das Recht, durch Geburt Franzose

1) Foucart: Droit public et administratif Bd. I. S. 233.

2) Pothier: des Personnes Tit. II, Sect. 1.

und französischer Bürger zu werden. Das Kind aus legitimer Ehe folgt der Nationalität des Vaters, Art. 10, denn der Vater ist das Haupt der Familie und übt die väterliche Gewalt. Art. 148. 373. Beanspruchen Vater und Mutter ein Kind, so muss derselbe Grundsatz gelten ¹⁾). Mit poetischer Wärme rechtfertigt Treilhارد in seinem Bericht vor dem Corps législatif in der Sitzung vom 6. Ventôse an XI. diese Entscheidungen des Gesetzbuches. Uebrigens gelten für das französische Bürgerrecht auch heute noch die Bestimmungen der Constitution an VIII., mit Ausnahme des einjährigen Aufenthalts und der Eintragung in die Civilliste ²⁾).

Man wird Franzose zweitens durch Naturalisation. Ehemals hatte sie statt durch die sogenannten „lettres du prince“, welche feierlich ertheilt und bei den Cours souverains eingetragen wurden. Nach den Gesetzen der Revolution erwarb ein Fremder das Bürgerrecht durch die Erfüllung jener Bedingungen, die die Gesetze vorschreiben und auf die man sich heute noch berufen kann ³⁾). Das Gesetz der Constituante vom 30. April 1790 bestimmt, dass alle Personen, welche ausserhalb des Reiches geboren wurden, nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Frankreich als Franzosen gelten sollen, wenn sie ein unbewegliches Gut erworben, ein Handelsetablisement errichtet, eine Französin geheirathet oder von einer Stadt das Bürgerrecht erhalten haben. Die Constitution des Jahres 1791 fordert dieselben Bedingungen um französischer Bürger zu sein, doch muss man noch den Bürgereid geleistet haben. Tit. 2. Art. 3 und 5.

Durch Naturalisation.

Die Constitution des Jahres 1793 geht noch weiter. Jeder Fremde ist französischer Bürger, wenn er das 21. Jahr vollendet und seitdem ein Jahr lang in Frankreich gewohnt hat, von seinem Erwerbe lebt, ein Eigenthum erworben, oder eine Französin geheirathet, oder ein Kind adoptirt, oder einen Greis ernährt. Art. 4. Die Constitution des Directoriums schränkt dieses Gesetz wieder ein. Der Fremde wird französischer Bürger nachdem er das 21. Jahr vollendet und erklärt hat, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, und während 7 Jahre ununterbrochen daselbst residirt, vorausgesetzt, dass er eine directe Steuer zahlt, und dass er ein Grundeigenthum besitzt, oder ein Agricultur- oder Handelsetablisement errichtet, oder eine Französin geheirathet hat. Art. 10. Diese wechselnden und schwankenden Bestimmungen waren für Frankreich wenig heilsam. Sie öffneten die Thore des Landes Jedermann, theils gegen die Erfüllung anderer oder

1) Demolombe Cours de Code Napoleon.

2) Demolombe a. a. O. I. 148. Foucart a. a. O. I. 182.

3) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 237.

geringerer Bedingungen, was bei dem Schwanken der Gesetze möglich war, theils auch mit Umgehung jeder Bedingung. Erst die Constitution an VIII. und das strenge Gouvernement hat dagegen eine genügende Schranke errichtet. Sie anerkennt die Bestimmungen der früheren Constitution, doch verlängert sie die Zeit auf 10 Jahre, während welcher man in Frankreich gewohnt haben muss. Nur das Staatsoberhaupt konnte nach einem Sénatus consulte vom 18. October 1802 (26. Vendémiaire an XI.) die Zeit des Aufenthaltes für jene Männer, welche dem Staat hervorragende Dienste geleistet, abkürzen. Nach Ablauf der 10 Jahre bedurfte man später zur Vollkräftigkeit der Naturalisation die Bestätigung des Kaisers, wie das Decret vom 17. März 1809 bestimmt. Diese Bestimmungen galten bis zum Jahre 1848, wo die Naturalisation wieder bedeutend erleichtert wurde, so lang, bis abermals ein grosser Missbrauch Einschränkungen nöthig machte¹⁾. Die naturalisirten Franzosen stehen den Eingeborenen an Rechten und Pflichten gleich, und nur wenige Gesetze begründen hier Ausnahmen.

Durch Ge-
setz und
Verleihung.

Man wird drittens Franzose und französischer Bürger durch die Wohlthat eines Gesetzes und durch Verleihung. Nach der Constitution 1791 konnte die Executivgewalt aus besonderen Gründen das Bürgerrecht ertheilen, ohne jede andere Bedingung als jener des Aufenthalts in Frankreich und der Leistung des Bürgereides. Tit. 2. Art. 4. Die Assemblée législative dehnte diesen Grundsatz durch das Decret vom 26. August 1792 thatsächlich viel weiter aus, indem sie ohne jede Bedingung einer Reihe ausgezeichneter Zeitgenossen das französische Bürgerrecht ertheilte. „In Anbetracht, dass Menschen, welche durch ihre Schriften und ihren Muth der Sache der Freiheit gedient ... nicht wie Fremde betrachtet werden können ... in Anbetracht, das jetzt, wo ein Convent das Geschick Frankreichs festsetzen wird, vielleicht jenes der ganzen Welt sich vorbereitet, geziemt es einem grossherzigen und freien Volke alle Geister herbeizurufen, und ihnen das Recht anzubieten, zum grossen Werk der Vernunft beizutragen ... und die Nationalversammlung erklärt zu französischen Bürgern: H. Klopstock, Th. Koziusko, H. Campe, Pestalozzi, Anacharsis Clootz, Thomas Payne, Jeremias Bentham, Friedrich Schiller u. s. w.“²⁾. In Folge dieses Decrets wurden bei der bald darnach erfolgten Conventswahl Thomas Payne und Anacharsis Clootz, der Redner des Menschengeschlechtes, als Deputirte für den Convent gewählt. Die Constitution des Convents

1) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 240.

2) Siehe die Geschichte dieses Decrets in meinem Aufsatz: „Schiller's Bürgerrecht in Frankreich“ in Oppenheims deutschen Jahrbüchern. Bd. XII. Seite 373. Berlin, Guttentag 1864.

erklärt gleichfalls jene Fremden für französische Bürger, welche nach der Entscheidung des Corps législatif als „sehr verdient um die Menschheit“ befunden werden. Art. 4. Die Constitution des Directoriums gewährt als Wohlthat des Gesetzes jedem Franzosen das französische Bürgerrecht, der einen oder mehrere Feldzüge für die Herstellung der Republik mitgemacht hat. Art. 9. Das Sénatus consulte vom 18. October 1802 (26. Vendémiaire an XI.) bestimmte, dass jeder Fremde, welcher dem Staat hervorragende Dienste geleistet habe oder leisten werde, welcher eine Erfindung oder eine nützliche Industrie nach Frankreich gebracht, daselbst ohne jede andere Bedingung das vollste Bürgerrecht erhalte. Nach der Wohlthat des Gesetzes wird auch jene Fremde, die einen Franzosen heirathet, französische Bürgerin, und der von Fremden auf französischer Erde Geborene ist nach dem Code civil Art. 11 französischer Bürger, wenn er ein Jahr nach seiner Grossjährigkeit dasselbe reclamirt. „Denn,“ sagte Treilhارد in seinem Bericht, „man kann freilich nicht sagen, dass ein solcher kein Fremder ist, aber sein erster Blick sah die französische Erde, auf dieser gastfreundlichen Erde fühlte er zum erstenmal die Liebkosungen der Mutter, die Eindrücke seiner Kindheit verschwinden niemals, durch sein ganzes Leben hin ziehen sich die Erinnerungen seiner ersten Spiele, seiner ersten Freuden!“

Man wird endlich viertens noch französischer Bürger durch die Vereinigung eines Landes mit Frankreich, und in diesem Fall wird man es selbst gegen seinen Willen. Das französische Volk und die Zahl seiner Bürger wuchs vor allem während der Revolution durch diesen Erwerbsgrund. Aber die Revolution war nicht immer nach der Eroberung so grossherzig, als sie es vor derselben versprach. Ein Decret vom 1. October 1795 (9. Vendémiaire an IV.), welches einen grossen Theil Belgiens annectirte, ertheilte den Einwohnern von Liège, Stavelot, Logne u. A. alle Rechte der französischen Bürger, wenn sie die Bedingungen der Constitution erfüllt haben werden, Art. 5, aber den Einwohnern jener ehemals österreichischen Rheinbesitzungen wurden nur jene Rechte gewährt, welche die Fremden in Frankreich geniessen, Art. 6.

Durch Vereinigung eines Landes mit Frankreich.

Dieses Erwerbsrecht für die Bürgerqualität, wie es der Krieg geschaffen hat, wurde auch durch den Krieg wieder aufgehoben und mit den Verträgen von 1814 und 1815 erloschen die meisten dieser so erworbenen Bürgerrechte. Jene französischen Unterthanen, welche nach dieser Zeit in das Innere des französischen Landes wanderten, behielten ihr Bürgerrecht. Am 14. October 1814 erliess die Restauration ein Decret, welches ihre Stellung dahin ordnete, dass jene, welche seit ihrem 21. Jahre schon 10 Jahre vom Tage des Decrets an in Frankreich

gelebt haben, als französische Bürger angesehen werden, wenn sie in drei Monaten die Erklärung darüber abgeben. Jene, die noch nicht 10 Jahre daselbst gelebt haben, können nach Ablauf derselben auch ihren Willen erklären, welcher ihnen dann das volle Bürgerrecht erwirkt*).

Der Verlust und Wiedererwerb des Bürgerrechts.

Allgem.
Grundsatz.

Alle Constitutionen der Revolutionszeit waren über die Gründe, welche einen Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, vollkommen einig, und dieselben gingen zum grössten Theil so streng aus dem Staatsbegriff hervor, dass auch die spätere Zeit von ihnen sich nicht lossagen konnte. Der Staat ist kein willkürlicher Begriff, in dem der Mensch nach Belieben leben, die Rechte, die er gewährt, geniessen, die er auferlegt, erfüllen oder unerfüllt lassen kann. Weil der Staat Rechte gewährt, die das persönliche Leben gestalten und erhalten, darum knüpft er den Genuss derselben an eine Reihe von Bedingungen, nach deren Erfüllung man allein die Qualität einer Nation und jene des Bürgers derselben erlangen kann. Weil der Staat Pflichten auferlegt, darum kann sich Niemand willkürlich der Mitgliedschaft in demselben entäussern, und man verliert die Qualität einer Nation und das Bürgerrecht in derselben nur nach festgesetzten Bestimmungen. Eben so wenig aber können auch die Rechte, die der Staat gewährt, Jemanden willkürlich entzogen oder deren Genuss vorenthalten werden. Nur die Constitution des Directoriums weist darauf ausdrücklich hin und erklärt Tit. II. Art. 18: „die Uebung der Bürgerrechte geht nur verloren oder wird nur suspendirt in den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Gründen.“ Allgemein galt für Frankreich der Satz, dass mit dem Verlust des Franzosenthums auch der Verlust des französischen Bürgerrechts verbunden ist, oder mit der nationalen Qualität auch die politische verloren geht.

Verlust
des Bürger-
rechts durch
Naturali-
sation.

Man verliert das französische Bürgerrecht erstens durch Naturalisation in einem anderen Lande. Die Constitution 1791 Art. 6 No. 1, jene des Convents Art. 5, des Directoriums Art. 12 No. 1 und des Consulats Art. 4 nehmen diesen Grundsatz in sich auf. Man verliert dadurch die nationale Qualität und jene eines Bürgers. Es war nicht mehr wie im alten Rechte ein Verlust seines Vermögens damit verbunden, doch fordern die späteren Gesetze, ein kaiserliches Decret vom 26. August 1811, die Bewilligung des Kaisers, widrigenfalls man

*) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 244.

von schweren Strafen getroffen werden soll ¹⁾). Jeder naturalisirte Franzose kann seine Rechte im Vaterlande wieder gewinnen, wenn er mit Bewilligung des Gouvernements zurückkehrt und erklärt, allen Rechten, die dem französischen Recht entgegenstehen, zu entsagen. Code civil Art. 18. Man kann hierher auch die Bestimmung des Code civil Art. 17 rechnen, wonach man das französische Bürgerrecht verliert, wenn man in der Fremde ein Etablissement errichtet, ohne Aussicht auf eine Rückkehr in die Heimath. Man verliert zweitens das französische Bürgerrecht durch den Eintritt in einen fremden Adelsorden oder andere Verbindungen, welche den Beweis eines Geburts- oder Religionsunterschiedes erfordern. Die Constitutionen haben in den angegebenen Artikeln diese Bestimmung aufgenommen, nachdem die französischen Gesetze den Adel abgeschafft, die Mönchs- und Klostergelübde verboten hatten. Als Napoleon den Adel wieder herstellte, erklärte das Sénatus consulte vom 30. März 1806 diese Bestimmung der Constitution für aufgehoben. Erst die Constitution der französischen Republik des Jahres 1848 setzte dieselbe wieder in Kraft, bis sie abermals vom zweiten Kaiserreich unterdrückt wurde ²⁾). Der Code civil nennt als ähnliche Verlustgründe für die nationale Qualität die Annahme einer Würde oder Function, oder eines Militairdienstes in einem fremden Staate, wenn es ohne Erlaubniss des Gouvernements geschieht. Art. 12. Die Constitution des Consulats erklärt Art. 4, dass man das französische Bürgerrecht durch Annahme einer Function im fremden Lande oder einer Pension in demselben verliert. Vorausgesetzt aber, dass dies mit Bewilligung des Gouvernements geschehen, verliert man dann im Vergleich mit der Bestimmung des Code civil nicht die nationale Qualität. Eine Person aber, die in der Fremde Militairdienste geleistet, kann ohne Erlaubniss des Gouvernements nicht nach Frankreich zurückkehren, und muss immer wie ein Fremder die Qualität eines französischen Bürgers wieder erwerben. Code civil Art. 21. Man verliert drittens das französische Bürgerrecht in Folge einer Verurtheilung. Die Constitution 1791 erklärt: in Folge einer Verurtheilung zu einer Strafe, welche die bürgerliche Degradation nach sich zieht, so lange als der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist, und durch ein Contumaz-Urtheil, wenn dies nicht aufgehoben werden kann. Art. 6 No. 2 und 3. Nach dem Code pénal vom 25. September bis 6. October 1791 ist der Verlust des Bürgerrechts eine Criminalstrafe, Tit. I. Art. 1, welche von dem Sitz des Tribunals auf dem öffentlichen Platz von dem Greffier des verurtheilenden Tribunals

Durch
Eintritt in
fremdlän-
dische Ver-
bindungen.

Durch Ver-
urtheilung.

1) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 247.

2) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 251.

ausgesprochen wurde mit der Form: dein Land hat dich einer infamirenden Handlung überwiesen erkannt. Das Gesetz und das Gericht entziehen dir die Qualität des französischen Bürgers. Tit. I. Art. 31. Ein so Verurtheilter wurde durch zwei Stunden ausgestellt mit einer Tafel, auf der sein Name, sein Verbrechen u. s. w. geschrieben war. Der Verlust des Bürgerrechts konnte im Fall der Wiederholung eines Verbrechens als Strafverschärfung verhängt werden. Tit. II. Art. 1 u. 2. Die Constitution des Convents Art. 5, und jene des Directoriums Art. 12 No. 4. nehmen dieselbe Bestimmung in sich auf, ebenso wie die Constitution an VIII. Art. 4. Da der Code civil keine Erwähnung davon macht, so verliert man aus einem solchen Grunde noch nicht die Qualität der Nationalität. Erst im Jahre 1830 erhoben sich Zweifel über die Rechtskräftigkeit dieser Bestimmung der Constitution an VIII., und man wollte in die Constitution 1830 eine neue Bestimmung über den „Etat des Citoyens“ aufgenommen haben. Dennoch aber blieb es beim Alten. Der Code pénal Art. 28 ist formell in dieser Beziehung und hat nichts an den Bestimmungen der Constitution geändert*). Nach ihm ist der Verlust des Bürgerrechtes eine Hauptstrafe Art. 8 und 34, und bildet den directen Gegenstand der Verurtheilung, oder er ist eine gesetzliche Folge und folgt einer Verurtheilung nach, und ist entweder zeitlich oder dauernd, unbeschadet des Falls der Rehabilitation Art. 9, 42 und 43, oder er umfasst nur den blossen Verlust einzelner Bürgerrechte, wie des Wahlrechts und der Wählbarkeit, des Waffentragens, Zeugenschaft abzulegen, Geschworener zu sein u. s. w. Der Wiedergenuß der bürgerlichen Rechte tritt aber in diesen Fällen nicht mit dem Ablauf der Strafe ein, sondern kann nur durch Rehabilitation erworben werden. Code instr. crim. Art. 619 u. ff.

Zeitliche
Verlust-
gründe.

Die Constitution des Directoriums allein führt eine Reihe von Gründen auf, aus welchen man für einige Zeit von der Uebung seiner Bürgerrechte ausgeschlossen werden kann, Tit. II. Art. 13: 1. durch gerichtliches Verbot wegen Wahnsinn oder Blödsinn, 2. durch den Stand der Zahlungsunfähigkeit, in der Person des Schuldners sowohl als seiner Erben, 3. durch den Stand der Anklage und einer Verurtheilung in Contumaz, so lange diese nicht aufgehoben werden kann. Ausserdem haben die Stürme der inneren Revolution, die Rebellion in der Vendée unter der Herrschaft des Directoriums einige vorübergehende aber in ihrer Schärfe bedeutende gesetzliche Bestimmungen erzeugt, welche Alle des Bürgerrechts verlustig erklären, die an den Rebellionen Theil nehmen, die die republikanische Regierung umstürzen und ihr eine

*) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 254.

fremde Macht entgegen zu stellen versuchen. Decret vom 23. Februar 1798. (5. Ventôse an VI.)

Allgemein gilt für das Verhältniss der Nationalität zur Bürgerqualität für den Fall der Wiedererwerbung der Grundsatz, dass man sein Bürgerrecht wieder gewinnt, wenn man seine Nationalität wieder gewonnen. Code civil Art. 18.

Die Frauen und ihre staatsrechtliche Stellung.

Bei allen Nationen deren Charakter leicht erregbar, deren Gesinnung wankend und veränderlich, die Phantasie glühend und lebendig ist, und in Zeiten, denen die menschliche Leidenschaft zumeist Gesetze dictirt, spielen die Frauen stets eine hervorragende Rolle. Mitten unter solchen Völkern werden sie überwiegend der Ausdruck der Schwächen des nationalen Charakters, mitten in solchen Zeiten sind sie die Träger der höchsten Leidenschaft, werden leider zumeist der grellste Ausdruck der Ausschreitungen und der Ausschweifung. Nur in solchen Zeiten, nie in den Tagen des Friedens und der Ruhe des bürgerlichen Lebens, ertönen die Rufe nach der sogenannten Emancipation des Weibes, der Gleichberechtigung und der politischen Rechtsfähigkeit. Die Forderungen werden durch einen dehnbaren Begriff oder die falschen Auffassungen eines Gedankens erzeugt, entwickeln sich demgemäss in der verkehrtesten Art und Weise und enden in sittlicher Zerrüttung des Geschlechtes oder in Lächerlichkeiten. Selten nimmt im gesellschaftlichen Leben oder in der nationalen Geschichte eines Volkes das Weib einen so grossen Raum ein, als in dem Leben und der Geschichte des französischen. Es war natürlich, dass in dem Augenblicke einer allgemeinen und furchtbaren Erschütterung des Staates, wie in den Tagen und Jahren der französischen Revolution, dieses Element des Lebens und der Geschichte Frankreichs desto schärfer hervortrat. Weiber waren es, welche zumeist dem Bastillensturm zujubelten und die mit wildem Feuer die Seelen der Strassenkämpfer entflamnten. Weiber bildeten zumeist jenen drohenden Petitionssturm nach Versailles, Weiber waren es, die Marat, den Freund des Volkes, krönten und seinem Triumpfzuge nach dem Convent folgten. Die Damen der Halle waren es, welche zuerst vor der Constituante erschienen und sie beglückwünschten ob der herrlich begonnenen Revolution und damit den Segen für das neue Jahr erbat^{en} *). Es war ein Weib, welches herabgestürzt

Die Emancipation der Frauen.

*) A. C. 30. December 1789.

von der Höhe eines glänzenden Thrones und schmachtend im Elend des Kerkers, dennoch Bedeutung genug hatte, ein ganzes Volk zur blinden Wuth zu reizen, die Gesetzgebung dieses Volkes zu einem Verbrechen zu drängen. Man hatte den alten Gott verleugnet und von seinem Altar vertrieben und hielt ein schönes Weib für mächtig genug, dem Volke allein Glaube und Religion zu sein. Ein Weib, nicht schön aber reich an Geist und Verstand, nicht sittenrein aber verwegen in That und Gedanken, war die Seele einer grossen und mächtigen Partei, die Frankreich in eine Republik umgestaltete und gegen Europa den Krieg begann. Als die Girondisten im Kampf gegen Robespierre erlagen und Madame Roland im Kerker lag, da ahnte dieses merkwürdige Weib, dass eine Zeit kommen könne, in der man sie streng richten wird. In dem Buche, das sie im Gefängniß schrieb, den Appel à l'impartiale Postérité¹⁾, suchte sie vor dem kommenden Geschlecht ihr Andenken rein zu erhalten. Aber wenn man diese Blätter liest und besonders jene dem zweiten Theil²⁾ angehängten Briefe, die mit mehr Unmittelbarkeit geschrieben worden, so schreckt man zurück vor dem Ausdruck und den Ideen, welche hier ein Weib sich erlaubt. Wir können diese Gestalt bewundern, aber wir wanken in unserer Liebe zu ihr, ebenso wie bei jenem Weibe, das aus dem Frieden ihres Hauses auszieht, mit kaltem Muthe sich ein Schlächter-Messer kauft, mit List und Lüge sich in das Zimmer des gefürchteten Volkstribunen schleicht, um ihn zu ermorden. Wir bewundern, dass Rosa Bouillon an der Seite ihres Gatten in der Revolutionsarmee so lange kämpfte, bis er in einer Schlacht gefallen war, aber mehr bewundern wir, dass sie dann ihren Abschied nahm, um ihren Kindern die Sorge zu weihen, die sie ihnen als Mutter schuldet³⁾. So bewundern und lieben wir auch die Mutter Coriolans, aber die Roland, eine Charlotte Corday ist unserm Herzen fremd und der Theatereffect, der beide umgiebt, schreckt uns kalt zurück. Lamartine nennt diese einen Engel des Verbrechens, mancher Geschichtsschreiber umgab jene mit kühner Poesie, aber keiner vermag es, die Wahrheit gänzlich zu verwischen und der Gerechtigkeit des Urtheils die Augen zu schliessen. Das Schaffot war ihre Bildsäule und machte allein sie zu Heiligen und nur eine Rechtfertigung dieser Erscheinungen im Leben giebt es, und diese liegt in den Stürmen und der Zerrüttung der Zeit. Aus diesen nur gingen Worte und Thaten hervor, nicht aus der Seele des Weibes. Mitten in der Zeit, welche diese Ereignisse bewegten und

1) Mémoires de Md. Roland publiés par M. Dauban 1864.

2) Etudes sur Md. Roland et son temps par M. Dauban 1864.

3) Lairtullier: Les femmes célèbres Bd. I. S. 29.

erstaunten, entwickelte sich ein Rechtsgedanke, der einen zu kräftigen Ausdruck gefunden hat, als dass er in einer Geschichte der Revolution, welche Recht und Gesetz derselben entwickeln will, nicht auch einen Platz finden sollte.

Als Ludwig XVI. in dem Einberufungsdecret der Etats généraux zugleich alle Wahlkörper aufforderte, ihre Beschwerden vorzubereiten und den Abgeordneten zur Berathung mitzugeben, da verfassten auch die Frauen des Tiers Etat eine Petitionsschrift an ihn¹⁾, in der sie beehrten, „um alle Uebel abzustellen“, dass nicht mehr die Männer allein und unter keinem Vorwande jene Gewerbe üben dürfen, welche wie Nähen, Stricken, Modearbeiten u. s. w. die Apanagen der Frauen sind; sie beehrten, „dass die Güte des Königs ihnen die Mittel gewähre, durch welche sie die Talente, mit denen die Natur sie ausgerüstet, geltend machen können; sie beehrten Aufklärung und Zulässigkeit zu den Aemtern, „nicht um die Autorität des Mannes zu usurpiren, sondern um mehr geachtet zu sein und die Mittel zu haben, leben zu können an dem Rande des Unglücks.“ Diese Forderungen waren gemässigt und hatten zum Theil alle Gerechtigkeit für sich, da sie sich auf das Begehren nach Arbeit und Bildung stützten. Durch die Gewerbefreiheit, welche die Constituante später erklärte, wurde auch ein Theil der Bittschrift erfüllt. Für die Erziehung und Bildung des Weibes aber schuf die Revolution in ihrer ganzen Dauer kein Rettungsmittel, ja nicht einmal einen befruchtenden Gedanken. Den politischen Forderungen der Frauen aber Gehör zu geben, blieb sie in klarer Erkenntniss der Natur unerschütterlich und getreu dem Recht, das diese gesetzt. In dem Wahlgesetz zu den Etats généraux selbst erklärte der König, dass Frauen, welche einen Lehenbesitz haben, nur durch Vertretung bei den Wahlen mitwirken können. Daran knüpft sich nun abermals eine Beschwerde der Frauen, welche der Nationalversammlung überreicht wurde²⁾ und die das Wahl- und Deputirtenrecht auch für das weibliche Geschlecht in Anspruch nimmt. „Die Zulässigkeit der Frauen zu den Etats généraux, wird man sagen, ist die Anmaassung einer unbegreiflichen Lächerlichkeit. Die Devise der Frauen, heisst es immer, ist: Arbeiten, gehorchen und schweigen. Man wird sagen, dass alles was möglich auch schon geschehen ist, das ist, sich bei den Etats durch Procuracion vertreten zu lassen. Aber man kann darauf antworten, dass ein Adliger keinen Rotourier, noch dieser einen Adligen vertreten kann, weshalb nie ein Mann eine Frau zu repräsentiren im Stande ist, da die Stellvertreter immer dasselbe Interesse haben müssen,

Ansprüche
der Frauen.

1) *Petition des femmes du Tiers Etat au Roi 1789.*

2) *Cahiers des Doléances et Reclamations des femmes 1789.*

wie jene die sie vertreten, die Frauen daher nur durch Frauen vertreten werden können.“ Und als die Assemblée die Gleichheit der Menschen in den Menschenrechten mit solcher Begeisterung verkündet hatte, da begehrt die Frauen in einer neuen Bitt- und Beschwerdeschrift die vollkommene Gleichstellung mit den Männern¹⁾. „Oeffnet, öffnet doch das grosse Buch der Zeit“, heisst es daselbst, „und sehet was zu allen Zeiten so viele grosse Frauen gemacht haben, sie, die Ehre ihres Landes, der Stolz ihres Geschlechtes und richtet, ob wir nicht dasselbe leisten können, wenn eure blinden Voraussetzungen, eure Männeraristocratie nicht unseren Muth, unsere Weisheit und unsere Talente in Ketten legt.“ Und daran schliesst sich ein Gesetzentwurf, der begehrt: Abschaffung aller Privilegien des männlichen Geschlechts in ganz Frankreich und für immer; Herstellung derselben Freiheit, derselben Vorrechte, derselben Ehren für das Weib wie für den Mann. Aus der Grammatik selbst soll die Unterscheidung des männlichen Geschlechts gestrichen und jene „das schöne Geschlecht so beschimpfende Form“, dass die Frau durch ihren Mann autorisirt werde, aus den Gerichtsacten weggelassen werden, die Frauen sollen für die Volksvertretung wählbar, zu allen Civil- und Militairämtern zugelassen werden. Und bald nach der Constitution des Jahres 1791, welche die Menschenrechte an die Spitze der Grundrechte stellt, begehrt eine Schrift der glühendsten Wortführerinnen der Frauenrechte und Heldin der Revolution, Olympe de Gouges, eine „Declaration des droits de la femme“: das Weib wird gleich dem Mann an Rechten geboren und bleibt es. Das Ziel der politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unveräusserlichen Rechte des Weibes und des Mannes: Diese Rechte sind, Freiheit, Wohlstand, Sicherheit und **vor allen der Widerstand gegen Unterdrückung**. . . . Die Frau hat das Recht, auf das Schaffot zu steigen, sie hat in gleicher Weise auch das Recht, die Rednerbühne zu betreten. Die Frau trägt bei zu den Steuern, sie kann wie der Mann Rechenschaft über deren Verwendung fordern u. s. w. Am 6. März 1792 reichten die Frauen eine Petition bei der Nationalversammlung ein, in der sie baten, Piken tragen und auf dem Marsfeld militairische Uebungen abhalten zu dürfen²⁾.

Gänzliche
Entartung
der Forde-
rungen.

Je weiter die Revolution fortschritt, desto höher gingen die Wogen auch dieser geistigen Bewegung. Die Pressfreiheit hatte auch die Frauen in den Journalismus gedrängt und mit diesen in die politischen Kämpfe der Schriftsteller. Zuerst vertrat das „Journal des Dames“ oder „Le veritable ami de la Reine“ die Interessen eines Theiles der Frauen.

1) Requête des dames à l'assemblée nationale. 1791.

2) Buchez et Roux Bd. XIII. 425.

Dieser Zeitung folgte der allgemein gehaltene „Observateur féminin“. Das freie Versammlungsrecht erzeugte neben den Clubs der Männer, die Clubs der Frauen¹⁾. Aus dem Jacobinerclub gingen die Jacobinerinnen hervor, die sich dann in der Société fraternelle zusammenfanden. Rosa Lacombe hatte die Gesellschaft der republikanischen und revolutionären Frauen gegründet, und in der „Société fraternelle de deux sexes“ ward zum erstenmal die Versöhnung beider Geschlechter zur Darstellung gebracht. Man sandte sich Deputationen, theilte sich von Club zu Club die Beschlüsse mit, und als eine andere Heldin der Revolution, Théroigne, nach ihrer Verbannung im Februar 1792 nach Paris zurückkam, empfing sie Manuel bei den Jacobinern und bot „der ersten Amazone der Freiheit“ den Sitz auf dem Präsidentenstuhl an²⁾. Mehrere Journale vertraten in vollem Ernste die politischen Rechte der Frauen, Condorcet selbst trat für sie in die Schranken und vertheidigte auch die äussersten Forderungen. Die Frage, welche die Zeit in dieser Richtung beschäftigte, war so auf ihrem Höhepunkt angelangt. Denn nicht in dem Toben der Leidenschaft, sondern im ruhigen Ernst des Gedankens, der mit Festigkeit begründen will, was er als Ziel sich gesetzt, muss man ihn suchen. Zuerst in der Sittenstrenge der Republikaner der Schreckenszeit machte sich die Reaction gegen die Bestrebungen geltend, die sich endlich in der Genussucht und Zügellosigkeit der Periode des Directoriums verlief. St. Just suchte in seinen „Institutions republicains“ den Frauen³⁾ eine reine, sittliche Stellung zu geben, aber es fällt ihm nicht ein, für politische Rechte des Weibes in die Schranken zu treten. Das Recht der Liebe ist ihm bei der Frau das Höchste, und Mann und Frau, die sich lieben, gelten für ihn als Gatten. Durch die Zärtlichkeit allein und nicht durch einen Gerichtsact verbindet sich das Weib dem Manne. Wer ein Weib schlägt, wird verbannt, eine Frau darf niemals beschimpft werden.“

Das war der Ausdruck jener strengen Sittlichkeitsgrundsätze, auf denen Robespierre und St. Just einen neuen Staat aufbauen wollten. Je consequenter der Mann um eine republikanische Freiheit kämpft, desto strenger wird er das Weib auf seine Natur einschränken. Tugend und Sittlichkeit war das Princip jener Republik, die sie dachten; wo soll sie herrschen, wenn das Weib sie nicht als höchstes Recht in Anspruch nimmt, als heiligste Pflicht übt. Unter ihrer Herrschaft denn ward auch zuerst dem entsittlichenden Treiben ein Ende gemacht. In der Sitzung vom 31. October 1793 (9. Brumaire an II.), schilderte

Reaction
gegen die
Emanci-
pation der
Frauen.

1) Lairtullier a. a. O. Bd. II. S. 189 u. ff.

2) Buchez et Roux Bd. XIII. 259.

3) Buchez et Roux Bd. XXXV. 269 u. ff.

Amar, als Berichterstatter des Comités der allgemeinen Sicherheit, das Treiben der Frauen. Durch die Strassen zogen 6000 Mitglieder der Gesellschaft der revolutionairen Frauen und wollten andere Frauen zwingen, Hosen anzuziehen und das Costüm anzunehmen, das sie selbst trugen. Die meisten aber erklärten, ein Costüm nicht zu tragen, welches sie ehrten, aber welches den Männern vorbehalten bleiben müsse. „Nein“, sagt Amar, „die Frauen sind nicht fähig die Rechte des Mannes zu üben, ihr Beruf ist, die Sittlichkeit zu erhalten, denn ohne Sitte kann keine Republik bestehen.“ Das Decret, welches er vorlegte, ward angenommen und zuerst das Versammlungsrecht der Frauen aufgehoben, alle Frauenclubs geschlossen und für die Zukunft verboten. Unter Führung ihrer Präsidentin, Rosa Lacombe, stürmte der revolutionaire Frauenclub die Comune und begehrte Einlass zu der Sitzung des Conseil général. Da empfing sie der Generalprocurator Chaumette und donnerte ihnen ihre Rechte entgegen, wie sie die Natur in das ewige Gesetzbuch der Menschheit geschrieben. „Seit wann ist es den Frauen erlaubt ihr Geschlecht zu verleugnen und sich zu Männern zu machen? Seit wann ist es Gebrauch zu sehen, dass die Frauen die fromme Sorge ihres Haushalts opfern, die Wiege ihrer Kinder, um auf die öffentlichen Plätze zu eilen, die Tribünen zu besteigen, in die Reihen der Armee zu dringen und jene Pflichten erfüllen zu wollen, welche die Natur allein für den Mann festgesetzt hat. . . . Hat denn uns die Natur Brüste gegeben, um unsere Kinder zu säugen? . . . Nein! Sie sagte zum Mann: sei Mann! Die Rennbahn, die Jagd, die Arbeit, die Politik und Sorgen aller Art, das ist dein Recht. Sie sagte zum Weibe: sei Weib! Die Sorge für die Kinder, für den Haushalt, die süsse Unruhe der Mutter, das ist dein Recht! . . . Unkluge Weiber! Warum wollt ihr Männer werden? Ist die Welt nicht gut geteilt? Im Namen der Natur! Bleibt was ihr seid“¹⁾). Schon in der Sitzung des 1. October 1793 hatte er dem Convent ein schneidendes Bild entworfen von der Sittenlosigkeit, die allenthalben um sich greife, und als Robespierre die Führerinnen dieser Bewegungen auf das Schaffot sandte, unbekümmert um die einstige Freundschaft, erstarb im Blut der Guillotine, was gegen die Natur der Menschheit und eine weise Weltordnung war. Nur einmal noch, in der Verschwörung Babeuf's, tritt mit Sophie Lapierre ein Weib in die Mitte der revolutionairen Bewegung²⁾), aber wie diese, geht auch ihre Heldin spurlos unter. Die Zeiten hatten sich geändert und gegen die unnatürliche Bewegung machte sich eine ebenso unnatür-

1) Lairtullier a. a. O. Bd. II. 180.

2) Buonarrotti: Conspiration pour l'égalité dite de Babeuf. Bd. II. 230.

liche Reaction geltend. Zurückgeschreckt durch das Schaffot, welches die Volksrache aufgerichtet, selbst hineingerissen in den Strom der blutigen Bewegung, wo es keine Freude und keinen Genuss gab, konnte das Weib nur zur Geltung kommen, wenn es sich in seiner Entartung zeigte. Jetzt aber, nach dem Sturze Robespierre's, durchbrach die Natur alle Schranken und im wilden Taumel der Lust, in der sich das Weib in aller Glückseligkeit fühlte, vergass man die Vergangenheit mit ihren Verkehrtheiten und wurde mehr Weib als jemals¹⁾. Dann aber, wenn ein Mann wie Napoleon die Welt mit seinen Namen ausfüllte, dann hat das Weib nie einen grösseren Spielraum, als den, den ihr der Friede des Hauses und die Macht des Herzens bietet.

So oft auch in der späteren Geschichte die Emancipation des weiblichen Geschlechtes gefördert wurde, es sind doch nur schwache Nachklänge einer vergangenen Zeit, oder es sind die Hebel, eine Bewegung mit ungemässiger Leidenschaft zu entflammen. Und bezeichnend genug für den Werth der ganzen Frage ist es, dass die öffentliche Geschichte nur in solchen Zeiten von ihnen erzählt, oder unter Nationen, die sittlich unentwickelt und der fortschreitenden Civilisation unzugänglich sind. Sie sind die Vermittler der Natur in ihrer Liebe und in ihrem Frieden, aber ein Staatsrechtsgedanke gedeiht um sie und für sie nicht, trotzdem ausgezeichnete Männer, wie ein Bentham, ein J. Stuart Mill, ein Laboulay, dafür in die Schranken treten.

Die Fremden.

Die alte französische Jurisprudenz war im Zusammenhang mit den in Frankreich bestehenden Fremdengesetzen und Coutumes zu dem allgemeinen Satz gekommen: Der Fremde lebt frei und stirbt als Slave in Frankreich²⁾. Allein die Zeit forderte auch von diesem Grundsatz ihre Ausnahmen, und allmählig verlor sich durch den auflebenden Verkehr und die dadurch begründeten Wechselbeziehungen der Völker dieses drückende Recht³⁾. Bis in die neuere Zeit heraufragend, erhielt sich eine verschiedenartig gestaltete Steuer und Abgabe, das Droit d'aubaine, gegen welches der Fremde, bei allen Lasten, denen er damit unterworfen war, einen theilweisen Genuss der Privatbürgerrechte erkaufte. Doch konnte das Droit d'aubaine nur vom

Alter
Rechts-
grundsatz.

1) Goncourt: La société française sous le Directoire.

2) Demangeat: Histoire de la condition civile des Etrangers en France dans l'ancien et dans le nouveau droit. 1844. S. 135.

3) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 462 u. 631.

König geübt werden und galt als ein Ausfluss der höchsten Staatsgewalt. Die Uebung dieses Rechts war vom achtzehnten Jahrhundert an ausser Gebrauch gekommen, und fast alle europäischen Mächte strebten vereint dahin, gegenseitig dieses Ausnahmsrecht gänzlich aufzuheben, um den Handel von einer drückenden Fessel zu befreien und den Verkehr der Unterthanen der einzelnen Staaten zu erleichtern¹⁾. Die Grundsätze der Gerechtigkeit und einer weisen Politik siegten über die alten Traditionen und die fiscalischen Interessen. So war schon gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Stellung der Fremden in Frankreich fast eine unbegrenzt freie, und Ludwig XVI. gewährte in einem seiner letzten Regierungsacte vor der Revolution selbst den Engländern, welche die gegenseitige Eifersucht der französischen und englischen Nation so lang als möglich von jedem Genuss einer staatsbürgerlichen Berechtigung auszuschliessen beharrte, die vollständigste und freieste Ausnahme von dem *Droit d'aubaine*²⁾. Die Fiction der Exterritorialität der Stellvertreter anderer Staaten an den Höfen der Fürsten hatte seit den ältesten Zeiten Geltung und fand ihren Grund von Anfang an in der Befürchtung, sich ohne diese Freiheit den verschiedensten Beunruhigungen und Verfolgungen unter allen möglichen Vorwänden ausgesetzt zu sehen.

Aufhebung
des alten
Fremden-
rechts.

Die letzten Reste endlich einer Ausscheidung von Personen, welche auf französischem Boden lebten, von dem allgemeinen Recht, das jeder Franzose genoss, konnten vor einer Volksvertretung, welche die ersten Tage der Revolution geschaffen hatte, und welche, wie die *Assemblée constituante*, mit freiem Blick und nach den Grundsätzen der Philosophie die Rechte der Menschen über alle anderen Nützlichkeitsgründe stellte, nicht mehr Stand halten. Die Grundsätze der Menschenliebe und Freiheit sollten sich über alle Menschen ausdehnen, welchen Ursprunges sie sind, welches Land immer sie ihr Vaterland nennen. Die Vorrechte, welche die Franzosen von einander geschieden hatten, waren gebrochen, es sollten auch jene Privilegien zertrümmert werden, welche den Franzosen von dem Fremden schieden. Zahlreiche Deputationen mit den Farben und Kleidern aller Nationen erschienen vor den Schranken der Nationalversammlung und der Wortführer der Rechte des Menschengeschlechtes, der Deutsche Anacharsis Clootz, bestürmte mit leidenschaftlichen Reden die *Assemblée*, die Freiheit aller Menschen zu verkünden und mit der Freiheit die Gleichheit herzustellen. Necker hatte schon früher mit klarem Blick erkannt und vertheidigt, dass die Freiheit des Verkehrs nothwendig die Freiheit der

1) Demangeat a. a. O. S. 215.

2) Demangeat a. a. O. S. 222.

Fremden in Frankreich begehre, und dass beide allein einen glücklichen Aufschwung in Handel und Wandel zum Segen des Landes herbeiführen können, und hatte eine unbedingte Aufhebung des Droit d'aubaine begehrt. In Consequenz der Grundsätze, welche die Revolution entwickelt und verkündet hatte, erklärte das von Barère vorgelegte und am 6. August 1790 beschlossene Gesetz:

„Die Nationalversammlung erklärt in Anbetracht, dass das Droit d'aubaine den Grundsätzen der Brüderlichkeit, welche alle Menschen verbinden sollen, welches ihr Vaterland und ihre Regierung auch sei, entgegengesetzt ist, dass dieses Recht, in einer barbarischen Zeit geschaffen, verbannt sein soll von einem Volke, welches seine Constitution auf die Rechte der Menschen und Bürger gegründet hat, und dass Frankreich allen Völker der Welt seinen Busen öffnet, um sie einzuladen, die geheiligten und unverletzlichen Rechte der Menschheit unter einer freien Regierung zu geniessen. In Anbetracht dieser Gründe erklärt die Nationalversammlung des Droit d'aubaine und jenes der Détraction als für immer abgeschafft.“ Trotz der in den Gründen für die Aufhebung der beschränkenden Rechte der Fremden ausgedrückten unbegrenzten Freiheit scheint dennoch die Nationalversammlung die Abschaffung dieser Beschränkungen in einem nur sehr engen Sinne aufgefasst zu haben. Denn nachträglich erst erklärte das Decret vom 8.—15. April 1791 ausdrücklich, welche Rechte dem Fremden in Frankreich zustehen, ohne weiter mehr der alten Ausdrücke der Rechte der Détraction und d'aubaine sich zu bedienen. Alle Fremden, selbst ausserhalb des Königreichs wohnend, erklärte das Decret, können in Frankreich ihre Verwandten, selbst Franzosen, ohne jede Beschränkung beerben, sie können empfangen und über ihre Güter verfügen mit allen Mitteln, welche das Gesetz gewährt. Art. 3. Wenige Tage nach diesem Decret erklärte die Assemblée, dass das Gesetz vom 6. August 1790 auch auf alle aussereuropäischen französischen Besitzungen Anwendung finden soll.

Freiheit
der
Fremden.

Diese Grundsätze der Freiheit der Fremden nahm auch die Constitution des Jahres 1791, Tit. VI. in sich auf. Die Fremden konnten allen ihren Verwandten succediren, liegende Güter in Frankreich erwerben, Verträge schliessen und über ihre Güter frei verfügen, wie alle anderen französischen Bürger, mit allen Mitteln, welche das Gesetz gewährt. Die Fremden, welche sich in Frankreich befinden, sind denselben Criminal- und Polizeigesetzen unterworfen wie die französischen Bürger, unbeschadet dem gesetzlichen Uebereinkommen mit fremden Mächten. Die Person, die Güter, die Industrie und die Religion der Fremden sind gleichfalls durch das Gesetz geschützt. Die steigenden Unruhen in Paris und im ganzen Lande erheischten jedoch bald, be-

sondere Vorsichtsmassregeln, welchen die Fremden unterworfen waren. Ich kehre später auf diese nur polizeilichen Sicherheitsmassregeln zurück. Der Convent, stürmisch in seinen Entschlüssen und ebenso gewaltsam in der Ausführung derselben, verbot durch das Decret vom 9. März 1793 die persönliche Inhaftirung des französischen Bürgers und der Fremden auf Grund einer Schuldverpflichtung.

Verletzungen
des
Fremden-
rechts.

In der ersten Constitution des Conventes vom Jahr 1793 wurde erklärt, dass jeder Fremde, wenn er 21 Jahre alt, in Frankreich seit einem Jahre wohnhaft ist und von seiner Arbeit lebt, oder ein Grundeigenthum erworben, oder eine Französin geheirathet, ein Kind adoptirt oder einen Greis ernährt, endlich alle Fremden, welche durch das Corps législatif wegen ihrer Verdienste um das Menschengeschlecht für würdig gehalten werden, alle Rechte eines französischen Bürgers geniessen. Für alle anderen Fremden galt ein früher erlassenes Decret vom 21. März 1793, welches alle unter eine strenge polizeiliche Aufsicht stellte. Wer sich nicht ausweisen konnte, dass er eine Profession übt, ein Etablissement oder unbewegliches Eigenthum besitze, der musste die Republik verlassen oder 6 Bürger als Bürgen stellen und eine Caution bis zur Hälfte seines angeblichen Vermögens leisten. Der Fremde, der bei einem Aufstand ergriffen wird, wird mit dem Tode bestraft. Der allgemeine Krieg, der Europa bedrohte, veranlasste den Convent aber bald zu anderen schwereren Gewaltmassregeln als sie je in der alten Monarchie geübt worden. Durch das Decret vom 11. Juli 1795 (23. Messidor an III.) befahl er, dass alle Fremden, welche nicht schon vor dem Jahre 1792 in Frankreich gewohnt haben, binnen 3 Tagen die Republik verlassen sollen. Nur jene sind ausgenommen, die Bürger der mit Frankreich alliirten Völker sind. Selbst diese aber mussten eine Aufenthaltskarte lösen mit den Worten: Gastfreundschaft und Sicherheit. Die Constitution des Jahres III. kehrte wieder auf die Verfassungsbestimmungen der Constitution 1791 zurück. Art. 335. Jeder französische Bürger, erklärte diese Constitution Art. 15, welcher 7 Jahre ununterbrochen im Ausland ohne Mission und Auftrag im Namen der Nation gewohnt hat, gilt als Fremder und ist den gleichen Bestimmungen unterworfen. Aus Nützlichkeitsgründen hob das Directorium durch das Decret vom 25. Ventöse an V. das Gesetz des Conventes vom 9. März 1793 auf und gestattet die Inhaftirung für nichterfüllte, auch vor diesem Gesetz eingegangene Verpflichtungen. Dieses Gesetz sollte keine Ausnahmsbestimmung für die Fremden sein, sondern traf dem eingeborenen Franzosen mit gleicher Strenge*). Diese Grundsätze wurden durch das besondere Gesetz vom

*) Demangeat a. a. O. S. 244.

15. Germinal an VI. über die persönliche Inhaftigung näher erörtert und auf Grund der juristischen Gleichheit zwischen Fremden und Eingeborenen entschieden. Es trifft vorzüglich jene Personen, welche durch Handelsgeschäfte mit Franzosen im Gebiet der Republik in Verpflichtung getreten sind, und gilt desgleichen für alle Geschäfte, welche ausserhalb der Republik geschlossen, deren Execution aber in Frankreich gefordert wird.

Die sich allmählig mässigende Stimmung des Volkes hatte diese Grundsätze nothwendig erzeugen müssen, denn die Freiheitsliebe kann nicht so weit gehen, dass sie zu einer „blinden Grossherzigkeit führt, welche die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates oder des Einzelnen gefährdet*)."

Der Code des délits et de peines vom 25. October 1795 unterwarf die Fremden den französischen Gerichten in allen jenen besonderen Verbrechen, welche gegen die Sicherheit der Republik gerichtet waren. Art. 12. In Anbetracht aller anderen Verbrechen, wenn sie ausserhalb der Republik vollbracht, wurden die Fremden weder gerichtet noch verfolgt. Art. 13. Aber wenn diese Verbrechen gegen das Eigenthum oder die Person gerichtet waren und von den Gesetzen mit einer Leibes- oder infamirenden Strafe belegt sind, werden sie von der Republik durch die Corrections-Polizei ausgewiesen und die Rückkehr verboten, ehe sie sich nicht vor dem competenten Gericht gerechtfertigt haben.

Nachdem mit dem Consulat in die Hand des ersten Consuls die absolute Macht eines Monarchen gelegt worden, strebte der Ehrgeiz desselben und die ganze Gesetzgebung nur dahin, auf der Grundlage einer politischen Machtfülle dem Oberhaupt des Staates den grösstmöglichen Einfluss auf die Bestimmung und das Schicksal Frankreichs in der Welt zu übergeben. Der Grundsatz der natürlichen Gleichheit, welcher die Gesetze der Republik durchdrungen, ward aufgegeben und selbst das Nützlichkeitsinteresse ward ausser Betracht gesetzt. Keine besonderen Bestimmungen kennzeichnen vor dem Erscheinen des Code civil den Gedankengang der Regierung und keine vorläufige Massregel verräth ihre letzte Absicht. Wohl waren die Fremden ausgeschlossen durch das Gesetz vom 19. Ventöse an XI., die Heilwissenschaft und Chirurgie in Frankreich zu üben ohne ausdrückliche Erlaubniss des Gouvernements, auch wurden sie durch das Notariatsgesetz des Consulats als unfähig erklärt, die Function eines Notars zu üben oder auch nur Zeugenschaft ablegen zu können in einem Notariatsact. Nach dem Concordat konnten nur eingeborene Franzosen Bischöfe in Frankreich werden, und kein fremder Geistlicher ohne Erlaubniss des Gouver-

Heutiges
Recht.

*) Demangeat a. a. O. S. 246.

nement, irgend einen kirchlichen Act üben. Dieses alles sind nur Ausnahmsbestimmungen, welche sich durch verschiedene politische Gründe rechtfertigen liessen. Im Allgemeinen muss man annehmen, dass die bestehenden Grundsätze der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit der früheren Zeit so lange galten, bis der Code civil mit seinen neuen Bestimmungen in Kraft gesetzt wurde. Die Verhandlungen vor dem Corps législatif, betreffend die Bestimmungen des Code, kennzeichnen zur Genüge die Gründe, welche die Rückkehr auf das alte Recht befürworteten. In der Sitzung des 11. Frimaire an X. erklärte der Staatsrath Boulay de la Meurthe nach einer Schilderung der alten Gesetzgebung und des Systems der Constituante: Dieses System war durch menschenfreundliche Gesichtspunkte gelehrt! Es schmeichelte sich, indem es jede Schranke niederriss, welche uns von den anderen Völkern trennte, diese selbst auch zu ermuthigen, jene zu stürzen, die sie von uns abscheiden. Die Constituante meinte sogar, dass ihr System nicht nur schön, sondern auch nützlich sei. Aber keine Nation folgte diesem Beispiel. Ja man ging sogar weiter. Man hat jene Staaten, die das Droit d'aubaine schon abgeschafft hatten, wieder veranlasst, es gegen uns allein zu errichten. Es ist daher das Beste, wieder auf das Princip der Reciprocität zurückzukehren, dessen Vortheile wir in den letzten Zeiten der Monarchie gefühlt haben. Und in der Sitzung vom 11. Ventôse an XI. erklärte Treilhard bei dem Abschnitt des Code „über das Bürgerrecht“: Die schwierigste Frage ist jene, welche die Stellung der Fremden in Frankreich betrifft. Es handelt sich nicht um das Bürgerrecht, das bestimmt die Constitution. Was aber ist das Schicksal des Menschen, der erst nach 10jährigem Aufenthalt unter uns das volle Recht des Bürgers erwirbt. In seinem Vaterlande hat er vielleicht durch den Wechsel des Domicils, dieses verloren, bei uns kann er es noch nicht erwerben. Er ist für 10 Jahre politisch todt? Nein! Die Uebung der politischen Rechte beginnt erst nach 10 Jahren, aber die der Civilrechte knüpft sich an das Domicil, nach der Vorlage des Code civil. Dafür aber muss auch eine Grenze festgesteckt werden. Jene, welche dem Fremden eine totale und absolute Theilnahme an allen Civilrechten gewähren wollten, suchten den Ursprung des Droit d'aubaine in der Feudalität und betrachteten die gänzliche Unterdrückung dieses Rechts als eine nothwendige Consequenz der Aufhebung der Feudalrechte. . . . Montesquieu hat dieses alte Recht als ein wahnsinniges erklärt und die Constituante hat es abgeschafft, ganz und vollständig, ohne Bedingung der Reciprocität, als ein Mittel, alle Völker eines Tages zum Segen einer allgemeinen Brüderlichkeit zu führen. Das ist jedenfalls ebenso kühn als grossherzig gedacht, aber jene, die es wünschten, haben die Menschen nicht gesehen wie sie sind,

sondern so wie sie diese wollen.“ Die neue Gesetzgebung stützt sich auf den Grundsatz der Reciprocität und sie nimmt ihn wieder auf, weil keine andere europäische Macht dem edlen Beispiel, das Frankreich während der Revolution gab, folgte. Der Code civil stellte dann im Art. 11 diese Grundsätze fest, so dass Fremde in Frankreich nur jene Rechte geniessen, welche Verträge, die Frankreich mit anderen Mächten schliesst, den Franzosen gewähren, je in dem Land, dem der betreffende Fremde angehört. In den Art. 726 und 912 führte er auch das Droit d'aubaine wieder ein, bis es dann erst die Restauration durch das Gesetz vom 17. Juli 1819 wieder abschaffte. Diese hier aufgestellten Grundsätze gewannen bald in den Gesetzbüchern des neunzehnten Jahrhunderts allgemein Eingang und doch, bemerkt mit vollem Rechte Demangeat*), ruhen diese Dispositionen alle auf einem Princip, welches folgerichtig nur existiren kann in einer Zeit und bei einem Volke, das der Barbarei verfallen ist oder der absoluten Herrschaft; sie ruhen auf dem Princip, welches alle unsere Rechte, seien sie öffentliche oder Privatrechte, als nichts anerkennt, denn als gnädige Concessionen des Fürsten; Concessionen, von welchen er, folgend seinem Eigensinn oder seinem Interesse oder dem Interesse einer von ihm privilegierten Klasse freiwillig mehr oder weniger Ausnahmen feststellen kann, unabhängig aber stets von der Idee der Gerechtigkeit!“ —

Die Grundrechte des französischen Volkes.

Die persönliche Freiheit.

Das erste Recht und das natürlichste, welches die Schöpfung dem Menschen tief ins Herz geprägt hat, welches ihn erhebt über alle anderen Gebilde der Natur, das Recht auf die Uebung und den Genuss seiner persönlichen Freiheit, hat in der französischen Gesetzgebung vor der Revolution keinen Raum, vor den französischen Herrschern und Regenten keine Anerkennung gefunden. Die Willkür des Königs und lange auch die noch viel drückendere Willkür der grösseren und kleineren Herren und Herrchen verfügte über die Person, über den Menschen und Bürger. Die Verläumdung eines Höflings, die Rachsucht eines Vornehmen, jede niedere Leidenschaft, eine Laune, wenn sie die Macht

Das
alte Recht.

*) Demangeat a. a. O. S. 249.

hatte, sich Geltung zu verschaffen, waren im Stande, einem Menschen und Hunderten die Freiheit zu entziehen. Ohne Untersuchung, ohne Vertheidigung und Urtheil flogen die Verhaftsbefehle durchs Land, wie die ganze Gesetzgebung Frankreichs: ein *bon plaisir* seines Herrschers. Und wenn gegen die Willkür der höheren und niederen Beamten den Bürger oft noch sein Name und seine Stellung schützte — der Niedere, der Schwache, der Bauer war schutzlos und ohnmächtig¹⁾. Mirabeau verbrachte die schönsten Jahre seiner Jugend im Gefängniß, Tausende schmachteten als das Opfer einer Laune in der Bastille. Dem grossen Helden der Revolution aber sollte es auch gegönnt sein, durch seine „Lettres de cachet“ zuerst und am lautesten am Vorabend der Revolution das Begehren nach einem unantastbaren Schutz der persönlichen Freiheit auszusprechen. „Denn welcher Augenblick ist geeigneter den Despotismus zu bekämpfen als jener, in dem man noch in seinen Ketten seufzt“²⁾. Und ehe Fürst und Volk noch der Revolution dachten, rief er den Fürsten zu: „Wo die Freiheit ihre Rechte verliert, da findet sich die Grenze eurer Herrschaft“³⁾. Die alte Zwingburg der Freiheit, die Bastille, dieses finstere Zeichen der königlichen Despotie, musste als erstes Opfer der losbrechenden Revolution geweiht werden. Aber wie alles im Leben, das mit Gewalt den zögernden Händen entrissen werden muss, dem Besitzergreifer nicht in friedlichem Glücke erfreut, so war die so erworbene Freiheit auch für das französische Volk eine gefahrvolle Errungenschaft. Zuerst eine berausende Gabe der Zeit, dann das Maass aller Willkür und Ungerechtigkeit, endlich nur der schüchterne Zeuge für vergangene Tage des Schreckens, wurde sie bald ganz erstickt in den Armen des gewaltigen Imperators.

Die Freiheit
nach engl.
Gesetz.

England, welches stolz seine Freiheit rühmt, zählte durch die Jahrhunderte seines Staatslebens nicht so viel Opfer, welche der Freiheit hingeschlachtet wurden, als Frankreich in dem Jahrzehent seiner Revolution. Während die Gesetzgebung der englischen Freiheit einen Stammbaum hat, der bis in die ältesten Zeiten seiner Geschichte zurückreicht, in dem Common Law ihre Basis von Anfang an fand, ist die französische Freiheit das plötzliche Product einer Revolution, es ist in ihr wie ein Raub. Man hat ihn mit blutigen Händen begangen, man glaubt, ihn mit blutigen Händen schützen zu müssen.

Erstes Ge-
setz über
die persönl.
Freiheit.

In der Declaration vom 23. Juni 1789 erklärte König Ludwig XVI. zum erstenmal, dass allen Bürgern auf eine feste und dauerhafte Weise die persönliche Freiheit garantirt werden solle, und fordert die Etats

1) Tocqueville a. a. O. 225.

2) Ouvres de Mirabeau. Edit. par J. Mérilhon 1827 Bd. I. 13.

3) Essai sur la Despotisme a. a. O. Bd. II. 441.

généraux auf, nach allen Mitteln zu forschen, wodurch dies erreicht werden kann. Damit vor allem sei die Abschaffung der geheimen Verhaftsbefehle, der so ghassten Lettres de cachet, zu vereinen. Art. 15. Bei der Prüfung der Cahiers der einzelnen Wahlbezirke der Nationalversammlung fand man in allen als erstes Begehren des Volkes die Sicherung der persönlichen Freiheit; selbst jene des Adels, obgleich sie auf die Erhaltung der alten Standesvorrechte beharren und so die sociale Freiheit beschränken, jene der Geistlichkeit, obgleich sie in der Forderung einer herrschenden Kirche der geistigen Freiheit noch eine Schranke setzen wollen, begehren doch fast einstimmig die Garantie der persönlichen Freiheit, welche die Geistlichkeit selbst ein unveräußerliches Recht nennt.

Diesem lauten Begehren nachzukommen erklärte in einem Decret vom 23. August 1789 die Nationalversammlung, dass kein Bürger wegen seiner Meinung oder wegen der von ihm eingebrachten Vorschläge bei den Departements- und Nationalversammlungen beunruhigt werden dürfe, und befahl die augenblickliche Freilassung der auf Grund einer politischen Meinung oder ohne Richterspruch gefänglich Eingezogenen. Niemand hat in Zukunft das Recht, die Freiheit der Person anzutasten, und die Gemeindebeamten haben alle Mittel anzuwenden, um das öffentliche Vertrauen zu erhalten und die Freiheit der Person zu schützen. Die bewaffnete Macht soll ihnen dazu behülflich sein und wenn sie es unterlassen oder versäumen, ihre Pflicht zu erfüllen, so haften sie für allen dadurch eintretenden Schaden. Die Gerichtstribunale des betreffenden Ortes haben diese Verantwortlichkeit zu richten und zu bestrafen. Die erste Nationalversammlung, welche die Freiheit wirklich wollte, erkannte sehr klar, dass alle Freiheitsgesetze ohnmächtig sind, wenn mit ihnen die Verantwortlichkeit der Behörden nicht verbunden. Sie wusste, dass diese Verantwortlichkeit nichts bedeute, wenn sie nicht in unmittelbarer Folge von einem unabhängigen Gericht gerichtet werden kann. Der Convent gab Freiheitsgesetze, aber er legte ihre Uebung in die Willkür der Behörden, Napoleon selbst sprach noch das Wort der persönlichen Freiheit aus, aber er bot der Verletzung nur auf einem langen entnervenden Rechtsweg Sühne.

Schutz der
Freiheit
durch die
Gemeinde.

Die Nationalversammlung führte ihr erstes Freiheitsgesetz in einer Reihe anderer Gesetze klar und deutlich aus. Sie beschränkte die Möglichkeit, dass aus der Freiheit die Willkür entstehe, indem sie im Decret vom 20. April 1790 erklärte, dass jeder Bürger seine Freiheit üben und genießen könne, aber in den von den Gesetzen festgesetzten Schranken, und dass er andererseits in der Uebung und dem Genuss seiner Freiheit nur unter den Gesetzen des Staats stehe. Die Constitution des Jahres 1791 sprach dann den obersten Grundsatz aus, der

das Grundrecht der persönlichen Freiheit und die darauf bezügliche Gesetzgebung bestimmen soll. „Jeder Mensch genießt die Freiheit, hinzugehen und zu bleiben, wo er will und Niemand kann ausser den Fällen und den bestimmten Formen des Gesetzes daran gehindert werden. Die gesetzgebende Gewalt kann kein Gesetz erlassen, welches diesem oder einem anderen Grundrecht, das die Constitution garantirt, Eintrag thun könnte. Und so wie die Freiheit nur darin besteht, thun zu können, was den Rechten des Anderen nicht schadet, so kann auch das Gesetz nur jene Acte bestrafen, welche die öffentliche Sicherheit und die Rechte des Anderen verletzen. Jedes andere Gesetz würde zum Schaden der Gesellschaft sein“. Art. 3. Darnach bestimmte dann das Gesetz über die Organisation der Sicherheitspolizei vom 16.—29. September 1791 als obersten Grundsatz, dass keine Person, wes Standes und Ranges, berechtigt ist, Jemanden die persönliche Freiheit zu entziehen, wenn es nicht Kraft eines Urtheils oder Befehls einer gesetzlich bestimmten Person geschieht, und dass eine Gefangenhaltung stets nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen statthaben soll. Alle Attentate gegen die persönliche Freiheit nennt der Code pénal vom 26. September — 16. October 1791 Verbrechen gegen die Constitution, zählt die Arten derselben auf und bestimmt ihre Strafen. Part. 2. Tit. I. Art. 19—22. Später erklärte das Decret vom 28. September — 16. October 1791, dass das Recht der Freiheit, weil es ein dem Menschen angeborenes ist, auch ein allgemeines sein muss und daher jedes Individium, das den Boden Frankreichs betritt, wes Standes und welcher Farbe es auch sei, dieses Recht genieße.

Das
Hausrecht.

Als einen Ausfluss der persönlichen Freiheit muss man das Hausrecht erkennen. Es ist kein besonderes Recht, sondern verbunden mit dem Gedanken des Eigenthumsrechtes bildet die Person erst in dem sie umgebenden Besitz die wahre staatsbürgerliche Persönlichkeit. Deshalb nahm die Constitution des Jahres 1791 eben so wenig wie alle folgenden dieses Recht als ein besonderes in sich auf. Alle vereinen es stets mit dem Begriff der persönlichen Freiheit. Nur die immer wiederkehrenden Aufregungen in Paris, die dauernden Revolutionsstürme, welche diese Stadt durchwühlten, machten ein besonderes Sicherheitsdecret nöthig. Die Assemblée législative verordnete nach den Auguststürmen am 19. September 1792, dass während der Nacht das Haus jedes Bürgers unverletzlich ist. „Von einer Sonne bis zur andern darf daselbst keine Verfolgung vorgenommen werden, mit Ausnahme des Falls der Ergreifung auf frischer That“. In allen anderen Fällen berechtigt das Gesetz jeden Bürger zu offenem Widerstande durch alle Mittel, die ihm zu Gebote stehen, und bestraft den Urheber einer solchen Verletzung wie den Verletzer der persönlichen Freiheit. Um

allen diesen Gesetzen eine höhere Weihe zu geben, liess die Assemblée legislatif nach dem Decret vom 3. September 1792 jeden Bürger und alle administrativen Behörden einen besonderen Eid schwören, die persönliche Freiheit und das Eigenthum mit allen Kräften zu schützen und zu sterben in der Ausführung des Gesetzes.

Mit ebenso hohen und begeisterten Worten anerkennt die Constitution des Conventes und eine Reihe anderer Gesetze desselben die persönliche Freiheit. Aber die staatsbürgerliche Freiheit findet durch das Gesetz allein, wenn es dictirt und geschrieben ist, keine Garantie. In dem Bewusstsein des Bürgers, in der gegenseitigen Achtung vor dem Gesetz selbst, auch wenn es nicht droht und erschreckt, fussen die Grundfesten desselben. Es giebt Zeiten, sagt Montesquieu, in denen man das Bild der Freiheit verschleiern muss. Die Stürme der Revolution, die Leidenschaften, welche sie entfesselte, schufen eine solche Zeit. Die Willkür des Einzelnen begann zu herrschen, der persönliche Hass, der Neid, jedes Laster sass offen zu Gericht. Und wenn der Gesetzgeber selbst einen hohen Gedanken gebraucht, um die heiligsten Rechte des Bürgers zu verletzen, dann geht Staat und Gesellschaft in Trümmern, Recht und Gesetz verhüllen ihr Haupt.

Die
Gesetze des
Convents.

Danton beantragte wenige Monate nach Eröffnung des Convents*), dass alle, welche wegen Schulden eingesperrt seien, augenblicklich freigelassen werden sollen, „denn es ist eine Schande für die Menschheit, die um Freiheit kämpft, dass jene, welche arm sind, wegen ihrer Armuth leiden sollen.“ Hier hob man unter dem Schild der Freiheit die unantastbaren Privatrechte auf, da zerstörte man die stolzesten Schöpfungen der Revolution, die sichersten Festen der Freiheit, die Jury und die Unabhängigkeit der Richter und setzte Ausnahmsgerichte, die Revolutionstribunale, an ihre Stelle. Vor allem aber gefährdete der Convent die persönliche Freiheit durch sein Spionirsystem, das er „jedem guten Bürger“ zur Pflicht machte, und vor Allem durch sein Gesetz über die Verdächtigen. Was das grösste Verbrechen der alten Despotie war, die Laster des zertrümmerten Staatswesens, gegen die sich die Revolution erhob, erzeugte sie jetzt selbst und in viel furchtbarer Form. Einer der grössten Juristen Frankreichs, Merlin, war der Verfasser des Gesetzes vom 17. September 1793, welches „alle Verdächtigen“ in der Republik plötzlich gefangennehmen liess und in der Erklärung, wen es als verdächtig betrachtet, die schärfsten Massregeln der Inquisition oder des hohen Rathes von Venedig übertraf. Als verdächtig galten alle, welche „durch Sitte und Beziehung, durch Wort oder Schrift für Feinde der Freiheit oder Genossen der Tyrannei ge-

Missbrauch
der persönl.
Freiheit.

*) N. C. 9. März 1793.

halten werden könnten, alle, welche nicht im Stande sind, die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht nachzuweisen, eine Bestätigung über die Ablegung des Bürgereides besitzen, alle in ihren Functionen suspendirte Beamte, alle ehemaligen Vornehmen, Jünglinge, Männer und Greise, ihre Frauen und Kinder, alle Emigrirten, die nach den Mahnungen des Gesetzes nach Frankreich zurückgekehrt.“ Die furchtbare Dehnbarkeit des Gesetzes, ein Kunstgriff der gesetzgebenden Gewalten, den man selbst in unseren Tagen noch nicht verschmäht, füllte bald alle Gefängenhäuser. Die Opfer dieses Gesetzes mussten sich selbst erhalten und die Posten der Bewachung bezahlen. Die Bewachung selbst, man muss staunen vor der Sicherheit des Fanatismus, übertrug man Jenen, deren Kinder und Verwandte an den Grenzen dem Feinde gegenüberstehen. Wer kann die Zahl der Opfer bestimmen, die diese Zeit gefordert, in der solche Gesetze herrschten? Es bedurfte keiner Anklage; ohne Untersuchung und Verhandlung wurde das Urtheil gefällt. Man nahm zwanzig bis dreissig Menschen auf einmal, oft vergass man die Namen zu lesen, verwechselte mit dem wirklich Angeklagten einen ganz Unbetheiligten, mit dem Vater den Sohn und umgekehrt¹⁾. Im Departement Vaclouse und der Rhonemündung waren von 500,000 Einwohnern nahezu 15,000 gefangen gehalten; Bassal hatte im Jura, während des Winters, 2800 Menschen verhaften lassen; St. Just liess, als er von Strassburg abreiste, noch 2000 Gefangene zurück. Nach ihm stieg die Zahl aufs Doppelte. Das unglückliche Lyon war vom Convent der Vernichtung preisgegeben und unterlag dauernd dem Aechtungsgesetze²⁾. Der Henker ward der Eckstein der Gesellschaft, sein Amt ein heiliges und mit seiner Abschaffung würde die Welt ins Chaos stürzen. Das war eine blutige Wahrheit, ehe ein frivoler Philosoph Frankreichs sie als Glaubenssatz aufstellte.

Wiederher-
stellung der
persönl.
Freiheit.

Erst die Constitution an III. stellte die persönliche Freiheit des Bürgers wieder her und die Directorialregierung glaubte Kraft genug zu besitzen, die neuen Grundsätze zur Wahrheit machen zu können. „Niemand kann gehindert werden zu thun, was das Gesetz nicht verbietet, Niemand gezwungen werden zu thun, was es nicht befiehlt“. Art. 7. In dieser zweifelhaften Bestimmung erkennt die dritte Constitution der Revolution, trotz schwerer Lehren, noch immer die Freiheit. „Niemand kann angeklagt und festgehalten werden, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur nach den Formen, die dasselbe vorschreibt. Art. 8. Jedermann hat das Recht, sich zu vertheidigen und ohne dies soll Niemand gerichtet

1) Campardoux: Hist. de Tribunal révolut. und Berriat St. Prix: La justice révolutionnaire.

2) Prudhomme: Crimes de la Révolution.

werden. Art. 11. Die Strafe kann nur so gross sein als das Verbrechen, und nur so weit als sie nöthig ist. Art. 12. Jede besondere Erschwerung der gesetzlich bestimmten Strafen ist untersagt. Art. 13. Niemand kann ergriffen und vor die Polizei geführt werden, als Kraft eines Verhaftsbefehls eines Polizeibeamten oder des Directoriums im Fall einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates, Art. 145, oder Kraft eines Verhaftsbefehls eines Gerichtes, einer Anklagejury, oder des Corps législatif in den Fällen, wo ihnen die Anklage zusteht, oder Kraft eines Urtheils, das auf Gefängniss lautet. Art. 222. Damit ein Verhaftsbefehl Kraft habe, muss er die Gründe der Verhaftung und das Gesetz, das diese als kräftig erkennt, enthalten und an die Person überreicht werden, die er betrifft. Art. 223. Jede Person muss längstens einen Tag nach der Verhaftung verhört werden. Art. 224. Wer unschuldig erkannt, ist alsogleich freizulassen; im anderen Fall längstens in 3 Tagen an das Arresthaus abzuliefern. Art. 227. Kein Gefängnisswärter darf eine Person in Empfang nehmen, ohne Einsicht in den Verhaftsbefehl begehrt zu haben, und jeder Arretirte ist alsogleich nach seiner Ankunft dem Beamten, der die Hauspolizei führt, vorzustellen. Art. 229. Der Verkehr mit Verwandten und Angehörigen ist in Gegenwart des Gefängnisswärters frei.“ Art. 230. Im weitesten Umfange führt diese Constitution das Princip der Freilassung gegen Cautionsstellung durch; nur in Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich verbietet, ist sie nicht zulässig. Art. 225. Niemand, den nicht das Gesetz dazu ermächtigt, darf, selbst in den Fällen des Gesetzes, Jemanden die Freiheit entziehen. Art. 231. Jede Strenge, die nicht unbedingt nöthig ist, um sich einer Person zu versichern, ist verboten, Art. 19, und das Gesetz bestraft beide Fälle als das Verbrechen der willkürlichen Festhaltung. Art. 9. Alle diese Bestimmungen nahm auch der Code des délits et des peines des Jahres 1795 in sich auf. Um selbst für die positiven Fälle die persönliche Freiheit keiner Willkür oder selbst Versehen auszusetzen, bestimmte ein Gesetz vom 4. April 1798 (15. Germinal an VI.) genau die Fälle, wo in Civilsachen eine Verhaftung stattfinden darf, desgleichen unter Anerkennung des Satzes, dass Niemand festgehalten werden kann, als Kraft eines bestimmten Gesetzes. Tit. I. Art. 1. Frauen und Mädchen stehen den Männern im Fall sie ein Handelsgeschäft betreiben ganz gleich, und haften für die Verpflichtungen aus denselben ebenso wie mit ihrem Vermögen auch mit ihrer Person. Doch ist auch hier Cautionsstellung im weitesten Maass zulässig.

Wie die früheren Constitutionen leitet auch die Verfassung des Jahres III. das Hausrecht aus der persönlichen Freiheit ab, und nennt das Haus eines jeden Bürgers ein unverletzliches Asyl. Niemand

Das
Hausrecht
nach der
Constitution
an III.

darf während der Nacht in dasselbe eindringen, ausser im Fall eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder eines Hülfesrufes aus dem Innern desselben, in welchen Fällen die allgemeine Sicherheit das Recht der persönlichen Freiheit aufhebt. Nur während des Tages können die Befehle einer öffentlichen Autorität vollzogen werden. Eine Hausuntersuchung darf nur in Folge eines Gesetzes und dann nur bei jenen Personen, welche das Gesetz bezeichnet, vorgenommen werden. Art. 359.

Mangel
einer
starken
Regierung.

Aber die Schwäche und Lässigkeit der Regierung während der Herrschaft des Directoriums, die tiefe Zerrüttung aller Sitten, die Parteilidenschaft, die Frankreich jetzt, wie während des Convents, durchwühlte, hinderten jede strenge Durchführung der Gesetze und der Mangel jeder Achtung vor denselben hinderte deren Geltendmachung und Wirkung. Man köpfte nicht mehr, aber man deportirte; man löste die Revolutionstribunale auf und schuf keine Ausnahmsgerichte, aber man leitete die Organisation der Gerichte nur mit schwachen Händen und die Schwurgerichte errangen in den bewegten Zeiten weder mehr Achtung in der Mitte des Volkes denn vordem, noch eine kräftigere Unterstützung von Seiten der Regierung. Es musste ein Mann auftreten, der in sich selbst die Ordnung und die Freiheit des Staates repräsentirte und die Kraft allein besass, diese gegen jeden Uebergriff zur Geltung zu bringen.

Ob die Freiheit eines Volkes am Besten gesichert ist, wenn sie allein im Willen des Herrschers ruht, wird Niemand behaupten, der die innere Geschichte der absoluten Staaten Europas vor oder nach der französischen Revolution prüft. Wenn aber kein Recht und kein Gesetz in den Sitten, in der Bildung, selbst in dem Stolze eines Volkes einen sicheren Boden findet, wie dies in Frankreich selbst nach einem zehnjährigen Kampfe um Recht und Freiheit der Fall war, dann muss es dem Willen des Einzelnen verfallen und wenn dieser stark genug, das Bewusstsein eines ganzen Volkes zu repräsentiren, dann ist er die einzige Rettung vor dem Verderben. Dieser Mann war Bonaparte.

Die
Freiheits-
gesetze
Napoleons.

Die Constitution des Consulats giebt keine Erklärung mehr von dem Begriff der persönlichen Freiheit, ja sie nennt in keiner ihrer Bestimmungen nur das Wort. Dort selbst, wo sie von den Gefährdungen derselben spricht, sucht sie das Wesen derselben in der Ordnung. Dort aber, wo diese allein als Maass des Rechtes auftritt, ist sie keineswegs ein Recht des Bürgers, das er fordern kann, sondern überwiegend eine Massregel, welche die öffentlichen Behörden verpflichtet. Dieser Charakter der Gesetzgebung unterscheidet sich ebensoweit von jenem der früheren Gesetze, als sich die Militairherrschaft von der Volksregierung trennt. Beide gehorchen ihrer Natur und gestalten diese in den Formen

des Gesetzes. Nach der Constitution an VIII. ist jede Verhaftung an die Bedingung geknüpft, dass **formell** der Grund derselben und das Gesetz, nach dessen Auslegung dieselbe vorgenommen wird, ausgedrückt wird. Art. 2. Jedem Verhaftsbefehl ist Folge zu leisten, wenn er von einem Functionair vorgewiesen wird, dem das Gesetz ausdrücklich die Gewalt dazu ertheilt. Art. 3. Doch muss jeder Verhaftsbefehl der betreffenden Person in Abschrift zugestellt werden. Art. 17. Kein Gefängniswärter darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn er nicht den Verhaftsbefehl eingesehen und in sein Register eingetragen. Art. 78. Er ist verpflichtet zugleich jeden Gefangenen dem Civilbeamten, der die Polizei des Arresthauses leitet, so oft dieser es begehrt, vorzustellen, ohne dass ein entgegengesetzter Befehl es hindern kann. Art. 79. Dem Gefangenen ist der Verkehr mit seinen Freunden und Verwandten gestattet, wenn diese die Erlaubniss des wachhabenden Beamten erhalten und kein Befehl des Richters es untersagt. Art. 80. Jede Strenge, die das Gesetz für die Arretirung nicht ausdrücklich vorschreibt, gilt als Verbrechen. Art. 82. Jede Gefangenhaltung, welche gegen diese Bestimmungen der Constitution vorgenommen oder befohlen wird, sei es von Personen, welche nicht das Recht dazu haben, oder selbst im Auftrage des Gesetzes an einem Ort geschieht, der nicht dazu bestimmt ist, bildet für alle schuldigen Personen das Verbrechen der willkürlichen Gefangenhaltung. Art. 81. Diese Bestimmungen müssen als verpflichtend gelten auch für die Constitution des Kaiserreichs vom 18. März 1804, welche in Form eines Sénatus consulte proclamirt, die Constitution des Consulats als Grundgesetz des Kaiserreichs anerkennt.

Aber schon beherrschte ein anderer Geist die Zeit. Weil der Missbrauch der Freiheit das Land ins Verderben gestürzt, erschien die Freiheit selbst als ein gefährliches Gut. Man versuchte es nicht, diese selbst geradezu aufzuheben, denn jede Despotie sucht den Schein der Freiheit zu retten, aber man zerstörte nach und nach jene Institute, die sie schützen. Weil der Convent und das Directorium die Geschworbenen benutzte, die persönliche Freiheit mehr zu gefährden als ihr zu nützen, griff man jetzt den Geist des Instituts an und verwechselte die Folgen einer missbrauchten Einrichtung mit ihr selbst. Ich werde darauf bei Betrachtung der Jury im Zusammenhang zurückkommen. Jenes andere Paladium der Freiheit, für das die Zeit gekämpft, der Grundsatz, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, wurde wie ehemals durch die Revolutionstribunale, so jetzt durch die Ausnahmsgerichte illusorisch gemacht. An die Stelle der Willkür, die ehemals Jeder übte, setzte man jetzt die Willkür des Gesetzes und ihrer Diener. Mit unsicheren Ausdrücken, in kaum er-

Untergang
des Schutzes
der persönl.
Freiheit.

kennbaren Grenzen, ward die Competenz dieser Specialtribunale festgesetzt. Weil unter einer schlechten Regierung unter schlechten Gesetzen die Gerechtigkeitspflege schlecht war, wie sie es allein sein konnte und musste, suchte eine starke Regierung die Verbesserung in der Willkür der Gerichte und sanctionirte sie durch das Gesetz. Das Blut des Herzogs von Enghien, welches dieser Gesetzgebung zum Opfer gebracht wurde, wird stets eine Anklage gegen Bonaparte sein. Die Politik mag diese That entschuldigen, die Gerechtigkeit aber wird sie stets einen Mord nennen und die schreiendste Verletzung der persönlichen Freiheit.

Der Begriff der Freiheit hatte sich freilich sehr geändert. „Was ist die bürgerliche Freiheit?“ frug Portalis als Vertheidiger des Gesetzes über die Specialtribunale ¹⁾); „das Supplement, aus dem sie besteht, ist die Sicherheit! Um sie eben zu erreichen, muss man alle Mittel als zulässig erklären und dafür selbst Opfer bringen. Die Strenge ist oft die einzige Garantie der Sicherheit! Die Repressivgesetze schützen sie, und ein Gesetz ist doch darum allein nicht ungerecht, weil es repressiv ist? Ja es ist oft nothwendig, dass es nur repressiv sei, damit es eben nicht ungenügend sei!“

Eine oberste Behörde ward nun zum Schutz der Freiheit in einer besonderen Senatscommission eingesetzt, an welche die Klagen über Verletzung derselben direct eingebracht werden konnten. So gefährdete man die Freiheit mit jedem Schritt, den man that, um sie zu schützen. Indem man dem ordentlichen Richter das Recht entzog, schnell und kräftig gegen eine unstatthafte Gefangennehmung zu protestiren und diese aufheben zu lassen, wies man die Klage auf einem weiten Weg an den Senat, um ein Urtheil vielleicht nach einer Zeit zu erlangen, wo man längst jene That, welche eine absolute Regierung als Verbrechen gegen ihre Weisheit und Unfehlbarkeit anzusehen stets berechtigt sich glaubt, in einem quälenden Vorarrest abgeüsst hat. —

Sicherheit
u. Ordnung
als Freiheit.

Wohl strebte Napoleon dahin, durch die Sicherheit aller Gesetze, durch ihre Codification, der Gerechtigkeitspflege im ganzen Land eine unerschütterliche Basis zu geben und es gelang seiner riesigen Thatkraft auf das Herrlichste. Auch findet in der Sicherheit des Gesetzes und seiner Codification die persönliche Freiheit ein mächtiges Bollwerk, aber man hüte sich, darin eine besondere Quelle des Jubels und des Ruhmes für sie zu erkennen. So lange wenigstens darf man es nicht, so lange Recht und Gesetz nicht mit dem innersten Leben des Volkes verwachsen ist. Die Freiheit Englands, welche Caffinières ²⁾ darum

1) Monit. 21. 582.

2) Caffinières: Liberté individuelle Bd. II. S. 209.

beklagt und eines grossen Schutzes beraubt nennt, da die Gesetzgebung in tausend Rechten und Gewohnheiten in der Luft fliege, steht auf festeren Grundfesten schon seit Jahrhunderten, ehe Frankreich noch den Begriff derselben kannte und wird noch manches Jahrhundert überdauern, in denen Frankreich vielleicht schon wieder den Begriff verloren hat. In England ist das Volk der erste Hort seiner Gesetzgebung, es lebt in ihr und würde für sie sterben; in Frankreich muss ein absoluter Geist sie beschützen, damit sie nicht den Phantasien der Schwärmer verfällt, die heut so reichlich sind, wie vor einem halben Jahrhundert. Wie diese die Freiheit vernichten, haben wir gesehen! Wie man sie erhalten muss, mag man von England lernen.

Das Loi martiale.

Die gefährlichsten Feinde der persönlichen Freiheit sind die Ausnahmsgesetze und die Ausnahmsgerichte. Mit beiden kann man die freiesten Gesetze zu leeren Worten erniedrigen, jedes Recht lahm legen, jede That zu einem Verbrechen umgestalten. Nicht das strenge Gesetz ist eine Gefahr für den Bürger, wohl aber jenes, welches durch Ausnahmen und Zusätze in seinem Geiste getrübt, in seiner Anwendung vervielfältigt und endlich so entstellt wird, dass man den Geist des Gesetzes nur mehr in der jedesmaligen Auslegung des Richters, in der augenblicklichen Anwendung der Behörden erkennen kann.

Gefahr der
Ausnahms-
gesetze.

Jene Gesetze, welche sich direct gegen die persönliche Freiheit richten, sind die Kriegsgesetze, jene Ausnahmsgesetze, welche die persönliche Freiheit nicht mehr beschränken, sondern aufheben.

Die Pariser Aufstände und Strassenmorde des 5. und 6. October 1789 bestimmten die Nationalversammlung auf den Antrag eines Aufruhrgesetzes einzugehen und schon am 14. October brachte Mirabeau den Entwurf eines Loi martiale ein. Nur Robespierre erhob sich dagegen und wies auf die Gefahren hin, die daraus dem Bürger und seinem heiligsten Rechte erwachsen könnten. Mirabeau selbst wusste, welche Gewalt ein solches Gesetz in einer kräftigen Hand haben könne. Er hatte zuerst den Antrag bekämpft und als er dabei unterlag, sich wenigstens mit der Redaction des Gesetzes beauftragen lassen. Er bemühte sich, dasselbe so milde als möglich zu fassen und versuchte die stärksten Befürchtungen durch einen Hinweis auf England, dessen Freiheit auch ein ähnliches Gesetz zulasse, niederzuschlagen. Er erklärte, dass die Gesetzentwürfe der englischen Riot act*) nachgebildet, dennoch aber wesentlich von ihr verschieden, milder und gerechter sei.

Das Loi
martiale v.
21. October
1789.

*) Fischel: Die Verfassung Englands 2. Aufl. S. 107.

Die Freiheit, sagte das betreffende Decret vom 21. October 1789, bestehe im Gehorsam gegen die Gesetze. In jenen Fällen, wo die öffentliche Ordnung und Ruhe in Gefahr kommt, haben die **Gemeindebeamten** mit Militairgewalt einzuschreiten, um die Ruhe herzustellen und alle Folgen der Ruhestörung zu verantworten. Art. 1. „Wir vertrauen dieses weittragende Recht also, sagte Mirabeau, nicht den Militairbehörden, sondern den vom Volk gewählten Magistraten. Wohl haben in England die Magistrate der Städte dieses Recht auch, aber diese sind vom König eingesetzt und diesem ergeben.“

Das Loi martiale wird durch das Ausstecken einer rothen Fahne verkündet, nach welchem Signale jede Zusammenrottung strafbar ist und mit Gewalt auseinandergesprengt werden kann. Art. 3. Vor jeder Gewaltanwendung hat ein Officier die Masse um die Gründe der Zusammenrottung zu befragen und von sechs an derselben Betheiligten Beschwerde und Bitte entgegenzunehmen. Die Masse aber hat augenblicklich auseinanderzugehen. Art. 15. „Auch dies ist ein Vorzug unseres Gesetzes,“ fügt Mirabeau bei, „denn das englische Aufbruchgesetz tritt ohne jede Vorverhandlung mit dem Volke in Kraft“.

Wenn einer dreimaligen Aufforderung, sich zu zerstreuen, nicht Folge geleistet wird, und im Falle thätlicher Angriffe von Seiten der Aufrührer, kann auch ohne jede Ermahnung Waffengewalt angewendet werden. Von diesem Augenblick hört jede Verantwortung der Vollziehungsorgane auf. Art. 7. Der bewaffnete Aufstand wird an den Führern mit dem Tod, der unbewaffnete mit 3 Jahren Kerker bestraft. Wenn die Masse widerspenstig bleibt und sich nicht zerstreut, verfallen alle Gefangenen denselben Strafen. Art. 8, 9. An einem Aufstand betheiligte Soldaten werden in allen Fällen als Verräther mit dem Tode bestraft. Ist auf diese Weise die Ruhe wiederhergestellt, so haben die Municipalbeamten durch ein Decret augenblicklich das Loi martiale aufzuheben, die rothe Fahne einzuziehen und durch 8 Tage eine weisse aufzupflanzen.

Bedeutung
des Loi
martiale.

Dieses Gesetz hat in der französischen Revolution eine grosse Bedeutung. Die Aufforderung, welche die Behörde bei einer Zusammenrottung anzuwenden habe, um diese zu zerstreuen, war in eine Formel gebracht, welche den Charakter des ganzen Gesetzes kennzeichnet. „Man wird Feuer geben, wenn die **guten Bürger** sich nicht zerstreuen.“ Darin lag die Formel des künftigen furchtbaren Kampfes. Die guten Bürger wurden emporgehoben über die gemeineren. Dem bis jetzt so gefeierten Namen der „Nation“ setzte in seiner Bekämpfung des Loi martiale Robespierre das seitdem gewaltige Wort des „People“ entgegen, „gegen den es allein gerichtet sei“. Die Assemblée nationale ahnte eine Gefahr von einem noch ungekannten Feind! Sie wollte

zu ihrer Unterstützung gegen denselben eines Genossen sich versichern und wählte dazu „die guten Bürger“, die nun in Schlachtordnung gegen den Peuple traten, dem sie dennoch bald unterliegen mussten, jemehr sie ihn zwangen, sich zu einer bewussten Masse zusammen zu schliessen. Als nach der Flucht des Königs von Paris diese guten Bürger unter Führung der Assemblée nationale den König dennoch wieder als constitutionellen Fürsten begrüßten und nicht absetzten, da fand die Masse, „der Peuple“, der ohnedies all sein Unglück von den Königen, dem Adel und den Reichen herschrieb, ein festigendes politisches Band. Unter Führung der Jacobiner begehrte er die Absetzung dieses treubruchigen Königs, rottete sich zu drohenden Demonstrationen zusammen, berief seine Genossen endlich auf das Marsfeld und zeichnete am 17. Juli 1791, an einem Sonntag, eine Petition an die Nationalversammlung, welche in einem, trotz Allem, doch bescheidenen Tone um die Absetzung des Königs bat¹⁾.

Ich will das vielbesprochene Ereigniss auf dem Marsfeld, die sogenannte Massacre du Champ de Mars, wo das Aufruhrgesetz zum erstenmal in Anwendung kam, nicht wieder erzählen. Nur auf die Folgen dieses Ereignisses, welche die Bedeutung der Aufruhrgesetze scharf beleuchten, will ich einen Blick werfen. Fünfzehn Personen waren verwundet worden, zwölf blieben todt auf dem Platze. Das ist die Wahrheit jener Massacre, in der man oft Hunderte von Todten und Verwundeten, ja sogar schon 2000 Todte angegeben hat²⁾. Aber es war gleichgültig, in welchem Maasse das erstemal in der Revolution Bürgerblut durch Bürger vergossen worden. Seit jener Zeit lagerte ein Hass in den Schichten des Volkes, den erst nach einer furchtbaren Rache, die der Peuple an den guten Bürgern während der Schreckensherrschaft nahm, Napoleon beendete.

Das Aufruhrgesetz hatte nicht den Frieden, sondern den Kampf erzeugt, es hatte nicht Versöhnung durch die Strafe einer Schuld geschaffen, sondern glühenden Hass gesät. Woran liegt dies? Ist die organisirte Gewalt machtlos, die nichtorganisirte zu zerstören? Ist die bewaffnete Macht ohnmächtig, die unbewaffnete Masse zu vernichten? Keineswegs! Aber es liegt in dem Wesen dieser Gesetze selbst. Sie tragen einen vernichtenden Widerspruch in sich, sie werden zumeist gegeben, um eben nicht gehalten und durchgeführt zu werden. Sie sollen Schrecken verbreiten durch ihr blosses Dasein auf dem Papiere, aber nie durch ihnen entsprechende Thaten ihre Furchtbarkeit bewährheiten. Und selbst dann, wenn sie zur Ausführung gebracht werden

Die
Massacre
du Champ
de Mars.

Nutzlosig-
keit der
Aufruhr-
gesetze.

1) Buchez: Hist. parl. Bd. XI. S. 20 u. ff.

2) Buchez: Hist. parl. Bd. XI. S. 72.

sollen, legt das Gouvernement dieselben zumeist in solche Hände, deren Schwäche im Voraus eine Garantie für die Ohnmacht des Gesetzes sind. Lafayette commandirte die Nationalgarde auf dem Marsfelde und Bailly erklärte in seinem Bericht an die Nationalversammlung, dass die Comune tief betrübt sei über das Ereigniss und dass sie nur zu versichern wage, dass es nöthig war*). Das Volk hasst die Kanonen, aber es fürchtet sie auch; die demokratischen Regierungen theilen diese Gefühle, aber nur aus Besorgniss um die Popularität ihrer Herrschaft; die absoluten Herrschaften selbst schrecken vor dem Gebrauch ihrer einzigen Stütze zurück, weil sie diese doch für ohnmächtig halten im Augenblick, wo sie sie nützen sollen. Darum findet der Volksaufstand seine Kraft auch zumeist nur in der Schwäche der Regierung und steigt in seiner Macht, jemehr diese in Schwäche und Zagen verfällt.

Gefährlich-
keit der
Aufruhr-
gesetze.

Ist es daher gefährlich, solche Gesetze zu geben, denn sie verbittern die Gemüther und sind doch ohnmächtig, etwas zu leisten, so ist es gefährlicher noch, sie anzuwenden, denn in schwachen Händen verspotten sie selbst nur die Gewalt und in starken werden sie zu einer Ungerechtigkeit; aus Verdächtigen werden im Augenblick Verurtheilte, aus Verurtheilten im selben Augenblick Gerichtete. Die Nationalversammlung hatte dies gehant, aber sie erkannte den wahren Grund der Ohnmacht ihres Gesetzes nicht. Als nach der Massacre am Marsfeld die Aufstände sich mehrten, als die politische Begeisterung jetzt erst Diebes- und Räuberbanden adelte in der Ausführung ihres Handwerks, suchte sie tastend nach einer Aufklärung der Sachlage und sie fand sie darin, dass sie selbst ihr erstes Gesetz als zu milde erachtete. Sie gelangte zur Philosophie der despotischen Staaten. Immer glauben diese, dass nur der Mangel an Strenge und Gewalt der Grund ihrer Schwäche sei!

Das
Aufruhr-
gesetz vom
3. Aug. 1791.

Das Gesetz vom 3. August 1791 bestätigte vom Neuem das erste Aufruhrgesetz und fügte hinzu, dass von nun an zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe die Requisition jeder bewaffneten Macht zulässig und das augenblickliche Einschreiten derselben gegen jede Zusammenrottung auf das Schnellste und Strengste geboten sei. Alle Bürger wurden durch ihren Eid verpflichtet, bei dem Wort „force à la loi“ der bewaffneten Macht jede Art thatsächliche Hülfe zu leisten. Alle Personen, welche über eine bewaffnete Macht verfügen, sind für Ruhe und Sicherheit des Staates verantwortlich. Als eine aufständische Zusammenrottung gilt die Verbindung von 15 Personen, welche dann als Aufwiegler behandelt werden. Jede Behörde kann ihre Verstärkung durch Linientruppen begehren. Gegen Diebes- und Räuberbanden können diese auch ohne Re-

*) A. N. 18. Juli 1791.

quisition der Civilbehörden einschreiten. Die Gensdarmerie, die Nationalgarde, selbst die bloß in den Rollen derselben eingetragenen und nicht im Dienst stehenden Bürger sind im Falle eines Aufstandes verpflichtet, sich zu stellen. Nur über die Requisition der Linientruppen haben die Procureur Syndics der Districte und jene der Departements dem König Bericht und Rechenschaft zu geben. Doch dürfen thatsächlich die Waffen nur in 3 Fällen gebraucht werden: Wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Truppen geübt werden, wenn diese sich nicht anders vertheidigen können und wenn sie von der Civilbehörde ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind. Die Municipalbeamten sind für die Ruhe ihrer Gemeinde, die Districtsdirectorien für die des Districts, die Directorien der Departements für die Ruhe desselben verantwortlich. Wenn ein Aufstand mehrere Departements ergreift, hat der König, unter Verantwortung der Minister, die Unterdrückung desselben anzuordnen, jedoch dem Corps législatif von seinen Massregeln Nachricht zu geben und im Fall dieses nicht versammelt ist, dasselbe augenblicklich einzuberufen. Dieses Gesetz kam nie zur Ausführung und wurde, wie das Loi martiale vom 21. October 1789, vom Convent ausser Kraft gesetzt. Erst als die Schreckensherrschaft mit dem Sturze Robespierre's zu Ende ging und der decimirte Convent rath- und thatlos nach einer Sicherung des Friedens sich umsah, lebte es in dem von Siéyès am 25. März 1795 (1. Germinal an III.) eingebrachten Gesetz über die hohe Polizei, dem Loi de grande police, wieder auf.

Die Erfahrung, welche man durch traurige Tage gemacht hatte, war den Gesetzgebern und Volksmännern zur Lehrmeisterin geworden. Nachdem Siéyès lange geschwiegen und erst scharf zurechtgewiesen werden musste, seiner Pflicht als Deputirter nachzukommen, trat er mit einem Gesetzentwurf über die allgemeine Sicherheit hervor. Das Gesetz ward durch die wüthenden Angriffe der Partei Robespierre's gegen den Convent selbst am 30. Ventôse veranlasst und sollte vor allem „eine Garantie der Nationalvertretung“ geben. „Die Vorsicht“, sagte Siéyès*), „ist eine der ersten Eigenschaften und die wesentlichste Pflicht des Gesetzgebers. . . . Es gilt mehr einem Verbrechen vorausgekommen zu sein, als es, nachdem es vollbracht, ausgebessert zu haben. Dies Ziel allein ist anzustreben und darin zeigt sich die Weisheit des Gesetzgebers.“ Dann schildert er die Feinde der Ordnung und zeigt mit klarem Blick das Wesen der Stellung der Staatsgewalt gegenüber einer aufständischen Partei. „Dass man uns nicht immer wiederhole, dass es unpolitisch von uns sei, unsere Furcht zu gestehen; das würde, indem man immer nur scheint, die Gefahr zu erkennen, am

Siéyès Loi
de grande
police.

*) C. N. 1. Germinal an III.

Ende heissen, dem Verbrechen eine Macht geben, die es nicht hat und die Kühnheit steigern. . . . Bürger! Darum allein, weil wir uns täuschen über den Weg, den wir zu gehen haben, indem wir uns unter den eitelsten Vorwänden die Wahrheit verheimlichen, indem wir eine falsche Schonung anwenden, lassen wir die Tyrannei aus der Verborgtheit hervorwachsen bis zu dem Momente, wo stark durch unsere Schwäche, sie selbst in unserer Mitte sich erhebt, um uns zu decimiren und zu köpfen. Wollt ihr noch einmal die Narren dieser Weisheit sein und ihre Opfer? Nein! Ihr zeigt euch niemals grösser und mächtiger, als wenn ihr gerade darauf losgeht auf das, was euch bedroht. . . . Eure knäbische Bedenklichkeit zeigt in Wahrheit nichts als eure Schwäche und Furcht.“ Das war der Priester, der die Schwäche des menschlichen Herzens kennen gelernt, das war der Blick des Politikers, der verstand, wie man sie behandeln und nützen muss!

Die
Bestimmun-
gen d. neuen
Aufruhr-
gesetzes.

Das Gesetz hatte folgende Bestimmungen: Die Aufforderung zur Plünderung des Privateigenthums, zur Wiederherstellung des Königthums, jede Verletzung einer Person, jede Revolte gegen die gesetzliche Autorität durch aufrührerisches Geschrei in den Strassen und öffentlichen Plätzen, gegen die Souverainität des Volkes in die Nationalrepräsentation, die Versuche in die Gefängnisse des Tempel einzudringen und mit den Gefangenen zu verhandeln sind schwere Verbrechen. Die Verdächtigen sind festzunehmen und wenn sie von der Jury schuldig befunden werden, zur Deportation oder bei Milderungsgründen zu zwei Jahren Eisen zu verurtheilen. Jede Versammlung, die sich über Aufforderung der Magistrate nicht zerstreut, wird als aufständische Zusammenrottung angesehen und so bestraft. Jeder gute Bürger, der Zeuge einer solchen Zusammenrottung ist, kann die Verhaftung der Theilnehmer vornehmen und die bewaffnete Macht zu Hülfe rufen. Jede Gewalt ist mit Gewalt zurückzuweisen und jeder Widerstand zu besiegen. Alle diese Massregeln gelten, wenn die Zusammenrottung gegen eine öffentliche Behörde gerichtet ist, und wenn dabei eine Verletzung eines Volksrepräsentanten vorkömmt, wird der Schuldige mit dem Tode bestraft. Vor allem aber ist die Nationalvertretung mit diesem Gesetz umgeben und jede bewaffnete Macht zu ihrem Schutze mit allen Mitteln verpflichtet. Auf das Signal der einzigen Glocke, die in Paris ist und sein darf, im Pavillon de l'Unité (in den Tuilleries), haben alle Sectionen ihre bewaffnete Macht zur Hülfeleistung aufzubieten. Wer in der Mitte der Gesetzgebung selbst zum Aufruhr mahnt, wird deportirt, und im Fall einer früheren Verabredung mit dem Tode bestraft. Ein Massenaufmarsch gegen die Volksvertretung setzt alle Schuldigen ausser das Gesetz. Endlich heisst es: Wenn nach einer letzten und entsetzlichen Annahme, welche die Seele des Gesetzgebers zurückweist, die

aber dennoch nach der Erfahrung möglich ist, die Feinde des Volkes, Royalisten und Anarchisten, eine Aufreizung, Unterdrückung oder Auflösung der Nationalversammlung versuchen, dann erheischt die bedrohte Versammlung Folgendes: Alle Deputirten, die nicht ermordet sind oder auf einer Mission in den Departements sich befinden, haben sich in Chalons sur Marne einzufinden oder dort, wo die Mehrheit des Convents sich hinbegiebt. Dort ist alsdann die Nationalvertretung mit jener Autorität, die das Volk ihr gegeben. . . . Das französische Volk wird in dieser Crisis ruhig und fest bleiben, decretirt der dritte Absatz dieses Artikels, und die Nationalgarde und bewaffnete Macht werden die öffentliche Ruhe schützen und . . . eine Armee bilden, um das Volk zu rächen, den Gesetzgebern die Mittel zu geben, die Republik einig, untheilbar und demokratisch zu erhalten!

Das war ein Blutgesetz wie die früheren, obgleich Siéyès es verneinte und behauptete: „Ich lege euch nicht eines jener blutigen Gesetze vor, welche selbst nichts anderes sind, als eine beständige Verletzung der Freiheit und Sicherheit, welche im unnennbarsten Missbrauch nur den Namen eines Gesetzes tragen! Ich lege euch ein Gesetz vor, das bloß dem Schuldigen Schritt für Schritt folgt und ihm auf jedem Schritt ein Hinderniß in den Weg legt. Es soll immer gegenwärtig sein, trotz ihm und gegen ihn, es soll das sein, was für den Menschen das Gewissen ist!“ Siéyès wollte seine Popularität retten!

Falsche Begriffe von Aufbruchsgesetzen.

Beklagenswerther Irrthum aller Democratie, dass sie sich selbst dann die Wahrheit ihrer That und Absicht nicht einzugestehen wagt, wenn sie dieselbe erkennt und für nothwendig hält. Man spielt mit Namen und sucht in Formeln sein Heil! Man thut dies so lange, bis sich der Held findet, der der Phrase die That gegenübersetzt und damit die Herrschaft gewinnt. Napoleon frug nicht nach dem Wortlaut und den verborgenen Absichten des Gesetzes, er stellte am 15. Vendémiaire und 9. Brumaire die That dort hin, wohin sie gehörte und siegte über den Aufstand, schaffte Ruhe und Sicherheit und begrub für diese Güter endlich auch die Republik mit allen Helden des Worts und der Idee!

Die Emigration.

Wenn ein Staatsgrundgesetz Werth haben soll, dann muss es allgemein sein. Wenn es ein Menschenrecht ist, welches die Natur ins Herz des Menschen gelegt, dann darf es nicht der Willkür des Menschen überlassen sein, es in dem Einen anzuerkennen, im Anderen zu leugnen. Die Ausnahme gefährdet die Kraft des Gesetzes, die Besonderheit zerreisst die Wahrheit des Allgemeinen und löst dieses selbst in ohnmächtige Bruchtheile auf.

Bedeutung der Gesetze über die Emigration.

Die Assemblée nationale gab das Signal, von der Freiheit, dem ersten Menschenrechte, eine Ausnahme zu schaffen, indem sie die adeligen Geschlechter von dem Genusse derselben ausschloss, die Assemblée législative gab diesen Ausnahmen eine grössere Dehnbarkeit, der Convent gestaltete sie zu einem Gesetz, unter dessen Macht die Hälfte der französischen Nation hätte erliegen müssen, wenn seine Herrschaft länger gedauert hätte. Die Gesetzgebung, welche diese nach Tausenden zählenden Ausnahmen von dem Recht der persönlichen Freiheit schuf, betraf jene Personen, welche von dem Sturm der Revolution aufgeschreckt, Frankreich verliessen oder im eigenen Vaterland sich verborgen hielten; die Emigration.

Die
Emigration.

Die monarchische Politik mag es ein Verbrechen nennen, dass gerade jene ihr Vaterland und ihren König in der Zeit des Unglücks verliessen, auf die er hätte im Kampf gegen dasselbe zählen können; die demokratische Politik mag es Feigheit nennen; jede Anschauung mag es tadeln, dass ein Bürger sich von seinem Staat trennt in dem Augenblicke der Gefahr; die Geschichte mag es mit welchen Farben immer ausmalen, Niemand wird einen Widerspruch dagegen erheben. Es ist verächtlich davon zu laufen, wenn die Zeit die That von allen Händen begehrt, es ist entehrend für ein Volk, wenn seine eigenen Söhne ausserhalb seiner Mitte in der Fremde um Hülfe betteln, das eigene Vaterland zu bekämpfen; aber die Massregeln, die das Vaterland gegen diese verrätherischen Umtriebe ergriff, da sie die ersten Rechte des Menschen verletzten, muss Recht und Gerechtigkeit verdammen und selbst die Politik in ihrem Werthe bezweifeln. Diese Massregeln waren zweifach. Sie betrafen die Person und das Hab und Gut der Emigrirten; sie verletzten das Recht der persönlichen Freiheit und jenes des Eigenthums. Ich werde die Gesetzgebung, soweit sie die erste betrifft, in ihrer geschichtlichen Entwicklung hier darstellen; die Güterverhältnisse der Emigrirten als Beschränkungen des Eigenthumsrecht bei der Darstellung des Eigenthumsrechtes.

Am Anfang der Revolution, deren erste Stürme gegen die bevorrechtigten Stände sich kehrten, flüchteten einige Adelsgeschlechter, und als in den blutigen Juli- und Augusttagen die aufgeregte Masse das Eigenthum auch nicht mehr zu achten schien, und Marat im „L'ami du peuple“ mit bitterer Wuth den Zorn gegen die Reichen anfachte; hier schilderte, wie sieben Zehntel der Staatseinwohner elend und hungernd sind, während die anderen drei Zehntel in Ueppigkeit schwelgen*), dort bewies, dass nur durch eine Folge von Räubereien, durch Neid und Betrug der grösste Theil des Landes in die Hände

*) L'ami du peuple. n. 670.

einiger Wenigen gegangen sei und es nöthig sei, dieses Verhältniss zu ändern*), da fingen auch die Reichen zu bangen an und retteten sich mit ihrem beweglichen Hab über die Grenze. Die Assemblée nationale schwieg. Ja sie schwieg sogar, als die Prinzen des königlichen Hauses Frankreich verliessen und Niemand an der Absicht zweifelte, mit der sie, den Degen in der Faust, von Land zu Land eilten, um Hülfe flehten gegen die Räuber, die den königlichen Thron bedrohen. Erst als Condé an den Grenzen Frankreichs eine Schaar flüchtiger Edelleute, zum grössten Theil bettel- und geckenhaftes Gesindel, um sich versammelt hatte und zu gleicher Zeit mit den verbündeten deutschen Mächten Frankreich bedrohte, da erliess die Nationalversammlung am 13. — 15. Juni 1791 ein Decret über die Eidesverschärfung der Truppen, welches in seinen letzten Artikeln den Prinzen Louis Philipp de Bourbon Condé auffordert, binnen 14 Tagen nach dem Königreich zurückzukehren oder sich von der Grenze zu entfernen und zu erklären, dass er nichts gegen die Constitution unternehmen werde und nichts gegen die Ruhe des Staates, widrigenfalls nach dieser Frist die Nationalversammlung ihn für einen Rebellen erklärt, der Kronrechte verlustig spricht, seine Güter einzieht und jede Verbindung mit ihm verboten und abzubrechen ist und dass er haftet für alle Feindseligkeiten an den Grenzen des Landes. Als bald erfolgte jetzt ein gegen alle Emigration sich richtendes Decret vom 21. Juni 1791, erklärend, dass jede Person, welche das Königreich verlassen will, zu arretiren und der Ausgang von Effecten, Waffen, Gold- und Silbergegenständen etc. auf das Strengste verboten ist. Durch ein späteres Decret vom 9. Juli 1791 verurtheilte die Assemblée nationale alle Franzosen, welche Frankreich verlassen haben und binnen 3 Monaten nicht zurückkehren, zu einer dreifachen Steuer nach der Steuerumlage des Jahres 1791.

Die ersten
Emigrat.-
Gesetze.

Zahlreiche Gesetze erflossen seit der Flucht des Königs gegen die Emigrirten, die immer schärfere Massregeln anwendeten und mit grösseren Nachtheilen dieselben bedrohten. Das Decret vom 6. August 1791 ruft von neuem alle Emigrirten zurück und verheisst ihnen den besonderen Schutz des Gesetzes in Anbetracht ihrer Sicherheit und Freiheit. Jene, welche nicht heimkehren, werden in dreifacher Höhe besteuert, verlieren ein Drittel der Interessen ihres Vermögens, ihre Aemter u. s. w. Um diese Lasten desto sicherer einzunehmen, mussten die Municipalitäten genaue Listen der Emigrirten und ihres Vermögens machen und den Directorien der Districte einreichen und die Pächter und Miether oder andere den Emigrirten verpflichteten Personen wurden dafür verantwortlich gemacht.

*) Marat: Les chaînes de l'Esclavage.

Die Emi-
grationsge-
setze der
Assemblée
législatif.

Mit grösserer Entschlossenheit trat die Assemblée législative auf. Mit der Revolutionswuth, dem Parteihass im Innern stieg die Gefahr an den Grenzen des Landes. Von beiden geleitet, glaubte man durch Strenge und unerbittlich fortgesetzte Verfolgung die Parteien auszugleichen und die Gefahr von Aussen zu beschwören. Mit dem Decret vom 9. November 1791 erklärte sie alle Franzosen, ausserhalb und an den Grenzen Frankreichs versammelt, als der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig und alle vom 1. Januar 1792 an derselben schuldig, und verfolgt und erreicht, werden solche Verbrecher mit dem Tode bestraft werden. Der Haute cour national wird aber sie richten und alle in Contumaz Verurtheilten verlieren für ihr ganzes Leben die Rechte auf ihr Eigenthum in Frankreich. Kein Gehalt, keine Pensionen und Renten werden ihnen mehr gezahlt und die Pächter und Miether auf den Gütern der Emigrirten, die Verwalter ihres Vermögens dafür verantwortlich erklärt. Officiere, welche die Truppen verlassen, werden als Deserteurs behandelt, Beamte, welche ihrem Amt entfliehen, als Emigrirte behandelt und ihres Amtes und aller übrigen Rechte verlustig. Am 30. August 1792 erklärte endlich ein Decret mit kaum 20 Worten, dass jeder öffentliche Functionair und jeder Pensionair, dessen Eltern oder Kinder emigrirt sind, aller seiner öffentlichen Rechte verlustig sei.

Nachdem man so die Personen specialisirt hatte, begannen die Confiscationen der Güter der Emigration und diese, sowie die Verwaltung derselben, die Rechte die damit begründet und aufgehoben wurden, erzeugten eine Gesetzgebung, die für die französische Justiz- und Administrationspflege von grosser Bedeutung ward und auf die ich später noch zurückkommen werde. Um in der Vornahme dieser Geschäfte, welche auch die Finanznoth des Staates immer dringender forderte, nicht mehr gestört zu werden, verbannte der Convent durch das Decret vom 23. October 1792 alle Emigrirten für immer aus der französischen Republik und setzte auf ihre Rückkehr die Todesstrafe.

Emigra-
tionsgesetz
vom 28.
März 1793.

Aber erst das Decret vom 28. März 1793 bildet ein vollständiges Gesetz über alle Verhältnisse der Emigration, welches für die folgende Revolutionszeit bis zu den Reformen des Kaiserreichs die Grundlage aller anderen blieb. Es erklärt in gesetzlichen Bestimmungen, wer als Emigrirter angesehen wird. Tit. I. Sect. 3. Art. 6. Alle Franzosen beider Geschlechter, welche seit dem 1. Juli 1789 das Territorium Frankreichs verlassen haben und in den gesetzlich gewährten Fristen nicht zurückgekehrt sind. 2. Alle Franzosen beider Geschlechter, die vom Ort ihres gewöhnlichen Domicils abwesend und nicht einen ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich seit dem 9. März 1792 rechtfertigen können. 3. Ebenso Alle, welche, obgleich thatsächlich gegenwärtig, dennoch von ihrem Wohnort entfernt sich halten. 4. Alle,

welche die Republik verlassen, ohne die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben. 5. Alle Agenten des Gouvernements, welche mit einer Mission an fremde Mächte betraut, nicht binnen 3 Monaten nach ihrer officiellen Zurückberufung zurückkehren. 6. Alle Franzosen beider Geschlechter, welche das Territorium der Republik, welches nicht vom Feinde besetzt ist, verlassen und sich in jenes begeben, welches von demselben occupirt worden. 8. Alle Fremden, welche das französische Bürgerrecht besitzen und ein doppeltes Domicil haben, in Frankreich und in der Fremde, wenn sie nicht einen ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich seit dem 9. März 1792 nachzuweisen vermögen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen waren nach Tit. I. Sect. 4. Art. 8: Kinder der Emigrirten unter 14 Jahren, wenn sie binnen 3 Monaten zurückkehren und in Frankreich bleiben, 2. die auf Zeit Verbannten, 3. die Deportirten, 4. Jene, welche schon vor dem 1. Juli 1787 ausgewandert, 5. Alle, welche im Dienst der Nation abwesend, 6. alle Kauf- und Geschäftsleute, die als solche notorisch bekannt sind, 7. alle wegen ihrer Studien von Frankreich Abwesenden und 8. alle jene Kinder, welche von ihren Eltern und Vormündern zur Erziehung in andere Länder gesandt und darüber von den Districts-directoren ausgewiesen und bestätigt sind.

Ueber alle nach diesem Gesetz als emigrirt anzusehenden Personen und deren Vermögen sollten von den Comunen genaue Listen angelegt werden. Diese wurden von den Districtsdirectorien zu allgemeinen Tabellen und nach ihrer Uebergabe an die Directorien der Departements zu alphabetischen Uebersichten zusammengestellt und an die Minister des Innern, der Justiz, des Krieges und der Steuern überliefert. Von den Ministern wurden noch die in ihren Departements entflohenen Beamten hinzugefügt und in dieser Ordnung bildeten diese Listen die Grundlage der Verurtheilungen und Confiscationen bis auf Napoleons Zeit und die Restauration. Die Wohnungsausweise und Aufenthalts-Certificate, welche das Gesetz forderte, wurden von den Conseils généraux der Comunen des Hauptortes jedes Cantons ausgestellt, von diesen und den Directorien der Districte und Departements gezeichnet und von den Mitgliedern dieser Behörden gesiegelt. Die Maires, alle Municipalbeamten und Conseilmitglieder hafteten für die wirkliche Anwesenheit Jener, denen sie diese Certificate ausstellten.

Die sogen.
Emigra-
tionsliste.

Das Gesetz fasste weiter alle Folgen der Emigration zu einem Ganzen zusammen. Diese sind zweifach: persönliche und sachliche. Die persönlichen Folgen sind nach Tit. I. Sect. 1. Art. 1: Dauernde Verbannung vom französischen Boden und der bürgerliche Tod. Der Bruch der Verbannung wird mit dem leiblichen Tod bestraft. Die Folgen des bürgerlichen Todes sind die Auflösung aller Substi-

Folgen des
Gesetzes.

tutionen zum Profit der Nation, die Unfähigkeit einer Vererbung durch 50 Jahre, wie jene, beerbt werden zu können während gleicher Zeit, vom Tag des gegenwärtigen Gesetzes. Alle Kauf- und Verkaufsacte, alle Dispositionen über jene Güter, welche einst von der directen Linie der Nachkommen der Emigrirten geerbt werden können, sind ungültig. Ebenso wurden alle Kauf- und Verkaufsverträge, alle Obligationen und Hypotheken der Väter, Mütter und Grosseltern der Emigrirten, der Kinder, Enkel und Erben als nichtgeschlossen und ungültig erklärt. Tit. I. Sect. 2. Art. 3—5. Alle Mitschuldigen der Emigrirten, alle, welche diese unterstützten u. s. w., werden von denselben Folgen und Strafen getroffen. Tit. I. Sect. 9 Art. 154 u. ff. Die öffentlichen Functionaire, welche ihre Plätze verlassen, trifft ausserdem der Verlust ihres Amtes und ihrer Würde und aller Ansprüche aus denselben. Die Schenkungen aller dieser Personen unter Lebenden oder auf den Todesfall, in Testamenten, Codicillen und Ehecontracten sind null und nichtig. Ausgenommen sind nur jene, welche auf öffentlichem Wege oder ohne Urtheil vor dem 9. Februar 1792 gemacht, und jene, welche zu Gunsten von Armen, Lehrern und Dienern für die Dienste vor diesem Tage errichtet.

Die sachlichen Folgen der Emigration betreffen ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches im Namen der Republik und für diese confiscirt wurde und alle in Betracht derselben errichteten Acte, welche als nichtig erklärt wurden, wie ich dies in Folgendem näher darstellen werde. Die Frist der Reclamation gegen die Liste der Emigration ward so lange gegönnt, als diese nicht als rechtskräftig erklärt und öffentlich bekannt gegeben worden ist. Personen, deren Reclamationen verworfen wurden, hatten binnen einem Monat das Land zu verlassen. Jedem Bürger dagegen ward es zur Pflicht gemacht, Anzeige zu machen, wenn in den Listen Personen oder Vermögensangaben vergessen oder gefissentlich verheimlicht worden sind.

Der
Gerichts-
stand der
Emigration.

Die entscheidende Behörde über alle Angelegenheiten der Emigrirten wie über jene, welche als solche nach diesem Gesetze ergriffen worden, ist das Criminaltribunal des Departements, in welchem die betreffende Person zuletzt gewohnt hat. Die Verhandlungen in diesen Processen sind öffentlich und die Urtheile alsogleich executionsfähig. Tit. I. Sect. 12 Art. 179. Später fügte ein Decret vom 26. April 1793 hinzu, dass die Emigrirten in keinem Fall von Geschwornen gerichtet werden dürfen. Durch die Zerrüttung der Criminaljustiz, die Einführung der Revolutionstribunale während des Convents, durch die Uebermacht der Administrativbehörden während dieser Zeit und während des Directoriums gingen alle Angelegenheiten der Emigration an die Verwaltungsbehörden über, stärkten deren Gewalt und

machten für lange Zeit selbst die Missbräuche der Administrativjustiz nothwendig.

Diese schwertreffenden Bestimmungen wurden nach der Schreckensherrschaft durch ein neues Emigrirtengesetz vom 15. November 1794, (25. Brumaire an III.) in einzelnen Bestimmungen gemildert. Die Constitution des Jahres III. erklärt, dass die Rückkehr jener Franzosen, welche seit 1789 ihr Vaterland aufgegeben haben, nicht mehr geduldet wird und dass das Gesetz keine Ausnahmen statuiren darf. Art. 373. Damit war eigentlich die Frage abgeschlossen. Auch die Constitution des Consulats anerkannte diese Bestimmung und fügte noch ausdrücklich hinzu, dass die Güter der Emigrirten unwiderruflich zum Vortheil der Republik eingezogen bleiben. Art. 93. Dennoch begann Bonaparte die seit der Schreckensherrschaft geltenden Gesetze in ihrer Wirksamkeit langsam abzuschwächen und die Liste der Emigrirten zu schliessen. Schon durch das Arrêté vom 26. Februar 1800 (7. Ventôse an VIII.) wurde die Art und Weise bekannt gegeben, wie man sich aus den Emigrationslisten streichen lassen könne und zu diesem Behufe eine Commission von 30 Bürgern eingesetzt, die in 6 Sectionen getheilt, unter Leitung des Polizei- und Justizministers die Anmeldungen entgegennahm. — Das Arrêté vom 20. October 1800 (28. Vendémiaire an IX.) zählt endlich alle Personen auf, welche von der Emigrirtenliste zu streichen und welche allein auf ihr zu erhalten sind, und selbst diese letztere Liste musste erst vom Minister der Justiz und der Polizei und vom Staatsrath anerkannt werden, ehe sie Geltung empfing.

Milderung
der Emi-
grations-
gesetze.

Endlich löste das Sénatus consult vom 26. April 1802 (6. Floréal an X.) die letzten Spuren der Revolutionsgesetze über die Emigration auf und überwies „in Anbetracht, dass nach den verschiedenen Zeiten, in denen die Gesetze gegen die Emigration gegeben wurden, Frankreich, zerrissen in viele Parteien, gegen fast ganz Europa einen in der Geschichte unerhörten Kampf unterhalten musste und genöthigt war, zu so strengen und ausserordentlichen Massregeln; dass aber heute, nach hergestelltem Frieden, Alles daran liegt, im Innern zu befestigen, was Frankreich erheben, die Familien beruhigen und alle Uebel einer langen Revolution vergessen machen kann,“ — und überwies in Anbetracht dieser Gründe, das Schicksal der Emigrirten „an die Gnade des Volkes.“

Abschaffung
der Emi-
grations-
gesetze.

Darnach wurde allen Emigrirten, welche noch nicht von der Liste gestrichen waren, Amnestie ertheilt und die Rückkehr nach Frankreich gestattet. Alle aber, welche von dieser Erlaubniss Gebrauch machen wollten, mussten bis zum 1. Vendémiaire an XII. in Frankreich eingetroffen sein. Bei ihrem Eintritt hatten sie in den Hauptgrenzstädten

zu erklären, dass sie Kraft der ertheilten Amnestie zurückkehren und dem Gouvernement Treue zu schwören bereit seien.

Wer diesen Bedingungen nicht nachkommen will, ist ausgeschlossen aus der Amnestie und auf der Liste der Emigration zu erhalten. Ebenso sind auch jene ausgenommen, welche als Commandanten einer bewaffneten Macht gegen Frankreich gekämpft und in den Häusern der französischen Prinzen ein Amt bekleiden.

Polizei-
massregeln
gegen die
Emigration.

Alle nach Frankreich zurückgekehrten Personen bleiben jedoch noch 10 Jahre unter polizeilicher Aufsicht und das Gouvernement kann, wenn es dies nöthig erachtet, den einzelnen Personen auch einen Aufenthaltsort anweisen, mit der Bedingung, denselben nie zu verlassen. Nach 10 Jahren aber soll jeder Zwang zu Ende gehen. Uebrigens sollen auch die so internirten Personen das vollste Bürgerrecht geniessen. Nur wenige hochadlige Familien Frankreichs machten von dieser Amnestie keinen Gebrauch. Der grösste Theil aber Derjenigen, die vor einem Jahrzehent in wilder Flucht, aber stolz und hochmüthig ihren verbrieften Rechten die Zukunft vertrauend, den heimathlichen Boden verlassen hatten, kehrten jetzt in eiliger Hast zurück um sich vor dem neuen Herrscher zu beugen und ihm zu huldigen. Die Noth in der Fremde hatte den Hochmuth des Blutes gebeugt; die Verachtung, die man allenthalben gefunden, den Zweifel an die Allmacht des Adelsbriefes erregt! Es war der beste Beweiss dafür, dass eine Dynastie nur so lange im Adel eine Stütze findet, so lange diese die Vorrechte und Privilegien und mit diesen die Herrschaft derselben zu schützen vermag.

Die Bauern der Vendée ballten noch die Fäuste gegen die neue Herrschaft und schwuren noch bei ihrem alten Gott und alten König, als die Emigration schon in Paris um Ehre und Titel buhlte bei dem neuen Herrschergeschlecht. —

Das Eigenthumsrecht.

Der Eigen-
thums-
begriff in
Frankreich.

In keinem Lande Europas, unter keinem Volke hat der Begriff des Eigenthumsrechtes eine so mächtige Herrschaft über die Geister der hervorragendsten Männer und jene der niedersten Volksklasse geübt, als in Frankreich. Nirgends hat er eine Gewalt sich erringen können, die Revolutionen schafft, nirgends konnte der Begriff zu der Bedeutung sich emporschwingen, Staat und Gesellschaft zu zertrümmern und aus sich eine neue Weltordnung zu gebären. In allen andern Staaten Europas bildet eben das Eigenthum die ruhende Grundfeste des ganzen

Gebäudes, auf der die Cultur und Civilisation sich weiter entwickelt und das Geschlecht zur Entfaltung führt, in Frankreich aber sollte es stets das bewegende Element sein, ja es sollte selbst nie zur Ruhe gelangen, immer in einer wilden Revolution bleiben. Die Ideen des Communismus haben in Frankreich viel Bürgerblut gekostet, sie haben das Land verwüstet, sie waren die bewegenden Elemente dreier grosser Revolutionen, sie halfen Dynastien stürzen, andere erheben, aber selbst waren sie unfruchtbar und gingen stets am eigenen Leben zu Grunde.

Seit den Reformationskriegen, wo sich in Deutschland das erste-
mal die Ideen des Communismus erhoben, war die französische Re-
volution die einzige, wohl auch die grösste Erschütterung der euro-
päischen Welt, welche dieselben zu neuem Leben hervorrief. Wohl war
diese Lehre in jener Zeit noch nicht so entwickelt, nicht geklärt in
ihren Grundsätzen, nicht streng in ihren Folgerungen, und hatte darum,
wenn auch stark genug die Köpfe für Augenblicke zu erhitzen, dennoch
keine Kraft für ein dauerndes fortwirkendes Leben. Vor allem aber
war sie noch zu schwach, um die Staatsgewalt selbst zu veranlassen,
ihren Grundsätzen und Forderungen Gehör zu geben und durch das
Gesetz des Staates selbst zu heiligen, wie dies in den planlosen Um-
trieben einiger Parteiführer des Jahres 1848 der Fall war, und die
Nichts erreichten, als die schönsten Resultate dieser Revolution in ihrer
Geburtsstunde erstickt zu haben. Aber unfähig das Positive zu schaffen,
ist eine unklare Idee doch oft mächtig genug zu negieren, unfähig zu
bauen, ist sie doch oft stark genug zu zerstören.

D. Commu-
nismus in
Frankreich.

Zwei Ideen waren es, welche die französische Revolution geboren
hatten, die Freiheit und die Gleichheit. Für diese Ideen wollte man
kämpfen und sterben. Die Freiheit hatte man leicht begriffen und in
ihrem ganzen Umfang durch die ersten Stürme der Revolution zur
Geltung gebracht. Die Gleichheit zu erklären, sie als ein besonderes
Gesetz zu verkünden, als noch etwas anderes denn die Freiheit auf-
zustellen, fiel Niemanden ein. Als aber aus den Stürmen der Revolu-
tion die Noth geboren wurde, und eine Menge liederlichen Gesindels
und ein Heer von brodlosen Bürgern die Staatsgewalt belagerte, da
suchten die Führer der Revolution nach einem Grundgedanken, welcher
auch diesen Theil des Volkes erheben und vollbürtig machen sollte,
und da es dazu kein anderes Mittel gab, als die Aufhebung der Noth
und Armuth, die Fristung des Lebens und Erhaltung der brodlosen
Masse, da kehrte man von der Freiheit, als dem obersten Gott der
Revolution, sich ab und rief nach Gleichheit und fand dieselbe nicht
in einer positiven Form, die sie selbst geboren, sondern in der Negation
eines andern Elementes, in der Vernichtung des Eigenthums. Der
Convent, dessen Helden dies erkannt und gelehrt hatten, schuf dann

Die
materielle
Gleichheit.

eine Reihe von Gesetzen, welche zur Wahrheit machen sollten, was man ehemals vielleicht geahnt hatte, aber ohnmächtig war zu vollführen. Es gehörte dazu eine Gewalt, die es vollendete; denn jedes Gesetz, das zum Ausdruck dieses Geistes werden sollte, war ein Gewaltstreich, der eben nur bei jenen, die die Gewalt in Händen hatten, Schutz und Anerkennung finden konnte. So gruppirt sich um den Begriff des Eigenthums stets der Freiheit und der Gleichheit. Man fand das Wesen des Ersteren nur aus den äussersten Consequenzen der beiden Letzteren, und die Gesetzgebung desselben ist so innig mit der Letzteren verschlungen, dass man sie nur begreifen kann, wenn man die Lebensentwicklung der beiden anderen Begriffe stets vor Augen hat. Die positiven Bestimmungen der Gesetze beziehen sich auf das Eigenthumsrecht selbst, die Uebung und den Genuss derselben, auf ihre Sicherheit und Ordnung und endlich auf die durch das allgemeine Wohl gebotenen Einschränkungen.

Das Eigen-
thumsrecht.

Ich habe gezeigt, wie die Menschenrechte, so oft sie während der Revolution verkündet wurden, das Eigenthum als ein unverletzliches und heiliges Recht anerkennen, welches Niemanden entzogen werden kann, ausser, wenn es das allgemeine Wohl erheischt, in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine gerechte und genügende Entschädigung. Die Constitution des Jahres 1791 erwähnt des Begriffes nicht als eines zu garantirenden Rechtes, aber sie verweist, Art. 3, auf die Verfassung eines Civilgesetzbuches, welches das Eigenthum wie alle Privatrechte zur gesetzlichen Darstellung bringen sollte. Mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Garantie, welche die Constitution jeder Veräusserung, die nach den Formen des Gesetzes vorgenommen wird, verheisst, giebt sie mittelbar dem Eigenthumsrecht selbst die stärkste und kräftigste Anerkennung. Daneben aber verletzte die Constituante selbst zuerst den einmal als allgemein gültig verkündeten Begriff durch die Zerstörung aller jener Rechte, welche, mögen sie in ihrem Uranfange gerecht oder ungerecht begründet worden sein, dennoch durch ihren Jahrhundert alten Bestand geheiligt, von dem Feudalstaat auf die neue Zeit überliefert wurden. Sie vernichtete alle öffentlichen und Privatrechte des Adels, welche aus jener Zeit herrührten, sie erklärte alles Eigenthum der Kirche und jeden einer öffentlichen Nützlichkeit geweihten Besitz als der Nation allein gehörig, entzog sie der Verfügung ihrer alten Besitzer und stellte sie allein der Nation zur Disposition. Die Nationalversammlung begann endlich jene Reihe der Confiscationen des Privateigenthums der französischen Bürger, welche der Convent zur furchtbarsten Gewaltthat entwickelte.

Dieser hatte das Eigenthumsrecht noch vor seiner Constitution mit den Menschenrechten als ein heiliges und unantastbares Recht verkündet

und es erklärt, Art. 17, als das Recht frei zu verfügen über seine Güter, seine Capitalien, seine Revenuen und seine Industrie. Aber kaum zum Bewusstsein seiner Macht gelangt, vernichtete er dieses Recht nach allen seinen Aeusserungen, welche er selbst, als aus dem Eigenthumsrecht hervorgehend, anerkannte, durch die Fortsetzung der willkürlichsten Confiscationen, durch die planloseste Geldwirthschaft, den Zwangscours, den er einem werthlosen Papiergeld gab, durch Zwangssteuern aller Art, durch das Maximum, die Einziehung aller vom Staate selbst garantirten Renten und Pensionen, die Beraubung der Kirchen und anderer öffentlichen Institute, endlich die gesetzlich befohlene Vernichtung ganzer Städte, wovon Lyon, Toulon u. a. m. furchtbare Beweise sind. Obgleich nach dem Convent die Constitution an III. abermals die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums verkündete, so war doch die Gewalt des Directoriums viel zu ohnmächtig, den steten Verletzungen dieses Rechts Einhalt zu thun, ja die Finanznoth des Staats beehrte laut, denselben eine dauernde Rechtsmässigkeit zu gewähren. Der Zwangscours der entwertheten Assignaten blieb in Kraft, willkürliche Besteuerung und Zwanganlehen wurden wie früher ausgeschrieben, die Confiscationen gingen ungehindert ihren Gang.

Die
Auffassung
d. Convents
und Direc-
toriums.

Erst Napoleon war hier wie überall die Rettung des Staates vor dem unaufhaltsam hereinbrechenden Verderben. Die Constitution des Consulats gedenkt des Eigenthumsrechtes nicht. Sie hielt den Begriff desselben als zu fest mit dem Rechtsgefühl des Menschen verwachsen, als dass ein besonderer Ausspruch der Constitution für seinen Schutz und seine Anerkennung nöthig sei. In der Schöpfung eines bürgerlichen Gesetzbuches aber sollte es seinen klaren Ausdruck finden, seinen Schutz und seine Sicherheit. „Das Eigenthum ist das Recht zu geniessen und zu verfügen über die Sache in einer unbeschränkten Art und Weise, vorausgesetzt, dass man keinen Gebrauch damit mache, welchen die Gesetze und Verordnungen verbieten. Art. 544. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum aufzugeben, als aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit und gegen eine gerechte und genügende Entschädigung. Art. 545. Das Eigenthumsrecht, erklärte Napoleon im Staatsrath bei den Verhandlungen über den Code civil, das Eigenthumsrecht ist so mächtig, dass selbst Napoleon mit allen seinen Heeren und Siegen nicht stark genug ist, auch selbst die schwächste Aeusserung desselben zu hindern, denn ein Theilchen daran vernichten, hiesse das Ganze zerstören.“ Und darum schloss er die Liste der Emigrirten und gab den Heimkehrenden zurück was ihr Eigen war, gab der Kirche, was sie ein Recht zu fordern hatte, ohne jedoch seine Macht soweit zu gebrauchen, nun einmal

Napoleons
Gesetze
über das
Eigen-
thumsrecht.

begründete Rechte wieder um eines andern Rechtes willen zu vernichten, er ordnete den Staatsschatz, und Ordnung und Sicherheit, so sehr diese bald die Tyrannen jeder anderen Lebensäußerung des Volkes waren, hier waren sie Versöhnung und Friede!

Uebung des
Eigentums-
rechtes.

Selbst-
besteuerung.

Wie der Begriff des Eigenthums in seiner Allgemeinheit eine besondere Geschichte während der Revolution hat, so entwickelten auch die einzelnen Theile und Aeusserungen desselben ein besonderes Leben. In dieser Beziehung entfaltete die erste Nationalversammlung eine bewundernswerthe Thätigkeit und ihre gesetzgeberischen Schöpfungen sind zum Theil bis auf die Gegenwart in voller Kraft geblieben, oder waren wenigstens die Basis, auf der eine weitere Thätigkeit der Gesetzgebung sich entwickeln konnte. Das erste aller Decrete der Nationalversammlung vom 17. Juni 1789 stellte das Princip auf, dass das Land von nun an sich selbst besteuern soll. Alle Constitutionen der Revolutionszeit bis auf jene des Kaiserreiches haben es anerkannt. Die Constitution des Jahres 1791 ertheilt der Volksvertretung ausschliesslich das Recht, die öffentlichen Ausgaben zu fixiren und die öffentlichen Steuern auszuschreiben, deren Natur, Höhe und Dauer, wie die Art der Erhebung festzusetzen. Tit. III. Cap. 1 Sect. 1 Art. 1. „Von diesem Augenblick an war die Nation unabhängig vom Souveraine, und sorgte von nun an allein für ihre Bedürfnisse und ihren Wohlstand *)“. Von diesem Augenblick an aber hatte das Eigenthum des Bürgers den mächtigsten Schutz empfangen, denn dem Regenten war jene Gewalt entzogen, durch welche in den vergangenen Jahrhunderten das Hab und Gut jedes Bürgers der schnödesten Willkür überliefert war. Zu diesem obersten Grundsatz fügte die Constitution noch jenen, dass alle Steuern unter alle Bürger und im Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt werden sollen. Tit. I. Art. 2. Nur in der Gleichheit der Verpflichtung kann die Gerechtigkeit derselben ruhen, nur in der Verhältnissmässigkeit der Leistung vom Eigenthum und Besitz zum Eigenthum und Besitz liegt die klarste Anerkennung der Sicherheit desselben. Dies zu erreichen richtete die Nationalversammlung schon ihre Thätigkeit auf die Herstellung eines das ganze Staatsgebiet umfassenden Catasters, dessen Vollendung jedoch die Stürme der Revolution nicht zuliessen. Erst Napoleon nahm die mächtige Arbeit wieder auf und übertrug dem Staatsrath die Vollendung derselben. „Derjenige, der ein gutes Gesetz über den Cataster macht, verdient eine Bildsäule“, so drückte er die hohe Wichtigkeit, welche er demselben beilegte, in einer Rede über diesen Gegenstand voll

*) Gaudry: *Traité du Domaine* Bd. I. 58.

Kraft und Energie aus ¹⁾). Die Constitution des Jahres 1793 stellte das Recht der Selbstbesteuerung sogar unter die Menschenrechte, Art. 20, wie die Constitution des Jahres III. das Recht der gleichen und verhältnissmässigen Besteuerung. Art. 16. Die Constitution des Consulats verwischte den klaren Ausdruck dieses Rechtes, obgleich sie anerkannte, dass nur durch „ein Gesetz“ die Steuern alljährlich ausgeschrieben werden können, Art. 35, und dass Napoleon in seiner Allmacht endlich dahin gelangte, als Kaiser dieses Recht willkürlich zu verletzen, das entfremdete ihm die Liebe und das Vertrauen seines Volkes und war bald ein mächtiger Hebel, der seinen Sturz beförderte. Die Restauration stellte in vollem Umfange das Recht der Selbstbesteuerung wieder her in jener Form, wie die Nationalversammlung es verkündet hatte, und so beherrschte es die folgende Zeit.

Wie der Staat in seinem Besteuerungsrecht durch die Anerkennung des Eigenthums und seiner Freiheit sich selbst eine unverletzbare Grenze zog, so wollte er diese auch anerkannt wissen gegenüber der Privatwillkür. Vor der Revolution war alles Eigenthum mit einer Menge Lasten und Abgaben beschwert, welche zu jeder Zeit von dem Lehnsherrn willkürlich vermehrt und erhöht werden konnten ²⁾). Das hatte die Freiheit der Bauern in Frankreich illusorisch gemacht. In jener denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 wurden sie mit einem Schlage vernichtet und das Decret darüber augenblicklich vom König bestätigt. So war die grösste Civilisationsthat der Revolution vollendet, in einem Taumel der Begeisterung unter Umarmungen und Küssen. Das Eigenthum war in seinem Gebrauch und seiner Verwerthung und Benutzung frei. Für den König votirte man den Titel: Restaurateur de la liberté française. Mit der Freiheit des Eigenthums und Besitzes erklärte die Constituante durch das Decret vom 5. Juni 1791 auch die Freiheit des Genusses und der Bebauung. Ich habe darauf schon früher hingewiesen. Aber auch hier wurde die Revolution zu Einschränkungen dieses Grundsatzes gedrängt. Doch wenn dies geschah, wenn das Gesetz ³⁾ die Bebauung von Flur und Feld erzwingen musste, nachdem die Kriege und Räubereien, Gesetz und Guillotine den Nährstand zerrüttet oder die ungeheuren Rüstungen ihn in einen Wehrstand verwandelt hatten, wenn man selbst in segensreichen Jahren die Einbringung der Ernte, unter Androhung schwerer Strafen im Weigerungsfall, befehlen musste ⁴⁾), so waren dies alles nur vor-

Freiheit
des Eigen-
thums.

1) Bresson: Hist. financière de la France. II. 248.

2) Tocqueville a. a. O. 67.

3) Decret vom 16. September 1793.

4) Siebel: Franz. Revol. Bd. III. 211.

übergehende Erscheinungen, die die Noth des Augenblicks erzwang. Auch diese Freiheit, die man so schnell geschaffen hatte, musste man erst begreifen lernen, ehe man sie nützen konnte. Eine Reihe anderer Gesetze ergänzte das Werk, das die Revolution in dieser Richtung als Aufgabe sich gesetzt hatte.

Forst- und
Jagd-, Berg-
und Minen-
Gesetze.
Fischerei.

So konnten nach dem Gesetz über die Forstverwaltung vom 15.—29. September 1791 alle Privatwaldungen mit voller Freiheit von ihren Besitzern verwaltet werden und hörten auf, den Staatsgesetzen unterworfen zu sein. Freilich bildeten diese nach den ungeheuren Confiscationen der Kron-, Adels- und Kirchengüter nur einen sehr kleinen Werth, und selbst dieser ward nicht mehr geachtet, als der Convent durch das Decret vom 20. September 1793 alle Eigenthümer und Besitzer von Schiffbauholz und solcher Materialien, die zur Ausrüstung dienen konnten, einer willkürlichen Requisition unterwarf. Die Torflagerungen, selbst wenn sie Privateigenthum waren, wurden durch das Decret vom 25. December 1790 der gesetzlichen Aufsicht unterworfen; desgleichen die Durchschlagung der Wälder, um das Land vor einer Entwaldung und vor Holztheuerung zu schützen, an die gesetzliche Bewilligung geknüpft. Durch das weise Gesetz vom 12.—28. Juli 1791 organisirte die Nationalversammlung die Berg- und Minenverwaltung. Die Gewinnung aller Erd- und Metallproducte im Privatbesitz ward der Freiheit des Eigenthümers überlassen und nur wenn das öffentliche Wohl es erheischte, konnte eine Exploitation daselbst, jedoch gegen Entschädigung des Eigenthümers, erzwungen werden. Der Eigenthümer der Oberfläche ward auch als Eigenthümer des Inneren seines Bodens anerkannt. Die alten Jagdprivilegien waren mit der Abschaffung der Feudalrechte zerstört worden, und mit den Decreten vom 4.—11. August 1789 gewann Jedermann das unbeschränkte Recht, mit Befolgung der Polizeigesetze für die allgemeine Sicherheit, auf seinem Eigenthum zu jagen oder jagen zu lassen. Um Missbräuche weiter zu verhindern, die alsbald eintraten, als die Jagdfreiheit verkündet ward, bestimmte das Decret vom 28.—30. April 1790, dass Niemand bei der Jagd das Gebiet eines Andern betreten oder überschreiten dürfe. Es ward verboten, auf eingefriedeten Landstrecken, auf Brachfeldern oder Feldern wo die Ernte noch ausstand, zu jagen. Jeder Eigenthümer aber kann in seinem Besitz, wenn er mit einer Einzäunung umgeben ist, nach Belieben jagen. Jedermann kann das Wild, das in sein verschlossenes oder freies Feld eingebrochen ist, tödten und gefangen nehmen. Nur dem König blieben besondere Rechte für sein Jagdvergnügen vorbehalten. Bei der durch die ungeheuren Confiscationen erzeugten Schwierigkeit und Lässigkeit der Verwaltung, waren die

Nationalwälder dauernd der willkürlichsten Beraubung und Verwüstung ausgesetzt. Erst das Directorium setzte das alte vortreffliche Jagdgesetz von 1669 wieder in Kraft und verbot nach Art. 4 Tit. XXX. alle Jagd in den Nationalwaldungen. Durch ein späteres Arrêté gestattete es aber selbst in diesen die Tödtung und Verfolgung der wilden und schädlichen Thiere. Die Seefischerei ward allgemein frei gegeben. Die Fischerei in nicht schiffbaren Wässern gehörte allein den Ufereigenthümern, und die den Seigneurs einst zustehenden Privilegien wurden gleichfalls vollkommen abgeschafft. Da die schiffbaren Flüsse ein öffentliches Gut sind, so konnte auch die Fischerei in denselben nur zum allgemeinen Besten ausgebeutet werden und die Einnahme aus derselben floss demgemäss in den öffentlichen Schatz. Alle diese Bestimmungen haben auch für heute noch ihre Geltung erhalten *).

Wie das unbewegliche Eigenthum auf diese Art frei und geheiligt ward, so sollte auch das bewegliche Eigenthum nicht mehr der Willkür der Gewalt anheimfallen, und musste, da es auf derselben Basis ruht, wie das Eigenthum an Grund und Boden, mit diesem des gleichen Schutzes sich erfreuen. Die Bedeutung des beweglichen Eigenthums ist eine Culturfrage und hängt in ihrer Entwicklung mit den Fortschritten der Gesittung zusammen. Es ist mit der Zeit herangewachsen, hat sich mit der Entwicklung des Ackerbaues, des Handels und der Industrie entfaltet. Mit diesen ergriff es neue Elemente und erhielt grössere Werthe. Die öffentliche Meinung, der Credit haben es zu einer Höhe emporgehoben, die es dem unbeweglichen Eigenthum gleichgestellt, an Werth fast über dasselbe gehoben hat. Es theilt sich ins Unendliche, es vertheilt sich überall und erhöht und vermehrt dadurch seine Bedeutung. Es war natürlich, dass während der Revolution mit dem Verfall des Ackerbaues, der Industrie und des Handels auch dieses Eigenthum in seiner Bedeutung sank. Die Zerrüttung der Sitten, der Mangel allgemeiner wirtschaftlicher Bildung erhöhten die Gefahr desselben und entzogen es andererseits der Thätigkeit der Gesetzgebung. Der Convent entliess, gestützt auf das Recht der persönlichen Freiheit, die Schuldner aus den Gefängnissen, er schloss die Börsen, jene Sammelplätze des beweglichen Vermögens, jene socialen Gewalten für die Bestimmung des Werthes und der Sicherheit desselben, als unsittliche Institute. Durch den Zwangscours der Assignaten wurden Tausende und Millionen von Privatforderungen vernichtet, der Schlechtigkeit und dem Betrug Thür und Thor geöffnet. Man benutzte das Ehescheidungsgesetz, um sich

Das
bewegliche
Eigenthum.

*) Gaudry a. a. O. Bd. II. 583.

von seiner reichen Gattin zu trennen und ihr ihr Heirathsgut und Vermögen in werthlosen Assignaten auszahlen, und sich selbst dadurch am Ende zu bereichern. Wer im Jahre 1790 ein Darlehen von 10,000 L. baar empfangen hatte, kaufte sich im Sommer 1795 den gleichlautenden Betrag in Papiergeld für 20 Louisd'or, und der Gläubiger, berechnet Siebel *), welcher diese Assignaten für sein Guthaben empfing, sah sie nach 4 Wochen auf den Werth von 12 oder 15 Louisd'or zusammengeschmolzen. Im Juli 1795 machte der Convent einen Versuch, diesem Unwesen durch ein Gesetz zu steuern, welches für die Auszahlung jeder alten Schuld einen Zuschlag von 25 Procent des Nennwerthes für je 500 Mill. Assignaten verfügte, die über die Summe von 2 Milliarden im Umlaufe wären. Da nun damals 12 Milliarden circulirten, so wäre für eine Schuld von 1000 Liv. Silber 6000 zu zahlen gewesen, während der wahre Werth jener Summe nach dem damaligen Course 33,000 betragen hätte. Die Pächter bezahlten ihren Grundzins in Assignaten und lebten in Saus und Braus, während der Eigenthümer im Elend verkam. Jedermann suchte des Geldes los zu werden und gegen ein Besitzthum einzutauschen, bis endlich zu Ende der Conventsherrschaft das werthlose Papier in Händen der Arbeiter, Beamten und kleinen Rentner lag, deren Vermögen selbst nicht ausreichte, um es in Waarenvorräthen oder Nationalgütern anzulegen.

Allgemeine
Unsicherheit des
Verkehrs.

Die Noth, die furchtbarste Noth, die allenthalben herrschte, machte jede vereinzelte Massregel der Regierung kraftlos. Die Constitution von 1791 selbst garantirte jede Veräußerung, die nach den Formen des Gesetzes vorgenommen worden war, Art. 3, und Niemanden konnte es einfallen, einen so alten und natürlichen Rechtsgrundsatz ausser Kraft zu setzen. Aber man achtete weder das Gesetz noch die Heiligkeit des Vertrages. Eine Getreidelieferung, hier oder dort abgeschlossen und für diese oder jene Gemeinde bestimmt, wurde unterwegs von einem Dritten abgefangen und ausgeraubt. Man erliess Gesetz auf Gesetz gegen den Korn- und Geldwucher, setzte die Todesstrafe darauf wie auf vorrätherische Aufkäufe, aber die einzelnen Behörden, ja die Regierungen selbst trieben die Preise in die Höhe, machten planlose überstürzte Aufkäufe und zahlten Wucherpreise dafür. Die Preise stiegen binnen 14 Tagen in ein und demselben Departement um 100 Procent, und an einem Tage oft standen dieselben in benachbarten Kreisen in einer Differenz von 80 und 90 Procent. Dazu kam vom Beginn der Revolution an bis auf Napoleons Zeit die erschreckende Unsicherheit alles Lebens. Eine Masse fremden Gesindels trieb sich im Lande herum, Räuberbanden durchzogen sengend und brennend

*) Siebel a. a. O. III. 481.

das Land. In dem Gebiet von Maconnais und Beaujolais wurden allein 72 Schlösser geplündert und ausgeraubt, das Privateigenthum so wenig geschont, als die Kirchen und Presbyterien. Am 29. Juli 1789 schlug die Nationalgarde bei dem Schloss von Cormartin einer solchen Bande eine förmliche Schlacht. 100 wurden getödtet, 172 gefangen und nicht ein Einziger gehörte zu den Einwohnern des Gebietes *). Unter solchen Umständen konnte nur eine allmächtige Regierungsgewalt Rettung schaffen, und Bonaparte schuf diese von dem Tage an, als er die Zügel der Regierung ergriff. Ordnung und Sicherheit brachte er durch eine Reihe von Finanzgesetzen in den Staatshaushalt, und verbreitete diese durch seine Civil- und Strafgesetzgebung, durch eine schnell und streng wirkende Polizeiorganisation, durch die allmächtige Centralisation der Verwaltung und Justiz über das ganze Land bis in das Haus des Privatmannes. Er schuf durch das Gesetz vom 14. April 1803 (24. Germinal an XI.) die Banque de France, um dem Staatseigenthum selbst die nöthige Sicherheit zu geben und setzte dadurch dem Unheil der Papiergeldwirthschaft ein Ziel, er eröffnete von Neuem die Börsen an allen Orten, wo sie ehemals bestanden, gründete neue und ordnete ihren Verkehr und Betrieb durch eine strenge Gesetzgebung, um dem beweglichen Eigenthum einen Boden zu schaffen, auf dem es seine sichere Werthbestimmung und seinen Verkehrsschutz finden konnte. In einem geordneten Grundbuchswesen gab er neben dem bürgerlichen Gesetzbuch allem Eigenthum und seinem Verkehr eine ewige Grundfeste für Sicherheit und Ordnung. Nicht den Heller kann die Staatsgewalt aus sich gebären, wenn die Kraft des Landes ihn nicht schafft, aber wenn er im Lande umläuft, soll sie ihn schützen, denn nur in der Gerechtigkeit und dem Schutz des Gesetzes wächst er zum Vermögen heran.

Gründung
der Börsen
u. d. Banque
de France.

Ich habe jetzt noch auf die Gesetze einzugehen, welche das Eigenthumsrecht in seinem ganzen Umfange wieder aufheben und ausser Kraft setzen: auf die Gesetze über die Expropriation.

Die Expropriation ist eines der ausserordentlichsten Privilegien, welches man der Administration ertheilt hat, sagt ein französischer Rechtsgelehrter, denn es verletzt das geheiligte Recht des Eigenthums. ... Es bezieht sich nicht blos auf das Grundeigenthum, sondern auf alle Arten des Eigenthums, welche zum allgemeinen Nutzen für die Masse der Bürger dienen können *). Ich kann mich nicht entschliessen, das viel angefeindete Recht des Staates zur Entziehung des Eigenthums für den öffentlichen Nutzen zu verdammen, am wenigsten bei

Die Expro-
priations-
Gesetze.

1) Dufay: Histoire des Comunes de France. S. 247.

2) Gaudry a. a. O. Bd. II. 35.

der Betrachtung der französischen Gesetzgebung und des ungeheuren Nutzens, welchen sie gerade hier für das allgemeine Staatswohl erzeugt hat. Das Privateigenthum soll heilig sein, es ist die Grundlage aller socialen Institutionen. Aber auch die Nation hat ein Recht auf ihr Gesamtwohl und ihre äussere und innere Sicherheit, und dennoch, wenn sie kein Mittel dazu hat, wird oft das eigensinnigste Privatinteresse das heiligste Staatsinteresse stören oder wenigstens hindern können. Ackerbau, Handel und Industrie können in ihren Fortschritten gehemmt, das Gouvernement in allen seinen Unternehmungen lahm gelegt werden. Das Interesse der Nation hat sich über das des Privatmannes zu erheben, das Interesse des Privatmannes dem des Staates willig zu weichen. Und niemals haben die Privatinteressen bei einem Handel mit dem Staat in dieser Beziehung Schaden gelitten. Der Staat ist ein guter Kunde. Nur ein Grundsatz muss für die Staatsgewalt unabweisliches Gesetz sein. Da, wo es sich um die Aufhebung eines Princip handelt, das die Basis der ganzen Gesellschaft ist, darf der Grundsatz, der sie leitet, nicht willkürlich sein. Das Gesetz muss feste Formen aufstellen, welche gleich in allen Fällen und für Jedermann mit derselben Kraft zur Anwendung kommen.

Die Expropriation im
ancien
Regime und
während d.
Revolution.

In Frankreich rangen sich die Expropriationsgesetze durch einen langen Kampf zu einem sicheren Princip hindurch. Im alten Regime war die ganze Operation der öffentlichen Arbeiten, die Leitung derselben, die Liquidation und Zahlung von Entschädigung nur der Administrativwillkür anheimgestellt. Man findet dafür Beweise in allen Acten der alten Monarchie, bei der Anlage von Canälen, der Eröffnung von Strassen und Wegen u. s. w. Ludwig XIV. befahl 1666 bei der Eröffnung des Canals von Languedoc die Ergreifung alles Landes und Erbes, welches nach dem Plan nöthig werden sollte. Je nach der Schätzung, welche von Sachverständigen, die durch seine Commissaire ernannt werden sollen, gemacht wird, werde er die verletzten Eigenthümer entschädigen. Aehnlich lautet die Instruction für die Eröffnung der Canäle von Orleans (1679, Loing 1719 u. a. m. *) Beim Beginn der Revolution ward an diesen Verhältnissen nichts geändert. Die Vornahme der Expropriation gehörte der Executivgewalt und den Administrativbehörden. Ihnen gehörte das Recht mit allen seinen Consequenzen. Die Revolution anerkannte das Princip der Expropriation, und obgleich kein besonderes Gesetz für dieselbe erlassen ward, so beweisen doch die Acten der Constituante, in denen sie öffentliche Bauten anordnet, dass sie über die Administrativwillkür sich nicht erhob. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer

*) Lalleau: Traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique. S. 6 u. ff.

Eigenthumsentziehung gehörte der Volksvertretung, aber das Ausmaass der Entschädigung bleibt den Commissairen, welche das Departements-Directorium ernennt. Selbst die Ernennung der Sachverständigen blieb dem Gutachten derselben vorbehalten. Nach dem Gesetz vom 7.—11. September 1790 gehen die Klagen der Privaten wegen Entschädigung vor das Directorium des Districts, und in letzter Instanz vor jenes des Departements. Als man dabei dem Friedensrichter die Schätzung zuwies, musste das Gesetz in diesem Punkte aufgehoben werden, weil es gegen die Constitution eine Einmischung der Justizgewalt in die Administration anordnete. Sollte bei Anlage eines Militäretablissemments ein Privateigenthum expropriirt werden, so hatten nach dem Gesetz vom 8.—10. Juli 1791, Tit. IV. Art. 7, die Administrationen im Weigerungsfall augenblicklich die Schätzung selbst vorzunehmen. Erst das Gesetz vom 4. April 1793, Art. 13, war ein Fortschritt, aber keine Aenderung des Princip. Es bestimmte, dass die Schätzung von zwei Sachverständigen vorzunehmen sei, von denen der eine durch den Eigenthümer, der andere vom Districts-Directorium zu ernennen ist.

Auch der Code civil hat im Art. 545 nichts als das Princip ausgesprochen, dass man gegen eine gerechte und genügende Entschädigung für den allgemeinen Nutzen sein Eigenthum aufgeben müsse. Dennoch aber handelt es sich bei der ganzen Frage der Expropriation immer nur darum, wer die Frage des öffentlichen Nutzens und das Maass der Entschädigung zu entscheiden habe. Die republikanischen Grundsätze, nach denen die Entscheidung der ersten Frage der Volksvertretung zukam, wurden bei Seite gesetzt. Ein Avis du Conseil d'Etat vom 18. August 1807 entschied für das Kaiserreich, dass dies allein dem Gouvernement zustehe. Das Gesetz vom 16. September 1807 übergab die Schätzung dem Präfecten, aber band sie an eine Zustimmung des Raths der Präfectur. Erst das Jahr 1810 brachte eine entscheidende Wendung hervor. Napoleon wollte das Eigenthumsrecht des Einzelnen mit dem öffentlichen Nutzen versöhnt wissen und ein klares und strenges Princip in dem Gesetz der Expropriation ausgesprochen haben. Es war klar, dass dies nur dann möglich sei, wenn man dem Gericht die endgültige Entscheidung überlasse. Lange sträubte sich der Conseil d'Etat und strebte eine Vermittelung an. Fünfmal sandte der Kaiser die Gesetzvorlage zurück, bis sich endlich der Ausdruck fand, „nur durch die Autorität der Gerichte“ kann Jemand seines Eigenthums enthoben werden. Auf dies Gesetz vom 8. Mai 1810 stützte sich die ganze folgende Gesetzgebung. Freilich ruht auch nur auf Anerkennung desselben die Gerechtigkeit, durch welche sie allein in Kraft sich erhalten hat. Nie hat man gehört, dass

Napoleon's
Reform und
die Bestim-
mung des
Code civil.
Gesetz vom
8. Mai 1810.

ein Eigenthümer durch das Gesetz verletzt wurde, und wenn in manchen Fällen das Prätium affectionis nicht geleistet werden kann, so mag der Bürger sich erinnern, dass er ebenso reiche Pflichten gegen den Staat habe, als er Rechte von ihm fordert. Dieser Gesetzgebung dankt Frankreich die schnelle Herstellung seiner Strassen und Canäle, eines viel verzweigten Eisenbahnnetzes, danken die meisten Städte ihre Schönheit, dankt Paris seine heutige Pracht.

Die Feudalität.

Das Eigenthumsrecht wurde nach zwei Richtungen hin während der französischen Revolution auf eine in der Geschichte einzig dastehende Weise verletzt, ja fast gänzlich zerstört und vernichtet: durch die Auflösung des Feudalverbandes und die Vernichtung aller Rechte, welche mit dem Jahrhundert alten europäischen Staatswesen herangewachsen waren, und durch das Recht der Confiscation, welches man unbeschränkt in die Arme der Staatsgewalt gelegt. Die Gesetze, welche dadurch erzeugt wurden, könnten einen ganzen Band füllen, aber ihr Werth ist heute nichtig, die Namen der Rechte, an welche sie sich anlehnen, fast völlig unbekannt, die Verletzungen und Schäden, die sie geschaffen, sind mit den dahinziehenden Jahren zum Theil getilgt und geheilt worden. Ich werde versuchen, den Geist jener Gesetzgebung darzustellen.

Auflösung
des Feudal-
verbandes-

Bei der Betrachtung der Gesetze, welche den alten Feudalstaat mit allen seinen Rechten und Privilegien zertrümmerte, durchzieht den Leser ein Gefühl, welches dem des Wanderers gleicht, dessen Fuss dahinschreitet über die verwesenden Trümmer eines einst gewaltigen Baues. Am Vorabende der Revolution hat ihn Henrion de Pansey noch einmal mit der Leuchte der Wissenschaft erhellt. Man ahnt bei seiner Betrachtung die Macht der vergangenen Jahrhunderte und ihr Elend, man ahnt die Gewalt jener Stände, welche reich und mächtig durch den Besitz jener Rechte waren, man begreift aber auch die verzehrende Wuth jener Klasse, die elend und ohnmächtig war, weil sie ihr gegenüber Geltung besaßen. Aber auf der anderen Seite beherrschte längst die Gemüther ein Geist, welcher mit allen Vorstellungen der Vergangenheit gebrochen, jede Achtung vor dem Leben und Denken der Väter zerstört hatte. Der Geist Montesquieu's war tief in die Herzen des Volkes eingedrungen, man glaubte als unumstössliche Wahrheit, was Voltaire mit keckem Spott in seinen „Pensées sur l'administration publique“ über die allgemeine Gleichheit der Menschen hingeworfen hatte, aber vor Allem galt die Erfüllung der Lehren Rousseau's für die grosse Aufgabe der Zeit. Er

hatte es ausgesprochen, dass der sociale Vertrag unter den Bürgern eine solche Gleichheit herstellt, welche alle denselben Bedingungen unterwirft und alle zum Genuss derselben Rechte beruft¹⁾. Wo aber liegt die Erfüllung dieser allen so wohlthuedenden Lehren und die Lösung des Widerspruchs, den ihr gegenüber die bestehende Staatsordnung erhielt? Der „Emil“ brachte jene Lösung. Sie war kurz und starr in ihrer Form, furchtbar aber, wenn sie Geltung gewinnen sollte. „Alles, was die Menschen machen können, das können sie zerstören, und es giebt keinen unwandelbareren Charakter als jenen, welchen die Natur den Menschen aufgedrückt hat. Die Natur hat keine Prinzen, keine Reichen und grossen Herren gemacht.“ Zu diesen Lehren kamen kurz vor dem Ausbruch der Revolution eine Menge Schriften, welche die ganze Verächtlichkeit der Vorrechte und Privilegien des alten Staats zeigten, das Elend, das daraus entstand, und das Recht des Hasses dagegen, der jeden Bürger erfüllen muss²⁾.

Ludwig XVI., geleitet von weisen Rathgebern und von seinem edlen Herzen, trug in sich dieselbe Erkenntniss und strebte nach der Erleichterung des Elends. Durch das Edict vom Jahre 1779 hob er die Mainmorte auf allen seinen Domainen auf, aber keiner der grossen und kleinen Lehensherren war ihm gefolgt. Der leibeigene Hintersasse des Lehensherrn war an die Scholle gebunden, ohne Freiheit des Gutes und in vielen Richtungen, der Person. Er hiess main mortables und das Lehensrecht unterschied in dieser Hörigkeit drei Ordnungen: die mainmorte personelle, réelle und mixte. Zu dem Hörigkeitsrechte gehörten ausserdem, als besondere Stufen derselben, die Bannrechte und alle Arten der Frohnden. Als die Revolution ausbrach, stand der Bauer noch zum grossen Theil in diesem Hörigkeitsverhältniss, der Ackerbau lag unter dem furchtbaren Druck dieser Verhältnisse darnieder. Als Turgot den Staatsschatz mit einem Deficit von 22 Mill., bei schon vorweggenommenen Steuern von 78 Mill., beschwert fand und als Finanzdirector mit Macht in die ungeheure Verwirrung eingreifen wollte, begehrte er zuerst die Abschaffung der Wegfrohnden und der drückendsten und willkürlichsten feudalen Abgaben³⁾. Man willigte murrend ein und wich dem Gebot, welches die Noth des Staats gesetzt. Als aber Turgot das Steuerprivilegium des Adels angriff und begehrte, dass die Grundsteuer auf allen Grundbesitz vertheilt werde und ausserdem die Freiheit des Getreidehandels, des

Reformen
Ludwig XVI
u. Turgot .

1) Contrat social L. 2 Ch. 4.

2) Eine Schrift von Linguet: L'impôt territorial et ses avantages (1787), war ein in dieser Richtung sehr wirksames und viel gelesenes Urtheil.

3) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 11.

Gewerbes, die Aufhebung der Innungen und Zünfte forderte, erhob sich die ganze Adelspartei gegen ihn, Strassenunruhen wurden angezettelt und Turgot erlag 1776 den Intriguen des Hofes. Der Adel jubelte und glaubte sich im vollen Recht, weil er nur seinen Sieg und keine andere Wirkungen dieses Ereignisses sah! Aber es waren solche vorhanden, nur wirkten sie im Stillen! Seit jener Zeit war jedes Band zerrissen, welches den Bürgerstand mit dem Adel verband, jede Hoffnung zerstört — er kehrte seine Blicke anderen Ereignissen, einer neuen Zukunft zu.

Reform-
versuche
Necker's u.
Calonne's.

Im Jahre 1781, als Necker das Finanzdirectorium übernommen, übergab er dem König sein bekanntes „Compte rendu“, in dem er die Grundsätze Turgot's, obgleich früher sein heftigster Gegner, nun auch zum Princip der ganzen Finanzwirthschaft erhob. Und Necker erhielt wie Turgot die Entlassung. Seit 1776 bis 1786 waren 1200 Mill. L. theils geliehen, theils vorweggenommen, das Deficit betrug 112 Mill., das Volk seufzte, aber der Adel lebte im glücklichen Taumel seines zweiten Sieges über den ausbrechenden neuen Geist der Zeit. Auf den bürgerlichen Minister folgte ein adliger und als auch er 1785 in seinem „Memoire de Mr. Calonne“ vom König forderte: Befreiung des dritten Standes von den drückendsten Lasten, Abschaffung aller Frohndienste, Vertheilung der Grundsteuer auf allen Grundbesitz, da mochte dem Adel wohl der Tag dämmern, der mit blutigrothem Scheine anbrach. Jetzt wurden die Notabeln zur Bewilligung dieser Gesetze einberufen. In ihnen schloss sich Adel und Geistlichkeit zu einer festen Masse zusammen, in ihnen übersahen beide erst die Stärke ihrer Partei, in ihnen trat das Privilegium mit Stimmenmehrheit als Gesetzgeber auf. Diese Nothwendigkeit, in die jede Adels- oder Ständekammer verfällt, ist stets auch ihr Unglück. In der Form der Stände ringt das Volk nach Auszeichnung, nach Sonderrechten und Privilegien, und wenn es sie besitzt, sinnt es nur auf ihre Erhaltung und weicht kein haarbreit von ihnen ab, giebt keines von ihnen friedlich dahin, wird es stets auf einen Kampf ankommen lassen, der, wenn die Kräfte stark genug sind, zu einer Revolution sich entwickelt, in dem Bürgerblut immer die Rechnung schliesst. Als Calonne vor die ersten Stände hintrat und die Abschaffung einzelner Privilegien forderte, erhob sich gegen ihn der Sturm der Entrüstung, wie gegen Turgot und Necker, und er fiel, wie diese.

Die
Reformen
der Con-
stituante.

Aber der Geist der Zeit wirkte und er war mitten in diesen Kämpfen zu einer unwiderstehlichen Macht herangewachsen. Die Etats généraux wurden umgeworfen und von dem Bewusstsein seines guten Rechts getragen, seine Macht ahnend und auf die grosse Masse des Volkes zählend, gestaltete sie der Tiers Etat zur Assemblée nationale und einmal angelangt auf dem Kampfplatz, konnte er nur untergehen

oder nach einem vollständigen Sieg eine neue Ordnung der Gesellschaft schaffen. Die Schwerkraft der Ereignisse riss ihn unaufhaltsam fort und führte ihn zum Siege.

In der Erklärung der Menschenrechte war das Princip der Freiheit und Gleichheit aller Menschen verkündet. Einmal verkündet, konnte es kein leeres Wort mehr bleiben, es rang nach Gestaltung und rang nach einem fassbaren Inhalt. Diese Gestaltung schuf die berühmte Nacht des 4. Augusts. Die adeligen Jacobinerführer, Lameth, Aiquillon, St. Gorgeau hatten längst das Zeichen zum Abfall von dem Glauben an die alte Zeit gegeben. Lafayette hatte sich in Angst um seine Volksgunst an sie angeschlossen. Da erhob sich in Mitten der Nationalversammlung der junge Vicomte de Noailles. In einer feurigen Rede riss er die Seelen der Zuhörer fort, forderte sie auf, den alten Rechten und Privilegien zu entsagen und erklärte dies selbst zuerst thun zu wollen. Der Marquis des Blaçons verzichtete auf alle Privilegien der Dauphiné als Provinz, andere folgten nach. Die grösste Anzahl der Deputirten eilte herbei, um auf dem Altar des Vaterlandes das Opfer niederzulegen. In wenigen Stunden war der Bann gebrochen, der Jahrhunderte auf der Masse des Volkes lastete und die Nationalversammlung erklärte das Jagdrecht, das Recht auf Nationalzehent, auf grundherrliche Gerichtsbarkeit, die Steuerfreiheit, die Ungleichheit der Abgaben, die Annaten, die Privilegien der Städte und Flecken, die Zünfte und Innungen für abgeschafft. Man jubelte und weinte vor Freude; die Ideen der Freiheit und Gleichheit hatten zum erstenmal einen positiven Inhalt gefunden. Der Jubel im Volke war grenzenlos und ganz Europa stimmte in denselben ein. Es war ein reiner und unbefleckter Triumph der Revolution, wie sie keinen mehr in ihrem Verlaufe verzeichnete. Ein Misston aber hatte sich mitten in den Jubel eingeschlichen. Die Geistlichkeit protestirte gegen die Abschaffung des Zehnten. Da erhob sich Mirabeau: „Der Zehnten ist kein Besitz, sondern nur eine Art, auf welche die Nation die Priester besoldet (Gemurre). Ich höre hier Murren. Es ist nöthig, die Vorurtheile der Dummheit zu zerstören. Ich kenne nur drei Arten in der Gesellschaft zu leben: Man muss ein Bettler, ein Räuber oder ein Besoldeter sein. Der Grundeigenthümer selbst ist nichts anderes, als der erste Besoldete.“ Gegen solche Beweisführung, aus solchem Munde, war jede Entgegnung vergebens. Die Nationalversammlung stellte den Grundsatz auf, dass alle Rechte, welche durch Gewalt eingeführt und der Freiheit widersprechen, ohne Entschädigung aufgehoben seien. In diesem Maass, das seine Grenzen endlich doch nur in der Willkür finden konnte, lag der Anfang einer Reihe schwerer Ungerechtigkeiten. Der berühmte Rechtsgelehrte Merlin wurde mit der Prüfung dieser Rechte beauftragt und

Die Nacht
d. 4. August
1789.

legte der Constituante am 15.—28. März 1790 ein Decret vor, welches mit einem Schlag die Vergangenheit von der neuen Zeit ohne jede Vermittlung trennte. Alle Vorrechte, Oberherrlichkeiten und Gewalten, welche aus dem Feudalregimente hervorgegangen, wurden abgeschafft, Art. 1, alle Personalleistungen der Vasallen aller Art aufgehoben, Art. 2, und in einer langen Reihe jene Abgaben und Verpflichtungen aufgezählt, welche für alle Zukunft unterdrückt sein sollen. Alle jene Feudal- oder Zehentrechte, welche ihrer Natur nach oder nach dem Gesetz der Augustnacht ablösbar, sind einer Beschreibung nach den verschiedenen Gesetzen und Coutumes des Landes unterworfen, Art. 10, der ganze Privilegienreichthum der Geburt und des Alters, die Vorzüge des männlichen Geschlechtes, das ganze Lehenerbrecht zerstört, Art. 11. Ausgenommen waren nur jene Feudallasten, welche zum Besten des öffentlichen Schatzes, der Städte und Gemeinden errichtet, das Schifffahrtsrecht, die Rechte, welche als Entschädigung für Canalbauten und andere öffentliche Werke dienen, Zölle und Abgaben als Ersatz an die Eigenthümer von Bauwerken u. s. w. Art. 15. Mit der Abschaffung aller Bannrechte, Art. 22, 23, wurde zugleich verboten, je wieder eines dieser Rechte einzuführen oder dergleichen Abgaben aufzulegen. Art. 26. Von allen Frohnrechten wurden nur die Realfrohnrechte erhalten, welche einem Grundeigenthum oder Realrecht als Entschädigung gegeben waren. Art. 27.

Merlin's Ge-
setzentwurf
über die
Abschaffung
der Feudal-
rechte.

Alle noch erhaltenen, aus der Feudalität herrührenden Rechte müssen in ihrem ursprünglichen Rechtstitel nachgewiesen und wo dies unmöglich, durch einen ununterbrochenen 40jährigen Besitz gerechtfertigt werden. Art. 29. Niemand, der eines der abgeschafften Rechte durch Kauf oder einen anderen Titel erworben, kann ein Recht auf Entschädigung geltend machen. Die noch erhaltenen Rechte, Tit. III., werden nach den bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten geübt, die als ablösbar Erklärten, nach den Bestimmungen abgelöst, welche die Gesetze darüber festsetzen werden. Diese Bestimmungen, die Art der Ablösung, die Zeit, innerhalb welcher sie vollzogen und den Preis derselben betreffend, erklärte das folgende Gesetz vom 3.—9. März 1790. Jedes Eigenthum konnte darnach von allen Feudal- und Zehentlasten befreit werden. Keine Ablösung konnte getheilt werden, auch wenn sie auf mehreren Gütern ruhte. Mit der Ablösung einer Leistung war auch das Recht selbst aufgehoben. Den Preis und die Bedingungen der Ablösung konnten die Parteien untereinander vermitteln, nur Tutoren und Pupillaradministratoren konnten eine Ablösung nur nach den gesetzlich bestimmten Preisen liquidiren. Ein besonderes Gesetz vom 5.—30. März 1790 bestimmte die Art und Weise der Ablösung der Feudalzehente.

Für jene Rechte und Lasten, welche den Nationalgütern anhaften und von den Gesetzen nicht aufgehoben wurden, bestimmte das Gesetz vom 20. März 1791, dass sie wie ehemals zu entrichten und für die Nation verwaltet werden.

Die Constituante ging bei dieser Gesetzgebung von dem Grundsatz aus, dass, was willkürlich eingeführt worden ist, sei es selbst Jahrhunderte alt, ebenso willkürlich zerstört werden kann, — dass Das, was contractmässig eingeführt, aber nicht vernichtet, sondern auf einem rechtlichen Wege aufgelöst werden müsse. Um dies ebenso schnell als einfach durchführen zu können, erklärte man alle Abgaben für einfache Grundabgaben, und um selbst den letzten Schein des Lehensstaats zu verwischen, erklärte man endlich das Princip der unablösbaren oder ewigen Grundrenten als der neuen Gesetzgebung zuwider und verordnete durch das Gesetz vom 18.—29. December 1790, dass jede Grundrente, welcher Art und Natur sie sei, auf was immer für Güter sie lasten möge, ablösbar ist und in Zukunft ewige Grundrenten nie mehr, zeitliche nur für 99 Jahre und darunter errichtet werden dürfen. Die Bestimmung des Preises der Ablösung für ewige Renten stellte das Gesetz noch den Parteien frei. Die Renten, welche Gemeinden besaßen oder von diesen geschuldet wurden, waren denselben Bestimmungen unterworfen, nur traten bei den ersten die Directorien der Districte und Departements, bei den anderen die Verwaltung der Staatsgüter als Parteien ein. In der Instruction vom 6. August 1791 forderte die Constituante die Administrationen der Districte und Departements auf, besonders schnell die Ablösung jener Zehnten, welche ablösbar erklärt und die Vernichtung jener, welche nicht abzulösen waren, zu betreiben.

Ewige und unablösbare Renten.

Durch diese Gesetze hatte die Nationalversammlung einen Stand vollkommen seines Glanzes und seiner Macht beraubt, aber auch einen neuen für Wohlhabenheit und Selbständigkeit geschaffen. Jetzt war ein Bauernstand geboren worden, eine Landwirthschaft konnte sich entwickeln, Frankreich hätte einer schnellen Blüthe entgegen gehen können, wenn die Greuel der Revolution nicht das erste Leben erstickt hätten.

Die Assemblée législative, welche noch kräftiger mit dem alten Rechte brechen wollte, erklärte durch das Decret vom 20. August 1792 alle jene Rechte, welche die Constituante noch erhalten und auch der Ablösung nicht unterworfen habe, für ablösbar und nannte jede Grundlast eine Feudallast, welche von nun an, wie alle rückständigen Zinsen von Zehnten, wenn sie nicht binnen fünf Jahren ab- und eingelöst seien, in dieser Zeit verjähren. Endlich erklärte das Decret des folgenden 25. August geradezu alle Rechte und Lasten der Feudalzeit,

Gewaltmassregeln der Législative.

welche die früheren Gesetze gegen Entschädigung aufheben oder ablösen lassen, als abgeschafft, wenn nicht die Berechtigten durch Vorzeigung der Originalurkunde die schuldige Leistung als den Zins eines Capitalanlehens erweisen konnten. Die rückständigen Zahlungen der so aufgehobenen Rechte sind nicht mehr einlösbar und alle über diese oder andere Lehensfragen anhängigen Processe mit Compensation der Kosten unterdrückt. Alles, was für den Privatbesitz gilt, hat gleiche Kraft für die Nationalgüter. Abgesehen von den Verlusten, welche die Staatskasse durch dieses willkürlichste aller Gesetze erlitt, kann man den Schaden der Privatpersonen sicher auf 6 Milliarden schätzen. Dann erklärte noch das Decret vom 28. August 1792, dass alle Privatbesitzer und Gemeinden in die einstigen Lehensgüter als volle Eigenthümer eintreten können und die Gesetze, welche den Seigneurs den Besitz einst ausschliesslich zuertheilten, als nicht zu Recht bestehend anzusehen sind. Das Recht, in diesen Besitz einzutreten, muss bei den Tribunalen angemeldet werden, es verjährt in 5 Jahren und Niemand, weder die Seigneurs, noch im betreffenden Fall die Gemeinden, können eine Entschädigung für Erhaltung und Verwendungen fordern. Das Recht der Gemeinden auf einst besessene Güter reichte jetzt bis auf das Jahr 1669 zurück. Können die Gemeinden ihren einstigen Besitz nachweisen, so treten sie augenblicklich in ihre Rechte ein, können sie dies nicht, so haben die Districttribunale ihnen dieselben zuzusprechen wenn sie diese binnen 5 Jahren fordern und die Lehensherren dagegen nicht einen ununterbrochenen 40jährigen Besitz nachzuweisen vermögen. Damit waren jene schreienden Rechtsverletzungen beendet, für welche selbst Napoleon keine Hülfe wusste und nur den Vortheilen entsagen konnte, welche dem Staatsschatz daraus erwachsen waren, als er mit der Herstellung der Monarchie auch den Glanz des alten Adels wieder um sich versammeln wollte.

Nützlichkeit
der Mass-
regeln.
Feudalität
anderer
Staaten.

Aber trotz jener Ungerechtigkeiten, welche die Revolution hierbei geschaffen hat, wenn wir die Kühnheit des Geistes betrachten, der in einer Stunde mit Jahrhundert alten Lastern gebrochen, allen Vorurtheilen, die ganz Europa beherrschten, kühn ins Gesicht schlug, da muthet uns dennoch ein anderer Geist aus dieser Betrachtung des Endes des 18. Jahrhunderts an, als wenn wir auf der Höhe des 19. Jahrhunderts Rundschau halten und in Deutschland Staaten sehen, wo, wie in den beiden Mecklenburgs, die elendeste Verrottung des Mittelalters keck dem Geist der Civilisation trotzt, wo, wie in Preussen eine verkommene, geist- und besitzlose Junkerpartei einem lebenskräftigen Bürgerstand gegenüber um die Herstellung des alten Staates ringt, wo, wie in Oesterreich unter den Fittigen einer jugendlichen Verfassung, die freilich nie berufen sein mag, mit stolzem Flug das Reich der Freiheit zu

erreichen, wo hier in monatelangen Sitzungen und Debatten ein Lehensgesetz noch berathen wird, bei denen es Adel und Geistlichkeit gar gewaltig Ernst genommen und Minister und Volksvertretung nach dessen Vollendung wohl Wunder glaubten, was sie für die Freiheit und Civilisation gethan! Wer nichts von der Geschichte in den Tagen des Friedens lernt, an dessen Ohren donnert sie einst mit Faustschlägen und man mag Acht haben, dass nicht wieder ein Tag der allgemeinen Rechnung anbricht!

Die Confiscation und die Güter der Emigration.

So wenig die Willkürherrschaft der Könige des alten Frankreichs die Persönlichkeit des Bürgers in ihrer Freiheit achteten und anerkannten, so wenig achteten sie das Eigenthum der Privaten und das Recht der Unverletzlichkeit desselben. Den Lettres de cachet, welche die Person dauernd bedrohten, standen die Befehle der Confiscation entsprechend zur Seite. Hier ward sie vorgenommen in Folge eines gerichtlichen Urtheils, dort auch ohne dieses. Einmal erheischte die Finanznoth der Könige dergleichen Gewaltthaten, ein andermal genügte dazu blos die Willkür und die Laune des Herrschers. Als die Revolution ausbrach, griff zuerst die Macht des Volkes nach der Herrschaft, dann der Hass des Volkes, endlich die Willkür desselben und dies waren die Quellen einer Gesetzgebung, die die grössten Rechtsverletzungen heiligten, die je eine Regierung verübt.

Confiscation
im ancien
Regime.

In zwei Beziehungen ward diese Gesetzgebung mit aller Macht wirksam, in Beziehung auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche und in Beziehung auf jenes der Emigration. Ich werde die Gesetzgebung über die Confiscation des gesammten Kirchengutes bei der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in Frankreich entwickeln, um das Bild der Zerrüttung derselben im Zusammenhang desto deutlicher darstellen zu können. Hier genüge nur zu erwähnen, dass mit der Civil-Constitution des Clerus vom 13. Juli 1790 die Confiscation der geistlichen Güter begann und wirksam blieb, bis Napoleon mit dem Concordat von 1801 derselben ein Ziel steckte und die erlittenen Verluste der Kirche soweit auszugleichen versuchte, als es ohne Verletzung der nun einmal begründeten neuen Rechte möglich war.

Vermögen
der Kirche
und
Emigration.

Die Gesetzgebung über die Confiscation der Emigrantengüter hängt innig mit jener zusammen, welche die persönliche Freiheit der Emigranten betraf, sie steigerte sich mit jenem Hass, der in diesen Ausdruck gewann, und fand, wie diese, ihren Abschluss mit dem Beginn der Herrschaft Napoleons.

Gesetz vom
12.—15. Juni
1791 gegen
die
Emigration.

In jenem Decret vom 13.—15. Juni 1791, welches die Prinzen des königlichen Hauses zur Rückkehr nach Frankreich aufforderte, wurde zugleich festgesetzt, dass ihr gesamntes Vermögen mit Beschlag belegt und im Fall sie in der gesetzlich bestimmten Frist nicht zurückkehren sollten, zum Vortheil der Nation eingezogen werden wird. Als nach der Flucht des Königs durch die Gewaltmassregeln der Nationalversammlung gegen die persönliche Freiheit der Schrecken vor der Revolution im ganzen Lande immer mehr erhöht, die Emigration immer zahlreicher wurde und die schärfsten Gesetze über das Verbot der Auswanderung fruchtlos blieben, bestimmte die Constituante in dem Decret vom 9. November 1791, dass alle Franzosen, welche an den Grenzen Frankreichs unter Waffen stehen, der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig und ihres Vermögens in Frankreich und aller Rechte darauf verlustig seien. Durch das Decret vom 30. März 1792 wurden alle Güter der emigrirten Franzosen und die Revenuen derselben eingezogen. Jede weitere Disposition darüber nach der Verkündigung dieses Gesetzes ward als nichtig erklärt. Mit der Beschreibung und Sequestration dieser Güter wurden die Municipalitäten betraut. Die Schuldner der Emigranten blieben mit denselben Pflichten, die sie gegen ihre Gläubiger hatten, der Sequesterkasse verpflichtet. Den Frauen, Kindern und Verwandten verblieb noch die provisorische Nutzniessung der Wohnungen, die sie auf den eingezogenen Gütern inne hatten, sowie der Gebrauch der beweglichen Güter. Die Gläubiger der Emigrirten, welche ihre Forderung vor den 9. Februar 1792 datirten, sollten von der Sequestrationskasse befriedigt werden. Alle jene Emigrirten, welche seit dieser Zeit wieder zurückgekehrt oder binnen einem Monat, nach Publication dieses Gesetzes, zurückkehren, können in den Genuss ihres Vermögens wieder eingesetzt werden. Doch waren sie zur Caution verpflichtet, ihr Vaterland nicht mehr zu verlassen. Im Fall dies doch geschieht, sind sie aller ihrer Güter verlustig und alle während ihres Aufenthaltes eingegangenen Verpflichtungen sind nichtig.

Umfang
der Con-
fiscationen.

Die Confiscationen, die in Folge dieser Gesetze vorgenommen wurden, trafen mehr als 145,000 Personen¹⁾. Im Jahre 1793 liess die Regierung einen Maueranschlag verfertigen, auf dem die confiscirten Güter der Emigrirten des Departements von Paris verzeichnet waren. Er kostete nach Druck und Papier über eine Million und die Leser mussten daran mit Leitern hin- und herklettern²⁾. In 417 anderen Bezirken standen damals Emigrantengüter im Werth von 1700 Mill. zum Verkauf aus. Die Güter lagen bis August unter Sequester und

1) Gaudry a. a. O. Bd. II. 264.

2) Siebel a. a. O. Bd. III. 209.

wurden, wie alle Nationalgüter, bei der Verwirrung der Verwaltung und der eingerissenen Unordnung schlecht verwaltet und verursachten der Staatskasse ausserdem noch grosse Kosten. Daher bestimmte das Decret vom 14. August 1792, dass sie in Parcellen von 2, 3 oder 4 Morgen getheilt und unmittelbar dem Verkauf übergeben werden sollen; ein späteres Decret vom 25. August fügte hinzu, dass die Güter der Emigration in den Colonien denselben Bestimmungen unterworfen sein sollen. Das bewegliche Vermögen wurde in öffentlichen Versteigerungen dahingegeben, welche die Syndics der Districte leiteten. Das unbewegliche Vermögen ward dreimal durch öffentlichen Anschlag ausgetobten. Alle angemeldeten und bewiesenen Schulden der Emigration wurden so weit getilgt, als eben der Erlös aus dem Verkauf der Güter reichte. So weit der Staat Forderungen an die Emigration hatte, sei es aus Steuerverpflichtungen oder anderen Rechten, blieben die Güter dem Verkauf entzogen und wurden der Verwaltung der Nationalgüter übergeben. Den Eltern und Gattinnen der Emigrirten blieb ein Nutzgenuss, den Kindern derselben ein volles Eigenthum an einem Viertel des confiscirten Vermögens vorbehalten.

Um zum Kauf dieser Güter anzulocken, erklärte das Gesetz vom 28. März 1793, dass alle Lasten und Verpflichtungen, die seit dem 9. Februar 1792 auf irgend einem Emigrationsgut errichtet worden, null und nichtig seien, die allfallsigen Zahlungen der Pächter und Schuldner derselben als nicht geleistet angesehen werden, kurz, alle Leistungen aufrecht, alle Verpflichtungen als nicht verbindlich betrachtet werden sollen. Ausgenommen sind die Löhne der Arbeiter auf den betreffenden Gütern, jene der Dienstboten seit den letzten 3 Jahren und alle Lasten und Forderungen, die vor dem 9. Februar 1792 errichtet worden sind. Doch müssen diese auf die im Gesetz bestimmte Art ausgewiesen und vom Conseil général der Comune bestätigt, von den Directoren der Districte und Departements vidirt und rectificirt sein, um Geltung zu haben und in Kraft treten zu können. Bis zum Verkauf blieben diese beweglichen und unbeweglichen Güter nach dem Decret vom 25. Juli 1793 der Administration der Nationalgüter zugewiesen. Alle Rechtsfragen, welche bei der Bewirthschaftung und dem Verkauf dieser Güter erhoben werden konnten, wurden den Administrationsbehörden oder einem besonderen Conseil von Rechtsgelehrten zugewiesen. Diese Bestimmung hatte für lange Zeit noch in Betreff der Administrativjustiz in Frankreich die weittragendste Bedeutung. Zwei Drittel des Bodens Frankreichs kamen, wenn man die gesammten Confiscationen überschaut, unter die Herrschaft der Administrativbehörden. Alle Gläubiger dieser Güter, persönliche und hypothekarische, mussten vor ihnen ihre Rechtstitel produciren und liquidiren, die

Ver-
werthung u.
Verwaltung
der Confis-
cations-
güter.

Frauen der Emigrirten in Betreff ihrer Güteransprüche, alle Miteigenthümer, die Schulden und Forderungen derselben u. s. w. wurden administrativ gerichtet. Die Folge dieser Gesetze war jene Allmacht der Administrativbehörden, die man in Frankreich seit jener Zeit beklagt. Aber man muss gestehen, dass sie nothwendig wurde. Man betrachte nur jene Verhältnisse, welche durch diese und die folgenden Gesetze über die Emigrantengüter und durch die Verwaltungswirtschaft der Nationalgüter überhaupt erzeugt worden sind. „Die Zahl der Verkäufe durch die Administration der Domainen erhob sich auf 1,009,336, jene, durch die Amortisationskasse realisirten, auf 13,104, in Summa also auf 1,022,440. Die Folgen waren eine unendliche Zertheilung der Ansprüche, da diese Güter durch die Titel der Succession, der Mutation u. s. w. in andere Hände kamen. Diese neuen Interessen überdauerten die Revolution und ruhten auch in der Folge nur auf dem Schutz der Administrativbehörden und eine Administrativjustiz war auch für das neue Frankreich geboten*.“ Auf diese Art war das gesammte Vermögen der Emigrirten in die Gewalt des Staates übergegangen. Dieser erklärte dagegen, dass ihm die Schulden derselben zur Last fallen sollen und in dem Decret vom 20. April 1795 (1. Floréal an III.) bestimmte der Convent die Rechte der Gläubiger der Emigrirten und die Art der Liquidation ihrer Forderungen. Jene Gläubiger aber, deren Schuldner als notorisch zahlungsunfähig bekannt waren, blieben auch gegen den Staat mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen. Die Forderung des Gläubigers musste den gesetzlichen geforderten Beweispunkten genügen und die Beweisführung vor dem Districtsdirectorium geführt werden. Die Liquidation der Gläubiger aber ward durch die Administration der Departements vorgenommen.

Confiscation
der Güter
politischer
Verbrecher.

Mit den Gütern der Emigration vermischte die Schreckensherrschaft auch jene der Hingerichteten und unterwarf sie denselben Gesetzen. Im Elsass hatte Eulogius Schneider mehrere Tausend Bauern hinrichten lassen und all ihr Hab und Gut eingezogen. Mehr als 30,000 waren während dieser Zeit über den Rhein geflohen und ihre Güter verfrelen nach den Bestimmungen der Emigrantengesetze dem Staat. Ebenso war es im Norden Frankreichs, so im Süden, so überall. Mit dem Eigenthum des Mannes ergriffen die Behörden auch das der Frau, mit dem Hab und Gut des Vaters auch das mütterliche Erbe der Kinder. Bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde mit schonungsloser Härte den Unglücklichen entrissen und diese nackt, hilflos und mittellos auf die Strassen gestossen. Endlich legte der Convent auf

*) Anonim (Cormenin): Du Conseil d'Etat dans notre Monarchie constitutionnelle, 1818, S. 113.

alle Güter jener Familien Beschlagnahme, deren Söhne ausgewandert, da die Nation auch das künftige Erbe der Emigration sich sichern müsse. Es war die höchste Ungerechtigkeit, die geschehen konnte; man strafte den Einen für das Verbrechen des Andern, man strafte selbst für ein in der Zukunft mögliches Verbrechen. Nach dem Sturze Robespierre's machte sich denn auch eine Reaction gegen all diese Grausamkeiten geltend. Johannot beantragte am 9. November 1795 die Aufhebung des Sequesters, mit dem alle Güter der Unterthanen der kriegführenden Mächte betroffen worden waren, da dabei die französischen Bürger selbst den grössten Schaden erleiden, indem diese durch die Repressalien, welche die auswärtigen Mächte ergriffen haben, nahezu an 50 Mill. eingebüsst hätten, während der Werth der in Frankreich confiscirten Fremdgüter kaum auf 20 Mill. sich belaufe. Als dann am 10. December ein trauriger Zug von Wittwen und Waisen der hingerichteten Bürger im Convent erschien und ihr Elend schilderten, verfügte dieser sofort die Einstellung des Verkaufes der confiscirten Mobilienvermögens. Wüthend erhoben sich die Jacobiner gegen diese Beschlüsse und eingeschüchtert nahm der Convent sein eben erlassenes Gesetz wieder zurück. Dennoch aber siegte bald die öffentliche Meinung über diese letzten Regungen der gestürzten Partei. Im Convent erhoben die zurückgekehrten Girondisten Languais, Louvet, Doucet, welche der Guillotine entflohen waren, die aber die Greuel der Schreckensherrschaft selbst bitter empfunden hatten, ihre Stimme und so kam es am 25. April 1795 über Rewbell's Antrag neuerdings zu einer Verhandlung über die Eltern der Emigranten. Es sollte nun aus jeder Vermögensmasse die Erbportion des Emigranten ausgesondert und diese allein mit Beschlagnahme belegt werden. Dem Ascendenten desselben sollte der Rest zurückgegeben und dem Vater bei der Bestimmung der Erbportion ein ansehnliches Praecipuum angerechnet werden. In Anbetracht der Güter der seit dem 10. März 1793 wegen politischer Verbrechen Hingerichteten, befahl das Decret vom 3. März 1795, dass sie den Familien derselben zurückzugeben sind, aber erhielt die Confiscation für Ausgewanderte, Assignatenfälscher und verrätherische Generale im ganzen Umfang aufrecht.

Milderung
der Gesetze
gegen die
Emigranten-
güter.

Die Constitution an III. erklärte die eingezogenen Güter der Emigranten als unwiderruflich mit dem Staatsgut vereinigt. Art. 373. Aber trotz dieser Bestimmungen und der schwersten Strafen auf die Rückkehr, strömten die Emigranten doch jetzt haufenweise nach der Heimath zurück und suchten in ihren alten Besitz zu gelangen. Das Consulat, welches die Liste der Emigration endlich schloss, begünstigte ihre Rückkehr und die Besitzergreifung des verlorenen Habes. Aber es erklärte zugleich durch das Arrêté vom 18. Juli 1800 (29. Messidor

an VIII.), dass keinem Begehren um Restitution oder Entschädigung, sei es der Früchte oder der verfallenen Revenuen der sequestrirten Güter, bis zum Tage der definitiven Streichung von der Liste stattgegeben werden darf. Der nach dieser Streichung allenfalls noch vorgenommene Verkauf sequestrirter Güter und jener, welcher durch die Erwerber mit vollständiger Zahlung der Erwerbssumme nicht bekräftigt worden, kann in seinem ganzen Umfang rückgängig gemacht werden.

Thellweise
Aufhebung
der Gesetze
gegen die
Emigranten-
güter.

Nach der allgemeinen Amnestie, welche nach dem Frieden von Amiens das Sénatus consulte vom 26. April 1802 verkündete, wurden den Heimkehrenden alle Güter, die noch im Besitz der Nation waren, zurückgegeben. Das Arrêté vom 23. April 1803 (3. Floréal an XI.) ordnete auch die alten Schuld- und Gläubigerverhältnisse, soweit sie mit diesen Gütern in Verbindung standen. Alle Forderungen der Amnestirten und von der Emigrantenliste Gestrichenen blieben in Kraft und konnten von der Republik gefordert werden, wenn bewiesen ward, dass diese aus dem Verkauf der Güter eine solche Summe gelöst, die diesen Forderungen gleichkommt. Alle ehemals emigrirten, nun heimkehrenden und amnestirten Gläubiger konnten ihre Forderungen gegen ihre Schuldner wieder geltend machen. Die Gläubiger jener Emigrirten, die ihre Güter vom Staat nicht zurückempfangen, konnten ihre Forderungen gegen diesen liquidiren bis zur Höhe jener Summe, die die Republik aus dem Verkauf erworben. Im Fall die Republik aber eine diese Summe übersteigende Zahlung geleistet, hat sie sich ein Recht auf alle anderen Güter der amnestirten und heimkehrenden Emigration vorbehalten.

Das Confis-
cationsrecht
Napoleon's.
Confiscat.
als Strafe.

So heilte Napoleon wohl die schwerste Wunde, die die Revolution geschlagen, aber auch er schwang sich nicht empor zu dem Gedanken, dass der Staat überhaupt kein Confiscationsrecht habe, ausser im Fall der Geltendmachung seiner gesetzmässigen Forderungen und dass es vor Allem unsittlich ist, die Entziehung des Privateigenthums als Strafe anzuerkennen. Erst das provisorische Gouvernement, nach dem Sturze Napoleons, erklärte in dem Constitutionsproject vom 6. April 1814, Art. 17, dass die Strafe der Confiscation abgeschafft sei und Art. 66 der Charte bestimmte, dass sie auch nie wieder hergestellt werden könne*). Dem Privatmann gegenüber sind diese Grundsätze seither in vollster Kraft, nur die verschiedenen Dynastien, die um den Thron Frankreichs streiten, erklären, je nachdem sie zur Macht kommen, es stets für ein Verbrechen, aus dem Fürstenblut des jeweilig verjagten Geschlechtes zu stammen und erkennen in der Confiscation der Güter derselben die dringendste und erste aller Herrscherpflichten.

*) Gaudry a. a. O. Bd. II. 266.

Das Versammlungsrecht.

Das Vereinsrecht sollte eigentlich als nichts anderes, denn als ein Ausfluss der persönlichen Freiheit anerkannt werden. Als politisches Recht hängt es in seinem Werth und seiner Bedeutung von den Ereignissen ab und steigt und fällt in seiner Wichtigkeit mit der Wichtigkeit derselben. Es erscheint daher von selbst, sobald es nöthig ist, öffentlich oder geheim, und es lässt sich nicht erzeugen, wenn das Bedürfniss in der Gesellschaft mangelt. In den vorigen Jahrhunderten, wo die Masse des Volkes von jeder Theilnahme an dem öffentlichen Leben und Bewegen ausgeschlossen war und der absolute Staat für alle leiblichen und geistigen Bedürfnisse der Unterthanen sorgte, da wurde ein Versammlungsrecht weder geübt, noch hätte es, wenn es geübt worden wäre, eine Bedeutung gehabt. Seit jener Zeit aber, wo der Wille des Volkes, wo der Zeitgeist eine Macht geworden ist, seit jener Zeit steht es vollkräftig mitten in der Gesellschaft. Die Theilnahme an den Ereignissen erst zwingt zur Festigkeit in der Gesinnung, ja schafft diese selbst erst; in dem Bekenntnisse der Gesinnung finden sich die Gleichgesinnten, es bildet sich die Partei. Diese hat das Bedürfniss der Vereinigung, es entstehen die Gesellschaften, Verbindungen und Clubs, und einmal entstanden, ringen sie um Sicherheit ihres Bestandes, um ein Vereinsgesetz. Diese Thatsache ist für die Regierung eines Staates von hoher Wichtigkeit. Jede Verbindung, jeder Verein und Club hat eine doppelte Thätigkeit. Er will die Kraft seiner Meinung durch die Vereinigung stärken und er will durch diese Stärke die entgegengesetzten Meinungen vernichten. Diese negative Seite giebt dem Vereinswesen einen feindlichen Charakter. Da nun im Strom des neuen Geistes der Wille und die Meinung der Völker auch die Geschicke der Völker zumeist bestimmt, oder wenigstens bestimmen soll, so liegt es im Interesse jeder Regierung, die Bewegung der öffentlichen Meinung und die Macht derselben zu kennen, und jede Verfassung, wenn sie eine Wahrheit sein soll, wird in der Mächtigsten ihre Stütze finden, denn die Mächtigste hat das Recht die herrschende zu sein. Und da, wo Schrift und Feder frei sind, wird das Versammlungsrecht, das Vereinswesen der kräftigste Ausdruck und sicherste Führer der öffentlichen Meinung.

Wesen und Bedeutung des Versammlungsrechtes.

Das Vereinsrecht war in Frankreich eine Thatsache, ehe die Gesetzgebung Bewilligung und Erlaubniss dazu gab. Camille Desmoulin, jener geistvolle Journalist, jener jugendlich begeisterte Volksredner, jener schwärmerische Politiker der Revolution, hatte es mit den ersten Stürmen derselben im Garten des Palais Royal gegründet, hatte von hier aus im Verein mit Danton, Marat, Legendre und Anderen die

D. Vereinswesen während der Revolution und die Particien.

ersten Revolutionskämpfe geleitet, welche den Sieg der Freiheit und Gleichheit, die sie gedacht und gefordert, entscheiden sollten und entschieden haben. Kaum hatte das Volk in der ersten Nationalversammlung seine Vertretung und in derselben das Recht gefunden, seinen Willen und seine Meinung zur Geltung zu bringen, so gruppirten sich alsbald in der Volksvertretung die verschiedenen Parteien der öffentlichen Meinung, welche ihren grossen Hintergrund und ihre Stütze in den Clubs fanden, die sich ausserhalb der Nationalvertretung gestalteten und wohin sich Diejenigen drängten, die ein Bedürfniss zur Kundgebung ihrer Meinung fühlten und die hofften, durch den Gedanken und das Wort hier mit eben solcher Wirksamkeit für das Gute und Bessere kämpfen zu können, wie jene, welche in der Volksvertretung an die Spitze des Volkes gestellt waren. Und wie sich in der Constituante alsbald nach ihrem Zusammentritt, je nach der Gleichheit der Gesinnung, die Parteien bildeten, so schied sich auch in den Clubs die grosse Masse des Volkes nach ihrer Ueberzeugung und Theilnahme an dieser oder jener Partei. Die Rechte der Constituante fand ihre Stütze im Volk durch den Club der Königsfreunde. Die constitutionelle Partei, die auf der Linken der Constituante sass, sah ihren Anhang im Volke durch den Club der Freunde der Constitution vertreten und alles in denselben geflüchtet, was unzufrieden mit dem Bestehenden, unbefriedigt von dem werdenden und entschlossen war, zu einem langen Kampf der Revolution. Hier sprachen Barnave, Petion, die Lameths, Sièyès, Lafayette, alle hervorragenden Mitglieder der Linken der Constituante, hier herrschte Mirabeau über die Gesinnung des Volks, wie in der Nationalversammlung über die Vertretung desselben, hier legte Robespierre die Grundsteine seiner Macht, hier erhitzte Danton die Gemüther, hier critisirte und spottete Camille Desmoulin, hier wüthete von Zeit zu Zeit selbst Marat. Da diese verschiedenen Elemente nur beim ersten Brausen des Sturmes sich zusammengefunden und in der gegenseitigen Unklarheit ihrer Wünsche und Absichten nur die Möglichkeit ihrer Verbindung gefunden hatten, so mussten sie alsbald zerfallen, als die Meinungen sich klärten und erkannten, dass sie einander entgegengesetzt seien.

Das erste
Vereins-
gesetz. Dec.
v. 19. Nov.
1790.

Das waren Thatsachen schon, lebenskräftig und vollwirkend, als die Constituante ein erstes Vereinsgesetz erliess und es ist bezeichnend, dass selbst dieses nur veranlasst wurde, als eine Partei über die Uebergriffe des Clubs der Freunde der Constitution sich beschwerte. Das Decret vom 19. November 1790 erklärte, dass die Bürger das vollste Recht haben, sich in friedlichen Versammlungen aller Art und zu jedem Zwecke zu vereinigen. Doch darf Niemand mit Stöcken ausgerüstet oder bewaffnet in den vom Gesetze vorgeschriebenen Versammlungen

oder an anderen öffentlichen Versammlungsorten, wie Kirchen und Marktplätzen, erscheinen.

Wie diese letzte, schon früher einmal verkündete Bestimmung¹⁾ nur die Freiheit des öffentlichen Meinungs-austausches sichern sollte, so erklärte das Decret vom 18.—22. Mai 1791, welches über das Petitionsrecht handelte, zugleich eine Geschäftsordnung für die freien und gesetzlichen Vereine für den Fall, dass sie sich zur Berathung einer Petition vereinen sollten. Die Constitution von 1791 sprach endlich als allgemein gültigen Verfassungsgrundsatz aus, dass „die Constitution die Freiheit des Bürgers garantirt, sich friedlich und ohne Waffen und unter Beobachtung der Polizeigesetze zu versammeln.“ Tit. I. Art. 3. Nur Handwerkervereine und Versammlungen der Bürger gleicher Profession waren verboten²⁾.

Die Fluch des Königs erzeugte in der Geschichte des Versammlungsrechtes zwei wichtige Folgen. Sie erzeugte das Aufstandsgesetz, welches ich wegen seiner Allgemeinheit unter dem Abschnitt der persönliche Freiheit behandelt habe, und sie sonderte die Parteien selbst in Mitte der Vereine und Verbindungen. Die Jacobiner, wie sich jetzt die Freunde der Constitution nach ihrem Sitzungssaale nannten, begeherten in einer heftigen Petition die Absetzung des Königs und erklärten, dass sie niemehr Ludwig XVI. als ihren König anerkennen werden. Die Assemblée nationale beschloss eine Adresse an das ganze Volk und zwang dadurch die Jacobiner, ihre eigene Petition zu desavouiren. In dieser Feigheit erkannte die äusserste Partei der Jacobiner einen Verrath an ihrer Gesinnung und einen Zwiespalt der Meinung. Danton und Camille zogen sich zurück und stifteten den Club der Cordelliers. Camille vertrat dessen äusserste republikanische Gesinnung in der Presse, Danton beherrschte und führte ihn in den revolutionairen Thaten. Er nahm für längere Zeit die Fäden der Bewegung in seine Hände, er reizte das Volk, er veranlasste die Bürgerversammlung auf dem Marsfelde am 17. Juli 1791, welche durch die Massacre du Champ de Mars aufgelöst wurde. Während dieses Actes der Besinnungslosigkeit der Constituante hatte sie zum erstenmal eine bisher ungeahnte Macht erkennen gelernt, die Macht des People! Wir haben das Ereigniss schon kennen gelernt, wir müssen jetzt die Personen betrachten. Dort, wo die Assemblée ihre Herrschaft verloren, wo mit der Zeit der Sammelplatz der ihr feindlichen Elemente sich gebildet hatte, in den Clubs ruhte jetzt die Macht dieses People! Die Cordelliers vertraten jetzt schon die Republik, die Jacobiner aber näherten sich

Die
Partei der
Jacobiner,
Cordelliers
u. Feullants.

1) Decret vom 3. Juni 1790.

2) Decret vom 17. Juni 1791.

immer mehr derselben Gesinnung, jemehr sie mit dem Verhalten und den Leistungen der Nationalversammlung unzufrieden wurden. Als dies geschah, da schied sich auf der anderen Seite auch jene Partei von ihnen, die blos das Alte zertrümmern wollte, aber mit der Schöpfung der Constitution ihre Wünsche befriedigt sah. Sie ging und fand sich dann im Club der Feullants wieder zusammen. Die Jacobiner aber wütheten jetzt gegen diese Partei. Barnave und die Lameths waren schon angegriffen, Lafayette des Verrathes beschuldigt, Bailly gehasst und mitschuldig erklärt. Der Constituante blieb gegen diese Macht nichts mehr übrig, als die Gewalt. Am Ende ihrer Thätigkeit erklärte sie durch das Decret vom 29.—30. September 1791 alle Versammlungen und Clubs, welche sich eine gesetzgeberische Gewalt aneignen, für strafbar und ihre Theilnehmer für 2 Jahre aller Bürgerrechte verlustig, und ebenso jene Vereinigungen, die Petitionen in Collectiv-Namen anstellen, in corpore Deputationen veranstalten u. s. w., und schloss die Clubs und hob ihre Verbindungen mit den übrigen Vereinen auf. Sehr bezeichnend für die Strömung der Gesinnung erklärte die Einleitung zu diesem Decrete: Wenn eine Nation die Form ihrer Regierung ändert, dann ist jeder Bürger ein Magistrat, alle berathen und alle müssen berathen, und Alles was beschleunigt, das befestigt auch, und Alles, was eine Revolution vorwärts treibt, muss in Uebung gesetzt werden, . . . aber wenn eine Revolution beendet ist, wenn die Constitution des Reiches feststeht, wenn sie die öffentliche Gewalt übertragen und alle Autorität wiederhergestellt, dann ist es für das Heil dieser Constitution nöthig, dass Alles in die vollkommenste Ordnung zurückkehre und Nichts die Handhabung der constitutionellen Gewalt hemme und die Berathung und Macht nur da sei, wo die Constitution sie hinstellt.“

Die Constituante löste sich auf, nachdem sie eben so glänzend ihre Macht bewiesen! Aber dieser Beweis lag nur auf dem Papiere, die Thaten und Ereignisse strafften ihn Lügen.

Neue
Bildung der
Clubs und
Vereine.

Die Législative trat in ihre Thätigkeit und fand ein ohnmächtiges Königthum vor und eine Constitution, die durch einen Census die grosse Masse des Volkes von der Theilnahme an der Regierung und durch ein Wahlgesetz, welches alle Mitglieder der Constituante von der Wahl zur Législative und somit von der unmittelbaren Gesetzgebung ausschloss! Unbekümmert um die Gesetze der Constituante traten diese so zurückgedrängten Elemente in den Clubs wieder zusammen und der Législative fehlte die Macht und der Wille, dies zu hindern. Im Jacobinerclub fanden sich alle ehemaligen Mitglieder der Constituante, welche damals schon die grosse Masse des Volkes hinter sich hatten. So schwoll diese Gesellschaft immer mehr zu einer Macht an, die bald

jede andere Gesinnung und Meinung erdrückte und allmächtig die Herrschaft ergriff. Er hatte seine besonderen Wahlgesetze, er ernannte seine Präsidenten und seine Secretaire, er fasste Beschlüsse und dictirte Gesetze und wusste durch Aufstände und Revolten ihnen Nachdruck und Executionskraft zu geben. Seine Verhandlungen erschienen im *Moniteur* und der grösste Theil der Presse vertrat seine Gesinnung. Es war natürlich und gerechtfertigt, dass diese sociale Macht endlich auch die Herrschaft im Staate ergriff. Es war natürlich, dass, nachdem sie diese ergriffen, alle Schattirungen der Jacobinergesinnung nach und nach den Geist der Regierung umspielen werden.

Die Assemblée législative berief nach der Absetzung des Königs einen Convent und sandte in denselben selbst die Mehrzahl ihrer hervorragenden Mitglieder, die Gironde. Diese war vom Anfange ihres Auftretens jacobinisch gesinnt und gab durch ihre Talente und ihren Glanz dem Club zuerst eine politische Bedeutung. Gross gezogen im Jacobinerverein übertrug sie jetzt noch ihre Sorge und Sympathie auf denselben. Was man im Convent nicht erörtern konnte, ward dort zu Ende geführt, was der Convent nicht beschliessen wollte, beschloss man im Club. Wer im Convent verdorben werden musste, wurde im Club gerichtet. Niemand begriff diese Stellung desselben besser, als Robespierre. Er verstand es, die Gironde bald in Widerspruch mit dem Club zu bringen, bis diese sich von ihm trennte und im Convent allein ihre Macht suchte. Robespierre herrschte von diesem Augenblick über die Jacobiner und je mehr diese ihre Macht im Lande durch Zweigverbindungen ausdehnten, desto höher stieg die Bedeutung ihres Führers. So hatten sich abermals die thatsächlichen Verhältnisse gegen die entgegengesetzte Gesetzgebung entwickelt und es war ganz nebensächlich, dass darnach die Constitution des Jahres 1793 von Neuem das unumschränkte Vereinsrecht des Volkes anerkannte. Art. 122. Aber es war eine Huldigung der Thatsachen, dass der Convent durch das Decret vom 25. Juli 1793 Alle, welche eine Volksversammlung auflösen oder im Zusammentritt hindern, als schuldig eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit mit 5 oder 10 Jahre Eisen bestrafte.

Die Macht der Clubs war in dieser Zeit allmächtig geworden, so allmächtig, dass selbst der Convent oft laute Klage erhob, dass sie sich seinen Befehlen widersetzen, dass die Jacobiner seine Handlungen und Gesetze durch entgegenstrebende Massregeln vernichten. Bei der Auflösung des ganzen Staatsorganismus war dies eine natürliche Erscheinung und darum auch nothwendig. Wo keine gesetzlich constituirte Gewalt ihre Aufgabe begriff, da musste sich die öffentliche Meinung, selbst wenn sie ein Chaos ist, an ihre Stelle setzen, wenn nicht der Zerfahrenheit der endliche Untergang folgen sollte. Dies

Die Herrschaft des Jacobinerclubs.

Die
Jacobiner-
Constitution
an II. und
die Club-
herrschaft.

begriff Niemand besser als Jene, welche in den Clubs mit starker Stimme diese vertraten und aus ihnen ging mehr, als aus dem Convent, die Organisation des Revolutions-Gouvernements hervor, welches die provisorische Constitution des Jahres II. geschaffen. Diese Constitution war nichts weiter, als die gesetzlich sanctionirte Herrschaft der Clubs oder die, wenn auch wild organisirte Herrschaft der öffentlichen Meinung. Dass bei dem einmal anerkannten Princip jener Club die höchste Gewalt erringen musste, der die grösste Masse des Volkes verband, dass damit die Jacobiner der wildesten Art den Sieg erringen mussten, war natürlich. Der Verein hatte jetzt die Gironde aus seiner Mitte gestossen, da sie zur Herrschaft gelangt war, weil er keine Herrschaft wollte; er hatte sie gerichtet, als sie diese Herrschaft für Recht und Ordnung gebrauchen wollte, weil diese der Geltendmachung des allgemeinen Willens, den er nur in seiner Mitte erkannte, widerstrebte. Die Revolutionstribunale sprachen ihr endgültiges Urtheil. Durch den Fall der Gironde zur Herrschaft gelangt, erkannte der Jacobinerclub nur sein Herrschaftsrecht und Alles, was nicht mit ihm war, war gegen das allgemeine Wohl, weil es gegen die Repräsentanz desselben war. Aus dem Jacobinerclub heraus vernichtete Robespierre seine Feinde und Gegner, mit diesem Club herrschte er, als der Ausdruck des Princip, das die Clubs vertraten, als der Ausdruck der Meinung der Mehrzahl. Es ist ein sicherer Satz, dass jede Revolutionsgewalt siegt, weil sie die Mehrheit des Volkes hinter sich hat, aber es ist ebenso sicher, dass diese Gewalt, wenn sie gesiegt hat, von der Mehrheit des Volkes verlassen ist. Im Kampf um den Sieg vereinen sich die verschiedensten Kräfte, nach dem Sieg trennen sie sich, weil sie um die Beute streiten. Und in diesem Streite geht gewöhnlich Jener unter, der den Löwenantheil für sich allein will, denn die Verletzten sind immer in grösserer Zahl als die Befriedigten. Und so stürzte Robespierre, da sich gegen ihn die verschiedensten Elemente verbanden, die sich vor seinem Sieg nicht vereinigen konnten. Aber wie mit Robespierre ein Princip zum Siege kam, so fiel dieses auch mit seinem Träger. Der Convent wusste, wo Robespierre's Herrschaft lag, und er griff, nach dem Sturz desselben, die Grundpfeiler seines Herrschertempels an, die Clubs und Vereine. Das Decret vom 16. October 1794 (25. Vendémiaire an III.) verbot alle Volksgesellschaften und Verbrüderungen unter gleichen Namen und forderte, dass alle bestehenden Gesellschaften, unmittelbar nach Verkündung des Decrets, die Namen ihrer Mitglieder nebst Alter, Gewerbe und Geburtsort bei den Nationalagenten in den Districten zu überreichen und bei der Municipalität des Sitzungsortes anzuschlagen haben. Diese Tabellen sollten alle 3 Monate erneuert werden. Damit war jenes furchtbare

Neue
Auflösung
aller Ver-
eine. Decret
vom 25. Ven-
démiaire
an III.

Netz corporativer Verbindungen zerschnitten, durch welches die Jacobiner Frankreich so lange beherrscht hatten. Sie wütheten gegen diese Gewaltthat, die Gesetzgebung und offene Verletzung der Menschenrechte, aber mussten die Zügel dulden, die man ihnen anlegte, und trösteten sich, dass 1791 auch das Versammlungsrecht schönede verletzt worden war, sie aber schnell die Fessel zersprengt hätten. Aber diese Zeit kehrte nicht mehr wieder. Auch die Constitution des Jahres III. schränkte das Versammlungsrecht in enge Grenzen ein und durch die Unklarheit jener Ausdrücke, deren sich die Constitution bediente, konnte selbst die noch vorhandene Freiheit alle Augenblicke vernichtet werden. Niemand darf eine Corporation oder Versammlung bilden, welche der öffentlichen Ordnung entgegen ist, sagte Art. 350, und gar keine Bürgerversammlung darf sich mehr als eine Volksversammlung organisiren. Art. 361. Keine Privatgesellschaft darf sich mit politischen Fragen beschäftigen, mit einer anderen correspondiren, öffentliche Sitzungen halten, Wahlgesetze haben und öffentliche Abzeichen tragen. Art. 362. Eine bewaffnete Versammlung auf öffentlichen Plätzen gilt als ein Attentat auf die Constitution und kann mit Gewalt zerstört, Art. 356, eine ungewaffnete öffentliche Versammlung soll zuerst durch Güte, und wenn diese fruchtlos, desgleichen mit Gewalt auseinander gesprengt werden. Art. 366. Auch den öffentlichen Autoritäten ist es verboten, sich zu vereinigen zu gemeinsamen Berathungen oder Abzeichen zu solchen Zwecken zu tragen. Art. 367. Der Code des délits et des peines, Art. 259, bestrafte diese Fälle mit Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahren. Diese Massregeln waren viel zu drückend für die noch heftig bewegten Gemüther, um befolgt zu werden, die Gesinnungen selbst noch zu wenig geklärt, um das Mittel der öffentlichen Discussion entbehren zu können. Da die Gesetze der Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses hindernd entgegen traten, so suchte man der Collision mit denselben dadurch auszuweichen, dass man die Verbindung geheim schloss, in den abgelegensten Stadttheilen, unter dem Schutze der Nacht sich vereinte; aus den Clubs und Versammlungen wurden Verschwörungen und das ungerechterweise plötzlich entzogene Recht trieb jetzt zum Verbrechen. Aber auch hier erlahmte der Parteigeist, theils weil es ihm schon an Kräften und am entschiedenen Willen fehlte, theils weil das Directorium den Forderungen des Volkes im entscheidenden Augenblick auch die Kanonen gegenüber zu stellen sich nicht scheute*). So ging die Verbündung Babeuf's zu Grunde, so lebte die royalistische Vereinigung, die Societé de Clichy, ein nur zweifelhaftes Leben, bis es der Staatsstreich des 18. Fructidor

Bestimmungen der Constitution an III.

Die geheimen Verbindungen.

*) Thiers Revolution Bd. VI. 370.

gänzlich beendete. Schon am 25. Juli 1797 (7. Thermidor an V.) hatte ein Decret alle Gesellschaften aufgelöst, die sich mit politischen Fragen beschäftigten und selbst Privatzusammenkünfte zu diesem Zweck verboten. Nach dem Staatsstreich bestimmte das Decret vom 5. September 1797 (19. Fructidor an V.), dass dies besonders auf alle royalistischen Verbindungen sich beziehe und jede Gesellschaft, die sich gegen die Constitution in politischen Gesprächen erkläre, als Zusammenrottung angesehen und bestraft werden soll.

So fiel Stück für Stück aus dem Baue der alten Freiheit und als Bonaparte zur Herrschaft gelangte, ward der Wunsch darnach selbst ein Verbrechen. Weder die Constitution des Consulats, noch jene des Kaiserreichs erwähnt das Versammlungsrecht, ja, so sehr fürchteten alle Regierungen in Frankreich dasselbe, dass keine spätere Constitution mehr desselben gedenkt, bis es abermals die Stürme einer Revolution und die Phantasieen einer Republik, wie die des Jahres 1848, als Verfassungsrecht zur Anerkennung brachte¹⁾. In Polizeigesetze und Verordnungen flüchtete sich am Ende der Revolution, was man am Anfang als Menschenrecht proclamirt hatte; aber wofür damals auch die Menschen zu sterben wussten, dafür regte sich jetzt keine Hand mehr. Die Freiheit eines Volkes steht in seiner Constitution, seine Sklaverei drängt alles Recht in Polizeimassregeln. Der Code pénal von 1810 allein setzt als Gesetz fest, dass keine Gesellschaft von mehr als 20 Personen ohne Bewilligung der Obrigkeit abgehalten werden darf. Art. 291—294. Wie unnütz solche Bestimmungen sind, hat die Geschichte der Restauration zur Genüge bewiesen²⁾.

Die Gewerbs- und Handelsfreiheit.

Wesen und
Begriff der
Gewerbs-
u. Handels-
freiheit.

Wie das Versammlungsrecht nur eine Aeußerung der persönlichen Freiheit, so ist die Gewerbs- und Handelsfreiheit nur eine Aeußerung des zweiten obersten Menschenrechtes, des Eigenthums. Die Arbeit ist das werdende Eigenthum, das Eigenthum selbst nichts Anderes, als die gewordene Arbeit, d. h. das Resultat derselben. Eigenthum und Arbeit sind zwei gleiche wirthschaftliche Thatsachen und in der Gesetzgebung hat das erste längst als Eigenthumsrecht seinen Ausdruck und seine Anerkennung gefunden. Das andere konnte man mit gleicher Kraft ein Arbeitsrecht nennen, wenn damit eben nicht eine Reihe von Vorstellungen erregt würden, die manchen Gemüthern alsbald alle

1) Constitution vom 4. November 1848 Art. 8.

2) Batbie a. a. O. Bd. III. S. 271.

Schrecken der Revolution mit dem Chaos von Socialismus und Communismus heraufbeschwören. Man hat daher die Arbeit in ihre zwei wesentlichen Elemente aufgelöst und spricht vom Recht des Gewerbes und des Handels. Neben der persönlichen Freiheit und Gleichheit kann eine Beschränkung der Gewerbe- und Handelsfreiheit nicht lange Stand halten. Es ist ein Zeichen der wirthschaftlichen Rohheit, wenn ein oder dem anderen Menschen das Recht des Erwerbes entzogen, ebenso wenn das Eigenthum in der Freiheit seines Verkehrs und Besitzes beschränkt wird. Die Geschichte des Eigenthumsrechtes bis zu seiner allgemeinen Freiheit zählt eben so viel Jahre, als die Culturgeschichte des Menschengeschlechtes. Die Geschichte des Arbeitsrechtes steht in demselben Verhältnisse. Ich verweile gerade bei der Schilderung seiner Freiheit, welche die französische Revolution begründet, mit besonderer Vorliebe, weil diese hier ein dauerndes, heil- und segensbringendes Resultat geschaffen hat, welches Frankreich zu einem der blühendsten und reichsten Lande, das französische Volk zu einem der glänzendsten und schöpferischsten Völker Europas herangezogen und emporgehoben hat, und weil von Frankreich aus in dieser Beziehung eine Bewegung durch ganz Europa ging, die sich, wenn auch mit schwerfälligem Tritt, dennoch allenthalben Anerkennung verschaffte und allenthalben zum Segen und Wohlstand Völker und Staaten geführt hat. Wohl erhoben sich auch damals Stimmen gegen diese Freiheit und Alles, was heute von der Feudalpartei und den Socialisten dagegen gesagt wird, hat damals Marat schon laut ausgesprochen, wenn auch in anderer Absicht und mit anderen Gründen. Er polterte gegen den Egoismus, der dadurch erzeugt werden muss, und warf der Constituante vor, dass sie durch die freie Concurrnz nur der industriellen Anarchie, der Betrügerei und der Verarmung Thür und Thor öffne. Zum Glück gingen diese Angriffe spurlos vorüber und Frankreich eröffnete seiner Industrie und seinem Gewerbe ein blüthenreiches Leben.

Das gesammte Gewerbs- und Industrierwesen unterlag im alten Frankreich einem enggeschlossenen Zunftzwänge. Die Gewerbe waren nach Corps und Gemeinschaften organisirt, welche eine besondere Gewerbepolizei und eine Art Gewerbegerichtsbarkeit über ihre Mitglieder übten. Das Recht des Eintritts in eines dieser Corps hing von einer besonderen Bewilligung ab, die von der Regierung erworben werden musste und zumeist auch noch an eine besondere Zustimmung der Seigneurs gebunden war. Die Ausschliesslichkeit herrschte in den einzelnen Zünften so strenge vor, dass, wer in der einen Stadt ein Meisterrecht besass, es in einer anderen nicht üben konnte *). Colbert

Der
Zunftzwang
vor der
Revolution.

*) Batbie a. a. O. Bd. III. S. 247.

hatte wohl sein Augenmerk mit besonderer Vorliebe auf die französische Manufactur, das Gewerbe und die Industrie gerichtet, aber alle seine Bestrebungen waren nur vereinzelt und konnten dem Gewerbsleben nicht jene Kraft geben, die es vorzüglich England gegenüber bedurft hätte. Die verschiedenartigsten Lasten und Abgaben der Maîtrisses und Jurandes und andere mehr belasteten die Arbeit und Production, und da sie nur als Finanzquellen für König und Seigneurs dienten, konnten sie willkürlich erhöht werden.

Erst Turgot erkannte die Hebel, welche in Bewegung gesetzt werden mussten, um ein kräftiges Leben zu erzeugen. Er wusste, dass die Arbeit auch eine Einnahmsquelle des Staats sein könne, aber nicht die Arbeit an sich sollte die Lasten tragen, sondern die Production die Finanzquelle eröffnen. In dem Februar-Edict von 1776 brach er den Bann des Privilegiums und Zunftzwanges und erklärte die vollste Freiheit des Gewerbes und der Industrie. Da aber zeigte sich, dass der dritte Stand ebenso starr an seinen Vorrechten der Ausschliesslichkeit hielt, wie die beiden anderen Stände, und eben so wenig das Privilegium seiner Arbeit opfern wollte, wie diese die Quelle eines Einkommens. Die Parlamente verweigerten die Eintragung*). Turgot musste abtreten und durch das April-Edict von 1777 ward die alte Organisation der Gewerbsgenossenschaften, der Zünfte und Innungen wieder eingeführt.

Erklärung
der Freiheit
der Arbeit.
Das Patent-
wesen.

Auch dieser Theil des Staats- und Gesellschaftslebens bedurfte der Gewalt einer Revolution, um zu einer durchgreifenden Reformation zu gelangen. Schon in dem Decret vom 15.—28. März 1790, welches den alten Lehensstaat zerstörte, erklärte Art. 22: das Recht der Seigneurs, Gewerbegerechtigkeiten zu ertheilen, ist ohne jede Entschädigung abgeschafft; und die Constitution 1791 bestätigte, was die Menschenrechte schon verkündet hatten, dass für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein Individuum ein Privilegium, eine Ausnahme oder Sonderrecht bestehen könne, dass es in Zukunft weder Jurandes noch Corporationen der Professionen, Künste und Gewerbe geben könne. An die Stelle derselben trat die Freiheit der Arbeit, welche das Gewerbegesetz vom 2.—17. Mai 1791 organisirte. Nachdem es alle besonderen Gewerbs- und Meisterrechte, die Jurandes und Maîtrisses wiederholt als abgeschafft erklärte; bestimmte es, dass vom 1. April 1791 Jedem es frei stehe, ein Gewerbe zu üben, ein Geschäft zu unternehmen, wie er es für gut finde, und dabei nur an die Erwerbung eines Patentes gebunden sei, für welches er als Taxe eine vom Gesetz bestimmte Abgabe zu entrichten habe. Art. 7. Von dieser Abgabe und dem

*) Bathie a. a. O. Bd. III. S. 250.

Erwerb eines Patentes sind gewisse Beschäftigungen und Arbeiten befreit, wie die der Land- und Feldbauern, Lohnarbeiter, Thierzüchter, Blumen- und Gemüseverkäufer und Alle, welche eine Mobilarsteuer im Werthe von nur 3 Arbeitstagen zahlen. Alle Jahre im December werden diese Patente von den Municipalbehörden ausgestellt oder erneut und durch Certificate über den Erlang der Patentabgabe bestätigt. Die Patentabgabe war mit einem Viertel des Werthes alsbald, mit dem Rest in dreimonatlichen Fristen zu erlegen. Die Taxe der Jahrespatente war nach dem Miethszins der Wohnungen, der Waaren- oder Verkaufsgewölbe der Bewerber bemessen, oder auch nach dem Geschäfte selbst. Die Bäcker waren in der Taxe niederer gestellt, der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln wurde höher taxirt. Für den Einzelverkauf solcher Gegenstände konnten Patente für einen oder mehrere, nie für mehr als 6 Monate, zu einem runden Preis erworben werden. Für jedes Patent sollte ausserdem an die Comunkasse ein Zuschlag per Livre des Erwerbspreises abgegeben werden. Wer diese Vorschriften umgeht und ohne Patent ein Gewerbe übt, zahlt im Fall der Entdeckung den vierfachen Patentpreis des Gewerbes, das er übt, und verliert seine Waaren, die der Confiscation verfallen. Die Verurtheilung in diesen Fällen gehört zur Competenz der Districttribunale. Nur gegen Vorzeigung seines Patentes kann man in die Wahllisten für die Handelsgerichte eingetragen und kann die Beschlagnahme von Waaren und Fabrikaten abgewendet werden. Die Procureurs der Comunen und Commissaire des Königs daselbst, haben die Ueberwachung der Vollziehung dieses Gesetzes in der Comune, jene der Districte für den Umkreis derselben, und jene der Departements für die Ausdehnung des Departements. Die Geldstrafen aus der Verletzung dieses Gesetzes fallen zur Hälfte dem Staatsschatz, zur anderen Hälfte dem Anzeiger zu, und wenn dies die Procuratoren sind, den Comunen.

Für den Verkauf von Medicamenten und die Uebung des Pharmaciegewerbes war nach dem Decret vom 17. April 1791 noch zu beweisen, dass man den gesetzlichen Anforderungen in Betreff der Kenntniss dieses Gewerbes genügt habe. Durch das Decret vom 24. April bis 8. Mai 1791 wurde auch das Gewerbe der Handels- und Wechselagenten und Courtiers dem allgemeinen Patentgesetze unterworfen, nur die Erwerber eines solchen Patentes von dem Richter des Handelstribunals in Eid und Pflicht genommen. Von dem Erwerb eines solchen Patentes aber waren alle Commis in Handlungshäusern ausgeschlossen und die Agenten selbst wieder unvermögend, ein besonderes Handelsgeschäft zu treiben. Die Erwerber der Patente dieser Art waren übrigens auch verantwortlich erklärt für alle ihre Unternehmungen.

Verbot von
Gewerbs-
Verbindun-
gen u. Ent-
wicklung
des Patent-
wesens.

Die früher durch das Zunftwesen bedingten und in allen Theilen Frankreichs bestehenden Verbindungen und Vereinigungen der Handwerker und Bürger gleicher Profession wurden aufgelöst und durch das Decret vom 17. Juni 1791 jede derartige Verbindung von Neuem streng untersagt, als nicht mehr mit der Freiheit und der Constitution übereinstimmend. Einen wesentlichen Fortschritt in der Gewerbefreiheit machte das Decret vom 20. September — 9. October 1791, nach welchem die Bezeichnungen von Demi-patente, patente simple gegenüber dem Patente supérieure eingeführt und die Patentnamen nach Art des Gewerbes abgeschafft wurden. Wer ein Patent supérieure erworben hat, brauchte sich nicht mehr an das Gewerbe zu halten, auf das er es erwarb, sondern konnte damit jedes Gewerbe üben. Wie sehr diese Gewerbebefreiung auf Frankreich einwirkte, welche reichhaltige Entfaltung es hervorrief, werde ich am Schluss in einer statistischen Betrachtung darstellen. Freilich brachte der am Anfang begründete lebendige Verkehr, das Steigen von Hab und Gut, Lohn und Verdienst nicht durch die ganze Revolution Heil und Segen. Aber das lag nicht im Mangel eines Gesetzes oder der Trägheit des Volkes, sondern in den Stürmen, die von Paris durch das Land zogen.

Un-
schränkte
Gewerbs-
freiheit.
Aufhebung
der Ge-
werbesteuer.

Die Patentordnung der Nationalversammlung hob der Convent in seiner wesentlichsten Bestimmung auf und erklärte durch sein Decret vom 21. März 1793 die durch das Gesetz eingeführte Gewerbesteuer als unterdrückt. Die Steuer selbst soll durch die Mobiliensteuer ersetzt werden. Der schlechte Finanzgedanke, alle Steuerkraft des Volks in einer Steuer zu concentriren, hatte dies erzeugt, obgleich dadurch andererseits erst vollkommen die Freiheit der Arbeit anerkannt worden war. Die Finanznoth aber verleitete den Convent zu Verletzungen aller Menschenrechte, der Freiheit und des Eigenthums, sie zwang ihn, auch das einmal ausgesprochene Princip der vollsten Gewerbebefreiung umzustossen. Durch das Decret vom 22. Juli 1795 (4. Thermidor an III.) wurde die Patenterwerbung wieder eingeführt und zuerst auf alle Handels- und Gewerbsgeschäfte für anwendbar erklärt. Selbst jene Personen wurden zum Erwerb eines Patentbesitzes verpflichtet, welche als Eigenthümer, Pächter und Landwirthe mehr Frucht lagerten oder in Verkauf brachten, als ihre Ernte gezeitigt hatte. Die Patente wurden in allgemeine und besondere geschieden; die ersten gaben das Recht zu jeder Art von Geschäften, die zweiten nur zu dem, welches das Patent besonders bezeichnete. Die Ausstellung der Patente ward der Competenz der Receveur des Einregistrirungsamtes zugewiesen. Jedes Patent wurde für die Dauer eines Jahres und nur für diese Zeit ausgestellt. Die Gewerbe-Polizei ward den Municipalitäten übertragen, um Ordnung und Freiheit im Verkehr leichter zu erhalten. Die

Constitution des Jahres III. anerkennt gleichfalls die vollste Freiheit des Gewerbes und alles Verkehrs. Art. 355. Sie behält dem Recht der Regierung nur die Ueberwachung jener Professionen vor, welche auf die Sitten, die Gesundheit und öffentliche Sicherheit einwirken. Kein Gewerbe kann von einer Geldleistung in seiner Uebung abhängig gemacht werden. Man muss es immer wieder hervorheben, dass die Revolutionszeit bemüht war, immer auf dieses reinste Princip der Gewerbefreiheit zurückzukommen. Aber immer wieder zwangen die Finanznöthen den Staat, dasselbe aufzugeben. Auch das Directorium errichtete durch das Gesetz vom 23. August 1796 (6. Fructidor an IV.) von Neuem für die ganze Republik eine Patentsteuer, welche auf dem Handel, der Industrie und allen Gewerben lasten soll. Die Declaration wird in dem Bureau der Einregistrirung des Arrondissements gemacht, wo der Patenterwerber seinen bleibenden Wohnsitz hat. Die Abgabe muss augenblicklich und ganz bezahlt werden. Ueber Präsentation der Quittung wird von der Municipalität des Cantons das Patent ausgestellt, welches von den Administratoren desselben gezeichnet und von dem Commissaire des Directoriums vidirt wird. Die Secretaire der Administration des Cantons führen ein Register über Art und Zahl aller ausgestellten Patente. Jedes Patent gilt nur für die Person des Erwerbers und kann nur durch diese ausgeübt werden, so dass selbst jeder Genosse einer Gesellschaft sein besonderes Patent zu erwerben hat. Davon sind nur die Commanditaires und die Frauen ausgenommen, welche mit dem Gatten zusammenwohnen und nicht besondere Geschäfte unter ihrem eigenen Namen üben. Aber Niemand ist gehalten, wenn er mehrere Unternehmungen beabsichtigt, für die verschiedenen Theile verschiedene Patente zu erwerben, doch gilt in diesem Fall der höchstbesteuerte als Grundlage der Patenterwerbung. Wer diese Bestimmung umgeht, gilt als nicht berechtigt und ein anderes, selbst rechtlich erworbenes Patent ist nichtig. Wer nachträglich ein Patent für ein höher besteuertes Gewerbs- oder Handelsgeschäft erwirbt, kann nicht auf einen seinem früheren Patenterwerb gleichkommenden Abzug für die Erwerbung des Neuen Ansprüche erheben.

Patent-
gesetz vom
6. Fructidor
an IV.

Der Besitz eines Patents berechtigt jetzt aber zur Gewerbs- oder Handelsübung in der ganzen Republik, ohne weitere Formalität, als die Erwerbung eines Visa von der Administration des Cantons, wo man es ausüben will und seine Wohnung aufschlägt. In dem Fall, wo Jemand ausserhalb seines Wohnsitzes durch seine Diener einen Zweig seines Patentrechtes ausüben will, hat er blos vor der Cantonsadministration sein Patent zu rechtfertigen. Die Verletzungen dieses Gesetzes zu prüfen und zu verurtheilen, gehört der Competenz der Friedensgerichte und nicht mehr jener der Administrationen. Eine

Apellation in solchen Fällen geht an die Civiltribunale des Departements. Kein Gewerbs- oder Handelsmann kann eine Klage, welche sein Gewerbe oder sein Handelsgeschäft betrifft einreichen, ohne Belegung derselben durch sein Patent.

Von den Patenteinnahmen wird im Voraus ein Zehntel des Reinertrages abgezogen für die Localausgaben der Comunen. Bei jeder gerichtlichen Requisition in dem Hause eines Patentbesitzers hat dieser sein Patent vorzuzeigen. Jedermann, welcher ein Patent für einen Anderen erwirbt, und dieses blos unter dem Schein, als ob die Ausübung desselben seine Commis wären, üben lässt, macht sich der Gesetzumgehung schuldig und verfällt einer Geldstrafe im vierfachen Werth des Patents. Die Taxe des Patents ist der zehnte Theil des Miethswerthes der Wohnung, Werkstätte, Magazins oder Boutik, welcher aber in einer achtfachen Stufenreihe, je nach der Seelenzahl des Cantons, wo das Gewerbe geübt werden soll, eine Erhöhung erleidet. Jede falsche Declaration beim Patenterwerbe wird mit dem vierfachen Werth der Defraudation bestraft. Eine mehrfache Ausstellung eines Patents, für die Ausübung desselben in verschiedenen Cantonen, macht keine anderen Kosten, als den Stempel des Papiers, auf dem die Abschriften geliefert werden.

Durch das zu diesem Patentgesetz erlassene Zusatzgesetz vom 29. November 1796 (9. Frimaire an V.) wurden besonders ausgezeichnete Gewerbe und Geschäfte, wie Grosshändler, Hôtelbesitzer einer besonderen Taxirung unterworfen und je nach der Verschiedenheit auch einer verschiedenen Behandlung zugewiesen. Durch das Gesetz vom 29. November 1796 (9. Frimaire an V.) wurde die den Manufacturiers ertheilte Patentfreiheit aufgehoben und die Patentsteuer derselben, je nach den Waaren, welche sie in Verkauf bringen, oder nach der Zahl der Arbeiter, die sie beschäftigen, bemessen. Manche Bestimmungen dieser Gesetzgebung des Directoriums erschienen in der Vollziehung zu hart und wurden durch das Gesetz vom 22. October 1798 (1. Brumaire an VII.) abgestellt. Die Patentsteuer konnte von nun an in Raten von 3 zu 3 Monaten gezahlt werden. Beim Wechsel eines Gewerbes hatte man nur die Differenz zwischen dem erst erworbenen und dem neuen zu bezahlen, wenn dieses einen höheren Patentpreis hat. Das gleiche Verhältniss tritt ein, wenn man seine Wohnung, Boutik oder Gewerbsstätte ändert, in den Fällen, wo die Patentsteuer nach dem Mieth- und Pachtzins bemessen wird.

Ausgenommen von der Verpflichtung, ein Patent zu erwerben, blieben die Tagelöhner, Landbebauer, Künstler und Männer der Wissenschaft, Aerzte, Hebeammen, Postmeister, Fischer und einige andere Kleingewerbe, wie Wollkrämpler, Wäscherinnen etc. und die Verkäufer

von Waaren im Kleinhandel. Diese letzteren zahlen nur eine Steuer in der Hälfte von jener, welche die zahlen, die dergleichen Waaren in stehenden Boutiken verkaufen. Jedermann, der Waaren zum Verkauf ausstellt, ist zugleich verbunden, sein Patent vorzuzeigen, so oft er von dem Friedensrichter, einem Gemeindebeamten oder Polizeicommissair aufgefordert wird. Von dem Erträgniss der Patentsteuer in einer Comune wird ein Zehntel für die Ausgaben der Gemeinden abgeschlagen.

An dieser Patentgesetzgebung änderte das Consulat und selbst die spätere Zeit nichts mehr. Napoleon war bemüht, die Industrie und das Gewerbe auf alle Art zu ermuntern und zu beleben. Er setzte der Freiheit der Arbeit keine Schranken und ergänzte nur die Gesetzgebung soweit es nöthig war, um dem Gouvernement stets eine genaue Uebersicht über den Stand der Gewerbsverhältnisse zu geben. Es waren durchweg Finanzmassregeln. Nur das Bäckergewerbe konnte nicht mehr frei geübt werden und wurde durch das Arrêté vom 11. October 1801 (19. Vendémiaire an X.) in seiner Uebung von einer besonderen Erlaubniss des Polizeipræfecten abhängig gemacht. Diese Erlaubniss selbst konnte nur gegen Caution ertheilt werden. Für dieses Gewerbe wurde, aus den 24 ältesten Bäckern von Paris, ein besonderer Rath gebildet, welcher die Verwaltung der Cautionen, die in einer bestimmten Anzahl Säcken Mehl bestanden, leitete. Nur gegen eine 6 monatliche Kündigung konnte ein solches Gewerbe aufgegeben werden. Der Zwang, welcher dieses Gewerbe von der freien Concurrrenz abschloss, wurde erst unter Napoleon III. im Jahre 1863 aufgehoben. Einer ähnlichen Beschränkung und Organisirung war durch das Arrêté vom 30. September 1802 das Schlächtergewerbe unterworfen.

Napoleon's
Gewerbe-
gesetze.
Unfreiheit
des Bäcker-
und
Schlächter-
gewerbes.

Welche Bedeutung nun hatte diese Gesetzgebung für Frankreich? Nach den älteren Schriftstellern*) und Statistikern zählte Frankreich nach dem neuen Gewerbegesetz, am Lande nahezu 50,000 Gewerbs- und Geschäftsleute, in den Städten beiläufig das Fünffache dieser Zahl. Nach der Revolution war, trotz der furchtbaren Verwüstungen und Kriege, die Zahl nicht gesunken. Vor der Revolution war der mittlere Preis des Lohnes kaum 20 Sous, nach der Revolution stieg er auf 30 Sous, so also, dass alle Tage auf dem Land, in den Gewerben und Kunstgeschäften an Lohn 75,000 Francs umgesetzt wurden, was 22,500,000 Francs in einem Jahr zu 300 Arbeitstagen machte und bei 250,000 Arbeitsleuten in den Städten auf

Die
Bedeutung
d. Gewerbe-
freiheit.
Statistik.

*) Tolosan: Mémoire de la Commerce de la France et des Colonies. Lavoisier: Appercu de la Richesse territoriale. Peuchet: Statistique élémentaire de la France.

112,500,000 Francs sich belief¹⁾). Im Jahre 1826 zählte man 1,100,000 Personen der Patentsteuer unterworfen, zehn Jahre später schon um 120,000 mehr, wieder acht Jahre später eine Vermehrung um 280,000 und im Jahre 1856 schon 1,673,270²⁾). Bei der Betrachtung der einzelnen Gewerbe und Manufacturen zeigt sich ein ebenso starker Aufschwung. Das alte Frankreich erntete an Flachs und Hanf 50,000,000, was einen Werth von 130,000,000 Liv. als Gewebe hatte. Nach der Revolution hob man die Flachs- und Hanfernte auf 60,000,000 und den Werth der Gewebe auf 160 Mill., wovon drei Viertel des Erzeugnisses Handarbeit waren³⁾). Die Wollweberei ergab vor 1789 ein Erträgniss von 161,250,000 Francs und in der Zeit Napoleons schon 215,000,000 Francs⁴⁾). Vor der Revolution importirte man für die Seifenproduction nach Frankreich nur 1,372,600 Francs Asche und 3,873,900 Soda und Pottasche. Während des Jahres VIII. aber den letzteren Artikel allein im Werth von 11,476,000 Francs. Im Jahre 1789 zahlte die Feinweberei beiläufig 92 Mill. Francs an Arbeitslohn, welche Summe in den ersten Regierungsjahren Napoleons schon auf 95 Mill. stieg⁵⁾). Nur die Seidenweberei hatte durch die Massacren in Lyon viel gelitten. Im Jahre 1788 wurden 58,000 Arbeiter beschäftigt in etwas mehr als 9000 Etablissements. Im Jahre IX. waren nur 7000 davon im Gang. Dennoch kann man auch hier nicht alle Schuld den Revolutionsstürmen aufwälzen, denn schon 1788 standen von 14,777 Gewerben 5442 unbeschäftigt. Selbst am Ende der Herrschaft Napoleons ward Lyon erst so weit wieder emporgehoben, dass das Erträgniss seiner Fabrication jenem vor der Revolution gleich kam⁶⁾). Die Seidenfabrication hatte eben in anderen Ländern auch einen guten Boden gefunden. Im Allgemeinen nun ward das gesammte Erträgniss des französischen Gewerbs- und Industriegewesens vor der Revolution auf 930 Mill. geschätzt. In der Zeit Napoleons war es theils durch Vermehrung der Bevölkerung, theils durch jene der Consumption um 625,000,000 Francs gestiegen, bis es am Ende seiner Regierung die Summe von 1,820,200,000 darstellte⁷⁾). Heute zeigt Frankreich einen Fabricatwerth von mehr als 4 Milliarden, und Paris allein fast eine Milliarde⁸⁾).

1) Peuchet S. 391.

2) Moritz Block a. a. O. S. 124.

3) Peuchet 395.

4) Peuchet 599.

5) Peuchet 414.

6) Statistique de France. Bd. X. S. 16.

7) Statistique de France Bd. X. S. 15.

8) M. Block a. a. O. S. 221.

Mit der Freiheit der Arbeit, welche für das Gewerbe, die Manufactur und Industrie durch eine reichhaltige Gesetzgebung sich so entwickelt hatte, verbanden alle Gesetzgebungen der Revolutionszeit auch die Freiheit des Handels. Die Constituante hatte alle Privilegien aufgehoben, die einzelne Personen und Corporationen besaßen, und alle Vorrechte zerstört, mit denen einzelne Handelsplätze, einzelne Colonien und ganze Länder ausgerüstet waren. Am segensreichsten aber wirkte für Frankreich die Aufhebung aller Beschränkungen des Handels im Innern des Landes. Trotz der Kriege, die Frankreich erschöpften, trotz der Revolutionsstürme, die das Land durchwühlten, den Segen, den die Natur seinem Boden und seinem Volke gesendet, vermochte Nichts zu zerstören. Schwankungen traten von Zeit zu Zeit ein, Verluste trafen den Einen oder Anderen, Gewaltthätigkeiten wurden hier und dort, theils von den Parteien an einander, theils von den Regierungen am ganzen Lande verübt, immer aber schloss sich die Kraft bald wieder zusammen, lebte der Muth wieder auf und trieb Millionen auf den Strassen und Canälen dahin. Nur die dauernd feindselige Stellung, welche die französische Republik und das Kaiserreich gegen England einnahm, schlug tiefe Wunden, welche erst eine spätere Zeit heilen konnte. Während England 1787 bis 1792 nach Frankreich stets mehr als 70 bis 80 Mill. importirte, verzeichnet es bis 1810 gar nichts. Während Frankreich in derselben Zeit nach England jährlich 40 Mill. und 1792 schon 59 Mill. exportirte, betrug sein Handelswerth bis 1802 fast nichts und von 1803 bis 1810 ebenfalls nichts ¹⁾. Der Handel ist ein Weltbürger. Er kann die Freiheit nicht in einem Lande allein genießen, er muss sie zugleich auf der ganzen Erde besitzen, wenn er ein lebensfrisches Dasein genießen soll. Der Verlust der Freiheit in dem einen Lande, vernichtet zur Hälfte die Freiheit, die er im andern genießt. Der Convent eröffnete die Reihe der Gesetze, welche allen Verkehr und Handel mit England verboten. Nach dem Decret vom 9. October 1793 (18. Vendémiaire an II.) wurde jeder Handel mit englischen Waaren und Manufacturen verboten, gleichgültig ob diese von England kamen oder von seinen Colonien, gleichgültig ob ein Handel nach diesen oder jenen gelenkt werden sollte. Das gesammte französische Gebiet ward abgesperrt und ein Verkehr mit England mit 10 Jahren Eisen bestraft. Das Directorium behielt diese Bestimmungen bei und unterwarf sogar durch das Decret vom 31. October 1796 (10. Brumaire an V.) alle Schiffe fremder, selbst neutraler und befreundeter Völker, einer strengen Durchsuchung, wenn sie dem französischen Boden nahten. Nur während

Die
Freiheit des
Handels u.
ihre Ver-
letzungen.

1) Statistique de la France publ. par le Gouvernement 1838. S. 6.

der kurzen Dauer des Friedens von Amiens waren diese Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, und in den Jahren 1802 und 1803 verzeichnete Frankreich augenblicklich 15 bis 19 Mill. Ausfuhr nach England ¹⁾. Aber schon am 19. März 1804 (22. Ventôse an XII.) rief ein Gesetz Napoleons den alten Zwang wieder ins Leben. Endlich gipfelte diese Gesetzgebung in der grössten Rechtsverletzung, die die Geschichte Europa's verzeichnet, in der höchsten Willkür, die ein Monarch Europa's je geübt hat, in der Continentalsperre. England ging dabei nicht zu Grunde, aber der Mann stürzte darüber, der so die Freiheit seines Volkes vernichtete, alles Völkerrecht mit verwegendem Griff zerstörte.

Die
Handels-
bilanz
Frankreichs
während d.
Revolution.

Ein Blick auf die Handelsbilanz der Revolutionsjahre mag auch hier das Bild vervollständigen. Der Totalwerth der Exportation Frankreichs belief sich in den Jahren 1785, 1786 und 1787 auf 440,124,200 Liv., der Gesamtwert der Importation derselben Jahre betrug 551,051,100 Liv ²⁾. Peuchet schätzt für das Jahr 1793 den Werth der Einfuhr auf 231,805,000 Liv., jenen der Ausfuhr auf 337,919,000, was jedenfalls viel zu gering ³⁾. Im Jahre 1797 betrug die Importation 353,158,000, die Exportation 211,124,000; diese Zahlenverhältnisse erleiden bis 1805 keine bedeutenden Aenderungen. In diesem Jahre verzeichnet die Importation 491,905,749 und die Exportation 375,465,904 Fr. Seit dem Sturze Napoleons ist die Handelsbilanz in stetem Steigen. Die Exportation des Jahres 1825 betrug 544 Mill., jene von 1836 schon 629 Mill. mehr. Der Specialhandel, Importation und Exportation vereint, hoben sich in diesem Zwischenraum um ein Viertel des Werthes ⁴⁾. Der Werth des Handelsverkehrs ist bis zum heutigen Tag in stetem Steigen und hat sich vervierfacht. Man schätzte 1858 den Werth des gesammten Handels auf 4476 Mill., wovon 2442 auf die Exportation entfallen ⁵⁾. Diese Resultate sind in ihrem steten Wachsthum nicht die Früchte des Augenblicks, sondern die Entwicklungszeugen jener grossen Gedanken, welche die Revolution aufgestellt hat.

Das Maximum.

Verletzung
d. Gewerbe-
u. Handels-
freiheit. Das
Maximum.

Mit der Gewerbefreiheit und der Anerkennung des Eigenthumsrechtes und des Schutzes desselben hatte die französische Revolution zwei der grössten Grundsätze des Gedeihens der Gesellschaft anerkannt. Diese Zeit hatte eine unerschöpfliche Kraft der Gesetzgebung, aber

1) Stat. de la France a. a. O. S. 6.

2) Statistique de la France a. a. O. S. 6.

3) Peuchet a. a. O. S. 480.

4) Statistique de la France a. a. O. S. 6.

5) Block a. a. O. S. 256.

weder die Kraft, ihre Gesetze zur Anerkennung zu bringen, noch Zeit genug, die Wirksamkeit derselben abwarten zu können. Und daher schuf die Revolution mit der rechten Hand ein segensreiches Gesetz, das sie im selben Augenblick wieder mit der linken vernichtete und oft vernichten musste. Die Gesetzgebung über das Maximum war eine Zerstörung der Gewerbefreiheit und zugleich eine Vernichtung des Eigenthumsrechtes. Man suchte die Gründe dieser unheilvollen Gesetzgebung in dem Mangel an wirthschaftlicher Bildung — das ist unwahr. Bei den Berathungen des Convents über das Maximum erhob sich in der Sitzung des 29. Novembers 1792 Faye und rieth davon ab. Nicht ein Zwangsgesetz über die Preise kann Rettung aus der Noth bieten, sondern die Verbesserung der Strassen, die Eröffnung von neuen Wegen und Canälen, die Beschleunigung des Verkaufs der Nationalgüter, das allein wird segensreich sein. In einer Rede, die einen tiefen Einblick in das wirthschaftliche Leben zeigt, unterstützte diese Forderung St. Just mit seinem ganzen Talent. Nur die Freiheit des Verkehrs und die Loslösung von allem Zwang kann Hülfe bringen. Barbaroux, den seine glänzende Vaterstadt Marseille zu ernstest Studien anregte, sagte, dass man besser thäte, mit allen Mitteln die Freiheit des schwarzen Meeres zu erkämpfen, um die reichen Industriemittel und Producte der dort liegenden Länder dem Weltverkehr zuzuführen, als solche Zwangsmassregeln zu ersinnen. Nein, das Maximum war eine Concession an die rohe Masse, der man zu widerstehen keine Kraft mehr hatte und gerade so hatte es im alten Frankreich schon Vorläufer*). Die Noth war gross, die Kassen der Comunen, welche lange Unterstützung geboten hatten, erschöpft, die Verbote der Ausfuhr von Mehl und Getreide, die Todesstrafe sogar, die man darauf setzte, die Begünstigungen aller Art, welche man dem Handel mit diesen Lebensmitteln zukommen liess, hemmten dennoch nicht das Steigen der allgemeinen Verzweiflung. Man hatte nicht den Muth, sich zu gestehen, dass der wahre Grund alles Mangels in den zerrütteten inneren Verhältnissen lag, in dem Mangel an Arbeitskraft, in dem Mangel der Pflege des Ackerbaues und glaubte jetzt durch die kurzsichtigsten Massregeln und durch Gewalt von oben herab etwas schaffen zu können, was doch nur von unten herauf, durch langsames Gedeihen, sich zu erzeugen im Stande war.

Und so entstanden alle jene Massregeln und vorübergehenden Gesetze über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art, vor Allem jene über Getreide und Mehl. So entstand denn auch jenes Decret vom 4. März 1793, welches gewöhnlich das Decret über das Maximum heisst, und welches für die Geschichte des Convents von so furcht-

Das
erste Decret
über das
Maximum
vom 4. März
1793.

*) Tocqueville a. a. O. S. 313.

barer Bedeutung wurde. Wüthende Aufstände, Mord und Todtschlag, Gewaltthat jeder Art, waren in seinem Gefolge. Durch dieses Decret wurde bestimmt, dass jeder Händler, Bauer und Eigenthümer von Getreide und Mehl verpflichtet ist, vom Tag des Gesetzes an bei der Municipalbehörde seines Ortes die genaue Declaration von seinen Vorräthen dieser Art anzugeben. Commissaire der Districtsdirectorien haben diese Anzeigen zu überwachen und zu prüfen und sind berechtigt, die Wohnungen aller, vorzüglich der der Verheimlichung verdächtigen Bürger zu durchsuchen. Die Municipalbehörden verzeichnen ihre Vorräthe in der Gemeinde und berichten dies an die Districtsdirectorien, diese senden die Tabellen, ihren District betreffend, an die Departementsdirectorien, welche die allgemeinen Departementstabellen dem Convent übergeben. Niemand darf Getreide oder Mehl an anderen Orten verkaufen, als auf den bezeichneten, von den Behörden überwachten Marktplätzen. Niemand darf Getreide oder Mehl kaufen, als versehen mit dem Certificat der Municipalbehörde, und Niemand darf mehr Vorrath kaufen, als ihm für einen Monat nöthig ist und die Behörde ihm auf dem Certificat anweist und gestattet. Die Administrationsbehörden haben das Recht, so viel Getreide für die Märkte von den Bauern zu requiriren, als ihnen für den Bedarf nöthig scheint und können, im Fall der Weigerung des Besitzers, das Getreide selbst ausdreschen lassen. Niemand darf mehr Getreidevorrath für sich behalten, als ihm zur Erhaltung bis zur nächsten Ernte nöthig ist.

Alle Verkäufer und Käufer en gros müssen Verzeichnisse führen für ihren Kauf und Verkauf und die Personen darin aufführen, von denen sie gekauft, an welche sie verkauft haben. Für Kauf und Verkauf dieser Art müssen Käufer und Verkäufer besondere Abfertigungs- oder Passierzettel von den Behörden des betreffenden Ortes erwerben. Das Gouvernement selbst ist in seinen Verproviantirungsmassregeln, welcher Art immer an gleiche Bestimmungen gebunden. Das Ministerium des Innern hat die Ueberwachung des Vollzuges dieser Vorschriften. Hohe Geld- und Confiscationsstrafen stehen auf der Uebertretung dieser Bestimmungen. Aber auch der Preis wurde, ausser diesen so drückenden Beschränkungen des Handels und Verkehrs, vom Gesetz festgesetzt. Diese gesetzliche Fixirung des Preises war das Maximum. Der Mittelpreis, der sich aus den vom 1. Januar bis 1. Mai 1793 nach den von den Directorien der Districte und Departements entworfenen Verkaufspreisen und Marktzetteln ergab, unter welchen von nun an allein Getreide und Mehl verkauft werden durfte, ja sogar verkauft werden musste, bildete das Maximum. Art. 25, 26, 27. So wurde das Maximum gesetzlich berechnet und darnach im Voraus niedergedrückt. Vom 1. Juni muss es um ein Zehntel sinken, vom

1. Juli um ein Zwanzigstel, vom 1. August um ein Dreissigstel und vom 1. September um ein Vierzigstel. Selbst Der, der um höheren Preis Getreide kauft, wird mit der Confiscation zu Gunsten der Armen bestraft. Die Angeber einer Uebertretung dieses Gesetzes wurden belohnt und Jedermann zur Anzeige verpflichtet; die Municipalbehörden dafür verantwortlich gemacht.

Das war jenes, so schwer auf Frankreich lastende Gesetz über das Maximum, welches keineswegs im Stande war, auch nur für kurze Zeit, das wüthende Geschrei der hungernden Bevölkerung nach Brod — und Freiheit zu stillen. Durch das Decret vom 26. Juli 1793 wurde Jedermann als Kornwucherer erklärt, der überhaupt einen Vorrath aufspeichert, alle Bürger zur Anzeige derselben aufgefordert und der Tod als Strafe darauf gesetzt.

Von dieser einmal gefassten Anschauung ausgehend, folgten bald andere und schwerere Massregeln nach. Das Decret vom 11. September 1793 ertheilte den Municipalbehörden das Recht, jede Privatwohnung zu durchsuchen und die Vorräthe in Mehl und Getreide zu notiren. Es stellte alle Müller unter willkürliche Requisition des Gouvernements, bestimmte von Neuem das Maximum des Getreides (Sect. 3) und setzte dieses sowohl, als den für die Transportkosten bestimmten Zuschlag bedeutend niedriger, als das frühere Gesetz. Darnach sollte der Centner des besten Weizen 14 Livres kosten, des besten Mehles davon 20 Livres, das Korn 10, der türkische Weizen 8, Hafer bester Qualität 14 Livres u. s. w. Das Fuhrlohn per Axe wurde nach Centner und Meile auf 5 und 6 Sous berechnet und per Schiff auf 3 Sous festgesetzt; alle Ausfuhr strengstens verboten und bei Uebertretung des Gesetzes Waare, Wagen und Pferde desselben confiscirt. Man erhöhte die Belohnungen der Denunciation, und verschlimmerte so stets das Uebel, das man heilen wollte, wie ein Arzt, der einem Kranken darum zu Ader lässt, damit das Blut nicht von dem Krankheitsstoff ergriffen werde.

Decret vom
11. Septem-
ber 1793.

Dieses Maxime wurde endlich durch das Decret vom 29. September 1793 auf fast alle Gegenstände des Haushaltes und Lebens übertragen und man dehnte diese Massregeln, welche zuerst blos den Einzelnen trafen, durch das Gesetz vom 10. October 1793 auf die Departements im Ganzen aus und erklärte, Art. 8, dass die Ueberflüsse einzelner Departements verzeichnet und dem Staat abgeliefert werden müssen. Später erklärte der Convent durch das Decret vom 9. November 1794 (19. Brumaire an III.), dass alle Lebensmittel und nöthigen Bedarfssachen einem willkürlichen Verfügungsrecht der Republik, theils für den Bedarf des Volkes, theils für jenen der Armee unterworfen seien. Die abgenommenen Lieferungen werden von den Districten

gezeichnet und einregistriert und an die Commission des Handels überliefert, welche dieselben zur Verrechnung bringt.

Aufhebung
des
Maximum.
Decret vom
4. Nivöse
an III.

Nachdem endlich die Männer, welche den Staat gewaltsam in die puritanische Form ihrer Staatsidee bringen wollten, auf dem Schaffot für ihre Idee verblutet waren, konnten auch über ihre Massregeln andere Ideen den Sieg wieder erringen. Durch das Decret vom 24. December 1794 (4. Nivöse an III.) wurde das den ganzen Verkehr im Innern Frankreichs zerstörende Gesetz über das Maximum abgeschafft (Art. 1) und alle Processe, welche über die Verletzung dieses Gesetzes anhängig gemacht waren, unterdrückt, die gefällten Urtheile in denselben aufgehoben. Art. 24. Doch sollten, um einen Uebergang zu vermitteln, die Requisitionen von Lebensmitteln und Waaren allerhand für den Bedarf von 2 Monaten noch für jeden District und jede Comune in Kraft bleiben. Die Wuchergesetze wurden auch wieder abgeschafft und nur bestimmt, dass, um die Controle besser leiten zu können, aller Getreideverkauf nur auf öffentlichen Märkten vorgenommen werden darf. Die Administrationen hatten sogar das Recht, mit Gewalt die Getreidevorräthe auf den Markt bringen zu lassen, wenn dies von den Eigenthümern verweigert wurde. Das Directorium, als es unter dem Siegesjubel, den Napoleon in Italien erzeugte, zur Herrschaft gelangte, wurde mit einem höheren Vertrauen begrüßt. Mit dem steigenden Vertrauen des Volkes zur Regierung ist stets das materielle Wohl verbunden und wächst und entfaltet sich. Das Directorium wollte zuerst gerecht erscheinen. Es hob alle Zwangsgesetze auf, die den Verkehr und die Gewerbsthätigkeit stören, das Eigenthum verletzen konnten. Es behielt blos die Bestimmungen über die Ausfuhr bei, welche es in dem Gesetz vom 16. März 1797 (26. Ventöse an V.) neu verkündete. Und selbst als von Neuem die Revolutionskämpfe sich erhoben, abermals Noth und Elend in ihrem Gefolge war, widerstand die Regierung der wilden Masse, die oft und oft nach dem Maximum schrie, in dessen Wiederherstellung und Erhaltung sie jetzt das alleinige Wesen seiner Herrschaft und seiner Freiheit erkannte.

Die
Folgen des
Maximums.

Die Herrschaft Napoleons beendete darüber jeden Zweifel. Uebersehen wir aber jetzt noch im Zusammenhang die Wirkungen und Folgen dieser unseligen Gesetzgebung. Die Revolution hatte der rohen Masse Freiheit und Gleichheit verheissen, die höchsten Güter der Menschheit, und sie war ohnmächtig, den Hungernden Brod zu geben. Aber die Masse verstand unter der Freiheit nichts anderes mehr, als zu leben, und unter der Gleichheit nichts anderes, als so gut zu leben wie jene, welche der Neid als ausgezeichnet kennzeichnete. Auch hier war Rousseau der Erzieher.

Im „Contrat social“¹⁾ sagte er, dass man, um die Gleichheit zu erreichen, vor Allem dahin streben müsse, dass kein Bürger reich genug sei, um die Macht zu haben, sich einen anderen zu kaufen, und keiner so arm sei, um sich verkaufen zu müssen. Daraus folgt in Betracht der Reichen: Veränderung ihrer Güter und ihres Credits, und in Betracht der Armen: Veränderung des Geizes und der Habsucht. Darum, fügt er erklärend bei, darum versucht es, die grossen Missverhältnisse zu heben, duldet keine Reichen und keine Bettler. Dennoch aber dachte Rousseau diese Gleichheit auf eine andere Art zu lösen, als die Revolution es versucht. „Wie findet man das Glück? fragt er in einem anderen Werke²⁾. So, dass man den Reichthum der Einen und die Armuth der Anderen vermindert; so, dass man dem Armen die Möglichkeit giebt, durch eine Arbeit von 7 oder 8 Stunden des Tages, seine Bedürfnisse und die seiner Familie zu decken.“ Aber das anerkannte die Revolution nicht. Kaum hatten die zerstörenden Ideen der Gesetzgeber Wurzel gefasst, so erhob sich die Masse, um ihre Rechte daraus abzuleiten. Man stahl und raubte, man plünderte das Eigenthum des Freundes und Genossen, man klagte den Parteifreund des Wuchers an, wenn er seine Waare bloß zum Kauf anbot. An 13,000 Arbeiter trieben sich brod- und arbeitslos in Paris schon zur Zeit der Constituante herum und alle Tage stieg ihre Zahl. Die Comune erhielt das Gesindel, an 110 Millionen hatte sie 1793 aus der Staatskasse Vorschuss genommen, sie bezahlte diese Schuld nie, sie begehrte immer mehr. Da das Geld fehlte, um die Preise zu bezahlen, griff man diese an. Darnach aber hütete sich der Producent, seine Waare zu verkaufen. Die Noth war entsetzlich. Verhungerte Kinder fand man auf den Strassen, die reichsten Fonds, die Macht des Geldes bekam am Ende keine Waare³⁾. Man setzte Todesstrafe auf die Verheimlichung der Vorräthe. Das Maximum herrschte, aber das Volk selbst verachtete das Gesetz. Man bot das Dreifache desselben, aber stets vergebens. Man muss die Wucherer und Aushungerer zermalmen, rief Robespierre im Jacobinerclub⁴⁾. Chaumette trug am 5. September im Convent darauf an, die Tuilleries-Gärten in ein Kartoffelfeld zu verwandeln, Danton beantragte eine Besoldung für die Besucher der Sectionsversammlung, damit die Armen nicht wegen Nahrungssorgen diese versäumen, die Deputation der Jacobiner forderte die Bildung eines Revolutionsheeres, welches das Land, von der Guillotine begleitet, durchziehen solle und die

1) C. social L. II. Ch. 11.

2) De l'Homme Tit. IV. Sect. 8. Ch. 3.

3) Siebel a. a. O. Bd. II. S. 422.

4) Sitzung vom 4. September 1793.

Sichel der Gleichheit über jedem Haupte schweben lassen mögen, bis Friede und Wohlstand einkehre. Unzählige Beispiele kann die Geschichte aufzählen, was werden sie beweisen? Was wird es beweisen, dass der Convent endlich selbst das Maximum aufhob und den Verkehr wieder frei gab; was wird es beweisen, dass die wilde Masse immer wieder nach Vermehrung der Gewalt schrie, wenn die Noth immer und immer wieder an ihre Thüren pochte? Nichts, als dass die grösste Gewalt der Menschen ohnmächtig ist, gegen die Natur der Dinge zu kämpfen, und selbst der wildeste Despotismus an ihr seine Macht bricht. Nur das Gesetz wird sich bewähren, das der Natur genügt und mit dem Wesen der Menschen übereinstimmt. Nie darf es seine Macht gebrauchen, um des Menschen Hab und Gut zu zerstören, denn der Mensch hängt an demselben, da es ihm das Nächste ist.

Die Press- und Gedankenfreiheit.

Die geschichtliche Bedeutung der Press- und Gedankenfreiheit.

Die Gedankenfreiheit war im Alterthum und Mittelalter eine fast unbegrenzte, keinen beengenden Schranken, keiner zwingenden oder vorsorgenden Gesetzgebung unterworfen, wie nach den Reformationskriegen und in der Gegenwart. Die Buchdruckerkunst machte den Gedanken zu einem allgemeinen Gut, sobald er geboren war und gab ihm dadurch eine Macht, welche eine frühere Zeit nicht geahnt und alsbald, als sie auftrat, die Herrscher und Staatsmänner erstaunt hatte. Durch einen Fortschritt des menschlichen Erfindungsgeistes erhielt der menschliche Gedanke eine, dem Geschlechte allgemein angehörige Bedeutung und die Press- und Gedankenfreiheit ward zu einem Recht desselben, das der Mensch so allgemein und unbeschränkt begehrte, als jenes Element ohne Grenzen war, für das er seinen Anspruch geltend machte. Als die Reformation diese Gewalt der Gedanken und Pressfreiheit der Staatsmacht zum erstenmal kennzeichnete, entstanden allenthalben die Gesetzgebungen über die Presse und ihre Werke. In England wurde das Press- und Druckrecht ein königliches Recht, welches nur mit besonderer Bewilligung geübt werden konnte, obgleich neben diesem Zwang das Recht der Meinungsäusserung alsbald von allen Fesseln, mit der allgemeinen Freiheit des Volkes, sich befreite. In Frankreich wurde es als ausschliessliches Privilegium von den Königen allein ertheilt und neben dem Presszwange die Gedankenfreiheit selbst in enge Schranken gelegt. Am längsten erhielt sich Press- und Gedankenfreiheit in Deutschland. Dieser Segen hängt hier so innig mit dem Volkscharakter und allen Eigenschaften der Nation

zusammen, wie der starre Zwang der Press- und Gedankenfreiheit in Frankreich. Langsamer bricht sich dort ein Gedanke Bahn, die persönliche Bildung, die individuelle Entwicklung und Selbständigkeit widerstrebt mit grosser Zähigkeit der anderen Meinung, beugt sich schwerer der Herrschaft eines anderen Geistes, am schwersten der des nationalen! Anders ist es in Frankreich. Das Contagium der Ideen steckt nirgends mehr an, als hier. Der gute und schlechte Gedanke, die Wahrheit und Lüge, die ernsteste und lächerlichste Idee findet in diesem Lande schnell und jedes Mal ein Heer von Anhängern. Eine Mode erhitzt alle Köpfe, ein Witz geht über alle Lippen und erfüllt den Ideenkreis des Volkes, ein Zeitungsartikel schafft Aufstände und Revolutionen. Nicht das Denken ist eine Macht in Frankreich, aber der fertige Gedanke ist eine Gewalt; das ernste Studium zählt wenig Jünger, aber dem Tagesgespräch und seiner Weisheit gehört das ganze Volk. Man wird sicher rechnen, wenn man sagt, Frankreich hat so viel Meinungen, als es bedeutende Journale hat, und keineswegs umgekehrt, wie dies bei anderen Völkern sich darstellt. Die Geschichte der Press- und Gedankenfreiheit in Frankreich ist ein geheimer Führer durch die allgemeine Geschichte dieses Landes. Die Geschichte derselben aber während der französischen Revolution ist darum auch von grösster Bedeutung, weil sie das erstemal die Kämpfe erzählt um die Freiheit dieses Lebenselementes, auf dem die Culturhöhe des heutigen Europas ruht.

Noch die Arrêts du Conseil vom 28. Februar 1723 und 24. März 1744 ¹⁾ erklärten das Buchhändler- und Druckergewerbe für ein Monopol und verboten Jedermann die Veröffentlichung von Schrift- und Drucksachen, der nicht ein besonderes Privilegium vom Könige erworben. Diese Gewerbsbeschränkung aber war auch die einzige Grenze für die Pressfreiheit. Nur die periodische Presse überwachte die Regierung mit der grössten Aengstlichkeit ²⁾. Die Fronde hatte zuerst in Frankreich ein lebendiges Bedürfniss erzeugt nach Nachrichten aus diesem oder jenem Theile des Landes. Man behalf sich in Ermanglung politischer Blätter mit einer Anzahl von Gedichten mit politischem Inhalt, Pamphlets und Spottreden. Die sogenannten Mazarinaden, nach dem Cardinal Mazarin bezeichnet, gegen den und für den sie geschrieben waren, beliefen sich vom Jahre 1649—1652 nahe auf 4000 ³⁾. Wegen dieser grossen Beschränkung der politischen Critik und Besprechung der Ereignisse, wurde dieser Theil der französischen Presse fast ganz vernachlässigt und die Redaction desselben ganz untergeordneten

Gesetze
des ancien
Regime.

1) Laferrière a. a. O. S. 336.

2) Hatin: Histoire de la Presse en France Bd. I. X. S. 63.

3) Hatin I. 196.

Personen übergeben; alle hervorragenden Kräfte aber wandten sich der Literatur zu und hier auf wissenschaftlichem Gebiete, in der Form einer Theatercritik, in national-öconomischen Zeitungen, Modejournalen, Religions- und Unterrichtsblättern, griff man Alles an, was Gelegenheit zu Spott und Satyre gab, unterwühlte die bestehenden Staatseinrichtungen und erhitze die Gemüther ¹⁾). Aus diesem Treiben ging endlich die Encyclopädie hervor, jenes Babel der Wissenschaft und der Vernunft, wie es Chateaubriand einst nannte ²⁾), und fand in der Geschmacksströmung die Basis ihrer mächtigen Gewalt. Dieselben Gründe erzeugten unter Napoleons Herrschaft die gleichen Folgen. Was bei diesem Treiben in der Oeffentlichkeit nicht Raum fand, das flüchtete sich in die geheimen Journale, die kurz vor der Revolution im ganzen Lande verbreitet wurden, ohne von der forschenden Polizei ergriffen werden zu können. Auf diese Art kämpften die „Nouvelles ecclesiastiques“ gegen die Kirche und den Jesuitismus, und das „Journal de Despotisme“ ³⁾ für die Aufklärung und Freiheit des Volkes.

Die Press-
freiheit der
ersten Revo-
lutionszeit.

Da brach die Revolution los! Die Pressfreiheit war mit dem ersten Sturm derselben eine vollendete Thatsache. Kurz vorher hatte Mirabeau sein Werk über die Pressfreiheit veröffentlicht ⁴⁾). Er hatte darin die Segnungen der Pressfreiheit in England bewiesen und begehrte sie unbegrenzt auch für Frankreich. „Als Gott den Menschen gestattete, alle Producte der Natur zu benutzen, wollte er auch, dass der Geist dasselbe Privilegium genieße, und obgleich die Mässigung eine der grössten Tugenden ist, so befiehlt sie Gott eben nur, ohne etwas vorzuschreiben, und jedes Individuum kann seine Freiheit nach seiner Art benutzen.“ Das war das Signal zu einem Ausbruch der Gedanken, dem nichts in der Geschichte zu vergleichen ist. Der König suchte jeder gewaltsamen Regung zuvorzukommen. In der Declaration vom 24. Juni 1789 beauftragte der König die Etats généraux alle Mittel zu prüfen und ihm vorzuschlagen, welche am geeignetsten sind, mit der Freiheit der Presse auch den Respect vor der Religion, den Sitten und der Ehre der Bürger zu vereinen. Die Constituante suchte nicht lange darnach, sondern erklärte in den Menschenrechten, dass Niemand wegen seiner Meinung, selbst in Religionssachen, beunruhigt werden könne, Art 10, und nannte die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen eines der kostbarsten Rechte der Menschen, weshalb

1) *Hatin a. a. O.* Bd. III.

2) *Le Genie du Christianisme* Bd. I. Ch. 1.

3) *Hatin* Bd. III. 433 u. 446.

4) *Sur la liberté de la presse imité de l'anglais de Milton par M. le Comte de Mirabeau 1788.* Uebrigens ist Mirabeau's Autorrecht an dieser Schrift zweifelhaft.

jeder Bürger frei sprechen, schreiben und drucken kann, vorausgesetzt, dass er die Freiheit in den gesetzlich bestimmten Fällen nicht missbraucht. Art. 11. Durch die Abschaffung aller Privilegien und Gewerbsbeschränkungen ward auch das Buchhändler- und Druckergewerbe von jeder Beschränkung frei. „Nichts war stürmischer und grossartiger als diese Eruption der Freiheit, die unglücklicher Weise nur zu bald in eine erschreckende Zügellosigkeit ausartete“¹⁾. In 7 bis 800 Blättern sprach sich Gesinnung und Meinung in allen Formen und Stylarten aus, auf den Strassen und öffentlichen Plätzen ward dabattirt und verhandelt, man stritt mit Worten und Faustschlägen für die Freiheit der Meinung, man prügelte sich in den Wirths- und Kaffehäusern darum. Man schrieb mit solchem Eifer während der Revolution, dass die Papierfabrication um das Achtfache emporstieg²⁾. Zuerst schränkten noch die reactionären Richter im Parlamente durch strenge Urtheile diese Freiheit ein³⁾, bald aber wälzte der Strom ungehindert seine Wogen dahin, bis der Convent durch die Guillotine ein neues Gesetz für die Gedankenfreiheit gab und um ihrer Uebung willen verurtheilte und köpfte.

Alles drängte sich auf das Gebiet der Tagesschriftstellerei, alles wollte seine Meinung aussprechen und Anhänger gewinnen. Mirabeau war der Erste, der die Feder für die Tagesliteratur ergriff und im „Courrier de Provence“, während seiner parlamentarischen Laufbahn, eine schriftstellerische Thätigkeit entfaltete, die die 350 Nummern des Journals auf 17 dicke Bände anschwellen machte. Ihm folgte Maret, der spätere Herzog von Bassano, Barère im „Point du jour“, Loustalot in der „Revolution de Paris“, Condorcet in der „Chronique de Paris“, Camille Desmoulins in den „Revolutions de France et Brabant“, Marat in „L'ami du Peuple“, Robespierre in dem „Defenseur de la Constitution“, Brissot, Garsas, Louvet, Fontanes, Freron, Chenier, Hebert und alle Männer, die in der Revolutionsgeschichte einen Namen haben, mit einer Fluth von Journalen, Brochüren, Manifesten und Maueranschlägen. „Die Bücher mögen zehn, zwanzig Jahre, ein Jahrhundert dauern“, sagt Louis Blanc⁴⁾, „sie genügen den Epochen, wo die Menschheit langsam denkt und nicht nöthig hat, schnell zu sprechen. Aber wenn das Gehirn der Menschheit glüht . . . wenn über alle Lippen die Leidenschaft sich drängt in glühenden Worten . . . dann ist das Zeitalter der Bücher geschlossen und das Zeitalter der Journale eröffnet.“ Diese Worte bezeichnen wohl richtig den Eröffnungspunkt einer neuen geistigen

Der Journalismus der Revolutionszeit.

1) Hatin Bd. I. 24.

2) Statist. de la France Bd. X. S. 16.

3) Buchez et Roux a. a. O. Bd. VII. 15.

4) Histoire de la Révolution Bd. III. 122.

Thätigkeit, aber sie sind so wenig als allgemeine Wahrheit anzunehmen, als jene, welche heut eine gewisse Klasse von Politikern und Weisen seufzend aussprechen, dass die Zeit der Journalistik vorüber und wieder jene der Bücher gekommen sei. Das neue Staatsleben des neunzehnten Jahrhunderts, die Gegenseitigkeit der Interessen, das grosse Band, welches alle Völker umschlingt und keine chinesische Mauer zwischen dem einen und anderen duldet, der schnellwirkende Verkehr hat die Tagesliteratur geschaffen und ihr eine Macht gegeben, die so lange dauern wird, als eben das Leben der Zeit in den gleichen Bahnen dahinrollt. In dem Augenblick, als man den Alles bevormundenden Absolutismus zerstört hatte, machte das Volk seine Wünsche und Hoffnungen geltend, es trat selbstbestimmend in das Leben ein und musste es, wenn seine Bedürfnisse eine Befriedigung erhoffen sollten. Und weil dies die thatsächliche Lage der Zeit war, darum war die Freiheit des Gedankens und der Meinung die erste Bedingung derselben. Darum erschien eine Fluth von Zeitungen, darum „schrie man die Tausend Blätter und Brochüren in den Strassen nach Titel und Inhalt aus, man schlug sie an die Mauern, man warf sie unter die Leute. . . Darum stritt sich der geschriebene, gedruckte, geschrieene Journalismus, der Journalismus, der an den Mauern klebte, um ein begieriges Publikum 1).“ Und sobald die Lage der Zeit anders ward, sobald eine Gewalt aus der allgemeinen Meinung heraus sich abgesondert und die Herrschaft ergriffen hat, verschwindet die Freiheit des Gedankens oder sie entartet. Nur während der Constituante besass Frankreich eine Pressfreiheit. Nur sie achtete die einmal verkündete Freiheit und den Ausspruch ihrer Constitution. Alle Meinungen wurden gesprochen und geschrieben, alle wurden gehört und gelesen. Die „Les amis du Roi“ von Royon und Montjoie, das „Journal de Louis XVI. et de son

Peuple“ konnten ihre Meinung so gut vertheidigen, wie die Journale der Constitutionsfreunde, der Jacobiner und Republikaner. Bald aber artete diese Freiheit aus. „Der Journalismus ist eine vergängliche Sache bei uns,“ erzählt Marat 2). „Ein Bonhomme, dem einige Grobheiten gelungen oder der einen schlechten Aufsatz einer Zeitung geliefert und nicht weiss, was aus ihm werden soll, nimmt sich vor, Geld zu machen und gründet ein Journal. Den Kopf leer, ohne Wissen, ohne Idee und ohne Ueberzeugung treibt er sich in den Kaffeehäusern herum, sammelt den Tageslärm, die Schmähungen der Feinde, die Klagen der Patrioten, die Seufzer der Unglücklichen und kehrt, den Kopf endlich voll mit all dem Zeug, nach Hause zurück, legt es aufs Papier und bringt's zu

Marat über
den Jour-
nalismus
seiner Zeit.

1) Louis Blanc a. a. O. Bd. III. 122.

2) L'ami de Peuple No. 382.

seinem Drucker, um damit die Dummköpfe am anderen Tag zu ergötzen, die den Unsinn machen, es zu kaufen. Das ist das Bild von neunzehn Zwanzigstel dieser Herren in unseren Tagen.“ Das ist vielleicht auch das Bild von unseren Tagen, aber man darf nicht glauben, dass es anders wäre, wenn man die Pressfreiheit knebelte. Die Comune von Paris machte verschiedene Versuche, die Ausartungen derselben abzustellen und man opponirte mit allem Recht dagegen. Selbst das Municipal-Arrêté vom 2. August 1789 konnte sie nicht aufrecht erhalten, obgleich es nichts begehrte, als die Bezeichnung eines Druckers und Verlegers auf jedem Exemplar einer Druckschrift und die Ablieferung eines Stückes an die Chambre syndical¹⁾. Dennoch aber verbot sie am 1. September 1789 alles Ausrufen und öffentliche Verkünden der Namen und des Inhalts von Schriften und Drucksachen und bestrafte es im vorkommenden Falle als Ruhestörung. Auch die Nationalversammlung verbot am 18. Juli 1791 alle Schriften, die Aufruhr und Meuterei anzetteln, aber sie war theils zu schwach, theils zu lässig, um den Strom einzudämmen. Damals hörte Marats Journal auf zu erscheinen, Desmoulins floh von Paris, das Publikum selbst gab sich einer gemässigten Stimmung hin und entsagte der wildesten Lectüre. Der Revolutionssturm des 10. August änderte alles wieder. Die Königsparthei und die Parthei der Constitutionellen hatte ihr Spiel verloren und die Comune von Paris erklärte in einem Arrêté desselben Tages, dass alle Redacteurs und Autoren der verschiedenen contrerevolutionären Journale zu arretiren, ihre Pressen, Buchstaben und Instrumente unter die patriotischen Drucker zu vertheilen sind. Zwei Commissaire wurden besonders für die Confiscation aller aristocratischen Papiere eingesetzt und alle Sendungen an Schriften oder Zeitungen der Art mit Beschlag belegt.

Als der Convent die Revolutionstribunale errichtete, wurden die Redacteurs dieser Blätter vor dieselben gestellt und zur Guillotine geführt²⁾, und als er seine Sitzungen eröffnete und seine Constitution die Pressfreiheit als „unbegrenzt“ verkündete, Art. 122, da war dies doch nur eine Phrase. „Man war frei unter der Bedingung, der öffentlichen Sache zu dienen, den Leidenschaften der herrschenden Parteien zu schmeicheln, aber plötzlich war man wieder ein Vergifter der öffentlichen Meinung, man sah seine Pressen ergriffen und musste Gott danken, wenn man dabei den Kopf nicht verlor³⁾.“ Die Gironde und die Montagnards herrschten, ihre Meinung allein war frei und gerecht, jede andere Meinung ein Verbrechen. Aber auch die Gironde fiel nach jenem verwegenen Staatsstreich

Reaction
gegen
die unbeschränkte
Press-
freiheit.

Die Gewalt-
massregeln
d. Convents.
Partei-
herrschaft
bestimmt
das Maass
der Freiheit

1) Hatin a. a. O. Bd. IV. 71.

2) Hatin a. a. O. Bd. IV. 320 u. ff.

3) Hatin a. a. O. Bd. I. 25.

der Montagne am 31. Mai und die Journalisten und Redner dieser Partei bestiegen das Schaffot, die Journale verschwanden, es herrschte die Meinung der Montagne und wieder war diese Meinung allein frei. Hebert im „Père Duchesne“; das wichtigste Journal jener Zeit, „Journal des Debats et de la Correspondance des Jacobins“ waren die Leiter des öffentlichen Geistes, endlich der „vieux Cordellier“ von Camille Desmoulins, so lange ein Mitgeniesser dieser Freiheit, als die Danton'sche Partei ein Theilchen der Herrschaft besass. Aber auch diese Freiheit war nur sehr zweifelhaft und hing von der persönlichen Gunst der mächtigsten Parteihäupter ab. Die Greuel der Hebertisten hatten den „vieux Cordellier“ erzeugt und Camille erhob sich in dieser Zeitschrift vom ersten Tag ihres Erscheinens, 5. December 1793, getreu seiner Devise, vivre libre ou mourir, muthig gegen diese Schreckensherrschaft. Und die Hebertisten bestiegen das Schaffot. Aber auch über den Dantonisten schwebte das Schwert schon, das Robespierre fallen liess, wenn es ihm beliebte und wenn er zu fürchten hatte. In der Jacobinersitzung vom 7. Januar 1794 (18. Nivôse an II.) ward die dritte Nummer des „vieux Codellier“ als freiheitsfeindlich angeklagt, weil sie sich mit Spott und strenger Miene gegen die bestehende Herrschaft erhoben und in Vergleichen mit der römischen Geschichte ein höchst ungünstiges Bild davon entwarf. Camille vertheidigte sich und seine Genossen nur zagend in den vier nachfolgenden Nummern seiner Zeitung, schon mit der Miene dessen, der seiner Verurtheilung gewiss. Und Camille und Danton und alle Dantonisten bestiegen wenige Tage darnach das Schaffot. Unter den Papieren Robespierre's fand man die Bemerkung: Camille wurde guillotinirt, weil er den Tacitus commentirt hat*). Immer ist der Volksdespotismus entsetzlicher als die geschmähteste Tyrannei eines Einzelherrschers. Gleichgültig ist es diesem, was man denkt, so lang man nicht den Muth hat, den Gedanken zu äussern, jener aber wühlt sich in Herz und Gehirn ein und richtet „nach Vermuthung“! Bei jenem ist es ein Verbrechen, eine andere Meinung als die seine zu äussern, bei diesem schon, einer anderen Meinung verdächtig zu sein. Die Tagespresse lag geknebelt zu den Füßen Robespierre's, die Wissenschaft sah in den Greueln der Zeit ihre schönsten Blüten erstickt, die Muse flüchtete vor denselben und erlahmte gleichfalls im Zwang des Gesetzes.

D. Theater- Die Constituante hatte allgemeine Theaterfreiheit durch das
 freiheit. Decret vom 13. Januar 1791 eingeführt, Robespierre damals schon ge-
 Die Censur fordert, dass die Theateraufführungen auch von jeder polizeilichen
 während Beaufsichtigung frei erklärt werden. Jetzt liess er den Convent durch
 d. Couvents.

*) Hatin a. a. O. Bd. V. S. 455.

ein Decret vom 2. August 1793 erklären, dass auf den Theatern von Paris in jeder Woche wenigstens dreimal die Tragödien von Brutus, Wilhelm Tell und Cajus Grachus aufgeführt werden müssen und „alle Theater, in denen solche Stücke aufgeführt werden, welche den öffentlichen Geist verschlechtern und die schämliche Verehrung des Königthums zu erwecken suchen, geschlossen und die Directoren derselben nach der Schärfe des Gesetzes bestraft werden sollen.“ Die Schauspieler des Nationaltheaters wurden eingesperrt, weil sie ein von der Comune verbotenes reactionäres Stück, den „Pami du Roi“, aufgeführt hatten¹⁾. Die Commission des öffentlichen Unterrichts führte endlich durch ein geheimes Arrêté vom 25. Floréal an II. die Censur wieder ein und in der Zeit von 3 Jahren wurden über 151 Stücke derselben unterworfen, davon 33 gestrichen, 25 zur Aenderung angewiesen, das ganze alte Repertoire einer Prüfung unterzogen²⁾. All diesen Gewaltthätigkeiten machte der Staatsstreich vom 9. Thermidor ein Ende. Robespierre und seine Partei endete auf dem Schaffot und die Freiheit lüftete, wenn auch nur auf kurze Zeit, ihren Schleier. Alle Parteien erhoben sich wieder und liessen ihrer lang zurückgehaltenen Meinung freien Lauf.

Die Constitution an III. anerkannte von Neuem die vollste Freiheit des Bürgers, zu sprechen und zu schreiben was er will und wie er will. Es kann keine Censur geübt und Niemand verantwortlich gemacht werden für das, was er veröffentlicht, ausser in den vom Gesetz vorher bestimmten Fällen. Art. 353. Aber kaum war die Freiheit durch die Constitution wieder gesichert, so erhoben sich natürlich auch die Stimmen der eben gestürzten Partei. Wüthende Deputationen forderten die Conventsconstitution. Baboeuf veröffentlichte den „Tribun du peuple“ und lehrte in rohester Form zum erstenmal die Lehren des Communismus und mit diesen die Nothwendigkeit einer Auflösung des gegenwärtigen Staatsverbandes. Das Directorium erschrak vor den neuen Stürmen und fast die erste That seiner Regierung war der Gedanke, die Pressfreiheit wieder einzuschränken. In der Sitzung des 25. Ventöse an IV. erhob sich Delauny d'Angres und stellte diesen Antrag, der einstige Genosse Robespierres, Sauger stimmte ein, der Revolutionsdichter Chenier theilte mit Leidenschaft die gleiche Meinung. Lémérier aber verwarf in einer vortrefflichen Rede diese Bestrebungen. „In den freien Staaten garantirt die Verfassung gewöhnliche politische Freiheit und die Institution der Civilfreiheit. Ist dies bei uns der Fall? Ich kenne zwei Institutionen

Press-
freiheit der
Constitution
an III. und
die Reaction
des Direc-
toriums.

1) Lacan: *Traité de la Legislation et de la juris prudence des Theatres* 1853 Bd. I. S. 45.

2) Vivien: *Etudes administratives* 1859 Bd. II. S. 397.

wahrhaft würdig des Namens der Freiheit. Das heilige Institut der Geschworenen und die Pressfreiheit. Brecht ihr diesen Hort unserer Gesetzgebung, so giebt es keine Schranke mehr gegen den Despotismus, eure Constitution verfliegt wie ein Traum und ihr zerbrecht mit eigenen Händen die Säulen des socialen Gebäudes.“ Dann zeigt er, dass man die Freiheit der Meinungsäußerung nicht unterdrücken soll, weil man glaubt, die Parteien damit zu vernichten, sondern gerade um diese kennen zu lernen, die Pressfreiheit schützen möge. „Suchet nicht zwei Dinge zu vereinen, die ihrer Natur nach unvereinbar sind. Ihr habt die Republik gewollt, ihr könnt nicht wollen, dass ohne Leidenschaft, ohne Unruhe dieses Gouvernement bestehe, dass alle Leidenschaften erregt, wo alle Charaktere sich aussprechen, alle Talente sich entfalten, die Menschen das sind, was sie sein können. . . . Mit der Pressfreiheit gerade werden die Parteien weniger gefährlich, denn alle balanciren sich, alle mässigen sich gegenseitig. Herrscht überall die Oeffentlichkeit, dann heftet überall das Volk seine Augen hin und das ist die wahre Censur. Doch ihr wollt nur die Journale verbieten, die das Böse sagen. Was heist das! Diese Journale corrupiren die öffentliche Meinung — rectificirt sie; sie verbreiten die Lüge — sagt die Wahrheit! . . . Ich füge nur eine Thatsache hinzu. Die unbegrenzte Pressfreiheit, die uns Furcht macht, hat keineswegs die Unordnung erzeugt, über die wir uns beklagen. Sie hat sie angekündigt und erklärt. Das Uebel war da, ehe es genannt wurde, und alle Philosophie der Feinde der Pressfreiheit reducirt sich immer nur darauf, dass sie eine Folge für den Grund nehmen. Die Presse ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung, und wenn diese schlecht und elend ist, wie wollt ihr, dass sie sich anders ausdrücke?“ Aber Baboeuf war gerade in diesen Tagen zur höchsten Macht gestiegen. In seinem „Tribun du peuple“ hatte er das Volk aufgerufen zum Kampf für Alles, was es verloren hat und gewinnen kann, er hatte in dem „Lois agraires“ die Auflösung des Eigenthums und die Vertheilung aller Güter durch die Staatsgewalt gelehrt und durch solche Bilder, verführerisch ebenso durch ihre Neuheit als ihre Originalität, fast die ganze Masse des niederen Volkes an sich gerissen. Ihm zur Seite stand Silvain Maréchal, ein Mann ohne Rücksicht, ohne Glauben, ohne Achtung vor Sitte und Recht, Darthé, ein verbissener, engherziger aber fester und unerschütterlicher Revolutionair, der seine Ueberzeugung mit dem Tod besiegelte und Buonarrotti, der Unbedeutendste von Allen, aber der Ueberlieferer Alles dessen, was man heut von dieser grossen Verschwörung weiss *). Um

Baboeuf u.
sein Tribun
du peuple.

*) Buonarrotti: *Conspiration pour l'égalité, dite de Baboeuf, suivie de procès auquel elle donna lieu etc.* Bruxelles 1828.

diese grosse communistische Verschwörung einzuschüchtern und die Verbreitung ihrer Grundsätze zu hindern, erliess das Directorium am 16. April 1796 (27. Germinal an IV.) das erste Gesetz, welches von Neuem die Pressfreiheit angriff und bald wieder gänzlich vernichten sollte. Dadurch wurden alle Schriften und Reden verboten, die eine Auflösung des Corps législatif, oder die Herstellung des Königthums, oder einer früheren Constitution anstrebten, und ferner alle Schriften, die die Auflösung des Eigenthums oder die Verbreitung falscher Grundsätze darüber, unter den Namen der Lois agraires, beabsichtigen. Alle diese Thaten werden als Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates mit dem Tode bestraft oder mit lebenslänglicher Deportation. Eine besondere Jury sprach in diesen Fällen Recht, und die Urtheile derselben waren sogleich vollzugskräftig. Dieses Gesetz ergänzend ward durch das Decret vom 17. April 1796 (28. Germinal an IV.) eine strenge Presspolizei eingeführt. Mit diesen Gesetzen führte man den ersten Schlag denn auch gegen die Verschwörung Baboeufs, die Anfang Mai 1796 zum Ausbruch kommen sollte, aber noch vor demselben verathen wurde. Baboeuf und Darthé wurden zum Tode verurtheilt, Buonarotti und sechs andere zur Deportation, die übrigen Genossen gänzlich auseinandergesprengt.

Presspolizei
und Jury
in Press-
sachen.

Den zweiten vernichtenden Schlag führte das Directorium mit diesem Gesetz gegen die royalistische Partei und die beiden Gesetzgebungsräthe, die unter der Führung Pichegrus und der beiden Directoren Barthelemy und Carnot der Republik anfangen gefährlich zu werden. Der Staatsstreich des 5. September 1797 (18. Fructidor an V.), vor Allem gegen den Royalismus gerichtet, war zugleich die Bartholomäusnacht der Presse, wie sich Hatin ausdrückt, und darnach erhob sie sich, aufgegeben selbst von der öffentlichen Meinung, nicht früher, als nach fast 20 Jahren der schmachlichsten Bedrückung. Durch den Artikel 35 jenes Gesetzes wurden an 45 Journale unterdrückt, die Redacteurs deportirt und die Pressen und Werkstätten dieser Journale unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Jetzt gebot das Directorium über die öffentliche Meinung, und die der herrschenden Partei war wieder allein frei! Die schamlose Presse jener Tage erfüllt den Leser mit der bittersten Entrüstung. „Das eine Journal war verpflichtet, als Lügner, Verräther, als Verschwörer oder Royalist, diesen oder jenen Deputirten darzustellen, ein anderes musste als das Muster aller Tugenden, Talente und Vornehmheit den oder jenen der Directoren schildern. Diese waren für die Armeen bestimmt um ihnen zu sagen, dass der Republikanismus allein im Luxembourg sei, jene für die Arbeiter um ihnen zu sagen, dass der Royalismus in den beiden Räthen vorherrsche. Alle schlugen die Glocken der Revolte und riefen mit

D. Barthole-
mäusnacht
der Presse.

grossem Geschrei ganz Paris zum Krieg¹⁾.“ Auch in den Theatern übte man jetzt dieselbe Gewaltthätigkeit wie ehemals. Ein Arrêté vom 4. Januar 1796 (18. Nivôse an IV.) befahl, dass alle Tage in allen Theatern eines der Revolutionslieder, „geliebt von jedem Republikaner“, wie „Ça ira“, „Veillons au salut de l'Emprée“ und die Marseillaise gesungen oder gespielt werden muss und ein späteres Arrêté befahl, dass jedes Theater geschlossen werden soll, das die entwürdigende Verehrung des Königthums zu erwecken suche. Es ist daher unrecht, wenn man nach dieser Gesetzgebung der Revolution Napoleon den Vorwurf macht, dass er die Pressfreiheit erst zerstört habe, als er seine Militairherrschaft gründete. Die Presse in Frankreich war nur so lange frei, so lang die Constituante regierte, sie war frei, so lange die Revolution noch keine wüthenden Parteien zur Herrschaft brachte. Bonaparte trat in die Herrschaft mit dem Willen, jede andere Meinung, die nicht seine ist, zu vernichten, denn er wusste und glaubte, dass diese allein das Gute will!

Die Press-
freiheit
unter
Napoleon.

Die Consularverfassung erwähnte die Verhältnisse der Presse mit keinem Worte und Niemand fühlte bei der Verkündigung derselben diesen Mangel, so sehr waren Geist und Gemüth abgespannt. Erst vor dem Ausbruch des Krieges 1799 erklärte ein Arrêté vom 17. Juni 1800 (27. Nivôse an VIII.), dass eine grosse Anzahl Zeitungen nur ein Werkzeug in den Händen der Feinde der Regierung seien, unterdrückte dann eine Unzahl Blätter und duldete, mit Ausnahme jener, welche sich ausschliesslich mit Fragen der Wissenschaft und Kunst beschäftigen, nur noch 11 politische Blätter, zu denen der *Moniteur universel*, das *Journal des Débats*, *Journal de Paris*, der *Publiciste*, die *Gazette de France*, die *Citoyens française*, die *l'Ami du Lois* und noch 11 kleinere gehörten. Dem Polizeimeister wurde die strengste Ueberwachung der Presse überwiesen und allen Eigenthümern und Redacturen der erhaltenen Zeitungen aufgetragen, vor demselben ihr Bürgerrecht zu rechtfertigen, ihre Wohnungen anzuzeigen und den Eid zu leisten, der Constitution treu zu bleiben. Jedes Journal konnte übrigens augenblicklich unterdrückt werden, wenn es einen Artikel aufnahm, welcher den Respect verletzt, den man dem Socialvertrag, der Volkssouveränität, dem Ruhm der Armee schuldig ist, Angriffe gegen das Gouvernement, die Freunde und Verbündeten des Staats enthielt, gleichgültig ob es eigene oder aus fremden Blättern gezogene Artikel waren. Das Geschick einer besonderen Unterdrückung traf den *Ami du Lois*, welcher durch das Arrêté vom 29. Mai 1800 verboten wurde²⁾. Das

1) *Hatin a. a. O.* Bd. IV. S. 332.

2) *3. Bull.* 28 No. 185.

hatte man gerettet nach Mord und Blut, nach Ruhm, Ehre und Grösse! Das Journal des Débats umfasste den ganzen Journalismus aus der Kaiserzeit. Man kehrte wieder auf Literatur und Theater zurück und hier brachte man die proscribire Idee in transparenter Beleuchtung. Das Feuilleton ward damals erfunden und in ihm die höchsten politischen Interessen abgehandelt ¹⁾.

An diesen Bestimmungen hielt die Constitution des Kaiserreichs fest, ja vernichtete sogar im Laufe der Zeit die letzten Regungen einer freien Presse, wo sie irgendwo noch im Stande waren, sich zu zeigen. Nach dem Senatus Consult organique vom 18. Mai 1804 hatte die Tagespresse auch das Recht einer Beschwerde über die Beschränkung oder gänzliche Unterdrückung ihrer Freiheit ausdrücklich verloren (Art. 64.) und ein solches Beschwerderecht blieb nur den anderen Schriftstellern und für andere Schriftwerke garantirt. Es musste, wie ich es beim Senat ausführlich darstellen werde, bei einer Senatscommission für die Pressfreiheit eingebracht werden und wurde vor dieser in seiner Statthaftigkeit geprüft und entschieden!

Die Restauration milderte den Zwang und erst die Revolution 1830 stellte die Freiheit der Presse wieder her, bis sie abermals durch eine Revolution zu den verkehrtesten Ausschreitungen geführt wurde und in den Händen eines neuen Kaisers aus dem Hause Napoleons ihren letzten Seufzer wieder aushauchte.

Auch die Theaterfreiheit schränkte Napoleon ein, indem er die 33 Theater, die Paris noch hatte, als er zur Herrschaft kam, auf 8 reducirte. Die Oper, das Theater Française vor allen erfreuten sich seiner Gunst und mitten in seinen Triumphen theilte er seine Lorbeern mit diesen Künsten, mitten in seiner grössten Niederlage gedachte er derselben. Von Moskau sandte er 1812 ein Decret an das Theater Française, in dem er demselben eine freie Constitution versprach und gab ²⁾. Die Errichtung jedes neuen Theaters wurde dadurch verboten, das Repertoire der einzelnen Bühnen streng bestimmt, und so abgegrenzt, dass keine Bühne ein Stück geben konnte, das nach den Grenzen seines Repertoires von einem anderen Theater beansprucht werden konnte. Die beiden kaiserlichen Bühnen übten ein Aufsichtsrecht, und konnten von allen Bühnen Frankreichs Künstler und Kunstwerke für eigenen Gebrauch mit absoluter Willkür fordern. Dies war der Geist des französischen Theaterwesens bis zum Jahre 1863, wo an Stelle des ertödtenden Zwanges von Neuem die Freiheit des Theaters trat. Napoleon schätzte die Dichter und Männer der Wissenschaft,

Die
Theaterge-
setzgebung
Napoleons.
D. Theater-
zwang.

1) Hatin a. a. O. Bd. I. XXVI.

2) Lacan a. a. O. Bd. I. S. 47.

er bot ihnen Stellen an, er hatte selbst ein treffliches Urtheil, aber der Absolutismus seiner Herrschaft, der selbst in die innere Werkstätte des Geistes eindringen und herrschen wollte, zerstörte mehr als er aufbaute. Kunst und Wissenschaft will frei sein, sie muss frei sein, selbst bis zum Missbrauch, wenn sie gedeihen soll. Napoleon aber stellte hier, wie überall, das Princip der Autorität auf, er glaubte Alles mit künstlichen Mitteln erhalten und nähren zu können, aber man kann dem Genius nicht huldigen, wenn man die Menschen verachtet und ihre Rechte.

Das Briefgeheimniss.

Begriff und
Umfang des
Briefge-
heimnisses.

Nur ein Theilchen des umfassenden Rechtes der Press- und Gedankenfreiheit bildet das Briefgeheimniss und wenn das Gesetz einmal die Gedankenfreiheit als die Staatsgewalt bindend und verpflichtend anerkannt hat, dann wäre es gar nicht mehr nöthig, von dem Briefgeheimniss als einem besonderen Recht, welches der Einzelne fordern kann, zu sprechen. Aber man hat einerseits die grossen Rechtsgedanken in der modernen Wissenschaft zerlegt, getrennt und geschieden, um bei der Verletzung oder Vernichtung eines Theiles derselben, wenigstens den anderen noch zur Geltung bringen zu können, andererseits aber gestaltete sich gerade das Briefgeheimniss zu einem besonderen Elemente im Strafprocesse und wurde so zu einem Recht, das als ein besonderes fast in alle Constitutionen der Neuzeit übergegangen ist. Ein Brief ist nichts anderes als die Mittheilung der Gedanken, welche blos darum durch das Mittel der Schrift geschieht, weil die betreffenden Personen durch räumliche Verhältnisse von einander geschieden sind. Das Recht des Gedankens ist daher auch das Recht des Briefes, die Freiheit des Einen auch die Freiheit des Anderen. In jener Zeit, wo die Aeusserung eines Gedankens zu einem Verbrechen werden konnte, wo die Willkür der Magistrate über das Recht der Gedankenäusserung entschied, da war es natürlich, dass auch der Brief keinen Schutz gegen dieselbe genoss, dass er erbrochen, dass aus ihm eine Anklage abgeleitet wurde, je nachdem die Vermuthung oder böse Absicht dazu Veranlassung gab.

Das Brief-
geheimniss
als Grund-
recht.

Die französische Revolution stellte dieser Willkür eine Schranke entgegen in dem Rechtsgedanken der Press- und Gedankenfreiheit, welche die Constituante zuerst in den Menschenrechten verkündete und den freien Verkehr der Gedanken und Meinungen als eines der kostbarsten Menschenrechte erklärte, Art. 11, in dessen Uebung Niemand beunruhigt werden darf. Art. 10. Weder hier noch in der

Constitution des Jahres 1791 erwähnt die französische Gesetzgebung das Briefgeheimniss als ein besonderes Recht, das eine besondere Erklärung neben der allgemeinen Gedankenfreiheit bedürfen würde. Erst bei Gelegenheit eines besonderen Falles sprach sich die Constituante darüber aus. Die Municipalität von St. Aubin hatte ein Paket, das an Mr. d'Ogny, Generalintendanten der Post, gerichtet war und ein anderes an den spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, eröffnet. Da erklärte die Constituante durch das Gesetz vom 10. — 14. August 1790, dass das Briefgeheimniss unverletzlich ist und unter keinem Vorwand, weder von einzelnen Personen noch von einer Körperschaft verletzt werden darf und tadelte die Municipalität von St. Aubin wegen ihres eigenmächtigen Vorgehens.

Einen anderen Charakter erhielt das Recht auf das Briefgeheimniss, als durch das Decret vom 26. — 29. August 1790 der Staat selbst die oberste Leitung und Verwaltung der Post und Botendienste übernahm. Oft die wichtigsten Interessen und Geheimnisse gingen dadurch in die Hände untergeordneter Beamten über und konnten mit Leichtigkeit, theils durch Unterschlagung, theils durch Eröffnung verletzt werden, wenn die Staatsgewalt jetzt nicht in erhöhtem Mass das Briefgeheimniss garantirt. Der Artikel 2 des genannten Gesetzes verpflichtet denn alle Postadministratoren und Commissaire in die Hände des Königs einen Eid abzulegen, mit Treue das Briefgeheimniss zu wahren und bei den Tribunalen jede Verletzung desselben anzuzeigen, die zu ihrer Kenntniss kommen. Alle übrigen Postbeamten hatten denselben besonderen Treue-Eid in die Hände des gewöhnlichen Richters abzulegen. Diese beiden Gesetze bilden heute noch die Grundlage des Rechts auf das Briefgeheimniss und der Cassationshof entschied noch im Jahre 1831, dass die Postbeamten, ausser ihrem Amtseide, noch den durch das Gesetz des Jahres 1790 vorgeschriebenen besonderen Eid abzulegen haben*). Die Verletzung dieses, durch die Gesetze geheiligten Rechts, nennt der Code pénal vom 26. September — 16. October 1791 ein Verbrechen gegen die Constitution und bestraft den, der willkürlich und wissentlich einen der Post anvertrauten Brief unterschlägt, das Siegel desselben öffnet und das Briefgeheimniss verletzt, mit der bürgerlichen Degradation. Wenn dieses Verbrechen durch einen Befehl der Executivgewalt oder durch einen Agenten der Post vollzogen wurde, so wird der Minister, der den Befehl gegeben oder gegengezeichnet hat, oder der Agent, der es verübt, mit 2 Jahre Kettenstrafe gestraft. Part. II. Tit. I. Sect. 3 Art. 23. Aus willkürlich geöffneten Briefen konnte weder eine Anklage erhoben noch ein Beweis geführt werden

Besonderer
Eid d. Post-
beamten.

*) Duvergier: Collection des Lois. Bd. I. S. 347. No. 2.

und das Cassationstribunal cassirte am 11. Juli 1792 eine Anklage, die der Director der Jury des Districts Uzés gegen La Brouiere erhoben hatte, weil sie allein auf eine Correspondenz gegründet war, die man mit Gewalt einem Boten abgenommen hatte, als dem constitutionellen Princip der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses widersprechend¹⁾.

Von dieser strengen Rechtspraxis machte selbst der Convent nur eine Ausnahme. Das Decret vom 9. Mai 1793 befahl den Postcommissaires alle Briefe der Emigrirten, welche an ihre Verwandten oder Bekannten gerichtet oder die verdächtig sind, dass sie von solchen Personen kommen oder an solche gerichtet werden, an die Conseils généraux der Gemeinden zur Eröffnung abzuliefern. Die daselbst vorgefundenen Geldwerthe fliessen in die Kassen der Steuereinnehmer der betreffenden Comunen.

Reaction
des Code
pénal von
1810 gegen
das Brief-
geheimniss.

Die Constitution des Directoriums erwähnt eben so wenig des Briefgeheimnisses wie die des Jahres 1791; aber der Code des délits et des peines nimmt die Bestimmung des Code pénal vom Jahre 1791 wörtlich in sich auf und dehnt sie nur noch über die Directoren selbst aus. Art. 638. Der Code pénal Napoleons vom Jahre 1810 achtet das Briefgeheimniss nicht mehr so streng. Er erklärt die Verletzung desselben als einen Missbrauch der Amtsgewalt gegen Privatpersonen und bestraft sie mit einer Geldstrafe von 60—300 Francs und Verlust des Rechtes ein öffentliches Amt zu üben während 5—10 Jahren. Art. 187. Ausserdem weiss die Geschichte, dass Napoleon das persönliche Recht des Bürgers in dieser Richtung wenig achtete und wie alle Despoten ein grosses Gewicht besonders auf die Eröffnung und Durchsuchung der Correspondenz verdächtiger oder wenigstens interessanter Personen legte. Uebrigens gab auch der Code d'instruction criminelle des Jahres 1808 dem Untersuchungsrichter das Recht, alle Papiere mit Beschlag zu belegen, die er im Besitz einer verdächtigen Person oder an einem anderen Orte auffindig machen kann. Art. 87, 88. Man muss aber annehmen, dass nach dem Ausdruck des Gesetzes dieses Recht den Prefets der Departements und dem Polizeiprefet von Paris ebensowenig als der gesammten Justizpolizei in gleichem Umfang zugetheilt ist, da Artikel 10 und 8 desselben Gesetzes nur auf die Papiere hinweisen, die sich im Besitz einer verdächtigen Person vorfinden²⁾. Freilich giebt das Gesetz durch den Ausspruch, dass diese Magistrate ausserdem Alles unternehmen können, was zur Entdeckung eines Verbrechens führen kann, der Vollmacht derselben eine solche Dehnbarkeit, dass selbst dort, wo die Critik eine Verletzung des

1) Dalloz: Répertoire de Législation. Bd. XXX. S. 12.

2) Batbie a. a. O. Bd. II. 398 u. ff.

garantirten Rechtes erkennen wird, durch die Nothwendigkeit ein Gebot dazu und für dieses eine Rechtfertigung sich finden lassen wird. Dennoch aber anerkennt später ein Arrêté des Cassationtribunals vom 6. December 1816, dass der Brief den Charakter des Gedankens habe, so lange, bis er durch ein anderes Ereigniss, als durch die höhere Gewalt, aufgehört hat, ein Geheimniss zu sein und auf ein solches eine Anklage nicht eher gegründet werden darf, als bis es durch den zur Mittheilung Berechtigten den Charakter eines Geheimnisses verliert*). Die Constitution des Jahres 1830 und die Gegenwart haben sich ganz von der grossherzigen Auffassung des Briefgeheimnisses durch die Revolutionszeit losgesagt und fast allenthalben ist man auf dem Continente, und selbst in England, noch weit entfernt, darauf zurückzukehren. Die Gedanken haben für die Regierungen seit jener Zeit, als sie wissen, dass man an ihrer Allweisheit zu zweifeln anfangt, einen unwiderstehlichen Reiz, selbst dort, wo nur die Ausführung einer Idee erst Gefahr bringen kann.

Das Petitionsrecht.

Mit der Gedankenfreiheit im innigsten Zusammenhange steht ferner das Petitionsrecht, das Recht der Bitte und Beschwerde oder das Recht, den Willen der Einzelnen, ihre Wünsche und Hoffnungen, Klagen und Beschwerden in einer gesetzmässigen und rechtskräftigen Art und Weise der öffentlichen Gewalt zur Kenntniss bringen zu können. In der Weise, wenn in ihm die Bitten und Beschwerden des Einzelnen in Beziehung auf das allgemeine Interesse, das öffentliche Wohl der Gesammtheit zum Ausdruck gelangen können, hat das Petitionsrecht einen staatsrechtlichen und öffentlichen Charakter. Aber auch nur so hängt es mit dem Geist der Staatsverfassungen zusammen, ist in der einen ein nothwendiges Element und kömmt mit ihr untrennbar zur Erscheinung, ist in der anderen wie ein Unrecht, ein Gewaltstreich der Einzelnen gegen die Staatsgewalt und findet niemals Raum in derselben. In der absoluten Monarchie wäre es ein Widerspruch gegen die Allgewalt des Alleinherrschers, dessen Verstand und Wille daselbst als der Urquell alles Volks- und Staatswohles gelten muss und dessen Weisheit von vornherein alle Wünsche und Hoffnungen des Volkes umfasst und alle Beschwerden und Klagen desselben in seiner allein-geltenden Erkenntniss und Fürsorge auflöst. Ein Petitionsrecht in

Begriff und
Umfang des
Petitions-
rechtes.

*) Dalloz a. a. O. Bd. XXX. S. 12.

solchen Staaten wäre ein gesetzlich sanctionirter Zweifel an der Weisheit des Regenten, wäre ein Verbrechen! In constitutionellen Staaten und in den Republiken ist das Petitionsrecht die nothwendige Ergänzung der Staatsgewalt, der öffentliche Maassstab der Weisheit der Regierung, das gesetzlich sanctionirte Recht der Einzelnen zur Theilnahme und Mitwirkung an der Begründung des allgemeinen Wohls. Vor der Reformation und dem westphälischen Frieden, im mittelalterlichen Staatsorganismus, war das Petitionsrecht kein durch ein besonderes Gesetz oder eine Verfassung ausgedrücktes Recht des Volkes, aber es war eine Thatsache, die zu bestimmten Zeiten und in gewohnheitsrechtlichen Formen zur Geltung kam. Auf den Heeresschauen der Kaiser und Könige des alten Europas, auf den öffentlichen Gerichtstagen derselben oder ihrer Sendboten kam es allenthalben zur Geltung. Als der westphälische Friede die absolute Gewalt der Herrscher und Regenten heiligte, ward das Recht des Volkes, durch seine Bitte und Beschwerde mitzuwirken am allgemeinen Wohl, vernichtet, oder besser, es verschwand gegenüber der unbegrenzten Gewalt der Regenten und ihres allein rechtmässigen Willens. Nur in England hat sich mit dem allgemeinen Gewohnheitsrecht auch die Freiheit des Petitionsrechtes dauernd und unbeschränkt erhalten und nur die Restauration suchte für einzelne Fälle, wie bei Petitionen um Aenderungen in Kirche und Staatsverfassung, Beschränkungen einzuführen, die aber die bekannte Bill of rights*) wieder abschaffte.

Das
Petitions-
recht in
Frankreich.
D. Cahiers.

In Frankreich war es der Monarch selbst, der bei den nahenden Revolutionsstürmen im grössten Umfange das alte Volksrecht als kräftig wieder anerkannte. In dem Arrêté vom 5. Juli 1788, welches die Einberufung der Etats généraux verkündete, befahl der König, „erkennend die Nothwendigkeit, mit seinem Volk in innige Verbindung zu treten“, allen Comunalbeamten der Städte und anderen Comunen ernst und streng nachzuforschen über alle Bedürfnisse und Wünsche der Landestheile, die sie vertreten. Diese Wünsche und Beschwerden sollen den Etats und Assemblées vorgelegt werden und, heisst es weiter, „Niemand soll sich davon abhalten lassen, und in jenen Assemblées, wo die Anschauungen getrennt sind, sollen selbst diese Meinungsverschiedenheiten mit allen Gründen aufgezeichnet und an den König gesandt werden.“ Das war der höchste Ausdruck, den das Petitionsrecht in einem monarchischen Staate finden konnte. Frankreich benutzte auch im ausgedehntesten Maass die gegebene Freiheit und gingen daraus jene berühmten Beschwerdeschriften des französischen Volkes hervor, welche,

*) 1. W. u. M. st. 2. c. 2. Fischel: Die Verfassung Englands 1864. Buch I. Cap. 11.

wie Tocqueville es bezeichnet, „ein kostbares Denkmal bleiben für das, was gerade die Geister vor der Revolution in Hoffen und Wünschen bewegte.“ Diese Cahiers liegen in einer Reihe von Bänden im Original in den Nationalarchiven zugleich mit den Verhandlungen der einzelnen Assemblées. Das Volk, nach den verschiedenen Ständen getheilt, drückte darin die Forderungen aus, die es an den Staat stellte und so eben bildeten sie die Grundlage der grossartigen Verfassungs- und Gesetzgebungsthätigkeit der Constituante. Es bleibt dieser Theil der französischen Revolutionsgeschichte eines der erhabensten Schauspiele und steht einzig da in der Geschichte der europäischen Welt. In dem berühmten Reglement vom 24. Januar 1789, welches die Wahlordnung der Etats généraux ausschrieb, bestimmte der König selbst, mit welcher Strenge und Sorgfalt diese Beschwerdeschriften verfasst und gesammelt werden sollen. Ich werde später darauf zurückkehren. Im glänzendsten Lichte kömmt jener Gedanke zum Ausdruck, den das Petitionsrecht in sich trägt, die Volksstimme zur Geltung zu bringen, aber auch auf das Glänzendste ward das Vertrauen des Königs bewährt, in dieser Geltendmachung eines Grundrechtes des Volkes reichen Segen zu finden.

Während der ganzen Revolution erscheint das Petitionsrecht als die Quelle der Revolte und Emeute, als das Mittel den verkehrtesten Phantasien öffentliche Anerkennung zu erzwingen, als das Mittel zu Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten, nie mehr aber als ein Recht, wie es in den Cahiers zur Geltung kommt, als ein Recht, dessen Uebung die Regierung mit allem Vertrauen vom Volke fordert und für dessen Uebung das ganze Volk eine heilige Pflicht hat. In seiner Ausartung kam es das erstemal zur Erscheinung in jener wilden Sturmpetition vom 5. October 1789, in der die Damen der Hallen und eine wilde Masse, unter Anführung Maillard's, von der Constituante Brod und Freiheit begehrte. Kein besonderes Gesetz der Nationalversammlung brachte das Petitionsrecht in der ersten Gesetzgebungsthätigkeit derselben zum Ausdruck. Aber in der Erklärung der Menschenrechte und dann der Constitution, stellte die Constituante den obersten Grundsatz auf, aus dem das Petitionsrecht entspringt. „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, Art. 6, und das Princip der gesammten Souveränität ruht wesentlich in der ganzen Nation.“ Die Volonté général wird durch die wirkliche Theilnahme aller Bürger gebildet und um die Souveraineté dieser Volonté générale zur Geltung zu bringen, ward nebst der Presse und dem Versammlungsrecht das Petitionsrecht freigegeben und trat in Uebung, ohne dass ein besonderes Gesetz den obersten Grundsatz der constitutionellen Monarchie weiter entwickelte. Erst das Decret vom 18.—22. März 1791 stellte

Die Gesetze
über das
Petitions-
recht zur
Zeit d. Con-
stituante.

festen Grundsätze über die Uebung des Petitionsrechtes auf. Das Recht der Petition ist jedem Individuum gewährt, aber es muss von jedem selbst geübt und kann nicht übertragen werden. Wie diese Bestimmung die Garantie der Regierung bildet, dass eine Petition der wahre Ausdruck eines persönlichen Willens ist, so soll das weitere Verbot, keine Petition kann in einem Collectivnamen durch Wahlkörper, Gerichte oder Administrationen ganzer Gemeinden oder Sectionen derselben eingebracht werden, eine Garantie des ganzen Volkes sein dafür, dass die Regierung in der Würdigung einer Petition frei bleibt und nicht durch Gewalt zu einer Erfüllung eines Wunsches wider ihre Ueberzeugung gezwungen werden kann. Wie das Petitionsrecht nur Werth hat, wenn es frei vom Volk geübt wird, so hat es auch nur Bedeutung, wenn die Regierung frei darüber entscheiden kann. In Paris, bestimmt das Gesetz weiter, als den Ort, wo die Gesetzgebung ihren Sitz hat, dürfen Petitionen, welche eine Versammlung von Bürgern der Comune oder ihrer Sectionen stellen will, nur schriftlich überreicht werden. Wenn die Assemblée einer Comune über eine Petition beräth, so muss der Gegenstand vorher bekannt gegeben und die Zahl der Votanten genau bestimmt werden. Die Municipality hat das Recht, die Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit einer Petition zu prüfen, welche die Zusammenberufung der ganzen Bürgerschaft nöthig macht. Diese Mitwirkung der gesetzmässigen Behörden bei der Verfassung einer Petition, die als Ausdruck eines grossen Ganzen der Bürgerschaft gelten soll, gleicht jener, welche auch das englische Gesetz der Restauration*) von den Friedensrichtern oder der Mehrheit der grossen Jury der Vierteljahressitzungen oder der Assisen der reisenden Richter erheischt, wenn eine Petition um Aenderung in Kirche und Staat von mehr als 20 Personen gezeichnet wird.

Diese Forderung des Gesetzes der Constituante war es auch, welche, in Verbindung mit dem Loi martiale, der Comune von Paris das Recht gab, die Volksversammlung auf dem Marsfelde zur Zeichnung einer Petition um Absetzung des Königs, mit Gewalt zu zersprengen und die Petition zu verhindern. Die Massacre du Champ de Mars war ein unpolitischer Act, aber kein rechtswidriger.

Bei der Schwäche der Assemblée législative und während der wilden Volksherrschaft im Convent wurde das Petitionsrecht in der entartetsten Form und in grenzenloser Willkür geübt. Das persönliche Bedürfniss des Einen veranlasste eine Zusammenrottung in den Strassen, formte den Gegenstand in eine Petition und erschien unter diesem Titel eines öffentlichen Rechts vor den Schranken des Convents. Die Con-

Entartung
d. Petitions-
rechtes
während
d. Convents.

*) 13 Ch. II. st. 1. c. 5. Fischel a. a. O. Buch I. Cap. 11.

stitution des Convents verkündete wohl das Petitionsrecht als ein unbeschränktes Grundrecht des Volkes, Art. 122, aber wenn dieses Recht nur ein öffentliches Recht ist, dann ist es ein Missbrauch, wenn Privat-zwecke es entarten. Heute erschienen die Wäscherinnen von Paris vor dem Convent und begehrten die Herabsetzung der Preise für Seife, gestern erschien eine wilde Masse und forderte Gericht für die Wucherer und Blutsauger, jetzt begehrte eine Petition den Kopf eines Generals, dann alle Köpfe der Girondisten. So artete ein geheiligtes Recht unter einer wilden Herrschaft aus, und es musste, als diese Herrschaft mit Robespierre fiel, eine nothwendige Reaction eintreten, die wenigstens versuchte, die Ausartung nicht als Rechtsbasis mehr zu dulden. Als während der Verhandlungen des Convents über die neue Constitution eine Deputation der Vorstadt St. Antoine die Tuilerien stürmte, die goldne Jugend prügelte und mit wildem Geschrei die Constitution von 1793 und das Maximum forderte, jagte man sie auf die schimpflichste Weise aus dem Convent! Und jetzt erklärte dieser durch das Decret vom 16. October 1794 (25. Vendémiaire an III.), dass keine Adresse oder Petition in einem Collectivnamen eingebracht werden darf, und dies selbst den constituirten Autoritäten verboten ist. Wer eine Adresse in einem Collectivnamen zeichnet, gilt als verdächtig. Diese Bestimmung ging dann auch in die Constitutionsacte des Jahres III. über: Allen Bürgern steht es frei an die öffentlichen Autoritäten Petitionen zu richten, aber nur in ihrem persönlichen Namen. Keine Association kann in einem Collectivnamen eine solche übergeben, und selbst die constituirten Autoritäten nur in Betreff jener Gegenstände, welche in ihrem Wirkungskreise liegen. Die Bittsteller dürfen niemals den schuldigen Respect vor den constituirten Autoritäten vergessen. Art. 364. Schon bei der Verfassung dieser Constitution hatte Siéyès einige seiner Constitutionsgedanken erörtert und darin als eine der vier Haupt-richtungen des Nationalwillens die „Petitionirende“ genannt. Vermöge derselben soll der Einzelne seine Bedürfnisse zu erkennen geben können, und darum für sie in einem Tribunat ein besonderes Staats-Organ geschaffen werden, das die Interessen der Bürger wahren soll. Seine Ideen fanden aber keinen Beifall, und erst als sie nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire bei den Verfassungsarbeiten zur Constitution an VIII. abermals hervortraten, wurden sie von Napoleon zum Theil acceptirt, aber gewiss nicht, um dem Recht des Volkes einen stärkeren Nachdruck zu geben. Denn wenn das Petitionsrecht an eine ausschliesslich competente Behörde gebunden ist, ist es von vorn herein beschränkt und ohnmächtig gemacht. Aber gerade dieser Gedanke zieht sich durch die ganze folgende Zeit, die in allen Fragen mehr um die Namen der Freiheit buhlte, als um die Freiheit selbst. Siéyès

Reaction
gegen die
Petitions-
freiheit
unter dem
Directorium.
Siéyès Ideen.

beharrte auf seiner Idee, in einem Tribunal ein besonderes Organ zu schaffen für die Entgegennahme der Volkswünsche, und wollte sogar in demselben eine besondere „Tribune de pétition populaire,“ wo die Tribunen selbst wieder allein Bittschriften und Adressen entgegennehmen können¹⁾. Die Constitution des Consulats gewährt denn auch ein individuelles Petitionsrecht an alle constituirten Autoritäten und insbesondere an das Tribunal. Art. 83. Diese Verfassungsbestimmung ergänzend, wurde in der Tribunatssitzung vom 31. Januar 1800 (12. Pluviose an VIII.) ein Decret vom Gouvernement vorgelegt, nach welchem alle individuellen Petitionen und Memoiren besonders verzeichnet und einer bestimmten Commission zur Prüfung und Antragstellung darüber übergeben werden sollen. Wenn diese Commission den Gegenstand der Petition für schädlich oder ungerechtfertigt erachtet, so kann sie die Bekanntmachung derselben unterlassen. Benjamin Constant erhob sich wie immer gegen diese alle Freiheit vernichtende Massregel. „Man möge“, rief er den Tribunen zu, „die revolutionairen Erinnerungen vergessen, um gerecht sein zu können. Ehemals war das Petitionsrecht ein Mittel zur Störung und Unruhe, heute aber ist es nöthig, um fest und vertrauensvoll regieren zu können und mit den Wünschen des Volkes in steter Berührung zu bleiben“. Aber wie gewöhnlich ward seine liberale Gesetzesvorlage verworfen und mit den Redensarten der jetzt beliebten Philosophie: Verführerisch sind diese Ideen in der Theorie, uns aber ruft die Praxis; die Ideen der Freiheit sind Ideen der Abstraction, womit man die Menschen nicht regiert²⁾, — mit dieser Philosophie die Massregel der Regierung gerechtfertigt und angenommen.

Der Staats-
rath als
Petitionsbe-
hörde. Ver-
nichtung der
Petitions-
freiheit.

Als auch das Tribunal mit seiner sanftmüthigen Opposition dem Herrscherwillen Napoleons eine zu grosse Schranke noch war und demselben endlich weichen musste, bildete das Decret vom 20. September 1806 in dem allmächtigen Staatsrath auch für das Petitionsrecht eine besondere Section, welche allein Berathung und Begutachtung darüber pflog. Die Auditeurs nahmen im Saal der Tuilerien zu bestimmten Zeiten die Bittschriften und Adressen entgegen und führten sie in dem schweigsamen Busen des Staatsraths oft einer dauernden Vergessenheit zu. Die Napoleonischen Schriftsteller fanden dies freilich sehr rührend. Aber mit Recht tadelten es Andere³⁾ als eine rechtlich sanctionirte Täuschung. Die Commission bestand aus 2 Staatsrathen,

1) Theorie constitutionnelle de Siéyès. Extraits des mémoires inédits de M. Boulay de la Meurthe.

2) Sitzung des Tribunals vom 12. Pluviose an VIII.

3) Sirey. Du Conseil d'Etat 1818.

4 maitres de requête und 4 Auditeurs, also nur aus Beamten. Konnte man bei einer solchen Organisation auf eine gerechte Entscheidung rechnen, wenn eine Beschwerde erhoben ward gegen das Beamtenthum, oder eine Petition eingereicht wurde um Abstellung von Missbräuchen in diesem oder jenem Element des Staatsorganismus? Gewiss nicht! Und was hat ein Volksrecht für eine Bedeutung, wenn ihm die Oeffentlichkeit fehlt! In den geheimen Gängen einer Staatsbehörde verliert sich der Wunsch und die Hoffnung des Volkes, und hängt in seiner endlichen Entscheidung ohne die Controle der öffentlichen Meinung von der Willkür oder höchstens von dem Maass des persönlichen Verstandes des Beamtenthums ab.

Erst die Constitution der Restauration, Art. 53, und mit gleichem Wortlaut jene des Jahres 1830, Art. 45, stellten das individuelle Petitionsrecht wieder her und führten es vor jene Staatsgewalt, vor der es allein Geltung und Macht haben kann, vor das Corps législatif. Napoleon III. aber liebte es auch hier den Rechtsanschauungen seines grossen Vorfahrers zu folgen und verwies es wieder an die Commission des Staatsrathes ¹⁾.

Die Glaubensfreiheit.

Grosse Rechtsacte kennzeichnen in der französischen Geschichte den dauernden Kampf des Volkes und der Staatsgewalt einestheils um die nationale Selbständigkeit und Freiheit der Kirche, anderentheils um die Freiheit des Glaubens selbst. Die erste fand in der berühmten Declaration du Clergé de France vom 16. März 1682 und dem darnach erfolgten königlichen Edict vom 23. März ihren ersten endgültigen Abschluss ²⁾. Die Philosophie des Port Royal hatte sie geboren, Pasqual vertheidigt, der gelehrte Bossuet in die gesetzliche Form gebracht. Das Edict von Nantes hatte der Freiheit des Glaubens für kurze Zeit Schutz und Schirm gewährt. Erst die Erschlaffung Ludwig XIV. und die elende Regierung seines Nachfolgers haben die Errungenschaften der Zeit wieder zerstört. Die katholische Religion und Kirche war zwar schon von Heinrich IV. und Ludwig XIII. zur herrschenden erhoben und mit besonderen Privilegien ausgerüstet worden. Ludwig XIV. und Ludwig XV. aber vermischten mit dem zeitlichen Schutz die politische und civile Unduldsamkeit, sie machten

Freiheit
der franz.
Kirche und
d. Glaubens.
Das Edict
von Nantes.

1) Du Conseil d'Etat en 1859 par M. de Barthelemy 1859.

2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. 542.

die katholische Kirche ausschliesslich. Durch die Aufhebung des Edicts von Nantes wurden die Protestanten einem alles zerstörenden Druck, einer immer gefährlicheren Verfolgung ausgesetzt. Schaarenweise verliessen sie die heimische Erde und fanden bei einem aufgeklärten deutschen Fürsten freudige Aufnahme. Die Juden haben sich nie in Frankreich den Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte erwerben können, sie waren nie geduldet, und dort, wo sie zumeist je nach ihrem Handelsinteresse ihren Sitz aufschlugen, wie im Elsass und an den Grenzen Frankreichs gegen Spanien hin, erwarben sie erst in sehr später Zeit ein Theilchen bürgerlicher Selbstständigkeit, doch immer nur gegen schwere Abgaben und Lasten. Ludwig XVI., von Malesherbes geleitet, von dem gelehrten Generaladvocaten Servan und dem jungen Portalis berathen, milderte durch sein berühmtes November-Edict 1787 den Druck und führte auch die Andersgläubigen dem civilen Leben wieder zu. Der Geist Friedrichs des Grossen von Preussen, die kühnen Reformationsversuche Joseph II. von Oesterreich gaben den Anstoss auch in Frankreich zu einer freien Bewegung des Geistes und Gewissens; der Spott Voltaire's, der düstere Naturglaube Rousseau's hatten den grossen Theil des französischen Volkes von zerstörenden Vorurtheilen befreit. Die Encyclopädisten suchten an die Stelle der sich verlierenden Religion neue Glaubenslehren zu setzen. Das aber war ein sehr zweifelhafter Gewinn. Nicht im Leugnen liegt die Gefahr der Religion, sondern im Versuch der Einzelnen, ein neues Werk aufzubauen. Der Jesuitismus, der mit schleichendem Schritt in andern Ländern alle geistige Kraft umgarnt hatte und zu ersticken drohte, hatte in Frankreich diese geistigen Bestrebungen erzeugt, die zuerst gegen die Missbräuche der Kirche ankämpften, dann aber in eine Sophistik ausarteten, die den Ernst und die Heiligkeit des Glaubens selbst zerstörte. Im weltlichen Treiben war neben dieser geistigen Bewegung die Geistlichkeit zu Grunde gegangen. Ausschweifende Bischöfe, liederliche Pfarrer, fluchende Abbé's gaben Stoff zu Anekdoten und Witzen, Gedichten und Spottliedern. Und als die Revolution hervorbrach, sehen wir auf der Höhe der Fluth ein Heer von entarteten Gestalten, die alle früher das Priesterkleid oder die Mönchskutte getragen. Mit der Sünde der Priester entartete die Kirche, der sie dienten, mit der Kirche verdamnte man den Glauben, den sie lehrte. Die Religion war nur mehr ein Nothanker des Augenblicks, oder ein Trost der Unwissenheit; der Glaube war Hohn und Spott, das Dogma hatte seine Macht dem Witz abgetreten. Das war jene Gewalt, die jetzt einer Revolution gegenüber treten sollte, die das Recht der Zeit nicht anerkannte.

Bei dem ersten Morgengrauen derselben erhob das ganze Volk einstimmig in den Beschwerdeschriften die Forderung der Glaubens-

und Gewissensfreiheit. Die Cahiers des Adels beehrten Freiheit der Religion, obgleich sie die katholische noch als herrschende anerkannt wissen wollten. Einstimmig begehren die Cahiers des dritten Standes eine Freiheit des Glaubens, die jeder Nachforschung entzogen sein soll, so lange die öffentliche Ordnung und das Recht der Anderen dadurch nicht gestört wird. Selbst viele Stimmen der Geistlichkeit verbanden sich mit ihnen und forderten, wenn sie auch ihre alten Privilegien geschützt wissen wollten, dennoch für den Glauben anderer Religionen volle Freiheit. Die Freiheit des Menschen muss vollkommen geschützt werden, sagen sie, und nicht durch Worte allein, sondern durch Rechtsacte, die ihr einen unantastbaren Schutz geben. Alle Bürger sollen sie genießen, alle sollen gleichberechtigt zu Aemtern und Ehren Zugang finden. Schulen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten sollen errichtet und in ihrem Genuss allgemein sein. Ich weiss nicht, sagt Tocqueville mit Recht, ob, trotz der Laster einiger Glieder, es jemals in der Welt einen hervorragenderen Clerus gegeben hat als den von Frankreich, im Augenblick als die Revolution ausbrach ¹⁾!

Die
Forderung
der Cahiers.
Glaubens- u.
Gewissens-
freiheit.

Wie Voltaire und die Encyclopädisten für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens mit reinen und unreinen Waffen gekämpft, so waren Rousseau und die gallicanischen Freiheiten die Erzieher des Gedankens, dass die Kirche als weltliches Institut unabhängig von der Religion der Staatsgewalt unterthan sein müsse. Die Declaration des Clerus vom 19. März 1682 hat es offen ausgesprochen, Rousseau in seiner Verehrung für Hobbes, nannte ihn den einzigen Philosophen, der in dieser Richtung das Uebel und das Heilmittel desselben erkannt habe, der es gewagt hat, vorzuschlagen, die beiden Köpfe des Adlers zu verbinden, und alles in der politischen Einheit zu vereinigen, ohne welche niemals ein Staat oder ein Gouvernement wohl constituirt sein kann ²⁾. Nach diesen Lehren forderten die Cahiers des dritten Standes allgemein, dass die Diener der Religion Mitglieder des Staates und dem Staatsgesetz unterworfen sein sollen. Die Glaubenssachen, erklären selbst die Cahiers des Clerus, sind Sache der Kirche und ihrer inneren Ordnung, die äussere Ordnung aber derselben und ihre Gestaltung nach Aussen berührt die öffentliche Ordnung und die Interessen des Staates. Die ersten unterstehen der Kirchengewalt, die andern aber sind der Autorität des Königs unterworfen, welcher nach den Freiheiten der gallicanischen Kirche das Recht hat, sie nach den Gesetzen zu ordnen, sie zu verändern und umzuwandeln, und in dieser Richtung selbst die Decrete und Canones der öcumenischen Concile verwerfen kann.

Die
Kirche dem
Staat unter-
worfen.

1) Tocqueville a. a. O. S. 198.

2) Rousseau: Contrat social Liv. IV. Ch. 8.

Ideen
der Consti-
tuante über
Glaubens-
freiheit und
die Stellung
der Kirche.

Mit diesen beiden Grundgedanken, der Freiheit des Glaubens und der Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt ausgerüstet, eröffnete die Constituante eine Gesetzgebung, die gar keine neue Welt aufbauen, sondern den uralten Bau mit neuem Glanz durchleuchten sollte. Niemand dachte daran, die Kirche zu stürzen; dass sie wirklich fiel, das war nur ein Zeichen ihrer Ohnmacht. In jener denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 und durch die darnach erfolgten Gesetze, verlor die Kirche zuerst alle ihre Vermögensrechte und Privilegien, und mit diesen ihre herrschende Macht. Mit den Februar-Decreten von 1790, welche den Klosterzwang in seinem ganzen Umfang aufgehoben, und weder in männlichen noch weiblichen Klöstern ein bindendes Gelübde zuließen, verlor die katholische Kirche jenes riesige Heer von stets geschäftigen und Lereitwilligen Dienern, welche über Frankreich wie über die Welt das Joch der Kirche gelegt und zum dauernden Druck erhalten hatte. Indem man die herrschende Gewalt so vernichtete, suchte man daneben alle andern Kirchen und Religionen zu entwickeln und zu gleichen Rechten emporzuheben. Das Decret vom 28. September 1789 stellte die Juden unter den Schutz des Gesetzes, und das Decret vom 24. December 1789 erklärte sie gleichberechtigt den übrigen Bürgern des Reiches, zu allen bürgerlichen und Militair-Aemtern zulässig, und fähig, jede Ehre und Auszeichnung zu geniessen. Die Protestanten, welche schon durch das Toleranz-Edict Ludwig XVI. von 1787 im vollsten Umfang ihre bürgerliche Selbständigkeit zurückempfangen hatten, wurden von der ersten Nationalversammlung in keiner Weise verletzt, in ihrem Vermögen nicht beschränkt, in ihren kirchlichen Einrichtungen nicht belästigt. Ja, wie einst Ludwig XIV. im Protestantismus die Feinde seiner Tyrannei und Willkür verfolgte, so pflegte die Constituante jetzt in ihm die Freunde der Freiheit, der Aufklärung und des Fortschrittes. Der eine Gedanke war so wenig wahr als der andere, und beide hatten gleich wenig Recht auf dauernde Anerkennung. Schuf die Regierungsweisheit Ludwig XIV., weil sie unsinnig war, nur Unglück und Verwüstung, so erzeugte die Weisheit der Nationalversammlung, weil sie grundlos war, weder eine höhere Blüthe der protestantischen Kirche, noch eine höhere Begeisterung in ihr für den Freiheitskampf der Revolution. Der Staat ist ohnmächtig, die Religion zu schaffen, aber die Religion ist gleichgültig für den Staat und seine Tugenden. Oft und oft erhob sich gegen diese ersten Reformen der Constituante der stürmische und polternde Abbé Maury. „Ihr zerstört die Religion und habt dazu kein Recht,“ rief er ihr zu. „Nicht die Religion, denn sie ist das ewige, aber die Kirche, die Menschenwerk ist,“ tönte es ihm von allen Seiten entgegen.

Gleichbe-
rechtigung
und Freiheit
der Juden
und Pro-
testanten.

Und für die Reform dieses Menschenwerkes arbeitete von dem Tag der Eröffnung der Constituante mit unermüdlichem Eifer ein Comité, das Männer mit berühmten Namen in sich schloss: Languinai, Treilhard, d'Ormesson, Exquilly und der gelehrte Canonist Durand de Maillane. Es waren die letzten Zweige des Jansenismus, mit deren Namen noch der Ruhm der Philosophie des Port Royal fortklang. Wie Jansenius und Pasqual einst zurückgekehrt waren auf die Wahrheiten des alten Christenthums, so zerriss auch dieses Comité den Schleier des alle Wahrheit verdunkelnden Cerenomienwustes, erklärte die angemassen Rechte der katholischen Kirche für nichtig und suchte und fand in den reinen Lehren des Christenthums die Versöhnung, die Freiheit und Gleichheit und in dieser erst den wahren Glauben wieder. Durand de Maillane zeigte in einer begeisterten Schrift ¹⁾, wie diese Grundsätze, die das Comité aufgestellt, in den alten Canones fussen, und mehrere seit Langem von den Freunden der gallicanischen Kirche begehrt worden sind. Und so ging aus der Thätigkeit dieser Männer ein doppeltes Resultat hervor. Damit die Kirche im Staate selbst keine Sonderstellung einnehme, die nothwendig zu Sonderrechten führen muss, wurde sie durch die Constitution civile du Clergé vom 12. Juli 1790 in ein bürgerliches Institut umgewandelt, und so aus ihrer Macht und Auszeichnung herausgerissen und mit der Masse des Volkes verschmolzen. Ich werde bei der Organisation der Kirche darauf zurückkehren. Zweitens lehrten diese Männer: damit der Mensch frei bleibe, muss auch der Himmel frei sein, und aus ihrem Geiste heraus verkündeten die Menschenrechte vom 7. September 1790 Art. 10 die Freiheit der religiösen Meinung. An die Stelle des politischen Principes der Einheit des Glaubens war das sociale Princip der Freiheit des Gewissens und der Religion getreten. Das war eine Idee, würdig der Höhe der Zeit, in der sie erschien, eine neue glänzende Idee, welche für alle Zukunft die geistige Herrschaft führen musste, und die allein im Stande war, die beiden seit Jahrhunderten sich bekämpfenden Gewalten, Staat und Kirche, zu versöhnen.

Doch zu schnell, zu gewaltig hatte der Strom die Schleusen durchbrochen, er konnte im abschüssigen Bett nicht stille stehen, und von keiner Gewalt vor dem Ende seines Laufes wieder eingedämmt werden. Die Meinungen waren schon tief gespalten, und während der Discussion der Kirchengesetze hatten sich die Gemüther schwer verbittert ²⁾.

1) Durand de Maillane: Histoire apologétique du Comité ecclésiastique de l'assemblée nationale 1791.

2) Edmond de Pressensé: L'église et la Révolution française 1864. S. 55 u. ff.

Das Comité der Constituante für Kirchen-sachen.

Die Constitution civile du Clergé vom 12. Juli 1790 und die Religionsfreiheit.

Die Geistlichkeit sah in dieser Gesetzgebung keineswegs die Religion zerstört, sie wusste dies sehr gut, aber sie sah ihre weltliche Macht zertrümmert, sich des Reichthums beraubt, und während dem sie im Kampfe vorgab, sie streite nur für die Religion, vertheidigte sie allein ihre Pfründen, Zehnten und Bettelpfennige. Die Gegner ahnten, dass sie die Religion erhalten müssen, und wussten, dass in der Zerstörung der Missbräuche der Kirche der Glaube keinen Schaden leide. Aber indem sie gegen jene ankämpften, nahmen sie die Waffen aus dem Glauben selbst, zogen diesen in den Streit und untergruben, indem sie das Falsche zerstören wollten, das Wahre selbst. Die Einen wollten die Kirche nach einem neuen Plan aufrichten, indem sie die Hierarchie zerstörten und demokratische Grundsätze in den neuen Bau fügten, die Andern schritten jetzt über die Trümmer der alten Kirche dahin und wollten ihre gänzliche Abschaffung.

Folgen des
Gesetzes
vom 12. Juli
1790. Eides-
zwang.

Auf beiden Seiten der streitenden Parteien stand eine Schaar Priester und erhöhte dadurch den Werth der Entscheidung. Man theilte sie nach der Ablegung des Bürgereides, den die Civil-Constitution forderte, in die beeideten und nichtbeeideten. „Man fing mit dem Schisma an und endete mit der Apostasie. Willkürliche Verhaftungen, grausame Verfolgungen waren diesen Gesetzen unmittelbar gefolgt. Sie wurden proclamirt in Mitte der schrecklichsten Gewaltthätigkeiten, welche die Erde des Landes mit Blut färbten, und deren furchtbares Andenken noch lange auf der ganzen Nation lasten wird 1).“ „Die Législatife glaubte durch Strenge erreichen zu können, was die Ueberzeugung nicht vermochte 2).“ Die Assemblée, sagt das Decret vom 29. November 1791, indem sie zur Quelle der Unordnung hinabsteigt, hat ihre Stimme zu allen aufgeklärten Bürgern erhoben, um die grosse Wahrheit zu proclamiren, dass die Religion für die Feinde der Constitution nur ein Vorwand ist für ihre Missbräuche, ein Instrument, dessen sie sich bedienen, um die Erde in Aufruhr zu bringen im Namen des Himmels. In Anbetracht aber, dass es Zeit ist, die Finsterniss endlich zu durchdringen, und den friedlichen und gläubigen Bürgern die aufrührerischen und hinterlistigen Priester zu zeigen, welche den Verlust alter Missbräuche bedauern, und der Revolution nie vergeben können, dass sie dieselben zerstört hat, verordnet die Assemblée: dass von dem Tage der Verkündigung des Decretes an, binnen 8 Tagen jeder Priester den Eid auf die Constitution geleistet haben muss. Im Weigerungsfall drohte das Gesetz mit dem Verlust aller Rechte und den schwersten Strafen.

1) Portalis: Concordat de 1801. S. 31.

2) Pressensé a. a. O. S. 190 u. ff.

Dieser Zwang zu einem Eide auf eine Constitution, in der die Staatsgewalt sich schon eine Autorität über geistliche Sachen ange-
 massst hatte, war der erste Bruch der constitutionellen Glaubensfreiheit. Aber es dachte auch Niemand mehr daran, diese der katholischen Kirche gegenüber anzuerkennen. Man sah in ihr die Pflegemutter der Tyrannei der Könige, weil einzelne Priester die Werkzeuge derselben waren; der Entsittlichung des Volkes, weil Aebte und Bischöfe der Sittenlosigkeit beschuldigt wurden; der Verdummung der Nation, weil lächerliche Priester, schmutzige Mönche und liederliche Nonnen öffentliches Aergerniss gaben. Gott sollte büssen, was seine Diener verschuldet. In der Jacobinersitzung vom 16. Juni 1791 liess man eine Schaar Kinder, die eben die Communion empfangen hatten, auf die Philosophie und Voltaire schwören ¹⁾. Ein Kind von 7 Jahren petitionirte später, dass man statt einen sogenannten Gott zu predigen, lieber die Grundsätze der Menschenrechte lehren möge ²⁾. Bei einer Adresse an die Législative, die Robespierre den Jacobinern am 26. März 1792 vorschlug, eiferte der Girondist Guadet sogar gegen das darin gebrauchte Wort der Vorsehung. Da fuhr Robespierre das erstemal auf und vertheidigte den Spiritualismus, der zur Sittenreinheit und Bürgertugend führe, gegen den Materialismus der Zeit, der sittenlos und unfähig mache, die Republik zu lieben. „Man tadelt alles jetzt als Aberglaube, selbst den Glauben an eine Gottheit ³⁾.“ Man sah in einem entsetzlichen Schauerstück einen Priester mit List ein schönes Mädchen ins Kloster locken, um sie verführen zu können ⁴⁾, las mit Begierde eine damals erschienene Scandalgeschichte des Clerus und der Verbrechen der Päpste ⁵⁾, und höhnte am Abend in den Theatern besoffenen Päpsten, blödsinnigen Bischöfen, ausschweifenden Cardinälen entgegen ⁶⁾. Vergebens widersetzte sich Ludwig XVI. diesen Ausschweifungen der Gewissensfreiheit, vergebens setzte er der Constitution du Clergé als einer Verletzung der Glaubensfreiheit sein Veto entgegen. Der König büsste auf der Guillotine seine Glaubensstreue, und nie fällt das Königthum, ohne dass es die Religion nicht in seinem Sturz mit fortreisst. Eines der ersten Decrete des Conventes vom 10. December 1792 erklärte, dass die Priester keine öffentlichen Functionaire mehr seien, und in der Constitution 1793 verkündete er die freie Uebung des Cultus, welche Niemanden untersagt werden kann, Art. 7 und 122,

Glaubens-
hass. Die
katholische
Kirche ohne
Freiheit.
Frel-
geisterey.

Sturz des
Königthums
und der
Religion.

1) Buchez et Roux a. a. O. Bd. X. 198.

2) C. N. October 1793.

3) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XIII. 443.

4) Victimes cloîtrées par Monoel. 1790.

5) Conduite scandaleuse du Clergé. 1793.

6) Journée du Vatican ou Souper du Pape. 1790.

ohne für die Republik jedoch irgend eine Verpflichtung gegen irgend einen Glauben oder eine Kirche anzuerkennen. Die christliche Zeitrechnung ward zerstört und die republikanische vom Jahre 1792, als dem Jahre I. der Freiheit, eingeführt, die Priesterehe allgemein anerkannt und der Bischof de la Dordogne, der seine Frau dem Convent vorstellte, mit Jubel von diesem begrüßt. Der Bischof von l'Allier las mit einer Jacobinermütze auf dem Haupt, einer Pike in der Hand die Messe. Seine Frau stand ihm zur Seite ¹⁾. Man mußte versuchen, das Herz umzukehren, wenn man den Glauben darin zerstören wollte. Denn die Glaubensfreiheit bestand jetzt in der Glaubenslosigkeit, und eben darum kehrte sich die Wuth der Freiheit zumeist gegen die katholische Religion, weil sie von der Mehrzahl bekannt wurde. Die Gräber von St. Denis wurden demolirt, die modernden Gebeine nach allen Winden verstreut, die Statuen der Heiligen geköpft, das alte und neue Testament öffentlich verbrannt. Die nicht beeedeten Priester wurden von der Strenge des Gesetzes verfolgt, die beeedeten von einer gläubigen Volksmenge gehasst, misshandelt und bis an die Stufen des Altars verfolgt ²⁾. Um dem Treiben ein Ziel zu setzen, empfahl jetzt der Convent in dem Decret vom 8. December 1793 (18. Frimaire an II.) den Bürgern die vollste Gleichgültigkeit gegen die Priesterschaft und die Religion, und ladet alle guten Bürger ein, sich der theologischen Streitigkeiten zu enthalten, alle dem Interesse des Volkes fremden Disputationen zu vermeiden und mit allen Mitteln nur zum Triumphe der Republik beizutragen. Der Erzbischof von Paris, Gobel, und mit ihm elf andere hohe geistliche Würdenträger schwuren jetzt vor dem Convent ihren Glauben ab; die Protestanten erklärten, dass sie keinen anderen Tempel als den des Gesetzes, keinen Cultus als den des Vaterlandes, kein Evangelium als das der Constitution haben wollen und die Juden sandten der Pariser Comune die Instrumente ihres Cultus als Beweis, dass sie dem alten Aberglauben entsagt haben ³⁾. Da endlich führte Chaumette den Zug der Vernunft bis in den Convent, und von da nach dem Dom Notre-Dame, den man der Vernunft und der Freiheit geweiht, und vor einer halbnackten Dirne jauchzte das Volk von Paris das Glück der Freiheit aus, die es für Herz und Gewissen sich erworben hatte. Die Gesetzgebung, die die Religion zerstörte, lehrte Gleichgültigkeit; das Volk, das dem Glauben entsagte, verfiel dem Götzendienste. Alles mußte auf diesem Wege zu Grunde gehen, gläubige Scheu, Scham und

Glaubens-
freiheit wird
Glaubens-
losigkeit.
Das Gesetz
befiehlt
Gleich-
gültigkeit.

6) Portalis a. a. O. S. 35.

1) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. S. 132.

2) Portalis a. a. O. S. 35.

Sitte, die Tugenden der Republik mussten ersterben in der Frivolität der Glaubensverachtung. Da erhob sich abermals Robespierre gegen dieses Treiben. Es war eine grosse That, die er in diesem Augenblicke vollbrachte, es war eine Heldenthat, denn er wagte es, den in seinen Lüsten und Begierden glücklich betäubten Menschen zur Tugend und Sittenreinheit aufzureissen. In der Sitzung vom 7. März 1793 (18 Floréal an II.) legte er ein Decret vor, welches ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit der Seele anerkannte, welches erklärte, dass der Cultus dieses höchsten Wesens eine Pflicht sei, und dass mit dieser Pflicht in gleichem Rang die Pflicht des Tyrannenhasses steht, die Pflicht, den Unglücklichen zu helfen und gegen Niemand ungerecht zu sein. Am 2. Prairial soll das höchste Wesen gefeiert, aber dadurch die Freiheit des Cultus in keiner Weise verletzt und Niemand zu einer Feier gezwungen werden. „Fanatiker,“ rief er den Priestern und Narren zu, „hoffet nichts von uns ... Alle eure Fictionen verschwinden vor der Wahrheit, alle eure Thorheiten vor der Vernunft. Ohne Gewaltthat, ohne Verfolgung müssen sich alle Secten von selbst finden in der allgemeinen Religion der Natur ... Sie ist der wahre Priester des höchsten Wesens, sein Tempel ist das Weltall, die Tugend sein Cultus, seine Festtage sind dann, wenn ein grosses Volk vor seinen Augen in Jubel versammelt ist, um das Band der allgemeinen Brüderlichkeit fester zu schliessen, und ihm die Huldigung empfänglicher und reiner Herzen darzubringen ... Knüpfen wir die Moral an feste und heilige Grundsätze, flössen wir den Menschen einen heiligen Respect vor den Menschen ein, als das sicherste Gefühl jener Pflicht, welche die einzige Grundlage des gesellschaftlichen Glückes ist. Nähren wir es durch alle unsere Einrichtungen.“ Dann zog er hinaus am 21. März 1793 (2. Prairial an II.) in den Garten der Tuilerien, bewaffnet mit der Flamme der Wahrheit, verbrannte das Bild des „monstre de l'athéisme“ und vom Convent und einer unabsehbaren Menschenmasse gefolgt, zog er auf das Marsfeld, um unter Jubel und Gesang das höchste Wesen zu feiern.

Robespierre's
Spiritualismus.

Die Natur.
religion.
Das Fest des
höchsten
Wesens, das
öffentliche
Gewissen.

Die Idee, die Robespierre hier ahnte, war eine grosse und eine politisch mächtige Idee. In dem Glauben an ein höchstes Wesen wollte er das Volk zur Tugend und Sitte führen, in dem Gedanken eines höchsten Wesens wollte er alle Menschen zu gleichem Recht und Ansehen emporheben. Es war eine Universalreligion in einem Gedanken, es war die unbegrenzte Freiheit des Glaubens und Gewissens in einem Wort. Als Religion hatte er sie Rousseau *) entlehnt. Aber die politische Bedeutung, mitten in der Verwilderung der Zeit, hatte er dieser

*) Du Contrat social. Buch 4 Cap. 8.

Religion gegeben. Doch auch hier war er ohnmächtig, er ahnte die Macht nur, die in seiner Idee lag er besass weder die geistige Kraft noch die sittliche Reinheit, sie auszudenken und rein zu gestalten. — Zuerst war sie ihm nur ein Stein im Gebäude seiner Macht, dann sollte sie ihm nur ein Mittel sein, seine Macht zu erhalten. Neben die Idee eines höchsten Wesens stellt er die Idee eines „Comité de conscience publique“, um auf der Erde das göttliche Amt zu üben, ein öffentliches Gewissen, ein Tribunal der Moral zu sein für die Handlungen der Menschen und wie der Priester am Altar dem Irrenden Anweisungen zum Guten zu geben. Neben dem Gedanken der höchsten geistigen Freiheit gebahr er den Gedanken der drückendsten Tyrannei, weil er eben selbst ein Tyrann war. Die Lehren des Christenthums überlebten Jahrhunderte, überdauerten Revolution und Reformationen und aus den vernichtendsten Stürmen erhoben sie sich immer wieder neu und lebendig, weil man, zurückkehrend auf ihren Schöpfer, in ihm alle Reinheit und Wahrheit des irdischen Lebens fand. Die Lehren Robespierres überdauerten kaum seine monatlangere Herrschaft, denn in die Seele des Schöpfers blickend, fand man Entartung des menschlichen Herzens, nicht die Versöhnung der gläubigen Seele, nur die Vernichtungswuth des Revolutionairs.

Verbot aller
öffentlichen
religiösen
Ceremonien.

Gestützt auf die Menschenrechte, welche die Constitution proclamt, verkündete nach dem Sturz Robespierres das Decret vom 21. Februar 1795 (3. Ventöse an III.) dass die Uebung jeder Religion frei sei und kein Cultus gestört werden darf. Aber die religiösen Ceremonien jedes Cultus ausser dem Ort, der für ihre Uebung bestimmt ist, sind und bleiben verboten. Jede Versammlung der Bürger zur Pflege eines Cultus ist der Ueberwachung durch die gesetzlichen Autoritäten unterworfen. Kein besonderes Zeichen irgend einer Religion kann und darf an einem öffentlichen Orte oder auch nur äusserlich irgendwo angebracht werden. Jede Inschrift, jede öffentliche Berufung oder Proclamation zur Versammlung der Bürger für die Pflege eines Cultus ist verboten. Keine Dotation oder Lebensrente kann dafür errichtet, keine Abgabe darum geleistet werden. Keine Gemeinde oder Section einer Gemeinde kann für religiöse Uebungen ein Local erwerben oder miethen. Gleichgültig gegen die Religion wollte man doch die Vortheile nicht opfern, die aus ihr für den Staat hervorgehen können. Die Religion sollte als Behelf der Politik dienen. Der Convent sperrte alle Kirchen, setzte die Todesstrafe auf die Rückkehr der katholischen Priester, aber führte selbst in seiner letzten Sitzung sieben neue republikanische Festtage ein: das Fest der Gründung der Republik, das Fest der Jugend, der Gatten, der Dankbarkeit, des Ackerbaues, der Freiheit und des Alters. Man brauchte Begeisterung noch, keine Frömmigkeit.

Die Constitution des Jahres III. anerkennt dieselben Grundsätze. Art. 354. Die Freiheit war verkündet, jeder konnte sie geniessen, nur die katholische Kirche blieb davon ausgeschlossen. Die Glocken ihrer Kirchen waren zum grossen Theil in die Münzstätten des Staates gewandert, und das Decret vom 29. September 1795 (7. Vendémiaire an IV.) verbot ausdrücklich noch ihren Gebrauch und bestrafte die Priester, die das Gesetz verletzen, mit Gefängniss und Deportation. Das politische Princip der absoluten Gleichgültigkeit des Staates gegen jede Religionsübung, welches die Constitution Nordamerika's anerkannt hatte, wollte man jetzt in Frankreich durchführen. Glauben und Gewissensrecht sollte nur soweit geschützt werden, als das einzelne Individuum für seine persönliche Sicherheit einen gesetzlichen Schutz bedarf. Aber die hohen Ideen, welche in Amerika aus der Religion einen Kampfgenossen der Freiheit machten, welche in ihm den Schutz der Sitten, in diesen den Schutz der Gesetze sah¹⁾, waren in Frankreich verloren gegangen. Unfähig die Freiheit als ein hohles Gut zu ertragen, füllte man sie mit der Ausschweifung des Geistes aus. Die frivole Gesellschaft in der Zeit des Directoriums empfand Langweile, für die Wundersichtigkeit der ersten Jahrhunderte des Christenthums hatte man zu wenig Einfalt und zu viel Critik, um sich in Ergebung zu fügen. Man wandte sich der Mystick zu und ergab sich mitten in aller Lüsternheit der religiösen Schwärmerei oder den wahnsinnigsten Ausschreitungen des Geistes und Herzens. Saint Martin, „der unbekannte Philosoph“, fand jetzt mehr Anhänger, die sich mit ihm vereinten, um in stiller Versammlung die Geheimnisse des Geistes auszuforschen. Man eiferte mit ihm gegen den Materialismus, der den Menschen aus der Sache erklären wolle, wo man die Sache doch nur durch den Menschen erkennen kann²⁾. Man sah mit ihm in der Revolution nichts anderes mehr, als ein Miniaturbild des jüngsten Gerichtes, in dem Gemetzel der Schreckenszeit einen Act der göttlichen Vorsehung³⁾. In der Gesellschaft der Theophilantropen, welche schon vor dem Directorium gegründet war, hatten sich jene Leute zusammengefunden, die einen einfachen Cultus für ihr Glaubensbedürfniss wieder herstellen wollten. Aber alle diese Bestrebungen waren nur eine sinnliche Spielerei, die oft der Aberglaube der Gebildeten ist. Nach der anderen Richtung hin fand sich in der Secte „der Menschen ohne

Die
Religions-
freiheit der
Constitution
an III. Sitte
u. Glauben
der Zeit.

1) Tocqueville: De la Démocratie en Amerique Bd. I. 53.

2) St. Martin: Tableau naturel des rapports qui existent entre Dieu, l'homme et l'univers. 1782.

3) St. Martin: Lettre à un ami ou Considerations politiques, philosophiques et religieuses sur la Révolution française. 1795.

Gott“, die äusserste Revolutionspartei zusammen. Man conspirirte gegen die Menschheit und selbst gegen Gott. Auf einen Codex der Verbrecher und geschändeten Personen liess man die Mitglieder schwören, kniete vor demselben nieder und betete ihn an ¹⁾).

Die
Theophilan-
tropie.

Der edelste Charakter unter Denen, die die Gewalt in Händen hatten, der Director Larévèlliere-Lépau sah rund um sich das Elend keimen und suchte demselben zu steuern. Durch seinen Freund Lecrele lies er im Rath der Fünfhundert einen Antrag einbringen, mit einem einfachen Cultus die drei wichtigsten Lebensacte, die Geburt, die Ehe und das Begräbniss des Menschen zu umgeben und vertrat selbst vor dem Institut diese Forderung ²⁾). Er wollte einen einfachen Cultus, der die Menschen aufrufen soll zur Erkenntniss jener allgemeinen Wahrheiten, die ihre ewige Quelle im Gewissen des Menschen haben. Damit man keine Priesterschaft brauche, die immer ausartet, soll der Cultus einfach und jedem Bürger verständlich und in seiner Uebung zugänglich sein ³⁾). Weder der gesetzgebende Körper noch die Männer der Wissenschaft hatten ein Verständniss für die Bedeutung dieser Fragen. Die Wenigen, wie Larévèlliere-Lépau und Portalis, erlagen dem Staatsstreich des 19. Fructidor's und die religiöse Verwilderung blieb der Ausdruck der Religionsfreiheit.

Napoleon
und seine
Kirchen- u.
Glaubensge-
setzgebung.

Es bedurfte einer gewaltigen Hand, um aus den Trümmern einer Kirche ein neues Gebäude des Glaubens zu schaffen, einer Hand, die noch reiner war, als jene Robespierre's, einer Hand, die kräftiger war, als jene des gläubigen Directors. Und diese Hand hatte Napoleon. Schon in dem Vertrag von Tolentino vom 19. Februar 1797 sicherte er der katholischen Religion vollste Achtung in allen eroberten Ländern und den vom Papst abgetretenen Legationen. Da bestieg im Jahre 1799 auch der Napoleon befreundete Cardinal Chiaramonte, Bischof von Jaola, den päpstlichen Thron. In einem feierlichen Gottesdienste der Weihnachtsnacht 1798 hatte er öffentlich erklärt, dass keine Religion den demokratischen Grundsätzen mehr huldige, als die katholische, dass sie diesen zumeist günstig und mit jeder Form der Regierung vereinbar sei ⁴⁾). Aber erst die Schlacht bei

1) Portalis a. a. O. S. 38.

2) Larévèlliere-Lépau: Reflexion sur le culte et les Cérémonies civiles.

3) Darum neigte sich Larévèlliere-Lépau den Theophilantropen zu, aber er war nie Mitglied derselben, und nur die Verleumdung nennt ihn den Stifter dieser Gesellschaft. Wenigstens findet sich weder in seinen wenigen Schriften, noch in seiner von seinem Sohn herausgegebenen Biographie: „Mémoires de ma vie publique et privée“ etwas vor, was auch nur annähernd darauf schliessen liesse.

4) Portalis a. a. O. S. 46.

Marengo stählte Napoleons Kraft so, dass er das Werk beginnen konnte, eine neue Kirche aufzubauen, einen Glauben seinem Volke wieder zu geben. Er sandte 1801 Mr. Cacault als bevollmächtigten Minister nach Rom, der ausgezeichnete Prälat Gonsalvi kam nach Paris und hier ward nach langen Verhandlungen, nach unsäglichen Kämpfen um das Recht beider Parteien, das Concordat des Jahres 1801 am 15. Juli gezeichnet. Napoleon wollte die Parteien damit befriedigen oder vernichten. Jede Anfechtung seiner Absicht wies er zurück, jeden Widerstand zerbrach er. Schweigend empfing der Staatsrath das Concordat, im Corps législatif protestirten die ehemaligen Priester gegen die Herstellung der katholischen Kirche, der Senat wählte, als Zeichen seiner Opposition, gerade damals den constitutionellen Bischof Gregoire. Das Tribunal zumeist wüthete laut, die republikanische Militairpartei brach in offene Empörung aus. Aber Napoleon wollte vollenden, was er begonnen hatte und an seinen Willen brach sich der Widerstand. „Der Catholicismus ist es“, sagte er den Gegnern, „der nach langen Bürgerkriegen immer als die Religion erkannt ward, welche den Sitten und Gewohnheiten Frankreichs am Besten entspricht . . . Und der höchste Reiz einer Religion ist jener der Erinnerung“¹⁾.

Am 26. April 1802 (15. Germinal an X.) erschienen im Corps législatif, unter den Fanfaren der Trompeten und dem Schalle der Pauken, die Staatsräthe Portalis, Regnier und Regnaud de St. Jean d'Angely und überreichten daselbst das Concordat. In einer langen Rede entwickelt Portalis die Gründe und Veranlassungen dieses Rechtsactes. Er war ja die Seele dieser grossartigen Neuerung, er gab den Ideen Napoleons die juristische Form und den politischen Ausdruck. Was er jetzt aussprach und bewies, die Nothwendigkeit einer Religion in der Gesellschaft, die Unmöglichkeit, eine neue zu schaffen und die Schönheit des Christenthums, auf dessen reine Gestalt wir immer wieder zurückkehren können, diese Gedanken hatte er mitten unter den Stürmen der Revolution ausgedacht und später noch in Schrift und Wort vertreten²⁾. Mit starrem Geiste ging er und die übrigen Mitarbeiter in der Schöpfung ihres Werkes vorwärts. Sie wollten das ganze Gebäude der Kirche wiederherstellen, denn ohne das Ganze war es für sie nichts. Aber dieses Ganze sollte ein nationales sein und daher die gallianischen Freiheiten wieder die Basis bilden. Die Gesetzgebung der Revolution ward stillschweigend ausser Kraft gesetzt, aber die Freiheit, für die man so viel geopfert, wollte man damit nicht hingeben.

Das
Concordat.

1) Thiers: Consulat. Bd. III. 248.

2) Portalis: De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique, au dix-huitième siècle. Von seinem Sohn 1820 herausgegeben.

Die galli-
canischen
Freiheiten.
Es giebt
keine
herrschende
Kirche.

Keine Kirche sollte als eine herrschende erklärt werden und das Begehren des Papstes wurde während der Verhandlungen über das Concordat von dem vortrefflichen Abbé Bernier auf das Nachdrücklichste bekämpft und später, als es der Papst wiederholt forderte, von Portalis auf das Kräftigste zurückgewiesen. Es ist eine Thatsache, dass die katholische Religion die unsere ist, schrieb er dem ersten Consul, und ein Gesetz, welches sie zur herrschenden erklären würde, hätte gar keinen reellen Nutzen und würde nur von grosser Gefahr für die Kirche selbst sein. Es würde den alten Hass erregen und neue Feinde schaffen*). Und vor dem Corps législatif erklärt er: der Staat darf keine Religion zur herrschenden oder ausschliesslichen machen, er soll sie beschützen gleich für alle und in allen. In dem einfachen System des Schutzes liegt keine Ausschliesslichkeit und keine Herrschaft, denn man kann mehrere, man kann alle Religionen schützen. Diese Gedanken schufen die Form der Einleitungsbestimmungen des Concordats: Das Gouvernement anerkennt, dass die römisch-katholische Religion, die Religion der Mehrzahl der Franzosen ist.

Die Kirche
ist dem
Staat unter-
worfen.

Die Religion findet ihr äusseres Zeichen in den Ceremonien, dem kirchlichen Ritus, und, führt Portalis aus, die grosse Masse bedarf der äusseren Zeichen. Die Nützlichkeit eines Ritus oder der religiösen Praxis leugnen wollen, hiesse die Herrschaft der sinnlichen Eindrücke über den Menschen, hiesse die Macht der Gewohnheit leugnen. Darnach sollte die katholische Religion frei in Frankreich geübt werden können, ihr Cultus soll öffentlich sein und nur den Polizeigesetzen unterstehen, welche für die öffentliche Ruhe nöthig sind. Conc. Art. 1. Alle bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen, alle Pfarrkirchen, die nicht veräussert worden und dem katholischen Gottesdienste nöthig sind, werden der Kirche zurückgegeben. Conc. Art. 12. Aber wie alle religiösen Institutionen, erklärt Portalis, nie dem öffentlichen Wohle gleichgültig sein können und wie sie eben so viel Gutes als Schlechtes zu schaffen im Stande sind, so muss der Staat immer wissen, was er beschützen soll. Denn er ist bedroht, wenn die äusseren Formen der Religion gemacht oder geändert werden können ohne sein Wissen. Das Heiligste kann missbraucht werden und nur dann findet der Staat dagegen eine Sicherheit, wenn er die Personen kennt, die das Religionsamt üben. Aus diesen Grundgedanken gingen die übrigen Bestimmungen des Concordats hervor und die katholische Kirche fand in ihnen ihr neues Grundgesetz. Ich werde später auf dieselben bei der Kirchenverfassung zurückkehren. Sie ruhten auf den gallicanischen

*) Portalis: Concordat 1801. S. 303.

Freiheiten, auf der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, auf der Unterordnung dieser in allen weltlichen Dingen unter die Staatsgewalt.

Die gallicanischen Freiheiten, sagte Portalis, haben diese Rechte in Frankreich seit mehreren Jahrhunderten sichergestellt und die Könige des alten Frankreichs haben sie besessen und aufrecht erhalten. So fand der katholische Glauben seine neue Grundlage und „der Ruhm seiner Herstellung“ gehört allein dem Genie des ersten Consuls. Wenn man die Umstände betrachtet, unter denen sie sich vollzogen, wird man erkennen, dass es kein Ereigniss in der Geschichte giebt, welches diesem Wunder der Politik und Moral zu vergleichen ist¹⁾. Heute freilich sehen wir über dieses Wunder mit klaren Blicken dahin. Die Memoiren des Cardinals Gonsalvi²⁾ verbreiten darüber ein neues Licht. Nicht die Qualen, mit denen Napoleon in späteren Jahren Papst und Priesterschaft verfolgte, nicht der Spott, den er dem Bannbrief entgegensetzte, aber die Fälschung des Concordates, als den ersten Act seiner reformirenden Thätigkeit, auf dem ja eine ganze Zukunft ruhen sollte, diese versuchte Fälschung³⁾ lehrt, wie wenig Napoleon um Glaube und Religion sorgte, sondern wie er in ihm allein nur ein todttes Mittel seiner Herrschaft erkannte und wie er alles dafür allein ausnützte. Er wusste früher, als ihm sein kaiserlicher Schwiegervater es rieth, dass zur absoluten Herrschaft eine „schwarze Armee“ so nöthig ist als eine „weisse“⁴⁾. Es ist ein rein politisches Geschäft, sagte Napoleon über das Concordat⁵⁾. Die organischen Artikel, welche mit dem Concordat am 8. April 1802 (18. Germinal an X.) ausgewechselt und als Reichsgesetz proclamirt wurden, führten die Bestimmungen des Concordats durch. Sie ruhen auf denselben Grundlagen wie das Concordat. Durch das Indult des Papstes vom 9. April 1802, welches mit Erlaubniss des Gouvernements vom 19. April 1802 veröffentlicht worden ist, wurden als öffentliche Ceremonien und Festtage von allen kirchlichen Feierlichkeiten nur die Geburt Jesu Christi, die Himmelfahrt Christi, die Himmelfahrt der Jungfrau Maria und das Fest Allerheiligen anerkannt.

Die Ehe, welche die Nationalversammlung auf ihren wahren Charakter zurückgeführt hat, indem sie dieselbe als ein bürgerliches Institut erklärte und als solches allein anerkannte, hielt auch Napoleon so aufrecht. Einige Theologen glauben, erklärte Portalis

Die Ehe als
bürgerliches
Institut.

1) Portalis a. a. O. S. 112.

2) Mémoires du Cardinal Gonsalvi par Crétineau-Joly 1864.

3) Mémoires a. a. O. Bd. II. S. 364.

4) Opinion de Napoleon sur diverse sujets de politique et d'administration 1833. S. 141.

5) Mémoires sur les Consulat par Thibaudeau 1827. S. 159.

vor dem Corps législatif¹⁾), dass es keine wahrhafte Ehe gebe als jene, die im Angesicht der Kirche geschlossen werden. Dieser Irrthum hat traurige Consequenzen gehabt. Man compromittirt die Zukunft der Kinder, indem man die Ehe vor der weltlichen Autorität verschweigt oder vernachlässigt. Wenn der Priester nur dann eine Einsegnung vornehmen darf, wenn die Eheleute die Eheschliessung vor der weltlichen Autorität rechtfertigen, wird kein Missbrauch des Sacraments, keine falsche Ehe mehr möglich sein. Die Ehe ist ein Civilcontract, denn sie erzeugt nur bürgerliche Folgen, sie schafft die Familie und diese ist ein bürgerliches Institut, diese ist allein ihr Element. Die Kirchengesetze beweisen dies, die Apostel haben es gelehrt und die Kirchenväter bestätigt.

Der
Protestan-
tismus
und seine
Freiheit.

Was den Protestantismus betrifft, erklärte Napoleon selbst bei den Verhandlungen über das Concordat²⁾), so hat er das Recht des sichersten Schutzes durch das Gouvernement, jene, welche ihn bekennen, haben ein absolutes Recht auf gleiche Theilung der socialen Vortheile. In den organischen Artikeln, Tit. I., II., III., setzte er die Bestimmungen fest, nach denen der protestantische Cultus geübt werden soll. „Ein Theil des französischen Volkes“, erklärte Portalis, „bekannte den protestantischen Cultus, dessen öffentliche Uebung in Frankreich bis zur Widerrufung des Edicts von Nantes frei gestattet war. Von dieser Zeit an war der Protestantismus verpönt und mit allen Mitteln verfolgt ... man erklärte seine Anhänger unfähig, irgend einen Platz einzunehmen oder ein Amt zu üben, selbst die Ehe war ihnen verboten und so fand sich ein grosser Theil des Volkes verurtheilt, weder Gott noch dem Vaterland dienen zu können. ... Während der Revolution hat der Geist der Freiheit den Geist der Gerechtigkeit geschaffen und die Protestanten ihrem Vaterland und ihrem Glauben zurückgegeben und so sind sie geworden, was sie waren, was sie nie zu sein hätten aufhören sollen, unsere Mitbürger und Brüder.“

Das
Judenthum
und seine
Freiheit.

„Auch die jüdische Religion“, berichtete am Schluss der Verhandlung Portalis, „hat das Gouvernement nicht aus dem Auge gelassen. Auch sie soll theilnehmen, wie alle anderen, an den durch unsere Gesetze erklärten Freiheiten. Aber die Juden bilden weniger eine Religion als ein Volk, sie existiren bei allen Nationen, ohne mit ihnen sich zu vereinen. Das Gouvernement glaubte die Ewigkeit dieses Volkes achten zu müssen, welches durch alle Revolutionen und die Trümmer der Jahrhunderte auf uns gekommen ist, und welches für alles, was

1) C. L. 15. Germinal an X.

2) Thiers: Consulat. Bd. III. 221.

sein Priesterthum und seinen Cultus betrifft, es als eines ihrer höchsten Privilegien ansieht, kein anderes Gesetz zu haben als das, unter dem es immer gelebt hat, weil es keinen anderen Gesetzgeber als Gott selbst hat.“ Die politische Stellung der Juden war so vollkommen gesichert. Die Uebung ihres Cultus aber organisirte Napoleon erst durch das kaiserliche Decret vom 10. December 1806, nachdem er eine allgemeine Versammlung der Juden nach Paris für diesen Zweck berufen und ihre Vorschläge entgegengenommen hatte.

So ward das grosse Werk vollendet, das Napoleon beim Antritt seiner Herrschaft sich festgesetzt hatte. Es war nichts Neues dem Inhalt nach, denn die gallicanischen Freiheiten waren schon Jahrhunderte alt, und dass eine reactionaire Partei immer und immer wieder gegen sie ankämpft um heute vereint in dem Kampf gegen die napoleonische Gesetzgebung auch jene zu besiegen, ist eben so ohnmächtig, als dem Geist der Zeit widerstrebend. Selbst im Strahlenglanze des Ultramontanismus, in der Zeit des Jahres 1817, wo der französische König ein neues Concordat schloss, wurden dennoch die alten Grundsätze mit Treue behauptet. Napoleon hat mit eiserner Hand den mittelalterlichen Gedanken einer Kirchenherrschaft im Staat und seinem Land für alle Zeiten vernichtet. Er wollte eine Kirche, aber unabhängig von Rom, dessen höchster Chef er selbst ist, wie er einen Staat wollte, frei von der Herrschaft jeder Leidenschaft, nur von ihm allein geführt. Der Geist der Zeit hat diese Errungenschaft der französischen Revolution tief in das Bedürfniss der Staaten eingegraben. „Die Freiheit der Kirche ist die Sklaverei des Staates*.“ Und die Freiheit des Gewissens ist nicht nur ein natürliches Recht, sie ist auch ein politisches Gut. Jede Kirche entartet, wo sie zur Herrschaft gelangt, oder auch nur im Frieden eines besonderen Schutzes erstarkt. Das Wesen der öffentlichen Ordnung und der Sitte ist nicht, dass jeder Mensch dieselbe Religion bekennt, sondern dass jeder treu an der seinen hänge. Dies zu erzielen und heilig zu achten ist die Aufgabe des Staates, so allein hat die Religion in seiner Mitte einen Werth, hebt den Einzelnen zur Höhe der Gesittung empor und trägt die moralische Kraft des Ganzen.

Der öffentliche Unterricht.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nichts für den Menschen ohne Bildung. Der Unwissende unterliegt nicht nur dem Glaubenszwang, sondern dieser ist ihm unabweislich nöthig. Wenn der Schleier

Stellung des
Unterrichts
z. d. Grund-
rechten.

*) Laurent: L'etat et l'église. 1862. S. 12.

der Unwissenheit aber von den Augen der Menschen fällt, dann begehren sie die Freiheit ihres Glaubens und Gewissens. Wer diese als Grundrecht des Menschen anerkennt, der wird in dem öffentlichen Unterricht die nothwendige Bedingung zur ersten, ein Recht des Volkes erkennen und fordern müssen.

Diese Grundgedanken ziehen sich denn auch durch die Debatten und geistigen Kämpfe der Revolution und in dem Augenblick, in dem man die Glaubensfreiheit im unbegrenztesten Maasse anerkannte, erhoben sich die Stimmen für die Pflege und die Vervollkommung der öffentlichen Erziehung. Nichts war bisher für die Bildung des Volkes geschehen. Die Geistlichkeit hatte zumeist den Unterricht in den Händen, und da sie ihn nur gegen Bezahlung ertheilte, war von seinem Genuss die grosse Masse des Volkes ausgeschlossen¹⁾. Aber auch die Revolutionszeit hat nichts als Worte geschaffen, nicht einen Versuch, diese nur ein einziges Mal zu bewahrheiten. Dem französischen Volk scheint in dieser Richtung jeder schöpferische Geist zu fehlen. Seit langen Jahren haben sie auf dem Gebiet des Unterrichts fast keine Fortschritte gemacht, die allgemeine Unwissenheit ist heute noch so gross, wie vor fast 50 und 60 Jahren, und wo diese Unwissenheit bei den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung nicht vorherrscht, ist sie doch nur durch ein verkehrtes Wissen oder eine ebenso schlechte Halbwisserei ersetzt, welche den grössten Reichthum der Kenntnisse halb aus der nationalen Eitelkeit und halb aus der leichtfüssigsten Phantasie nimmt. Wenn Napoleon III. im Jahr 1863 in seiner Ansprache am 5. November an das Corps législatif noch erklären muss: fast 5 Millionen Kinder geniessen heute schon den Volksschulunterricht, „aber unsere Anstrengungen dürfen nicht erlahmen, da fast 600,000 noch jedes Unterrichtes beraubt sind“, so giebt dies, wenn man diese letzte Zahl um das Doppelte erhöht, was man getrost wagen kann, ein trauriges Zeichen für die sittliche Gestaltung Frankreichs. Aber schon erheben hervorragende Geister Frankreichs ihre Stimmen²⁾ und es wäre wünschenswerth, dass sie nicht mehr unbeachtet an den Ohren der Regierung vorüberziehen. „Das Volk, welches die besten Schulen hat, ist das erste Volk; wenn nicht heute, so sicher morgen³⁾.“

Dass die französische Revolution, so reich an kühnen Gedanken und Thaten, um das Leben des Volkes zur Höhe der Cultur empor-

1) Vallet de Viriville: Histoire de l'instruction publique en Europe.

2) Instruction publique par Renan in der Revue de deux mondes vom 1. März 1864.

3) Jul. Simon: L'école. 1864.

zuheben, auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts thatsächlich nichts geleistet, wäre nicht zu wundern. Grosse öffentliche Ereignisse, Revolutionen und Staatsumwälzungen verzehren in dem Gedanken an das allgemeine Wohl das Individuum und das Recht des Einzelnen. Die Gerichtspflege, die Verwaltung, jede Staatsaction hat zuerst das Gesamtwohl im Auge und wirkt von diesem nur auf das Wohl des Einzelnen; Religion und Unterricht aber kehren sich direct dem Wohl des Einzelnen zu und müssen so zurück auf das Allgemeine wirken. Beide Elemente der Cultur bedürfen darum gerade einer Aufmerksamkeit, die in solchen Stürmen, wie sie die Revolution erzeugte, immer verschwindet und keinen Raum findet. Aber auch an Ideen war hier die Revolution arm und was sie erzeugte, waren eitle Träume und trügerische Gedanken.

Die
Thätigkeit
der Revo-
lution im
Gebiet des
Unterrichts.

Während der ganzen gesetzgebenden Thätigkeit der Constituante war Tallayrand fast allein mit der Reformation oder besser mit der Organisation des Unterrichtswesens beschäftigt. Die Nationalversammlung vertagte immer und immer seinen Bericht und die Verhandlung seiner Vorschläge und erzeugte endlich nichts als die Verheissung der Constitution: Es wird ein öffentlicher Unterricht eingerichtet und organisirt, der allen Bürgern gemeinsam und für alle, in Betracht des notwendigen Unterrichtes, unentgeltlich ist, wofür Lehranstalten, je nach der Theilung des Reichs in Departements, errichtet werden sollen. Tit. I. Art. 3. Der Convent erklärte in den Menschenrechten: Der öffentliche Unterricht ist ein Bedürfniss Aller. Die Gesellschaft soll mit allen Mitteln die Fortschritte der Vernunft begünstigen und den öffentlichen Unterricht allen Bürgern zu Theil werden lassen. Art. 22. Die Constitution von 1793 garantirt allen Franzosen gleichmässig mit der Freiheit, der Sicherheit, dem Eigenthum auch einen öffentlichen Unterricht. Diese Ausdrucksweise der Gesetzgebung kennzeichnet den Geist der zahlreichen Verhandlungen und Vorschläge über den öffentlichen Unterricht während der Herrschaft des Convents. Er setzte durch das Decret vom 13. Juni 1793 eine Unterrichtscommission ein und Lakanal, als Berichterstatter derselben, erklärte nach der Annahme der Constitution vom 24. Juni 1793: Bürger, wenn ihr diese Volkconstitution annehmt, so wird der französische Name der schönste sein, den man auf der Erde tragen kann. Wenn ihr aber in der Folge auch den öffentlichen Unterricht organisirt, so wird die Convention mit Ruhm bedeckt vor dem Tribunal der Nachwelt erscheinen.“ Diese Commission stellte auch in dem Decret vom 19. December 1793 (29. Frimaire an II.) die allgemeinen Grundsätze für die Organisation des Unterrichts auf. Er soll frei und öffentlich und allgemein verpflichtend sein. Jeder Bürger und jede Bürgerin, wenn

sie die gesetzlichen Eigenschaften, Bürgertugend und gute Sitte, besitzen, können ihn ertheilen. Die Gemeinde allein hat das Recht der Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts.

Die drei
leitenden
Grundsätze.

Diese drei Grundsätze, der Schulzwang, die Forderung der Bürgertugend als erste Eigenschaft der Lehrer, und das ausschliessliche Aufsichtsrecht der Gemeinde, charakterisiren die Verhandlungen des Convents, die diesem Decrete folgten und den Geist, den man dem ganzen Unterrichtswesen einflössen wollte. Man forderte Bürgertugend als erste und nothwendigste Eigenschaft des Lehrers, man forderte Bürgersinn als letztes Ziel des öffentlichen Unterrichtes. Die Schule sollte nur ein Werkzeug der Politik sein und was man immer am Despotismus getadelt, dass er den Unterricht zur geistigen Verfinsterung ausbeute, die Republik selbst that in anderer Richtung dasselbe. Die Schule soll den Menschen entwickeln, der Unterricht soll Herz und Geist bilden und entfalten, der Bürger wird aus dem gebildeten Menschen hervordachsen. Die Politik muss dem Unterricht fremd bleiben, gleichgültig, ob sie den Menschen zum Freiheitsschwärmer oder zum Slaven bestimmt. Wie die Religion dort hingehört, wo der Gott der Menschen thront, in die Kirche, so gehört die Politik ins Leben, wo der Mann seinen Werth behaupten soll.

Unentgelt-
lichkeit des
Unterrichts
und Schul-
zwang.

„Bietet jedem Individuum des Menschengeschlechtes, berichtete Condorcet der Législative am 21. April 1792, die Mittel seine Bedürfnisse zu erkennen, sein Wohlsein zu versichern, seine Rechte zu üben, seine Pflichten zu verstehen und zu erfüllen. Einem jeden die Mittel zu versichern, seine Industrie zu vervollkommen, sich für seine sociale Aufgabe vorzubereiten, das Talent, das er von der Natur empfangen hat, in seinem ganzen Umfang zu entwickeln und dadurch unter allen Bürgern eine thatsächliche Gleichheit herbeizuführen und jene politische Gleichheit, die das Gesetz erkennt, zur Wahrheit zu machen, das soll das erste Ziel einer nationalen Erziehung sein; ... in jeder Generation endlich die physischen, geistigen und sittlichen Anlagen zu pflegen und so beizutragen zur allgemeinen und stufenweisen Vervollkommnung des Menschengeschlechtes, als dem letzten Ziel, auf das alle gesellschaftlichen Institutionen gerichtet sind: das soll der Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes sein und ist für die öffentliche Gewalt eine Pflicht, die ihr das gemeinsame Interesse der Gesellschaft und jenes der ganzen Menschheit auferlegt.“ Und dieses zu erreichen, schlug er der Gesetzgebung vor, den öffentlichen Unterricht in allen Stufen unentgeltlich zu machen und einen allgemeinen Schulzwang einzuführen. Alle Gründe, die man heute noch gegen den Schulzwang geltend macht, wurden in den Nationalversammlungen des französischen Volkes während der Revolution schon hervorgehoben; alle reduciren sich auf

den Nutzen, den die Kinder ihren Eltern bringen oder auf die Freiheit des Menschen, welche selbst für das Gute keinen Zwang dulden darf. Aber aus dem Geburtsschein für die Eltern das Recht ableiten, ihre Kinder und ihre Elternpflicht nur nach dem Nutzen bemessen zu dürfen, das heisst den Menschen zum Lastthier erniedrigen, das heisst die sittliche Aufgabe des Menschen, nach Vervollkommnung zu streben, vernichten, indem man so immer und immer den grössten Theil des Volkes von der Pflicht befreit, von Stufe zu Stufe sich emporzurufen zum Guten, Besseren und Besten. Einen Triumph der Freiheit aber darin suchen, dass man den Menschen selbst zum Guten nicht anhalten darf, das heisst jenes hohe Recht der Menschheit auf jene Stufe herabwürdigend, auf der die ganze chinesische Gesittung steht, die seit Jahrtausenden den Fortschritt verbannt, weil das höchste Gesetz der Religion und Politik in ihm ein Unheil erkennt.

Auf der Höhe der französischen Revolution, zur Zeit der Schreckensherrschaft, nahmen die Bestrebungen in dieser Richtung einen ganz anderen Charakter an. Der Puritanismus Robespierre's und St. Just's war das Ideal aller Zukunft und sollte vom Frühesten an den Herzen eingepft werden. Der Mensch wurde ganz im Staate aufgelöst, das Recht seiner Persönlichkeit geleugnet und zerstört. „Um die Zeit vorzubereiten, wo man das Gute endlich machen kann,“ erklärte St. Just, „muss man die Institutionen Frankreichs den republikanischen Grundsätzen gemäss einrichten und in erster Richtung den öffentlichen Unterricht reformiren. Die Kinder, schlägt er vor, gehören bis zum 5. Jahre der Mutter und von da an der Republik. Die Mutter, die das Kind nicht mehr ernähren kann, hat aufgehört in den Augen des Vaterlandes als Mutter zu gelten.“ Robespierre, diese Idee anerkennend, überreichte dem Convent am 29. Juli 1793 einen ausführlichen Erziehungsplan. Vom 5. bis 12. Jahre gehören die Knaben, vom 5. bis 11. Jahre die Mädchen der Republik. Die nationale Erziehung wird gleich sein für alle, alle empfangen dieselbe Nahrung, dieselbe Kleidung, denselben Unterricht und die gleiche Sorge. Sie ist eine Last der Republik und Niemand kann ein Kind derselben vorenthalten. Die es dennoch versuchen, werden bestraft und verlieren ihre Bürgerrechte. Alle Wissenschaften und Künste, alle Gewerbe und Industrien sollen gelehrt und gelernt, die Kinder in allen ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entwickelt werden, sollen bei allen ihren Arbeiten an den Verdienst sich gewöhnen und dieser dem Kinde wöchentlich bis zu einem Zehntel zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsicht über diesen

Die
Politik im
Unterrichts-
System.

*) Institutions: Fragment eines politischen Systems St. Just's bei Buchez et Roux a. a. O. Bd. XXXV. S. 259.

Volksunterricht gehört den Eltern, welche für jede Gemeinde ein Comité zur Inspection des Unterrichts und der Verwaltung der Erziehungshäuser bilden. „Ja,“ rief Lequinio in der Sitzung vom 30. Juli 1793, „Niemand wird leugnen können, dass nur die gemeinsame Erziehung die wahrhaft republikanische ist. Sie ist es allein, die den dummen Stolz ausrotten kann, der das Menschengeschlecht quält und den die besondere Erziehung immer pflegt. Sie ist es mit einem Wort, die das Vaterland erst gebären wird, denn es ist nur ein eitler Name dort, wo jeder nur an seiner Existenz hängt, dort, wo jeder nur sein Glück will und nur zufällig zum allgemeinen Wohl beiträgt.“

Thellweise
Reaction
gegen die
Bestrebun-
gen des
Convents.

Zu solchen Ausschreitungen führte der Fanatismus der Freiheit. In ihrer stupiden Tyrannei, wie Daunou später sagte*), wollten sie die Kinder den Vätern entreissen, um sie in die harte Slaverei der Staatserziehung zu bringen und drohten den Eltern mit allen Strafen, „wenn sie die süsseste Pflicht der Natur, die heiligste Thätigkeit der Vaterliebe erfüllen wollen.“ Von dem Gedanken, die Gleichheit herzustellen, getrieben, wollten sie alle Menschen, weil sie sie nicht gleich hoch stellen können, wenigstens gleich niedrig erhalten. Nie haben solche Bestrebungen gute Früchte getragen, wann immer sie aufgetreten sind; sie haben nur die Begriffe für Augenblicke verwirrt, verfielen dem Spott oder der Gleichgültigkeit. In der letzten Sitzung des Convents noch lenkte Daunou mit Unermüdlichkeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf den öffentlichen Unterricht und schilderte die Grundsätze, von denen die Commission bei der Gesetzesvorlage ausgegangen: Freiheit des Haus- und Privatunterrichts und Freiheit in der Art und Weise der Erziehung. Denn in dieser giebt es so unzählige Verschiedenheiten und Auffassungen, dass der Gesetzgeber kein System als das allein richtige befehlen kann und es wäre unnütz, etwas vorzuschreiben, was man doch nicht überwachen kann. Es sollen Volksschulen für die Lehre der Elementargegenstände errichtet werden, besondere Specialschulen für die einzelnen Wissenschaften, Künste und Professionen. Diese Bestimmungen nahm auch die Constitution des Jahres III., Art. 296 und 297, in sich auf und fügte noch hinzu, dass ein Nationalinstitut für Erfindungen und die Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften errichtet werden soll. Art. 298. „Denn die Wissenschaft,“ erklärte Lakanal, als er am 25. Ventöse an IV. über das Unterrichtsgesetz berichtete, „die Wissenschaft lehrt die Knechtschaft hassen, nachdem sie sie vernichtet hat. Welche Autorität kann sich vor ihr erheben, wenn sie sich nicht vor der Vernunft bewährt hat. Ein geschickter Betrüger findet leicht die Huldigungen eines unwissen-

*) C. N. 17. October 1795 (27. Vendémiaire an IV.).

den Volkes, bei einem aufgeklärten aber wird er nie Achtung finden.“ Dennoch legen Daunou sowohl als die Constitution an III. ein immer noch zu hohes Gewicht auf die trügerischen Aeusserlichkeiten, auf glänzenden Pomp, der wohl die Augen und die Vergnügungssucht nähren, aber nie Geist und Herz erziehen kann*). Es werden Nationalfeste eingeführt, erklärte die Constitution, Art. 301, um die Brüderlichkeit unter den Bürgern zu erhalten und sie fester ans Vaterland, die Constitution und die Gesetze zu schliessen. „In der Errichtung der Nationalfeste, sagte Daunou, ist das kräftigste Mittel des öffentlichen Unterrichts gegeben. Da zeigt sich und begeistert sich die Natur, von der die Bücher nur trübe und schwache Schatten abspiegeln, da sie sie stets nur in falschem und täuschendem Lichte darstellen.“

Mit der Herrschaft Napoleons fielen alle diese Ideen und Schwärmereien in ihr Nichts zurück. Portalis entwarf in seinem Bericht über das Concordat vor dem Corps législatif ein trauriges Bild von dem Zustand der öffentlichen Bildung und Gesittung. „Der Unterricht ist seit zehn Jahren nichts, die Kinder sind der gefährlichsten Faulheit, der aufregendsten Liederlichkeit überliefert. Sie sind ohne Idee von Gott, ohne Begriff von Recht und Unrecht. Daher kommen die wilden und barbarischen Sitten, daher das rohe Volk. Wenn man dies mit dem, was werden soll, vergleicht, so kann man nicht umhin, zu seufzen über das Schicksal, das die gegenwärtigen und zukünftigen Nationen bedroht.“ Und nach Herstellung des allgemeinen Friedens kehrte denn auch Napoleon seine Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterrichte zu. Das Gesetz vom 1. Mai 1802 (11. Floréal an X.) schuf eine neue und umfassende Organisation. Leider verpflanzte Napoleon in diese seine Schöpfung auch jenen militairischen Geist, der seine ganze Regierung durchzog. Die Wissenschaft sollte unter Subordination stehen und seinem Befehl sich beugen, wie seine Armee. Und doch ist der Lebensnerv allem Wissen abgeschnitten, der Geist der Menschen jeder freien Entfaltung beraubt, wenn ein zwingender Befehl Grenze und Inhalt des Denkens bestimmen will. Die Bildung kann nicht blühen, wenn sie das Maass ihrer Entfaltung in der Willkür eines Herrschers finden muss. Frei muss die Wissenschaft sein, frei der Lehrer! Die Thore aber zum heiligen Tempel muss der Staat offen halten, damit das Volk den Weg nicht verfehle! Heute noch ist der Geist des französischen Unterrichtswesens kein anderer als vor 60 und 70 Jahren, heute noch steht das ganze französische Volk auf der nämlichen Stufe und hat noch nicht erkannt, dass Bildung allein frei und gleich macht. —

Geist des
Napoleon-
schen
Unterrichts-
wesens.

*) Auch Siéyès verfiel ähnlichen Schwärmereien. Polit. Schriften Bd. II. 295.

Die Grundrechte des französischen Bürgers.

Die Gleichheit.

Der Begriff der Gleichheit. Kein Begriff in der ganzen Geschichte der Revolution ist schwieriger in allen seinen Theilen zu erkennen, als der der Gleichheit. Niemand ist unklarer darüber, als das französische Volk selbst und eben daraus gingen die furchtbaren Kämpfe hervor, die während der grossen Revolution und den folgenden Zeiten die Geschichte Frankreichs ausfüllen. Nirgends durchschneiden sich Staat und Gesellschaft schärfer, als in dem Wesen dieses Begriffes, nirgends aber kann die Versöhnung beider sicherer gefunden werden, als aus dem richtigen Verständniss dieses Wesens.

Die allgemeine Gleichheit. In den Menschenrechten hatte die französische Revolution die Elemente des Naturzustandes, wie sie Hobbes, Wolff und Rousseau gelehrt, dem Volke verkündet. Die Menschenrechte, wenn sie allgemein anerkannt, werden auch das einzige Recht der Menschen sein und so jene allgemeine Gleichheit unter ihnen herstellen, welche die Philosophie geträumt und die Revolution vom ersten Tag an herzustellen bemüht war. Die allgemeine Gleichheit bestand darnach in dem Genuss allgemeiner Rechte und nur dieser Rechte. Der glückselige Vernunftstaat wollte nichts von Pflichten wissen, die Gleichheit in ihm in der Verpflichtung nicht auch ein Maass ihres Wesens erkennen. Wir haben nun schon gesehen, wie die Revolution diese Grundsätze entwickelte und wie sie aus der Herrschaft der Menschenrechte heraus selbst die Guillotine gestaltet hat. Die Constituante hatte zum Theil diese letzten Consequenzen geahnt und dieser allgemeinen Gleichheit einen anderen fasslicheren Begriff gegenüberzustellen versucht. Es war die civile Gleichheit, deren Inhalt ein politischer Begriff war: das Bürgerthum. Die natürliche Gleichheit ist eine Entartung der Menschenrechte, die civile Gleichheit ist das Wesen und die Seele alles Bürgerrechts. Sie wird der Inhalt des ganzen Lebens und selbst die Staatsverfassung hat keine andere Aufgabe, als zu zeigen, wie diese Gleichheit im Staat sich wirklich gestaltet. Die Revolution hat diesen Gedanken während ihrer ganzen Dauer niemals verlassen. Sie hat ihn unzählige Male verletzt durch Willkür und Schreckenherrschaft, aber sie hat ihn nie verkannt.

Die civile Gleichheit. Die Constitution 1791 war ihr erster gesetzlicher Ausdruck. Durch die Auflösung des Lehenverbandes und die Ordnung des Eigenthums, durch das gleiche Civilrecht, wurden die Bürger in der Sphäre des Privatrechts einander gleichgestellt, durch das gleiche Strafrecht wurde

die Schranke niedrigerissen, die auch im öffentlichen Leben die Einzelnen von einander trennte. In der Formel, dass vor dem Gesetze Jedermann gleich sei, fand die Zeit den siegreichen Ausdruck der neuen Eroberung. Im Sturme der Zeit gingen diese Ideen wieder unter und wurden für kurze Zeit von der Schreckensherrschaft in ihrer Reinheit getrübt. Das Ziel der Gesellschaft, erklärt die Constitution 1793, ist das allgemeine Glück. Das Recht des Menschen ist die Gleichheit und der Mensch ist gleich durch die Natur und vor dem Gesetz. Und mit diesem gewaltsamen Begriff, den die Natur selbst nicht geheiligt, wollte man sich in ihre unerforschliche Werkstätte drängen und als ohnmächtig die Kräfte hier zusammenbrechen, griff die herrschende Gewalt zur Guillotine. Es wird wohl heute nur wenige Menschen noch geben, die glauben, dass die Guillotine nichts anderes war, als das Mittel, wodurch einige Revolutionaire ihren Blutdurst befriedigten. Für einige gemeine Naturen, wie Carrier, Eulogius Schneider und dergl., war sie auch in der That nichts anderes; für Robespierre, St. Just, Couthon, selbst für Danton und Marat hatte sie eine ganz andere Bedeutung. Nur die Unklarheit eines Gedankens konnte zu solchen Mitteln greifen, um die Herrschaft dieses Gedankens zu begründen. Aber eben, weil man die Grundlage seiner eigenen Thätigkeit nicht begriff, weil man das Wesen der Gleichheit nicht verstand, sie als einen rohen, einheitlichen Gedanken ansah, darum wuchs die Ungleichheit immer kräftiger empor, jemehr man glaubte, die Ungleichheit zu vernichten und die Guillotine konnte nur entsetzen aber nicht vom Feind erlösen, den man ahnte, aber nicht begriff. Ich werde darauf alsbald wieder zurückkehren. Die Constitution an III. kehrte auf den Grundsatz der Constituante wieder zurück, dass das Gesetz dasselbe ist für Alle, ob es belohnt oder bestraft, und unter den Bürgern kein anderer Unterschied herrscht, als jener, den die öffentlichen Functionen begründen. Von da an war dem Gedanken der civilen Gleichheit ein ewiger Sieg gegeben.

Es war dem 19. Jahrhundert unmöglich, auf dem Boden, den die Revolution geebnet hatte, noch einmal das Privilegium zu begründen. Es war unmöglich, nach diesen Kämpfen, auch in anderen Ländern, die dem Geist der Zeit ihre Thore öffnen mussten, die Herrschaft der Privilegien als unantastbar zu erhalten. Stück für Stück fielen diese Rechte und der Gedanke des gleichen Bürgerthums ringt sich allmählig zur allgemeinen Herrschaft empor. Hier überwindet das Talent des Einen die Schranken der Geburt und kräftigt den Grundsatz, dass nur Tugend und Geist die Bürger übereinander erhebt, dort ist es die Finanznoth der Staaten, welche die Privilegien der Steuerfreiheit vernichtet und alle Bürger verpflichtet, zu den Lasten des Staats

beizutragen, allgemein ist es der Gedanke des Rechts, der seine Herrschaft behauptet, dass vor dem Gesetz jeder Mensch gleich ist. Selten sprechen die Constitutionen der europäischen Staaten diesen Grundsatz aus, denn allgemein anerkannt, hat er in dem Bewusstsein der Völker seinen dauernden Schutz. Napoleon hat ihn in seiner Allmacht geachtet, selbst als er seinen Thron mit dem Glanz eines Adelsgeschlechtes umgeben wollte. Ja, durch ihn erst empfing er seine dauernde Weihe in der grossen Gesetzgebung, die er für das ganze Volk gegeben und in der er zum Genuss der unwandelbaren civilen Gleichheit es emporhob. Die Codification des französischen Rechts ist die endliche Befriedigung jenes mächtigen Revolutionstriebes, und wenn die Freiheit auch blutige Kämpfe in der späteren Zeit geboren, diese Gleichheit ruht als ein sicherer Besitz des Volkes in seinen Gesetzen.

Die
politische
Gleichheit.

Aber die civile Gleichheit war nicht das Höchste und Letzte, welches das Volk angestrebt, sie war dauernd nur ein Versicherungsmittel im Kampf um eine Gleichheit, die man in ihrem ganzen Umfang auch ahnte, aber ohnmächtig war zu erreichen und die, als man sie erreicht zu haben glaubte, wie ein flüchtiges Hirngespinnst wieder entschwand. Die civile Gleichheit, so mächtig für den Staatsbegriff, ist doch ohnmächtig für die Gesellschaft. Sie befriedigt dieselbe nicht und während jener auf ihr ruhend sich fest und stetig erhalten will, drängt diese immer über sie hinaus. Die Gesellschaft folgt dabei nur ihrer Natur, denn sie kann ohne eine Ordnung nicht bestehen und in dem Kampfe schafft sie dauernd den Zweifel an der vollkommenen Befriedigung, welche der Staat mit der civilen Gleichheit geschaffen zu haben meint. Nicht blos im Privatrecht begehrte die Revolution und begehrt jede Zeit die Gleichheit als Gut, sondern dieselbe soll auch im Staatsleben zur Herrschaft kommen, d. h. die civile Gleichheit kann für die Dauer das Volk nur befriedigen, wenn sie mit der politischen Gleichheit sich verbindet. Dieser Ideenkreis erzeugte die furchtbarsten Kämpfe während der grossen Revolution und zieht sich, immer revolutionirend, durch die Geschichte unseres Jahrhunderts. Wie die politische Freiheit das Lösungswort aller Kämpfe der europäischen Staaten seit der französischen Revolution geworden, so ist die politische Gleichheit das Maass aller socialen Bestrebungen der Völker seit jener Zeit. Nirgends ist man unklarer darüber, als in Frankreich *).

*) Möchte man dort mit unermüdelichem Eifer die grossartigen Entdeckungen studiren, die Rudolph Gneist in seiner „Geschichte des englischen Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes“ gemacht, und die ein wahrhaft verklärendes Licht über das Chaos der Begriffe geworfen.

Die Gleichheit, welche die Revolution dem Bürger gebracht, kann neben der Freiheit nicht als blosse Civilgleichheit Leben und Beruf des Einzelnen ausfüllen, sondern drängt dahin, sich auch thatsächlich im Staatsleben zu äussern und zur Geltung zu bringen. Sie formt sich so zu einem festen Begriff der politischen Gleichheit und macht sich alle Augenblicke geltend in dem Maass des Einzelnen Theil zu nehmen an der Leitung seines Geschickes, so weit es mit dem ganzen Staatsleben in Berührung kommt. Er macht diese Theilnahme geltend durch die Uebung seiner Grundrechte als Bürger, durch die Uebung seines Wahlrechtes für die Gesetzgebung als Wähler, durch die Mitwirkung bei der Pflege der Gerichtsbarkeit als Geschworne, durch die Theilnahme an der Leitung der Executivgewalt in der Nationalgarde. Es war leicht, diese Sätze aufzustellen, denn der Mensch, immer begierig nach Rechten, findet dieselben im Trieb darnach, der in seiner Natur liegt. Die Revolution stellte sie auch in den ersten Tagen ihrer Geschichte hin. Aber es war schwer, sie in ihrer Uebung zu ordnen und die Revolution kämpfte einen blutigen Kampf darum und hat ihn nicht ausgekämpft.

Gestalt der politischen Gleichheit.

Die politische Gleichheit ist und kann nichts anderes sein, als der Ausdruck der gesellschaftlichen Ordnung in ihrer Bethätigung im Staate. Diese ruht aber nicht blos in dem Genusse der Rechte, sondern auch in der Erfüllung der Pflichten. Auf diesem allmächtigen Grundsatz allein kann die Verbindung der Gesellschaftsordnung mit der Staatsordnung vollzogen werden. Auf der Verkennung dieses Grundsatzes ruht die Verwirrung der Begriffe auf dem europäischen Continent, welche Revolutionen erzeugt hat und immer wieder erzeugt. Die Staatsorganisation des Mittelalters war ein kräftiges und sicher gegliedertes System und ruhte auf der ebenso festen als klar erkennbaren Gesellschaftsordnung. Die Ständeordnung war der Ausdruck derselben. Die Lasten des mittelalterlichen Staates trugen die Stände des Mittelalters, und darauf ruhte der feste Besitz ihrer Rechte. Die Erfindung der stehenden Heere brach zuerst mit diesem Grundsatz der Gleichheit. Der Adelstand, der durch seine Pflicht zum Kriegsdienst eben in seine Rechte eintrat, gab diese jetzt auf, aber er übernahm an ihrer Statt keine Last, welche zur Erhaltung der Heeresmassen und der Führung der Kriege nöthig wurde. Wenn er mit den beiden anderen Ständen Steuern ausschrieb, so schob er die Leistung derselben auf die Masse des arbeitenden Volkes, und als die Könige in den furchtbaren Kriegen des 14. Jahrhunderts auch ohne die Bewilligung der Stände Steuern ausschrieben, waren sie es zufrieden, wenn nur sie selbst davon nicht getroffen wurden. Es war der Anfang jenes Rechtes, das in der späteren Zeit sich entwickelte und endlich

Die gesellschaftliche Ordnung.

Die Stände des Mittelalters.

allgemein herrschend war, dass der Genuss der Rechte das Wesen des Standes ist. Das nach einer absoluten Gewalt strebende Königthum erzog sich selbst diese fast organische Entwicklung. Immer mehr und mehr drängte es die Stände aus ihren Pflichten heraus und diese liessen es sich gerne gefallen, wenn daraus nur keine Schwächung ihrer Rechte erfolgte. Ein einziges Mal, im Krieg der Fronde, raffte sich der Adel auf, sich auch in seinen Staatspflichten zu erhalten und durch deren Besitz im gesammten Staatsleben seine Bedeutung zu behaupten. Aber vor dem Absolutismus der Könige brach der Kampf zusammen. Die Bestimmung des Volkes ging in die Willkür der Könige über, die Zustimmung der Stände war Nebensache, die gesammte Verwaltung des Staates, die Gerichtspflege fiel einem Beamtenheer, das der König in seiner absoluten Gewalt hielt und die Stände waren am Ende froh, von ihren alten Pflichten befreit zu sein, wenn sie nur ihre Rechte dabei wahrten, auf die Wahl desselben einwirken zu können. Sie duldeten die Willkür dieses Heeres ebenso, wie den Absolutismus der Könige, wenn nur wieder ihre Rechte nicht davon beeinträchtigt wurden. Diese aber gestalteten sich, in Ermangelung jeder Pflicht, zu Vorrechten und im Genuss derselben sah die Zeit eben das Wesen des Standes. Die Lasten des Staates, in einer ungeheuren Steuersumme ausgedrückt und im Staatsdienst, lagen in erster Beziehung auf der arbeitenden Masse des Volkes und in zweiter Richtung auf dem Beamtenheer. Die ersten Stände trugen weder Steuern noch persönliche Amtspflichten und waren in der That nur mehr eine halt- und bodenlose Darstellung jener Klassen, die einst die Militair-, Gerichts- und Verwaltungspflicht des Staates trugen. Sie hatten aber ihre Ehren, Rechte und Nutzungen behalten, hatten dieselben durch ein ganz besonderes Privatrecht über alle ihre Familienglieder ausgedehnt und waren immer mehr von der grossen Masse ausgeschieden, mit der kein Band der Gemeinsamkeit sie verknüpfte. Der Bürgerstand folgte den beiden ersten Ständen und suchte sich wie diese mit Privilegien und Vorrechten zu umgeben. Die Ungleichheit war eine furchtbare und sie war es um so mehr, als jeder Einzelne immer habgieriger nach Rechten trachtete, ohne das Bewusstsein einer Pflicht zu haben. Aus der kräftigen Staats- und Gesellschaftsordnung des Mittelalters war eine Verwirrung emporgeschossen, die dem Staat mit Vernichtung drohte.

Die
Auflösung
der Stände.

Die Revolution, die aus diesen Zuständen geboren wurde, suchte die Gründe des bestehenden Elends allein in den Vorrechten, wollte sie zertrümmern, zertrümmerte sie auch und glaubte, das Heilmittel gefunden zu haben, als sie die allgemeine Gleichheit verkündete und in ihr das gesammte Volk zum Genuss der Rechte herbeirief. Sie brauchte dabei des Adels nicht mehr zu gedenken, auch der Geistlichkeit nicht

als eines besonderen Standes, denn beide wurzelten durch nichts in der Organisation des Staates, sondern waren nur durch das gehasste Privilegium in Mitten des Staatslebens erhalten. Nur die Masse des Volkes sollte als Einheit, durch die allgemeine Gleichheit erhoben, den Staatswillen bestimmen. Das lehrte die Theorie mit ihrer Volkssouverainität, die Praxis aber konnte diese nur anerkennen, wenn sie ihr nicht als ein roher Gedanke, sondern als eine thatsächliche Ordnung gegenübertrat. Und hier beginnt die merkwürdige Thätigkeit der Revolution. Die Kämpfe derselben, durch welche die Volkssouverainität, als der Ausdruck der neuen Staatsordnung, auch eine Ordnung der Gesellschaft erzeugen sollte, und dafür die allgemeine Gleichheit in eine civile und politische Gleichheit auflöste, — die erste als ein allgemeines Gut erklärte, für die zweite aber erst die Basis ihres Genusses suchte, — diese Kämpfe endeten hier mit dem Resultate, dass jeder Bürger seine politischen Rechte üben könne **nach dem Maass seines Interesses**. Dieses Interesse soll der Staat kennen lernen durch das Maass der Beisteuer zu den Staatslasten und dieses Maass, als nothwendige Bedingung für den Genuss der politischen Rechte, sollte von vornherein die Constitution feststellen. Die Höhe der Steuerzahlung, der Census, bildete dieses Maass. Für die civile Gleichheit war ein unwandelbarer Begriff die Grundlage, der des Bürgerthums; ein stets wandelbarer, stets ungleicher Begriff, der des Vermögens, ward der Ausdruck der politischen Gleichheit und die Basis der Gesellschaftsordnung. An die Stelle des Standes trat die Klasse, an die der Ständeordnung die Klassenordnung.

Aber gerade so hatte man der politischen Gleichheit, in dem Augenblick als man sie proclamirte, einen unversöhnlichen Feind geschaffen. Von einem noch Unbegreiflichen gedrängt, anerkannte man jenes oben genannte Princip der Gesellschaftsordnung, um diese selbst zu schaffen, da man ahnte, dass ohne eine solche auch keine Staatsordnung möglich. Dennoch aber wollte man das allgemeine Gut nicht opfern, weil man es in seine Theile zerlegt. Die politische Gleichheit an die Bedingung des Vermögens geknüpft, zerstörte die allgemeine Gleichheit, den Begriff an sich, die Seele der Volkssouverainität. Man befahl durch Gesetze, dass die Menschen gleich seien. Aber wie es zur practischen Uebung dieser Gleichheit kommen sollte, sah man immer wieder die Ungleichheit der Menschen. Man sah die Folgen des neuen Gesellschaftsprincipes, des Vermögens, aber man sah auch, dass man dieses nicht vernichten könne. Und weil kein Gesetz die dadurch immer wieder emporschiessende Ungleichheit verhindern konnte, stellte Robespierre die Guillotine auf. Das war ihr politischer Gedanke, aber das war auch ihre Ohnmacht. Weil es Besitzlose gab, mussten die Besitzenden vernichtet

Der
Besitz als
Basis der
politischen
Gleichheit.

Der Wider-
spruch der
neuen Ges-
ellschafts-
rdung.

werden, weil man nicht alle gleich hoch emporheben konnte, mussten alle zu gleich Niederen herabgedrückt werden, um das Princip zu retten, auf dem doch ganz allein der Staat des Volkes ruhen, in dem allein die Volkssouverainität herrschen konnte. Der Kampf, den so die politische Gleichheit erregte, war, wie einst im ständischen Staat, nur ein Kampf, wer von den Klassen der Gesellschaft die Herrschaft führen, wer die Rechte geniessen sollte. Das Directorium brachte den Besitz zum Siege, ja es gab ihm in dem Rath der Alten schon eine ganz besondere Vertretung. Napoleon anerkannte ihn allein als berechtigt, den Staatswillen zu bestimmen und wurde durch diese Anerkennung von ihm zum Herrscher emporgehoben. Der Kampf aber war damit noch nicht geendet, dass man die politische Gleichheit nur soweit anerkannte, als sie die gleich Besitzenden zur Herrschaft brachte. Neben der besitzenden Klasse stand eine Masse des Volkes, die plötzlich in der Geschichte des 19. Jahrhunderts als ein neues, früher ungekanntes Element auftrat. Es ist der Arbeiter-, der sogenannte vierte Stand. Er ist nichts anderes, als die letzte Consequenz der politischen Gleichheit, die aus dem Staatsgedanken die Gesellschaft gestalten und dafür ihr Princip im Vermögen des Einzelnen finden soll, er ist die vermögenslose Klasse. So schuf sich die neue Gesellschaftsordnung, von dem Gedanken der politischen Gleichheit geboren, ihren Widerspruch und die Ausgleichung desselben, um die das 19. Jahrhundert kämpft, ist die Geschichte der Gegenwart. Wer kann das Ende dieses Kampfes vorausbestimmen? Schon hat er Revolutionen erzeugt und diese Revolutionen wurden auf französischem Boden ausgekämpft, der Muttererde der Idee der civilen Gleichheit, der Muttererde der Hoffnung, dass auch die politische Gleichheit keine Phantasie ist. Dynastien stürzten über den Zweifel, der um Lösung ringt, neue Throne wurden aufgebaut, die Republik hat Frankreich zum zweitenmal ausgerufen und die absolute Monarchie war abermals das Ende. Aber diese Monarchie nahm das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage ihres Herrschaftsrechtes und im ersten Augenblick schien der alte Widerspruch gelöst, die politische Gleichheit eine reine Wahrheit geworden zu sein! Noch fehlt der Wissenschaft das letzte Urtheil, noch hat die Zeit das Material nicht geliefert, die Zukunft wird es reifen! Das aber ist gewiss, dass es auf diesem Gebiet nicht allein gereift wird. Die politische Gleichheit darf nicht allein in dem Besitz der Verfassungsrechte gesucht werden, sondern muss ihre wahre Basis in der gleichen Verpflichtung finden. Und diese hat die Verwaltungslehre darzustellen. Die Stände stürzten, weil sie sich am Continent von den Staatspflichten loslösten und im Genuss der Rechte allein ihre Bedeutung sahen; die Klassen werden nie zur Befriedigung kommen,

wenn sie denselben Fehlern verfallen. Wir haben jetzt die Rechte zu prüfen und werden in der Verwaltungslehre auf die Gleichheit der Pflichten zurückkommen.

Ich betrachte zuvor die einzelnen Stände, wie sie die Revolution in Frankreich vorfand, wie sie alle aufgelöst hat und wie aus den Trümmern derselben durch einen höchsten Gedanken das Neue sich wieder entwickelte. Ich reihe daran jene politischen Grundrechte, die in ihrem Genuss von dem gleichen obersten Gedanken der vollkommenen civilen Gleichheit bestimmt, in ihrer Organisirung von der noch unvollkommen entwickelten politischen Gleichheit geleitet werden.

Der Adel.

Der Adel bildete vor der Revolution einen enggeschlossenen Stand, der sowohl im Privat- als im Staatsrechte die Grundlage eines ganz besonderen Personenrechtes war¹⁾. Als politische Rechte hatte er ein besonderes Wahlrecht, war allein berechtigt für gewisse Aemter in der Armee und am Hofe oder in geistlichen Capiteln und Stiften, war keiner persönlichen Steuer unterworfen, genoss für seinen Grundbesitz eine Menge Privilegien und unterlag persönlich nie den aus der Hörigkeit fließenden Lasten; er hatte einen besonderen Gerichtsstand und ein besonderes Appellationsrecht und wurde, im Fall einer Verurtheilung, durch das Schwert, nicht mit dem Strang gerichtet, wie der Roturier; das gemeine bürgerliche Recht hatte für ihn keine Geltung, ein eigenes Privatrecht zeichnete ihn aus. Eine Menge Ehrenrechte hoben ihn über die Masse empor, unzählige, aus dem Lehenrechte hervorgegangene Privilegien erhielten seinen Reichthum und seine Vermögensmacht. Tocqueville²⁾ beschrieb eine grosse Anzahl dieser Rechte, Boiteau³⁾ zählt sie in langer Reihe auf. Die einen trugen dem Adel ungeheure Summen ein, die anderen lasteten auf dem Volk zur Lust und zum Vergnügen der Seigneurs und waren in den letzten Zeiten des alten Regimes oft die einzige Einnahmequelle eines unwissenden und verschuldeten Adels⁴⁾. Die Lods et vents, als einer Abgabe bei Uebertragungen oder Veränderungen im Besitz, warfen 1789 eine Summe von 38 Millionen ab⁵⁾. Das Droit de Banvin gab dem Seigneur allein das Recht, 40 Tage nach der Weinernte Wein zu ver-

Stellung
des Adels.

1) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 549 u. ff.

2) Tocqueville a. a. O. S. 67.

3) Boiteau: Etat de la France en 1789. S. 26.

4) Lavergne: Oeconomie a. a. O. 26.

5) Boiteau a. a. O. S. 28.

kaufen; nach den Colombiers durfte der Bauer die Tauben nicht jagen, die sein Feld verwüsteten u. s. w. Wie ungeheuer aber waren alle diese Lasten, wenn man bedenkt, dass der Besitz des Adels den vierten Theil des ganzen französischen Gebietes umfasste. Und welcher Täuschung unterlag man dabei. Im Jahre 1771 zählte man 7000 Lehen, und davon waren doch nur 3000 hohe Adelsgüter¹⁾.

Statistik
des Adels.

Diese Verhältnisse, wie sie eben mit den Jahrhunderten geworden waren, wurzelten tief im Bewusstsein des ganzen Volks. Die nicht-adlige Masse sah im Adel nur einen Theil der Nation zum pflichtlosen und freien Genuss berufen, der Adel sah sich selbst nur als dazu berechtigt an. Einer in Sitte und Bildung getrübbten Zeit können solche Zustände erträglich werden, wenn historische Grösse, Ehre und Ruhm, persönliche Würde und geistige Auszeichnung einen solchen Stand umgiebt. Aber diese Vorzüge der Aristocratie, diese Eigenschaften, die eben erst aus dem Adel die Aristocratie machen, hatte Frankreich längst verloren. Den alten Lehensadel hatte Ludwig XI. schon gebeugt, Ludwig XIV. hatte ihn zu einem eleganten Hofadel umgeschaffen, dessen Beruf sich zumeist in den Vorzimmern der Maitresses erfüllte. Die Finanznoth des Staates hatte andererseits seit Ludwig XI. Zeiten eine Menge Aemter mit dem Adelstitel ausgerüstet und sie käuflich erklärt, und dies war am Ende die fruchtbarste Art, den Adel zu recrutiren. Necker²⁾ hat 4000 solcher Stellen und Aemter aufgezählt, welche den Adel gaben. Tocqueville³⁾ berichtet, dass er in einer kleinen Provinzialstadt 1750 an 109 solcher Gerichtschargen und 126 derartige Executivämter gefunden! Von 20,000 Adelsfamilien mit 100,000 Individuen, konnten am Ende kaum drei Viertel ihren Stammbaum bis zu den alten Lehensseigneurs zurückführen. Nur 3000 Familien hatten einen Namen, der 400 Jahre alt war, kaum 1500 Familien stiegen bis zu den Besitzern der ursprünglichen Militairlehen empor. Fast 8000 hatten keinen anderen Grund, als den Erwerb eines Amtes und dieses konnte man haben, sobald der Hof Geld aus der Eitelkeit schlug. „Und dennoch kehrte sich alles dahin, wie nach einem geheiligten Princip! Eine Fiction regierte Frankreich⁴⁾.“ Die gesammte Anzahl der Adeligen wird ungleich bestimmt, Lavoisier, ein stets sorgfältiger Statistiker, zählt 18,000 Familien mit 100,000 Personen, andere aber 58,000 Familien mit mehr als 220,000 Individuen⁵⁾.

1) Boiteau a. a. O. S. 24 u. 25.

2) Necker: Administrations des finances. Bd. III. S. 145.

3) Tocqueville a. a. O. S. 164.

4) Boiteau a. a. O. S. 34 u. 35.

5) Bonvallet-Destrosses: Richesse et Ressources de la France 1789.

Boiteau schliesst sich der Meinung Lavoisier's an*) und wahrscheinlich auch mit Recht. Von dieser grossen Zahl trugen kaum 18,323 die Waffen und diese oft nur zur Parade oder in dem Vorzimmer des Königs, während 5 Millionen Bürgerliche immer für den Krieg bereit waren. Dazu kommt noch, dass fast mit jedem öffentlichen Amte Privilegien verbunden waren und bedenkt man, wie willkürlich diese errichtet und vermehrt wurden, so kann man sich ein Bild von dem Druck der Privilegienwirthschaft, die die Revolution einfach Adelswirthschaft nannte, entwerfen. „Welches Laster“, ruft Arthur Young bei Betrachtung dieser Zustände aus, „oder welcher Fluch, dass diese Nobles, anstatt die Wohlthäter ihrer Nachbarn zu sein, nur die Tyrannen sind durch ihre verabscheuungswürdigen Feudalrechte! Giebt es denn nichts als Revolutionen, wo man ihre Schlösser niederbrennt, welche sie nöthigen, der Vernunft und der Menschlichkeit zu gewähren, was ihnen Gewalt und Emeuten erst entreissen muss.“ Diese Masse eines privilegierten Adels fand die Revolution. Ausgerüstet mit Vorrechten, saugend am Marke des Landes durch Pensionen, Hofgehälter und unermessliche Geschenke war er dem Volke verhasst; sich selbst war er nur berufen zum Genuss. Wer immer an eine Reform gedacht hätte, den Adel zu den Staatslasten herbeizuziehen, er wäre auf das unüberwindlichste Widerstreben gestossen. Und doch wäre dadurch nur eine Versöhnung möglich geworden. Nicht dass der Adel die Uebernahme einer Pflicht hasste, war das Beklagenswerthe, dazu war er ja erzogen worden, aber dass er die Bedeutung für sich selbst nicht ahnte, nicht im Geringsten begriff, das war sein eigenes Unglück. In seinen Cahiers verlangte er, was die Revolution in ihren ersten Tagen geschaffen. Er wollte eine Habeas corpus Acte, eine Erklärung der Menschenrechte, freie und unentgeltliche Gerichtspflege, Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, kurz alles, was die stolzesten Träume des Bürgers nur denken können, aber er wollte alles ohne seinen Stand auch nur in der geringsten Beziehung anzutasten. Seine Ehren- und Standesrechte sollten dauern, die ständische Gliederung, die Rangunterschiede aufrecht erhalten bleiben. Rechte! Rechte! schrie er mit seiner Zeit, aber von Pflichten wollte Niemand hören. Da gab es keine Versöhnung, da konnte nur die Vernichtung folgen. Und sie war leicht, da dieser ganze Adel durch nichts im Staat und im Volk wurzelte. Die Erinnerung allein war seine Macht, kein reales Band verknüpfte ihn mit dem Interesse des Staates. Das Schicksal jedes so gestalteten Junkerthums muss über kurz oder lang das des französischen Adels werden in der Revolution. Am 4. August 1789, in

Der Adel
in der
Revolution.

*) Boiteau a. a. O. S. 34.

Die Ver-
nichtung
des Adels.

jener „heiligen Nacht“, wie sie Boiteau nennt, fiel mit einem Schlage das ganze Gebäude einer langen Zeit, einer grossen Geschichte. Der Adel selbst verzichtete auf seine Vorrechte und die Constitution 1791 erklärte: Die Nationalversammlung, indem sie die französische Constitution auf den Grundsätzen, welche sie eben (in den Menschenrechten) anerkannt und erklärt hat, errichten will, schafft unwiderruflich alle Institutionen, welche die Freiheit und Gleichheit der Rechte verletzte, ab. Es giebt keine Noblesse mehr, keine Pairie, keine erbrechtlichen Unterschiede, keine Feudalherrschaft, keine Patrimonialjurisdiction; es giebt keine Titel, Benennungen und Vorrechte, die daraus fliessen, keine Adelsordnung, keine Corporation und Decoration, für welche ein Adel nöthig, oder welche eine Unterscheidung der Geburt voraussetzt, es giebt keine andere Oberherrlichkeit, als jene der öffentlichen Functionaire in der Uebung ihrer Function. Es giebt weder für einen Theil der Nation noch für ein Individium ein Privilegium noch eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinsamen Recht. Das war eine denkwürdige That, die hier geübt wurde, aber es war doch eine Gewaltthat. Willkürlich verletzte die Nationalversammlung die vorhandenen Begriffe von Sitte und Ehre, sie zertrümmerte mit der Abstellung der Missbräuche auch den Theil des historischen oder erworbenen Rechts! Der Inhalt eines Gesetzes muss sich dem gegebenen Menschen anfügen, sonst kann das Gesetz nie für den Menschen eine Autorität sein. Die Möglichkeit, gerecht zu sein, lag in der Herbeiziehung des Adels zu allen Staatslasten. Er weigerte sich dessen und ging selbst darüber zu Grunde — musste zu Grunde gehen. Mirabeau spottete über diese Begeisterung für Ordens- und Adelsabstellung, die grosse Masse jener davon getroffenen Familien eilte flüchtigen Fusses aus der Heimath. Freilich hätte die Nationalversammlung nur den Schatten des Adels übriggelassen, wenn sie seine Vorrechte, wozu sie das Recht hatte, allein vernichtet hätte. Ohne Privilegium ist der Adel des Continents eine Carricatur, wie es jener schwertragende Adel war, der sich auf sein Ritterthum steifte und in den Vorzimmern der königlichen Maitresses sich erniedrigte. Er leidet an diesem Unheil, weil er den historischen Faden verloren hat, nach dem er erkennen sollte, dass das Maass seiner Rechte nur im gleichen Maass seiner Pflichten liegen kann und er dauernd, trotz der härtesten Prüfungen, mit Verleugnung dieser nur nach jenen strebt. Es zeigte den hohen Sinn Ludwig XVI., seinen aufgeklärten Geist, dass er die Constitution beschwor, die solche Grundsätze enthielt. Von dieser Zeit an verschwand der Adel aus Frankreich und die Geschichte nennt ihn blos, wenn sie von der Schmach des Schaffots spricht. Das Directorium erklärte sogar durch ein

Gesetz vom 29. November 1797 (9. Frimaire an VI.), dass die ehemals Adligen und alle jene, welche einen Adel vom Vater ererbt haben, ihre Rechte als französische Bürger nur dann üben und zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden können, wenn sie die Bestimmung des Artikels 10 der Constitution „über die Fremden“ und überhaupt jenen Gesetzen genügt haben, nach welchen Fremde das Bürgerrecht erwerben!

Aber die Zeit zog schnell mit ihrer grossen Geschichte dahin, man vergass in dem geopfertem Blut den Hass, den es gekühlt hatte und Napoleon konnte schon in der Consularconstitution den Grundsatz wieder aussprechen, dass dem Krieger, welcher sich durch eine ausgezeichnete That hervorthut, eine Nationalauszeichnung zu Theil werden sollte. Art. 87. Diese Bestimmung war die Grundlage der Ehrenlegion und des neuen Adels, der den Thron des Emporkömlings mit dem Glanz früherer Jahrhunderte umgeben sollte. Wir können in einem neuen Bilde jenen grossen Process betrachten, der vor so vielen Jahrhunderten den Adel begründete, aus dem dann in langsamer Entwicklung der Feudalstaat entstand.

Die erste Idee der Ehrenlegion gehört der Nationalversammlung und der Begeisterung, die der Bastillensturm erzeugte. Jubelnd zogen die Sieger in den Sitzungssaal der Assemblée, und diese liess durch das Comité der Pensionen ein Decret entwerfen, wonach den ersten Revolutionshelden eine „Ehrenuniform“ mit vollständiger Ausrüstung gegeben werden soll. Auf den „Ehregewehren“ und „Ehrensäbeln“ sollen die Worte geschrieben werden: Gegeben von der Nation an . . . Sieger der Bastille. Zugleich wurde jedem eine Denkschrift gegeben, welche die Dankbarkeit des Vaterlandes ausdrückte*). Als der Convent aber das Tragen irgend einer Auszeichnung verbot, verschwanden auch diese Ehrenzeichen, aber immer und immer wieder zeigte sich der Nationalgeist, der an Aeusserlichkeiten hängt, denn auch während des Directoriums trat der Antrag auf die Gründung solcher Auszeichnungen wiederholt hervor. Die Siege, die Napoleon mit seinen Soldaten erfochten, gaben ihm allein das Recht, für sie diese neue Auszeichnung zu fordern, und gaben ihm allein auch die Macht, diese Forderung durchzusetzen. Die Bestimmung der Constitution wurde durch das Gesetz vom 25. December 1799 (4. Nivôse an VIII.) weiter ausgeführt. Die Soldaten empfangen je nach ihrer Stellung Ehrenzeichen, Grenadiere ein Ehregewehr, der Tambour Ehrentrommelschlägel, die Cavalerie-soldaten Ehrenmusketen u. s. w. Diese Ehrenzeichen waren von Silber und trugen den Namen der Helden und die That, durch welche sie

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. IV. S. 675.

erworben wurden. Die Officiere empfangen Ehrensäbel, mit welchen ein doppelter Gehalt, wie bei den obigen Auszeichnungen eine Gehaltszulage, verbunden war. Der erste Consul gab nach Bekanntmachung dieses Gesetzes in pomphafter Feierlichkeit zuerst an den General St. Cyr einen solchen Ehrensäbel. Zurückgekehrt aus der Schlacht von Marengo begann Bonaparte endlich die Organisation der Ehrenlegion als eines politischen Institutes, die dann durch das Gesetz vom 19. Mai 1802 (29. Floréal an X.) ins Leben gerufen wurde. Es war der schärfste Bruch mit den Traditionen der Revolution und den Ideen der Republik. Die Freiheit der Republik hatte man verloren, man musste an den allmächtigen Sieger selbst den Schein der Freiheit und Gleichheit hingeben. Alle Militairs, welche Ehrenwaffen empfangen haben, wurden Mitglieder der Legion. Ausserdem konnten Militairs für dieselbe ernannt werden, welche ausgezeichnete Dienste dem Staat geleistet haben und ebenso jene Bürger, welche sich durch Talent und durch republikanische Grundsätze auszeichnen. Tit. II. Art. 1. Durch solche Worte wurde natürlicherweise der kurzsichtige Blick des Ehrgeizes getäuscht, vor allem, da man das Gesetz nur eine Erweiterung des Artikels 87 der Constitution nannte. Ich werde auf die innere Organisation dieses Institutes später noch ausführlicher zurückkommen, da ich es hier nur erwähnte, um zeigen zu können, wie Napoleon die Schöpfung seines Adels vorbereitete. Mit der Gründung des Kaiserreiches ward die Ehrenlegion zu hoher Bedeutung emporgehoben. Sie war es ja auch, die das Kaiserthum geschaffen hatte, ihre Mitglieder waren die Prätorianer der neueren Geschichte. Die Mitgliedschaft gab zuerst die Auszeichnung der Persönlichkeit, dann ein bedeutendes Einkommen und hohe Würden und endlich durch das kaiserliche Decret vom 11. Juli 1804, auch das äussere Ehrenzeichen eines fünfdoppelstrahligen Sternes mit einer Krone von Eichenlaub und Lorbeer. So war das Institut vollendet, das zuerst von allen Seiten heftig angegriffen und im Corps législatif nur mit schwacher Majorität angenommen worden war. Es war die Basis eines Adels gelegt, der lebendig hinsteuerte auf die Formirung der Gestalt, die der alte Adel hatte. Schon besass er Rechte und Auszeichnungen — es waren alles Vorrechte — aber auch er war durch nichts Anderes mit der Nation verbunden. Nur eine Reihe ausgezeichneter Pflichten hätten dies thun können. Aber weder im Gemeindeleben, noch in der Gerichtsbarkeit, noch in der Leistung anderer Staatslasten, in Steuern und Abgaben, hatte er eine ausgezeichnete Stellung. Es war der späteren Zeit ein Leichtes, diesen Adel hinwegzublasen wie lose Spreu, ausgestreut auf einem festen Boden. Hätte Napoleon aus seinen Rittern der Ehrenlegion und seinem später gegründeten Adel einen Stand geschaffen, der

im Gemeindeleben eine thätige Rolle gespielt, der in der Jury einen Raum eingenommen hätte, kurz, der mit den Staatslasten in einer festen Verbindung stand, es wäre seine Vernichtung nicht so leicht möglich gewesen, denn das Volk hätte ihn wie einen Hort seines Lebens geschützt, ja die Staatsmaschine hätte sich seiner als thätige Glieder nicht entledigen können.

So aber war dieser Adel nur auf Genuss und Erwerb von Reichthümern bedacht und büsste Alles ein, als seine Nährvater fiel. Dem grossen Geiste eines Napoleon war dies jedoch nicht entgangen. Er ahnte die Lebensunfähigkeit seines Adels, aber er ahnte auch nur das Mittel der Rettung desselben. Jene Gesetzgebungsacte, durch welche er den Mitgliedern der Ehrenlegion ein Wahlrecht einräumte, durch welche er die Senatorien gründete, was waren sie anderes, als der Versuch, Jahrhundert alte Processe der längstvergangenen Geschichte mit einigen Gesetzen nachzuahmen, den Adel durch besondere Pflichten, die Würde durch Aemterlasten mit dem Staatsleben auf das Innigste zu verbinden. Napoleon ahnte diese Aufgabe des Adels, aber theils war er nicht fähig sie auszudenken, theils hinderte ihn sein Absolutismus daran, eine wahre Aristocratie zu schaffen, die stark durch ihre Pflichten gewesen wäre und frei und unabhängig dadurch in ihren Rechten von ihm. — Die Constitution des Kaiserreichs vom Jahre 1804 hatte, ausser den Prinzen des kaiserlichen Hauses, als den höchsten Adel die Grosswürdenträger und die Grossofficiere des Reichs geschaffen. Sie waren zuerst ohne adligen Charakter. Durch das Decret vom 8. März 1808 aber erhielten auch sie den Titel Prince und *altesse sérénissime*. Die Minister, Senatoren und lebenslänglichen Staatsräthe erhielten den Titel Comte ebenso wie die Präsidenten des Corps législatif und die Erzbischöfe. Eine Reihe anderer ausgezeichnete Verwaltungsbeamte und Gerichtspersonen, die Präsidenten des Cassationshofes, der Wahlcollegien, die Bischöfe und Maires „unserer 37 bonnes villes“ konnten für Lebenszeit den Titel Baron führen. Der erstgeborene Sohn eines Grosswürdenträgers nahm den Titel eines Duc de l'Empire an, die nachgeborenen Söhne waren Comte's oder Barons. Der Code pénal, Art. 259, verbot auf das Strengste die Usurpation eines Adelstitels und bestrafte dieselbe.

Nun wurden auch die Majorate wieder hergestellt und der Adel in seiner privatrechtlichen Stellung mit verschiedenen Privilegien wieder besonders ausgerüstet*). In wenig Jahren hatte der Kaiser 2189 Majoratstitel genehmigt. Napoleon wollte den alten Adel entbehren können und dadurch seine moralische Macht, die trotz Allem dennoch

Die
Ohnmacht
des neuen
Adels.

*) Batbie: *Traité du droit public et administratif* 1861. Bd. II. 304.

die Revolution überdauert hatte, gänzlich vernichten und wollte sich umgeben mit einem zahlreichen, glänzenden Geschlecht. Aber es waren eitle Namen, den Glanz der Geschichte, den Ruhm des Alters konnte er ihnen nicht geben, die Freiheit ihrer Stellung durch die innige Verknüpfung besonderer Pflichten mit dem Staatswohl wollte er ihnen nicht geben und so ward, was er vor Allem damit vernichtete, das eine gleiche Volk in dem einen gleichen Bürgerthum, das ward es zumeist, was ihm endlich von seiner Höhe herabstürzte. Die Restauration stellte die alte Noblesse wieder her, ohne jedoch die neue gänzlich zu vernichten, Art. 17. Charte 1814, aber sie hatte keine besonderen Rechte mehr, „keinen anderen Werth als jenen, den ihr die Sitte giebt und die thatsächliche Bevorzugung, welche wechselt, je nach dem politischen Regime *).“ Aber gerade in dieser thatsächlichen Bevorzugung lag das neue Unglück der folgenden Zeit, das nur aus dem alten Uebel keimte, das man wieder anerkannte mit dem Stand, von dem es unzertrennlich war: Das Uebel, einen Adel zu besitzen, der nach Rechten begierig ist, aber keine Pflichten tragen will und der sein Privilegium nur im Genuss sieht.

Der Clerus.

Die
Bewegung
d. Religions-
freiheit.

In der vorhergehenden Abhandlung über die Religionsfreiheit habe ich versucht zu zeigen, wie die französische Revolution von dem gerechten Grundsatz der Freiheit des Glaubens zu den furchtbarsten Ausschreitungen geführt wurde. Unrecht und Gewaltthat, Hass und Verachtung, Kerker und Schaffot trafen die Mitglieder jenes Standes, deren erste Aufgabe nach den Lehren des Christenthums war, Liebe und Versöhnung, Glück und Segen zu lehren und zu predigen. Nicht ein kräftig entwickeltes Bewusstsein, nicht eine hohe, umfassende Aufklärung waren es, die plötzlich ein ganzes Volk befähigten, Religion und Kirche bis auf den Grund zu zerstören, nicht eine besondere Entwicklung hatte das Volk gerade über die Lehren der katholischen Kirche emporgehoben, dass es eine Berechtigung in sich fand, gerade diese vor jeder anderen zu zerstören! Nein, es war der Hass eines Volkes, den eine Jahrhundert lange Geschichte gross gezogen hatte und der immer höher stieg, je tiefer die Kirche in ihren Lehrern und Meistern fiel, in ihren Formen und Einrichtungen entartete. Da im allgemeinen Sturm brach auch jener Zorn eines Volkes los und übte Recht und Unrecht mit gleicher Lust, mit gleichem Stolze, traf das Heilige und Unheilige, vernichtete den Glauben in seiner Wahrheit

*) Batbie a. a. O. Bd. I. S. 32.

mit den Lehrern dieses Glaubens in ihrem tiefen Verfall. Es muss eine furchtbare Sünde zu rächen gewesen sein, wenn ein so furchtbarer Rächer, wie die französische Revolution, nöthig war, um ihr Halt zu gebieten und sie zu strafen.

Die Geistlichkeit bildete den ersten Stand im alten Königreiche. Als Inhaber der geistlichen Gewalt war er vollkommen unabhängig vom Staat. Als Allodial- oder als Lehensbesitzer genoss er eine lange Reihe reicher Privilegien und war durch sein Eigenthum der mächtigste Stand. Durch ein unbeschränktes Versammlungsrecht in den *Assemblées du Clergé* hatte er eine politische Selbständigkeit, die mit nichts zu vergleichen war und in der er seine corporativen Rechte ohne Unterbrechung und ohne die geringste Einschränkung von Seiten der Staatsgewalt bis zum Ausbruch der Revolution übte¹⁾. So hatte sich aus dem Stand, der einst der Träger der Gesittung, der thätigste Arbeiter der Cultur gewesen, ein der Aristocratie ähnlicher Stand gebildet, der nur im Genuss seiner ungeheuren Vorrechte seinen Werth und endlich auch sein besonderes Wesen erkannte.

Der alte
Clerus.

Die Zahl der Priester, welche die geistliche Gewalt übten, wird von den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden angegeben. Peuchet²⁾ zählt 500,000 geistliche Personen beider Geschlechter, vertheilt in 40,000 Pfarreien, 368 Abteien, 64 Frauenklöstern und 655 Stiften, 19 adlige Capiteln für Männer, 27 für Frauen, 14 Congregationen und 6 bis 700 Mönchsklöstern. 18 Erzbischöfe und 113 Bischöfe waren die obersten Hirten dieser zahlreichen Heerde. Dasselbe Resultat giebt Moheau³⁾, der 34 Procent der Einwohnerzahl, die er auf 17 Millionen Seelen schätzt, als dem geistlichen Stande angehörig aufzählt. Welches Entsetzen in so wenig Worten, ruft er aus. Siéyès, so revolutionair er gesinnt war, hat doch in seiner bekannten Schrift „*Qu'est ce que le Tiers Etat*“ seine Standesgenossen zu niedrig in der Zahl angeschlagen, um ihre Schädlichkeit nicht in ein zu grelles Licht zu setzen⁴⁾. Er zählt bloß 81,400 Personen des geistlichen Standes und scheidet sie nach ihrer Würde in 50,000 Pfarrer, 2800 Prälaten, 3000 Beneficiers, 3000 Priester ohne Beneficien, 17,000 Mönche und 5600 Chonnoises des collegiales. Er hat sich in der runden Summe so wie in der Specialisirung sehr geirrt. Auch Boiteau zählt beiläufig 700 Capitel, 1000 bis 1100 Abteien auf, aber bei ihm wiegen die Mönche desto kräftiger.

Statistik
des Clerus.

1) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 527.

2) Peuchet: *Statistique élémentaire de la France*. 1805. S. 220 u. ff.

3) Moheau: *Recherches et Considération sur la population de la France*. 1778. S. 100.

4) Politische Schriften. Bd. I. 86.

Er giebt 1057 Frauenklöster, 700 Klöster der Cordeliers, 14,077 Klöster der Jacobiner, Augustiner u. s. w. an. Von der einzigen Abtei de Cîteaux hingen 1500 Klöster männlichen und ebensoviel weiblichen Geschlechtes ab. Dann adoptirt er mit Bonvalet die Zahl 208,800 als die sicherste für die Zahl der Priester vor der Revolution ¹⁾. Nach ihm gab es 18 Erzbischöfe, 121 Bischöfe und 11 Bischöfe in partibus infidelium und 34,658 Pfarreien ²⁾. Dieser Clerus verfügte über ein Grundeigenthum, das ein Viertel des ganzen französischen Gebietes ausmachte und hatte 1789 eine Rente, die selbst der royalistische Bonvalet auf 224,800,000 Liv. anschlug, was, nach dem Werth des heutigen Geldes berechnet, 500 Millionen Francs ausmacht ³⁾. Boiteau nimmt den Werth der Zehnten auf 123 Millionen an, was heute 246 Millionen Francs beträgt. In der Sitzung vom 18. December 1789 schätzte Treilhaid die geistlichen Gebäude nur in Paris, wenn sie verkauft würden, auf 150 Millionen Livres und nach seiner Rechnung steigen die Güter des Clerus auf einen Werth von 4 Milliarden. „Diese Summe des Gesamtvermögens erklärt sich, wenn man bedenkt, dass durch 500 Jahre kein Laie zu sterben wagte, ohne der Kirche eine Stiftung zu vermachen, denn es ist stets zu merken, dass der Clerus im Namen der Armen und für diese die Reichthümer verwaltete, von denen er nur Legatar war ⁴⁾ und die er aber auch für die Armen genoss. Zu diesem Einkommen kann man noch die Millionen der Bettelpfennige und die der Abgaben und Stolagebühren zählen. Und was leistete der Clerus aus diesem ungeheuren Vermögen? Befreit von allen Lasten und Abgaben, ausgerüstet mit allen Privilegien des Lehenstaates hatte er ein Recht der freiwilligen Besteuerung und was er dem Staat gab, gab er als Geschenk. Seit den letzten 80 Jahren hat er eine Summe von 280,000,000 Livres als Beitrag zu den Staatslasten geliefert, was pro Jahr 3,500,000 Livres ausmacht. Ja selbst diese geringe Summe ward oft vom Staat nicht eingefordert und 1789 gab der König sogar aus dem Staatsschatz noch 2 Millionen ab zur Tilgung von Diöcesanschulden ⁵⁾. Nach seiner politischen Stellung endlich war der Etat de l'église der unbeschränkteste und erhielt bis zum Vorabend der Revolution alle seine Privilegien. Von Rom hatte sich die gallicanische Kirche frei gemacht und selbst Ludwig XIV. dachte diese Freiheit am Besten zu erhalten, wenn er das Papstthum und das Cardinalat als nur rein italienische Institu-

Vorrechte
des Clerus.

1) Boiteau a. a. O. S. 37.

2) Boiteau a. a. O. S. 172. Auch Moreri: Dictionaire 1759. Tom. III. S. 713.

3) Boiteau a. a. O. S. 39. Auch De Pradt: Les quatre Concordat Bg. I. S. 163.

4) Boiteau a. a. O. S. 45. Moreri a. a. O. schätzt das Capital auf 30 Milliarden.

5) Boiteau a. a. O. S. 197.

tionen betrachte. Es gab nur 3 Cardinäle 1789 in Frankreich¹⁾ und der Clerus selbst hatte wenig Begierde nach dieser ihm sehr zweifelhaften Ehre. Die Bischöfe und Erzbischöfe unterstützten vielmehr die Könige in ihren Bestrebungen, denn immer waren sie nach Geburt, Reichthum und Ideen grands seigneurs und beugten sich nicht, das Gesicht nach Rom gekehrt, wie heute. Es war eine Verletzung der kirchlichen Constitution in Frankreich, es war ein hassenswerther Missbrauch, dass nur die Söhne des hohen Adels die hohen Kirchenämter besetzten²⁾, aber dieser Missbrauch hatte jenen stolzen Geist geschaffen, in dem die gallicanischen Freiheiten ihren Schutz fanden.

Die Revolution stürzte sich denn auch mit ihrer ersten Gewalt auf die Kirche. Die hohe Geistlichkeit trat ihr entgegen, nicht als Versuch zu
Reformen. Priester, die für den Glauben, sondern als Adelsherren, die für ihre Feudalrechte und die Reichthümer, die Macht, die daraus fließt, kämpften. Und wie der Adel war auch die höhere Geistlichkeit in ihren Cahiers für die Freiheit des Volkes aufgetreten; sie wollte auch eine Habeas corpus Acte, Sicherheit der Gerichtspflege und darum Unabsetzbarkeit der Richter, Oeffentlichkeit des Verfahrens, sie wollten die Freiheit der Arbeit, des Gewerbes, forderten Armen- und Krankenhäuser, Schulen für Dorf und Stadt, aber sie gedachten nicht mit einem Worte, wer dieses Alles herstellen soll, mit wessen Kräften, kurz, wer die Pflichten trägt, die diese neuen Rechte in ihrem Bestande fordern. Das Privilegium war der Glanz und die Macht des Clerus, er wollte es wahren und auch nicht haarbreit davon lassen. Die niedere Geistlichkeit aber begrüßte mit [Begeisterung die neue Zeit und forderte in den Cahiers: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, neue Verwaltung des Kirchenvermögens, gleichen Antheil an dem Genuss! Der niedere Clerus lebte im Elend und erniedrigender Abhängigkeit von den höheren Würden. Elend bezahlt³⁾, ausgeschlossen in den Assemblées von den meisten Berathungen⁴⁾ mussten sie jetzt in der Revolution eine Befreiung und alle Hoffnung sehen. Nur in Oesterreich hat heute noch der niedere Clerus eine ähnliche Stellung, sie ist die Schöpfung jenes unheilvollen Concordats vom Jahre 1855. Soll auch hier eine Revolution an die Thüre des Reichs pochen, bis der Ehrgeiz stolzer Würdenträger, die Habsucht allmächtiger geistlicher Throne aufwacht und erschüttert Busse thut? Es scheint so! Vergebens waren alle Mahnungen an den Clerus in Frankreich. Der König, der Adel herrschte

1) Boiteau a. a. O. S. 174.

2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 540.

3) Boiteau a. a. O. S. 193.

4) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 546.

über keine Sklaven mehr, aber in den Händen der Kirche fanden sich noch 1789 solche vor und vergebens forderte Voltaire, die Parlamente, der König selbst, ihre Freilassung*). Turgot und Necker schlugen zuerst eine gleiche Besteuerung vor, die Geistlichkeit wies es zurück wie ein Attentat auf den Glauben. Blind wie der Adel, so lebt die Kirche ihr Dasein aus. Erst dann, wenn Revolutionen kommen, wenn man die Kreuze zerschlägt, die Altäre schändet, die Priester und Nonnen aus dem Lande peitscht, dann, wenn man die Religion verflucht und seinen Gott selbst leugnet, dann erst gehen sie ins Gewissen und anerkennen das Recht des Geistes und beugen sich vor dem Recht des Volkes und der Staaten.

Die
Gesetze der
Revolution.

Die Revolution brach für Frankreich den alles zerstörenden Bann. Die Lehren der Bibel setzte man den Wuthausbrüchen der Geistlichkeit entgegen, als der Staat ihr Vermögen einzog. „Die Religion selbst,“ sagte Thouret am 12. April 1790, „sei Schiedsrichterin zwischen euch und der Nation. Sie ist es, die eure Pflichten gegen uns fixirt hat und unsere gegen euch. Als die Religion euch in die Gesellschaft sandte, sagte sie euch: Gehet, erwerbet, macht euch reich? Nein! Sie sagte euch: Predigt meine Sitten und meine Grundsätze. Und da es nöthig ist, einen Unterhalt zu haben, sagte sie euch: Es ist gerecht, dass der Priester vom Altar lebe und wir, wir sagen auch, durch eine strenge Auslegung dieses Wortes, dass es nothwendig ist, dass die öffentlichen Functionaire von ihrer Function leben.“ Das Decret vom 2. November 1789 schon hatte alle Güter der Kirche mit Beschlag belegt. Dann erschien am 12. Juli 1790 die Civilconstitution des Clerus, welche den Priester zu einem öffentlichen Functionair machte. Dadurch sollte die Priesterschaft mit dem Bürgerthum versöhnt, der Priester selbst ein Bürger werden. Die Anzahl derselben ward auf ein festes Maass des Bedürfnisses beschränkt, das Klostergelübde verboten und die Rechte des Menschen auch die alleinigen Rechte des Priesters. Die politischen Rechte der Priesterschaft fielen mit der Vernichtung des Feudalstaates und der Adelsprivilegien, die Geistlichen waren Mitglieder der Wahlkörper wie alle anderen Bürger. Mit den Religionsstürmen aber verloren sie dieses Recht, und herabgestürzt von der Höhe ihrer Macht, galten sie bald als geächtet und als rechtlos. Nur die constitutionell beeedeten Priester hatten ein Recht auf einen Gehalt, bis endlich der Convent erklärte, dass er gar keine Priester mehr besolde und sie auch als öffentliche Functionaire nicht mehr anerkenne. Die Religion war eine Privatsache geworden, ihre Diener hatten selbst das Recht als Bürger verloren. Die Priesterehe ward

*) Boiteau a. a. O. S. 18.

allgemein anerkannt und als ein Zeichen der Gleichheit mit allen anderen Bürgern auch geübt. In der Sitzung vom 16. October 1793 erklärte Chabot, der ehemalige Capuziner, dass er sich verheirathet habe, denn „als Gesetzgeber habe ich geglaubt, dass es meine Pflicht ist, ein Beispiel von allen Bürgertugenden zu geben. Man wirft mir vor, dass ich die Weiber liebe. Darum glaube ich, dass ich mir eine nehmen muss, welche das Gesetz erlaubt und mein Herz begehrt, um alle Verläumdung zu vernichten.“ Wie der Adel, beschäftigte der Priesterstand die Gesetzgebung während der ganzen Revolution nicht mehr, ausser wenn es galt, Massregeln der Verfolgung gegen ihn durchzusetzen oder ihn immer mehr zu unterdrücken.

Erst das Concordat Napoleons führte ihn wieder zurück nach Frankreich, aber als er in seinen Wirkungskreis wieder eintrat, war er nichts mehr, als ein öffentlicher Functionair. Die Kirche ward dem Staat unterworfen und sie muss es sein, erklärte Portalis vor dem Corps législatif. „Der Priester übt sein Recht als Bürger, er ist dem Gesetz, wie jeder andere Unterthan, unterworfen. Die Kirche, gesetzlich allein begründet, politisch eingerichtet, muss unter der Civilgewalt stehen. Der Staat hat dadurch keine religiöse Gewalt und er will sie auch nicht haben.“ Die organischen Artikel des Concordats organisirten die neubegründete Kirche, dabei von dem Grundsatz ausgehend, dass sie wohl von ihren Priestern verwaltet werden soll, aber dass die Staatsgewalt keinen Uebergreif mehr von der geistlichen Gewalt in die weltliche dulden kann¹⁾. Der constitutionelle Grundsatz, „alle Franzosen sind gleich vor dem Gesetz, welches immer auch ihr Titel und ihr Rang sei,“ verlor in keiner Beziehung mehr seine Geltung. Und wenn die organischen Artikel den Bischöfen und Erzbischöfen gestatteten, ihrem Namen den Titel „Monsieur“ hinzuzufügen, Art. 12, und Napoleon als Kaiser den Erzbischöfen den Titel „Prince“ gab, so waren dies doch nur Ehrenzeichen, die keinen inneren Unterschied mehr begründeten. Andere Gesetze, welche die Priester von den Pflichten enthoben, als Geschworne Recht zu sprechen²⁾, die Pfarrer nicht verpflichteten, Vormundschaft und Curatelle zu übernehmen³⁾ und den geistlichen Gehalt jeder Beschlagnahme entziehen⁴⁾, waren nur Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen, welche durch die Uebung der Pflichten des Priesterstandes bedingt sind. Die Kirche ist im Staate, der Staat beschützt sie, aber beschützt auch seine

Das
Concordat.

1) Portalis a. a. O. S. 138.

2) Arrêté vom 23. Fructidor an X.

3) Avis du Conseil d'Etat 26. Nov. 1806. Laferrière a. a. O. S. 94.

4) Arrêté vom 18. Nivôse an XI.

Unabhängigkeit und die Rechte der Bürger gegen jede Verletzung. Der Priester ist ein Bürger des Staates, in dem er dient, er hat die Pflichten desselben zu erfüllen und geniesst ihre Rechte, das ist die Basis des Clerus im neuen Frankreich nach diesen Gesetzen. In Wirklichkeit giebt ihm die Unwissenheit des Volkes, der vorwiegend katholische Charakter des Staates, eine über diese hinausgehende Stellung und Gewalt, welche die Regierungen, je nach dem mehr oder weniger kräftigen Trieb zum Absolutismus zu nähren suchen und für ihre Herrschaftszwecke ausbeuten.

Das Bürgerthum.

Statistik
des Bürger-
standes.

Viermahlhundert Tausend Menschen, der Adel und die Geistlichkeit, welche mit dem König drei Viertel des ganzen Territoriums als Eigenthum besaßen, das war die Summe des Volkes, welche vor der Revolution bei der Bestimmung des inneren und äusseren Geschickes Frankreichs mitzählte und in Betracht kam. Die grosse Masse des anderen Volkes, die das letzte Viertel des Landes untereinander getheilt hatte, das war jener Theil des Volkes, der nach Siéyès nichts bedeutete, das waren jene übrigen 26 Millionen Einwohner Frankreichs, war der Tiers Etat, der Bürgerstand. Ein Viertel des französischen Bodens bildete sein Grundeigenthum¹⁾, das nach grösseren und kleineren Besitzungen vertheilt war. Target berichtete in der Sitzung vom 20. October 1789, dass neunzehn Zwanzigstel der ganzen Bevölkerung ohne Grundeigenthum sind und Lavoisier zählt nur 450,000 bürgerliche Grundbesitzer beim Ausbruch der Revolution. Tocqueville, der zuerst die Entdeckung machte, dass die Revolution nicht so hohe Verdienste für die Vertheilung des Grundeigenthums habe, als man bis auf ihn geglaubt²⁾, anerkennt doch, dass erst durch sie ein grösserer und leichter Verkehr des Grundeigenthums geschaffen wurde. Die Feder, das Gewerbe und der Handel, das waren die Erwerbszweige der grossen städtischen Masse; die knechtische Arbeit, Mühe und Schweiss des Feldbaues, und alles ohne sicheren Erfolg, alles zum grossen Theil aufgezehrt von Lasten und Leistungen, das war das Loos der grossen Masse der Landbevölkerung.

Trennung d.
städtischen
Bevölkerung
vom Bauern-
stand.

Aber auch die städtische Bevölkerung nahm in den letzten Jahrhunderten eine den übrigen Ständen analoge Entwicklung. Das Gewerbe verliert seine Freiheit, das Zunftrecht wird seit dem 16. Jahrhundert verkauft, die einzelnen Erwerbszweige werden zur Basis von

1) Boiteau a. a. O. S. 31.

2) Tocqueville a. a. O. S. 59 u. ff.

Scheidungen des ganzen Bürgerthums, bis sie sich alle auch zu privilegierten Corporationen abrunden, die nur habgierig nach Auszeichnungen und Vorrechten sind und von den Staatspflichten so sehr wie möglich sich zu befreien suchen. Aus der Masse dieses Volkes erhob sich noch eine Zahl, die sich durch Reichthum und Bildung auszeichnete und darauf den Erwerb von Aemter und Titel stützte, um sich dem Adel an die Seite zu stellen, den sie doch trotzdem verachtete und anfeindete. Dieser Theil der grossen Masse war die eigentliche Bourgeoisie vor der Revolution, mit allen ihren guten und schlechten Eigenschaften, wie sie sich später entwickelte und die Geschichte der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ausfüllte. Auf der einen Seite eifrig bemüht, die Rechte der beiden privilegierten Stände zu schwächen, war sie unablässlich besorgt, ihre eigenen Rechte und Privilegien zu wahren und zu erhalten. Als Turgot seine ersten Reformen anstrebte und mit der Erklärung der Freiheit des Handels und des Gewerbes, die Aufhebung der Zünfte, Abschaffung der Jurandes und aller Gewerbscorporationen, dem ganzen Volk die Freiheit des Verkehrs und Erwerbes zuwenden wollte, da war es zum grossen Theil die Bourgeoisie der Städte, welche laut dagegen ihre Stimme erhob. Als die Nationalversammlung die alte Advocatenordnung zerstörte und hier so wenig, wie anderswo, einen starren Corporationsgeist, eine Ausschliesslichkeit dieses Geschäftes dulden wollte und konnte, da ertrugen doch alle jene Mitglieder derselben, die dem Stande angehörten, nur mit Widerstreben diesen Gewaltstreich. Der Beamten- und Richterstand, der zum grossen Theil aus dem Volke genommen wurde, erhob sich mit der reactionarsten Gesinnung gegen die Revolution. Die Parlamente aller Orte sandten Protest auf Protest an die Constituante gegen die Beschlüsse derselben und verweigerten die Eintragung ihrer Gesetze. Mit Ausnahme Leppetier's, der nach der Verurtheilung des Königs ermordet wurde, endeten fast alle Mitglieder des Pariser Parlaments auf dem Schaffot ¹⁾.

Der dritte Stand war seit dem 16. Jahrhundert zu schwach und ohnmächtig und zu sehr erniedrigt worden, als dass man hätte fordern können, dass ein Band des gemeinsamen Interesses die einzelnen Theile hätte umschlingen sollen. Er hatte seit dieser Zeit alle seine Privilegien, seine Gerichtsbarkeit, seine Polizei und seine selbständige Verwaltung verloren, kaum dass in den Pays d'Etats ein Schatten des alten Rechts noch erhalten blieb ²⁾. Eine alles beherrschende Centralisation, welche der Absolutismus zur Erhaltung seiner Herr-

Die
politische
Stellung des
dritten
Standes.

1) Boiteau a. a. O. S. 304.

2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 556 u. ff.

schaft nöthig hatte, zerstörte die städtische Verwaltung und unterwarf sie einem Beamtenheer, das durch seine Zahl, seine Allmacht und Willkür jede selbständige Regung des Volkes erdrückte. Die alte Provinzialmiliz, die einst ein Bürgerheer bildete, war längst aufgelöst oder in die Militairorganisation einbezogen worden ¹⁾. Die Wahl der städtischen Behörden hatte Ludwig XIV. vernichtet und neben den bestehenden Municipalämtern verkäufliche und erbliche errichtet. Das alte Gemeinderecht war zerstört worden und mit ihm der echte Bürgersinn. „Die Städte konnten keine Auflagen machen, keine Abgaben einnehmen, nichts sicherstellen, verkaufen, in nichts Klage führen, ihre Güter weder schützen noch verwalten, noch die Ueberschüsse ihrer Einnahmen verwerthen, ohne dass ein Arrêté des Conseil d'Etat durch Vermittlung der Intendanten nicht intervenirte“ ²⁾. Die Etats généraux wurden nach dem Tode Heinrichs IV. auch nicht mehr einggerufen und die Etats particuliers in den wenigen Provinzen, wo sie sich noch erhalten hatten, waren ohne jeden Einfluss und Bedeutung ³⁾. Diese Unbedeutendheit und Ohnmacht theilte mit diesem Theile des dritten Standes auch der Bauernstand. Nur lag er in geistiger Verkommenheit darnieder, kaum getröstet mehr von den Lehren der Religion. Er war verachtet und selbst verachtet in jener Stellung, in der er allein den Staat erhielt und seine Lasten trug. Ein Steuerzahler sein wie er, war ein Schimpfwort. Er hatte keine Berührung mit den übrigen Ständen, er lebte in seiner Hütte und weder ein gemeinsames Bedürfniss, noch ein Gedanke des gemeinsamen Wohles schlossen den Einen an den Andern. Und welche innere Wuth musste sich in ihm nähren, als er sein eigenes Elend nicht mehr als Slave trug, sondern als freier Mann endlich zu begreifen anfing. Und der Bauer begriff seine Stellung, ja er lernte seinen Stand selbst hassen und trachtete ihn bei guter Gelegenheit von sich zu werfen. Aus dieser Masse des Volkes, der Erbschaft einer traurigen Vergangenheit, nahm der Convent sein allmächtiges Heer.

So war der dritte Stand aller seiner politischen und im Bauernstand selbst aller gesellschaftlichen Rechte beraubt; er trug aber die Lasten des Staates, er stand als gemeiner Soldat dem Feind gegenüber, da man am Ende des 18. Jahrhunderts die alte Schranke zwischen Adel und Bürger wieder aufgerichtet und diesen nur bis zum Rang eines Unterlieutenants zulässig erklärt hatte ⁴⁾; einem bür-

1) Boiteau a. a. O. S. 260.

2) Tocqueville a. a. O. S. 93.

3) Warnkönig a. a. O. S. 534.

4) Boiteau a. a. O. S. 150.

gerlichen Minister gehorchte man, aber man achtete ihn nicht, dem Routurier war die Arbeit der Hände, den anderen Ständen gehörten die Ehren und Auszeichnungen.

Der Bürgerstand ist Nichts gewesen, nach dem Recht des Landes, als die Revolution losbrach und dennoch war er in Wahrheit Alles, wie Siéyès auf seine zweite Frage, „was soll der dritte Stand sein“, antwortete, er war Alles nach den Lasten und Pflichten, die der Staat forderte. Nun sollte er etwas sein, wie gleichfalls Siéyès auf die dritte seiner berühmten Fragen, „was begehrt der dritte Stand“, geantwortet, d. h. er sollte nach seinen Pflichten ebensoviel Rechte haben. In dieser Allgemeinheit der Bezeichnung bewegte sich übrigens die Revolution nur sehr kurze Zeit. Wer nun aber war dieser dritte Stand? Es ist eine Eigenthümlichkeit Siéyès, dass er unter ihm die ganze Nation verstand, aber in einem solchen Gegensatz zu den beiden anderen Ständen, dem Adel und der Geistlichkeit, als ob diese gar nicht zur Nation gehörten. Es ist eine Eigenthümlichkeit des revolutionären Priesters, dass er unter dem dritten Stand alles vereinte, was nicht zu den beiden ersten gehörte: Künstler und Arbeiter, Krämer und Gelehrte, Kaufherren und Ackerbauer, Tagediebe und Vagabonden! Erst später findet er eine klarere Formel für einen seiner Zeit unklaren Gedanken. „Der dritte Stand,“ sagt er, „wird sehr uneigentlich ein Stand genannt, denn er ist eigentlich die Nation*.“ Diese Auffassung, welche während der ganzen Revolution das ganze Volk durchdrang, erklärt die beiden grossen Erscheinungen, welche den Charakter dieser Zeit bilden. Sie erzeugte auf der einen Seite jenen wüthenden Hass gegen Adel und Geistlichkeit und die endliche Vernichtung der beiden Stände; sie erzeugte auf der anderen Seite die innere Geschichte des dritten Standes, die mit der sogenannten Massacre du Champ de Mars begann und mit der Revolution des Jahres 1830 ihren ersten grossen Abschluss erhielt.

Die
Ideen der
Revolution.
Siéyès.

Der dritte Stand war beim Ausbruch der Revolution die grosse Masse des unterdrückten Volkes, er war gleich in seinem Elend und im Mangel eines selbständigen Rechtes, er war gleich in seinem Hass gegen die Privilegien und in dem Streben nach der Freiheit von diesem Joche. Er war zuerst nichts als ein negativer Begriff, der Gegensatz gegen Adel und Geistlichkeit; er wollte zuerst nichts als eine Vernichtung der ständischen Vorrechte. Wie aber seine Freiheit und Gleichheit, die er begehrte, in Wahrheit beschaffen sei, was ihr positiver Inhalt ist, daran dachte zuerst Niemand. Nachdem jene Augustnacht des Jahres 1789 die Privilegien vernichtet, nachdem der Adel bis auf

Der Kampf
des dritten
Standes.

*) Politische Schriften Bd. I. 342.

seine Namen, die Geistlichkeit bis auf ihren Glauben vernichtet worden war, stand er da als der einzige Stand und war als solcher der Staat, die Nation, die Gesellschaft, der Wille von Allen, das Gesetz. Ob er als solcher eine innere Ordnung habe oder eine solche bedürfe, darnach frug Niemand, Niemand wusste es und Niemand konnte es wissen, denn noch hatte sich die Natur dieses dritten Standes in Nichts gezeigt, als in seiner rohen Kraft, in der Vernichtung. Das war blos der Anfang einer neuen Gesellschaftsordnung und Verfassung, aber es war noch keine Organisation selbst. Diese lässt sich weder mit einem Schlage schaffen und aus dem Nichts hervorbringen, noch ist sie geschaffen, wenn man ihre Gegensätze aufhebt und das Bestehende vernichtet. In seiner Entwicklung, in einem langsamen Werden erst konnte sich diese zeigen und heranbilden, aber in diesem Prozesse sollte auch der dritte Stand seinen Inhalt erkennen, seine eigenen Elemente zeigen.

Die Gleich-
heit der
Menschen.

Die Assemblée nationale hatte in den Menschenrechten verkündet, dass die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und es immer bleiben, und eine sociale Unterscheidung nur durch die gemeinsame Nützlichkeit begründet werde. Art. 1. Sie hatte in der Constitution es ausgesprochen, dass nur Tugend und Talent für die Zulässigkeit zu den Aemtern und Stellen entscheide, Art. 11, dass die Souverainität der Nation gehöre und kein Theil derselben, noch ein Individuum sich dieselbe aneignen könne, Tit. III. Art. 1, und dass sie diese Souverainität übe durch eine Nationalvertretung, welche **von dem Volk** gewählt wird. Tit. III. Art. 3. Dieses Volk aber wird nur von jenem Theil der Nation gebildet, welcher eine directe Steuer zahlt. Tit. III. Sect. 3. Art. 2. Mit diesem einen Worte war die persönliche Gleichheit aufgehoben, der Bürgerstand in zwei Gruppen getheilt, in jene der Steuerzahler und in jene, welche keine Steuer zahlen, oder in die besitzende und besitzlose Klasse. Das Vermögen schied plötzlich die Nation, wie sie früher durch das Privilegium getrennt war. Der

Der Census.

Census, als der gesetzliche Ausdruck desselben, ward die Grundlage der neuen Gesellschaft, er bestimmte ihre Ordnung und bestimmte in derselben die Rechte des Einzelnen. Die Constituante hatte ein volles Bewusstsein von dem Gesetz, das sie erliess, aber weil sie den Census nur verschwindend klein annahm, täuschte sie sich über die Tragweite des Gedankens. Das ist die Aristocratie des Geldes, die ihr begründet, rief Carl Lameth aus; Robespierre wollte weder Census noch directe Wahlen, Thouret selbst sagte in seinem Bericht über die Constitution, dass eine Steuer nicht nöthig ist, um Mitglied einer Urversammlung zu sein, denn sonst würde die persönliche Gleichheit gestört und die Aristocratie der Reichen begründet werden, aber man nahm dennoch

den Census an und von den Anhängern der Constituante schied sich die grosse Masse der besitzlosen Klasse mit der Hoffnung, dass eine neue Revolution ihr Recht sichern müsse. Die Volksversammlung auf dem Marsfelde, welche die Absetzung des Königs begehren wollte, musste zu einem Misstrauensvotum zugleich gegen die Nationalvertretung werden, denn zum grossen Theil war es die besitzlose Klasse, die hinausgezogen war, um die Petition zu unterschreiben. Das Loi martiale ward angewendet, die Gewalt musste entscheiden, da man von dem Gesetz nicht mehr lassen wollte. Damals erst trat der Begriff des Peuple auf und er war der Name, welchen man plötzlich dem Tiers Etat entgegensetzte, der jetzt als dritter Stand die Besitzenden, die Reichen in sich schloss.

Robespierre hatte das Wort zuerst in diesem Sinne ausgesprochen, er sollte auch seinen Sinn erklären und in diesem Sinne es zur Herrschaft führen. Der Convent hatte mit der Constitution 1791 auch den Census abgeschafft, er hatte in seiner Verfassung 1793 vor der Freiheit die Gleichheit als erstes Menschenrecht anerkannt, Art. 2, er hatte erklärt, dass die Souverainität in der Mitte „des Peuple“ ruhe, Art. 25, und hatte jedem Bürger das Recht gegeben, bei der Bildung der Gesetze und der Wahl der Beamten mitzuwirken. Art. 29. Es war die äusserste Consequenz des Gleichheitsgedankens, sie war für alle Zukunft eine Unmöglichkeit, aber sie herrschte, so lange jene Männer an der Spitze standen, die sie vertraten und sie herrschte nur durch eine unnatürliche Gewalt. Jetzt erst ward der Name des Citoyen ein schwerwiegender Begriff. Mit einem klaren Instincte hatte man von Anfang der Revolution an den aus der Feudalzeit herrührenden Namen Bourgeois vermieden und den rein politischen Namen Citoyen allgemein angewendet. Seit der Censusfrage der Constitution 1791 aber bedeuteten beide Namen schon verschiedene Dinge: die besitzenden und nichtbesitzenden Bürger. Während der Herrschaft des Convents wanderte der Bourgeois in grösserer Zahl auf das Schaffot, als der Noble und der Priester und erst nach dem 9. Thermidor, erst nach dem Sturze der Führer jener Citoyens, erst nachdem alle Klassen des Volkes vor dem Schrecken der Zeit zurückbebteten, erst da fand sich der Tiers Etat abermals als eine geschlossene Masse zusammen und wie er einst in dem Kampfe für die Freiheit sich als einiger Stand erkannt, so sah er sich jetzt in dem Kampf um die Ruhe wieder ausgeglichen und vereinigt.

Die Constitution an III. vermied jene Ausschreitungen der Conventionsverfassung und führte abermals eine directe Steuer ein, als nothwendig, um Bürger sein zu können. Art. 8. Keine Stimme erhob sich dagegen, kein Aufstand folgte und jene Revolten, die sie erzeugte,

Der
Peuple und
Tiers Etat.

Der Sieg
d. Besitzes.

bewiesen nur, wie ohnmächtig die Partei geworden, die die Gleichheit der Bürger nur in der gleichen Niedrigkeit Aller suchten. Die Majorität hat hier entschieden, dass der Staat schon mehr besitzende als besitzlose Bürger habe.

Die Constitution des Consulats war in dieser Richtung liberaler als jene des Directoriums. Sie begehrte keinen Besitz mehr um französischer Bürger zu sein und machte die Uebung der Bürgerrechte von keinem Census abhängig. Tit. I. Art. 2. Aber man wird dennoch aus diesem Opfer, das man dem liebgewordenen Gleichheitsgedanken brachte, kein Zeugniß ableiten wollen für die grössere Freisinnigkeit der Constitution, wenn man nur das Wahlsystem betrachtet, das sie mit eingeführt, durch welches die Gleichheit der Bürger so lange filtrirt wurde, bis nur jener Theil zurückblieb, der in jeder Beziehung von der Masse des Volkes verschieden war. Aber in Bonaparte allein fand der Bürger einen Ersatz für den Verlust des zweifelhaften Revolutionsgutes. Seine Gesetzgebung machte die Bürger in Wahrheit gleich, sein Geist lehrte ihm, nach Talent und Weisheit die Bürger zumeist scheiden und erst als er von einem falschen Geist geleitet, sich mit einer Militairaristocratie umgab, kein Hinderniss mehr für seinen allmächtigen Willen anerkannte, selbst nicht in jenen Gesetzen, die er selbst gegeben, da erhob sich der Bürgerstand und Napoleon fiel. Nicht die alliirten Mächte, nicht die Schlacht bei Leipzig, sein eigenes Volk hat ihn gestürzt und in seinem Volk war es der Bürgerstand, der am heftigsten gegen ihn gekämpft. Aber dieser Bürgerstand war nicht mehr jene grosse Masse der Citoyens, sondern es war die besitzende, die reiche Klasse unter ihnen, die Bourgeoisie. Napoleon hatte es klar erkannt, als er vor seiner Abdankung an die Vorstadt St. Antoine appelliren wollte.

Die
Bourgeoisie
und ihre
Bedeutung.

In seinem Sturz hatte diese Bourgeoisie ihre Kraft gezeigt und ward sich derselben auch bewusst geworden, aber sie erkannte auch, dass sie nicht mehr jener Tiers Etat sei, der 1789 die Bastille zerstört, sondern, dass ausser ihr noch eine grosse Masse lebe, die sich nicht mit ihr vereinen kann und mit der sie nichts mehr gemein habe und gemein haben wolle. Man nannte diese Masse den vierten Stand. Louis Blanc hat in seiner Geschichte der zehn Jahre ein kräftiges Bild geliefert von dem Kampf, den jetzt das Volk in seinem Innern zu kämpfen begann. Die welthistorischen Worte der Lyoner Arbeiter, „vivre en travaillant, mourir en combattant“, und die kurzen aber blutigen Kämpfe der Julirevolution haben ihn entschieden. Die Bourgeoisie war auf der Höhe ihrer Macht und im Vollgefühl ihrer Kraft, als sie im Stande war, einen Thron zu stürzen und einen neuen aufzubauen, aber sie hatte auch in derselben Zeit die volle Kraft jenes

vierten Standes erfahren, der jetzt begann, ein politischer Factor zu sein und der endlich seinen Sieg in der Revolution des Jahres 1848 erfocht, dessen Resultat die Gleichberechtigung aller Bürger, dessen staatsrechtliche Form das allgemeine Stimmrecht wurde.

Noch ist es nicht meine Aufgabe, wie schon oben angedeutet, den tiefen Widerspruch vollkommen darzulegen, der in dem Kampfe sich zeigt, den wir in Bezug auf den einzelnen Stand hier betrachten. Wir haben gesehen, wie der dritte Stand mit aller Macht nach den Staatsrechten griff, wie er sie alle für sich erwarb und siegreich besass. Und dennoch reiht sich daran Kampf an Kampf in seiner eigenen Mitte. Im Besitz der Rechte scheidet er aus seiner Mitte die besitzlose Klasse aus. Diese siegt für kurze Zeit, muss aber dennoch die Herrschaft wieder an die besitzende Klasse abtreten, deren Hort dann endlich Napoleon in seiner ganzen Grösse wird, dem sie sich so hingiebt, dass er jahrelang mit ihr schalten und walten kann, je nach seinem Belieben. Es ist dieselbe Sünde, der in Frankreich der Bürgerstand verfällt, ebenso wie die beiden anderen Stände. Auch er ist nur begierig nach Rechten und sucht diese nur in der Verfassung. Das Maass derselben sieht er im Census. In das Wichtigste des gesammten Staatslebens aber einzugreifen, ein freier Bürger der Staatspflichten zu sein, ein selbstthätiges Organ der Verwaltung zu werden, daran denkt er nicht mehr, seitdem er vor drei Jahrhunderten den Sinn dafür verloren und dem Absolutismus sich überliefert hat, dem er stets verfiel, so hoch auch die Träume seiner Freiheit gewesen. Man sieht das Maass der Freiheit in der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Wahl der Beamten, die man mehr oder weniger zu beeinflussen sucht, deren Thätigkeit man kritisirt und richtet. In die Bethätigung der Gesetze aber legt keiner seine Hand. Ausserhalb der Verwaltungsthätigkeit, in der sich Bürgersinn und Bürgertugend erst entfalten soll und entfalten kann, in der die papiernen Rechte erst zur Wahrheit werden sollen, steht das gesammte Volk und eben darum verknüpft kein einziges Band der Pflicht den Einen an den Andern, eben darum aber giebt es kein Land Europa's, in dem die einzelnen Klassen und Stände des Volkes mehr geschieden sind, als in Frankreich, weil Jeder, nur nach dem höchsten Genuss der Rechte begierig, im Andern seinen natürlichen Feind erkennen zu müssen glaubt. Wir werden diesen Widerspruch erst klar bei der Darstellung der Verwaltungsordnung begreifen können. Jetzt haben wir nur die eine Seite der ganzen Bewegung zu betrachten: Die Rechte dieses freien Bürgerthums.

Der Widerspruch in der neuen Ordnung.

Das Recht zur Gesetzgebung: Das Wahlrecht.

Die Souveränität
des Volkes
als Basis.

Die Philosophie hatte lange vor der Revolution gelehrt, dass das Volk der alleinig berechnigte Souverain ist. Die Revolution anerkannte diesen Satz, und suchte seine Verwirklichung im gesammten Staatsleben durchzuführen und, beherrschend dasselbe, in den drei obersten Staatsgewalten darzustellen. Das Wahlrecht, durch welches das souveraine Volk seine Souveränitätsgewalt zur Geltung bringt, musste durch diesen Gedanken eine allumfassende Wichtigkeit erlangen, und wurde in der That auch der allein kräftige Ausdruck für das Maass der öffentlichen Freiheit. Die Kämpfe der Revolution drehen sich um dasselbe, und eingeführt in das neunzehnte Jahrhundert durch eine so gewaltige Geschichte, bildet es, immer gleich in seiner Bedeutung, den Mittelpunkt aller politischen Bestrebungen und Kämpfe in demselben, ja es ist auch fast ausschliesslich das Ziel derselben.

Nie hat es ein Volk gegeben, das diese Gedanken mit grösserer Consequenz durchführte, als das französische, nie hat es eine Zeit gegeben, in der dieses Volk die weitesten Grundsätze der Philosophie mehr practisch zur Geltung brachte, als in der Zeit der französischen Revolution. Jede Regung des Staates, jede Aeusserung der Staatsgewalt wurde dem Willen der Nation überliefert und für Alles und Jedes das Recht der Nation anerkannt. Dem Volk allein gehört die gesetzgebende Gewalt und es sollte die Gesetzgeber wählen; das Volk allein hat ein Interesse an der Vollziehung und Anwendung seiner Gesetze und es sollte seine Beamten und Richter durch seine Wahl kennzeichnen und zur Vollziehung und Anwendung der Gesetze autorisiren. Im Wahlrechte selbst löste man jenes Executivorgan auf, welches den Staat nach Aussen hin schützt und schirmt und das bisher immer nur seinen persönlichen Ausdruck im Regenten gefunden hatte. Die Armee sollte seine obersten und niedersten Führer selbst wählen und durch diese Wahl den souverainen Volkswillen auch hier zur Geltung bringen. Es handelt sich hier nicht um die Formen, die Art und Weise, wie das Volk das Wahlrecht in den einzelnen Fällen zur Geltung brachte. Ich werde an dem stets geeigneten Ort darauf zurückkehren. Es handelt sich hier allein um das Maass, in welchem das Volk dieses sein höchstes Recht übte oder wer von dem Volke zu dessen Uebung berechnigt war. Gerade in dieser Frage wird sich zeigen, wie furchtbar verschieden der Glanz der Theorie von der dürren Wahrheit des Lebens ist.

Das erste
Wahlrecht.

König Ludwig XVI. war es, der zuerst wieder das Recht der Volkes anerkannte, an seiner Regierung mitzuwirken. „Der König, heisst es im Einberufungsdecret der Etats généraux, der König, erken-

gend die Nothwendigkeit mit seinem Volke in innige Verbindung zu treten und dessen Wünsche zu vernehmen, glaubt in dieser Einberufung das sicherste Mittel dafür zu finden.“ Kaum war die Erkenntniss dieser Nothwendigkeit ausgesprochen, so handelte es sich um die Frage, wen die Regierung anerkenne als jenes Volk, mit dem sie in Verbindung treten wolle. Necker bewies in seinem Bericht vom 27. December 1788 dem König, dass die Zahl der Etats généraux keineswegs dieselbe sein müsse wie einstmals und dass für sie die Masse der Bevölkerung entscheiden solle. Das war der erste Bruch mit dem alten Staat in dieser Richtung: nicht mehr der Stand, sondern die Volksmasse soll in der Vertretung des Staates erscheinen. Das Arrêté des Conseil d'Etat vom 24. Januar 1789 gab endlich das Maass des Rechtes, welches der König gewähre in den Bestimmungen, nach denen das Wahlrecht geübt werden könne. Die Wahl sollte nach Ständen vorgenommen werden und mittelbar: durch eine erste Wahl aller Wahlberechtigten, aus welcher die Wähler hervorgehen sollen, die dann erst die Abgeordneten zu den Etats généraux entsenden. Die geistlichen Würdenträger und alle eine selbständige Stellung einnehmenden Priester waren in ihrer Ständeordnung wahlberechtigt, alle geistlichen Corporationen, wie Klöster, Stifter oder die bedienstete Geistlichkeit einer Stadt nur durch Vertretung, welche nach der Zahl der Personen bemessen ward. Der lehenbesitzende Adel ist ohne Unterscheidung wahlberechtigt und jener, der aus irgend einem Grund sein Wahlrecht nicht persönlich üben kann, hat das Recht, seinen Stellvertreter abzuschicken. Ein nicht lehenbesitzender Adel hat das Stimmrecht, wenn er 25 Jahre alt und ein geborener oder naturalisirter Franzose ist. Vom Tiers Etat sind alle jene Bürger der Städte, Dörfer und Burgen wahlberechtigt, welche 25 Jahre alt, geborene oder naturalisirte Franzosen und in die Steuerrollen eingetragen sind. Der dritte Stand aber wählt in einer dreifachen Abstufung. Nach der Zahl der Wahlberechtigten werden die Wähler gewählt, dann wird aus der Zahl dieser der vierte Theil abgeschieden, „um die Assemblée des Tiers Etat nicht zu zahlreich zu machen“, und aus diesen werden die Abgeordneten der Etats généraux gewählt, deren Zahl der König bestimmt. Nur in jenen Gerichtsbezirken, welche keine Untergerichtsbezirke haben, also in den Bailliages, die nicht nach Senechaussées getheilt, wird die Wahl unmittelbar vorgenommen. So beschränkt und doch noch fussend auf der alten Ständeordnung, kam das erstemal das Souverainitätsrecht des Volkes zur Geltung. Aber es war dennoch ein Zeichen, dass die alte Staatsordnung wanke. Nur die grösste Verblendung konnte dem Fortschritt widerstreben. Die Stimmen des Adels erhoben sich dagegen und an ihrer Spitze überreichten die

Prinzen des königlichen Hauses eine Beschwerdeschrift*) an den König, worin sie sich über das Wahlrecht und die gleiche Anzahl des Bürgerstandes mit den beiden anderen Ständen auf das Heftigste beschwerten und „sich nicht die Gefahr verbergen konnten, welche ihnen für den Staat zu erstehen scheint, wenn die Prätionen des Bürgerstandes Erfolg haben.“ Für das passive Wahlrecht giebt das Gesetz keine besonderen Bestimmungen. Nur ermahnt der König die Wähler, dass sie allein den Menschen mit rechtlichem Charakter den Vorzug geben sollen, „denn es ist selten, dass die redlichsten Menschen nicht auch die geschicktesten sind.“ Schon in diesem ersten Wahlgesetz ward, wie oben angedeutet, der dritte Stand durch den Besitz getrennt und sein Wahlrecht von demselben, wie ihn die Steuerrollen darstellen, abhängig gemacht. Man hat es gethan, ohne dass man die Bedeutung des Besitzes erkannte. Sie sollte sich alsbald zeigen.

Der Besitz
als Basis
des Wahl-
rechts.

Bald nach der Constituirung der Assemblée constituante ward von ihr die Berathung der Constitution und in dem Comité zugleich die eines neuen Wahlgesetzes vorgenommen. Die Grundsätze dafür mussten jetzt aus den Menschenrechten genommen werden, aus der allgemeinen Gleichheit und Freiheit. In der Sitzung vom 29. September 1789 legte Thuriot mit der neuen Eintheilung des Landes zugleich das neue Wahlgesetz vor. Drei Elemente sollen die Grundlage des neuen Wahlrechts sein, ein dauerndes und unwandelbares, das Land, zwei wechselnde und ungleiche, die Zahl der Bevölkerung und die Höhe der Steuer. „Jedes Element soll durch ein Drittel der Zahl der Deputirten im Corps législatif vertreten sein, „denn,“ sagt Thuriot, „die Gleichheit des Landes, nach seiner annähernd bestimmten Ausdehnung, ist nur scheinbar und falsch, wenn sie nicht modificirt ist durch die Balance der directen Steuern, die das Gleichgewicht der Werthe herstellt.“ Das erstemal tritt es in das Bewusstsein des Menschen, dass die Bedeutung des Einzelnen nach seinem Werthe, nach seinem Interesse bemessen werden soll. Die Theorie der Menschenrechte wurde bei der ersten practischen Geltendmachung durch diese verletzt. Die Gesetzgeber selbst waren von diesem Process überrascht, und Thuriot wollte die Wahrheit desselben umgehen, indem er erklärte, dass die Wahlen mittelbar sein sollen, so dass in den Urversammlungen sich alle activen Bürger zusammenfinden, denn sonst, rief er aus, „sonst würden wir eine Aristocratie der Reichen schaffen“. Aber gleich darauf zählt er zu den activen Bürgern wieder nur jenen, der das 25. Jahr erreicht, Franzose, in dem Canton seit einem Jahr wohnhaft ist und eine directe Steuer im Werth von drei Arbeitstagen zahlt.

*) Buchez et Roux. a. a. O. Bd. I. 257.

Um als Wähler gewählt werden zu können, muss man dieselben Eigenschaften haben, aber eine Steuer im Werth von sechs Arbeitstagen und um für das Corps législatif geeignet zu sein, eine directe Steuer von einer Mark Silber zahlen und einen Grundbesitz haben. Die Menschenrechte waren dadurch zerstört, die Gleichheit der Menschen aufgehoben und nur jene in dem ersten und höchsten Recht der Uebung der Souverainität für gleich erklärt, die stufenweise gleich an Besitz und Eigenthum sind. Vergebens stürmte die äusserste Linke gegen dieses Gesetz. Die Gesetzesvorlage ward angenommen und im Decret vom 22. December 1789—13. Januar 1790 verkündet. Aber die Revolution hatte schon eine zu hohe Macht entfaltet und in ihr das Volk in seiner ganzen Masse seine unüberwindliche Gewalt erkannt. Die Nationalversammlung wagte nicht, dieses Gesetz für die Dauer aufrecht zu erhalten und in der Constitution vom 3. September 1791 schon milderte sie die Forderungen. Das active Wahlrecht kann jeder geltend machen, der 25 Jahr alt, im Canton seither ein Jahr wohnhaft ist und eine directe Steuer im Werth von drei Arbeitstagen zahlt, nicht dem Dienstboten- oder Lohndienerstand angehört, den Bürgereid geleistet hat und in die Rollen der Nationalgarde eingeschrieben ist. Tit. III. Chap. 1. Sect. 2. Art. 2. Es war gleichgültig, in welchem Theil des Königreichs die Steuer gezahlt wurde. Um als Wähler gewählt werden zu können, muss man dieselben Eigenschaften haben, aber in Städten über 6000 Seelen einen Grundbesitz als Eigenthum oder Pacht besitzen, mit einer Revenue im Localwerth von 200 Arbeitstagen, oder ein Haus haben mit einer Revenue im Werth von 150 Arbeitstagen. In Städten unter 6000 Seelen fordert das Gesetz eine aus einem Besitz oder Grundrecht hervorgehende Revenue von 150 Arbeitstagen oder eine Revenue im Werth von 100 Arbeitstagen als Miether eines Wohnhauses. Auf dem Lande muss die Revenue eines Grundeigenthümers oder Nutzniessers den Werth von 150 Arbeitstagen, jene eines Pächters oder Meiers den Werth von 400 Arbeitstagen betragen. Sect. 2. Art. 7. Für die Deputirten zum Corps législatif stellt die Constitution keine anderen Bedingungen auf, doch fordert sie, dass jedes Departement seine Abgeordneten aus den activen Bürgern des Departements wähle, Sect. 3. Art. 2, unter denen aber kein Stand, keine Profession und Steuer einen Unterschied machen könne. Sect. 3. Art. 3. Nur die höchsten Stellen der Executiv- und Steuerbeamten sind unvereinbar mit jener eines Deputirten, und ein Justizbeamter kann während seiner Function als Abgeordneter sein Richteramt nicht üben. Sect. 3. Art. 4 und 5. Nach dem ersten Wahlgesetz vom 22. December 1789 waren weiter alle Failliten und Bankrutiers von der Wahl ausgeschlossen und diese Unfähigkeit ging selbst auf die Kinder über, bis zur Herstellung der

Kampf
gegen den
Census.

Zahlungsfähigkeit. So waren für das passive Wahlrecht wohl die Bedingungen gemildert, im Allgemeinen aber dennoch eine grosse Zahl der Bürger von der Uebung ihres Souverainitätsrechtes ausgeschlossen. Dies ward um so mehr fühlbar, je grösser die Thätigkeit war, die mit der Wahlberechtigung verbunden wurde. In besonderen Ordnungen nämlich wählte das Volk die Volksvertretung, die Verwaltungsbeamten fast bis zu den höchsten Stellen, seine Richter und Geschwornen bis zu den Hauts jurés des höchsten Nationalgerichtshofes. Es war natürlich, dass dieses Wahlgesetz, in der Constituante selbst heftig bekämpft, anch in der Mitte des Volkes einen noch grösseren Widerstand fand. Die Législative, die auf Grundlage dieser Gesetze gewählt wurde, war ohnmächtig für die von ihr ausgeschriebenen Conventswahlen, dasselbe noch länger aufrecht zu halten. Durch das Decret vom 10. August 1792 erklärte sie es für aufgeloben und Jedermann für fähig, in den Convent zu wählen und gewählt werden zu können, der französischer Bürger sei. Nur das Alter der Deputirten ward auf 26 Jahre festgesetzt und nach dem späteren Erklärungsdecret vom 21. August sollten auch die Wähler dieses Alter haben. Das Decret vom 27. August erklärte noch ausdrücklich, dass selbst die Stellung als Diensthote und Lohnarbeiter Niemand seines Wahlrechtes verlustig mache, wenn eben diese Stellung nicht auf die Dauer berechnet ist und hebt besonders die Industriearbeiter, Diener in Handelsgeschäften und Ackerbauer hervor. Denn, erklärt das Gesetz, jedes Dienstverhältniss ist in seinem Wesen nur ein vorübergehender Abhängigkeitszustand. Es war das erstmal, dass des Arbeiterstandes besonders gedacht wurde, das erstmal, dass man ihn zur Uebung seines Bürgerrechtes besonders aufrief. Die Stürme der Revolution haben dieses Gesetz wieder verwischt und so lange in Vergessenheit gehalten, bis die Revolution 1848 es wieder wach rief.

Allgemeines
Stimmrecht.

Un-
mittelbare
Wahlen.

Der Convent, hervorgegangen aus einem allgemeinen Stimmrecht, brach durch seine Constitution auch die letzten Schranken. Die Vollkssouverainität und die Gleichheit, die er anerkannte, führten ihn zur Bewahrheitung derselben in seinem Wahlgesetz. Anerkennend die obigen Grundsätze, Art. 28, wollte er auch, dass die Vornahme der Wahl nicht mehr mittelbar sei, sondern unmittelbar aus der Masse des Volkes die Deputirten hervorgehen sollen. Art. 23. Wäre in dieser Richtung die Constitution in Erfüllung gesetzt worden, so wäre das Suffrage universelle in seiner weitesten Ausdehnung verwirklicht gewesen. Die Reaction, die nach der Schreckenherrschaft eintrat und die den Grund derselben nur in der Uebung eines so unbeschränkten Wahlrechtes suchte, kehrte zum Theil wieder auf die Bestimmungen der Constituante zurück. Die Mittelbarkeit der Wahl ward wieder

eingeführt, so dass aus den *Assemblées primaires*, in denen alle activen Bürger eines Cantons sich vereinen, die Wähler hervorgehen, Tit. III., welche in den *Assemblées électorales* nach Departements, die Wahl für die beiden Räthe, welche das *Corps législatif* bilden, vornehmen. Tit. IV. Als Basis der Volksvertretung ward aber die Bevölkerung allein beibehalten, so dass ein Wähler auf je 200 Urwähler, zwei auf 300—500, dann drei auf 500—700, auf 700—900 aber vier Urwähler gewählt werden sollen. Art. 34. Für die Uebung des Urwahlrechts machte die Constitution unter den activen Bürgern keinen Unterschied, aber sie nahm die Bestimmung des Rentenmaasses der Constitution von 1791 in sich auf, für die Eigenschaft als Wähler bei der Wahl der Volksvertretung mitwirken zu können. Art. 35. Ausserdem beschränkte sie das passive Wahlrecht durch besondere Forderungen, die sie an die Mitglieder des *Corps législatif* stellte und auf welche ich später näher eingehen werde. Auch im Betreff der Ausdehnung des Wahlrechts kehrt diese Constitution wieder auf die Bestimmungen der Constituante zurück. Volksvertretung, Administrationsbeamte gingen aus demselben hervor, die Richter und Geschworene bis hinauf zum *Cassationstribunal*.

Wohl erhoben sich Stürme gegen dieses Wahlgesetz, mit wüthendem Geschrei begeherten die Jacobiner die Constitution von 1793, allein es war nur der Lärm von Zeit zu Zeit, der nämliche wie ehemals, die Kraft zur That hatte die Schreckenherrschaft längst getödtet. Die Begeisterung fehlte für die Freiheit und Niemand glaubte mehr an die Gleichheit. Als Napoleon die Herrschaft antrat, konnte er in der Constitution des Jahres VIII. ein Wahlgesetz aufstellen, welches geradezu mit allen Traditionen der Revolution brach, die Rechte des Volkes auf ein so geringes Maass zurückführte, dass schon während des Consulats die Volkssouverainität nur mehr ein Name war. Es war das jetzt zur Geltung kommende Wahlgesetz das System, das Siéyès durch Jahre hindurch ausgeklügelt hatte, und es ist bezeichnend, dass aus dem Geist eines der Männer, die am lautesten die Revolution begrüßten, das Gesetz hervorging, das das Volk aller blutig erworbenen Rechte beraubte. Durch eine dreifache Wahlordnung wurden die Bürger filtrirt und in drei Listen, die guten, besseren und besten Bürger zu einer immer mehr beschränkteren Wahlthätigkeit berufen. Für die Bildung der ersten Vertrauensliste wirken die Bürger jedes Gemeinde-Arrondissementes mit. Ausgeschlossen von diesem Rechte waren die Failliten und deren unmittelbare Erben, alle Dienstboten und Lohnarbeiter und alle Personen, die im Stande einer Anklage sind. Art. 5. So war die Consularconstitution für die Uebung des Urwahlrechtes scheinbar freier als die früheren Constitutionen, aber ehe die Uebung dieses Rechtes

wirklich eine Wirkung äussern konnte, war die Abstimmung durch eine dreifache Wahlprobe derartig abgeschwächt worden, dass nur jene Bürger für eine wirkliche Wahlthätigkeit noch übrig blieben, welche allein das Gouvernement noch anerkennen wollte. Es waren so von unten nach oben Vertrauenslisten gebildet, die der Gemeinden, der Departements und der Nation. Je der zehnte Theil einer Liste bildete die Zahl der Mitglieder der folgenden. Aber in der jedesmaligen Liste der Bürger hatten wieder nur die höchstbesteuerten ein passives Wahlrecht und diese selbst wieder allein das Recht zur Bildung der nächst höheren Liste. Die gesammte Wahlthätigkeit ging in ein Präsentationsrecht über, über dessen Kräftigkeit der Wille des Gouvernements entschied. So lag das passive Wahlrecht nur in den Händen der Reichsten und vom activen war der grösste Theil des Volkes ausgeschieden; dabei der Umfang beider durch eine beständige Einmischung der Regierungsgewalt getrübt. Ich werde bei der Bildung der Gesetzgebung des Consulats darauf zurückkehren. Die Constitution des Kaiserreichs änderte an diesem Wahlgesetz nichts, ausser, dass sie alle Mitglieder der Ehrenlegion zu Mitgliedern des Wahlcollegiums des Arrondissements machte, in denen sie wohnen und alle Grossefficiere derselben zu Mitgliedern der Wahlcollegien des Departements, in dem diese ihren Wohnsitz hatten. Art. 99. Es ist ein schwacher Versuch, der mit der Würde das Amt verbinden und damit diese dem Besitz an die Seite stellen will. Uebrigens war gegenüber dem absoluten Herrscherwillen Napoleons jede Mitwirkung des Volkes an seiner Regierung ohnedies ganz unmöglich und die Volksvertretung im Corps législatif und Tribunat war nur ein leerer Schein.

Das
Wahlrecht
als Standes-
privilegium.

Dass Napoleon dies zu thun vermochte, lag wahrlich nicht allein in seiner Willkür, sondern auch in der schwebenden Lage des ganzen Wahlsystems, welches Frankreich sich geschaffen. Der Census allein wird nie dem Wahlrecht den Charakter der Gerechtigkeit und somit der Dauerhaftigkeit geben können. In seinem letzten Grunde muss es in der freien Gemeinde- und Kreisverfassung ruhen, welche die Bürger des mindesten und höchsten Census zu einer selbständigen Thätigkeit herbeizieht und in ihnen den wahren Geist der Gemeinsamkeit des Staatswohls und der Staatsinteressen ernährt, deren höchster Ausdruck endlich in der durch die Wahl hervorgerufenen Volksvertretung zu finden ist. Ohne dieses wird die Bildung der Volksvertretung und das gesammte Wahlrecht stets einem unklaren Kampf der besitzenden und besitzlosen Klasse überliefert sein und die Volksvertretung wird in gleichem Maasse nur die Stärke dieses Kampfes zum Ausdruck bringen. Wir werden dies bei der Darstellung der Organisation der Gesetzgebungen sehen. Freilich hat Napoleon durch das Zurückdrängen des

Volkes von der Staatsarbeit seinen eigenen Sturz nur vorbereitet. Er hatte den Sinn seines Volkes und die Theilnahme an seiner Regierung bis ins Innerste corumpirt und es bedarf wahrlich keiner Erklärung, warum dieses Volk ihn selbst nach einer langen Herrschaft mit vernichtender Gleichgültigkeit opferte und ihn vergass, sobald er den Thron verloren. Nichts bindet im absoluten Staat das Volk an seinen Herrscher als die Gewalt und der erzwungene Gehorsam. Ist die Gewalt mächtig genug durch sich selbst zu wirken, wie es im Mittelalter der Fall war, dann ist die Person des Regenten für das Volk gleichgültig, ruht sie aber blos in der Fähigkeit des Herrschers, wie sie das 19. Jahrhundert allein noch zur Geltung bringen kann, dann stürzt dieser sobald das Volk die Kraft besitzt, den Gehorsam zu verweigern. Denn der erzwungene Gehorsam hat kein anderes Ziel, als den Zwang zu brechen. Die absoluten Staaten des 19. Jahrhunderts rangen seit der französischen Revolution mit diesem Widerspruch und er war kräftiger als die unumschränkte Gewalt, da er allmählig diese unter den Geist der Volksrechte beugte.

Das Recht zur Gerichtsbarkeit: Die Jury.

Die Willkür und Unsicherheit, mit der die gesammte Gerichtspflege im alten Frankreich geübt wurde und die Betrachtung der gerade gegentheiligen Institutionen in England, auf dessen gesammte Verfassung vor der Revolution Aller Augen gerichtet waren, die Betrachtung, dass das Recht des englischen Volkes vor Allem in der Freiheit desselben lag, bei seiner Rechtspflege selbst thätig mitzuwirken, durch eine unbegrenzte Oeffentlichkeit über dieselbe zu wachen und endlich, dass Frankreich bis zum 15. Jahrhundert von einem ähnlichen System beherrscht war, alle diese Umstände hatten vor der Revolution schon die aufgeklärten Geister der französischen Nation bewegt. Und als die Revolution losbrach, wirkten sie bestimmend ein auf die Thätigkeit des Volkes und die Reformation seiner Institutionen. Der oberste Grundsatz, den die Revolution aufstellte, alle Gewalt geht von der Nation aus, durchdrang alsbald auch die Ideen über die Reformation der Justizpflege. Die Nation kann ihre Gewalt aber nur durch Delegation üben. Sie überträgt sie auf die Richter. In diesem Acte der Souverainität der Nation liegt jedoch noch keine Gewissheit für die Sicherheit und Gerechtigkeit seiner Rechtspflege. Die Wahl der Richter durch das Volk und aus der Mitte des Volkes, wie sie in der Revolutionszeit herrschend war, ist selbst nur ein Act der executiven Gewalt, der wohl jene Gewissheit erhöht, aber noch keineswegs unwandelbar

Die Beweggründe der Schöpfung einer Jury.

feststellt. Das erst kann erreicht werden, wenn das Volk seine Souveränität unmittelbar beweist und in der Gerichtspflege selbst thätig mitwirkt. Diese Selbstthätigkeit erkannte die Revolutionszeit in den Geschwornengerichten, in der Jury.

Das Wesen
der Jury.

Der altgermanische Grundsatz lebte in dem Gedankengang wieder auf, dass das Volk nur des Volkes Richter sei, dass der Bürger nur durch den Bürger gerichtet werden könne. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes lag nur in der Einführung der Geschwornengerichte. Durch sie erzieht die Nation die Achtung vor sich selbst, sie zerbricht jene Scheu und jenen schleichenden Unwillen, der die Menschen gegen die Gerichtsgewalt beherrscht, wenn ihre Gerichte unnahbare Mächte und undurchdringliche Gewalten sind. In dem Decret vom 31. März 1790, welches die Grundsätze aussprach, auf welche die Gerichts-Reformation aufgebaut werden sollte, stellte die Constituante als erste Frage die auf, ob Geschwornengerichte errichtet werden sollen. Und als sie diese Frage entschieden hatte, anerkannte sie das Recht des Volkes als ein politisches und stellte es dauernd an die Spitze der Constitutionen. Nicht die Pflicht, nicht die Last Geschwornen zu sein ist das Entscheidende*), sondern das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden. Das ist das Wesen der Geschwornengerichte, das ist der Grund, der sich historisch durch das ganze Institut zieht. Darum stelle ich sie unter die politischen Rechte **des Bürgers** und es handelt sich hierbei keineswegs um die Organisation derselben und ihren Rechtsspruch, sondern allein um das Maass und den Umfang, in welchem der Bürger die Souveränität der Nation in der Mitwirkung bei der Gerichtspflege übt.

Der Umfang
der Ge-
schwornen-
gerichte.

Die Constituante, alsbald nach dem Decret vom 31. März 1790, eröffnete die Berathung der Justizorganisation mit der Errichtung der Geschwornengerichte. Die bedeutendsten Juristen Frankreichs sassen im Comité dafür, wie Tronchet, Thouret, Dupont, Chabraud u. a. m. Das Comité trug auf die Einführung der Geschwornen in Criminalsachen an und erklärte sie im Civilverfahren für unmöglich. Barnave erhob sich mit Heftigkeit dagegen und trat für den vorgelegten Plan Dupont's in die Schranken, der die Jury in Civil- und Criminalsachen begehrte. Regnier wies die Sophismen dieser Partei zuerst zurück, indem er erklärte, dass man eine Institution nicht decretiren kann, ohne dass man weiss, wie sie möglich ist. Robespierre trat mit schärferen Gründen als Barnave für die Civiljury auf. Er erklärte in der Sitzung vom 7. April 1790: „Die Geschwornengerichte sind die Basis

*) Foucart a. a. O. Bd. I, S. 623 nimmt dies als das entscheidende an, weil die Gesetze die Nichtübung dieser Pflicht mit schweren Strafen bedrohen.

der Freiheit. Ohne diese Institution kann ich nicht glauben, frei zu sein, so schön auch eure Constitution sein mag. Alle Meinungen nun adoptiren die Jury in Criminalsachen. Welcher Unterschied aber besteht zwischen der Procedur in diesen und jenen in Civilsachen? In dem einen handelt es sich um Ehre und Leben, in dem andern um Ehre und Vermögen. Wenn die Gerichtsordnung in Criminalsachen ohne Jury ungenügend ist, um mein Leben und meine Ehre zu schützen, so ist sie es auch in Civilsachen und ich fordere die Jury für diese, um meiner Ehre und meinem Vermögen einen festen Schutz zu geben.“ Desmennier nannte die Geschwornen die solide Grundlage der politischen und civilen Freiheit, aber er fand sie doch nur nöthig und möglich in Criminalsachen. Duport, der Führer jener Partei, welche die Jury im Civil- und Criminalverfahren begehrte, Duport selbst wollte in diesem Falle doch eine strenge Scheidung der Thatsache und Rechtsfragen und die Jury sollte in beiden Fällen nur über die erste entscheiden. Man setzte ihm von allen Seiten entgegen, dass dies unmöglich ist, indem vor Allem in Civilsachen Thatsache und Rechtsfrage nie oder nur selten genügend geschieden werden können. In diesen Streit mischte man zugleich die Frage, ob die Jury nur bei schweren Verbrechen zulässig sein soll und als man dies mit grosser Leichtfertigkeit bejahend entschied, nannte man zum Gegensatz der *Délits correctionnels* die schweren Verbrechen einfach *affaires criminelles*. Man übergab jene der Municipalpolizei und entzog den kleinen Verbrecher der gewöhnlichen Justiz. In dem Gedanken der Trennung der Administration von der Justiz glaubte man nicht mit der Administrativbehörde eine Jury verbinden zu können und vergass, dass die Freiheit ein ebenso heiliges Gut, wie Leben und Ehre sei und dass man die Procedur nur erschwere, indem man nun stets einen Competenzprocess erst möglich macht. Am 8. April brachte endlich Siéyès seine Vorlage ein und wurde mit stürmischen Applaus auf der Tribüne begrüsst. „Unsere Gesetze sind schlecht,“ leitet er trocken den Entwurf ein, „die Menschen nicht genug gebildet! Man wähle daher die Geschwornen so lange aus den gesetzkundigen Männern, bis die Gesetze besser gemacht und die Menschen für die Anwendung derselben herangebildet worden sind.“ In diesem Gedanken lag eine tiefe Weisheit, die darum kräftig wirkte, weil sie jener Feudalpartei entgegengesetzt wurde, der damals die Geschwornengerichte ein Dorn im Auge waren, wie sie es heute den treuen Jüngern derselben Partei noch sind. Man hatte die uralte Jury im 14. Jahrhundert bekämpft und endlich vernichtet, weil im 12. und 13. das Volk die festen Elemente derselben nicht bot*). Man machte

Siéyès
Entwurf.

*) Faustin Hélie: Procédure criminelle. Bd. I. 677.

in der Revolution die Gründe geltend, die man heute noch hört. Das Volk ist nicht reif, es ist noch unwissend, was hier passend wäre, ist am anderen Orte unmöglich! — Man erziehe mit guten Institutionen die Menschen zum Guten, denn Völker fallen so wenig gelehrt vom Himmel, als einzelne Menschen. Leider baute Siéyès auf seinen ersten Grundgedanken einen unmöglichen Plan auf. Er wollte Geschworne für alle Gegenstände und in allen Instanzen und Geschworne, die immer über Rechts- und Thatfragen entscheiden. Die Wahlkörper der Departements sollen aus den rechtskundigen Leuten eine Wählerliste, die Liste des éligibles bilden, aus welchen die Geschwornen durch die Assemblées primaires der Departements gewählt werden müssen, in einer Zahl, die allen Bedürfnissen genügt. Eine Civiljury zählt 18, eine Criminaljury 27 Mitglieder, welche von dem Procureur des Departements, des Districts oder der Comune stets so gebildet werden, dass die Hälfte zu Gunsten des Angeklagten, die andere zu Gunsten des Klägers ausfällt, das heisst, so, dass die Geschwornen aus jenen Bürgern der Liste gewählt werden, die sich in einer ähnlichen oder in derselben Lage befinden und daher den Processgegenstand genau kennen müssen. So lange die Gesetze nicht klar und deutlich sind, ist der Procureur verpflichtet, die Jury stets so zu bilden, dass die Civiljury aus 15 Rechtsgelehrten und 3 anderen Bürgern der Liste, die Criminaljury nach der grösseren Hälfte aus Rechtsgelehrten, als 14 gegen 13, zusammengesetzt ist. Ausserdem will er für aussergewöhnliche Fälle eine besondere Jury. Die Vorlage der Fragen durch den Richter an die Jury, die Art der Abstimmung, die nöthige Zahl der Stimmen für ein Urtheil in den verschiedenen Fällen, alles war mit derselben Sorgfalt ausgerechnet aber auch mit der gleichen Rücksichtslosigkeit gegen das wirkliche Leben. Das war keine Jury mehr und war kein Tribunal, das war etwas, was von beiden das Beste wollte *). Diese Geschwornen waren Richter und diese Richter, erklärte Thouret, werden zu Herren über das Geschick des Einzelnen. Man müsste, wenn man diese Jury einführen wollte, in jedem District wenigstens 450 Rechtsgelehrte haben und am Ende hat man nur ein dauerndes Tribunal errichtet mit beweglichen Richtern, die durch ihre Unverantwortlichkeit und ihr ewiges Schwanken dem Volk keine Garantie für Gerechtigkeit und Weisheit gaben. Siéyès schloss seinen Antrag mit ebenso absprechenden Worten, als sein ganzer Plan den Stempel der Unfehlbarkeit trug. „Wenn es wahr ist, dass wir vereinigt sind durch die Freiheit, so müssen wir für die Civiljury ebenso wie für die Criminaljury stimmen, wenn wir im Gegentheil der Freiheit nicht würdig sind, so kommen

*) Hiver: Histoire des Institutions judiciaires en France. S. 63.

wir darüber überein, dass die eine und die andere verfrüht ist.“ Der Plan Siéyes ward dem Comité als Grundlage der Berathung für die Organisation der Geschwornengerichte zugewiesen. Aber über die energischen Worte Thouret's entschied die Constituante von vornherein durch das Decret vom 30. April 1790, dass Geschwornengerichte nur für Criminalsachen und nicht für das Civilverfahren eingeführt werden sollen.

Dieselbe Frage ward erst wieder durch die Girondisten vorgebracht. Condorcet legte dem Convent am 15. Februar 1793 im Namen des Comités der Constitution mit dieser die Grundsätze der Gerichtsverfassung vor, in welcher er alle Civilsachen an Schiedsrichter verwies und im Falle der Appellation, von diesen an Tribunale, bei welchen dann eine Civiljury entscheiden soll. Das war jenes System, das Bentham zur selben Zeit in England lehrte und auch der Constituante empfohlen hatte*). Nach dem Sturze der Gironde aber brachte Héroult de Séchelles mit einer neuen Constitution auch eine neue Gerichtsorganisation ein, welche abermals den schon alten Kampf aufregte. Die Anschauungen hatten sich jedoch bedeutend geändert. Cambacères sprach jetzt mit aller Wärme für die Civiljury, aber selbst dem ausgezeichneten Juristen fehlten überzeugende Gründe. Vergebens suchte Barrère durch lebhaftige Bilder von der Aristocratie der Tribunale und ihrer reactionairen Gesinnung, die nur durch Geschworne gebrochen werden könne, zu erhitzen und zu überzeugen. Die Männer, welche die Macht hatten, Robespierre, Couthon, Héroult de Séchelles, waren jetzt dagegen. „Habt Acht!“ rief Robespierre, „dass euch ehemals die Institution der Geschworenen so schön erschien, das lag weniger in der Natur derselben, als in der allgemeinen Lage, in der wir uns befanden. Gerichtet oder vielmehr unterdrückt durch Menschen, welche das Privilegium des Despotismus gekauft hatten, haben wir die Ernennung unserer Richter durch einen öffentlichen Beamten, der das Vertrauen des Volkes hatte, erhaben finden müssen! Aber prüfen wir den Stand, in dem wir uns heute befinden: wenn eure Geschworenen nicht durch das Volk gewählt werden, so gelten sie weniger als die gegenwärtigen Richter, wenn sie es aber werden, dann hat die Institution keinen anderen Vortheil, als den der Vermehrung der Richter!“ Die Geschworenen in Civilsachen, fügte Couthon bei, ist nur ein schöner Traum. Héroult de Séchelles bekämpfte sie mit den Argumenten Tronchet's und Thouret's aus der Zeit der Constituante und die Geschworenen in Civilsachen wurden abermals verworfen. „Aber,“ erklärt die Constitution von 1793, Art. 96, „in Criminalsachen kann kein

Umfang der
Jury des
Convents.

*) Bentham: De l'organisation judiciaire et de la Codification par Dumont. 1828.

Bürger gerichtet werden, als über die Anklage durch Geschworene.“ Wäre es möglich gewesen, diese Männer, die jetzt regierten, hätten das ganze Institut vernichtet, um nur durch ihre Willkür zu herrschen und zu richten. Aber die Institution, die mit dem Glauben Aller so innig verwachsen ist, liess sich in ihrer Ausführung zwar entstellen und missbrauchen, aber nicht mehr gänzlich zerstören. Als nach ihrem Sturze der Convent die neue Verfassung berieth, erklärte Boissy d'Anglas in dem Bericht über dieselbe am 5. Messidor an III.: „Wir haben die Geschwornen wie das Palladium der Freiheit, wie die höchste Wohlthat, welche die Revolution den Franzosen geben konnte, betrachtet und wir haben sie zu vervollkommen geglaubt, indem wir sie nicht mehr an einen Menschen überlieferten, so dass die Procureurs der Departements oder Districte sie ernennen könne. Die Erhabenheit dieses Instituts in Criminalsachen hat uns wünschen lassen, sie auch in Civilsachen anwenden zu können. Wir waren eifersüchtig darauf, ein ebenso grosses Institut in ihr Frankreich zu geben, wie die Constituante in der Criminaljury. Allein wir waren gezwungen, demselben zu entsagen! Das Wesen der Civilprocesse widerstrebt dem Geschwornen institute. Dieses ruht wesentlich auf der Trennung der Thatsache von der Rechtsfrage im Processe und diese ist im Civilprocesse unmöglich. Hier liegt die Thatsache oft in der Auslegung des Gesetzes allein und umgekehrt. . . .“ Es erhob sich keine Discussion mehr über diese Frage und die Constitution an III. erklärte wieder, dass Niemand in Criminalsachen gerichtet werden könne, als über eine Anklage durch Geschworne. Art. 237, 238. Selbst Napoleon wagte es nicht, das Institut zu zerstören, obgleich Niemand besser erkannte als er, dass es eine der mächtigsten Schranken ist gegen die Willkür der Despotie. Aber er fand dennoch die Mittel, die Macht der Constitution, Art. 62, zu umgehen, indem er die Wahlordnung der Jury so aristocratisch machte, dass der grösste Theil des Volkes sein Recht verlor. „Man musste, um das Volk endlich dem Joch zu unterwerfen, das man ihm aufgezwungen, eine Procedur zerstören, welche die Strafflosigkeit des Unschuldigen garantirt und die Missbräuche der Autorität ans Licht bringt¹⁾.“ Durch die Verschwörung der Royalisten erschreckt, führte er die Specialtribunale ein und übte im vollsten Maasse das Recht, die Jury in den Departements zu suspendiren, in denen das Gouvernement es für nöthig hielt. Nur Benjamin Constant protestirte gegen diese Massregeln²⁾, aber die Meinungen wurden zu sehr von dem Willen des ersten Consuls beherrscht und Chasal wagte sogar das ganze

Napoleons
Reform der
Jurygewalt.

1) Mayer: *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires*. Bd. IV. 452.

2) *Tribunat* 5. Pluviose an XI.

Institut der Geschwornen anzugreifen, freilich nur in der Form, in der es bestand und nur für Frankreich. „Man hat tausendmal gesagt,“ erklärte er, „und es ist tausendmal wiederholt worden, dass die Jury das Urtheil Gottes ist, des Volkes, das Palladium der Freiheit. Aber schätzen wir die Sachen so wie sie gelten. Die Jury kann nicht genug gelobt werden, wenn man sie an sich betrachtet, aber sie hat bei uns nicht erzeugt, was sie erzeugen sollte. Sie hat es nicht gethan, weil die Unparteilichkeit und Liebe zur Gerechtigkeit in den Herzen durch den Hass und die Parteiwuth ersetzt ward. . . . Bis jetzt war das Urtheil der Jury weder Gottes noch des Volkes Urtheil, noch ein Palladium der Freiheit. Es waren Urtheile einer Gruppe, oft das zufällige Urtheil einer unwissenden Gruppe. Man hat in den Zeiten, welche uns erschüttert haben, gesehen, dass die schmachvollste Ungerechtigkeit der Parteien ohne Schaam ihre elendesten Genossen freigesprochen und ohne Gewissensbisse ihre unschuldigsten Feinde hingeschlachtet hat. Aber, setzt er dennoch vorsichtig hinzu, diese Laster der Jury gehören freilich zum Theil der Zeit, zum Theil den Gesetzen.“

Es kehrten später noch einmal die Angriffe gegen die Jury im Tribunat wieder, bei der neuen Organisation derselben, aber sie waren doch immer zu schwach, um das Institut gänzlich zu zerstören. Seit dem die Constituante die grossen Grundsätze aufgestellt und die Erfahrung die Vortheile bestätigte, welche man sich von dieser Nachahmung der englischen Gebräuche versprach, haben alle Veränderungen des Gouvernements und die entgegengesetztesten Bestrebungen der einander folgenden Verwaltungen wohl beeinflussen aber nicht zerstören können „dieses geliebte Adoptivkind der Franzosen*“).

Nachdem man einmal die Jury eingeführt hatte, war die nächste Frage jene, über die Art und Weise der Ausführung und das Maass, nach welchem das Volk dabei betheiligt sein soll. Bei der ersten Frage hielt man sich ganz an das Muster, das England dafür bot. Man trennte die Jury in eine Anklagejury und eine richtende, die Grand- und Petitjury Englands. Die Anklagejury hat keineswegs zu richten, ob die Anklage statt hat oder nicht, wie die Instruction vom 29. September — 21. October 1791 erklärte, sondern sie besteht blos dafür, der individuellen Freiheit Rechnung zu tragen und zur Pünktlichkeit der Polizeihandlung eine Controle und ein Hilfsmittel gegen jene zu geben. Sie solle, wie Duport erklärte, eine Barrière sein gegen die Thätigkeit der Polizei und den Missbrauch der Privatanklage, zugleich aber auch eine Satisfaction und Huldigung der individuellen Sicherheit. Aber gerade in dieser Einrichtung sieht man, wie gefähr-

Bildung
der Jury.
Volks-
thätigkeit.

*) Mayer a. a. O. Bd. IV. 445.

lich die todte Nachahmung eines Instituts eines anderen Landes ist. Die englische Jury ist keine isolirte Institution. Sie ist mit der Constitution der Freiheit des Bürgers aufs Innigste verwachsen, sie lehnt sich an eine unbegrenzte Oeffentlichkeit, an das Recht und die Uebung der Privatanklage, an die Einfachheit der Fragen über die sie entscheidet. Das Alles war in Frankreich nicht der Fall und weil man unvermögend war, die gesammte Gesetzgebung einem einzigen Institut gegenüber zweckentsprechend umzugestalten, „machte man aus der Anklagejury, die man nachahmen wollte, ohne dass man das Muster verstand, mehr ein Hinderniss einer schnellen Procedur, führte durch sie lange Zögerungen der Entscheidung herbei und belastete die Bürger mit einer unnützen Kette, unter dem Vorgeben eines scheinbaren Schutzes ihrer persönlichen Freiheit*.“

Das
Recht Ge-
schwornen
zu sein.

Das Decret vom 16.—29. September 1791, über die Sicherheitspolizei, setzte die Bedingungen fest, unter denen man das Geschwornenrecht genießt. Alle Bürger, welche das allgemeine Wahlrecht genießen, werden in besondere Listen eingetragen, aus denen eine Jury gebildet wird. Ausgeschlossen sind aus diesen Listen alle Polizei- und richterlichen Beamten, die königlichen Commissaire, öffentlichen Ankläger und Procuratoren. Die Geistlichen und 70jährige Greise können sich dispensiren. Je zweihundert Wahlbürger bilden eine Geschwornenliste, welche vom Directorium des Districts geprüft und bekannt gemacht wird. Wer durch drei Monate auf den Listen stand und einmal den Dienst als Geschwornen versehen, konnte sich für den übrigen Theil des Jahres dispensiren. Wer bei der Anklagejury mitgewirkt, kann nicht in die richtende Jury desselben Processes eintreten. Wer sich dieser Pflicht entzieht, verfällt einer Geldstrafe und wird für 2 Jahre seines Wahl- und Stimmrechtes verlustig. Dringende Hinderungsgründe, deren Kräftigkeit vom Tribunal entschieden wird, müssen dem Director der Jury vorher angezeigt werden. Aus den Berechtigten bildet alle 3 Monate der Procureur syndic eine Liste von 30 Bürgern für die Anklagejury, aus denen durch das Loos, für je einen Fall, 8 gewählt werden. So ward die Bildung dieser Jury in die Hände eines Administrativbeamten gelegt, das Recht des Volkes kam dabei zu keiner Geltung, seine Thätigkeit fand wenig Raum. Es erklärt sich die Gleichgültigkeit des Volkes dagegen und die Leichtigkeit, mit der das Consulat sie zerstörte. Die Grandjury Englands war etwas anderes. Sie war aus den reichsten und angesehensten Männern gewählt, sie war ein Rath der Justiz und deren Aufsicht, um die Allmacht des Friedensrichters, der die Anklage leitete, zu mässigen. Für

*) Hiver a. a. O. S. 237.

die richtende Jury wurden Listen zu je 200 Bürgern gebildet, aus denen, für je einen Fall, das Loos 12 derselben als Jury bestimmte. Während erhoben sich Petion und Robespierre gegen dieses Wahlgesetz. Jeder Bürger solle Geschwornen sein können, da jeder ein Interesse am Recht seines Landes habe. Die Wähler des Districts sollen frei die Liste selbst bilden und nicht der Procurator. Der royalistische Cazales fand aber die Beschränkung des Gesetzes noch zu gering und wollte, dass, wie in Amerika, nur derjenige Geschwornen sei, der für die Gesetzgebung gewählt werden könne. „Man kann die Geschwornen,“ erklärte er, „nicht bezahlen, denn das setzte ihre Unabhängigkeit in Frage, aber es würde nöthig werden, wenn man nicht bloß die wohlhabenden Männer befähigt erklärt, da der Geschwornendienst zu viel Zeit erfordert und daher der Erwerb eines Mannes geschmälert wird.“ Das Gesetz aber, wie es der Constituante vorgelegt ward, ging ohne Aenderung durch und die Urtheilsjury und ihr ganzes Verfahren haben, ohne wesentliche Aenderung, sich bis heute bewährt*). Für besondere Fälle, wie Bankerut, Fälschung u. dergl., stellte die Constituante eine besondere, und für die Urtheile des hohen Nationalgerichtshofes eine ausserordentliche Jury auf, die aber wenig am Geiste des Instituts änderte und auf die ich je am betreffenden Orte zurückkommen werde.

Nach den Gesinnungen, die Robespierre schon in der Constituante geltend gemacht hatte, war es natürlich, dass er, im Convent einmal zur Macht gelangt, seiner Absicht auch die That folgen liess. Und wirklich bildete er durch das Decret des Convents vom 22. December 1793 (2. Nivôse an II.) jene willenslosen oder elenden Geschwornengerichte, auf deren blutige Thaten zumeist die Angriffe der Consulatsregierung sich stützten. Die besonderen Geschwornenlisten wurden abgeschafft und mit ihnen natürlich auch die Art, die Geschwornengerichte aus ihnen zu bilden. In Zukunft sollte in jedem District von 3 zu 3 Monaten der Nationalagent, also eine Administrativbehörde, des Comité de salut public, eine Liste von den 25jährigen und älteren Bürgern, so wie sie ihm tauglich scheinen, zusammenstellen. Diese Liste wird so besetzt, dass auf je 1500 Seelen ein, auf 2500 Seelen zwei Geschworene u. s. w. kommen. Das Districtsdirectorium approbirt diese Liste und stellt sie den Tribunalen zu. Jeder Bürger kann viermal im Jahr auf der Geschwornenliste stehen. Ausgeschlossen waren davon die Volksvertreter, die Richter und Polizeibeamten, öffentlichen Ankläger und Nationalagenten. Ausserdem konnte der Nationalagent noch für besondere Fälle, besondere Geschwornengerichte nach seinem

Das
Geschwor-
nenrecht
während
d. Convents.

*) Hiver a. a. O. S. 260.

Ermessen bilden. Darauf ruhte ein grosser Theil jener furchtbaren Macht, welche die Schreckenherrschaft im ganzen Lande übte und wodurch sie sie allein üben konnte. Ausser dieser allgemeinen Jury hatte die Schreckenherrschaft ihre Macht vor allem in den Special-Geschwornengerichten für besondere Fälle. In ihnen trat das erstemal ein gefährlicher Gedanke in die Wirklichkeit. Das erstemal ward eine **politische Jury** gebildet, in der jene den Verbrecher richteten, die seinen Tod begehrt. Hier ist vor allen die Specialjury des Revolutionstribunals in Paris wichtig. Ich werde darauf im Zusammenhang bei der Darstellung der Gerichtsorganisation zurückkehren.

Das Geschwornenrecht unter dem Directorium.

Mit Robespierre's Sturz fielen alle diese Einrichtungen und Institutionen und die Gesetzgebung des Directoriums, zurückkehrend auf die Bestimmungen der Constituante, suchten den Geist der Mässigung in das Institut zurückzuführen und dennoch damit die Rechte des Volkes zu vereinen. In jedem Departement sollten, nach der Constitution an III., so viel Anklage- und Urtheilsjury's errichtet werden, als es Criminaltribunale giebt. Art. 240. Sie werden für jeden Process aus 12 Mitgliedern zusammengesetzt. Art. 251. Niemand kann Geschwornen sein, der nicht im Genuss seiner Bürgerrechte steht und das 30. Jahr vollendet hat. Die Tribunals-, Friedens- und Handelsrichter, die Mitglieder des Cassationstribunals und die Commissaire des Executivdirectoriums können nicht Geschworene sein. Art. 209. Die Assemblées électorales der Departements wählen je einen Geschwornen alle Jahre für die Hauts Jurés. Art. 41 und 272. Der Code des délits et des peines vom 25. October 1795 nahm diese Bestimmungen der Constitution in sich auf und erklärt auch die Directoren und die Mitglieder der Volksvertretung für unfähig, den Geschwornendienst zu üben. In allen Fällen zugleich, wo der Director der Jury unmittelbar eine Polizeigerichtsbarkeit übt, soll ihm eine Anklage- und Urtheilsjury beigegeben werden. Um diese zu bilden, wählt der Commissair der Executivmacht 16 Bürger, welche er für fähig zu urtheilen hält und bestimmt durch das Loos acht aus ihnen für den jedesmaligen Process. B. 2. Tit. XIII. Art. 516. Die Urtheilsjury bildet die Departementsverwaltung aus einer Tafel, welche 30 Bürger enthält, in der Zahl von 15, aus welchen der Angeklagte einige zurückweisen kann. Wer sich der Pflicht des Geschwornendienstes entzieht, verfällt nach dem Decret vom 30. März 1797 einer Gefängnisstrafe von 25 Tagen und einer Geldstrafe von 25 Francs. Das war nun kein besonderer Fortschritt gegenüber der Constituante, da man abermals die Wahl der Jury der Willkür eines Magistrats überliess, aber es war doch eine glückliche Reaction gegen die Schreckenherrschaft, deren Andenken man noch zu überwinden hatte.

Die Constitution des Consulats behielt noch die Eintheilung in Anklage- und Urtheiljury bei, Art. 62, doch beschränkte sie die Freiheit der Wahl, indem sie diese auch für die Geschwornen denselben Bedingungen unterwarf, wie das gesammte Wahlrecht der öffentlichen Functionaire. Das Gesetz vom 27. März 1800 (6. Germinal an VIII.) bestimmte, dass die Anklagejury aus der Liste comunale, die Urtheiljury aus der Liste departementale genommen werden solle. Die Friedensrichter haben aus den Listen alle drei Monate eine dreifache Zahl jener Bürger zu bestimmen, welche die Geschwornenliste zusammensetzen soll. Aus dieser wählt der Sousprefet zwei Drittel und sendet zur letzten Wahl und Ausscheidung die Liste an den Prefet des Departements. Die dann endlich sich herausstellende Zahl der Geschwornen wird in ebensoviel besondere Listen abgetheilt, als das Departement Tribunale hat. Derselbe Process hat alle drei Monate statt für die Bildung der Listen der Specialgeschworenen.

Napoleons
Organisation
des Ge-
schwornen-
rechts.

Dieses Gesetz, welches die Geschworenen immer mehr dem grossen Theil des Volkes entfremdete, ruht zum Theil auf demselben Princip, wie jenes System, das Siéyès 10 Jahre vorher der Constituante vorschlug. Die Besten aus dem Lande sollten gewählt werden, um dem bedeutungsvollen Dienste Sicherheit und Weihe zu geben. Aber Siéyès wollte damit das Volk heranziehen, Napoleon wollte es zurückdrängen von der Gerichtsbarkeit. Und selbst dieses Gesetz genügte seinen Wünschen nicht. Das Cassationstribunal beschwerte sich vor dem Gouvernement nach kurzer Zeit darüber und begehrte noch strengere Bedingungen. Muraire, der Redner der Deputation des Tribunals*), erklärte, dass man stets zu wenig Bedingungen aufgestellt habe um Geschworener sein zu können und darum haben oft rohe und unwissende Menschen dieses Amt bekleidet und die guten und weisen waren übergegangen. Noch weiter geht in dem Bericht die Erklärung des Grand juge, die freilich ein trauriges Licht auf die Sittenzustände Frankreichs wirft, aber keineswegs ein Institut, wie das der Geschwornen, hätte entkräften sollen. „Nach den zahlreichen Reclamationen, die sich gegen das Urtheil der Jury erhoben, müsste man versucht sein, das Institut fast zu jenen zu rechnen, die von eitlen und täuschenden Theorien indiscreterweise adoptirt worden sind. Uebrigens, erklärte er dann, die Gelehrten und Weisen aller Länder betrachten die Jury als eine der schönsten Errungenschaften des Jahrhunderts. Ohne Zweifel konnte dies auch bei uns sein, wenn eben die Jury in der Praxis wäre, was man sich schmeichelt, das sie in der Theorie ist.“

*) Moniteur Bd. XXVII. S. 13.

Er schilderte dann die Jury in Frankreich als roh und unwissend und leitet daraus die Verwilderung der gesammten Gerichtspflege ab.

Dennoch blieb das Gesetz vom 6. Germinal bis zum Code d'instruction criminelle in Kraft ¹⁾, mit Ausnahme für jene, jetzt immer zahlreicher auftretenden Specialgerichte, welche alle ohne Jury richteten. Das Senatus consult vom 28. Februar 1804 (8. Ventöse an XII.) hob die Geschwornen für das Verbrechen des Verraths und Attentats auf die Person des ersten Consuls und andere gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates gerichteten Verbrechen in der ganzen Republik für die Jahre XII. und XIII. auf. Der Code d'instruction criminelle 1810 unterdrückte endlich ganz die Anklagejury, an deren Stelle die Anklagekammer trat. Liv. 2, Tit. II., Cap. 1, Art. 217 u. f. Der Jurydirector wurde durch einen Instructionsrichter ersetzt. Man muss zugestehen, dass diese Abänderung nur eine Rückkehr zu den wahren Grundsätzen bildete, welche den französischen Staat beherrschten und von denen die Anklagejury nur als eine unnatürliche Ausnahme erschien. Uebrigens hatte in jener Zeit das ganze Institut so zahlreiche Feinde, dass es ernstlich gefährdet war, und nur den Bemühungen Treillard's war es zu danken, dass die höchste und kräftigste That der Revolution nicht vollständig erstickt wurde ²⁾. Entartet war es in seiner Thätigkeit ohnedies genug, wie wir später sehen werden.

Die Jury ist ein Thermometer für das Maass der freien Gesinnung des Gouvernements. Immer suchen jene Parteien, die den Staat unterdrücken wollen, die Jury zuerst zu vernichten; immer begehrt das Volk, wenn es seine Freiheit bedroht sieht, Geschwornengerichte. Seit der französischen Revolution bietet die Geschichte zahlreiche Beispiele dafür. Die Revolution 1848 hat sie allenthalben in Deutschland geschaffen, die Ohnmacht der Völker nach ihr, die Reaction des Jahres 1851 allenthalben geschwächt in ihren Rechten, wie in Preussen, oder ganz zerstört, wie in Oesterreich ³⁾. Dennoch hatte man nie einen anderen Grund für solche Verletzungen der Volksrechte als den, dass die Nation in ihrem Sittenstande, das Individuum in seiner Bildung noch nicht dafür geeignet. Und doch, wo immer man dies geltend machte, lag stets der wahre Grund allein in den Fehlern der Gesetzgebung oder in der Corruption der leitenden Staatsmänner. Wie dies in Wahrheit der Fall ist, so zeigt es nur die hohe Bedeutung des Instituts, und mag den Völkern lehren, mit unverbrüchlichem Muthe an seinem Rechte festzuhalten.

1) Hiver a. a. O. S. 445. — 2) Hiver a. a. O. S. 527.

3) Kais. Patent vom 31. December 1851, wodurch das Patent vom 4. März 1849, Reichsgesetzblatt 1849. S. 162. § 103, ausser Kraft gesetzt wurde.

Das Recht zur Executive: Die Nationalgarde.

Der kräftigste Ausdruck der Executivgewalt des Staates liegt in der bewaffneten Macht desselben. Die Revolution schuf mit dem Gedanken des Volkswillens als Staatswillen, der Volkssouverainität als Staatsouverainität, endlich auch noch das Recht des Volkes an der Executivgewalt in jeder Aeusserung derselben theilzunehmen. Die bewaffnete Macht sollte das Volk nicht durch Delegation, sondern unmittelbar üben. In dieser Uebung soll das Volk oder ein Theil desselben nicht als dienendes Organ erscheinen, sondern selbstthätig und bestimmend auftreten. Der Schutz und die Sicherheit des Staates nach Aussen, Schutz und Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern sind die Schöpfungsgründe der bewaffneten Macht im Staate. Nach Aussen, bei der stets zweifelhaften Frage, wem das Volk gegenüber treten muss, ist das Staatsoberhaupt die persönliche Repräsentanz des Staates und für die Bekräftigung seines Willens ist ihm als ein rein dienendes Organ die Armee untergeordnet. Im Innern des Staats aber soll der Bürger stets selbst das Recht haben, für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Landes einzutreten, für die Erhaltung derselben selbstthätig mitzuwirken. Es ist ein persönliches Interesse, welches hier in jedem Augenblicke verletzt werden kann, es muss ein persönliches Recht sein, diesem vorzubeugen oder, wenn die Verletzung droht, sie abzuwehren. Es ist ein öffentliches Interesse, das in der Ordnung und Sicherheit des inneren Staatslebens gegeben und das mit dem Wohl des Einzelnen innig verbunden ist und das Organ dafür muss, wenn es eine umfassende Kraft haben soll, vom Staat als politisches Recht anerkannt und organisirt sein. Das sind die Rechtsgedanken, welche zum Unterschied von der Armee in der Nationalgarde liegen.

Mit einem solchen Inhalt organisirte erst die französische Revolution im Staate eine bewaffnete Macht. Das alte Frankreich hatte eine ähnliche Institution in der Bürgermiliz, aber von Anfang an wesentlich von dem neuen Institut verschieden, verlor es in kurzer Zeit auch die schwächsten Spuren, welche eine Vergleichung damit zulassen*). Von Anfang an bestimmt, nur im Innern des Landes zu dienen, ward die Miliz durch eine besondere Recrutirungsordnung ausgehoben und bildete bald eine Macht, die nicht blos im Innern, sondern nach Umständen auch nach Aussen verwendet werden konnte. Der Dienst in ihr war allgemein verpflichtend und dadurch wohl, ähnlich der Nationalgarde, wurzelte die Miliz mehr im Bürgerthum als die Armee und verband sie diesem oft zu drohender Machtfülle. Das aber

Das
Wesen des
Instituts als
Bürgerrecht.

Bürgermiliz
u. National-
garde.

*) Boiteau a. a. O. S. 260 u. ff.

war gerade der Grund, der dann eben ihre baldige Auflösung nach sich zog. An die Stelle der Provinzialmiliz wurde zumeist in den Städten eine besondere Municipalgarde gegründet, die zuerst aus allen waffenfähigen Leuten, dann aber bald nur aus Leuten „sans aveu“ gebildet wurde. Ihr Dienst war ein blosser Polizeidienst. Ludwig XIV., der die alte Provinzialmiliz zerstört hatte, pflegte, wo er die Municipalgarde einrichtete, auch diese nur schlecht und so kam es, dass, als die Revolution bei der ersten Einberufung der Notabeln sich erhob, diese schnell um sich greifen konnte, da kein Organ im Innern Kraft genug besass, schützend und ordnend aufzutreten. Mirabeau hatte in diesem gefährlichen Augenblicke zuerst mit kühnem Geist für die Provence eine Nationalgarde geschaffen und bald folgten die anderen Provinzen diesem Beispiele.

Die erste
National-
garde.

Die Constituante, die Bedeutung eines solchen Institutes wohl begreifend, hatte alsbald nach ihrer Constituirung wiederholt vom König die Entfernung aller Truppen gefordert und die Errichtung einer Bürgergarde angestrebt. Sie erklärte dann in dem Decret vom 13. Juli 1789 unabänderlich auf diesem Wunsche beharren zu wollen und forderte in einem Arrêté desselben Tages vom König geradezu die augenblickliche Errichtung. Die vorhandene Bürgermiliz anerkannte sie als eingesetzt für ihren Schutz und als Schutz für die Ruhe und Ordnung im Innern des Staates. Durch das Decret vom 7. Januar 1790 forderte sie von allen Mitgliedern derselben und selbst von den Volontaires den Eid der Treue gegen die Nation, das Gesetz und den König. Sie erklärte dann jeden Bürger für diesen Waffendienst verpflichtet und forderte die Einschreibung derselben in besondere Rollen, welche in jeder Section einer Gemeinde aufgelegt werden sollen. In Paris schrieben sie an demselben Tage 45,000 Mann für den Dienst ein. Dann löste die Constituante alle besonderen Arten der Bürgerwehr auf und erklärte in dem Decret vom 18. Juni 1790, dass alle waffenfähigen Bürger in einer **Nationalgarde** unter denselben Fahnen und nach derselben Uniform vereint werden sollen.

So war jenes Institut geschaffen und mit einem Namen ausgerüstet worden, der in der französischen Staatsgeschichte von da an immer und immer wiederkehrt und darin eine grosse und bedeutungsvolle Rolle spielt. Es war das erstmal, dass das Volk als eine gesetzlich anerkannte bewaffnete Macht auftrat. Die Constituante begehrte ihre Errichtung um das des öffentlichen Vertrauens bare Militair entfernen zu können. Bei der Gründung der Nationalgarde war dies umsomehr nöthig, als alsbald diese, aus der Mitte des Volks hervorgegangen und mit diesem innig verbunden, eine feindliche Stellung gegen die Militairmacht einnahm. Nun trat bei der grossen Unzufriedenheit, welche beim

Ausbruch der Revolution in der Armee herrschte, diese Sachlage wenig hervor. Die Armee jubelte der Revolution wie das Volk entgegen und in den Kämpfen, die dieses schlug, ging Truppe nach Truppe zur Volksmasse über. Im Verlauf der Zeit hatten beide stets ein gleiches Interesse, die Armee leistete nach Aussen keinen anderen Dienst, als die Nationalgarde nach Innen. Beide schützten und vertheidigten die Revolution. Erst als Napoleon durch seine Siege der Armee einen anderen Geist einhauchte, sie an seine Person knüpfte und endlich aus ihr nur ein willenloses Organ seines alleinigen Willens machte, da trat die Scheidung hervor und gestützt auf die Armee vernichtete Napoleon das republikanische Volk und mit ihm die Nationalgarde. Unter seiner Herrschaft sank sie immer tiefer und desto geringer ward ihre Bedeutung, je mehr die Armee an Macht und Werth stieg, desto geringer ward ihre Macht, je mehr Napoleon den Willen der Nation seinem persönlichen Willen unterordnete und über den republikanischen Geist der absolute Herrschersinn siegte.

Auch bei diesem Institut handelt es sich an dieser Stelle nicht um die Organisation desselben, nicht um seinen Dienst, sondern allein um das Verhältniss, um das Maass, nach welchem das Volk sein Recht in der Waffenmacht des Staates übt.

Organisation
d. National-
garde. Die
Gesetze der
Constituante.

Die Constituante erklärte in dem Decret vom 12. December 1790 was die Nationalgarde bedeuten soll und was sie ist. Sie ist die Vereinigung der Macht aller Bürger. Ein Theil derselben bildet die Armee gegen den auswärtigen Feind. Der andere Theil ist für die Dienste im Innern des Landes bestimmt. Jeder active Bürger hat dadurch das Recht, alle Mittel zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu erhalten und wenn sie gestört ist, sie wieder herzustellen und ist bewaffnet für den Dienst der Freiheit und des Vaterlandes. Die Bürgergarde bildet kein Militaircorps. Jeder Bürger und seine männlichen Kinder vom 18. Jahre an sind zum Dienst in ihr verpflichtet und dafür berechtigt. Sie haben sich in besondere Bürgerrollen einzutragen. Bei der ersten Organisation der Nationalgarde können alle, auch nicht activen Bürger eingereiht werden, wenn sie in der Revolution mitgekämpft haben. Diese Bestimmung war aus einer heftigen Ansprache Robespierre's hervorgegangen. Er beehrte, dass jeder Franzose ohne Unterschied in die Listen der Nationalgarde sich eintragen könne, denn „man will, dass alle, welche die Waffen tragen können, für die Revolution einzutreten im Stande sind...“ Petion hatte sich dem angeschlossen, denn „die Vertheidigung des Vaterlandes ist kein constitutionelles Recht, sondern ein Recht, welches die Natur giebt*.“

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 245 u. ff.

Einen ebenso scharfen Ausdruck ihres Wesens erhielt die Nationalgarde durch den Eid, den die Constituante für sie am grossen Nationalfest der Conföderation des 14. Juli 1790 vorschrieb: „Wir schwören treu zu sein der Nation, dem Gesetz und dem König, mit aller Kraft die Constitution aufrecht zu erhalten, das Gesetz zu schützen, die Sicherheit der Person und des Eigenthums; zu schützen den Verkehr des Getreides im Innern des Landes, die Erhebung der Steuern in der Form als sie bestehen, und vereint zu bleiben mit allen Franzosen durch die unlösbaren Bande der Brüderlichkeit.“ An diesem Festtage der Nation standen 14,000 Mann Nationalgarde auf dem Marsfeld und im ganzen Land zählte man ein Bürgerheer von 3 Millionen.

Vorrechte
d. National-
garde.

Das Decret vom 28. Juli — 12. August 1791 erklärte dann, dass auch die Fremden, wenn sie französische Bürger geworden, mit ihren Kindern für den Dienst der Nationalgarde berechtigt und verpflichtet sind. Jeder Mann muss sich persönlich in die Listen eintragen und nur Vater, Mutter oder Vormünder können die Eintragung für ihre Kinder vornehmen. Der Sohn eines activen Bürgers, der 10 Jahre in der Nationalgarde stand, geniesst alle Rechte eines activen Bürgers, wenn er auch nicht jene Steuer zahlt, die die Constitution dafür begehrt. Im Fall der Verhinderung kann ein Bürger aus derselben Compagnie einen anderen vertreten. Söhne können ihre Väter, Brüder können sich ohne Einschränkung ersetzen. Wer, um den Dienst zu entgehen, sich nicht in die Rollen einträgt, wird von der Ehre ausgeschlossen, überhaupt je in der Nationalgarde zu dienen und verpflichtet, einen Ersatzmann durch eine Geldstrafe zu erhalten. Diese beträgt den Werth zweier Arbeitstage. Der gleichen Strafe verfallen jene, die, eingetragen in die Listen, den Dienst verweigern. Im Wiederholungsfalle verlieren diese für ein Jahr alle activen Bürgerrechte. Vom Dienste befreit sind alle öffentlichen Functionaire, doch sind alle, welche von der Nation besoldet werden, zur Stellung eines Ersatzmannes verpflichtet, ebenso wie Bischöfe, Pfarrer, Vicare und alle anderen Geistlichen. Militairs sind frei vom Dienst in der Nationalgarde. Mit dem Wechsel des Wohnortes, wechselt man auch die Dienstpflicht für die neue Gemeinde. Tit. I. Art. 1—18. Um die Nationalgarde in ihrem Charakter und ihrer Aufgabe rein zu erhalten, erklärte die Constituante vielfach, dass sie nie gegen äussere Feinde verwendet werden darf. Wenn dies dennoch nöthig wird, so kann es nur nach einem ausdrücklich dafür erlassenen Gesetz geschehen. So bildete die Constituante durch das Decret vom 12. August 1791 eine besondere freiwillige Nationalgarde, welche für die Vertheidigung der Grenzen des Landes bestimmt war.

An diesen Bestimmungen änderte selbst der Convent nichts, obgleich unter seiner Herrschaft in die Nationalgarde die wildesten Elemente eindringen. Die Constitution 1793 hatte leider dem vorgearbeitet. Die allgemeine Waffengewalt der Republik, erklärte Art. 107, ist aus dem ganzen Volk zusammengesetzt. Alle Franzosen sind Soldaten und werden in der Handhabung der Waffen geübt. Art. 109. Trotzdem aber war nach kurzer Uebung ein kräftiger Bürgersinn allenthalben schon in der Nationalgarde erwacht, so dass nach Robespierre's Sturz der Convent in ihr gegen das rebellische Volk einen sicheren Schutz für Ordnung und Sicherheit fand. Durch das Decret vom 16. Juni 1795 (28. Prairial an III.) reorganisirte der Convent auch alsbald wieder das Institut nach den Grundsätzen der Constituante. Jeder Bürger war jetzt vom 16. bis 60. Jahre für den Dienst verpflichtet. Nur die öffentlichen Functionaire, Richter und Verwaltungsbeamte, die Mitglieder des Corps législatif blieben ausgeschlossen davon, ebenso wie alle herumziehenden und nicht ansässigen Arbeiter, Tagelöhner und Dienstboten. Nur wenn diese besonders um die Aufnahme ansuchen, werden sie wie minder begüterte Bürger in dieselbe aufgenommen. Die Constitution des Directoriums anerkannte diese Grundsätze. Die Nationalgarde wird aus allen Bürgern und Söhnen der Bürger, welche die Waffen tragen können, gebildet, Art. 277; aber die Uebung der Bürgerrechte ist jetzt davon abhängig, ob man in die Rollen der Nationalgarde eingetragen ist. Ein Franzose, der dies umgeht, ist unfähig seine activen Rechte zu üben. Art. 279. Ein Theil der Nationalgarde, aus allen Departements genommen und gewählt durch die Waffenbrüder, bildet eine besondere Garde für das Corps législatif. Diese Garde sollte nie über 1500 Mann haben. Art. 70. Das machte gewissermassen aus dem Institut ein, den Einzelnen verpflichtendes politisches Element. Die bewaffnete Macht fand so eine besondere Vertretung in dieser Garde, welche die Gesinnung derselben hob, wie sich auch bald bei der Verschwörung Pichegru's zeigte. Die Nationalgarde stand der Gesetzgebung zur Seite, und gegenüber dem ruhmreichen Feldherrn und der pflichtvergessnen übrigen Garde. Einzelne Bestimmungen verwischten jedoch jetzt den reinen Charakter der Nationalgarde. Ein Arrêté des Directoriums vom 6. Mai 1796 (17. Floréal an IV.) bestimmte, dass stets ein Theil der Nationalgarde zum Kriegsdienst gegen den auswärtigen Feind bereit sein müsse. Diese „Colonne mobile“, bestehend aus dem sechsten Theil jeder Garde eines Cantons, sollte dadurch nicht aufhören, ein Theil der Nationalgarde zu sein, sondern auch nach seiner neuen Organisation auf das Innigste mit ihr verbunden bleiben. Dennoch entfremdete man das Institut dadurch seinem eigentlichen Zwecke.

Allgemeine
Pflicht zum
Garden-
dienst.
Convent u.
Directorium.

Pichegru's
Reaction
gegen die
National-
garde.

Die royalistischen Umtriebe, welche am Anfang der Herrschaft des Directoriums die innere Ordnung störten und an deren Spitze der General Pichegru stand, suchten sich im Innern des Landes eine bewaffnete Macht zu erwerben und wollte die Nationalgarde dafür geeignet machen. Pichegru, damals Mitglied des Raths der 500, legte demselben in der Sitzung des 24. Juli 1797 (2. Thermidor an V.) ein für diesen Zweck ausgearbeitetes Gesetz vor, und um jede strenge Prüfung desselben zu hindern, beantragte er augenblickliche Discutirung desselben. Barrière schilderte die Nothwendigkeit einer solchen Eile, indem das Directorium gespalten, die Bevölkerung von Paris in Besorgniß erregender Bewegung sei. Unsicherheit herrsche in allen Strassen, Räuber lagern auf den öffentlichen Plätzen und 500 Banditen versammeln sich alle Tage in der Rue Dauphine. Die Gesetzesvorlage ward dem Comité übergeben und dann nach kurzer Discussion angenommen. Das Decret vom 12. August 1797 (25. Thermidor an V.) verordnete darnach, dass Niemand mehr in der Nationalgarde dienen dürfe, der nicht das volle Bürgerrecht genießt und ohne diese Bedingung auch Niemand in die Rollen der Garde sich eintragen darf. Der Besitz sollte auch hier die Garantie der Reaction sein. Die territoriale Basis der Vertheilung der Nationalgarde soll nur der Canton sein, so dass Jeder eine Compagnie wenigstens besitzt, in deren Unterabtheilungen soviel wie möglich stets die Bürger desselben Quartiers vereint sein sollten. Die Partei umtriebe sollten den Coteriegeist nähren, um selbst dadurch stark zu werden. Die Nationalgarde hat im vollsten Umfang das Recht, ihre höchsten und niedersten Officiere zu wählen. Am 30. August 1797 (13. Fructidor an V.) setzte Pichegru noch das Decret über die innere Organisation dieser so gereinigten Garde durch und ertheilte damit nur den Administrationsbehörden der Municipien und Departements das Recht der Zusammenberufung und Requisition der Nationalgarde zu. Mit diesen beiden Gesetzen glaubte Pichegru und die royalistische Partei sich eine Waffenmacht für ihre Verschwörung geschaffen zu haben, indem sie nur den wohlhabenderen Bürgern, also jenen, die nach einem dauernden Frieden sich sehnten, das Recht zum Waffendienst gewährten. Der Staatsstreich des 18. Fructidor stürzte Pichegru und seine Partei und das Decret desselben Tages hob, Art. 38, auch jene beiden Gesetze über die Nationalgarde wieder auf.

Zerstörung
d. National-
garde durch
Napoleon.

Die alten Bestimmungen galten nun, bis Napoleon das Institut ganz vernachlässigte. Dem absoluten Herrscher konnte eine Waffenmacht nicht genehm sein, von der selbst die Constitution an VIII. noch erklärte, dass sie nur dem Gesetz unterstehe. Art. 48. Das Recht des Volkes, mit den Waffen in der Hand seine Freiheit zu schützen, konnte der absolute Herrschersinn Napoleons nie achten und auch nach seinem

Sturze fand es vor den Regierungen der Restauration keine Anerkennung. Erst eine neue Revolution und die daraus hervorgegangene Constitution 1830 kehrte zurück auf den hohen Gedanken der Constituante. Art. 66. Unter dem Bürgerkönig hatte das Institut seine Blüthezeit, bis es nach der Revolution d. J. 1848 abermals durch einen Napoleon in seiner Bedeutung wieder beschnitten und seiner eigentlichen Bestimmung, eine Volksbewaffnung zum Schutze der inneren Ordnung und Sicherheit, aber auch der Freiheit zu sein, zum Theil entfremdet wurde. Mit der Zeit wird man gewiss allenthalben dahin gelangen, mit der Anerkennung der politischen Rechte des Bürgers auch das der Volksbewaffnung in der Nationalgarde anzuerkennen. Die Regierungen werden dem Volke seine Rechte gönnen, gegenüber der ungeheuren Verpflichtung, welche die unersättliche Soldatenlust der Regenten ihm aufbürdet. Die Völker werden die Pflichten nicht scheuen, die ihrem Recht anhängen, wenn sie erkennen werden, dass ihre Freiheit nur dann geschützt ist, wenn sie selber dafür kämpfen können.

Die Staatsgewalt.

Volkssouverainität und Staatsgewalt.

Einleitung. Die französische Revolution war ein Kampf um die Staatsgewalt, um die Trennung derselben und Organisirung der einzelnen Elemente, um die Träger derselben und den Umfang ihrer Rechte. Ich habe in der Einleitung des Werkes darauf schon hingewiesen.

Seit dem bekannten achten Artikel der westphälischen Friedensacte war in dem Recht der Souverainität der unantastbare Ausdruck gefunden worden für den Besitz der unumschränkten Staatsgewalt der Regenten und Herrscher. Diese Gewalt aber hat das grau gewordene Unglück über die Völker gebracht. Diese erkannten es und gingen in ihrem Elend immer auf den Urquell desselben zurück. Und als der Morgen einer neuen Zeit graute, da begriff man nur einen Gedanken, und dieser eine Gedanke war, mit der absoluten Herrscher- gewalt zu brechen. Es musste ein neuer Träger der Staatsgewalt gefunden werden, der nicht mehr der eine Regent sei, der aber ebenso mächtig wie er und mächtiger sein wird, wenn er mit der Souverainität sich umkleidet. —

Rousseau
und seine
Theorien.

Der wissenschaftliche Process war in dieser Beziehung den Thaten, die seine Resultate verwirklichen sollten, lange vorausgegangen. Die französische Revolution hat viele Apostel und Jünger gehabt, aber nur einen Messias und ein Evangelium. Dieser Messias war J. J. Rousseau, das Evangelium **der Contrat social**. Die öffentliche Freiheit sollte auf

eine neue und unwandelbare Basis gegründet werden. Diese Basis war in ihrer letzten Zergliederung die alleinige Idee der Macht und der Zahl. Es ist die Macht des Volkswillens, die Gewalt Aller, es ist allein die Souverainität des Volkes, welche die öffentliche Freiheit geben und schützen kann. Was man den Königen entreißen muss, die absolute Staatsgewalt, das muss man, nach Rousseau, in die Hände des souverainen Volkes legen. Denn das Volk ist allein der Herr. Es kann seine Gesetze ändern, selbst die besten, und wenn es ihm gefällt, schlechte Gesetze zu machen, wer ist es, der das Recht hat, es daran zu hindern¹⁾?

Diese Grundsätze, die bittersten Feinde des menschlichen Wesens, die von dem Gedanken der Freiheit zur strengsten Wirklichkeit der Tyrannei führen müssen, waren die Glaubenssätze der französischen Revolution. Den Despotismus, den Hobbes in die Hände der Könige legte, legt Rousseau in die Fäuste des Volkes. Und wie jener, so will dieser ihn auch absolut in den Händen des Besitzers gewahrt wissen. Das Volk, als Souverain, tritt somit ganz an die Stelle der Könige des ancien Régime, und wird die unmittelbare Quelle aller öffentlichen Gewalt. Diese Ideen aber, so unnatürlich sie sind, entsprachen den Gesellschaftsvorstellungen, die die Revolution geschaffen. Die fast untergegangene ständische Gesellschaft konnte sich den Staat nur in der Gestalt des Königthums denken, welches in seiner absoluten Willkür die öffentlichen Verhältnisse beherrschte und leitete, also vor allem die Privilegien und Vorrechte erhielt. Die Revolution suchte einen neuen Souverain, der ihrer Gesellschaft entsprach, das heisst, der die allgemeine Gleichheit darstellte und sicherte. Das konnte sie von dem alten Königthum nicht erwarten. Darum versinkt dieses von allem Anfang in Ohnmacht und die Gesellschaft selbst steigt als Souverain auf den Thron. Es ist somit in dieser Erscheinung gar keine Unnatürlichkeit gelegen. Sie harmonirte mit den Verhältnissen und war eben darum so gewaltig. Die Volkssouverainität, als unumschränkte Staatsgewalt, ward im wahrsten Sinn nur der Ausdruck der Herrschaft der Interessen der nicht privilegierten Klassen. Die Souverainität, erklärt die Constitution 1791, ist eine untheilbare, unveräusserliche und unverjähbare und gehört **der Nation**. Kein Theil des Volkes, keine einzelne Person, kann sich dieselbe aneignen. Tit. III. Art. 1. Die Gesammtheit der französischen Bürger, ruft die Constitution 1793 dem berauschten Volke zu, diese **Gesammtheit** bildet das souveraine Volk. Art. 7. Und wie der Convent die Menschenrechte proclamirte²⁾, da verkündete

Die
Volkssou-
verainität.

1) Contrat social Liv. II. Cap. 12.

2) Decret vom 24. Mai 1792.

er zugleich den Geist Rousseau's in ungetrübter Reinheit. Die nationale Souverainität ruht wesentlich im ganzen Volke und jeder Bürger hat ein gleiches Recht, bei ihrer Ausübung zu concurriren. Art. 26. Die Volksmasse war zur absoluten Herrschaft gebracht! Und selbst dann, als die heftigsten Stürme der Zeit sich gelegt hatten, selbst dann verkündete die neue Constitution an III. noch einmal die liebgewordene Wahrheit. Die Souverainität liegt nach ihrem Wesen in der **Gesamtheit der Bürger**. Art. 17. Alles concentrirte sich in dem Glauben, der Mord herrschte dafür in den Strassen, die Guillotine ward für ihn aufgerichtet, Schlachten wurden um ihn geschlagen, das Blut der besten Bürger darum geopfert. Märtyrer steigen vor unseren Augen aus einer jeder Menschlichkeit entkleideten Volksmasse empor und ihr Blut soll die Herrschaft einer Idee beweisen, die nach kurzem Glanze zertrümmert wird durch die Hand eines einzigen Mannes, der der Phantasie die Berechnung, der wogenden Leidenschaft das unwandelbare Selbstvertrauen, der Idee die starre That gegenüberstellt. Die ganze Machtfülle der absoluten Staatsgewalt ging in die Hand des ersten Consuls über und dieser reichte sie den geweihten Händen des Kaisers Napoleons. Und die Masse des Volkes jauchzte ihm zu!

Trauernd möchte man gestehen, dass die Völker nicht geschaffen sind, die Herrschaft zu führen oder auch nur zu theilen, wenn nicht der Geist der Welt in dem furchtbaren Sturze des grössten und glänzendsten Tyrannen ein Zeugniß der Zukunft gegeben hätte, dass die Zeit des finsternen oder sogenannten aufgeklärten Absolutismus für ewig verschwunden ist und die Völker, die nach der Freiheit ringen, ein unabweisliches Recht auf dieselbe besitzen. —

Montesquieu und seine Theorie.

Neben den wilden Phantasien Rousseau's weht der Geist Montesquieu's durch die gesammte Gesetzgebung der französischen Revolution. Montesquieu, der den **Geist der Gesetze** mit tieferer Weisheit erfasst hatte als Rousseau, ist auch der eigentliche Gesetzgeber dieser Zeit, so, dass von seiner Herrschaft, wenigstens äusserlich, selbst Napoleon sich nicht befreien konnte. Auch er erkennt die absolute Staatsgewalt als ein Uebel, aber er erkennt das Uebel, in welcher Hand immer die unbeschränkte Gewalt liegen möge. Damit man nun diese Gewalt nicht missbrauchen könne, ist es nöthig, dass nach der Lage der Dinge die Gewalt durch die Gewalt eingeschränkt werde ¹⁾. Die Einschränkung der Gewalt findet er dort, wo Aristoteles ²⁾ schon sie gesucht hat, in der Theilung der Staatsgewalt ³⁾. Seit Montesquieu

1) *Esprit des Lois* Liv. II. Cap. 4.

2) *Politik* IV. II. I.

3) *Esprit des Lois* Liv. IV. Cap. 6.

gilt diese als der Hort aller Freiheit und für die Gesetzgeber der französischen Revolution war sie ein unantastbarer Glaubenssatz, mit dessen Durchführung und Erhaltung, die Erhaltung der gesammten politischen Freiheit auf das Innigste verknüpft war. Nach der schon von Aristoteles aufgestellten Dreifaltigkeit der Staatsgewalt, wurde die Trennung derselben von allen Constitutionen der Revolutionszeit thatsächlich durchgeführt. Nur die Constitution des Directoriums gab dem Begriffe selbst einen gesetzlichen Ausdruck. „Die sociale Garantie ist unmöglich, wenn die Theilung der Staatsgewalt nicht durchgeführt, wenn die Grenzen derselben nicht festgesetzt und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Functionaire nicht versichert ist. Art. 22.

Aber auch hier übereilte die That die Grundsätze der Wissenschaft. Nicht die Trennung der absoluten Staatsgewalt in ihre drei Elemente, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, war das letzte Ziel, sondern es war ein Zerreißen der Staatsgewalt, das man gesetzlich durchführte und mit eifersichtigen Augen bewachte man jede einzelne, damit sie keine Uebergriffe wage. Ja damit sie dieses nie vermöge, schwächte man bald die eine, bald die andere der Art, dass sie in Ohnmacht zusammenbrach und zu Grunde ging. Während der Constituante war dies der Fall mit der Executivgewalt, während der Convents mit der richterlichen, während des Consulats und des Kaiserreichs mit der gesetzgebenden. Zuerst verführte blinde Leidenschaft und rücksichtsloser Hass, dann herrschte die Wuth, bis endlich ein absoluter Wille und die Gewalt das Wahre selbst im Keime zerstörte. Und dennoch wird die schönste Form der Staatsgewalt allein jene sein, welche, indem sie die einzelnen Elemente ihrer Natur nach trennt und ihre Unabhängigkeit wahrt, die freie Uebung derselben mit der Harmonie ihrer gegenseitigen Beziehungen versöhnt. Die Erkenntniss dieser Wahrheit hat die Zeit mit dem Blut der französischen Revolution erkaufte. Es sind grossartige Versuche einer Zeit und eines Volkes, welche ich nun im Folgenden verzeichne; es sind unschätzbare Lehren für die fernste Zukunft, wenn sie auch für das Recht der Belehrung heute schon nichts mehr in die Waagschale legen können, als das, dass sie gewesen. Aber es ist immer die Vergangenheit nach der wir die Zukunft bestimmen und unsere Hoffnung nähren.

Missbrauch
der Lehren
Montes-
quieu's.

Das constitutionelle Königthum.

Einleitung.

Keine Revolution, welche die Geschichte beschrieben und der Nachwelt aufbewahrt hat, brach los, so sicher und deutlich von Allen geahnt, von Vielen gefürchtet, vom grössten Theil gewünscht, als die grosse französische Revolution am Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Politischer
Verfall.

Die Herrschergewalt in Frankreich hatte Ludwig XIV. während einer langen Regierung in seiner Hand als absolute Gewalt concentrirt, damit wohl sein Reich zu einer äusseren Macht emporgehoben und mit blendendem Glanze umgeben, aber im Innern durch eine Herrschaft der schnödesten Willkür das Land ausgesaugt und das Volk entkräftet. Man trug das Elend, das man erkannte, so lange ein grosser Name noch Achtung gebot; man erschrak vor demselben und sah seine ganze gährende Tiefe, als dieser Name verschwand. Ludwig XV. hatte keine der grossen Eigenschaften seines Vorfahren, um für die Leiden seiner Herrschaft dem gebeugten Volk in dem Glanz der Regierung dennoch einen Trost zu bieten. Die Geschichte seiner Regierung erzählt von keinen Thaten, die der Ruhmbegierde seines Volkes genügten. Geschlagen kehrten die Armeen aus den planlos unternommenen Kriegen heim und übertrugen die Erbitterung, welche die Entehrung erzeugte, auf jene, welche an ihrer Spitze standen.

Verfall der
Sitten.

Im Geist der Aufklärung und der Classicität suchte der Vierzehnte Ludwig zu glänzen. Der Geschmack, die Liebe zur Kunst und die Pflege der Wissenschaften schützten sein Zeitalter vor der Schamlosigkeit, vor der Gemeinheit. Man hielt auf Anstand, wenn auch hinter demselben eine scharfe Lüsternheit lauerte; die Tugend jener Zeit war keine unnahbare Feste, aber sie war noch ein Gesetz im Herzen des Volkes, eine strenge Etiquettsache bei Hofe! Ludwig XV. aber adelte die Sittenlosigkeit. Die tiefste Gemeinheit ward als erhabenes Gefühl anerkannt, Diebstahl und Betrug wird Edelmanns Ehre, die Männlichkeit verkauft sich und im Gewerbe der Strassendirnen erntet sie die Bewunderung der Zeit. Voltaire, dieser Stempel seiner Zeit, ist lüstern und frivol, aber er buhlt noch nicht um Respect für seine Pucelle und nicht um Achtung für Candide. Crebillon aber wird für die Gemeinheit sentimental und Manon Lescaut des Abbé Prevost tritt mit Ansprüchen an unsere Thränen auf. Wenn ein solches Buch zum Evangelium seiner Zeit erhoben wird, dann ist die Phantasie derselben zum Wahnsinn entartet, der Geist zum Unsinn! Da konnte der Jesuitismus, der sich

längst schon wieder geregt, seine Kraft finden, und die Priesterherrschaft ihren Boden. Ludwig XIV. wusste ihre Machtgelüste zu zähmen in dem Augenblick, wo diese über die gesetzten Schranken hinauszugreifen wagte. Ludwig XV. überliefert ihr die gesammte Staatsmacht. Und in der Entnervung eines Geschlechtes, in der Ohnmacht der Regierung, der Verderbtheit der Regierten, konnte sie diese ergreifen und behaupten. Wo Staat und Volk so verwüstet ist, da giebt es nur ein Rettungsmittel — das Blut der Revolution.

Das waren die Zeichen der Zeit, in der Ludwig XVI. auf den Thron stieg. Die Sittenlosigkeit der Zeit entsprang nicht aus einem unzählbaren Trieb des Volkes, sondern vom Elend der Gesellschaft getrieben, stürzte man sich der sinnlichen Lust in die Arme, um dort, wenn auch keine Rettung, so doch Vergessen und Trost zu finden. Die Versunkenheit der Armee fand nicht ihre Gründe im Mangel an Schlachten und Siegen, sondern in der schlechten Organisation derselben, welche aus den Officiersstellen eine ausschliessliche Pfründe für einen entnervten Adel geschaffen, ebenso wie die Religion nicht abhanden kam, weil die Zeit ihre Glaubenslehren verschlechtert, sondern weil ihre Priester und Lehrer der Verachtung anheimgefallen. Die Zerrüttung der Finanzen beruhte in erster Linie nicht so sehr auf einer schlechten Verwaltung, als auf dem, auf Monopol und Privilegium gebauten Zustand der Gesellschaft. Das war die Quelle des Unglücks, die ungenügende Verwaltung vergrösserte nur den Strom desselben. Die Gefahr, welche die Zukunft in sich barg, brauchte man nicht vorauszusehen, aber wer es wagte, der Sachlage kühn ins Auge zu sehen, der musste erkennen, dass eine furchtbare Zeit hereinbrechen muss, wenn nicht eine vollkommene Umgestaltung der Gesellschaft, eine ganz neue Ordnung der gesellschaftlichen Rechte geschaffen wird. Diese Nothwendigkeit erkannte damals Niemand und selbst diejenigen, die sie ahnten, fanden entweder die Mittel der Hülfe nicht, oder hatten, wenn sie diese gefunden, den Muth und die Kraft nicht, sie anzuwenden. Wohl ist es wahr: Nie genügt eine Zeit dem späteren Geschlecht, immer sieht dieses klarer und schärfer als das vorhergegangene! Der Gegenwart ist die Zukunft verschlossen, die Ahnung aber ist ihre Weisheit, das augenblicklich Mögliche das Maass ihrer Kraft. Die Zukunft richtet eine That mehr nach den Folgen, als nach den ersten Gründen, die Gegenwart kann diese nur prüfen, jene selten oder nie mit voller Gewissheit berechnen.

Die Geschichtschreibung und Kritik der Regierung Ludwig XVI. zählt tausend Mittel auf, welche nach ihrer Erkenntniss der Revolution hätten vorbeugen können. Prüft man aber alle jene Mittel und Rathschläge, dann sind sie zumeist nichts anderes, als die Weisheit, das

Ludwig
XVI.

Die Reform-
bestrebun-
gen Ludwig
XVI.

Unmögliche zu thun, um vielleicht das Nothwendige in seinem Gange aufzuhalten. Ludwig XVI. hatte einen edlen Geist, ein rechtschaffenes Herz und den besten Willen, das Glück seines Volkes zu schaffen. Frankreich hatte eine Reihe ausgezeichneter Männer, die lange vor der Revolution auf die unabweisliche Nothwendigkeit einer Aenderung des Staatshaushaltes hinwiesen und sie standen zumeist dem König zur Seite. Aber des Königs Gerechtigkeit und treues Gefühl waren ohnmächtig im Heer der altgewordenen Lüge und Verläumdung. Die kräftige Hand Turgot's, welche mit Macht in die unabsehbaren Verwirrungen des Staats und besonders der Finanzen eingriff, erlahmte im Kampf der Camarilla. Verbesserungen der Verwaltung ertrug man noch, als er aber die Wurzel des Elends angreifen wollte, die Gesellschaft selbst zu reformiren versuchte, als er dem König einen Finanzplan vorlegte, dessen Grundlage die Aufhebung der Zünfte und Innungen, die Freiheit des Getreidehandels, die Vertheilung der Grundsteuer auf das gesammte Grundeigenthum war, als er Freiheit und Gleichheit des Erwerbes und die Eröffnung einer lebensstarken Concurrrenz im Handel begehrte, da wurden Strassenunruhen angezettelt, das Parlament widersetzte sich, der Hof intriguirte, der ganze Adel erhob sich und Turgot musste seine Entlassung nehmen*). Malesherbes, dessen Tugend so ohnmächtig war wie Turgot's Geist, folgte dem Freunde in die Einsamkeit. Sie waren die Einzigen, die ihre Zeit verstanden, sie allein versuchten die Mittel, die gegen eine drohende Zukunft hätten Rettung bieten können.

Alles war corruptirt, der Adel, die Geistlichkeit und der Bürgerstand! Viele Geschichtsschreiber hätten gern aus dem dritten Stand einen Märtyrer jener Zeit gemacht! Mignet allein erkennt die Einseitigkeit dieser Auffassung und mit klarem Recht! Der dritte Stand und die beiden anderen Stände erkannten die Nothwendigkeit einer Reform; dieser wie jener aber war unfähig, ein thatsächliches Mittel derselben zu begreifen. Der Bürgerstand widersetzte sich der Aufhebung der Zünfte, wie der Adel der Befreiung der Ländereien vom Frohdienste; der Bürgerstand widerstrebte der Freiheit des Erwerbes, der Concurrrenz im Handel, wie Adel und Geistlichkeit der Abschaffung der Leibeigenschaftsdienste und anderer Privilegien. Nur sah die grosse Masse, und mit ihr auch der Bürgerstand, dennoch in Turgot einen Vertreter ihrer Interessen und als diese mit ihm ihre Vertretung verloren, glaubten sie sich vom Königthum verrathen und gaben es auf. Die grosse Masse war es aber jetzt, die nach den Reformen ausschaute und die Intelligenz, die sie in ihrer Mitte hatte, zeigte den Weg in

*) Bresson: Histoire financière de la France. Bd. II. S. 11 u. ff.

den Lehren der Philosophie, der Freiheit und Gleichheit und legte in dieser Zeit die Basis, auf der die Revolution sich entfaltete.

Im Jahr 1776 trat Necker als Generalcontroleur der Finanzen in die Regierung Frankreichs ein. Die Geschichte hat Necker mit besonderem Wohlwollen beurtheilt. Und in der That, Necker wollte das Beste. Dreimal ward er seiner Stellung enthoben, dreimal rief ihn der König zurück¹⁾. So oft er erschien, begrüßte ihn das Land als den Vater des Vaterlandes und als er nach den Julitagen 1789 abermals zur Leitung der Finanzen berufen wurde, zog er im Triumph durch ganz Frankreich. Aber Necker war trotzdem immer nur gross, so lang man auf ihn hoffte. So lang er das Ziel der Erwartung war, galt er als Erlöser, in dem Augenblick wo er thatsächlich die Leitung der Regierung ergriff, zerstörte er selbst die Hoffnungen und verlor das Vertrauen. Necker war ein grosser Verwaltungsbeamter, aber kein Staatsmann, Necker wollte viel, aber nie das Ganze und er erkannte auch nur viel, aber das Ganze durchdrang sein Blick nicht. Als er später, beraubt des Vertrauens seines Königs, zerfallen mit seinen Collegen, vernachlässigt von der Nationalversammlung, auch noch für die Vorrechte des Adels auftrat²⁾, verlor er die letzte, wohl längst schwankende Gunst einer schon sehr kleinen Volkspartei. So ist Necker das Bild so vieler Revolutionsminister! Das alltägliche Leben erfüllt nie die Phantasie bewegter Tage und weil es dies nicht kann, fallen gerade immer jene Männer zuerst, welche die Revolution zu ihren Helden auserkoren. Sie suchen ihre Aufgabe in der Befriedigung der Zeit, und doch ist diese unfähig, sie zu empfangen, wie ein Fieberkranker, der selbst die Arznei nicht verträgt, die ihn heilen soll. Eine Revolution will bezwungen sein, nicht befriedigt. Uebrigens wäre nie ein einzelner Mann im Stande gewesen die herannahende Revolution einzudämmen. Der französische Staat bedurfte ihrer und dass sie kam, war ein Glück Frankreichs und ein Segen Europas. Schnell trocknet das Blut der auf dem Schlachtfeld Gefallenen, schnell ist der Schrei des Jammers vergessen, den jene ausstießen, die für den Fanatismus oder die Heiligkeit einer Idee verblutet sind, aber ewig dauert das Volk und seine Bedürfnisse, die sich vererben. Nicht mit der Vergangenheit kann sich ein reges Geschlecht dauernd beschäftigen, und ein Volk, das vom Ruhm entschwundener Zeiten zehrt, oder über das gewesene Unglück jammert, legt das erste und schwerste Zeugniß seines Verfalles ab.

1) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 50 u. ff.

2) Opinion de M. Necker relativement au décret de l'Assemblée nationale concernant les titres, les noms et les armoires 1790.

Die Reichs-
stände. Die
Notabeln.

Das ganze Volk musste Hand anlegen an die Neugestaltung des Staates, denn nur dieses hatte die nöthige Kraft. Dass die Leidenschaft sich regt, wenn die Masse in den Kampf gerufen wird, das muss man mit der Schöpfung und der menschlichen Natur abrechnen. Einzelne Männer tragen weder die Schuld, noch können sie die Verantwortung tragen! Und das ist stets der befruchtendste Regen, dem Gewitterschauer vorhergeht. Die Reichsstände waren das einzige Mittel und dennoch die letzte Zuflucht des Thrones gewesen. Schon 1778 hatte Necker in einem Memorial über die *Assemblées provinciales* die Errichtung und Einberufung derselben befürwortet. Aber damals waren alle Vorschläge dieser Art vergebens. Nur in Ahnung dessen, was da kommen könne, unter dem Druck einer aufs Höchste gestiegenen Finanznoth, entschloss man sich, einen Volksrath vor die Stufen des Thrones zu rufen. Es waren die Notabeln des Jahres 1787. Was waren diese Notabeln? Waren sie eine Volksvertretung? Nein! Die Notabeln waren ein Rath des Königs ohne gesetzgebende Gewalt, ohne jede feste Form. Aus 150 Herren des Adels und der Geistlichkeit gebildet, waren sie ein Werkzeug in der Hand der absoluten Monarchie, welches diese weder einschränkte in ihrer Willkür, noch in ihren Handlungen bestimmte und für die Kraft ihrer Rathschläge die moralische Macht der Volksvertretung nicht einlegen konnte*). Sie standen durch keine verwaltende Thätigkeit mit dem Volk in Verbindung, sie ragten nur durch Privilegien über dieses empor und waren zugleich durch diese mit dem Königthum aufs Innigste verknüpft, weil ihr Bestand von diesem allein abhängig war. Doch darum berief man sie, weil man nichts von ihnen zu fürchten hatte, darum aber gingen sie alsbald nach ihrem Erscheinen unter, weil sie die Kraft nicht besaßen, welche die Zeit begehrte. Noch einmal wollte sich die Monarchie den privilegierten Ständen vertrauen, noch einmal versuchten diese die Herrschaft ihrer Vorrechte zu behaupten. Es war und ist dies seither ein altes Schauspiel. Nie willigen privilegierte Stände in friedlicher Weise in eine Reform, sie drängen lieber zur Revolution, denn in der kleinsten Neuerung, wenn sie ein Aufgeben ihrer Vorrechte begehrte, sehen sie schon ein Attentat gegen die Sicherheit des Staates. Es lag eine tiefernste Lehre in jenem letzten Rettungsversuche der absoluten Monarchie, und dennoch haben die nichts aus ihr gelernt, für die sie gegeben ward. Calonne wurde mit seiner Hauptforderung, mit der er vor sie hintrat und wegen der er ihre Einberufung veranlasst hatte, der Besteuerung alles Grundbesitzes, nach einem wüthenden Kampf abgewiesen und musste aus dem Ministerium scheiden. In jener ersten Notabelnversammlung aber

*) L. Chassin: *Le Genie de la Révolution*. 1863. Bd. I. S. 21.

hatte Lafayette auch die Einberufung der Etats généraux verlangt. Eigenthümlicher Weise stand damals der ganze Adel der Regierung feindlich gegenüber. Er zürnte dem Staatsoberhaupt und glaubte durch diese seine Stellung, das drohende Unheil der Reformen abhalten zu können. Aber es war zu spät. Das Parlament forderte gleichfalls die Einberufung der Etats généraux, das Volk hatte sie längst begehrt. Das Ministerium Brienne erliess denn eine Aufforderung an die Gelehrten und Schriftsteller, sich über die zweckmässigste Zusammensetzung derselben auszusprechen, denn dass von den Etats généraux von 1614 keine Hülfe zu erwarten war, das sah Jedermann ein. Da erschien als Rathgeberin Siéyès berühmte Schrift: „Was ist der dritte Stand,“ welche der herannahenden Revolution zuerst Namen und Charakter gab. Es war die Basis der ersten Revolution des Bürgerthums.

Necker, der in dieser Zeit zum zweitenmal ins Ministerium trat, benutzte in dieser wichtigen Frage nicht die Macht seines Namens und seines Geistes. Begierig nach dem Beifall von allen Seiten, um das Zutraun aller buhlend, veranlasste er eine zweite Einberufung der Notabeln, welche über die Art und Weise der Zusammensetzung der Etats généraux berathen sollten¹⁾. Freilich erkannte er alsbald nach ihrem Zusammentritt, dass nichts von ihnen zu hoffen sei. Jetzt erst wandte er sich an den Staatsrath und schildert in dem Rapport vom 27. December 1788 die traurige Lage des Landes. Eine Schuldenlast von 1200 Millionen lastete auf dem Staat. Ein jährliches Deficit von 56,150,000 war zu decken und dabei an 260 Millionen von den zu hoffenden Einnahmen vorweggenommen²⁾. Der Macht des Geldes sollte man also jetzt bewilligen, was man weder den Ideen der Philosophie noch der Weisheit der Staatsmänner zugestehen wollte. Auf der Basis, die Necker vorgeschlagen, wurden die Etats généraux einberufen. „Wenig Zeit noch, Sire,“ rief er dem König zu, „wenn sie handeln wie das Volk hofft und sie werden nicht mehr sagen: Ich habe seit Jahren nur Augenblicke des Glücks gehabt! Nie werde ich vergessen, was sie einst sagten: Nie wird der König die Opfer verweigern, welche das öffentliche Wohl sichern können; meine Kinder werden dasselbe denken, wenn sie weise sind und wenn sie es nicht sind, so wird der König eine Pflicht erfüllt haben, indem er ihnen einigen Zwang angelegt.“ Edle Worte, die ein König sprach, erhabener Muth eines Dieners der sie dem König ins Gedächtniss zurückzurufen wagt.

Die Etats
généraux.

1) Arrêté vom 5. October 1788.

2) Bresson a. a. O. Bd. II. 110. und Chassin: Le Genie de la Révolution. 1863. Bd. I. S. 23.

Am 5. Mai traten die *Etats généraux* zusammen und von diesem Tag datirt sich eine neue Epoche in der Geschichte Frankreichs. Am selben Tage legte Necker den versammelten Ständen einen Finanzplan vor und erklärte, dass man die neue Ordnung des Staates auf zwei Grundfesten aufbauen solle: Auf der Ordnung der Finanzen und der Dauerhaftigkeit dieser Ordnung.

Mit Jubel begrüßte das Volk seine Vertretung, mit bewegtem Herzen eröffnete der König die Sitzung. „Alles, was man von der innigsten Theilnahme am öffentlichen Wohl erwartete, Alles, was man von einem Souverain, dem ersten Freunde seines Volkes, verlangen kann, Sie können, Sie müssen es von meiner Gesinnung hoffen! Möge eine glückliche Uebereinstimmung in dieser Versammlung herrschen, möge dieser Zeitpunkt ewig denkwürdig werden für das Glück und das Heil des Königreichs! Dies ist die Hoffnung meines Herzens, dies mein heissester Wunsch, dies endlich ist der Lohn, den ich von der Aufrichtigkeit meiner Absichten, von der Liebe zu meinem Volk erwarte.“ Die Hoffnung des Königs ward nicht erfüllt.

Bastillsturm
und seine
Bedeutung.

Mit allem Muth einer jugendlich kräftigen Volksvertretung begann sie die Berathungen. Die Geistlichkeit, um ihre Popularität zu wahren, schloss sich dem Bürgerstand an, der Adel, um mit einem Theilchen seiner Vorrechte nicht alle opfern zu müssen, behauptete seine feindliche Stellung. Aber er verstand es, sein Interesse als ein Interesse des Königthums darzustellen und dieses, schwach genug, trat auf seine Seite. Die Geschichte hat diese Erscheinung in den Verfassungskämpfen eines Staates schon oftmals verzeichnet. Immer ist es derselbe Process, immer erzeugt er dieselben Folgen. Der Macht des Volkes, wenn sie sich einmal in ihrer ganzen Gewalt entfaltet, kann der Adel nicht mehr widerstehen, der nur im Genuss der Rechte sich auszeichnet, durch keine Pflicht mit dem Staatshaushalt in Verbindung steht. Er stürzt und reisst mit sich Krone und Scepter! Während im Innern ihres Sitzungssaales die Nationalversammlung mit den privilegierten Ständen rang, schlug auf den Strassen das Volk in den Julitagen die ersten blutigen Kämpfe um seine Freiheit. Am 11. Juli war Necker zum drittenmal entlassen, die Nationalversammlung sollte vertagt, endlich, da sie sich nicht fügen wollte, aufgelöst werden. Sie widerstand dem königlichen Befehl und die rauchenden Trümmer der Bastille lehrten dem König, wo die Macht liege. In der Zerstörung dieser Zwingburg des Absolutismus hatte das Volk, in der Nichtbeachtung des königlichen Befehles die Volksvertretung einen Act der Souverainität geübt. Sie hatte sich über den Befehl des Königs erhoben und in dem Siege das Königthum selbst begraben. Die Nationalversammlung erkannte die hohe Bedeutung ihrer Aufgabe. Sie wollte

aufbauen, nachdem der alte Staat in Trümmern lag und sie besass die Kraft zu bauen.

Gegenüber diesen unaufhaltsam fortschreitenden Ereignissen stand der König rath- und thatlos! Er liebte sein Volk, aber er fürchtete die Regungen des Volkswillens; er kannte die Aufrichtigkeit seines eigenen guten Willens, aber er hasste darum jene, die, selbst ohne einen Zweifel in denselben zu setzen, dennoch die Freiheit des Volkswillens anerkannten. Mitten im Sturm warf er das Steuer des schwankenden Schiffes weg und entfloh! Ein König, der sein Land aufgibt, hat sich selbst aufgegeben. Ein König, der an seiner Kraft verzweifelt, findet nie mehr das Vertrauen seines Volkes wieder.

Auf der Flucht gefangen, kehrte er nach Paris zurück, um nach wenig Tagen der Freiheit und des Glücks ins Gefängniß zu wandern. Der König entsagte seinen Rechten und gab ohne jeden Widerstand der aufgeregten Volksmasse nach. Die Schwäche hasst man nicht, aber man verachtet sie. Den König, der sich so erniedrigen liess, erklärte man für schuldig und da man dennoch kein Verbrechen fand, erdichtete es der Hass und die Verläumdung. Die französischen Heere wurden in dem Krieg gegen den König von Böhmen und Ungarn geschlagen und die Unfähigkeit der Generäle, die Feigheit der Truppen musste Ludwig XVI. büssen. Immer näher an die Grenzen des Reichs drängte der Feind und weil man in der allgemeinen Rathlosigkeit keine Hülfe fand, erklärte man den König als Verräther. Der Revolutionstag der Gironde, der 10. August, hatte den König all seiner Rechte beraubt, die folgenden Septembermorde die letzten Getreuen des Königthums hingeschlachtet. Die am 20. September 1792 zusammengetretene Convention nationale erklärte das Königthum als abgeschafft und setzte den König endlich in Anklagestand. Das Ende war das Schaffot.

Die Flucht
König Lud-
wig XVI.

Es erfüllte sich, was Turgot als Scheidegruss seinem König zugerufen: Das Schicksal der Könige, die von Höflingen beherrscht werden, ist das Karl I.

Die Volkssouverainität in ihrer ersten Uebung.

Ehe noch die Lehren der Philosophie von dem allein berechtigten Souverain, der Nation, dem Volk, einen gesetzlichen Ausdruck finden konnten, hatte das vergossene Blut in den Strassen von Paris, die Brandfackel, geschleudert in die Zwingburgen und Schlösser des Adels und der Geistlichkeit, dem absoluten Herrscher gelehrt, dass die Fülle

Die Volks-
thätigkeit.

der Gewalt in anderen Händen ruhe, als in jenen, die das Scepter führen. Wenige flüchtige Tage hatten diese Wahrheit gestaltet, der Name der Nation wiederhallte in den Strassen, das Volk war sich selbst Macht, Gesetz und Recht. Es war eine Thatsache, ehe es ein Gesetz war, es war ein Gesetz, ehe es die Constitution verkündet hatte. Wir sind hier durch den Willen der Nation, rief die Nationalversammlung den königlichen Commissairen zu, welche sie auflösen wollten. Und meine Herren, erklärte Siéyès nach diesem versuchten Gewaltacte, und wir sind heute noch dasselbe, was wir gestern waren.

Ueber-
tragung der
Gewalt.

Was aber war die Nationalvertretung gestern, oder besser, was anerkannte sie allein, gestern schon gewesen zu sein? Nichts anderes, als die freie Vertretung des Volkes, das sie berufen hatte, aus dem sie hervorgegangen war, von dem sie die Gewalt empfangen und auf welches sie alle Gewalt zurückleitete. Sie war die Vertretung des souverainen Volkes, das sie in jener Stunde das erstemal als solches laut ausrief. In der Nacht des 4. August 1789 fand diese Anerkennung in dem Beschluss der Menschenrechte ihren ersten gesetzlichen Ausdruck, den die Constitution 1791 dann in die unwandelbare Form brachte: die Souverainität ist eins, untheilbar, unwandelbar und unveräusserlich, sie gehört der Nation. Kein Theil des Volkes, kein Individuum kann sich die Uebung derselben anmassen. Tit. III. Art. 1. Aber die Nation kann diese Souverainität nicht selbst üben, sondern muss sie übertragen auf bestimmte Personen, welche die Gewalt in ihrem Namen üben. Die Anerkennung dieses Grundsatzes bildet den Grundunterschied der Constitution der ersten Nationalversammlung und jener des folgenden Convents. Die Vernichtung desselben in dieser Zeit ist die Basis der Gewaltthaten und Gräucl, welche die Geschichte verzeichnet hat. Es war die roheste Form, in der man Rousseau's Grundsätze in Erfüllung brachte. Die Constituante aber, geleitet vom richtigen Geiste ihrer Zeit, anerkannte von allem Anfang an jene drei Grundfesten des constitutionellen Verfassungslebens, welchem sie erst in der Constitution 1791 den gesetzlichen Ausdruck gab. Die Nation, von welcher alle Gewalt ausgeht, kann sie nur durch Delegation üben. Die gesetzgebende Gewalt überträgt sie auf eine Nationalversammlung, die aus zeitlichen, vom Volke frei gewählten Repräsentanten besteht, Art. 3, die executive Gewalt überträgt sie auf einen König, welcher sie durch seine verantwortlichen Minister und Agenten unter seiner Oberherrlichkeit übt, Art. 4, die Gerichtsgewalt überträgt sie endlich auf vom Volke zeitlich gewählte Richter. Art. 5.

Das Wahl-
recht u. der
Constitutio-
nalismus.

Von diesem Augenblick an beginnt die Entwicklung eines dem neunzehnten Jahrhundert höchst eigenthümlichen und in ihm stets wirkenden Gedankens. Bei der Darstellung des Wahlrechtes, als eines

politischen Grundrechtes des französischen Bürgers, habe ich gezeigt, wie der Census das Maass war, nach welchem man an demselben Theil haben konnte. Der Besitz also ward von allem Anfang an als die Basis der Volkssouverainität anerkannt. Jetzt, wo sie das erste mal geübt werden sollte, erkannte aber auch zum erstenmal die besitzende Klasse, dass sie eine enggeschlossene, im Innern gleiche Macht sei, und dass diese Macht durch das Gesetz anerkannt, auch ein Recht sei, und zwar ein Recht zur Herrschaft. Und so eben wurde dieses Recht, dargestellt in der Uebung der Wahlberechtigung, der viel umstrittene Geist des modernen Constitutionalismus. Nach seinem Besitz misst man Recht und Freiheit, nach seiner Beschränkung Tyrannei und Slaverei. Und da der Besitz die Grundlage dieses Rechtes war, so erkannte man am Ende nicht den Staat, aber die Staatsgewalt wie einen Auctionsgegenstand, um den eine in Form einer Actiengesellschaft constituirte Bevölkerung zu concurriren berufen war. Hierin ruhen die Verfassungskämpfe der französischen Revolution, ruht der dauernde Zwiespalt des Constitutionalismus im Convent und seine zweifelvolle Herrschaft. Ich will vor der Hand keine weitere Betrachtung daran knüpfen, sondern den Kampf der französischen Revolution die Wahrheit desselben zeigen lassen, bis ich am geeigneten Ort darauf zurückkehren kann, um die Lösung des Zwiespalt zu zeigen. Als räumliche Basis für die Uebung der Volkssouverainität ward das Land und Gebiet angesehen, welches das Volk bewohnt. In der Landeseintheilung, durch das Gesetz vom 22. December 1790, schuf die Constituante den Canton als die Grundlage der rein politischen Organisation des Volkes. Der Canton war ausserdem auch der Gerichtsbezirk der Friedensgerichtsbarkeit, aber er war nur in seiner ersten Bedeutung von solcher Wichtigkeit in der Geschichte der Revolution, dass eine spätere Zeit sich selbst scheute, seinen Namen noch zu nennen*). Dass man aber die Uebung der politischen Rechte an einen von den Verwaltungsinteressen ganz abgesonderten Landekreis band, war in aller seiner Fehlerhaftigkeit nur der consequente Ausfluss der Vorstellung, die man vom Wesen des Constitutionalismus hatte. Da der Census die alleinige Basis des Wahlrechtes war, so genügte es, das Volk wie eine Heerde abzuthelen und in kleineren Theilen die Besitzenden wieder zusammenzufügen. Der Canton war die Grenze dieser willkürlich zusammengerafften Volksmassen. Ein festes Interesse, ein Interesse, das im Einzelnen auch als Staatsinteresse sich gezeigt hätte, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn man die Wahlversamm-

1) Jules Chevallard: De la Division administrative de la France 1862. Bd. I. S. 361.

lungen aus den Gemeinde- und Kreisverbänden hätte hervorgehen lassen, war bei diesen Cantonversammlungen nicht zu suchen. Aber eben darum erschienen sie auch einer späteren Regierung als gefährlich, und konnten als ganz willkürlich zusammengehäufte Volksmassen von fremden Einflüssen beherrscht und bestimmt, und endlich auch mit grosser Leichtigkeit aufgelöst und in eine ganz andere Form gebracht werden. Sollen die staatsbürgerlichen Rechte Kraft und in ihrer Uebung Freiheit haben, dann müssen die staatsbürgerlichen Pflichten die einzelnen Volkstheile zu gemeinsamen Interesse verbinden. Das ist nur möglich in Wahlkreisen, welche aus den verpflichtenden Verwaltungskreisen hervorgehen. Das freilich begriff man in Frankreich nicht und hat es bis heute noch nicht begreifen gelernt. Der Canton ist stets der Gegenstand der Forschungen der bedeutendsten Staatsmänner Frankreichs — aber stets ohne Resultat.

Die
Assemblées
und ihre
Rechte.

Innerhalb der Cantone, erklärte weiter das genannte Gesetz, bilden sich für die Uebung der Volkssouverainität die Urversammlungen, die *Assemblées primaires* des Volkes und die Wahlbürger desselben wählen hier die Wähler für die Nationalvertretung, die Richter und höheren Verwaltungsbeamten. In jedem Canton sollte wenigstens eine solche Urversammlung sein, wenn dieser nicht mehr als 900 Wahlbürger zählt. Im Fall einer grösseren Anzahl sollten mehrere sich bilden mit wenigstens 450 Wahlbürgern je eine derselben. Die Urversammlungen sind frei in ihrer Thätigkeit, wählen ihre Präsidenten, *Secrétaires* und *Sruteurs*. Die Wahlmänner, die aus den Wahlen der Urversammlungen hervorgehen, treten im Hauptort des Departements für die Wahl der Nationalvertretung und der *Assemblées électorales* zusammen. Auch diese Volksversammlungen haben dieselben Rechte und gleichen Freiheiten, wie jene der Cantone. Innerhalb dieser Wahlversammlungen haben die Wähler das Recht, der Nationalvertretung Vorschläge zu machen über Alles, was ihnen zum Wohl der Verwaltung und Gerichtspflege förderlich scheint*). Der König allein hat, nach einem späteren *Decret* vom 29.—30. März 1790, das Recht, zu denselben besondere *Commissaires* abzusenden, um über die Schwierigkeiten zu wachen, die sich bei den Wahlen ereignen könnten und darüber an die Volksvertretung Bericht zu erstatten. Aber die *Constituante* misstraute denselben, trotzdem sie sie zu einem Eid in die Hände der *Municipalbeamten* verpflichtete und duldete sie bloß für das erste Jahr. Die *Constitution* des Jahres 1791 nahm diese Bestimmungen wieder in sich auf, Tit. III. Cap. 1. Sect. 2—4, und bestimmte besonders, in Anbetracht dieser königlichen Agenten, dass

*) *Decret* über die neue Landeseintheilung vom 26. Februar 1790.

weder sie, noch der König selbst, unter irgend einen Vorwand in die Berathungen, die Haltung und Berufung der Volksversammlungen sich einmischen dürfen. Sect. 4. Art. 6. Der Code pénal vom 25. September — 16. October 1791, um die Haltung der Volksversammlungen und die Freiheit derselben zu schützen, erklärte jedes Attentat und jede Gewaltthat gegen sie für ein Verbrechen gegen die Constitution und bedrohte dasselbe mit 15jähriger Kerkerstrafe und dem bürgerlichen Tod. Nur die furchtbaren Erschütterungen der Zeit, welche nach der Flucht des Königs erfolgten und alle Gemüther in bange Verwirrung setzten, konnte die, während der Herrschaft der Constituante fast überall würdige und maassvolle Haltung dieser souverainen Volksversammlungen stören und aus ihnen Elemente hervorbringen, die die unfähige Législative und bald nach ihr den furchtbaren Convent bildeten. In dieser Zeit lenkte die Volkssouverainität in die Pöbelherrschaft ein. Lange vor dieser Zeit aber hat das Volk gezeigt, dass es fähig ist an der Leitung seines Geschicks würdig mitzuwirken und dass die Lehren der Philosophie doch kein eitler Traum sind, selbst wenn sie für ihre thatsächliche Bewahrheitung nur ungenügend organisiert erscheinen.

Die erste Gesetzgebung: Die Constituante.

Die Berufung und Bildung der Constituante.

Nachdem die französischen Könige seit 1614 ohne jede Volksvertretung als absolute Herrscher regiert und die Etats généraux durch 175 Jahre nicht einberufen hatten, verkündigte König Ludwig XVI., dem Zwang der Ereignisse und Umstände nachgebend, durch das Arrêté vom 5. Juli 1788 die Einberufung der Etats généraux. Zu gleicher Zeit wurden die Etats provinciaux und die Assemblées der Provinzen und Districte aufgefordert, alsbald nach ihrer Einberufung ihre Wünsche und Bedürfnisse dem König kundzugeben. Ausserdem wurden alle Gelehrten und unterrichteten Personen ermuntert, ihre Meinungen und Wünsche über das Wohl des Landes auszusprechen. In einem Arrêté vom 5. October 1788 erklärte der König den versammelten Notabeln des Reichs, welche über die Zusammensetzung der Etats généraux berathen sollten, dass er nach einer genauen Prüfung der alten Versammlung und der Wahl ihrer Mitglieder gefunden habe, dass in Betracht des gesammten Landes eine so grosse Verschiedenheit und zugleich eine solche Ungerechtigkeit in der Bildung der Volksvertretung

Die Etats
généraux.

herrsche, dass er die einzuberufenen Etats généraux nach einer constitutionellen Art und Weise zusammengesetzt wissen wolle, welche Art die alten Gebräuche respectiren, aber vor allem den Geist der Gegenwart, der Vernunft und den gesetzmässigen Wünschen des grössten Theils der Nation entsprechen soll.

Die
erste Wahl-
ordnung.

Nachdem die Notabeln auf eine Erneuerung der alten Wahlordnung nicht eingehen wollten, forderte Necker im Rapport vom 27. December 1788 geradezu die Einberufung der Etats généraux auf der von ihm festgesetzten Grundlage. Erstens müsse die Zahl der Etats généraux in allen Amtsbezirken dieselbe sein, und wenn sie verschieden sein soll, soll diese Verschiedenheit allein nach der Bevölkerung bemessen werden. Zweitens müssen die Abgeordneten des dritten Standes in Zahl den beiden andern Ständen zusammengenommen gleich sein. Drittens soll keineswegs mehr jeder Stand angewiesen sein, nur aus der Mitte seines Standes seine Abgeordneten zu wählen. „Die Interessen des dritten Standes,“ sagte Necker, „sind vor allen die Interessen des Staats. Er liebt das Land, denn er lebt vor Allem für dasselbe, keine Privilegien machen ihn egoistisch, wie dies beim Adel und der Geistlichkeit der Fall ist.“ Diese grossherzigen Worte bedürfen nach den vorhergehenden keiner Erklärung mehr. Sie sind die Aufforderung an das Königthum sich von den pflichtenlosen Ständen loszusagen und mit den Massen des Volkes sich zu verbinden, die die Lasten des Staates tragen, aus ihnen eine Volksvertretung zu schaffen, die nicht die Rechte und Privilegien der Stände, sondern die Pflichten des Volkes vertritt. Nach diesen Grundsätzen sollte die Zahl der Etats généraux sich auf 1000 Stimmen belaufen, von denen 500 auf den Bürgerstand zu vertheilen sind.

Stellung
der beiden
ersten
Stände.

Nachdem Neckers Vorschlag vom Staatsrath und dem König angenommen worden, bestimmte das Arrêté vom 24. Januar 1789 das Reglement, nach dem die Wahlen vorgenommen werden sollten. Um die alten Gebräuche zu respectiren, wie der König vorher gesagt, soll der Adel nach der Ordnung des Lehenrechts wählen und die Eintheilung der Geistlichkeit in die hohe mit Lehensgütern begabte, welche persönlich wählte, und die niedere, welche ihre Deputirten nach einer Doppelwahl stellte, wonach auf je 20 Geistliche ein Wahlmann entfällt, aufrecht erhalten werden. Geistlichkeit und Adel sind bei ihrem Erscheinen an jene Assemblée gebunden, welche in dem Gerichtsbezirk gehalten wird, wo ihre Beneficien oder Lehengüter liegen. Jene Geistlichen, welche unabhängig von ihren Beneficien, Lehengüter besitzen, werden bei ihrem persönlichen Erscheinen zur Geistlichkeit des Wahlkörpers, bei ihrer Vertretung aber zum Adel gerechnet, da eine solche Procuracion, ebenso wie jene der lehentragenden Frauen, nur ein Adliger übernehmen konnte.

Der gesammte Bürgerstand wählt überall durch Doppelwahl. Jeder geborene oder naturalisirte Franzose, der 25 Jahre alt und irgend eine directe Steuer zahlt, ist zur Wahl berechtigt. In den Städten versammeln sich die Einwohner nach Corporationen und wählen auf je 100 Franzosen einen Deputirten, auf 200 zwei u. s. w. Ebenso die Corporationen der freien Künste. Jene Einwohner, welche keiner besonderen Körperschaft, Gemeinheit oder Genossenschaft angehören, wählen auf 100 Franzosen zwei Wahlmänner, vier auf 200 u. s. w. Diese verschieden gewählten Deputirten bilden den Tiers Etat einer Stadt, welche die Klagen und Beschwerden derselben zu revidiren haben. Keine andere Stadt als Paris wird in den Etats généraux besonders vertreten. Die Gemeindebeamten, welche dem Tiers Etat nicht angehören, haben in der Wahlversammlung auch keine Stimme, können aber trotzdem als Deputirte gewählt werden. Die Einwohner der Landpfarren und Gemeinden werden durch zwei Deputirte auf 200, durch drei bei mehr als 200 bis 400 u. s. w. vertreten. Die Beschwerdeschriften (cahiers) der einzelnen Abtheilungen eines Gerichts- und Landbezirkes werden sodann in eine gemeinsame Beschwerdeschrift zusammengefasst und aus den gesammten Deputirten der vierte Theil gewählt, welcher diese zur Generalversammlung der drei Stände eines Land- und Gerichtsbezirkes überbringt. Diese Reducirung der Wahlmänner ward vorgenommen, um die Kosten der Wahl der Abgeordneten für die Etats généraux nicht zu sehr zu erhöhen und zu gleicher Zeit die Generalversammlungen nicht zu zahlreich zu machen.

Stellung
des Bürger-
standes.

Eine Generalversammlung, in der die Geistlichkeit rechts, der Adel links, der Bürgerstand in der Mitte von beiden die Plätze einnahm, wurde vom Bailly oder Sénéchal präsidirt. Nach Ablegung des Eides der Treue trennten sich die beiden ersten Stände vom Bürgerstand und dieser wie jene hielten für die Verfassung der gemeinsamen Beschwerdeschriften und die Vornahme der Wahl besondere Sitzungen. Den Vorsitz der Versammlung des Clerus führte jener Geistliche, welcher nach der Kirchenordnung den höchsten Rang einnahm, jenen der Versammlung des Adels der Bailly oder Sénéchal; dem Bürgerstand präsidirte der Lieutenant des Bailly. Die beiden ersten Stände wählten ihre Secretaire; das Schriftführeramnt der Versammlung des dritten Standes führte der Greffier des Gerichtsbezirkes. Für die Prüfung der Cahiers wurden Commissionen gewählt, welche, sobald diese vollendet ist, dieselben zur endgültigen Annahme den drei Ständen vorlegten. Nach Vollendung dieser Aufgabe nahmen die Stände die Wahl der Deputirten für die Etats généraux vor, je nach der Zahl, welche auf den Gerichtsbezirk entfiel. Diese Wahl geschah durch feierliche Abstimmung vor drei gewählte Scrutatoren, welchen der Secretair je des

betreffenden Standes assistirte. Die Wahl selbst ward durch Stimmenmehrheit entschieden. Im Fall der Stimmengleichheit nach einer zweiten Wahl, bei der nur jene concurrirten, die in der ersten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinten, gab das Alter des Candidaten den endgültigen Ausschlag. So war der neue Körper der Volksvertretung gebildet, welcher in seiner inneren Organisation die verschiedenen Elemente in ein gerechtes Verhältniss setzen sollte und der in der Art seiner Bildung die neue Zeit mit der morschen Vergangenheit zum letztenmal zu versöhnen suchte.

Immer fallen in einem Staate, in dem das politische Bewusstsein des Volkes noch nicht durch den Fanatismus der Parteien aufgeregt oder verdorben ist, die ersten Wahlen vortrefflich aus. Die geistige Grösse, Tugend und Vaterlandsliebe entscheidet. Der edelste Theil des Volkes, alles was Frankreich an Grösse des Geistes und des Charakters besass, trat in die erste Nationalversammlung ein *). Nicht durch die überströmende Begeisterung der Jugend wurden die Wahlen geleitet und bestimmt, dennoch aber beherrschte alle ein Gedanke, alle hatten ein Ziel, eine Hoffnung, für welche sie leben und sterben wollten: die Wiedergeburt des Vaterlandes, die Grösse desselben und die Freiheit des Volkes.

Macht
des Bürger-
standes.

Unstreitig war das moralische Uebergewicht auf Seite des Bürgerstandes. Kein einziger fehlte, der vorher die Ideen, welche eine neue, schöne Zukunft vorbereiten und begründen sollte, vertreten hatte. Hier glänzten die ausgezeichneten Staatsmänner Roederer, Rewbell, Lebrun, Larévèlliere - Lépaux, die bedeutendsten Juristen Frankreichs Tronchet, Thouret, Dupont, Lanjournais, Karl und Alexander Lameth, Barnave, Merlin, Desmenniers, Lally Tollendal, die vortrefflichen Verwaltungsmänner Roussillon, Noailles, Treilhard. Hoch über allen aber ragten, gleich gross in allen Zweigen des Staatslebens und der Wissenschaft, Mirabeau und Siéyès hervor. Wohl gehörte dieser dem geistlichen Stande, jener einem alten Adelsgeschlechte an, ihrer Gesinnung nach aber traten beide in die Mitte des Bürgerstandes, wurden seine Führer und seine Helden.

Mirabeau.

Mirabeau war dem ganzen Frankreich lang vor dem Ausbruch der Revolution bekannt. Das Volk erkannte in ihm den Apostel der Freiheit, der Adel fürchtete in ihm den Führer der Revolution und stiess ihn aus seinem Lebenskreise, die provençalische Nation, der er

*) L. Chassin: *Le Génie de la Révolution*, 1863, hat die Wahlbewegungen und Redaction der Cahiers eingehend, aber, wie ein deutscher Critiker mit allem Recht hemerkt, auch von einem sehr parteiischen Standpunkt beschrieben. Siehe: *Magazin für d. Literatur des Auslands*. 1864, No. 9 und 10.

durch die Geburt und die Gluth seiner Seele angehörte, sah in ihm den Geist einer sturmvollen aber glänzenden Zukunft. Von einem barbarischen Vater gequält, früh allen Phantasien und Träumen des Jugendglückes entrissen, stürzte er sich in Ausschweifungen und Sinnenlust, wo er die riesige Natur seines Körpers untergrub, die Gluth seiner Seele, die Schärfe seines Geistes aber nicht opferte. Von einer misstrauischen Regierung verfolgt, verbrachte er die schönsten Jahre seines Lebens im Gefängniß, wo er lernte, das tausendfältige Interesse seiner reichen Begabung auf ein Ziel zu wenden, wo er dem Feuer seiner Seele die verzehrende Kraft, der Schärfe seines Geistes die Ausdauer der Ueberzeugung, dem fortstürmenden Muth die Hoffnung, die an der Erfüllung nicht zweifelte, gewann. Sein Buch über die Freiheit der Presse¹⁾ war in Aller Hände, weil man es von ihm geschrieben glaubte; sein donnernder Mahnruf an die Könige, über die Ungerechtigkeit der geheimen Verhaftsbefehle²⁾, erschütterte die Herzen der Freunde und Feinde seines Geschicks und in dem Aufruf an die provencalische Nation³⁾ verkündete er mit der Gluth des Revolutionairs die sich erhebende Sonne der Freiheit. „Volk! die Stunde des Erwachens hat geschlagen! Die Freiheit pocht an euren Thüren, sie eilt euch voran, bietet euch die Hand! Sucht sie zu ergreifen! Der Despotismus flieht, wie der Schatten vor der Morgenröthe!“

Eingetreten in die Nationalversammlung war er der Held des Wortes und der Mann der That! Man muss, wie er selbst einst ausrief, „die Logik der Lungen“, die alle Tage und alle Tage stundenlang thätig war, ebenso bewundern, wie die umfassende Kraft des Geistes, die einen unerschöpflichen Reichthum von Gedanken über die Zuhörer ausgoss. Sein Verstand überzeugte, seine Phantasie riss unaufhaltsam mit sich fort, seine Ausdrucksweise war immer kühn und schwungvoll, immer klar und treffend. Es ist wahr, Mirabeau's Charakter war nicht rein und untadelhaft, aber er sank nie unter die Würde seines Geistes! Mirabeau war bestechlich und nahm die Summen, die ihm der Hof anbot, mit willigen Händen, aber er verkaufte seine Ueberzeugung nicht! Er wollte die Monarchie, er kämpfte für sie und ging in diesem Kampfe zu Grunde. Ob er sie gerettet, wenn er länger gelebt, ist und wird stets ein Zweifel der Geschichte bleiben. Das aber ist unzweifelhaft, dass er der erste moderne Staatsmann war, und in einer Grösse, wie sie Wenige nach ihm erreicht. Die Interessen des Volkes erkennen, aber unter der Herrschaft des Staats, die Inter-

1) Sur la liberté de la Presse imité de l'anglais de Milton. 1788.

2) Lettres de Cachet. Ouv. de Mirabeau, edit. par J. Ménilhou 1827. Bd. I. u. II.

3) Appel à la nation provencale 1788.

essen des Staates befriedigen, aber nur innerhalb der Grenzen des Volkswohls und der Volksfreiheit, das war sein Leben, sein Denken, sein Tod. Wer Mirabeau mit Danton vergleicht, wie dies so oft geschieht, wer es versucht, beide auf eine Stufe zu stellen, der thut so unrecht, wie jene, die seine Gebeine aus dem Pantheon warfen, wo ein dankbares Geschlecht sie bestattet. Ein Dämon war dieser Geist für alle, die um ihn lebten, die aus späterer Zeit auf seine Geschichte zurückblicken, ein Genius aber war er für sich, der ihn rettete der Verblendung anheimzufallen. „Ich war, ich bin, ich werde bis zum Grabe ein Mann der öffentlichen Freiheit sein, ein Mann der Constitution, das Unglück der privilegierten Gesellschaft, wenn es mehr ist, ein Mann des Volkes zu sein, als ein Mann des Adels, denn die Privilegien werden enden, aber das Volk ist ewig*)."

So schildert er sich selbst, die Geschichte darf an seinem Ruhm nicht mäkeln.

Siéyès.

Wie Mirabeau Wort und Hand der Nationalversammlung war, so war Siéyès Geist und Urtheil derselben. Ohne die Kraft der Rede, musste die Gewalt seiner Ideen überzeugen, ohne das Achtungsgebietende der äusseren Gestalt, imponirte der durchdringende Blick, die gedankenreiche Stirn, ein weises Schweigen im Augenblick des allgemeinen Zweifels erhöhte die Bedeutung der Rede, wenn er sich einmal derselben überliess. Seinen Zeitgenossen wurde Siéyès bekannt durch seine Schrift: „Was ist der dritte Stand“? die er 1788 verfasst und im Januar 1789 veröffentlicht hatte. Durch die starren Fragen und Antworten in derselben: Was ist der dritte Stand? — Alles; was war er bis jetzt? — Nichts; was begehrt er? — Etwas zu werden; und durch die Anwendung der Ideen Rousseau's auf den Organismus der Volksvertretung, griff er zuerst practisch in die Vorstellung seiner Zeit ein und gewann für die Theorie der Philosophie die grosse Masse der practischen Leute, welche sich der Revolution anschlossen und in der Verwirklichung dieser Ideen ein greifbares Resultat erkannten, das eine glückliche Zukunft zu bereiten fähig war. Siéyès will in seinem dritten Stand die ganze Nation vereint sehen, das heisst, durch die Aufhebung aller Vorrechte, Privilegien und Standesunterschiede die morsch gewordene politische Ständeordnung zerstören und durch die Vertretung des ganzen Volkes in einer Kammer, die Staatsgewalt in die Hände des Volkes leiten, wo sie allein eine Zukunft hat. Hier lag die Siéyès eigenthümliche Aufgabe. Er war der Erste, der die Gesellschaft vom Staat trennte, in beiden ein besonderes Leben erkannte und jenes des Staates der Gesellschaft unterordnete. So be-

*) Etats de Provence. Tom. 1. p. 52.

gründete er eine neue Wissenschaft, so gab er der Revolution einen ganz neuen inhaltschweren Charakter, und eben darin lag die Bedeutung seiner Stellung in der ersten Nationalversammlung. Hier aber liegt auch das Ende seiner Thätigkeit, seiner Kraft und seiner Verdienste.

Mit klarem Geiste erkennend, was seiner Zeit nöthig, hat er lange vor der Revolution die Ideen ausgedacht, mit denen er jetzt fertig hervortrat und alle Augen auf sich zog. Er wollte das Einkammersystem, um das Volk zu einer schnellwirkenden Staatsgewalt emporzuheben und gerade dahin strebte das Volk; er vertheidigte denselben Gedanken bei der neuen Landeseintheilung und Verwaltung und berief das Volk zur Wahl aller seiner Beamten und gerade davon hoffte es sein Glück; er schrieb endlich aus gleichem Grunde dem Volk die Wahl seiner Richter und grösste Theilnahme als Geschworne bei der Gerichtspflege zu*) und gerade darin sah das Volk seine Freiheit und seine Gleichheit. Diese drei schöpferischen Gedanken haben Siéyès ein dauerndes Denkmal in der Geschichte Frankreichs errichtet, haben seinen Namen weit über die Grenzen seines Landes getragen. Und dennoch liebt es die Geschichtschreibung, Siéyès Bedeutung erst in dem Augenblick zu charakterisiren, wo er mit einem vollständigen Verfassungsentwurf hervortrat, zur Zeit der Begründung des Consulats. Auch ich werde bei der Betrachtung dieser Zeit auf Siéyès Bedeutung zurückkehren, aber nur, um auf ein richtiges Maass die Lobgesänge zurückzuführen, die man Siéyès als den Schöpfer dieser Constitution gezollt hat. Ein Geist, wie der seine, war niemals fähig, eine lange Zeit mit seiner Thätigkeit auszufüllen. Er war ein Pfaffe in seinem Fühlen und Handeln, in seinem Thun und Lassen, selbst in seiner Begeisterung. Von unbegrenzter Eitelkeit und von der Richtigkeit nur seiner Ueberzeugung stets durchdrungen, gelangte Siéyès endlich dahin, sich selbst für einen unfehlbaren Propheten zu halten und von den ersten Triumphen seiner Ueberzeugung verführt, hemmte er plötzlich seine Schritte, verengte den Geist in der alleinigen Beschauung seiner Ideen, klammerte sich endlich an starre Formeln, wie an unumstössliche Wahrheiten an, wurde unfähig den Geist der eilenden Zeit zu begreifen, und mitten unter alten Freunden stand er plötzlich allein, fremd und unbeachtet. So ist er aber auch ein Bild der meisten Revolutionshelden, wie sie die Geschichte der späteren Zeit zahlreich verzeichnet hat. Die Ereignisse der Zeit überwinden die Kraft des Geistes, der Triumph eines Augenblickes täuscht oft über den Werth desselben. In stolzer Selbstgefälligkeit bleiben solche Männer auf dem Wege

*) Siéyès: *Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France.* 1790.

stehen, während die Zeit unaufhaltsam fortschreitet und wenn in Kurzem die alten Freunde ihren Helden nicht mehr kennen, dann wenden sie sich verachtend ab und rechten mit der Undankbarkeit des Volkes, während sie allein doch mit sich ins Gericht gehen sollten, da sie aufgehört haben, den Geist ihrer Zeit zu begreifen.

D. Parteien
der Con-
stituante.

Das waren die beiden Führer der Linken und des grossen Theiles der Mitte der Constituante. Es war am Ende ein Heer von 621 Männern des Tiers Etat, einem Drittel der 285 Standes- und Adelsherren und etwas mehr als dieses der 308 Priester und hohen geistlichen Würdenträger. Es sassen unter ihnen an 150 Justizmänner und nicht weniger als 210 Advocaten. Und dieser enggeschlossenen Phalanx stand die todesscheue Partei des hohen Adels gegenüber, verbunden mit den stolzen und geistvollen, aber keineswegs in ihrem Rechte sicheren Kirchenfürsten und Prälaten. Diese fanden in dem stürmischen Maury, jene in dem edlen, ritterlichen und geistvollen Cazales ihre Führer. Auf der einen Seite kämpfte das Volk im Namen des vernünftigen, auf der anderen stritt man im Namen des historischen Rechtes! Diese wusste, dass sie nur als Sieger hervorgehen oder für alle Zeit zu Grunde gehen müsse, die Bürgerpartei aber ahnte, dass eine Versöhnung unmöglich, dass nur die Vernichtung des Gegners ein Ende des Kampfes sein kann. Aus der Gewalt der Ueberzeugung entstand der Wille auf beiden Seiten, diese durchzuführen! So stürzte man sich in den Kampf, so wollte man darin zu Grunde gehen, wenn man nicht siegen könne. Nie sah die Geschichte die Gegensätze der Staatsgesellschaft schärfer ausgeprägt, nie verzeichnete sie einen verzweifelteren Kampf, als in der Zeit, welche die Geschichte der Nationalversammlung ausfüllte, aber auch nie einen solchen Sieg wie jenen, der diesem Kampfe gefolgt.

Die Rechte der Constituante und ihrer Mitglieder.

Rechte
der Etats
généraux.

Die Etats généraux waren einberufen worden, um dem König in der Abstellung von Missbräuchen in der Regierung und der Herstellung einzelner Neuerungen als **berathender** Körper hülffreich beizustehen. War es Berechnung oder Mangel an Muth, kein Gesetz setzte Bestimmungen über die Thätigkeit der neuen Volksvertretung fest, welche Thätigkeit zugleich das Maass der Rechte und Pflichten derselben hätte sein können. Dennoch aber war es Jedermann klar, dass die alten Rechte der ehemaligen Etats généraux dem neuen Geiste und der Zeitströmung nicht mehr entsprechen konnten. Die Abgeordneten selbst ahnten diesen Widerspruch ihrer Stellung und begannen nach eigener Ueberzeugung und Macht aus ihrer Constituirung zuerst ein unantastbares Recht zu bilden.

Der dritte Stand forderte alsbald nach dem Zusammentritt der *Etats généraux* durch Mirabeau die gemeinschaftliche Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten. Dieser Antrag, in der Sitzung des 27. Mai 1789 gestellt, erhielt erst am 25. Juni die königliche Bestätigung. So anerkannt, bezeichnete dieses Recht der Nationalversammlung keineswegs bloß eine Bestimmung der Geschäftsordnung, sondern war in der That der erste Sieg, welchen das Bürgerthum über die feudale Gesellschaft errungen. Die drei Stände mußten sich vereinen, während sie früher abgesondert beriethen und beschlossen, in dieser Absonderung aber auch ihre verschiedenen Rechte wahrten und sicherten. Die Vorrechte mußten durch die geforderte Vereinigung fallen, wenn sie nicht zu gemeinsamen Recht werden sollten. Und mehr noch! Durch die Vereinigung der drei Stände mußte auch im Voraus die Frage entschieden werden, ob die Stimmenabgabe nach Köpfen, oder, wie nach dem uralten ständischen Recht, nach Ständen erfolgen solle. Die Abstimmung nach Köpfen aber mußte von vornherein den Sieg des Bürgerstandes über Adel und Geistlichkeit entscheiden und war, wenn sie durchgesetzt wurde, der strengste Ausdruck **der politischen Gleichheit** aller Staatsmitglieder. Nach einem vierwöchentlichen Kampf erklärten die Abgeordneten des *Tiers Etat*, dass sie die Legitimationen der einzelnen Abgeordneten sowohl in Gegenwart als Abwesenheit der beiden anderen Stände vornehmen werden und ergriffen durch diese Erklärung allein und selbständig die hohe Gewalt, welche allen drei Ständen übergeben war.

Dadurch ward die feudale Staatsgesellschaft mitten in ihrer Vertretung vernichtet und indem die Stimmenzahl über die ständische Abstimmung gesetzt ward, erklärten sich die Mitglieder der *Etats généraux* für gleich und nahmen, nach Vollendung der Vollmachtenprüfung, für den Namen der zerstörten Dreiständeversammlung den Namen einer einheitlichen Volksvertretung an. Es war das erste und grösste Recht, das man sich eroberte. In dieser Frage entschied sich die Versammlung am 16. Juni 1789 für Siéyès Antrag, die Volksrepräsentanz „*Assemblée nationale constituante*“ zu nennen, gegen Mirabeau's Antrag auf die Bezeichnung: die Repräsentanten des französischen Volks. Diese ersten parlamentarischen Kämpfe wurden von der Geschichtschreibung stets zu wenig beachtet und dennoch bedeuten sie nichts weniger, als den Sieg des gleichen Bürgerthums über die feudale Gesellschaft, den Sieg des vernünftigen über das historische Recht. Ausdrücklich hatte selbst der König noch in der Declaration vom 23. Juni 1789 erklärt, dass die drei Stände abgesondert berathen sollen, dass nur in besonderen Fällen eine Vereinigung Statt haben könne! Es war vergebens. Die Volksvertretung hatte ihr Recht auf

Ausdehnung
der Rechte.

einer anderen Basis errichtet und am 20. Juni 1789 im Ballhause zu Versailles den Eid darauf geleistet. Diese Basis war das Volk, das eine gleiche Volk und nur dieses! Der König musste sich fügen und acceptirte in einer feierlichen Erklärung¹⁾ die Gesetzesvorlage der Nationalversammlung über ihre Rechte. Aber Ludwig XVI., seinen höchsten Rechten entsagend, legte nun auch einen Theil der Verantwortung für die Zukunft auf das Gewissen der Volksvertretung. „Alles Misstrauen von ihrer Seite,“ rief er ihr zu, „wird jetzt das grösste Unrecht sein. Ich bin es bis jetzt, der Alles für sein Volk thut und es ist selten, dass der einzige Ehrgeiz eines Herrschers sei, das bei seinen Unterthanen zu erreichen, dass sie ihn hören, um seine Wohlthaten anzunehmen.“

Recht zur
Gesetzgebung
und Steuer-
bewilligung.

Ohne Zustimmung der Nationalversammlung darf, nach den erklärten Absichten des Königs, keine neue Steuer mehr aufgelegt, keine alte über die gesetzlich bestimmte Zeit verlängert; keine Anleihe, welche die Lasten des Staats vermehrt, ohne ihre Zustimmung gemacht werden. Nur in Kriegsgefahr und anderer Noth der Nation hat der König das Recht zu einer Anleihe bis zur Höhe von 100 Millionen. Die ganze Finanzgesetzgebung gebührt der Volksvertretung, welche jede Aufklärung fordern und die Rechnungslegung über Ausgaben und Einnahmen veröffentlichen kann. Die Ausgaben werden von ihr bemessen und vertheilt, selbst der König hat für die Ausgaben zur Erhaltung seines Hauses ihre Bestätigung zu erhalten. Die Verwaltung der Domainen geht in die Machtbefugniß der Assemblée über und ihr Gesetzgebungsrecht erstreckt sich ausserdem über die persönliche Freiheit, die Presse, die gesammte Gerichtspflege, die Eintheilung und Verwaltung des Landes, die Ausschreibung der Steuern und den Verkehr an den Grenzen des Reiches und im Innern des Staats. So nahm die Volksvertretung das gesammte Gesetzgebungsrecht für sich in Anspruch. Ihre Decrete, erklärte sie später durch das Gesetz vom 2.—5. November 1790, haben Gesetzeskraft, wie immer auch die königliche Sanction lauten möge. Sie treten in Gesetzeskraft ein, vom Augenblick der Publication durch die Administrationen und Tribunale, welche sie öffentlich anschlagen und in der Kirche, während der Messe, verkündigen lassen. Sie tragen ein Siegel mit den Worten: *La nation, la loi, le roi*²⁾! Nach der Flucht des Königs erklärte die Constituante, dass ihre Gesetze auch ohne die Sanction des Königs volle Executivkraft haben.

1) Duvergier: Collection des Lois Bd. I. S. 26.

2) Decret vom 25. Juni 1791.

Eines der wichtigsten Rechte der Constituante war das freie Versammlungsrecht. Im Ballhause zu Versaille hatte man, bedroht durch die Militairmacht des Königs, den Beschluss gefasst, dass überall, wo sich die Volksabgeordneten zusammenfinden, die Nationalversammlung constituirt sei. Es war ein gefährlicher Beschluss, der bei jeder Gelegenheit in die Mitte der Constituante hätte Streit und Zwietracht schleudern können, wenn sie auch die Einheit und Untheilbarkeit der Volksvertretung feierlich anerkannt hatte *). Zum Glück brauchte das Gesetz nie in Wirksamkeit zu treten.

Das freie
Versammlungs-
recht der
Constituante.

Ueber die einzelnen Mitglieder der Assemblée nationale übt, während der Dauer der Gesetzgebungsperiode, diese allein Gerichtsbarkeit. Gleich nach Einberufung der Volksvertretung, in dem Augenblick wo durch Waffengewalt dieselbe auseinandergetrieben werden sollte, wurde am 23. Juni 1789 über Mirabeau's Antrag die Unverletzlichkeit der Deputirten festgesetzt. Die Behörde, die es wagt, während oder nach der gegenwärtigen Session, erklärt das Gesetz, einen Abgeordneten zu verfolgen, in Untersuchung zu ziehen wegen eines Vorschlages, einer Rede oder Meinung, wird als infam und als Verräther an der Nation erklärt und macht sich eines schweren Verbrechens schuldig. Eine Disciplinargewalt über die einzelnen Deputirten geziemt nur der Assemblée. Sie forderte deshalb von einzelnen Städten die Abgeordneten zurück, die man gefänglich eingezogen und verbot sogar die Klageanstrengung gegen ihre Mitglieder.

Die Rechte
der Mitglieder.

Zu dieser persönlichen Freiheit sicherte die Nationalversammlung auch die geistige Freiheit ihrer Mitglieder und in dieser Beziehung verleitete die Fürsorge um das Gute zu schweren Missgriffen. Dem Deputirten war es ausdrücklich verboten, imperative Instructionen von seinen Wählern anzunehmen und wer immer durch dies Verbot sich beschwert fühlt, kann nachträglich von seinen Wählern eine neue Vollmacht verlangen. Unter den Deputirten selbst giebt es keinen Rang- und Standesunterschied und kein äusseres Abzeichen darf eine Scheidung derselben hervorbringen. Wenn der Gleichheitsgedanke keine leere Form sein sollte, so musste die Volksvertretung ihn zumeist in der Wirklichkeit zur Geltung bringen. Die Geistlichen legten ihr Priestergewand ab, die Adligen ihre Namen. Der Herzog von Aiquillon nannte sich Mr. Vignerot, der grosse Mirabeau hüllte sich in das Dunkel des Namens Riquetti. Wie die Gleichheit der Einzelnen, so wollte man die Unparteilichkeit derselben mit gleicher Vorsicht wahren. Durch das Decret vom 7. November 1789 erklärte die Assemblée, dass, damit Niemand in der Volksvertretung Veranlassung finde, ergeizige Pläne

*) Decret vom 8. October 1789.

Falsche
Beschränkung
der Mitglieder.

zu nähren, kein Mitglied der Volksvertretung, so lange es Mitglied ist, in das Ministerium eintreten darf und fügte später hinzu, dass Niemand, bei Verlust seines Mandats, eine Stelle, ein Gehalt oder Pension annehmen darf. Hier ging man zu weit! In der Absicht, die Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder für die ganze Session zu schützen, entzog man dem König gerade dadurch die Mittel, eine wahrhaft parlamentarische Regierung, die aus der Majorität der Kammer hervorgegangen wäre, zu bilden. Mirabeau bekämpfte diesen Antrag auf das Heftigste und mit allem Recht schrie er der äussersten Linken zu: „Erklärt! Mirabeau darf nicht Minister werden, aber verkehrt das Recht nicht in Unrecht!“ Vergebens waren seine Bemühungen. Ja, bei der Berathung der Constitution brachte Robespierre denselben Antrag ein, aber dahin erweitert, dass kein Mitglied einer Volkskammer, bis 4 Jahre nach ihrer Auflösung, Minister werden könne. Als auch dieser Antrag dem Abgeordneten Bouche zu wenig ausgedehnt erschien, ward die Bestimmung angenommen, dass gar kein Amt und kein Gehalt oder Pension vier Jahre nach der Kammerauflösung von einem Deputirten angenommen werden soll¹⁾. Erst die spätere Gesetzgebung stellte diese Gesetze wieder ab und eigentlich aus denselben Gründen, aus denen man sie gegeben hatte. Man gab sie, um die Gesetzgebung allein mächtig zu erhalten, man hob sie wieder auf, um die Macht der Gesetzgebung auch in der Regierung sicher zu stellen.

Beschränkung
des Wahlaectes
der Deputirten.

Von einem gleichen kurzsichtigen Standpunkt ging die Constituante aus, als sie bei Berathung der Constitution beschloss, dass während 2 Jahre nach Auflösung der Nationalversammlung kein Mitglied derselben eine Wiederwahl annehmen darf und kann. Vergebens bekämpfte der Berichterstatter der Constitution, Thouret, in einer feurigen Rede diesen Satz: „Die Wiederwahl eines Deputirten ist der Ehrenpreis eines guten Bürgers, ist die wahre Noblesse²⁾“. Aber man wollte darin die Gefahr einer furchtbaren Tyrannei sehen, wie es Prignon ausdrückte, wenn man die populärsten Männer wiederwählen lasse und sie in der Gewalt erhalte. Petion meinte, dass es unmöglich sei, für eine lange Zeit die Gewalt zu besitzen, ohne sie zu missbrauchen und vergebens widersetzte sich diesem Gesetz der wilden Revolutionspartei der edle Cazales mit allen Gründen der Staatsraison, die man dagegen geltend machen konnte. „Die Souverainität des Volkes ist ein metaphysisches Recht und nur durch die Wiederwahl seiner Deputirten wird es ein Realrecht. Denn es beeinflusst auf diese Weise allein unmittelbar seine Gesetzgebung, indem es dadurch seine Gesetz-

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 77.

2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 411.

geber lobt oder tadelt. Um ein Gesetz als gut zu betrachten, giebt es kein anderes Mittel, als die Wiederwahl der Gesetzgeber. Und wie soll der König erkennen, dass ein Gesetz der Wille des Volkes sei, wenn er dies nicht durch das Vertrauen des Volkes zu seinen Deputirten erkennen kann *).“ Der Antrag ward angenommen und die Erbärmlichkeit der folgenden Wahlen, die entweder untergeordnete Geister oder leidenschaftliche Männer, ohne jeden anderen Vorzug, als den ihrer Leidenschaft, als Vertreter des Volkes bezeichneten, waren das Resultat dieses Gesetzes.

Die Freiheit der einzelnen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, wie diesen im Ganzen zu schützen, erklärte auch der Code pénal vom 26. September 1791 jede Verschwörung oder jedes Attentat, welches gegen die Versammlung gerichtet, ihre Auflösung beabsichtigt oder ihre Beschlüsse beeinflussen soll, wie jede Gewaltthat an den einzelnen Deputirten, als ein Verbrechen gegen die Constitution, das mit dem Tode bestraft wird. Die Minister, welche derartige Befehle des Königs gegenzeichnen, die Commandanten, welche sie executiren, werden zu zehn Jahre Kerker verurtheilt. Part. 2. Tit. I. Sect. 3. Art. 4—6.

Die Geschäftsordnung der Constituante.

Ehe noch die Volksvertretung sich als eine gesetzgebende Kammer constituirt, hatten einige königliche Gesetze von vornherein auf die Geschäftsordnung derselben Rücksicht genommen und bestimmt, dass die Berathungen der Etats généraux, in Wenigem modificirt, nach der alten Art und Weise des Jahres 1614 geleitet werden sollten. Jeder der drei Stände solle nach der Declaration des Königs vom 23. Juni 1789 abgesondert berathen und nur mit Bewilligung des Königs alle in eine Kammer zusammentreten können. Dies kann geschehen und angesucht werden bei Berathungen von allgemeinem Interesse. In Sachen der Religion ist in solchen Fällen stets die Zustimmung der Geistlichen ausdrücklich nöthig. Ueber Lehensgegenstände kann nur der Adel berathen. Bei gemeinsamen Versammlungen wird nach Köpfen abgestimmt, aber wenn zwei Drittel der Stimmen eines Standes dagegen reclamiren, ist die Sache dem König zur besonderen Entscheidung vorzulegen. Es war natürlich, dass sich der Tiers Etat nie und nimmer einer solchen Geschäftsordnung fügen werde und alsbald nach der Constituirung der Assemblée machte diese ihr Recht geltend, die Art und Weise ihrer Berathungen und Geschäftsleitung selbst zu bestimmen und erliess in dem Reglement vom 29. Juli 1789 eine

Alte
Formen.

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 442.

Geschäftsordnung, welche zum grossen Theil auch das Muster der folgenden gesetzgebenden Körper geworden.

Neue
Geschäfts-
ordnung.

Die oberste Leitung der Geschäfte und den Vorsitz der Nationalversammlung führte ein Präsident und 6 Secretaire. Der Präsident wurde von der Assemblée auf je 14 Tage gewählt, von den Secretairen schied je die Hälfte von 14 zu 14 Tagen aus. Die Secretaire können in kein Comité und zu keiner Deputation gewählt werden. Der Präsident wachte über die Ordnung der Verhandlung, ertheilte das Wort, verkündete das Resultat der Abstimmung und die Beschlüsse, empfing und leitete die Correspondenz der Nationalversammlung. Er bestimmte und verkündete die Sitzungstage und schloss die Verhandlungen, doch war er dabei dem Willen der Assemblée unterworfen.

Als Kammerordnung ward festgesetzt, dass die Sitzungen regelmässig um 8 Uhr Morgens beginnen, wenn die Anwesenheit von wenigstens 200 Mitgliedern festgestellt ist. Nur über Gestattung des Präsidenten konnte, nach eröffneter Sitzung, Jemand das Wort ergreifen, desgleichen war er allein berechtigt, Schweigen zu gebieten und zur Ordnung zu rufen, Alle Beifalls- und Missfallsbezeugungen waren verboten. Eine Bestimmung, die, so wenig sie überhaupt gehalten werden kann, auch von der Constituante nicht gehalten wurde. Für die Bittsteller und die von der Assemblée vorgeladenen Personen war im Sitzungssaal eine besondere Schranke errichtet. Ausser diesen Personen, an den bezeichneten Orten, durfte Niemand im Sitzungssaal erscheinen.

Die Ordnung des Wortes bestimmte sich nach der Priorität der Meldung zum Worte. Der Präsident konnte an keiner Debatte theilnehmen, ausser um die Ordnung derselben herzustellen oder die Fragen zu entscheiden. Hier fügte die Assemblée législative durch das Decret vom 18. October 1791 noch eine besondere Classificirung des Ordnungsrufes bei. Der erste Ruf zur Ordnung soll durch ein Glockenzeichen geschehen, der zweite durch die Nennung des Namens des Störers, der dritte Ruf als Strafe in das Protocoll eingetragen werden. Ueber Antrag von 10 Mitgliedern konnte nach einem dritten Ordnungsruf das störende Mitglied entfernt, auch von der Assemblée eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden ausgesprochen werden. Jedes Mitglied hatte nach vorhergehender Meldung beim Bureau das Recht der Antragstellung. Jeder Antrag musste von 2 Mitgliedern unterstützt, schriftlich vor der Berathung auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden. Die Assemblée berieth erst über die Dringlichkeit und überhaupt über die Zulässigkeit einer Discussion. Nur Anträge über die Gesetzgebung, die Constitution und die Finanzen wurden zum Druck gegeben und vorerst vertheilt. Während der Discussion eines Antrages

durfte kein anderer Antrag discutirt werden, ausser die einen Antrag betreffenden Amendements. Bei der Abstimmung gingen diese dem Antrag, die Subamendements den Amendements voraus. Die Fragestellung und die Frage selbst, welche zur Abstimmung gebracht wurden, mussten durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Nur die Anträge über die Gesetzgebung und Constitution waren einer dreimaligen Lesung, jede an verschiedenen Tagen, unterworfen. Niemand konnte mehr als zweimal sprechen, selbst der Antragsteller nicht, wenn die Assemblée nicht ausdrücklich es gestattete. Stimmenmehrheit entschied endlich über die Anträge selbst. In diesen Fällen geschah die Stimmenabgabe schriftlich oder nach Namensaufruf mit lauter Stimme.

Alle Petitionen und Bittschriften wurden nur durch die Mitglieder der Assemblée angenommen. Deputationen müssen zuerst verzeichnet und die Sprecher derselben bestimmt werden. Die Gestattung von Massendeputationen wurde übrigens, nach jener wilden Deputation der Weiber von Paris, bedeutend beschränkt. Für die einzelnen Zweige der Geschäfte vertheilten sich die Mitglieder der Constituante in Comités. Niemand konnte Mitglied von zwei oder mehreren Comités sein. Durch die grosse Anzahl dieser Comités erzielte die Assemblée nationale und législative nach ihr jenen merkwürdigen, schnellen und entscheidenden Geschäftsgang. Die Berathungen der Assemblée erstreckten sich überhaupt nie auf Einzelheiten. Man einigte sich über die Grundsätze und überliess die Ausarbeitung eines Gesetzes darnach dem Comité, das dann zumeist im Grossen und Ganzen, oder höchstens nach einer erneuten Principidebatte angenommen wurde. Gerade diese Art der Verhandlung macht die Lectüre derselben so interessant und häuft oft in einer wissenschaftlich gegliederten Darstellung der einzelnen Reden, jene reiche Masse von Weisheit und Vorsicht an, die man stets an den Männern der Assemblée nationale wird bewundern müssen, die aber auch nicht mehr im weiteren Verlauf der Revolution zu finden ist. Ausser den Comités theilte sich die ganze Assemblée in Bureaux zu je 30 Mitgliedern, welche eine Vordiscussion eines Antrages vornahmen, ohne jedoch darüber zu entscheiden. Diese Bureaux wurden alle Monate erneut und die Mitglieder nach den verschiedenen Gegenständen verändert. Wenn 5 Bureaux sich zu einer Assemblée général vereinigen wollten, so konnte dies Statt haben. Die Sitzungen derselben wurden dann am Abend abgehalten.

Alle Verhandlungen der Generalversammlungen wurden gedruckt, den einzelnen Mitgliedern zugestellt und die Originalacten der Assemblée in einem dreifachgesperrten Kasten aufbewahrt. Die Copien der Acten blieben in den Händen der Secretaire für den Tagesgebrauch

Besondere
Thätigkeit
der einzelnen
Deputirten.
Comitéordnung.

der Assemblée oder ihrer Mitglieder. Zu dieser Geschäftsordnung erflossen im Lauf der Zeit noch eine Reihe von Verordnungen, welche einzelne Bestimmungen theils ergänzten, theils anders gestalteten, ohne jedoch selbst eine besonders wichtige Bedeutung zu haben.

Würde und
Anstand in den
Verhandlungen.

Vom Anfang ihrer Thätigkeit bis ans Ende derselben wusste die Constituante eine feste und würdige Haltung zu bewahren. Der Ruhm der einzelnen Mitglieder, die gefeiertsten Namen des Volkes in der Mitte seiner Vertretung wussten noch die vor den Thüren des Sitzungssaals hin- und hervogenden Volksmassen in Ehrerbietung zu halten. Die Würde, die jeder Einzelne in sich trug, schützten den Anderen, selbst als Gegner, vor Beleidigung. So arbeitete die Constituante und wenn sie auch gegen das Ende ihrer Thätigkeit nur mehr mit Mühseligkeit diesen Geist aufrecht erhalten konnte, so verzagte sie doch nicht und kehrte das Schwert oder den Strom der Verwünschungen nicht gegen ihr eigenes Herz!

Die Thätigkeit der Constituante und die Constitution von 1791.

Die Cahiers.

In den Cahiers hatte das ganze Volk das Maass seiner Wünsche und Hoffnungen niedergelegt. Der König, der die Laster in der Verwaltung seines Reiches unzweifelhaft erkannt hatte, aber zu schwach war, sie zu überwinden, hatte diesen Beschwerdeschriften seine Zustimmung ertheilt und wies die Constituante darauf hin, in ihnen die Richtschnur ihrer Thätigkeit zu erkennen. Für die Prüfung dieser Schriftstücke setzte die Nationalversammlung alsbald nach ihrer Constituirung eine Commission ein und in der Sitzung vom 27. Juli 1789 erklärte der Berichterstatter derselben, Clermont-Tonnère, dass einstimmig fast alle Cahiers folgende Wünsche und Forderungen ausdrücken:

1. Das französische Gouvernement ist monarchisch.
2. Die Krone des Königs ist untheilbar und heilig.
3. Sie ist vererblich von Mann zu Mann.
4. Der König ist Inhaber der Executivgewalt.
5. Alle Beamten der öffentlichen Gewalt sind verantwortlich.
6. Die königliche Sanction ist für die Promulgation der Gesetze nöthig.
7. Die Nation macht die Gesetze, der König sanctionirt sie.
8. Für Anleihen und Steuerauflagen ist die Zustimmung der Nation erforderlich.
9. Alle Steuerumlagen werden nur von einer Gesetzgebungsperiode bis zur anderen bewilligt.

10. Das Eigenthum ist geheiligt.

11. Die persönliche Ereiheit unantastbar.

So fast übereinstimmend, nach dem Inhalt der Forderungen, waren die Cahiers in ihrer Form bedeutend verschieden. Jene des dritten Standes der Stadt Paris traten kühn hervor mit den Resultaten der Philosophie, welche in der Hauptstadt des Reiches von jeher einen triebstarken Boden fanden. Hier begehrte man Gleichheit aller Rechte, hier erklärte man, dass alle Gewalt von der Nation ausgehe und der allgemeine Wille das Gesetz mache, kurz, man forderte eine Constitution mit republikanischem Geist, der nur eine schwankende monarchische Form in den erwähnten 11 Punkten finden sollte. Diese Beschwerdeschriften des Bürgerstandes von Paris sind darum eben von doppeltem Interesse, weil sie in ihrer revolutionairen Sprachweise zeigten, wie vor dem Ausbruch des Sturmes schon die grosse Masse des Volkes durchdrungen war von der Nothwendigkeit desselben und seiner Nützlichkeit. Wäre dies nicht gewesen, die Revolution hätte nie die Dauerhaftigkeit gehabt, man wäre nie mit solcher ehernen Consequenz bis an die äusserste Grenze des Gedankens und der That geschritten und nie hätte die Begeisterung ein Jahrzehnt die Herzen erhoben.

Gestützt auf diese Willenserklärungen des Volkes eröffnete der Bürgerstand seine Thätigkeit in den Etats généraux mit der Erklärung der Vereinigung der drei Stände und der Constituirung der Volksvertretung als Assemblée nationale constituante. Das war die errungene äussere Gleichheit des gesammten Volkes in seiner Repräsentation, es war aber auch das Princip derselben für das öffentliche Recht.

Die Ungleichheit des französischen Volkes war nicht allein eine bloß nominelle, die ein Decret mit der Schöpfung eines Namens beheben konnte. Die ständischen Rechte des Adels und der Geistlichkeit hatten diese beiden Stände auf dauernden Grundlagen vom dritten Stand geschieden. Aus der Grundherrlichkeit der privilegierten Stände floss die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit, flossen die Dienste und Lasten der Hörigen und Hintersassen und vor allem der Besitz der staatlichen Hoheitsrechte, der Gerichtsbarkeit, der Polizei u. a. m. Aus dieser realbegründeten Ungleichheit entstand die äusserliche Trennung und wenn der Bürgerstand die Verschmelzung der drei Stände in der Assemblée nationale durchsetzte, so besiegte er eigentlich nur eine nebensächliche Consequenz und sein Triumph lag noch in weiter Zukunft. Aber man erkannte ihn dennoch als unvermeidlich! Darum erschrak das Königthum vor dem ersten Sieg und kehrte sich entsetzt vom Volke ab, um mit den Adel sich zu verbinden. Es war zu spät. Das Volk war erwacht! Die Leidenschaft war rege geworden. Das erste Blut war geflossen und im Bastillsturm kennzeichnete das Volk

Auflösung der Stände. Das neue Gesellschaftsrecht.

seinen Sieg und seine Macht auf den Strassen, ebenso wie in der Nationalversammlung. Der Adel ergriff jetzt selbst die Initiative! In der Sitzung des 4. August Nachts erregte Vicomte de Noailles in einer glühenden Rede die Seelen der Zuhörer und beschwor sie, alle Feudalrechte willig hinzugeben. Er selbst that dies zuerst, eine grosse Anzahl folgte ihm und in der Sitzung des 6. August erfloss das Decret, welches alle Privilegien und feudalen Vorrechte als abgeschafft erklärte und dem König den Titel beilegte: Restaurateur de la liberté française, wie dies schon früher die Cahiers der Stadt Paris begehrt hatten.

Menschen-
rechte.

Der Jubel des Volkes war ungeheuer, ganz Europa sah in seinen Völkern mit Sehnsucht nach Frankreich hinüber. Die unklaren Ideen der Gleichheit und Einheit der Nation hatten jetzt zum erstenmal einen positiven Inhalt erhalten. Fortschreitend auf dieser Bahn suchte jetzt die Assemblée nationale noch einen gesetzlichen Ausdruck für die thatsächlich errungene Gleichheit und Einheit des Volkes und fand ihn in der **Erklärung der Rechte des Menschen**. Die falschen Urtheile, die sich über diese Erklärung gebildet und weit verbreitet haben, zu berichten, habe ich diesem Abschnitt der Rechtsgeschichte eine ausführliche Darstellung gewidmet. Für Jedermann sicher und gewiss mag sein, dass diese Erklärung der Menschenrechte die positive Grundlage der neuen Staatsgesellschaft sein sollte, dass sie die erste Revolution genährt und bis auf die Gegenwart noch immer fortwirkend ist. Diese Declaration schuf den freien Geist des französischen Volkes, die Aufhebung der Lehnsgesellschaft, das freie Volk selbst. Jene schuf den Bauernstand und eine Landwirthschaft in Frankreich, dieses vereinte das gesammte Volk unter den Begriff des Bürgerthums. Ohne diese Resultate wäre das Volk nie für die Revolution aufgetreten, hätte es nie die Lasten derselben getragen. Es ist ein tiefgreifendes Zeichen für den Geist der verschiedenen Zeiten und die Verhältnisse der Macht. Mit einem grossen fassbaren Resultate begann die Revolution, das Volk hatte weiter nichts zu thun, als es zu wahren. Planlose Ideen setzte eine spätere Zeit, und besonders die Revolution von 1848, in ganz Europa den Völkern als zu erreichendes Ideal und die Kräfte zum Kampf erlahmten, ehe ein entscheidender Sieg errungen war. Der Mensch muss das Gute besitzen, um um das Bessere zu kämpfen, bereit zu sein. Man muss dem Menschen das Gute bieten, damit er das weniger Gute opfere, das Bessere ihm gönnen, damit er auf das Gute verzichte.

Das neue
Staatsrecht.

An diese kühne Umgestaltung der socialen Verhältnisse Frankreichs schloss sich die Schöpfung eines neuen Staatsrechtes. Vor der Revolution existirte in Frankreich kein gesetzkräftiger Act über das Verhältniss der Krone zum Volk, keine Bestimmung oder Verpflichtung

über die Wahrung anerkannter Rechte. Das gesammte öffentliche Recht war ein mit den Jahrhunderten entstandenes, dessen Form und Wesen das Lehenssystem in sich schloss. Die Herrschaft des Lehenswesens beruhte auf der gesammten inneren Eintheilung und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Mit dem Lehenswesen brechen, hiess natürlich nichts anderes, als die Basis der Herrschaft desselben wegräumen und für das öffentliche Recht des freien und gleichen Volkes eine neue Grundlage schaffen.

Das erste und umfassendste Gesetz war das Decret vom 26. Februar 1790, durch welches die alte Provinzialeintheilung gebrochen und die neue Eintheilung Frankreichs nach Départements, Districten und Arrondissements durchgeführt wurde. In diesem neugebildeten grossen Rahmen sollte sich die neue Verfassung und Verwaltung vollziehen. Durch die beiden Decrete vom 14. und 22. December 1789 wurde eine neue Gemeindeverfassung geschaffen, welche den alten Gemeindeverband aufhob und vor allem die freie Wahl der Gemeindebeamten einführte. Das Decret vom 16. August 1790 schuf eine neue Civilgerichtsordnung, jenes vom 16. September 1790 eine neue Criminalgerichtsorganisation. Bei Einführung der Geschwornengerichte in dieser wurde zum erstenmal darauf hingewiesen, dass die Geschwornen nicht blos darum eine nothwendige Eigenschaft eines constitutionellen Staats seien, weil sie die Freiheit des Urtheils wahren, die Selbständigkeit des Richterstandes fördern, sondern weil das Volk auch ein unabweisliches Recht habe, bei der Justizverwaltung selbstthätig einzugreifen. Diese sociale Seite der Geschwornengerichte giebt dem Institut für die Zeit seiner Entstehung eine noch tiefere Bedeutung. Ich werde in der Folge diese drei Gruppen der Gesetzgebung in voller Ausführlichkeit darstellen, da sie gerade von solch hoher Bedeutung waren, dass seit der grossen Umwälzung der Revolution nur wenig in ihnen durch die spätere Gesetzgebung geändert werden konnte.

Das öffentliche Recht gründete die Nationalversammlung auf die Trennung der Gewalten und übertrug der Volksvertretung die Gesetzgebung, dem König die Vollziehung. Der gesetzgebende Körper soll nur einer sein, ohne Trennung und ohne Scheidung, damit nichts die Schnelligkeit und Thatkraft desselben hindere, er soll aber auch permanent sein, um dadurch am Besten die Executivgewalt in Schranken zu halten. Lally Tollendal legte damals schon einen Verfassungsentwurf vor, in welchem er vor allen bei einer **doppelten** Kammer auch einen Senat fordert, der das bestehende Recht erhalten soll, und der besonders in seiner richterlichen Thätigkeit ganz dem später organisirten gleich ist. Die Nationalversammlung verwarf diese Schöpfung, wie die einer zweiten Kammer, indem sie darin nur das Asyl des

Landes-
eintheilung,
Gerichts- und
Verwaltungs-
ordnung.

Die neue
Staatsgewalt.

Die Gesetz-
gebung in
einer doppelten
Kammer.

alten Adels erkannte und zeigte damit deutlicher, als eine Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen dieser Frage, dass die Bedeutung und das Wesen derselben socialer Art ist und aus den gesellschaftlichen Unterschied der Stände hervorgeht und in ihm allein ihren Grund und einzige Bedeutung findet. Die Nationalversammlung hatte eine Gesellschaft zu organisiren und darum wollte sie die Grundsätze dieser Organisation durch keinen rein politischen Grund beeinflussen lassen. Die Gründe für den Werth des Ein- oder Zweikammersystems sind immer nur Gründe aus der Politik, aber das Wesen der Frage ist ein sociales und ruht in der Organisation der Gesellschaft und diese muss entscheiden! Nun hatte man die Gesellschaft auf dem einzigen Begriff des Bürgerthums errichtet, es wäre widersprechend dem Gedanken gewesen, wenn man ihn augenblicklich wieder zerstört hätte in der Organisation der Volksversammlung, die ihn repräsentirte. Lally Tollendal, durchdrungen von Bewunderung der englischen Verfassung, versuchte mit seinem Vorschlage auch in der That nichts anderes, als eine Nachbildung derselben. Aber er vergass, dass die Verfassung eines Staates nur auf der Ordnung seiner Gesellschaft ruhen könne, und dass sie nirgends mehr in dieser begründet ist, als in England. Frankreich hatte längst jene Stände verloren, die eine besondere Vertretung hätten fordern können. Der ganze Continent hat sie verloren und Nichts hat sich ereignet, was den todten Namen ein lebendiges Recht geben könnte. Die sogenannten Herrenhäuser, die dieses Recht darstellen sollen, sind überall, wo sie bestehen nur vernunft- und rechtswidrige Erscheinungen, nutzloser Ballast im continentalen Verfassungsleben, und finden die einzige Garantie ihres Bestandes entweder in der Laune des Regenten, oder seiner falschen Begriffe, oder — seiner Angst vor einer wahren Verfassung. Ich kehre an einem anderen Orte auf diese Institution wieder zurück. Hier genüge nur diese Bemerkung, dass die Constituante mit der Ablehnung des darauf bezüglichen Antrags einen wahren und grossen Gedanken durchführte, der einer späteren Zeit ein stets lebendiges Wahrzeichen hätte sein sollen. Viel Verwirrungen wären erspart worden, viel Papier, auf dem die modernen Verfassungen stehen, einem besseren Zweck überwiesen, als dem der Täuschung der Völker.

Die Executiv-
gewalt.

So streng nun aber auch in dieser Richtung in Grundsätzen und in der Durchführung derselben die Constituante hier vorging, so planlos und missleitet gestaltete sie die Executivgewalt. Der König wurde zu einem obersten Bearuten und gegenüber der allmächtigen Gesetzgebung liess man ihm nichts, als ein machtloses Veto. Und selbst dies gewährte man nur zögernd. Mirabeau und Lally Tollendal vertheidigten es auf das Heftigste und in fast furchtbarer Weise. „Nicht zum Schutze des

Königthums“, sagte Mirabeau, „sondern zum Schutze der Nation muss der König das Veto besitzen und darum muss man ihn zwingen, es anzunehmen, selbst wenn er es nicht will.“ Er und Lally Tollendal traten für das absolute Veto ein, Siéyes zerstörte es in gehässiger Rede und mit 673 gegen 325 Stimmen ward nur ein Suspensivveto dem König als ein Zeichen seiner Machtfülle übergeben. Man hat in der Nationalversammlung und nach ihr aus der Frage nach dem absoluten oder suspensiven Veto eine berühmte Streitfrage gemacht und fast ganz ohne Grund. Das absolute Veto ist, thatsächlich eingeführt, eine Unmöglichkeit und wird stets nur eine Gewalt auf dem Papier sein, das suspensive Veto, bei einer wahrhaft freien Volksvertretung, bei einer Kammer, die auf einem vollendeten reinen Staatsbürgerthum gegründet, ist mehr ein Ehren- und Vertrauenszeugniss des Königs, denn eine Macht. In Verwaltungssachen wird es eine freie und kräftige Kammer nicht fürchten, ja ein König nicht einmal anwenden, nur in Sachen der gesellschaftlichen Freiheit wird es in der Hand des Königs Bedeutung haben. Wo diese aber begründet ist, fällt die Bedeutung fort, wo diese nicht vollendet ist, wird die Revolution den Königen zur Lehre, ihr Veto mit Einsicht zu gebrauchen. England ist für den ersten Fall, Frankreich unter Ludwig XVI., für den zweiten eine wichtige Lehre. Die englische Kammer wird so wenig an eine Aufhebung des königlichen Veto denken, als der König an einen Gebrauch desselben. Ludwig XVI. gebrauchte sein Veto zum Schutze der privilegirten ständischen Gesellschaft und gegen die Freiheit des dritten Standes, er setzte es der civilen Constitution des Clerus und der Freiheit der Kirche entgegen, er wollte damit der Abschaffung des Adels und den Gesetzen gegen die Emigration widerstreben und that es mit solcher Unbeugsamkeit, dass er es auf dem Schaffot büsste!

Das waren die grossen Resultate der Thätigkeit der Nationalversammlung, welche sie endlich auch, in ein einheitliches Werk geeinigt, in der Constitution vom 3. September 1791 verkündigte. Nachdem mehr als zwei Jahre vergangen waren, nach einer, alle Theile des Staatslebens umfassenden Organisation, nach grossartigen schon höheren Resultaten, da erst erschien dieses Verfassungswerk, auf das die Constitutionen der Zeit, vor und nach dem ersten Kaiserreich, immer wieder zurückkehrten und das der klare Ausdruck des Dauernden und Festen im französischen Staatsleben und seiner Geschichte ist. Der neue Geist, der Frankreich begeisterte, hatte die Verfassung lange zu einer thatsächlichen gemacht, ehe sie in gesetzliche Formen gebracht worden. Die Fehler derselben sind nicht solche, welche die Ueber-eilung eines Gesetzgebungsactes geschaffen, sondern welche aus dem

überströmenden Lauf der Revolution organisch, fast wie diese, sich entwickelt hatten. Man kann sie nicht richten und verdammen, wenn man die ganze Zeit nicht demselben Schicksal unterwirft. Darum hat auch nicht ein Gesetzgebungsact die Neuerungen schaffen können, sondern die Erfahrungen der Zeit mussten die Fehler derselben erkennen lehren. Nach dieser Constitution nun ging die Volksvertretung aus dem ganzen steuerbaren Volke hervor und bildete ein Ganzes ohne Stände und ständische Unterschiede und besass die gesammte Staatsgewalt, denn nur sie soll einen Willen in den öffentlichen Dingen haben und nur nach ihren Beschlüssen die Vollziehung geschehen. Dem König blieb die Ausführung und ein machtloses Veto. Die Souverainität des Volkes war ein System geworden, die höchsten Träume der Philosophie verwirklicht. Die Freiheit war ein allgemeines Gut, die Gleichheit hatte bis in die letzten Schichten der Gesellschaft die einzelne Persönlichkeit von jeder Fessel befreit. Das Talent allein, der innere Werth und der Fleiss sind die Stufen zur Ehre und Würde im Staat, die zu besteigen jedem frei steht, der diese geistigen Schätze besitzt.

Diese Constitution, welche „in Gegenwart und unter dem Schutze Gottes“ begonnen, legt die Assemblée nationale „in die Treue des Corps législatif, des Königs und der Richter, stellte sie unter dem Schutz der Väter, Mütter und Gattinnen, vertraute sie der Liebe der jungen Bürger und dem Muth aller Franzosen!“ Gebet mir Menschen, rief Larive, als Redner einer Pariser Deputation an die Constituante, gebt mir Menschen und diese Constitution und ich erschaffe eine Nation, wie einst ein kühner Geometer sagte: Gebet mir Materie und Bewegung und ich erschaffe eine Welt. Und dennoch stürzte diese Constitution die Nation in furchtbare Verwirrung. Zwei so wesentliche Widersprüche trug sie in sich, dass sie die Revolution, der sie ein Ziel setzen wollte, nur beförderte. Diese Constitution wollte die Monarchie ohne den Monarchen! Sie wollte den König nicht stürzen, aber sie wollte ihm allés nehmen, was den König macht. Es kann keinen Staat geben ohne eine festorganisirte Executivgewalt, die Monarchie kann ohne sie so wenig, als die Republik bestehen! Jedes junge Verfassungsleben blickt mit Habgier und Eifersucht auf diesen Theil der Staatsgewalt und jede Revolution in monarchischen Staaten beginnt mit und dreht sich zumeist um den Streit der Executivgewalt. Wenn dann noch der Monarch durch eine schwächliche und thatlose Haltung sie entwürdigt, wie Ludwig XVI., dann macht er selbst das Volk blind, so dass es dort ein Recht sieht, wo es einen Fehler begeht. Darum beschränkte die Constituante die Executivgewalt nicht allein in den Händen des Königs, sondern löste sie auf in Tausend wirkende Kräfte und entwürdigte den letzten Rest derselben, den sie dem König

Widersprüche
in der Con-
stitution.

liess. Die zersplitterte Executivgewalt aber ist die Anarchie, die Entwürdigung derselben aber die rohe Revolution, die in Mord und Todschlag sich verläuft! Kaum kam der französische Staat zum Bewusstsein dieses Grundzuges der Verfassung, als die Brandfackel auf den Dächern loderte und die Herrschaft der wilden Masse begann. Der zweite Widerspruch lag im Wesen der staatlichen Gesellschaft gegenüber der Constitution. Diese sollte als auf den Principien der Freiheit und Gleichheit gegründet sein, obgleich man durch die Organisation des Wahlrechts nur die besitzende Klasse als frei und gleich anerkannte. Jene aber war selbst noch nicht zum Bewusstsein gekommen, glaubte an ihre maassgebende Bedeutung, weil sie sich als Gewalt schon gekennzeichnet. Und doch ruht Freiheit und Gleichheit nur in der Ordnung, nicht in roher Massenhaftigkeit. Wenn das Menschengeschlecht einst zu einer solchen sittlichen Höhe emporsteigt, dass eine Constitution auf dem reinen Glauben dieser beiden Grundsätze möglich ist, dann wird diese eine so ewig dauernde Kraft in sich tragen, dass ein Umsturz derselben nie mehr möglich ist. Das allgemeine Stimmrecht der Gegenwart, man mag es unter einer Narrenkappe oder einem Polizeihut zur Uebung bringen, ist gewiss ein Vorbote der Lösung dieser Frage. Gewiss aber ist, dass die Assemblée nationale dies nicht begriffen hatte und selbst, wenn dies der Fall gewesen wäre, nicht lösen konnte, da eine gesellschaftliche Ordnung nicht durch Paragraphe gemacht wird, sondern sich bilden, mit der Zeit entstehen muss, und eine Constitution nur der Ausdruck dieser Ordnung sein kann. Die Assemblée constituante trat, wie die ganze Revolution, für den dritten Stand auf. Dieser aber war keineswegs das damals, was man heut unter ihm versteht, war kein, wie Adel und Geistlichkeit, festbegrenzter Theil der Nation, sondern war jene Masse des Volkes, die eben nicht Adel und Geistlichkeit war. Es war kein positives Resultat mit Siéyès Ideen gefunden, sondern ein blosser Gegensatz. Freilich lag in dieser grossen Masse des dritten Standes die absolute Gleichheit des Bürgers ausgedrückt; freilich genoss in dieser Gleichheit jeder eine absolute Freiheit, nicht blos die geistige Freiheit, sondern jene des Handels, Erwerbes, nicht blos die Freiheit des Seins, sondern auch die des Werdens. Aber jede Bevölkerungsmasse strebt nach einer inneren Ordnung, denn erst diese macht aus der Menschenmasse die Staatsgesellschaft und nur die Ordnung ist die Sicherheit der Dauer und des Daseins der Gesellschaft. Diese gesellschaftliche Ordnung glaubte die erste Constitution auf einen Census aufbauen zu können, der, weil er verschwindend klein, als auf den Werth von drei Arbeitstagen festgesetzt wurde, die Assemblée nationale über das Wesen

desselben täuschte und weder die Gegensätze, die er erzeugen, noch die Consequenzen, die daraus folgen mussten, ahnen liess.

Die Auflösung
der Gleichheit
durch die
Constitution.

Jeder Census, und wenn er noch so klein ist, ruht auf dem Besitz und die Constitution, die an einen Census festhält und die Uebung bürgerlicher Rechte davon abhängig macht, macht den Besitz zur Grundlage der Staatsordnung und damit ist eben von vornherein das oberste Princip des neuen Staates wieder zerstört: Die Gleichheit. Die äusserste Lücke der Assemblée hatte ganz recht, wenn sie den Census bekämpfte als den Vorboten der Geldaristocratie, sie hatte eben nur darin Unrecht, zu glauben, dass ohne eine Gesellschaftsordnung eine Verfassung und ein Staat möglich ist. Mit der Erklärung des Besitzes als der Basis des Vollbürgerthums wurde plötzlich die nicht-besitzende Klasse aus dem dritten Stande als ein noch unnennbares Etwas ausgeschieden. In dieser Ausscheidung aber lagen Gegensätze, die consequenterweise einander feindlich gegenüber treten mussten, sobald beide zum Bewusstsein ihrer Stellung gekommen. Der Kampf war unvermeidlich und er ist die Geschichte der Assemblée législative. Und die Geschichte des kurzen Sieges der allgewaltigen unterschiedslosen Masse — ist die Geschichte des Convents.

Die zweite Gesetzgebung: Die Législative.

Die Berufung und Bildung der Législative.

Die Partei-
bildung.

Die gesetzgebende Versammlung, welche auf Grund der Constitution des Jahres 1791 einberufen worden war, die Thätigkeit und Bedeutung derselben in der Geschichte der französischen Revolution ist von der Geschichtschreibung dieser Zeit nur wenig beachtet worden. Lamartine allein hat in seiner Geschichte der Girondisten dieser Zeit eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet, jedoch weniger, weil er die wahre Bedeutung derselben erkannt zu haben schien, als aus Verehrung und Bewunderung der Helden einer Partei, der er selbst nach seiner innersten Ueberzeugung angehörte und die gewissermassen die Vorläuferin seiner eigenen politischen Thätigkeit war, zu der die Geschichte der Revolution des Jahres 1848 ihn berief. Hätte er nach dieser Zeit die Gironde beschrieben — ein anderer Geist würde sie durchwehen, ein anderes Urtheil würde entschieden haben.

Die Geschichte der Assemblée nationale législative ist, wenn auch nicht reich an Thaten und Ereignissen, dennoch für die Rechtsgeschichte von der grössten Bedeutung, die Weisheit, welche in derselben sich darstellt, von dauerndem Werth. Die Nationalversammlung hatte eine

Verfassung geschaffen nach der Ueberzeugung und den Grundsätzen der einzelnen Mitglieder derselben und glaubte das Volk fähig, eine freie Verfassung zu ertragen, weil sie sich selbst als fähig bewährte, eine solche zu schaffen. Den späteren Jahren, den gereiften Völkern, erschien die Constitution des Jahres 1791 als ein Musterwerk, als der schönste Constitutionsgedanke, den die Revolution geboren, aber für die Zeit seiner Geburt und Lebensthätigkeit kann dies nicht gelten. Eine Verfassung kann eben niemals das Werk eines Gesetzgebers sein, sie wird nicht geboren in einer Stunde der Erleuchtung, sie ist kein Glaubenssatz, den eine Offenbarung lehrt, sie ist das Product der Zeiten, sie kann nur der Ausdruck des thatsächlich Bestehenden sein. Ist sie etwas mehr, so wird sie, so weit sie es ist, unerfüllt bleiben, ist sie weniger, so wird die Macht der unbefriedigten Verhältnisse die Erfüllung ihrer Bedürfnisse erzwingen. Das Glück der Völker besteht darin, dass die Freiheit keine Täuschung zulässt.

Der Girondist Gorani¹⁾, die Schwärmerei St. Martin's²⁾, die harten Urtheile Josef de Maistre³⁾ haben in dieser Richtung, mitten im Strom der Ereignisse, schon das Verfassungswerk der Nationalversammlung gewürdigt. Nur oberflächlich halten sie jedoch bei der thatsächlichen Bewahrheitung dieser Grundsätze in der Geschichte der ersten Gesetzgebung an, niemals kennzeichnen sie klar den Widerspruch der Verfassung des Jahres 1791 mit dem Strom der Begierden des Volkes, niemals kennzeichnen sie gerecht die inneren Fehler dieser Constitution, welche endlich den Sturz und die Vernichtung derselben herbeiführten. Ich habe auf diese bei der Betrachtung der Thätigkeit der Nationalversammlung hingewiesen, auch auf jenen eben bezeichneten Widerspruch, der jetzt in der Législative seine thatsächliche Bewahrheitung erringt.

Die Constituante hatte in dem Decret vom 28.—29. Mai 1791 erklärt, dass sie ihre Wirksamkeit als beendet ansieht in dem Augenblick, wo die Mitglieder des neuen Corps législatif werden zusammengetreten sein. Sie berief durch dasselbe Decret zugleich die Urversammlungen für den 12. Juni und durch das Decret vom 6. August die Assemblées électorales für den 25. August ein. Nach der Constitution sollte die neue Gesetzgebung 745 Deputirte haben, die auf

Berufung der
Législative.

1) Gorani: Prédiction sur la Révolution française. 1797, und Lettres aux Souverains sur la Révolution française. 1793.

2) St. Martin: Lettres à un ami ou Considérations politiques, philosophiques et religieuses sur la Révolution française. Paris an III. Ein übriges ganz confuses Werk.

3) Jos. de Maistre: Considération sur la Révolution française 1796, und das vielfach aufgelegte Werk: Considération sur la France. 1797.

Grundlage des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Steuern gewählt werden mussten. So ward die Zahl der Deputirten in drei Theile getheilt. Das Gebiet ward durch 247 Deputirte vertreten, so dass jedes der 83 Departements drei derselben wählte. Nur Paris sandte blos einen Abgeordneten. Auf die Bevölkerung entfielen, ebenso wie auf die Summe der directen Steuern, 249 Deputirte. Die Summe dieser Masse ward in ebensoviele Theile getheilt und jedes Departement wählte so viele Abgeordnete, als es Antheile an der Bevölkerung und Steuersumme in sich schloss. Tit. III. Sect. 1. Art. 1—5. Jedes Departement musste wenigstens einen Deputirten, auf Grund seiner Bevölkerung und seiner Steuersumme, entsenden*). Gegen den Grundsatz der Constitution, dass jede Gesetzgebungsperiode mit dem 1. Mai beginnen sollte, wurde die jetzt gewählte Nationalversammlung ausnahmsweise auf den 1. October 1791 einberufen, als den Tag, an welchen die Constituante sich auflöste. An diesem Tage zeigten die neuen Abgeordneten, durch eine Deputation, dem König am 1. October an, dass sie sich als Gesetzgebung constituirt und den Namen einer Assemblée législative angenommen haben.

Die Bildung
und Zusammen-
setzung der
Législative.

Diese Législative sollte als der erste Ausdruck der Volkssouveränität, wie sie die Constitution 1791 geschaffen und als die erste Verwirklichung dieser selbst, die Lebenskraft der neuen Staatsordnung beweisen. Es war ein trauriger Versuch, der ein trauriges Ende nahm, der aber die grosse Bedeutung für die Geschichte der französischen Revolution hat, dass er die Parteien sonderte und scharf kennzeichnete. Es war ein Versuch, der auch für die spätere Zeit die hohe Lehre enthielt, dass eine Volksvertretung immer die klare Darstellung der ganzen Staatsgesellschaft und ihrer Ordnung enthalten muss, wenn sie überhaupt eine Bedeutung haben soll. Wenn aber diese Staatsordnung noch nicht zum Bewusstsein Aller geworden ist, dann wird die Volksvertretung ebenso planlos ein Spielball für die Leidenschaften des Volkes, als ein unfähiges Organ inmitten der Regierungsmaschine. Welche Ordnung der Gesellschaft aber hatte die Constitution 1791 begründet, oder welcher Ordnung hatte sie einen gesetzlichen Ausdruck gegeben, denn das Gesetz kann nur der Ausdruck des schon Vorhandenen sein. Ich habe darauf hingewiesen, dass der Census das Element der neuen Staatsgesellschaft war und dass er in seiner Herrschaft einen grossen Theil des Volkes von der Freiheit und Gleichheit ausschied, in dem Augenblick, in dem dieses gerade darum kämpfte. Die neue Volksvertretung, auf Grundlage des Besitzes gewählt, war nichts anderes, als die Darstellung des Widerspruches, in dem die

*) Decret vom 28—29. Mai 1791.

werdende Gesellschaftsordnung mit den Wünschen der grossen Masse gerathen war. Darum fangen die Parteien jetzt an, ihre hohe Bedeutung zu erhalten und es ist nöthig, sie genauer zu betrachten.

Die Nationalversammlung hatte zwei Parteien in ihrer Mitte. Es Die Parteien.
der Législative. waren die Anhänger der alten ständischen Monarchie und die Kämpfer der neuen Gesellschaftsordnung des constitutionellen Staates einander gegenübergestellt. Die erste Partei war eine enggeschlossene, die zweite desgleichen, doch trug diese in ihrer Mitte eine kleine Schaar, welche über die Bestrebungen nach einer Constitution, die aus den Trümmern des alten Staates den neuen entwickeln sollte, hinausging und die totale Vernichtung des alten wollte. Da sie aber noch nicht wusste, was sie an die Stelle desselben setzen sollte, blieb sie machtlos und ihre Führer, Robespierre und Petion, ohne andere Bedeutung, als eben jene, die Neugierde der Masse auf sich gezogen zu haben. Und dennoch bildete diese Partei in der Assemblée législative die Ueberzahl. Die rechte Seite derselben ward jetzt von den Anhängern der Constitution gebildet, ihre Redner und Führer waren Dumas Beugnot, Vaublanc, ihre Vertretung mitten im Volk der Club der Feuillants, ihre Mittel und Waffen, das Recht der Constitution, ihr Anhang, die Nationalgarde, die öffentlichen Behörden, der oberste Beamtenstand und jene Bürgerklasse, die sich bald von der grossen Masse des Volkes absonderte, als ein Besseres, Edleres, als der eigentliche Mittelstand. Die Linke dieser gesetzgebenden Versammlung war aus den Männern jener Partei gebildet, welche in kurzer Zeit zur blutigen Herrschaft gelangen sollte, jene Partei, die für das Recht der grossen Masse, für den Glauben an die absolute Gleichheit und unbegrenzte Freiheit focht. In der Versammlung waren Chabot, Bazire u. A. m. ihre Führer, ausser derselben Robespierre im Jacobinerclub, Danton, Camille Desmoulins und Fabre d'Eglantine in den Cordeliers, ihre Macht lag in der wilden Rede und dem Muth zu jeder That, ihr Anhang in den Vorstädten von Paris. Diese Partei aber war dennoch keine selbständige Erscheinung, hatte noch nicht die Kraft der Herrschaft, sie war vielmehr die äusserste Consequenz einer Partei, welche durch den Glanz ihrer Talente, den Zauber ihrer Begeisterung, das hinreissende Feuer der Beredtsamkeit, ein Blatt in der Geschichte der französischen Revolution ausfüllte, welches begeistern kann durch die Hingebung an die Sache der Revolution, an die Freiheit, die sie lehrte, an die Gleichheit, die sie glaubte, an die Grösse und den Ruhm des Vaterlandes, den sie schaffen wollte, welches aber erschüttert durch den Mangel jeder Thatkraft, durch den Mangel alles Muthes zur That, welches zurückstösst durch das Schwanken und Tasten, durch das Versuchen

Die Girondisten
und ihre
Partei.

und Prüfen, das ewige Wollen und nie Vermögen, das der Charakter der Helden und das ganze Wesen der Partei war. Es ist dies die Partei der Gironde. Sie bildete den Uebergang vom Mittelstand zur grossen Menge. Die Feuillants suchten den Mittelstand mit den privilegierten Ständen zu versöhnen und zu verbinden, um mit vereinter Macht über die Masse des Volkes zu herrschen. Die Gironde wollte die Bourgeoisie mit der grossen Masse verbinden, um alles, was ausser ihr ist, zu zerstören. Petion schrieb darüber an Buzot einen Brief, welcher das Manifest der Gironde war. „Vereinigung der Bourgeoisie mit dem Volke, oder wenn man will, Einigkeit des dritten Standes gegen die Privilegirten. Die Bourgeoisie und das Volk haben die Revolution gemacht, sie können vereinigt nur sie erhalten ¹⁾!“ Drei Personen waren die Führer dieser merkwürdigen Partei. Und diese drei Elemente kennzeichnen leider zu scharf den Werth derselben. Ein überspanntes Weib war das Ideal derselben, ein schweigsamer Priester setzte ihr das Ziel der Bestrebungen, ein schwankender, bestechlicher Journalist führte die Anhänger und Genossen in den Kampf. Madame Rolland, Siéyès und Brissot, das waren die Mittelpunkte, um die sich Kräfte seltener Art scharten. Brissot selbst vertrat in seinem Journal „Der Patriot“, die Interessen der Gironde und ihre Ideen, er war ein scharfer Redner in der Assemblée législative, ein hitziger Kämpfer im Jacobinerclub. Vergniaud aber war die Zunge der Gironde, die edle Begeisterung, wie Isnard das versengende Feuer, die wilde Phantasie, Condorcet der Gedanke, Petion die einzige thatkräftige Hand der Partei! Man hatte mit ihm den in jener Zeit überaus wichtigen Posten des Maires von Paris besetzt ²⁾. Alles besass die Gironde, aber sie hatte kein Genie! Im Augenblick der That zitterten ihre Hände, in der Stunde der Entscheidung stürzten sie sich in den Strom, der diese trug, aber die Zügel führten andere Hände und als sie wanken sahen, was sie an Glaube und Hoffnung in sich trugen, da war der Muth der stillen Entsagung der letzte Triumph. Der Giftbecher, freiwillig an die Lippen gesetzt, ehrt den Philosophen, aber den Staatsmann nicht. Die Männer, die das Volk als seine Streiter gewählt hat, müssen am Schlachtfeld zu Grunde gehen mit dem Schwert in der Hand, nicht wie Schwärmer und Seher in stiller Entsagung und Aufgeben ihrer Pflicht. Eine solche Partei wäre ein Segen dem Vaterland in den Tagen des Friedens, in den Zeiten des Sturmes war sie ein Unglück! Sie konnte nur eine kleine Zeit ausfüllen, dann aber musste sie, wie ein abgenutztes Werkzeug, zerbrochen werden.

1) Buchez et Roux a. a. O. Bd. Bd. XIII. 177.

2) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. 330.

Das waren die Kräfte der neuen Volksvertretung und nach ihnen gestaltete sich die Erfüllung der Aufgabe die ihnen die Revolution setzte. Als die Constituante ihre Sitzungen schloss und die Assemblée législative schon versammelt war, kennzeichnete Pastoret, der Sprecher der Deputation des Departements Paris an die Constituante, mit ernsten Worten die Aufgabe der neuen Volksvertretung: „Ihr habt die Freiheit begründet, eure Nachfolger müssen sie erhalten und hüten! Es ist eine grosse Aufgabe, die ihr ihnen überlasst“^{*)}. Gross war diese Aufgabe, ja sogar zu gross, denn die Constituante überliess ihrer Nachfolgerin auch die Macht und den Zwiespalt der Parteien, welche keinen Frieden schliessen konnten in der Zeit, wo sie das erstmal die Fülle ihrer Kraft fühlten. Und selbst der Friede, den man von Zeit zu Zeit schloss, war doch nur eine Täuschung und musste es so lange sein, so lange das Volk nicht zur Erkenntniss seiner inneren Ordnung geführt und diese in seiner Volksvertretung zum sichtbaren Ausdruck brachte.

Eröffnung der
Législative.

Die Rechte der Législative und ihrer Mitglieder.

Die Constituante bestimmte theils in dem Einberufungs-, theils in dem Organisationsdecret der neuen Volksvertretung vom 13.—17. Juni 1791 die Rechte derselben und nahm wortgetreu diese Bestimmungen in die Constitution wieder auf. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus zeitlichen, von dem Volke frei gewählten Vertretern besteht. Diese üben die Gewalt mit Sanction des Königs in der Form, die das Gesetz bestimmt. Tit. III. Art. 3. Die Nationalversammlung, welche diese Gewalt übt, ist permanent und aus einer Kammer bestehend. Selbst der König hat nicht das Recht, sie aufzulösen. Jede Gesetzgebungsperiode dauert zwei Jahre, nach welcher Zeit die Volksvertretung neu gewählt wird. Nur die so eben zusammengetretene Législative soll ihre Gewalt bis zum letzten April 1793 üben. Diese Bestimmung ward nicht erfüllt, da die Législative nach den Ereignissen des 10. August 1792 sich permanent erklärte bis zum Zusammentritt der neuen Convention. Tit. III. Cap. 1. Art. 1—5. In dieser Nationalvertretung ruht die gesammte gesetzgebende Gewalt. Sie hat das Recht:

Die Rechte der
Législative:
Gesetzgebung.

1. Gesetze vorzuschlagen und zu erlassen; der König dagegen kann das Corps législatif nur einladen, einen Gegenstand für die Gesetzgebung in Berathung zu ziehen.
2. Die öffentlichen Ausgaben zu bestimmen.

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. X. S. 3.

3. Die öffentlichen Auflagen nach ihrer Natur, Grösse und Dauer und die Art der Erhebung derselben festzusetzen.
4. Die Vertheilung der directen Steuer auf die Departements vorzunehmen, die Verwaltung der gesammten öffentlichen Einnahmen zu überwachen und Rechnung darüber zu fordern.
5. Oeffentliche Aemter zu errichten und aufzulösen.
6. Maass und Gewicht, die Bezeichnung der Münzen und ihrer Titel zu bestimmen.
7. Fremden Truppen den Zutritt auf französischem Gebiet zu gestatten oder zu verbieten, ebenso wie deren Eintritt in die Häfen des Reiches.
9. Ueber die Stärke der Armee, ihre Besoldung, ihr Avancement alle nöthigen Bestimmungen zu treffen; der König hat in diesen Punkten nur ein Vorschlagsrecht.
9. Ueber die Art der gesammten Verwaltung und insbesondere über die Veräusserung der Nationalgüter zu verfügen.
10. Vor dem hohen Nationalgerichtshof die Minister und obersten Executivbeamten auf Grund ihrer Verantwortlichkeit zu verfolgen, endlich
11. Ehrenzeichen und persönliche Decorationen zu gründen und
12. öffentliche Feierlichkeiten und Auszeichnungen zum Andenken grosser Männer einzuführen. Tit. III. Cap. 3. Sect. 1. Art. 1.

Alle Beschlüsse und Verfügungen der Gesetzgebung in Finanzsachen, die Berichtigung, Verlängerung und Erhebung der öffentlichen Steuern haben Kraft im Namen des Gesetzes und werden promulgirt und executirt, ohne eine königliche Sanction nöthig zu haben. In allen anderen Gegenständen der Gesetzgebung müssen die Decrete dem König zur Sanction vorgelegt werden. Die Verweigerung der königlichen Sanction hat nur einen suspensiven Effect, so dass nach deren dreimaligen Wiederholung das Decret von selbst Executivkraft empfängt. Tit. III. Sect. 3. Art. 1 — 8.

Krieg und
Frieden.

Das Corps législatif entscheidet über Krieg und Frieden, doch nur nach einem formellen und nothwendigen Vorschlag des Königs und mit seiner Sanction. Begonnene Feindseligkeiten, die Forderungen der Verbündeten u. s. w. hat der König dem Corps législatif zu notificiren, über welche Notification und deren Wichtigkeit das Corps législatif entscheidet. Entscheidet sich dasselbe für die Aufrechthaltung des Friedens, so hat der König alle schon begonnenen Feindseligkeiten einzustellen. Die Minister sind dafür verantwortlich. Während eines Krieges kann das Corps législatif zu jeder Zeit den Frieden beschliessen und der König ist diesen Beschlüssen unterworfen. Das Corps législatif hat Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu genehmigen,

ohne welche Genehmigung diese nie Kraft haben können. Tit. III. Sect. 1. Art. 2 und 3.

Die Sitzungen des Corps législatif können vom König eröffnet werden, nachdem dieses ihn erst eingeladen hat und daher eine feierliche Eröffnung der Gesetzgebung durch den König gar nicht nöthig ist. Ebenso kann der König die Sitzungen schliessen, wenn ihm das Corps législatif anzeigt, dass es seine Thätigkeit beendet. Diese Anzeige musste wenigstens 8 Tage vor der Schliessung geschehen. Jede Vertagung der Gesetzgebung muss dem König gleichfalls 8 Tage vorher angezeigt werden. Wenn der König aber die Schliessung oder Vertagung der Sitzungen nicht mit dem Staatswohl vereinbar hält, kann er die Fortsetzung der Berathungen fordern und das Corps législatif muss in diesem Fall gehorchen. Tit. III. Sect. 4. Art. 1—5. Als bald nach dem Zusammentritt der Gesetzgebung hat diese das Recht, die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder vorzunehmen und kann Decrete erlassen, welche den Abwesenden ihr Erscheinen in einer Frist von 14 Tagen auftragen bei einer Strafe von 3000 Livres und des **dauernden** Verlustes aller activen Rechte. So lange die Gesetzgebung nicht vollzählig ist, kann sie sich als provisorisch constituiren, aber sie hat in dieser Zeit noch kein Gesetzgebungsrecht. Erst nach Prüfung der Mandate und der definitiven Constituirung tritt dieses in die Machtvollkommenheit der Nationalvertretung*).

Selbständigkeit
der Législative.

Die definitiv constituirte Assemblée wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und ihre Secretaire und hat das vollste Gesetzgebungs- und Verfügungsrecht, sowohl im Ort ihrer Sitzung als in dem äusseren Umkreis desselben. Die Assemblée selbst hat durch ihre Polizeigewalt, die sie in dieser Ausdehnung übt, für ihre Sicherheit zu sorgen und hat darum auch im Ort der Gesetzgebung die Verfügung über die Militärmacht. Keine executive Gewalt darf im Umkreis von 30,000 Toises des Sitzungsortes von einer Militärbehörde über die Truppen geübt werden, ausser wenn das Corps législatif dazu autorisirt hat. In demselben Umkreis darf überhaupt gar keine Militäraufstellung stattfinden und muss auch für kleinere Truppenabtheilungen von 100 Mann, die Erlaubniss beim Corps législatif nachgesucht werden. Selbst nach ertheilter Erlaubniss kann dieses zu jeder Zeit die Entfernung begehren. Tit. III. Sect. 1. Art. 4—5.

Polizeigewalt
der Législative.

Das Corps législatif hat das Recht den Ort der Sitzungen zu bestimmen und beliebig die Zeit seiner Thätigkeit festzusetzen. Wenn bei einem Regierungswechsel das Corps législatif nicht versammelt ist, so hat dies augenblicklich und ohne weitere Berufung zusammen

Der König
und die Gesetz-
gebung.

*) Decret vom 13—17. Juni 1791.

zu treten. Der König kann es stets einberufen, wenn es ihm zum Heil des Staates nöthig scheint; er muss es andererseits unter Verantwortung seiner Minister, in den Fällen bevorstehender oder schon begonnener Feindseligkeiten, einer Unterstützung der Verbündeten oder einer Vertheidigung eines Rechtes durch die Waffen, bei Aufständen im Innern, die die Sicherheit des Staates bedrohen. In diesen letzten Fällen kann aus eigenem Antrieb auch der letzte Präsident das Corps législatif einberufen. Nur der König hat das Recht sich in den Sitzungssaal der Gesetzgebung zu begeben, begleitet von dem Kronprinzen und den Ministern und in diesen Fällen hat eine Deputation ihn am Eingang zu empfangen. Während der Anwesenheit des Königs hört das Corps législatif auf zu berathen. Auch den Ministern gestattete die Constitution jetzt freien Zutritt in die Gesetzgebung und diese konnte von ihnen über alle Sachen der Verwaltung oder äusseren Angelegenheiten Aufschlüsse und Berichte fordern. Tit. III. Sect. 4. Art. 6—10.

Die Rechte der
Mitglieder der
Législative.

Diese Allgewalt, welche die Constitution der Gesetzgebung gab, hob sie zur ersten Macht im Staat empor. Der König war nichts mehr, als ein oberster Executivbeamter. Hätte die Législative ihre grosse Aufgabe begriffen, ihre Gewalt besser, als zur Nahrung der Revolution zu nützen gewusst, dann hätte gewiss die Revolution einen anderen Verlauf genommen und nicht Ströme Bürgerbluts gefordert und fast auch nöthig gemacht. Es fehlten die mächtigen Geister in diesem Kreise und leider hat dies die Constituante durch die Ausschliessung ihrer Mitglieder selbst verschuldet. Neben der umfassenden Gewalt, welche die Gesetze dem Corps législatif gaben, war es natürlich, dass man den einzelnen Mitgliedern desselben auch eine ausgezeichnete Stellung einzuräumen suchte. Jeder einzelne Deputirte, erklärt die Constitution, obgleich von einem Departement gewählt, vertritt die ganze Nation. Die Person desselben ist daher so unverletzlich, wie diese und wegen seiner Worte und Aeusserungen, wegen seiner Handlungen als Repräsentant derselben, kann ein Deputirter nie vor Gericht gezogen oder verfolgt werden. Nur das Corps législatif kann Rechenschaft von ihm fordern. Selbst ausser ihrer Pflichterfüllung, als Nationalrepräsentanten, können sie nur im Fall der Erthappung auf der That oder Kraft eines besonderen Verhaftsbefehles ergriffen werden; eine weitere Verfolgung aber kann auch in diesen Fällen nur statthaben, wenn diese die Nationalvertretung gestattet. Nur in Civilsachen geniesst der Deputirte kein Ausnahmsrecht. Diese persönliche Unverletzlichkeit erstreckt sich noch über die Zeit eines Monats nach dem Schluss einer Gesetzgebung. Jeder Deputirte leistet bei seinem Eintritt in die Nationalversammlung den Eid, frei zu leben oder zu sterben. Darnach schwört er Treue der Nation, dem Gesetz

und dem König. Die Deputirten der Législative konnten für die folgende Gesetzgebung wieder gewählt werden, nach Ablauf derselben aber erst nach einem Zwischenraum von 2 Jahren. Tit. III. Cap. 1. Sect. 5. Art. 6 — 8.

Erst die Législative führte, nebst manchem anderen äusseren Pomp, auch ein Costüm der Abgeordneten ein. Nach dem Decret vom 12. Juli 1792 haben diese im Sitzungssaal ein breites Band mit den drei Farben der Revolution zu tragen, an dessen Ende ein goldenes Buch angebracht ist mit der Inschrift: „Droits de l'homme“ auf der einen Seite und „Constitution“ auf der anderen. Ob es gut ist in aufgeregten Zeiten noch die Gemüther durch derartige Mittel zu erhitzen, bedarf wohl keiner Erörterung. Das französische Volk liebt solchen äusseren Pomp; es costumirt seine Volksvertretung, wie seine Richter und Lehrer. Volk und Regierung hängen heute noch mit solcher Starrheit an diesen komödienhaften Aeusserlichkeiten, als ob Recht und Gesetz, Wissenschaft und Bildung ohne sie nicht stark genug wären, sich Achtung zu erwerben.

Die Geschäftsordnung der Législative.

Das Decret vom 13.—17. Juni 1791 erklärte, dass jedes Corps législatif seine Geschäftsordnung selbst entwerfen könne, giebt aber dennoch die Grundzüge derselben an, welche die Constitution des Jahres 1791 wieder in sich aufnahm und darnach verfassungsmässig festsetzte. Soweit diese die Berathung der Gesetzesvorlagen, die Einberufung neuer Vorschläge betraf, war sie von jener der Constituante wenig verschieden. Die Législative anerkannte diese und leitete darnach ihre Thätigkeit. Für die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder errichtete sie Bureaux, von denen jedes die Mandate je einer Zahl Mitglieder prüft, die nicht in dem jedesmaligen Bureau sitzen. Jedes Bureau wählt seinen Berichterstatter an die Assemblée, spricht über den jedesmaligen Bericht ihre Zustimmung aus oder entscheidet über die dabei sich erhebenden Schwierigkeiten. Die Berathungen des Corps législatif sind öffentlich und die Protocolle jeder Sitzung werden gedruckt. Zu jeder Zeit kann sich das Corps législatif als Generalcomité erklären, wenn dies von 50 Mitgliedern gefordert wird. Während einer solchen Comitésitzung ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, der Präsident verlässt seinen Sitz und der Vicepräsident leitet die Verhandlung. Jedes Gesetz bedarf einer dreifachen Lösung und das Corps législatif kann eine Vertagung der einen oder anderen oder der ganzen Berathung zu jeder Zeit beschliessen. Wenigsten 200 Mitglieder müssen für die Berathung eines Gesetzes anwesend sein. Die absolute Stimmenmehr-

Form der
Berathung.

heit entscheidet. Ein einmal verworfenes Decret kann in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden.

Bildung der
Gesetze.

Die Form des Gesetzes bestimmte die Constitution nach den früheren Gesetzen der Constituante und wenn diese nicht beachtet worden, konnte der König die Sanction verweigern. Wenn dies nicht geschieht, haben die Minister die Gegenzeichnung und Siegelung zu verantworten. Von der gewöhnlichen Form der Berathungen wird Umgang genommen, wenn die Gesetzworlage als dringlich erkannt worden. Die Dringlichkeit entscheidet das Corps législatif. Es war dies während der Dauer der Session der Législative fast regelmässig der Fall. Ein und dasselbe Gesetz kann nur einmal in derselben Session eingebracht werden.

Mangel an Ge-
setzmässigkeit
und Anstand.

Das Corps législatif tritt mit dem König durch Deputationen in Verbindung. Durch solche zeigt es dem König seine Vertagung und den Schluss der Session an. Wenn der König sich selbst in den Sitzungssaal der Assemblée begiebt, so hat ihn eine Deputation zu empfangen und bei seinem Abgang wieder zu begleiten. Der Präsident des Corps législatif kann nie Mitglied einer Deputation sein. Gleich in der ersten Sitzung der Législative schrie ein Mitglied, dass man alle Höflichkeiten abstellen möge, sowohl untereinander als in der Berathung, kein Beifall soll geduldet werden und auch dem König gegenüber soll nichts dergleichen statthaben. Der König soll nur mit dem Titel: König der Franzosen angesprochen werden. Diesen ersten Antrag fügte Couthon sein derbes Höflichkeitsreglement bei, wonach selbst der goldene Stuhl des Königs abgeschafft und demselben ein gewöhnlicher Sitz neben dem Präsidenten angewiesen wurde*). Der König steht mit dem Corps législatif durch königliche Boten in Verbindung. Alle seine Botschaften an dasselbe müssen von einem Minister gegengezeichnet sein. Die Minister haben im Sitzungssaal einen besonderen Sitz. Doch dürfen sie das Wort nur ergreifen, wenn es die Assemblée gestattet. So tief war das Misstrauen gegen die Diener des Königs und des Staates, dass man selbst nach einer dreijährigen constitutionellen Uebung noch nicht auf jene parlamentarischen Grundsätze, gegenüber den Ministern, einging, die heute unabweislich für nöthig gehalten werden und für jede Berathung nur befruchtend sein können. Ausser diesen Planlosigkeiten kamen noch andere höchst ungesetzliche Dinge im Innern der Législative vor. So ward eine besondere Tribüne den Mitgliedern der Constituante eingeräumt, bis sie, da diese von hier aus die Entscheidungen der Législative auf die unconstitutionellste Weise beeinflussten, mit den Mitgliedern derselben ver-

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. X. S. 39.

kehrten und verhandelten, nach heftigen Angriffen durch die Presse, am 9. October über Couthon's Antrag wieder abgeschafft wurde*).

Die Verhandlungen der Législative trugen nicht mehr den festen und würdigen Charakter wie jene der Constituante. Man schrie durcheinander, man höhnte und verlachte die einzelnen Sprecher, man raufte und prügelte sich um die Tribünen und das Publikum unterstützte diese Kämpfe, je nach der Gesinnung oder Kraft der Partei. Am heftigsten war die Aufregung am jenem 10. August, an dem der Girondist Vergniaud präsidirte und vor dem König und seiner Familie das Königthum als abgeschafft erklärte. In der Journalistenloge von Aussen durch das wüthende Volk bedroht, vor sich den Hohn und die Drohungen der Volksvertretung, hörte der König still und ruhig diesen Beschluss. Von diesem Tag an bis zum Zusammentritt des Conventes verhandelte die Législative Tag und Nacht. Das Gesetzgebungswerk der Législative ward durch diese Ueberspannung der Kräfte wenig gefördert. Im Innern derselben herrschte, bei einer fieberhaften Aufregung dennoch Rath- und Thatlosigkeit von Aussen drohte der revolutionaire Pöbel! Man überstürzte die Berathung der Gesetze und wie diese bald nachher abgeschafft wurden, so fielen auch die Mitglieder der Législative wie abgenutzte Werkzeuge. —

Art der Verhandlungen.

Die Thätigkeit der Législative.

Die Auflösung der Constituante und der Beginn der Thätigkeit der Législative ist der Wendepunkt, auf welchem die Geschichte der Revolution einen ganz neuen Geist athmet. Die Revolution, welche die Constituante geschaffen hatte, war eine durch und durch nationale. Sie war darum kräftig und dauernd. Hinter jedem Mitglied der ersten Nationalversammlung stand die ganze Nation, für jede That trat diese mit ihrer vollen Kraft in die Schranken. Man wollte die Nation verjüngen, gemäss ihrer Kräfte und ihrer Mittel, man wollte den Staat neu kräftigen, gemäss der Geschichte der Vergangenheit so weit man sie nicht hasste und verachtete und ihre Bedeutung erkannte, man wollte eine grosse und glückliche Zukunft schaffen und sah eine solche voraus. Das war die Macht der Constituante und ihre Grösse; Kritik und Geschichte können daran nichts schmälern. Es lag ein fassbares und sicheres Resultat in ihrer Thätigkeit. Sie zerstörte, aber baute auch wieder auf, sie wollte nicht vernichten, wenn sie nicht schaffen konnte und wenn sie es gethan, liess sie keinen leeren Raum zurück, in dem die Fluth, wenn sie der Sturm erregte, sich mit vernichtender

Constituante
u. Législative.

*) Buzet et Roux a. a. O. Bd. XII. 70.

Gewalt hätte hineinstürzen können. Aber in dem Bau, den sie auf führte, vergriff sie sich oft im Werkzeug und in den Bausteinen. Und das war der Fehler der ersten Nationalversammlung und war der Grund des Unglücks der folgenden Zeit. Es hätte nur abgewendet werden können, wenn sie selbst die Wirkungen und Folgen ihres Werkes in Mitten der Gesetzgebung abgewartet hätte, um vervollkommen zu können, was unvollkommen, und gut zu machen, was bei der ersten Arbeit schlecht gelang. Aber mit feiger Schwäche, mit verdammenswerther Gleichgültigkeit liess sie sich durch einen geist- und gehaltlosen Antrag eines in ihrer Mitte noch unbedeutenden Mitgliedes, Robespierre, von der nächsten Volksvertretung ausscheiden, von jener, die eben erst zeigen sollte, wie die Kraft der ganzen Arbeit beschaffen sei. Selten nur kann man die Leidenschaft des Volkes zähmen, wenn man ihr widerstrebt, immer aber kann man sie leiten, wenn man sich an ihre Spitze stellt. Die Constituante überliess die Führung anderen Händen. Wie haben diese ihre Aufgabe gelöst? was haben sie geschaffen? Zusammengetreten am 1. October 1792 leistete die Législative am 4. October den Eid auf die Constitution, zeigte dann dem König ihre Constituirung an und nachdem sie in einer besonderen Adresse der Constituante für ihre Thätigkeit gedankt hatte, stellte sie ihr zu Ehren im Sitzungssaal die Büste Mirabeaus im feierlichen Zuge auf. Alle diese Acte waren Narrenpossen und Lügen. Der Eid, den die Législative schwur, war ein Meineid, denn weder die Gironde noch die Bergpartei wollten ihn aufrecht halten und glaubten an seinen Werth. Beide dachten an die Republik. Die ersten wollten sie, die zweiten haben sie gemacht. Man dankte der Constituante für ihre Thätigkeit, aber man verachtete sie, man pries Mirabeau, aber man hasste ihn, man huldigte dem König, aber man verlachte ihn. Jede Revolution ist undankbar. Man mag so weit gehen als möglich, die Nachfolger verdammten diejenigen, die ihnen vorangegangen, weil sie nicht weit genug gingen. Man glaubt viel gethan zu haben und man hat nie genug gethan.

Zwei grosse Gesetzesacte im Innern des Reiches, der Beginn des Krieges nach Aussen kennzeichnet die Thätigkeit der Législative. Die Ungerechtigkeit in diesen Acten, eine Menge Unterlassungssünden, zeigten die Unfähigkeit dieser Nationalversammlung und in ihr jene der Partei, die sie beherrschte, der Gironde.

Kampf gegen
die katholische
Priesterschaft.

Die Constituante wollte die Macht der beiden ersten Stände brechen und sie hat es gethan, aber noch achtete sie in ihnen die lautverkündeten Menschenrechte. Sie hatte dem Adel seine Vorrechte und Privilegien genommen, aber sie liess ihm sein Eigenthum und seinen grossen Besitz. Sie hatte die Freiheit der Religion verkündet, aber sie

duldete das Heer der Priester der katholischen Kirche. Das waren die Vorwürfe, die man der Constituante machte, darum ging sie nicht weit genug. In dem grossen Grundbesitz sah man einen ewigen Feind der Gleichheit und mit dem Heer der Priester eine dauernde Gefahr der Revolution und ihres Sieges.

In drei Vierteln von Frankreich erregten die Priester den Bürgerkrieg. Ein wüthender Kampf wurde vom Volk für sie geführt. Hier widersetzten sich tausend Weiber der gerichtlichen Beschreibung des Kirchengutes, dort erhob sich die Bevölkerung eines Dorfes und jagte die Gerichtscommissaire davon¹⁾. Die Priester identificirten wie gewöhnlich Glaube und Religion mit ihrem Besitz und durch die Protection, die man den Protestanten zuwendete, fanden sie dem unwisenden Volke gegenüber noch eine besondere Waffe. Im Namen Gottes wüthete der Bürgerkrieg. Die constitutionellen Priester wurden bis an die Stufen des Altars misshandelt, die nicht beeideten zogen mit den Gläubigen in nächtlichen Processionen durch die Strassen und reizten zum Kampf²⁾. Dieser Feind war gefährlicher als jener, der von Aussen her gegen Frankreich zog. Da erklärte in der Sitzung vom 26. October 1791 der constitutionelle Bischof Fauchet: „Im Vergleich zu diesen Priestern sind die Atheisten Engel. . . Gut! Dulden wir sie, aber bezahlen wir sie wenigstens nicht, um das Vaterland zu zerreissen. . . Wer der Nation nicht dient, wird von ihr nicht erhalten und die Unterdrückung aller Gehalte und Pensionen dieser Priester ist gerecht, zulässig und genügend.“ Das Decret, das er vorschlug, alle Pensionen und Gehalte der nicht beeideten Priester einzuziehen und jeden Priester, der bei einem Aufstand ergriffen wurde, mit 5 Jahre Kerker zu bestrafen, ward angenommen.

Der Adel war zum grössten Theil emigrirt, hatte sich an den Grenzen des Reichs versammelt und bezog daselbst die Revenuen aus seinen Gütern, die er benutzte, um den Krieg gegen sein Vaterland zu unterhalten. Es war ein Recht des Staates nicht länger zu dulden, dass man mit seinen eigenen Mitteln ihn bedrohe. Aber in den Händen der Législative ward ein allgemein anerkanntes Recht zum Unrecht. Man wollte nicht allein der Emigration die Erhaltungsmittel entziehen, sondern wollte den Adel in seiner Geburt, in seinem Hab und Gut bis in den Grund zerstören, so wie man die Macht der Kirche nicht allein, sondern die Religion zerstören wollte. Die Girondisten waren es, die das Decret vom 9. November 1791 gegen die Emigration veranlassten, wonach alle Franzosen, die sich am Rhein versammelt

Kampf gegen
den Adel.

1) Lacretelle: Histoire de l'assemblée constituante Bd. I. S. 323 u. ff.

2) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. 132.

hatten, der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig sein und wenn sie bis zum 1. Januar 1792 nicht zurückgekehrt, des Hochverraths als überwiesen gelten und aller ihrer Güter, zum Besten des Staats, verlustig sein sollten. Am 1. Januar 1792 trug Gensonné noch auf die Anklage der Prinzen des königlichen Hauses an.

Die
erste Uebung
des Veto.

Beide Gesetze, jenes gegen die Priester und dieses gegen die Emigration, wurden dem König vorgelegt. Man wusste, dass weder die Emigration zurückkehren, noch der Clerus den Eid leisten werde, man wusste aber auch, dass der König beiden Gesetzen sein Veto entgegenzusetzen muss, wenn er Adel und Geistlichkeit nicht mit einen, für alle Zeit sie vernichtenden Schlage treffen lassen wollte. Es waren diese Gesetze eine Appellation an den König, sich offen mit der neuen Ordnung der Dinge und der Revolution zu verbinden. Hinter der Nationalvertretung stand die Masse derer, die bei dem Verkauf der Kirchengüter, durch den Erwerb derselben, zu Grundbesitzer und Eigenthümer geworden waren und die Masse jener, die auf den Verkauf der Adelsgüter hofften. Der König konnte dies Begehren anerkennen und damit einen grossen Theil des Volkes sich gewinnen, vielleicht die kräftigste Waffe gegen sich der Législative selbst entwinden und als ein Schützer des neuen Bürgerstaates die Führung der weiteren Ereignisse ergreifen. Es hätte eines verwegneren Geistes bedurft, als den Ludwig XVI., um diese Frage zu durchschauen. Von seinem Gerechtigkeitsgeföhle geleitet, von seiner Frömmigkeit berathen, setzte er beiden Decreten unabänderlich sein Veto entgegen. Allen seit lange verdächtig ward er jetzt den Besitzenden verhasst, es gab kein anderes Mittel mehr die neue Staatsordnung zu erhalten, als den Sturz des Königthums. „Das war das Schicksal dieses Prinzen, verfolgt von allen Parteien, bald verdächtig den Jacobinern, bald den Girondisten, angeklagt mit aller Welt verschworen zu sein, weil er es mit Niemanden sein wollte, war er ein Zeugniß, dass keine vergangene Grösse in Mitte einer Revolution sich erhalten kann und dass die tiefste und bereitwilligste Erniedrigung das Misstrauen nicht beschwichtigen, noch das Schaffot beschwören kann*.“ Das Veto, zum erstenmal vom König benutzt, hatte augenblicklich seine Ohnmacht gezeigt. Es war die einzige Macht, die man dem König nach der Verfassung gelassen, aber das Volk anerkannte sie nicht, sobald sie sich zeigen wollte. Die Ohnmacht der Constitution selbst war damit klar bewiesen. Auch sie musste vernichtet werden.

Kriegs-
erklärung.

Während dieser Thätigkeit im Innern des Staates hatte die Législative den König zum Krieg gegen die äusseren Feinde gedrängt, gegen

*) Thiers Revolution Bd. III. S. 323.

den König von Preussen, den König von Ungarn und Böhmen. Die Girondisten wieder vertraten diese Idee. Brissot vertheidigte sie bei den Jacobinern gegen Robespierre mit denselben Gründen, aus denen dieser sie verwarf. Um die Freiheit zu kräftigen müsse man nach Aussen sich mächtig zeigen, sagte jener, um die Freiheit zu kräftigen darf man sich nicht nach Aussen kehren, behauptete dieser. Robespierre wusste deutlich, dass ein glücklicher Krieg die Macht des Königs stärken und dass er der Freiheit, die man anstrebte, schaden müsse. Er wollte ihn nicht, weil er fürchtete, dass er, glücklich oder unglücklich geführt, andere Männer emporheben und ihn, trotz seiner Macht, in den Hintergrund drängen könnte. Die Girondisten aber glaubten durch den Krieg ihre Parteimacht zur Staatsgewalt zu erheben, sie wollten durch den Krieg die Freiheit befestigen, indem sie ihre äusseren Feinde vernichteten. Am 20. April 1792 erklärte Frankreich den Krieg und als er schlecht geführt wurde, schrieen alle Parteien Verrath, die Wuth des Volkes kannte keine Grenzen, nachdem der Stolz der Nation auf dem Schlachtfeld so schmähhch niedergeworfen wurde und auf den König fiel die Schuld zurück. Da erschien das Manifest des Herzogs von Braunschweig. Es war eine grobe Ungerechtigkeit. Der Fremde mischte sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs und bestärkte den Glauben an den Verrath des Königs. Die Comune von Paris organisirte jetzt die neue Revolution, die am 10. August 1792 mit einem furchtbaren Schlag das Königthum stürzte und schwang sich dadurch zu jener Gewalt empor, die sie bis zur Herrschaft Robespierre's festhielt. Der König floh mit seiner Familie in den Sitzungssaal der Législative und bat um Schutz für sich und seine Familie. Da berichtete, im Namen der ausserordentlichen Commission, Vergniaud: „Ich komme euch eine sehr schwere Massregel vorzulegen, aber ich rufe nur den Schmerz zurück, von dem ihr durchdrungen seid, um zu entscheiden, wie nöthig es für das Vaterland ist, dass ihr das Decret alsogleich annehmt, das ich euch vorlege.“ Und in diesem Decret erklärte die Législative, „weil das Unglück des Vaterlandes vor Allem hervorgeht aus dem Misstrauen, welches das Verhalten der Executivgewalt ihr einflösst, die einen Krieg gegen die Constitution und die nationale Unabhängigkeit begonnen hat. . ., dass das Volk eine Nationalconvention zu bilden hat, Art. 1, und der Chef der executiven Gewalt suspensirt ist.“ Der König wurde gefangen gehalten, zuerst im Luxembourg, dann nach dem Temple abgeführt, die Législative selbst erklärte sich für permanent? Und als schon am 21. September die Mitglieder des Convents versammelt waren, schloss sie unter dem Präsidium Cambon's ihre Sitzungen. François Neufchateau sprach im Namen der Législative die Unterwerfung aus unter die Gewalt des

Sturz des
Königthums.

Convents und beglückwünschte die Nation, dass sie in die Hände desselben die Zügel der Regierung legen könne. „Die ganze Nation ist in euch vertreten und ihr werdet ihr eine neue Constitution geben, die auf den Grundlagen der Freiheit und Gleichheit errichtet ist. Das Ziel eurer Anstrengungen wird sein, den Franzosen die Freiheit, Gesetze und den Frieden zu geben. Die Freiheit, ohne welche der Franzose nicht leben kann, die Gesetze, als die sicherste Grundlage der Freiheit, den Frieden, als das einzige Ziel des Krieges.“

Mit diesem die ganze Thätigkeit der Législative kennzeichnenden Qui pro quo endete der zweite Theil der Revolution. Dennoch war in einem Augenblick grosses geschehen. Das Königthum war suspendirt worden, die erste Sitzung des Convents schaffte es gänzlich ab. Das einzige Institut war zertrümmert, das die Staatspersönlichkeit vertrat und sie ohne jedes Parteiinteresse hoch über den Fluthen der Revolution hielt. Der Staat fiel in das Volk zurück, die Volkssouverainität war verwirklicht. Wie sie sich thatsächlich gestaltete, zu welcher planlosen Verirrungen sie sich verleiten liess, werde ich in dem folgenden Abschnitt zeigen. Im Zusammenhang aber will ich noch einmal die besondere Thätigkeit der Gironde kennzeichnen, denn diese Partei verschwindet nach ihrer kurzen Herrschaft aus der Geschichte und lässt uns nur eine ernste Lehre zurück.

Thätigkeit
der Gironde.

Zur Herrschaft mit der Législative gelangt, kurz nachdem die Constitution 1791 proclamirt worden und allein Segen geben konnte, begehrte die Gironde die Republick; sie wollte den Krieg, als allein der Friede dem Lande Heil bringen konnte, sie wollte ihn, als nichts vorbereitet, Heer und Disciplin in Auflösung und Zerrüttung war; sie arbeitete auf den Sturz des Königs hin, als eine mächtige Executivgewalt durch die Zeit und die Umstände geboten wurde und als der König fiel, beriefen sie eine Convention und das Land bedurfte einer Dictatur! Sie verband sich mit Lafayette, als ihn ganz Frankreich verdamnte, sie leugnete endlich alles, was sie selbst gethan und wollte den König retten, als ganz Frankreich seine Verurtheilung begehrte. Sie wollte den König retten und erkannten darin einen Act der Staatsweisheit und in schämlicher Feigheit stimmte sie bebend und bleich der Verurtheilung bei. Mit Recht kehrte sich Danton von ihnen ab, verachtete sie Robespierre, höhnte sie Marat — sie hat von ihren Zeitgenossen nichts anderes verdient als Verachtung, Hohn und endlich die Guillotine! Eine spätere Zeit beklagte sie, weil ein furchtbares Geschick sie richtete, die Poesie schmückte ihr Grab, aber das Urtheil kann heute nicht anders lauten, als zu den Zeiten Robespierre's und Danton's. Kein böser Glaube war es, der die Gironde zu solchen Irrthümern verleitete! Sie verfiel dem Schicksal, dem alle Democratie

verfällt, die ihr Heil in einer planlosen Zerstörung sucht und dem Zufall die weitere Zukunft überlässt, in ihrer eigenen Sehnsucht, der Republik, aber doch nichts anderes, als ein wirres Phantom erkennt. Für diese hat sie keinen anderen Gedanken, als dass sie das Ende ihrer Wünsche ist; sie schafft sie nicht und vermag es auch nicht, sie zu schaffen, und meint nur, wenn ihre ganze Thätigkeit dem einen Gedanken hingegeben ist, wie sie das Bestehende vernichtet, auch schon für das Werden genug gethan zu haben. Darum wohl kann eine solche planlose Democratie Revolutionen erregen und erregt sie stets mit glücklichen Händen, aber, diese vollendet, tastet sie planlos hin und her, entzweit sich, wird ohnmächtig im selben Augenblicke und die erste Gewalt, wenn sie nur einen positiven Gedanken hat, fegt sie hinweg aus der Geschichte und drängt sie zurück in ihre geheimen Verbindungen, wo sie, unfähig etwas zu lernen von dem, was sie erfahren, eine andere That ausbrütet, die dasselbe Geschick hat, wie die erste. Die Staatsgewalten des ganzen Europas verachten sie daher heute noch, so wie sie Robespierre verachtet hat, und setzen ihr einen desto starrern Willen entgegen, je mächtiger sie in ihren Anmassungen anschwellt. Und die Regierungen siegen, so wie Robespierre gesiegt.

Die Executivgewalt: König Ludwig XVI.

Das Königthum.

Der Despotismus Ludwig XIV. hatte trotz der ruhmreichen Siege, trotz der redlichen und unredlichen Eroberungen, trotz des Glanzes, mit dem Kunst und Wissenschaft seinen Thron umgab, die Grundfeste des Königthums, das Vertrauen des Volkes und seine Hingebung erschüttert; die Maitressenwirthschaft Ludwig XV. sollte die Krone entwürdigen und die Monarchie der Vernichtung preisgeben. Ludwig XVI., der weder ein Despot noch ein Wollüstling war, der die Maitressen Ludwig XV. verjagen oder einsperren liess, durch freisinnige Bestrebungen seinem gebeugten Volke zu Hülfe kam, hätte am Liebsten in einem langen Frieden die Welt erhalten, um die Schäden der Vergangenheit auszubessern, die Herrschaft so gütig wie möglich führen zu können. Er hätte es am Liebsten durch die Vermeidung jedes Aufsehens gethan, selbst das der guten That, um sein Volk dabei fast an ein Vergessen der Herrschaft zu gewöhnen und in ihm die Schmach und das Unheil der Vergangenheit zu verwischen. Ein solcher Regent, der, zu einer anderen Zeit geboren, vielleicht das Glück seines Volkes geworden wäre, war in der Zeit, in der er lebte,

Charakter
Ludwig XVI.

sein eigenes Verhängniss und das Unglück seines Staats. Ludwigs Zeit beehrte eine kräftige Hand und er bot ihr ein gutes Herz, die Zeit forderte eine energische That, Ludwig hatte nur einen guten Willen. Er fühlte die Bedürfnisse seiner Zeit, aber er konnte sie nicht befriedigen, er wollte langsam ordnen, wo mit der Gewalt des Blitzes eine Welt zerstört und aufgerichtet werden sollte, mit der Gewalt, aber auch mit des Blitzes Schnelligkeit; er wollte ausbessern, wo nur eine neue Schöpfung genügen konnte. Nicht gut, gerecht soll ein Herrscher sein und die Zeit, die nur Gerechtigkeit fordert, wenn Güte und nur Güte ihr geboten wird als Ersatz, die Zeit stürzt die Könige, jagt sie in Verbannung oder führt sie auf das Schaffot.

Bedeutung
des
Königthums.

Dies Königthum in all seiner Macht, seiner Erniedrigung und Versunkenheit, in seinem thränenreichen Elend, dieses Königthum nach seiner Jahrhundert alten Geschichte, kann demnach nicht allein das Erzeugniss eines besonderen Geschlechtes, eines grossen oder grösseren Mannes, eines schlechten oder schlechteren Zweiges sein! Wenn das Königthum etwas Ursprüngliches, etwas „von Gott Eingesetztes“ wäre, dann würde es selbstbestimmend in die Geschehnisse der Welt eingreifen und dauernd unwandelbar in der Geschichte sich erhalten. So aber wandelt und verändert es sich seit ewigen Zeiten nicht allein in seinen persönlichen Trägern, sondern in seinem eigenen Wesen und Charakter. Das Königthum ist eben etwas Bedingtes und Abhängiges. Es ist bedingt und abhängig von dem ewigen Begriff und Wesen des Staates. Es braucht in demselben nicht zu sein und seine Abwesenheit löst den Staatsbegriff nicht auf; es ist in ihm und in diesem Falle ist es nur der Ausdruck einer Form, in der der Staat zeitlich sich befindet.

Die modernen Völker nur, die germanischen und romanischen, waren bei ihrem Auftreten in der Geschichte und sind heute noch ständisch gegliedert. Die ständische Gliederung des Volkes aber ist nichts anderes, als der Gegensatz gegen das Wesen des Staates, die Einheit; es ist die Zersetzung derselben in eben so viele selbständige Lebenskreise, als Stände im Staat gebildet sind. Wenn dieser Widerspruch keine Versöhnung finden kann, dann lösen sich über kurz oder lang die Völker auf und ihre Staaten zerfallen. Aber er fand seine Versöhnung in der Zeit und diese Versöhnung war und ist das Königthum. Das Königthum ist die Aufhebung jedes Gegensatzes zwischen dem Wesen des Staates und der Staatsgesellschaft, es ist die Darstellung des Staatswesens, es vertritt die Staatsidee, es hat wie der Staat selbst kein Sonderinteresse, es steht über dem Kampf der Parteien und dem Bestreben derselben, seinen Lebens- oder Rechtskreis auf Kosten der anderen zu erweitern und ist darum um so kräftiger und erhabener, je mehr es in den einzelnen Regenten ein seiner Natur ent-

sprechendes Leben führt. Daher ist das Königthum eine Nothwendigkeit in dem ständisch gegliederten Volk und wird es so lange bleiben, so lange dieses nicht in der vollendeten staatsbürgerlichen Freiheit sein höchstes Gesetz, aber auch noch nicht sein höchstes Glück erkannt hat. In dieser Bedeutung und diesem Charakter des Königthums sind die Geschicke einzelner Könige nur Thatsachen, welche die Geschichte verzeichnet und mögen für die einzelne Person von grosser Bedeutung sein, für das Königthum selbst sind sie von keinem anderen Werthe, als die Beispiele von der Entartung oder Vollendung eines unwandelbaren Gedankens. Diese Stellung des Königthums war im Mittelalter eine Rechtsfrage, d. h. sie entsprach als Staatsgewalt der rechtlich organisirten ständischen Gesellschaft. Als diese aber vom 15. Jahrhundert an allmählig in Verfall gerieth, die Stände in ihrer Kraft gebrochen und in die unnatürliche Stellung von nur bevorrechteten Klassen gedrängt wurden, da verlor das Königthum ebenso allmählig seine hohe Bedeutung, das Bewusstsein seiner königlichen Pflichten und sah seine ganze Aufgabe nur im Genuss seiner Gewalt. Die Ständeverhältnisse sind nicht mehr das Band, welches Staat und Gesellschaft zu einem ineinandergreifenden organischen Ganzen verbindet, sie sind nur auf ihren Vorrechten ruhend, ein vom König erhaltener Missbrauch, eine reine Willkür. In dieser Gestalt war das Königthum endlich selbst nichts anderes, als die Garantie für die fortdauernden Missbräuche und eines mit diesen leidlich erhaltenen Friedenszustandes*). Die Gesetzgebung wird unvermögend den Staat zu ordnen, Ausnahmsregeln und Ausnahmsgerichte müssen der nothwendigen Verwirrung augenblickliche Hülfe bringen. Unter solchen Umständen ist das Bestehen des Königthums nur eine Machtfrage. In dieser Erkenntniss haben die Könige sich stets mit dem Theil des Volkes verbunden, welcher unter demselben entweder selbst der mächtigste war, oder der in der Erhaltung der königlichen Gewalt das höchste Interesse hatte. Diese Theile des Volkes waren die privilegirten Stände: der geistliche Stand und der Adel. Vor allen neigt sich die katholische Religion der absoluten Gewalt mit hingebender Liebe zu, da sie ausser dem natürlichen Trieb zur Herrschaft, in ihrem inneren Leben selbst stets von einer obersten allgewaltigen Autorität ausgeht und alles auf diese zurückführt. Dieser Autoritätsglaube machte die Priesterschaft seit Jahrhunderten zu den kräftigsten Stützen der absoluten Gewalt des

Ständethum
und
Königthum.

*) Wir werden bei der Darstellung des Verwaltungsrechtes darauf zurückkommen und zeigen können, wie diese mit der Zeit gewordene, aber dem Königthum ganz unnatürliche Aufgabe in alle Theile des Staatslebens eingedrungen und so innig mit demselben verwachsen war, dass ein einziger Schlag, wenn er traf, gleich das ganze Gebäude zerstören musste.

Königthums und dieses kehrte sich wieder ihr stets mit besonderer Vorliebe zu. Kein absoluter Monarch versuchte es, mit der Kirche zu brechen! Mit dem Sturze der absoluten Monarchie aber bricht auch die absolute Gewalt der Kirche und je lockerer die Bande werden, welche die Menschheit an den Glauben einer herrschenden Kirche binden, desto muthiger regt sich der Geist auch nach der Freiheit im Staate. Es gingen darum auch den politischen, gegen die Monarchie gerichteten Revolutionen stets Kämpfe um die geistige Freiheit voran und keine politische Revolution verlief ohne Religionsneurungen und Glaubenskämpfe. Der zweite Stand, die Adelpartei, ist, seitdem er nach langen Kämpfen seiner Selbständigkeit und Herrschaft beraubt, dem Königthum unterworfen worden, ein stets getreuer Hort der absoluten Gewalt desselben, denn nur unter dem Schutze dieser Allgewalt hat er Hoffnung, seine Vorrechte und Privilegien, welche früher oder später dem Geist der Zeit widersprechen müssen, für die Dauer zu erhalten. In dem Augenblick, wo diese bedroht werden, verkehrt er sein Interesse in ein Interesse des Königthums, tritt scheinbar nur für dieses in den Kampf, in Wahrheit aber ringt er nur für die Erhaltung seiner Macht und seines Ansehens.

Bürgerthum
und
Königthum.

Die Bevorrechtung eines Standes enthält dauernd die Unterdrückung des anderen. Die beiden ersten Stände waren darum die natürlichen Feinde des Bürgerstandes, der, so lang er noch als dritter Stand die grosse Masse umfasst und rechtlos ist, immer für die allgemeine staatsbürgerliche Freiheit kämpft. Dass auch er entartet, wenn er einmal als ein bevorrechteter Stand von der Masse des Volkes sich wieder aussondert, hat das Julikönigthum der französischen Geschichte bewiesen. Das waren jene Erkenntnisse, welche die Zeit durchdrangen, in der Ludwig XVI. herrschte. Sie machten, wenn sie zur Gewalt kamen, für die Zukunft das absolute Königthum unmöglich, ja sie gefährdeten das Königthum selbst, in welcher Form es auch auftrat. Nur weise Reformen hätten den Strom eindämmen können, der von Ferne heranbrauste. Lange vor der Revolution erging dazu der Ruf an den Regenten. Die grosse Masse des Volkes vertraut dem Königthum immer, denn sie sieht in ihm keinen Adelsmann und keinen Priesterstand, sie sieht in ihm kein Sonderinteresse, sondern das Allgemeine! Darum hofft es zuerst alles von ihrem unparteiischen König. So war es auch in Frankreich und das Volk gab seinem König den Titel: „Wiederhersteller der Freiheit!“ Als es sich aber getäuscht sah, als es den König sich abwenden sah von der Volksvertretung, als es endlich hörte, dass er selbst sein ganzes Volk in heimlicher Flucht verlassen wollte, da kehrte es sich ab von dem Königthum und warf sich seiner allgemeinen Freiheit in die

Arme, die das Königthum ohnedies schon nicht mehr bedurfte. Ein Umstand, der von Aussen hinzutrat, beschleunigte die Ereignisse. Die Gesellschaft aller europäischen Staaten war ja so organisirt, wie jene Frankreichs, überall hatten die neuen Ideen der Philosophie Eingang gefunden, bewegten die Herzen und Geister und überall erfasste die Könige und Kaiser Furcht und Bangen. Da verbanden sich die Mächte Europas, die Convention von Pillnitz ward abgeschlossen, Preussen und Oesterreich rüsteten und traten zuerst siegreich der dem König von Frankreich abgezwungenen Kriegserklärung entgegen. Nicht den König wollten die Monarchen Europas retten, das alte Königthum wollten sie bewahren und die Revolution bändigen, die sich zuerst gegen dieses allein, nicht gegen jenen erhoben. Das unselige Manifest des Herzogs von Braunschweig, welches die Geschichte heute strenger richten kann, als sie es bis jetzt gethan, erschien am 25. Juli 1792. — Das ist Verrath, schrie das Volk, das Königthum stürzte, der König ward enthauptet. Hatte man damit die grosse Frage gelöst, welche die Geschichte den Völkern übergeben? War der König nur mehr ein unnützer Ballast im Staatsschiff, dann war sein Sturz für jedermann gleichgültig und konnte keine besondere Wirkungen hervorbringen. Hatte das Volk so sehr seine allgemeine Gleichheit und Freiheit erlangt, dass es in dieser allein den wahren Einheitsgedanken des Staates ausdrückte, dann konnte es selbst hinaufsteigen auf den leeren Thron und die Entscheidung seiner Geschicke aussprechen. Denn die Einheit eines Staates wird ebensowenig geändert oder aufgelöst durch die Freiheit der Republick, als durch den Drang und die Gewalthat der Despoten.

Gleichheit
des
Königthums
in Europa.

Ich brauche der Geschichte nicht erklärend vorzugreifen, um die Lage des Staates und seine Hoffnungen nach dem Sturz des Königthums zu kennzeichnen. Die Volkssouverainität war in diesem Augenblicke ein Chaos, ebenso wie die Gesellschaft, über die sie herrschen sollte. Sie war unvermögend ein versöhnendes Element zu sein in dem Kampfe der Parteien, die um den Besitz der Rechte stritten. Darum zeigte das Königthum in dem Augenblick, wo es abgeschafft war, plötzlich erst seine ganze Bedeutung und die folgende Zeit drängte unablässlich dahin, es wieder zu bilden. Selbst in dem Riesenstrom der Ereignisse wird sich das Auge nie täuschen in der Wahl des Weges, der zur wahren Erkenntniss dessen führt, was wirklich hier geschah und was einen ewigen Werth behielt.

Die Rechte des Königs.

Umfang
der
monarchischen
Gewalt.

Nirgends zeigt sich die Verwirrung der Begriffe, welche zum Theil die Revolution beherrschte, mehr, als in der Stellung des Königs, welche man ihm nach Recht und Pflichten anzuweisen suchte. Man wollte einen Monarchen, aber man entriss ihm die Macht es zu sein, man forderte stets die That eines Regenten, ohne zu bedenken, dass man den König zu einem willenslosen Verwaltungsorgan herabgesetzt habe. Als der König die *Etats généraux* berufen und in der Declaration vom 22. Juni 1789 die Aufgabe derselben anerkannt hatte, behielt er sich selbst in Artikel 35, ohne jede Einschränkung, nur die höchste Polizei- und Militairgewalt und die Befugniss über die Armee vor. In diesem Rechte bestätigte auch die *Assemblée nationale* den König als den höchsten Herrn und Befehlshaber der Armee und der Seemacht und übertrug ihm durch das Decret vom 11. Juli 1790 das Commando über die Nationalgarde, welches in seinem Namen von jenen Befehlshabern geführt werden sollte, die er selbst ernennen werde. Dadurch war der König einerseits ein blosser Verwaltungsbeamter, andererseits doch der Herr der umfassendsten Staatsgewalt, der Militairmacht. In der ersten Stellung sich begnügen, heisst sich selber aufgeben, darüber hinaus gehen wollen, heisst den Kampf mit der Volksgewalt herausfordern. In der anderen Stellung aber, der König als alleiniger Herr, heisst ihm die Mittel zur Militairherrschaft geben und ihn zum Despoten heranziehen. Ludwig XVI. versuchte in erster Richtung den Kampf mit der Volksgewalt, aber er besass weder Kraft noch Weisheit genug, ihn zu führen. Er erkannte in zweiter Richtung seine Macht, aber er besass weder Tyrannensinn genug noch Vertrauen, sie zu benutzen. So war dort seine Schwäche sein Unglück, hier sein Rechtssinn der Hebel der Volksmacht.

Die
persönliche
Stellung des
Königs.

Die Constitution vom 3. September 1791 setzte in einem ganzen Bilde zuerst die Grenzen und den Inhalt der königlichen Gewalt fest, nachdem längst die thatsächlichen Verhältnisse die Grundlage zu den gesetzlichen Beschränkungen der obersten Staatsgewalt und vollständigen Auflösung des Absolutismuss gelegt hatte. Die königliche Gewalt ist untheilbar und vererblich in dem regierenden Hause auf die männlichen Nachkommen, nach der Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. Art. 1. Während der König nach seiner Flucht von Paris gefangen gehalten wurde, verhandelte die *Assemblée nationale* über den Artikel 2: Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Schon erhoben sich heftige Stimmen gegen diesen Gedanken, der ja die Laster der Vergangenheit mitgetragen. Vadier erhob sich in der Sitzung des 14. Juli

und forderte geradezu, dass man den König davonjagen soll. Nur Larochefoucault-Liancourt mit Wenigen seiner Partei vertheidigte dieses Unrecht aller Könige und forderte aus demselben sogar, dass man den König von Paris ziehen lassen möge, damit er in voller Freiheit sich entscheide. Die Constituante anerkannte das Grundrecht, aber nicht die Folge.

Der König führt den allgemeinen Titel: König der Franzosen. Es giebt keine höhere Autorität in Frankreich als die des Gesetzes. Der König regiert nur durch sie und kann allein dadurch Gehorsam finden. Art. 3. Der Eid des Königs, wie ihn die Constitution vorschreibt, wird beim Regierungsantritt geleistet und wenn das Corps législatif in dieser Zeit nicht versammelt ist, so wird derselbe durch öffentliche Proclamationen bekannt gegeben mit der Versicherung, alsbald die Volksvertretung einzuberufen. Art. 4. Wenn der König einen Monat nach der Einberufung des Corps législatif den Eid nicht leistet, so gilt er als abgedankt, ebenso wenn er ihn widerruft. Art. 5. Desgleichen wenn er an die Spitze des Heeres gegen die Nation sich stellt, das Königreich verlässt und in der vom Corps législatif festgesetzten Frist nicht zurückkehrt. Nach einer freiwilligen oder gezwungenen Abdankung gilt der König als ein Privatmann und kann verklagt und gerichtet werden für alle gesetzwidrigen Acte, die er nach derselben begeht.

Der König ist oberster Herr der Executivgewalt, welche unter seiner Autorität von den Ministern und anderen verantwortlichen Beamten geübt wird. Als solcher ist der König erstens von jeder Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und kann selbst nicht mehr das uralte Recht der Könige, das Begnadigungsrecht üben. Wohl täuschte sich die Constituante, als sie dieses Recht für eine Gerichtsbarkeit nahm und es als in der Hand des Königs als eine nachtheilige Vermischung der Gewalten erkannte. Das Erlassen der Strafe und das ist ja allein der Inhalt der Begnadigung, ist weder ein Urtheil, noch die Aufhebung eines solchen, es ist das schönste Recht der Könige, aber es soll keine Macht sein. Als die Republik 1848 gegründet wurde, übergab man es der Gesetzgebung, weil diese jetzt die höchste Gewalt war¹⁾. Aber verfehlt auch in der Auffassung, hatte die Constituante doch in dem Missbrauch, den die Könige mit diesem Recht trieben, genügende Gründe der Abschaffung desselben. Ausser dem König nämlich konnte es die Königin bei ihrem Einzug in eine Stadt üben, konnten es Städte, wie Rouen, Orleans und einzelne Seigneurs, wie der Herzog Sully als Privilegium geltend machen²⁾. Zweitens ist der König aus-

Rechte des
Königs.

1) Constitution 1848. Art. 55.

2) Berriat St. Prix: La procédur du Grand criminel. S. 115.

drücklich auch von jedem Gesetzgebungsrecht ausgeschlossen. Er hat das Recht der Sanction der Gesetze, doch ist die Uebung derselben nicht absolut nöthig für die Gültigkeit eines Gesetzes. Er drückt seine Zustimmung mit der Formel „Le roi consent et fera exécuter“ und seine Verwerfung mit „Le roi examinera“ aus. Die letztere Entscheidung hat nur einen aufschiebenden Effect und kann nur dreimal einem Gesetz entgegengesetzt werden. Darnach hat dieses von selbst Rechtskraft. Tit. III. Cap. 3. Sect. 3. Der König hat für sich nur das Recht, Proclamationen zu erlassen für die Durchführung der Gesetze und deren Vollziehung. Doch haben auch diese Befehle des Königs nur dann erst Kraft, wenn sie von einem Minister gegenzeichnet sind. Ausserdem kann der König blos das Corps législatif einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen. Das Gesetzgebungsrecht, welches dem König als obersten Kriegsherrn gebühren würde, ward zum Theil auch durch die Constitution beschränkt. Die Einführung fremder Truppen auf französischem Gebiet und der Eintritt fremder Kriegsschiffe in französische Häfen gehört dem alleinigen Bewilligungsrecht des Corps législatif. Ueber die jährliche Stärke der Truppen und Kriegsschiffe hat der König blos ein Vorschlagsrecht

Die souveraine
Vertretung des
Staates nach
Aussen.

Als höchste vollziehende Gewalt und als oberster Herr der Land- und Seemee ist dem König auch die Sorge übertragen, über die äussere Sicherheit des Reichs zu wachen, die Rechte und Besitzungen desselben zu wahren. Ueber die Grenzen dieser Bestimmung, welche man kurz als das Recht des Krieges und Friedens bezeichnen kann, entspann sich ein heftiger Kampf der Parteien. In der Sitzung vom 16. Mai 1790 warf Mirabeau die Frage auf und eröffnete die Discussion. Der Herzog von Praslin bezeichnete den Gegenstand als eine Vertrauenssache und meinte, die Frage, wem das Recht über Krieg und Frieden zustehe, ist die Frage: Wo liegt im Staat das höchste Vertrauen! Diese unselige Fragestellung gab der Debatte bald einen gehässigen Charakter, in welchem man sich erhitzte und verbitterte. Es ist keine Vertrauenssache die Frage, ob ein Volk Krieg führen oder Frieden halten soll, es ist eine Machtfrage und wer die am sichersten zu lösen weiss, dem geziemt das Recht. Am 29. März brachte Mirabeau zögernd und erst nach einer dringenden Aufforderung seinen Antrag vollständig ein. Er spricht daselbst dem König allein das Recht zu, die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten und über die Sicherheit des Staats zu wachen, die Kriegsvorbereitungen zu treffen und die Waffenmacht aufzustellen und zu vertheilen. Beim Beginn der Feindseligkeiten hat er dem Corps législatif Nachricht zu geben über die den Krieg veranlassenden Umstände und um die nöthigen Mittel anzu-

suchen. Jetzt kann das Corps législatif richten, ob der Krieg zulässig ist oder nicht und seine Einstellung oder Fortsetzung begehren. Der Krieg wird alsdann geführt, von Seiten des Königs, im Namen der Nation. Ausserdem schliesst der König Verträge mit anderen Mächten, doch müssen Friedens- und Handelsverträge vom Corps législatif genehmigt werden. Nach einem heftigen Kampf wurden die Bestimmungen Mirabeau's angenommen und gingen in die Constitution über mit zwei wesentlichen Ausnahmen jedoch: Das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schliessen gehört allein der Nation, der Krieg kann nur entschieden werden durch ein Decret des Corps législatif, welches aber nothwendig und förmlich vom König proponirt und durch ihn sanctionirt werden muss.

Als oberster Herr der Administration hat der König das Recht der Ernennung aller Minister und Gesandten, der Commandanten der Land- und Seearmee, der Schatzmeister, der Tribunalscommissaire u. s. w. Zu diesem sehr schmalen Ausmaass von Rechten der Gewalt, traten eine Reihe Ehren- und Vermögensrechte, die sich gegenüber der alten Pracht der französischen Könige sehr armselig ausnahmen.

Die
Verwaltungs-
hoheit.

Dem König steht eine besondere Ehrengarde zur Seite, die jedoch nicht mehr als 1200 Mann zu Fuss und 600 Mann zu Pferde stark sein darf und deren Mitglieder der König aus den Linientruppen oder der Nationalgarde zu wählen gehalten ist. Nach der Flucht und Gefangennahme des Königs ward diese Ehrengarde in eine Schutzwache umgewandelt und unter den Oberbefehl des Generals der Nationalgarde gestellt. Wenn der König im Sitzungssaal des Corps législatif erscheint, so empfängt und begleitet ihn eine Deputation. Desgleichen überreicht das Corps législatif die Gesetzentwürfe stets in feierlicher Deputation. Auch dies ward nach der Flucht Ludwig XVI. abgestellt und Couthon forderte eines Tages, dass man weder aufstehen, noch sein Haupt entblößen möge, wenn der König eintrete.

Ehrenrechte
des
Königs.

Die Civilliste des Königs und seines Hauses hing seit der Constitution der Volksvertretung auch von deren Genehmigung ab. Nach wiederholter Anfrage erklärte in einen Brief vom 9. Juni 1790¹⁾ der König, dass „stehend zwischen dem Princip einer strengen Oeconomie und der Betrachtung der Würde der Krone,“ 25 Millionen nebst den aus den einzelnen königlichen Besitzungen fliessenden Einnahmen für ihn und sein Haus genügen werden. Die Assemblée nationale genehmigte diesen Vorschlag und bestimmte, dass die Auszahlung der Liste in monatlichen Raten statthaben solle²⁾. Für die Nutzniessung der

Vermögens-
rechte
des Königs.

1) Collection de Baudouin Bd. III. S. 54.

2) Decret vom 16. Mai — 1. Juni 1791.

Staatsgüter aber ist auch der König verpflichtet zur Leistung aller diese Güter treffenden Steuern und zur Erhaltung und Verwaltung derselben. Alle Ausgaben der Garde meuble bilden eine Last der Civilliste. Die Schulden des königlichen Hauses bis zum 1. Juli 1790 übernahm der Staatsschatz und bezahlte sie aus der Kasse des Ausserordentlichen. In keinem Fall haften die Könige für die Schulden und Verpflichtungen ihrer Vorgänger und in keinem Fall und durch keine Ursache ist in Zukunft die Nation für die Zahlung der Schulden eines Königs haftbar.

Durch das Decret vom 10. August 1792 wurden aber die meisten dieser Bestimmungen ausser Kraft gesetzt und dem König ein Gehalt von 50,000 Livres angewiesen und von 8 zu 8 Tagen ausgezahlt. Nach der Gefangennahme des Königs erklärte der Convent alle Güter der Civilliste und die Gelder der königlichen Kasse als Nationalgut und wies die Gläubiger derselben an den Staatsschatz. Als aber der König enthauptet worden, erklärte der Convent alle Gehalte und Pensionen, die aus der Civilliste einst gezahlt wurden, als ungültig, alle Pachtverträge auf den königlichen Gütern als aufgelöst und bestimmte alle Schätze der Garde meuble nationale zum Verkauf, soweit sie eben einen Theil der Civilliste bildeten. Ausgenommen davon war nur das Louvre, der Jardin des Plantes, die Manufactur de la Savonnerie und der Gobelins.

Ein Jahrzehnt ging darüber hin mit allen Stürmen, bis die Constitution des Kaiserreichs auch diese Bestimmungen wieder ins Leben zurückrief und vom königlichen Thron auf den Thron des Kaisers übertrug.

Das Aufhören der Regierung und die Thronfolge.

Verlust der
königlichen
Gewalt.

Ausser den Bestimmungen des Decrets vom 16. Juli 1791, welche auch in die Constitution von 1791 übergingen, dass der König als seiner Würde verlustig und als gewöhnlicher Bürger alsdann anzusehen ist, wenn er den Eid auf die Constitution zurückzieht, sich an die Spitze einer Armee gegen die eigene Nation stellt oder seinen Generalen dazu Befehle giebt; ausser diesen Bestimmungen erklärte die Nationalversammlung am selben Tag den Entwurf eines Gesetzes vorzubereiten, welcher alle Fälle verzeichnen soll, die den Verlust des Thrones nach sich ziehen. Dieser Entwurf ward nicht vollendet, denn die Ereignisse eilten mit gebieterischer Schnelligkeit der gesetzgebenden Thätigkeit voraus. Man hatte ohne ein Gesetz den König der wilden Volksjustiz übergeben, entsetzt und enthauptet. Es war auch ein Grund des Aufhörens der Regierung, aber weder der Jubel des Volkes konnte die Schmach des Verbrechens verhüllen oder das Unrecht in

ein Recht verwandeln, noch wird je die Geschichte durch ihre Duldung aus einem Act, selbst der höchsten Nothwendigkeit, einen Act der Gerechtigkeit machen können. Ich kehre alsbald im Zusammenhang auf den Process Königs Ludwig XVI. zurück und es wird die Einheit der Darstellung wohl wenig stören, wenn ich dem Lauf der Zeit in diesem einzelnen Falle etwas vorausgreife.

In Anbetracht der Thronfolge und der Stellung des Kronprinzen Der Kronprinz. traf die Nationalversammlung erst dann entscheidende Bestimmungen, als die Flucht des Königs die Möglichkeit eines Kronwechsels immer näher rückte. Die verschiedensten Gesetze aus den ältesten Zeiten hatten sie bisher geregelt ¹⁾ und die Constituante scheint sie als rechtskräftig anerkannt zu haben, da sie sie weder aufhob, noch durch andere Bestimmungen stillschweigend abschaffte. Nur über die Person des Kronprinzen und die Regentschaft traf sie einige Bestimmungen. Durch ein Decret vom 24. Juni 1791 wurde bestimmt, das der Kronprinz einem von der Nation bestimmten Gouverneur vertraut werde; die Nationalversammlung behielt sich vor, denselben aus einer Zahl tauglicher Bürger wählen zu können und forderte von ihm, dass er einen Eid der Nation leisten, in „religiöser Gläubigkeit“ über Leben und Gesundheit des Thronerben wachen und mit seiner Person dieselbe verantworten soll ²⁾. Die Constitution des Jahres 1791 bestimmte erst die Rechtsstellung des Kronprinzen und der Regentschaft in eingehender Weise. Der Kronprinz führt den Titel „Prince royal“ und kann, ohne eine besondere Erlaubniss des Corps législatif und des Königs, das Reich nicht verlassen und wenn er nach erreichter Grossjährigkeit dieses dennoch thut und über Berufung des Corps législatif nicht in der festgesetzten Frist zurückkehrt, als der Thronfolge entsetzt angesehen werden.

Der König ist minderjährig bis zum 18. Lebensjahr und bis zu dieser Zeit die Regierung einer Regentschaft anvertraut ³⁾. Diese gebührt dem nach dem Grad nächsten Verwandten. Der Regent muss 25 Jahre alt, Franzose, königlich geboren und nicht der muthmassliche Erbe einer anderen Krone sein. Er muss den Bürgereid abgelegt haben und vor Antritt der Regentschaft den Treueeid der Nation leisten. Alle Frauen sind von der Führung der Regentschaft ausgeschlossen. Wenn kein Verwandter des Königs vorhanden ist, so wird ein Regent durch die Wahl des Volkes bestimmt. Die Wähler jedes Districts Die
Regentschaft.

1) Trolley: Cours de droit administ. Bd. I. S. 108 u. ff.

2) Decret vom 29. Juni 1791.

3) Diese Bestimmung brachte in späterer Zeit unter der Restauration ernste Zweifel hervor. S. Trolley a. a. O. Bd. F. S. 117.

wählen einen Wahlmann der „nach Gewissen und Ueberzeugung in der Wahlversammlung den Würdigsten des Reiches seine Stimme geben wird.“ Diese Wahlversammlung tagt im Sitzungsort des Corps législatif und ist beendet und aufgelöst, alsbald nach vorgenommener Wahl. Das Corps législatif ist von jeder Beeinflussung dieses Wahlactes ausgeschlossen, ausgenommen der Prüfung und Publication der Wahl, die ihm zusteht*). Der Regent übt bis zur Grossjährigkeit des Königs alle Regierungsacte und ist nicht persönlich verantwortlich für die Massregeln seiner Verwaltung. Er bezieht für seine Thätigkeit einen Gehalt. Bis zum Regentschaftsantritt bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt und die Minister üben unter ihrer Verantwortung die Executivgewalt. Die Regentschaft selbst giebt kein Recht über die Person des Königs. Die Obhut über diese gebührt der Mutter und wenn sie gestorben ist oder sich wieder vermählt hat, dem Corps législatif. Im Fall eines notorischen und gesetzlich festgesetzten Wahnsinns kann die Regentschaft für die Dauer desselben verlängert werden. Der Regent ist in seinem Aufenthalt während der Regentschaft dauernd an das Königreich gebunden und verliert dieselbe, wenn er sich aus dem Land entfernt und über Berufung des Corps législatif nicht zurückkehrt. Alle diese Bestimmungen wurden nie in Vollzug gesetzt und haben nur einen Werth als ein Zeichen des Geistes der Zeit, der alles, selbst die Persönlichkeit des Einzelnen, unterordnen wollte dem einen aber grossen Gedanken der Nation und ihrer absoluten Rechte.

Der Process Ludwig XVI.

Urtheil
der
Geschichte.

Die Geschichte und besonders die französische Geschichtsforschung liebt jenes tieferschütternde Ereigniss der Ermordung Ludwigs XVI. mit behutsamen Schritten zu übergehen. Man verzeichnet dies Ereigniss, man entschuldigt auch allen Seiten und verdammt auch ebenso, und am Ende müssen einige Seufzer der Wahrheit genügen, die gerade hier alle Strenge erheischt. Und gerade dem Geschichtsschreiber wäre es geboten, mit strengem Blick in das Getriebe jener Stunden zu blicken, mit kalter, unbarmherziger Hand den Schleier zu zerreißen, den man versuchte darüber auszubreiten! Man hat ob dieses Königsmordes geschmäht, was keiner Schmähung schuldig war, man hat entschuldigt, was man hätte verurtheilen sollen, man hat beklagt, was allein Entrüstung verdiente. Unheilvoll für den Staat sind die Schmeichler der Fürsten und Könige, unheilvoller aber die Wohldiener des Volkes. Jene verhüllen für Augenblicke das Auge des Herrschers,

*) Duvergier a. a. O. Bd. III. S. 293.

diese aber schlagen dauernd es mit Blindheit; gegen jene kann das Volk durch seine Gewalt sich schützen, gegen diese giebt er keine Rettung, und Recht und Wahrheit geht sonder Schutz und Trutz zu Grunde. —

Die Nationalversammlung hatte die Gewalt des Königs untergraben und sein Ansehen vernichtet; da die Mitglieder derselben aber weder die Möglichkeit der Republik glaubten, noch die Fähigkeit des Volkes zu derselben, wollten sie die Monarchie bewahren, aber nur in soweit, als die Constitution den Namen und die Person eines Königs in sich trug. Die Constituante widersetzte sich darum dem Antrage auf Absetzung des Königs, als er nach der Flucht gefangen nach Paris zurückgebracht worden war, aber sie zwang ihn, wie ein gewöhnlicher Bürger vor dem Tribunal des Arrondissement der Tuilleries sich deshalb zu verantworten und mit der Gleichstellung des Königs und jedes anderen Bürgers machte sie ihn mit diesen ganz gleich für Recht und Gesetz. Als am 1. October 1791 die Assemblée législative zusammentrat, war König Ludwig nur ein gewöhnlicher Mensch und alle jene Rathschläge, die die spätere Geschichtschreibung dem König als sichere Rettungsmittel unterschob, waren eitle Wünsche oder Täuschung über die Lage der Dinge. Die Assemblée législative bestand aus Männern der Leidenschaft und der Unwissenheit und im ganzen Lande herrschte die Bewegung der Revolution über die Geister und verbannte jeden ruhigen Gedanken. Eine Menge Adressen klagten den König des Verrathes an und eine Adresse von Lyon, am 27. Juni 1792 überreicht, rief aus: Misstraut dem Wort eines Königs, welcher euch täuscht! Ludwig XVI. will die Constitution nicht¹⁾. Und eine Adresse aus Angers sagte trocken: Ludwig XVI. hat die Nation verrathen, das Gesetz und seinen Eid! Das Volk ist sein Souverain. Sprecht seine Absetzung aus und Frankreich ist gerettet²⁾.

Die Parteien.

Am 10. August, mitten unter dem Wuthgeschrei der aufgeregten Volksmasse und vor dem König, brachte der Führer der Girondisten, Vergniaud, das Suspensionsdecret der königlichen Gewalt ein, eine Convention wurde berufen und die Assemblée législative permanent erklärt. Der am 21. September zusammengetretene Convent erklärte unter Petions Präsidentschaft am selben Tag den König als abgesetzt und alsbald durch das Decret vom 24. November 1792 in Anklagestand versetzt und bestimmte in einer besonderen Processordnung vom 4. Dezember, dass der Convent alle Tage von 11 bis 6 Uhr mit dem Process des Königs sich beschäftigen werde. Eine besondere Comis-

Das
Volksgericht.

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XII. S. 775.

2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIII. S. 195.

sion von 24 Mitgliedern hatte die Untersuchung einzuleiten und die Anklage dem Convent vorzulegen. Dem König soll in dem Process eine Vertheidigung gegönnt sein, doch darf sich diese nur über die Fragen des Präsidenten des Convents ausdehnen. So lang der König vor den Gerichtsschranken steht, darf kein Mitglied des Convents das Wort ergreifen. Das endlich zu fällende Urtheil soll durch namentliche Abstimmung abgefasst werden. Morisson sprach zuerst in der über diese Processform sich eröffnenden Debatte und zeigte in warmer Rede, dass der König nur durch das Gesetz gerichtet werden könne. Dieses aber enthalte keine Bestimmungen darüber, weshalb der König überhaupt gar nicht gerichtet werden könne. Wüthend erhob sich St. Just gegen diese Argumentation, ohne selbst im Stande zu sein, einen Gegenbeweis zu liefern. Hass wurde nur zum Hass, Wuth zur Wuth gefügt. Thomas Payne, der gefeierte Amerikaner und berühmte Mann der Volksfreiheit, erklärte in einem Schreiben: „Eure Massregel ist gerecht, gesetzlich und einer gesunden Politik gemäss. Wenn Ludwig unschuldig ist, wird er seine Unschuld beweisen, wenn er schuldig ist, soll die Nation entscheiden, ob er bestraft oder begnadigt werden soll“¹⁾. Diese schwärmerische Argumentation beantwortete Robespierre und drückte am besten dabei aus, was der Convent eigentlich mit dem Process bezwecken wollte. Man müsse, erklärte er, der Welt ein grosses Beispiel geben und an dem Ort, wo das Urtheil vollzogen wird einen Denkstein setzen, um in den Menschen das Gefühl ihrer Rechte und den Abscheu vor den Tyrannen zu erhalten und in den Tyrannen den heilsamen Schrecken vor der Justiz des Volkes²⁾. Schrecken wollte man unter den Fürsten verbreiten und meinte damit etwas gethan zu haben! Man suchte keine Unschuld, um begnadigen zu können, man wollte verurtheilen, um sich selbst furchtbar zu machen. In der Sitzung des 11. December 1792 erschien der König das erstemal vor den Schranken des Convents. Mit tiefem Stillschweigen wurde er empfangen. Der Präsident Barère las die Anklage. „Ludwig! die französische Nation beschuldigt euch einer Menge von Verbrechen, um eure Tyrannei herzustellen und die Freiheit zu zerstören.“ So begann die Anklage, dann zählt sie alle Verbrechen auf, als: Die versuchte Suspension der Assemblée nationale, Art. 1, die Truppenconcentrirung während des Bastillsturmes, Art. 3, den Bruch des Eides, den der König am 14. Juli geschworen, Art. 5, seine Flucht, Art. 6, und die Massacre am Marsfeld, Art. 7, die Convention zu Pillnitz vom 24. Juli 1792, Art. 8, die Flucht seiner Brüder und deren Stellung im Heer

Die Anklage
des Königs.

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIV. S. 535.

2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIV. S. 648.

der Feinde, Art. 15, alle Acte der Revolution im Innern, Art. 9—13, und jene der Feinde an den Grenzen Frankreichs. Art. 15—21. Sie beschuldigte den König, dass er die Marine Frankreichs absichtlich zerstört, Art. 22, und in den Colonien den Aufstand, Art. 23, im Innern des Landes den Fanatismus genährt habe. Art. 24. Jeder Blutstropfen, der während der Revolution geflossen, jeder Gesetzesact, den die bewegten Gemüther der Richter ihren Absichten entgegen sahen, galt als ein Verbrechen des Königs! Nach einem langen Verhör, in dem der König kurz und selten antwortete, und einer heftigen Debatte über Treillard's Vorschlag, dem König gesetzkundige Vertheidiger zu gestatten, war die Verhandlung beendet. In der Sitzung vom 12. December überreichte Cambacérés jenes bekannte Schreiben des greisen Malesherbes, in dem er sich als Vertheidiger Ludwigs anbot. Die vom König gewünschte Vertheidigung durch Target ward durch diesen in einem rohen Schreiben abgelehnt, jene durch Tronchet von diesem übernommen. Er erklärte dem Convent: Wie immer es sei, ich folge der Pflicht, die mir die Menschlichkeit auferlegt. Als ein Mensch kann ich meine Hülfe einem Menschen nicht verweigern, über dessen Haupt das Schwert der Gerechtigkeit schwebt¹⁾. Der nun gewählte dritte Vertheidiger war der junge Advocat Desèze. Er war es auch, der vor dem Convent die Vertheidigung fast ganz allein führte. Aber Desèze war Advocat und nur dieses und die Vertheidigung des Königs bedurfte eines Staatsmanns oder eines Revolutionairs, der den Muth haben musste, nicht die Gerechtigkeit aber die Leidenschaft derselben so aufzuregen, dass sie über jene des Hasses den Sieg gewinne. Ueber die Schlussfassung des Urtheils brach ein neuer Kampf aus. Die Girondisten beehrten die Bestätigung des Urtheils durch das ganze Volk. Dubois Créance, Moreau sprachen heftig dagegen. Robespierre erklärte trocken, „dass das Volk weniger nöthig hat eifersüchtig zu sein auf die Uebung seiner Rechte, als darauf, sie einem Menschen anzuvertrauen, welcher nur einen guten Gebrauch davon macht.“ Das ist der Anfang, womit alle Tyrannen gewöhnlich anfangen, das ist die Weisheit, mit der sie ihre Herrschaft begründen. Das Decret vom 15. Januar 1793 entschied, dass das gefällte Urtheil dem Volke nicht zur Bestätigung vorgelegt werden soll. Diese Frage wurde mit 424 Stimmen von 717 Stimmen entschieden²⁾. Ein zweites Decret desselben Tages erklärte „Louis Capet“ schuldig der Verschwörung gegen die öffentliche Freiheit und die Sicherheit des Staates. Dieser Entscheidung stimmten 693 Mitglieder von 745 Anwesenden bei. In der Sitzung

Das Urtheil.

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIV. S. 796.

2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XV. S. 173.

vom 16. Januar wurde die Frage vorgelegt: Welche Strafe Ludwig verdient. Manches bange Wort wurde bei der Stimmenabgabe gesprochen. Nachdem der Führer der Gironde, Vergniaud, in feierlicher Rede für den Tod gestimmt, folgten alle übrigen Girondisten mit gleicher Entscheidung, nur Condorcet erklärte, er stimme für die nach dem Tode schwerste Strafe, aber nicht für den Tod, da dieser seinen Grundsätzen widerspreche. Die gesammten Pariser Abgeordneten, fast alle Anhänger der Bergpartei, stimmten für den Tod und würzten ihre Abstimmung noch mit einigen fanatischen Redensarten. So erklärte Robert: „Ich stimme für den Tod und bedauere, dass meine Competenz nicht über alle Tyrannen sich erstrecke.“ Raffront und 24 andere Mitglieder der Montagnards machten den Zusatz, dass das Urtheil in 24 Stunden vollzogen werde, „denn man muss sich beeilen, die Erde von so verhassten Ungeheuern zu befreien.“ Fouché, Siéyès, Letourneur sprachen ohne jede Motivirung für den Tod, Cambacérès für Gefangenschaft während des Krieges und Verbannung nach demselben, der Herzog von Orleans endlich für den Tod, „weil seine Bürgerehre ihm es gebietet, also zu stimmen,“ der preussische Edelmann Anacharsis Clootz für den Tod „im Namen des Menschengeschlechts.“ Von 721 Mitgliedern hatten 366 für den Tod und verschärfende Strafen, 8 für Verbannung, 319 für Kerker, 2 für Verbannung bis zum Frieden, 2 für Eisen, 23 für den Tod mit verschiedenen Vorbehalten gestimmt*). Das Decret vom 20. Januar 1793 erklärte dem so verurtheilten König, dass die Nation Frankreichs, „so gross in ihrem Wohlwollen und so streng in ihrer Gerechtigkeit, für die königliche Familie Sorge tragen und ihr ein angenehmes Loos versichern werde.“ Die Leiche des Königs solle in der Section beerdigt werden, in der der König sterben wird.

Vierundzwanzig Stunden nach Empfang dieses Urtheils ward der König hingerichtet und jauchzend tauchte das Volk die Tücher in das dampfende Blut und durchzog jubelnd die Strassen: Es lebe die Republik! Ueber den Jubel eines Volkes, wie über seine Seufzer bleibt der Geschichte das Urtheil.

Critik
des Processes.

Dass die gemeinen Strafgesetze auf ein von dem König begangenes Verbrechen nicht anwendbar sind, erkannte der Convent selbst und protestirte darum mit der Heftigkeit dessen, der sich schuldig weiss, gegen die Theorie einiger seiner Mitglieder, dass der König eben darum nicht gerichtet werden könne, weil in den gewöhnlichen Strafgesetzen ein solcher Fall nicht vorgesehen sei. Auch die Constitution, führten Andere an, habe weder einem Process noch einer Verurtheilung des

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XV. S. 164.

Königs vorgesehen. Selbst das Verbrechen, das man dem König zuschrieb, ein Heer gegen das Reich geführt zu haben, war mit der Strafe, welche die Constitution bestimmte, mit der Absetzung, schon gerächt worden. Vergebens sucht man auf diesen Wegen eine Erklärung. Jede Gewaltthat, die mit dem Schein der Gerechtigkeit prunken will, sucht diese in dem Verlassen des gewöhnlichen Rechts! Die Frage, welche zu einem Urtheil über jenes Ereigniss führen kann, beschränkt sich einzig und allein darauf, ob die Volksvertretung das Recht hat, den König zu richten und diese Frage findet sich wieder in der höheren, ob ein Volk überhaupt seinen König anklagen, richten und zum Tode verurtheilen kann.

In Anbetracht des Convents und seines Wirkungskreises muss die erste Frage streng verneint werden. Die Volksvertretung hatte keine Gerichtsbarkeit nach den ausdrücklichen Bestimmungen aller Constitutionen Frankreichs und auch jener des Convents. Der Hass und die Revolutionswuth seiner Mitglieder usurpirten das Recht der Anklage und jenes zum Richterspruch. In einer Person waren beide Functionen vereint und der Sturm des Missfallens, der Desèze Worte: „Ich sehe hier nur Ankläger, keine Richter,“ begleitete, zeigen deutlich, dass die Convention selbst den schreienden Widerspruch ihrer Stellung und Anmassung erkannte. Ja die Convention wusste, dass es ein Mord sei, den sie vollziehe mit dem Todesurtheil Ludwig XVI., aber der Glaube an die Nothwendigkeit und Glückseligkeit dieses Mordes rechtfertigte die Vollziehung der That. Diese Rechtfertigung aber konnte nur die Montagne für sich in Anspruch nehmen. Nicht die Girondisten! Sie allein trifft der schwerste Vorwurf, da sie aus Feigheit dem Urtheil der Montagne beistimmten, sie verbanden keinen politischen Zweck mit dem Urtheil, der die persönliche Schuld versöhnte im geglaubten grossen Vaterlandsdienst, sie trugen keinen unversöhnlichen Hass gegen das Königthum, sie allein trugen sogar noch Verehrung für die Person Ludwigs in ihren Herzen. Das Urtheil der Girondisten kann keine Poesie beschönigen, keine politische Spitzfindigkeit rechtfertigen, es war ein Mord! Wie diese ganze Partei, so war noch ein Mitglied im Convent, das gleichfalls keinen Anspruch hat auf die Nachsicht der Geschichte. Man hat versucht, und besonders Lamartine war bemüht, die Person des Herzogs von Orleans mit einem romantischen Licht zu umgeben. Er hat es in keiner Beziehung verdient. Eine ausschweifende, niedrige Seele, trug er kein höheres Gefühl, keinen mächtigeren Gedanken in sich, als den, aus der Mitte des Elends und der Verwirrung einen Vortheil zu erringen, einen Vortheil, der kein besseres Gut, als das der eigenen Person, keinen höheren Ehrgeiz, als den des eigenen Namens hat. Aber auch dieser Ehrgeiz kann uns eine Achtung ab-

Die
Gerichtsbarkeit
der Volks-
vertretung.

Die
Girondisten
im Process
Ludwig XVI.

zwingen, wenn er auftritt mit der Kühnheit des Helden, dem Muth des Mannes! Der Herzog von Orleans aber hatte die Feigheit des Nachdiebes, die Demuth und Ergebenheit eines Bedienten, die Rath- und Thatlosigkeit eines Werkzeuges. Er führte nicht das Schiff, er liess sich tragen und dulden, er warf sich selbst von einer Hand in die andere, um benutzt zu werden, er war ein Schmarotzer an Ehre und Ruhm, an Grösse und Bedeutung. Die Verurtheilung Ludwigs XVI. aus seinem Munde war die Frechheit eines Buhlers, oder die eines Unwissenden, in beiden Fällen ein Verbrechen, das erschwert wird durch die Bande des Blutes, die er so freventlich zerriss. Nur die Bergpartei hat in dem Process Ludwig XVI. ein Recht, von der Geschichte Achtung und Nachsicht für ihr Urtheil zu fordern. Sie wusste, dass sie ein Unrecht thue, aber sie that es zum Glück und Heil dessen, das ihr grösser als der König, heiliger als die Krone, ewiger als das Leben eines Menschen erschien, sie that das Unrecht für ihren Glauben an das Vaterland. Mehr als das! Nicht das enge Vaterland sollte dadurch befreit werden von einer Königsherrschaft. Die Könige der ganzen Welt sollten erbeben auf ihren Thronen, die Völker der Erde sollten die Freiheit sehen, für die mit dem Blut eines Königs das erste Opfer zum Himmel dampfte. Man tödtete einen König und glaubte das Königthum getödtet zu haben, man vernichtete einen Menschen und glaubte in ihm einen Begriff sterben zu sehen! Menschen, die von der Grösse ihrer Ueberzeugung so durchdrungen sind, dass sie selbst vor einem Verbrechen nicht zurückschrecken, solche Menschen kann die Geschichte bedauern, sie kann das Volk beklagen, das von ihnen beherrscht wird, aber verurtheilen darf sie dieselben nicht, selbst die Achtung kann sie ihnen nicht versagen.

Das Recht
des Volkes über
den König.

Die andere Frage, ob das Volk ein Recht hat, einen König zu richten, zu verurtheilen und zu tödten, muss, obgleich sie weiter als die, ob die Volksvertretung dieses Recht besitzt, dennoch diese Frage ergänzen, wenn auch das Volk nur durch seine Vertretung handeln kann. Das Recht derselben aber wird doch nur durch das Recht des Volkes bestimmt. Der Anschauung, der man häufig begegnet, dass eine solche Frage keine endgültige Entscheidung zulasse, da eine solche That in den Zeiten des Friedens zu den Unmöglichkeiten, in den Zeiten des Sturmes zu den höchsten und darum so seltenen Ausschreitungen gehört, muss man entschieden abweisen. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, den fluthenden Thatsachen die Gerechtigkeit und Strenge des Urtheils entgegenzusetzen, nicht durch die Erzählung jener, sondern durch die Macht dieser zu erziehen und zu bilden.

Ich habe auf die Bedeutung des Königthums in monarchischen Staaten schon ausführlich hingewiesen. Diese allein als der reinste

Ausdruck der Staatsidee in ihrer Gleichheit und Parteilosigkeit, kann die vorliegende Frage entscheiden. Die einzelne Person, der König ist dem Wesen des Königthums gegenüber in Wahrheit nur die vorübergehende Repräsentation, er ist der veränderliche persönliche Ausdruck desselben. Das französische Rechtssprüchwort: Der König stirbt nicht, würde richtiger lauten in der Form, das Königthum stirbt nicht. Auch das Volk in seiner Gesamtheit ist ein dauerndes, unvergängliches; nicht die Einzelnen sind sein Ausdruck, seine Erscheinung, seine Macht, nur in der Gesamtheit findet sich der Begriff und seine Darstellung. Die physische Basis dieser Gesamtheit bildet das Reich und dieses, in Verbindung mit dem Volk und dem Königthum, schaffen in ihrer untrennbaren Vereinigung den monarchischen Staat.

Die beiden persönlichen Wesenheiten des Staates, der König und das Volk, sind weder einander über- noch einander untergeordnet, der König ist nicht der erste Bürger des Staates, weder historisch noch rechtlich und kann es nicht sein. Der Ausspruch dieser Idee ist ein Wunsch der Philosophie, aber nie mehr als ein Wunsch. Wäre er mehr, dann wäre von vornherein die hier zu untersuchende Frage entschieden. Die Ueberordnung des Volkes über den König, wäre die Allmacht des Volkes, die Ueberordnung des Königs über das Volk, die Allmacht des Königs! Der König, als der erste Bürger des Staats, wäre ein Bürger und nicht mehr als der Letzte und gleich an Recht und Pflicht, gleich im Gehorchen und Befehlen mit allen Anderen. Nein! das Königthum ist in Wahrheit der Ausdruck einer Idee, welche das Volk nie zur Darstellung bringen kann, denn das Volk ist, ausser der Gesamtheit der Einwohner eines Staates, eine gesellschaftliche Ordnung und eine solche löst, wie ich schon darzustellen versuchte, selbst bei absoluter Gleichheit Aller, wenn sie möglich wäre, die Allgemeinheit und die Einheit des Staatsinteresses in das Besondere und Einzelne auf. Nur das Königthum bewahrt sie! Und eben darum, weil das Königthum von solcher Bedeutung in den monarchischen Staaten ist, eben darum hat das Volk ein Recht und eine Pflicht sogar, über die Erhaltung desselben zu wachen, wenn durch eine Person dieselbe bedroht oder verletzt wird. Diese Kämpfe, die in solchen Fällen die Geschichte verzeichnet, sind die Revolutionen der monarchischen Staaten. Die Geschichte hat noch keine solche verzeichnet, die in ihrem Ausgangspunkt den Sturz der Monarchie selbst zum Ziele hatte, alle aber waren gegen Missbräuche der Gewalt, gegen die Entstellung der Idee durch den einzelnen Träger gerichtet. Dass der Sturz eines Monarchen oft den Sturz der Monarchie nach sich zog, das ist keine Rechtsfrage, sondern einzig und allein eine Frage der Macht, nicht allein der rohen Gewalt, sondern oft der Gewalt der Cultur, der

Volk und
Königthum.

Entwicklung der Völker, welche dahin strebt, diese selbst zu Trägern der Idee des Königthums zu erheben.

Das Recht
zur
Revolution.

Das Recht zur Revolution ist somit ein Recht der Völker, das allein gegen die Person des Königs besteht, der nach Handlung und Gesinnung und auch nur so weit in Widerspruch tritt mit seiner Bedeutung, seinem eigenen Wesen. Die Revolution ist die Klage des Volkes gegen den Fürsten, sie ist der Process desselben und das Ende derselben ist das Urtheil. Steht in einem solchen Kampf der Fürst an der Spitze einer Partei und geht er im Kampf zu Grunde, dann fiel er nicht als König, sondern als Mann der Revolution; stellt er sich an die Spitze eines Heeres und unterliegt er auf dem Schlachtfeld, dann fiel er als Soldat; hat die Macht des Volkes gesiegt und dem ungetreuen König die Gewalt entrissen, hat sie ihn entsetzt, seiner Krone verlustig erklärt, dann ist der Process beendet, denn das Urtheil ist über den gefällt, gegen den es den Process erhoben — gegen den König! Auf die Person des seiner Bedeutung entkleideten Königs hat kein Volk ein Recht, ein gemeiner Process, nach dem grossen Volksprocess, ist ein Missbrauch der Gewalt, dessen sich Völker so schuldig machen wie Könige; ein Todesurtheil darnach ist ein Mord!

Nutzlosigkeit
des
Königsmordes.

Wäre mehr Wahrheit und Gerechtigkeit in einem Königsmorde, Frankreich wäre nicht mehr zum Königthum zurückgekehrt, Europa hätte eine tiefe, grosse Weisheit nicht vergessen! Die Hinrichtung Carl I. von England fiel in eine Zeit, wo die übrigen europäischen Völker kaum reif und daher auch nicht berechtigt waren zu einer Reform ihrer Staatsverhältnisse und es ging dieses Ereigniss, wie das der englischen Revolution, mit der die französische wohl nur eine scheinbare Aehnlichkeit hat, fast spurlos an den continentalen Staaten vorüber. Die Hinrichtung Ludwigs XVI. von Frankreich aber verzeichnet die Geschichte in jener Zeit, wo alle Völker Europas nach einer neuen Staatsordnung ihre Stimme erhoben und die Fürsten vor der Bewegung auf ihren Thronen erzitterten. Die Ideen der französischen Revolution haben daher alle Völker ergriffen, die Hinrichtung Ludwig XVI. aber die Könige so erschreckt, dass sie sich gegen die Revolution erklärten, der Reaction sich in die Arme warfen und lange darnach noch sich so gegen die Bestrebungen der Völker erklärten, dass die Revolutionen zu einer fast dauernden Erscheinung des neunzehnten Jahrhunderts geworden. Die Geschichte der Vergangenheit, welche die Gegenwart erkennen, die Zukunft vorbereiten lehrt, wurde zu einer Schreckgestalt, die Gegenwart und Zukunft in dauernde Zweifel bannte. —

Die königliche Familie und ihre Rechte.

Die Stellung der einzelnen Glieder der königlichen Familie und ihre Rechte wurden erst durch die Constitution 1791 eines Genauereren bestimmt, obgleich frühere Gesetze schon das gesammte Apanagenrecht mit den übrigen Reformen, betreffend die Ablösung der Grundlasten, Aufhebung der Feudalrechte, in Einklang gebracht hatten.

Die verwitwete Königin hat das erste Recht auf die Pflege und Obhut des minderjährigen Königs und verliert dieses Recht allein durch Entfernung aus dem Lande und Wiederverheirathung. Als Wittwengeld warf die Nationalversammlung der Königin 4 Millionen aus.

Die
Königin Wittwe
und Prinzen.

Die übrigen Glieder der königlichen Familie genossen die Rechte der activen Bürger, doch können sie weder zu einem Amte noch zu einer öffentlichen Function berufen werden, welche das Volk durch seine Wahl besetzt oder durch seine Gewählten übt. Mit Ausnahme der Ministerstellen sind sie jedoch zu allen Aemtern geeignet, die der König besetzt, aber ein Armeecomando oder ein Gesandtschaftsposten kann nur mit Zustimmung des Corps législatif an sie übergeben werden. Die Nationalversammlung hatte zuerst bestimmt, die Mitglieder des königlichen Hauses von allen Bürgerrechten auszuschliessen. In der Sitzung vom 24. August 1791 erhob sich das erstemal der Herzog von Orleans und sprach dagegen. Er stützte sich auf die Gleichheit der Bürger, welche von der Constituante anerkannt sei und auf die Rechte der Menschen, „denn dass man von einem König geboren sei, kann Niemanden zum Verbrechen angerechnet werden!“ „Wenn man diese Bestimmung annimmt, erklärte er, so lege ich meine Rechte als Mitglied der königlichen Familie und meine Ansprüche auf den Thron nieder, um jene als Bürger zu wahren!“ Donnernder Applaus folgte dem Herzog, der jedoch bald in den gewohnten Spott überging, als Dandré erklärte: „Herr von Orleans hat nicht das Recht, auf den Thron zu verzichten, weder für sich, noch für seine Kinder, noch für seine Gläubiger.“ Der obige Antrag war eine Unzukömmlichkeit, da ja in der Mitte der Gesetzgebung ein königlicher Prinz im vollsten Umfang die Rechte des Bürgers übte. Freilich zeigte dieser jeden Augenblick das Widerspruchsvolle seiner Stellung. Königliche Prinzen verstehen es selten auf Volk zu spielen und wenn sie es spielen wollen, versuchen sie es nicht ungestraft. Man kann sie ausschliessen von der Uebung jener Rechte, die ausschliesslich dem gesammten Volk angehören, also der Gesetzgebung und Uebung des Richteramts, aber keineswegs allgemein von den Rechten des Bürgers. Der Herzog von Orleans drang mit seinem Antrage übrigens vollkommen durch. Weiter erklärte die Constituante, dass die Eigenschaft eines Prinzen keinem

anderen Individuum ertheilt werden kann, dass sie aber auch kein Vorrecht und keine Ausnahme von den gemeinen Gesetzen in sich schliesst. In ihrer persönlichen Freiheit sind die Mitglieder der königlichen Familie, nach einem Decret vom 12. September 1791 keiner Beschränkung unterworfen. Nur die Königin und der Kronprinz sind an den Aufenthalt innerhalb der Landesgrenze gebunden. Von diesen Regeln machte die Nationalversammlung, in Betracht der stürmischen Zeiten und den Absichten der Prinzen des königlichen Hauses, eine Ausnahme und forderte durch ein Decret vom 30. October 1791 den emigrirten Bruder des Königs, Louis Stanislaus Xavier, „als muthmasslichen Kronerben und Regenten“ binnen 2 Monaten zur Rückkehr nach Frankreich auf, widrigenfalls er seiner Rechte verlustig erklärt wird. Da über diese Aufforderung weder dieser Prinz noch seine Brüder zurückkehrten, so setzte das Decret vom 2. Januar 1792 dieselben in Anklagestand und erklärte sie in der Anklageacte vom 6. Februar 1792 des Verbrechens der Rebellion gegen das Gesetz und die constitutionelle Gewalt schuldig. Nach der Hinrichtung des Königs wurden alle Bourbonen, soweit man ihrer habhaft wurde, als Gefangene erklärt oder verbannt und ihrer Einkünfte beraubt und selbst derjenige, der als Philipp Egalité für den Tod des Bruders stimmte, eingezogen und von seiner Beschwerde, über Verletzung der Person eines Deputirten, zur Tagesordnung übergegangen.

Vermögens-
rechte der
königlichen
Familie.

Die Vermögensrechte der Mitglieder des königlichen Hauses wurden durch die Auflösung des alten Regims gänzlich umgewandelt. Es sollten in Zukunft keine Realapanagen mehr ausgesetzt und die Söhne des Königs aus der Civilliste erhalten und erzogen werden. Sie empfangen erst, wenn sie sich verheirathen oder das 25. Jahr erreicht haben, eine Jahresrente aus dem Nationalschatz. Alle Regalien, welche allgemein unter dem Titel von Apanagen ehemals ausgezahlt worden waren, wurden aufgehoben und die Rechte mit dem Nationalschatz vereint und von diesem, wie die übrigen Nationalgüter verwaltet. Das Decret vom 21. December 1790 — 6. April 1791, welches diese Bestimmungen ausführte, giebt zugleich eine neue Apanagenordnung. Alle ehemaligen Apanagengeniesser empfangen jetzt eine von 6 zu 6 Monaten fällige Apanagenrente, welche von dem Besitzer nur auf die männlichen Kinder in gleichen Theilen, ohne ein Recht der Primogenitur, übergeht. Die Höhe dieser Rente beläuft sich für die Brüder des Königs auf eine Million, wie jene der nachgeborenen Kinder des Königs. Die Frauen derselben geniessen, im Fall des Ueberlebens, die Hälfte dieser Rente, so lange sie im Königreich wohnen und Wittwen sind. Alle Erwerbungen, welche die Mitglieder der königlichen Familie unter einem Privattitel machen, bleiben ihr freies Eigenthum.

Diese Bestimmungen setzte im ganzen Umfang der Convent durch das Decret vom 24. September 1792 ausser Kraft mit der Erklärung, dass er keine französischen Prinzen mehr anerkenne. Der Herzog von Orleans, die Schwester des Königs, die Königin selbst¹⁾ und der Kronprinz fielen als Opfer einer wilden Volksjustiz, die übrigen Mitglieder der königlichen Familie wurden in eine lange Verbannung gejagt. —

Die Republik.

I. Die Massenherrschaft.

Einleitung.

Unter den traurigsten Umständen trat der Convent, „die gemeinsame Hoffnung aller Parteien²⁾“, seine Herrschaft an. Die Unsicherheit aller inneren Rechtszustände, die Werthlosigkeit eines massenhaft ausgestreuten Papiergeldes erdrückte den Handel im Innern des Landes, in Folge des Krieges mit fast allen europäischen Mächten war jede Einfuhr aus der Fremde abgeschnitten. Preussen und Oesterreich drohten vom Osten und Norden den Grenzen Frankreichs, England sperrte alle französischen Häfen und drohte selbst den neutralen Schiffen mit Confiscation, wenn sie es versuchten, Lebensmittel nach dem französischen Gebiete zu führen. Italien rüstete im Süden und schob seine Militairmacht als Verbündeter Oestreichs gegen diese Grenzen der Republik. In den westlichen Theilen Frankreichs trat die Bevölkerung zuerst für seine Religion unter die Waffen, aufgeregt von den Priestern, dann erhob sie allgemein die Fahne des Aufstandes, aufgeregt durch die Sendlinge der Emigration, um ihren legitimen Herrscher zu schützen, als ihm das Schaffot drohte und als er auf demselben verblutet, um ihn zu rächen.

Historische
Uebersicht.

Mühselig erhielt die Comune von Paris durch eine tägliche Zubusse von 12,000 Livres die niedrigen Brodpreise aufrecht und als weder sie noch der Convent, selbst durch erhöhte Summen, der Noth Einhalt thun konnte, legte dieser durch das Maximum Zwangspreise auf alle

Allgemeine
Noth.

1) Berrial Saint Prix: *La Justice revolutionnaire* 1861.

2) Thiers *Revolution* Bd. III. S. 7.

Lebensmittel und drohte nicht allein dem Kornwucher mit dem Tode, sondern jedem, der andere Preise ansetzte, als das Gesetz bestimmt hatte. Wer diese forderte, wenn die aufgeregte Masse unermögend war, sie zu zahlen, hatte die Volksjustiz zu fürchten und wen die Guillotine nicht strafen konnte, dem drohte die Laterne. Die Directorien der Departements, die Minister selbst mussten den Kornhandel betreiben und steigerten durch hastige und planlose Aufkäufe alle Preise oder hielten sie in dauernden Schwankungen. Zum zweitenmal trat ein Ministerium der Girondisten, unter Rolands Führung, in die Leitung der Geschäfte. Pache als Kriegsminister, Danton als Minister der Justiz, gehörten der Montagne an. Aber weder sie noch Roland konnten der unaufhaltsam um sich greifenden Zerrüttung Einhalt thun.

Untergang
der
Gironde.

Dumouriez stand mit dem Heer an den nördlichen Grenzen einem mächtigen Feinde gegenüber und als er nach dem Sturze des Königs und der Bedrohung der Gironde, der er auch angehörte, gegen das Vaterland selbst sich kehrte, verliess ihn das republikanisch gesinnte Heer und opferte den verrätherischen General. Vom Feinde geschlagen, ohne General und aller Subordination baar, kehrte die Nordarmee in wilder Flucht über die Grenzen Frankreichs heim. Die ganze Wuth der revolutionären Montagne kehrte sich jetzt gegen die Gironde. Keinen Frieden mit den Elenden, rief Danton der kampfbegierigen Montagne zu. Und in dem Kampf der Parteien, die die Législative scharf gesichtet hatte, ging die Gironde unter. Der 30. Mai war der Siegestag der Bergpartei. Danton und Marat, Robespierre, St. Just, Billault Varennes, Herault de Sechelles ergriffen die Herrschaft, die Zeit des Schreckens begann. Dem äusseren Feinde gegenüber traten Männer derselben Partei: Pichegru und Moreau, Hoche und Kleber u. a. m. In ihnen zeigte die Revolution, sobald sie mit Sicherheit des Willens und der Absicht auftrat, das erstemal ihre Kraft und Macht. Siegreich drangen diese Männer in Belgien, Holland und Deutschland vor, entschlossen die Republik zu vertheidigen und ergeben den Befehlen und Absichten des Convents. Das bedeutende Talent Pichegru's hatte die Zerrüttung der Armee überwunden, siegreich aller Noth und allen Mühseligkeiten widerstanden und als der Convent nahe dem Ende seiner Herrschaft war, brachte er dem Lande Frieden und die Gesandten von Preussen, Schweden, Dänemark, Holland, Toscana und Venedig erschienen wieder in Paris. Pichegru selbst eilte nach der Hauptstadt Frankreichs und es genügte sein Erscheinen, um den inneren Frieden für einige Zeit herzustellen. Hoche, die edelste und reinste Heldengestalt, die von der Revolution geboren wurde, auf der das Auge der fernen Nachwelt noch mit Bewunderung ruhen wird, suchte mit klarem Geiste

Kriegsglück.

und edler Festigkeit die Rebellion der Vendée zu bändigen und die furchtbarste Wunde, an der im Innern Frankreich blutete, zu schliessen. Eine wilde Revolution corrumpt die Geister, wie ein schlaffer Friede, die republikanische Freiheit, wenn sie entartet, zerstört die Charaktere selbst der bedeutendsten Männer, wie die absolute Monarchie, wenn sie nur über Slaven und Schmeichler herrschen will. Diese sittliche Verwüstung zeigt uns auch die Republik in dieser Zeit. Nur Hoche ragte hoch über derselben empor.

Während die Träume der Republikaner nach Aussen hin so siegreich in Erfüllung gingen, ging im Innern Frankreichs die Revolution ihren sicheren und natürlichen Gang. „Der Geist einer Revolution setzt sich zusammen aus der Leidenschaft für das Ziel und aus dem Hass gegen alles, was diesem entgegensteht*.“ Das war der Geist, welcher die Schreckensherrschaft geboren und welcher sie ausfüllte. Die Partei, welche die Entwicklung und Gestaltung der Republik, nachdem sie diese durch den Sturz des Königthums schon erreicht glaubte, durch das Gesetz und die Constitution wollte, die Gironde war gefallen. Mit ihr war die Revolution unmöglich, welche die wilde Masse träumte, denn sie wollte durch Recht und Gesetz den Staat erhalten, nachdem eine frevelhafte Gewalt gegeben, was jeder begehrt; mit ihr war die Republik unmöglich, welche die wilde Masse anstrebte, die die Vernichtung suchte von allen dem, was dem Grundsatz der gesammten Revolution, der absoluten Gleichheit widerstrebte, denn sie wollte durch die Constitution eine Ordnung der Gesellschaft und diese Ordnung begehrte eine Unterordnung der Einen unter die Anderen, begehrte die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Genuss der Rechte, die der Staat gab. In der Sitzung des Convents vom 31. März 1794, bei der Anklage Dantons, erklärte St. Just: „Man begreift es, warum man die Königlichen gerichtet, man weiss, warum die Orleanisten fielen, weil sie die Königlichen verfolgten, um selbst Könige zu werden, endlich auch weiss man, warum die Girondisten fielen, weil sie anders sein wollten, als alle Anderen.“ Und bei der Anklage gegen die Gironde selbst am 8. Juli 1793 erklärte St. Just: „Die Einfachheit der Republik sagte einem Guadet wenig zu und einem Vergniaud, welche die Könige beriethen und einem Petion, der nach der Ehre begierig war, den Sohn eines Tyrannen als König zu haben. Sie wollten Ehre und die Republik bot nur unfruchtbare Tugend ihrem Stolz.“

Als Danton und seine Partei, entsetzt über den Schrecken und die Auflösung aller Staatsgewalt, die dem Sturz der Gironde folgte, in dieselben Bahnen einlenkte, die jene durchlaufen wollte, verfiel er

Fortschritte
der
Revolution.

Danton.

* Thiers Revolution Bd. IV. S. 160.

demselben Geschick wie diese. In diesem Augenblicke zeigte sich die Naturkraft und die ganze Grösse dieses Mannes. Nicht in der Entwicklung der Republik, nicht in der Rechtsgestaltung seiner Zeit tritt er schöpferisch auf; er war ohne jede Bildung, er wusste nichts und hatte den Stolz, nichts zu wissen, er war der Erste, der die Republik wollte, aber er hatte nie daran gedacht, wie sie sich gestalten soll. Mit der ganzen Gewalt seiner Person warf er sich in die Geschichte der Thaten und Ereignisse, hier herrschte er eine kurze Zeit, aber in dieser war er gross. Die Natur hatte ihn ausgerüstet mit den bedeutendsten Anlagen und er liess diese, ohne je an ihre Entwicklung zu denken, mit ihrer natürlichen Kraft wirken und geborchte ihr. „Er blickte um sich und sah, er sprach wenig, sagte ein Zeitgenosse von ihm¹⁾, aber hörte mit Interesse das Wenige, das andere sagten und mit Staunen, wenn man viel sprach. Er neidete Niemand einen kleinen Erfolg und darum dienten ihm alle.“ Das war der Mann der That, das war der Charakter, der keinen Zweifel hatte, weil er nie zu denken wusste, der kein Hinderniss kannte, den der Mord nicht schreckte, dem die Ehre kein Gesetz gab, der alles opferte für den Gedanken, den er einmal ergriff, der stolz und muthig selbst zu sterben wusste für diesen Gedanken. Das war aber auch ein Mann, an den mit ewigen Widersprüchen sich die Natur rächte, die ihn so reich ausgestattet und die er so schwer vernachlässigt hatte. Er hatte die Septembermorde angeregt und als Minister gebilligt, was er als Mensch beweinte. Er trug beim Sturz der Gironde auf Todesstrafe an für jeden, der das Königthum herstellen wolle und klagte, dass er die Gironde nicht retten könne, er hatte die Revolutionstribunale gegründet und als er ihren Schrecken sah, wollte er ihnen Einhalt thun. Bei jeder That, die ihm sein Glaube als nöthig aufzwang, empörte sich kaum vollendet dieser Glaube selbst gegen ihn. Ein solcher Mann muss allmächtig sein, damit er das Schlechte wieder hindern kann, nachdem er es geschaffen, oder er muss vernichtet werden, damit er andere nicht in ihrer Allmacht stört. Die Männer, die auf ihre Tugend sich stützten, Robespierre und St. Just, fanden die Waffen gegen ihn in dem Mangel derselben. Als ihn St. Just anklagte, zählt er seine Bestechlichkeit auf, nannte ihn und seine Genossen Verschwörer, die durch ihre Sittenlosigkeit und die Noth, die sie erzeugen, das Volk corrumpirten²⁾.

Die
Schreckens-
herrschaft.

Nun regierten sie, St. Just und Robespierre, mit „der Freiheit und Gleichheit als Gouvernement der Republik, der Untheilbarkeit als

1) Garat Memoires: S. 317. Buchez et Roux a. a. O. Bd. XVIII. S. 447.

2) C. N. vom 31. März 1794.

Form derselben, dem öffentlichen Wohl als Vertheidigung, der Tugend als Princip, dem höchsten Wesen als Cultus, der Brüderlichkeit für die Beziehung der Bürger, der Rechtschaffenheit für ihre Sitten, dem guten Sinn für den Geist, der Achtbarkeit für die öffentliche Handlungen ¹⁾.“ Das waren die Symbole der Democratie. Ihre Herrschaft war jetzt vollendet, aber sie war keine Freiheit mehr, sondern eine blutige Tyrannei. Aber diese Tyrannei ging nicht aus der persönlichen Willkür der einzelnen Machthaber hervor, sondern aus einem höher ausgedachten Princip, das die Revolution selbst geboren hatte. „Ein republikanisches Gouvernement, schrieb St. Just ²⁾, hat entweder die Tugend zum Princip oder den Schrecken. Was wollen Jene, die weder das eine noch das andere wollen? Die Gewalt hat weder Vernunft noch Recht, aber es ist vielleicht unmöglich, sie zu umgehen um Recht und Vernunft geachtet zu machen. Es handelt sich weniger darum, ein Volk glücklich zu machen, als es zu verhindern, unglücklich zu sein... Die Zeit ist noch nicht da, um das Gute zu machen und dasjenige, was das allgemeine Wohl schaffen soll, ist immer schrecklich oder es erscheint lächerlich, wenn man zu früh damit beginnt.“ Und was war dieses allgemeine Wohl? Die allgemeine Gleichheit als unparteiisches Herrschaftsprincip, da mit dem König das unparteiische Königthum vernichtet war. Nur wenn man erkennt, wie durchdrungen die Einzelnen waren von der Nothwendigkeit und darum Gerechtigkeit ihrer Thaten, kann man begreifen, wie es Menschen möglich war, so unmenschlich zu handeln, wie jene gethan haben, deren Namen jetzt die Zeit ausfüllt. Wenn man die Freiheit haben will, dann muss man die Gleichheit erst schaffen, denn nur durch die Ungleichheit, geistig sowohl als physisch, wird die Unfreiheit geboren. Da das Recht ohnmächtig ist, die Ungleichheit unter den Menschen zu verwischen, wie es die Constituante und Législative gezeigt haben, so muss die Gewalt sie erzeugen. Und darum ist diese Zeit des Schreckens eine so mächtige Lehre in der Geschichte. Sie zeigt, was die unbeschränkte Gewalt schaffen kann, aber sie zeigt auch, was sie nicht zu schaffen im Stande ist. Sie konnte die Gebildeten vernichten, um unter den Rohen und Unwissenden keinen Unterschied zu dulden, sie konnte die Reichen und Vermögenden bedrohen, um den Armen nicht mehr zu erkennen, aber sie konnte Bildung und Vermögen selbst nicht zerstören. Sie konnte die ganze Gesellschaft zerstören, um die Unterschiede in ihr zu vernichten, aber in dem Augenblick, als sie selbst eine neue Gesellschaft schaffen wollte, konnte sie diese nicht verhindern, die Ver-

Die Ohnmacht
der Schreckens-
herrschaft.

1) Mignet: Histoire de la Révolution Bd. II. S. 61.

2) Institutions, bei Buchez et Roux Bd. XXXV. S. 269. u. ff.

schiedenheit zu erzeugen. Die menschliche Gewalt in ihrer ganzen Rücksichtslosigkeit brach sich an der Natur der Dinge. Niemand wusste mehr, wo die endliche Grenze der Ungleichheit ist und die ersehnte Gleichheit beginne. Da ward die Furcht Lehrerin des Muthes! Und in dieser Furcht raffte man sich auf und es zeigte sich in dem schnellen Sturz Robespierre's, wie ohnmächtig all die Schwärmerereien sind, die glauben, eine ideale Welt an die Stelle der festen Erde setzen zu können, wie schwach Robespierre's Macht im Volke wurzelte und wie jene Massacre, die er leitete, nicht so nöthig waren, als es manche Geschichtsschreiber darzustellen belieben. Der Staatsstreich des 9. Thermidor stürzte das Triumvirat des Schreckens, Robespierre, St. Just und Couthon, und wie befreit von einem finsternen Traum lebte das Land wieder auf.

Ende der
Schreckens-
herrschaft und
des Convents.

Jetzt beginnt eine grossartige Thätigkeit der Convention. Mit fieberhafter Hast sucht sie den zerrütteten Staat zusammen zu fügen, die furchtbaren Wunden zu heilen. Die Thätigkeit des Conventes ist keine äussere mehr, sondern bereitet durch ihre Gesetzgebung nur die Zeit des Directoriums vor. Aber in dieser Vorbereitung schafft sie nichts Geringeres, als einen neuen Staat. Dieselben Menschen, die das Königthum gestürzt und den König geköpft, die die Gironde vernichtet hatten, dieselben Menschen hatten Robespierre gestürzt und Leben und Tod auf eine Frage setzend, rafften sie sich auf zu einer majestätischen Haltung. Sie trotzen jetzt der Verschwörung der Jacobiner und setzen dem Geschrei der wilden Masse nach Freiheit ein neues Gesetz, die Kanonen, entgegen; sie vernichteten zum zweitenmal, in der Revolte des 20. Mai 1795, Robespierre, indem sie seinem Geist, der die Strassenkämpfer der Freiheit beherrschte, die Militairgewalt Pichegru's gegenüberstellten. Die Jacobiner waren für immer vernichtet. Aber die Revolution verschlingt keinen Feind, ohne nicht augenblicklich den neuen sich wieder zu schaffen. Die Niederlage der Jacobiner deuteten die Royalisten als ihren Sieg und griffen nach der Herrschaft und auch sie kämpften um sie unter dem Namen der Freiheit. Wieder giebt es kein anderes Mittel, als diesen Schlachtruf die Kanonen entgegenzusetzen! Es ist der General ausser Diensten Bonaparte, der das erstemal seine Hand in die Geschichte Frankreichs legt. Alle Parteien sind gedehmüthigt, „die guten Bürger, erklärte Légendre*), stehen bereit, uns zu vertheidigen.“ Auf dem Leichnam der Revolution hat jetzt der Convent den neuen Staat aufzubauen. Und er vollendete den Bau mit der Constitution an III. Wie in diesem neuen Gebäude Staat und Gesellschaft sich bewegte, hat die Geschichte des Directoriums

*) Con. Nat. vom 9. Thermidor an III.

zu zeigen. Wie der Bau selbst beschaffen war, welche Kräfte ihn aufführten, gehört der Schlussthätigkeit des Conventes an. Die äussere Geschichte schweigt einen Augenblick. Pichegru war als Sieger heimgekehrt, Hoche siegte in der Vendée, Bonaparte bereitete seinen Siegeszug durch Italien erst vor. Nicht die Revolution, wie Lacretelle der Jüngere dem Convent zurief, nicht die Revolution war vollendet, aber die Republik.

Die Volkssouverainität während des Convents.

Um den Begriff der Volkssouverainität in diesem Zeitabschnitt zu verstehen, braucht man eigentlich nur die Geschichte der Ereignisse und Thaten zu betrachten. Die Gesetze und Constitutionen, welche der Convent mit unermüdlicher Frische erzeugte, haben, da sie nie vollständig in Erfüllung gesetzt wurden, keinen anderen Werth, als den, Zeugen für den Geist zu sein, der alle Gesetzgeber beherrschte. Auf den Strassen und öffentlichen Plätzen übte das Volk jetzt seine Souverainität und zeigte sich stets im Vollbewusstsein derselben. In dem Revolutionssturm des 10. August war es allmächtiger Gesetzgeber und stürzte das Königthum, in den Septembermorden war es unumschränkter Richter und belehrte die Welt über den Umfang seiner Gewalt. Als dann die Constitution des Revolutionsgouvernements diese Henkergewalt im ganzen Land anerkannte, die wilde Masse sich nach Belieben in die Gerichtssäle drängte, Kläger, Geschworene und Richter hier und auf den Strassen bildete, Gesetze je nach seinem Bedürfniss vorschrieb und sie augenblicklich selbst executirte, da zweifelte wohl Niemand mehr, dass das Volk die Souverainität besitze; aber auch Niemand zweifelte mehr, dass, wenn man überhaupt die Volkssouverainität anerkenne, man sie auch in dieser Form anerkennen müsse. Die Gesetzgebung, welche diese Anerkennung ausdrückte, ist doch nur ein schwaches Spiegelbild der thatsächlichen Verhältnisse gewesen, obgleich sie bis an die äusserste Grenze ging, die Philosophie und revolutionaire Aufregung ahnen konnte. Die Gesammtheit der französischen Bürger ist das souveraine Volk, erklärte die Constitution des Jahres 1793, Art. 7, und für die Uebung ihrer Souverainität ist sie nach Cantone und Urversammlungen abgetheilt. Art. 2. Aus diesem Souverainitätsgedanken leitete ja St. Just seine Landeseintheilung ab und um dieser Souverainität willen, wollte er das Volk nur nach Stämmen eingetheilt wissen, „denn die Eintheilung hat keinen anderen Zweck, als die Uebung des Stimmrechtes und die Kundgebung

Ausartung der
Volks-
souverainität.

Ihre
Anerkennung
durch die
Gesetzgebung.

des allgemeinen Willens. So nur bildet sich der Souverain und besteht die wahre Republik*)." Dennoch anerkannte die Constitution den Canton als Basis der politischen Eintheilung des Volkes in der richtigen Erkenntniss, dass diese sicherer und dauernder ist, wenn sie nächst der wandelbaren Kopffzahl, auch auf den unwandelbaren Grenzen des Gebietes ruht.

Uebung der
Volks-
souverainität.

Das Volk übt seine Souverainität, indem es unmittelbar seine Deputirten ernennt, Art. 8, und seinen Wählern die Wahl der Verwaltungsbeamten und Schiedsrichter, der Criminal- und Cassationsrichter überträgt. Art. 9. Es übt seine Souverainität, indem es über seine Gesetze beräth. Art. 10. Für die Uebung dieser Rechte versammeln sich alle, seit 6 Monaten im Canton wohnenden Bürger, in den Urversammlungen. Art. 11. Wenigstens 200, nie mehr als 600 Bürger sollen in einer solchen sich vereinen. Art. 12. Innerhalb dieser Urversammlungen ist das Volk unbeschränkter Herr. Es ernennt seine Präsidenten, Secretaire und Scrutatoren, hat die Polizeigewalt und entscheidet seinen Willen durch absolute Stimmenmehrheit. Art. 13—20. Dieselbe Freiheit geniessen die durch die ernannten Wähler gebildeten Assemblées électorales. Art. 37—38.

Die Volksvertretung wird allein auf Grund der Bevölkerung gebildet, so dass diese durch je einen Deputirten auf 40,000 Individuen vertreten wird. Art. 21—22. Die Urversammlungen treten für die Repräsentation der Bevölkerung, zu je 39 bis 41,000 Individuen, in eine einzige zusammen und ernennen hier, durch absolute Stimmenmehrheit, je einen Abgeordneten. Jeder Franzose, der das Wahlrecht hat, ist auch wählbar. Alle Jahre am 1. Mai treten, ohne dass irgend eine besondere Berufung nöthig wäre, diese Urversammlungen zusammen. Ausserdem können sie sich stets vereinen, wenn 50 wahlberechtigte Bürger dies fordern. Art. 23—34. Wären diese Bestimmungen je zur Erfüllung gekommen, sie hätten den Staat in dauernde Verwirrung gestürzt. Es genügt zu erinnern, dass in der bewegten Zeit des Conventes allenthalben im Lande die Clubs und politischen Verbindungen allein schon zu solcher Gewalt sich erhoben, dass sie unter ihren tyrannischen Händen Volk und Staat beugten. Und alle stützten sich auf das Souverainitätsrecht des Volkes, den Willen der Bürger und die Constitution.

Unmittelbare
Theilnahme
an der
Gesetzgebung.

Damit das Volk sich ebenso unmittelbar an der Gesetzgebung betheilige, wie an der Wahl seiner Vertretung, bestimmte die Constitution, dass jedes Gesetz in seinem Entwurf von der Nationalvertretung an die Urversammlungen als „Loi proposée“ zur Bestätigung gesendet

*) Con. Nat. vom 15. März 1793.

werden soll. Wenn im Lauf von 40 Tagen, nach Uebersendung des vorgeschlagenen Gesetzes, in der Hälfte der Departements und einem, der zehnte Theil der Urversammlungen in ihnen keine Beschwerde gegen dasselbe erhoben hat, so gilt das Project als angenommen und wird ein Gesetz. Sind Reclamationen in dieser Zahl erhoben worden, dann beruft das Corps législatif alle Urversammlungen zur Berathung. Art. 57—60. So sollte der ganze Mensch in den Bürger aufgehen, alle seine Pflichten, seine ganze Thätigkeit sich in seinen öffentlichen Pflichten, in seiner politischen Aufgabe concentriren.

Die Assemblée législative war für diese Gesetzgebung die Vorläuferin. In dem Decret vom 10. August 1792, in welchem sie eine Nationalconvention einberief, cassirte sie das alte Wahlrecht in allen seinen Bestimmungen und setzte auf der weitesten Basis der Volkssouverainität die Grundsätze fest, nach denen der Convent gewählt werden sollte. Jeder Unterschied eines activen und passiven Wahlrechtes wurde abgeschafft und jeder Franzose, der das 21. Lebensjahr erreicht, seit einem Jahr in dem Ort, wo er das Wahlrecht übt, wohnhaft und nicht im Stande eines Dienstboten ist, war wahlberechtigt und wahlfähig. Das Gesetz aber duldet nicht mehr, wie frühere Bestimmungen der Constituante, dass das Volk seinen Abgeordneten Instructionen mitgebe, nur das unbegrenzte Vertrauen des Volkes soll sie ausrüsten. Die Wähler, welche aus den Urversammlungen hervorgehen, hatten sich augenblicklich nach ihrer Wahl in den von der Législative bezeichneten Orten einzufinden, um die Ernennungen für den Convent vorzunehmen. Ein besonderer Eid musste von ihnen geleistet werden, die Freiheit und Gleichheit zu erhalten oder zu sterben. Um Niemand von der Uebung seines Wahlrechtes abhalten zu lassen, wenn er Wähler ist und um besonders die grosse ärmere Masse des Volkes heranzuziehen, bewilligte das Gesetz jedem Wähler eine Entschädigung von 20 Sous pro Meile und ein Taggeld von 3 Livres. Später trug Danton im Convent darauf an, jedem Bürger, der bei den Volksversammlungen in Paris erscheine, einen Gehalt zu geben. Die Comune von Paris wusste dies im vollsten Maasse auszubeuten. Wen die politische Leidenschaft nicht in die Volksversammlung trieb, den lehrte die Noth aus der Uebung seines Souverainitätsrechtes ein Erwerbsgeschäft zu machen.

Das erstmal wurden auch die französischen Colonien zur freien Uebung ihrer politischen Rechte aufgerufen und ein Decret vom 22. August 1792 erklärte, dass dasselbe Gesetz, das im Mutterland die Wahlen zum Convent bestimme, auch für sie Geltung haben solle. Diese ausgedehnte Freiheit des Wahlrechtes machte es möglich, dass den verschiedensten Elementen Raum und Freiheit gegeben war, in

Entschädigung
der Bürger
für ihre
Pflichten.

Berufung
der Colonien
und der
Fremden.

den Convent zu dringen. Der Spanier Gusmann, der Amerikaner Thomas Payne, der kein Wort französisch verstand und sprach, der Deutsche Anacharsis Clootz gingen aus den Wahlurnen hervor. Erst nahe dem Sturze der wahnsinnigen Partei Heberts, zu der auch Clootz gehörte, bestimmte das Decret vom 25. December 1793, dass alle Fremden aus dem Convent auszuschneiden haben und in Zukunft kein Bürger eines anderen Landes an der Nationalvertretung theilnehmen könne. Andererseits aber muss man wieder gestehen, dass trotz der Freiheit des Wahlrechts, trotz der ungeheueren Aufreizung, die das ganze Land beherrschte, das Volk in dieser Richtung seine Souverainität mit klarer Erkenntniss und weiser Vorsicht übte und nebst den Helden seiner Liebe und Hoffnung, dennoch auch jene wählte, deren Weisheit und Kenntniss allein den Ruhm ihres Namens bildete. Die besitzlose Klasse, wenn sie zur Herrschaft berufen wird, wie es jetzt geschah, verleugnet selten ihre Achtung vor der Intelligenz. Ihr und seines Gleichen vertraut sie die Leitung des Staates, nur den gesellschaftlichen Feind will sie auch von der Staatsleitung ausgeschlossen wissen: die besitzende Klasse. Die Thätigkeit des Convents ist ein klares Bild davon. Die Gesetzgebung und die Strassenkämpfe richteten sich gegen den Besitz so lange, bis sie ihre Ohnmacht erkannten und doch endlich selbst, wenn auch wider Willen, die Waffen streckten.

Die gesetzgebende Gewalt: Der Convent.

Die Berufung und Bildung des Convents.

Die Berufung
des Convents.

Die Gefahr des Vaterlandes, die zweideutige Haltung des Königs, welche seine Gefangennahme und Suspension seiner Gewalt herbeiführte, die drohende Stellung der äusseren Feinde bestimmte die Législative, durch das Decret vom 10. August 1792, eine Nationalconvention einzuberufen und das Volk augenblicklich zur Wahl derselben einzuladen. Mit eiliger Hast ging das Volk an die Uebung seines Wahlrechtes, mit eiliger Hast eilten die ernannten Deputirten nach Paris. Das Wahlgesetz vom 10. August hatte bestimmt, dass jeder Deputirte sich in das Nationalarchiv bei seiner Ankunft einschreiben soll und sobald 200 derselben anwesend seien, diese in einer Vorberathung bestimmen sollten, wann der Convent seine Sitzungen eröffnen werde. Schon am 21. September waren 371 Deputirte in Paris versammelt die sich unter Petions Präsidentschaft als constituirt erklärten und der Législative davon Nachricht gaben. Nach Auflösung derselben eröffnete

der Convent, gleichfalls „im Salle du Manège“, seine Sitzungen für so lange, als der Saal der Tuilleries nicht zu seinem Empfange hergerichtet, in welchem er nach dieser Zeit seine Berathungen fortsetzte. Sie bot einen merkwürdigen Anblick diese Volksvertretung, die einberufen war für die höchste Aufgabe, die das Schicksal eines Volkes den einzelnen Bürgern anvertrauen kann, auf die sich alle Augen Europas richteten, auf der alles Vertrauen Frankreichs ruhte. Sie hatte alle Staatsgewalt, sie sollte Gesetze geben, sie sollte die Gesetze selbst in Vollziehung setzen. Die Möglichkeit war da, ein Beispiel von der Fähigkeit der höchsten Träume der Democratie zu geben, einen Staat zu zeigen, dessen ganze Macht nur in der Volksvertretung lag. Aus dieser Macht heraus sollte eine neue Staatsgewalt wachsen, eine ewig dauernde, weil aufgebaut auf den beiden Grundpfeilern der Revolution, auf der Freiheit und Gleichheit. War dies möglich? Hatte dieser Convent die Kräfte in seiner Mitte, vereinte er das ganze Vertrauen des Volkes, das immer nöthig ist, um eine solche Aufgabe zu erfüllen? Besass er die Macht, die Revolution zu jenem Ziele zu führen, für das schon Ströme von Blut geflossen waren? Gewiss! Alles was die Nation in diesem Augenblick, als die Convention zusammentrat, fühlte und anstrebte, alles was sie dachte und wollte, was sie hoffen und glauben konnte, alles hatte hier seinen persönlichen Ausdruck, seine Vertretung.

Da sassen im Centrum hunderte von Abgeordneten, deren Namen aus den Wahlurnen hervorgegangen waren, gewählt aus der Masse des Volkes, aus seinen Freunden und Bekannten, die daheim viel von Freiheit und Gleichheit gesprochen hatten, die den Eid geleistet hatten, dafür sterben zu wollen. Alles unbekannte Namen, aber treue Herzen, alles unbekannte Menschen, aber glühende Republikaner. Das war die Masse, die hin- und herwogte, bald nach Rechts, bald Links sich warf, nie entschied, aber immer die Entscheidung gab. Das war die Masse zu der Vergniaud und Isnard, die Girondisten, sprachen, deren Herzen sie zu rühren, deren Geist sie zu verführen und zu überzeugen suchten, die Masse, die jubelte, wenn sie die glühenden Redner hörte und Beifall rief und dann — gegen sie stimmte. Denn ehe sie ihre Entscheidung gab, sprach noch Robespierre, oder Danton, oder Barère und Couthon, die Männer der Montagne. Sie horchte begierig auf, diese Masse der freien Volksvertretung, sie staunte, sie erbleichte, sie zitterte und in ihrer Angst klatschte sie Beifall und stimmte für die Montagne. Es war jene Masse, die aus der Wahl des hab- und besitzlosen Volkes hervorgegangen war und ohne festes Interesse sein musste, ein Spielball ihrer ungeklärten Begriffe, der augenblicklichen Rührung und Liebhaberei. Ihr zur Rechten sassen die Girondisten Brissot, Buzot, Vergniaud, Louvel, der Dichter des Faublas, der Philosoph

Zusammen-
setzung des
Convents.

Condorcet, verbunden mit ihnen die Geschichtsschreiber Lacanal und Lanjuinais und eine grosse Anzahl der ehemaligen Mitglieder der Constituante, Siéyès, Talleyrand, Treilhard. Der grosse französische Jurist Merlin, die späteren Directoren Larévèllier Lépaux, Létourneur, obgleich mit der gemässigten Revolutionspartei geistig verwandt, hatten sich doch der Linken zugewandt. Neben ihnen sass der kühne Daunou, der Jurist Cambacérés, der muthige Thibaudeau, die Generäle Carnot und Barras. Sie alle gehörten mit zu der Partei, gegen die sich Marat in der Sitzung des 13. März 1793 erhob und erklärte: „Niemand ist mehr als ich betrübt, hier zwei Parteien zu sehen, von denen die eine das Vaterland nicht retten will, die andere es nicht zu retten weiss. Auf dieser Seite (nach Rechts deutend) sitzen die Staatsmänner, auf der anderen (nach Links deutend) die Patrioten!“ Männer des Vaterlandes, ausgerüstet mit der Liebe und dem Vertrauen des Volkes, Patrioten waren es, die auf der Linken sassen; die Partei, welche das Vaterland nicht zu retten weiss, weil ihr noch jene Partei gegenüber steht, die es nicht retten will, diese hatte die Spitze inne, auf denen sich einst die Bergpartei bildete. Da sass Danton und neben ihm der 32jährige Camille Desmoulin, jener Journalist, der mit der Feder die Revolution machte, wie Danton mit den Strassenreden, dann Philippeaux, ebenso jung wie jener, ebenso durchglüht von Hoffnungen, die nur die Revolution erfüllen konnte, Faber d'Eglantine folgte und der ehemalige Generaladvocat des Parlaments von Paris Héault de Séchelles. Dann folgte der Dichter des Convents, Joseph Chenier, gerade gegenüber seinem edlen jüngeren Bruder, der für ihn das Schaffot bestieg. Neben dem Dichter der Maler des Convents, der berühmte David. Dann die Schlächter und Henker des Vaterlandes, Foucher, Lebas, Couthon, der stürmische Gregoire, der Expriester Billauld Varennes mit dem Verfasser der unendlichen Berichte über auswärtige Angelegenheiten, Barère. Der Spanier Gusmann, der Amerikaner Payne, der Deutsche Anacharsis Clootz verstärkten diese Patrioten. Hoch oben, die ganze Partei beherrschend, sassen St. Just und Robespierre. Sie drängten sich aneinander, um nicht an die schmutzigen Kleider Marats anzustreifen.

Marat.

Marat war mehr ein Name, ein Begriff in der Mitte der Convention. Nur mit grosser Mühe setzte man seine Wahl in Paris durch. Die Demokraten der Gironde schämten sich seiner: „Es ist traurig für mich,“ sagte Vergniaud am 25. September 1792, „einem Mann auf der Tribüne nachfolgen zu müssen, der ganz und gar niedrig ist in seiner Verläumdung, in seiner Gallsucht und seinem Blutdurst.“ Die Demokraten der Linken verachteten ihn, denn sie wussten wie alle Welt, dass diese Hände in allen Schmutz und jedes Laster sich getaucht, dass dieses

Herz kein Gefühl, diese Seele keinen Glauben, dieser Geist kein Ideal habe. Marat war ein Name, der aus den Spelunken und dem Koth der Strassen nur wiedertönte, Marat war ein Begriff, dessen Inhalt die Zerstörung und Vernichtung, dessen Form Gift, Dolch und Henkerbeil waren. Er war ein Name, den man, so lang sein Träger lebte, nur mit Ekel aussprach, als er ermordet war, nur zum Entsetzen und Schrecken nannte. Weil er dies war, darum war er eine Gewalt, die erschreckte, ehe man die Person kannte, die erschreckte, nachdem diese längst ausgelebt. Die Person hatte keine Macht, sie war eklig für Jedermann, der Geist hatte keine Gewalt, denn er war verworren, ohne Ideen, ohne Tiefe, ohne Weite, der Charakter hatte keine Bedeutung, denn man konnte ihn kaufen. Aber seine Zeitgenossen, wie die Nachwelt denkt unter seinem Namen das Entsetzen, das Elend, die Schmach einer Zeit, man weiss ihn zu nennen, aber man weiss nichts von ihm zu erzählen. Charlotte Corday wählte ihn darum als Opfer und glaubte „die Republik“ damit zu retten und als Marat todt war, machten seine Nachfolger mit seinem Namen Revolutionen und Stunden und Tage des Schreckens. Madame Roland erkannte dies sehr klar und rief trauernd aus, als sie die Kunde von der That der Corday erfuhr: „Sie hat schlecht gewählt, ihre Zeit und ihr Opfer*.“

Ein Mann war Robespierre! Man kannte seinen Namen noch nicht, die Zeitungen drucken ihn bis ans Ende der Thätigkeit der Constituante mit den verschiedensten Entstellungen, aber Jedermann kannte den Abgeordneten derselben auf dem höchsten und äussersten Sitz der Linken, den Mann, der unfähig war mit den geistigen Grössen derselben zu streiten, aber dennoch bemerkt werden wollte und bemerkt wurde. Robespierre war gefallen und seinen Namen löschte sein Geschlecht schon aus. Wenn man ihn nennt, so muss man seine Zeit denken, wenn man diese denkt, so muss man ihn allein in ihr suchen. Das war der Mann des Egoismus! Er mied die grossen Männer seiner Zeit, weil er die Grösse der Anderen fürchtete und hasste. Allen anderen reichte er nur so lange die Hand, so lange sie unter ihm standen. Er widersprach nicht um zu widerlegen oder das Bessere zu sagen; er wollte, was Niemand neben ihm wollte und wollte es nicht, weil er es für gut und nützlich hielt, sondern um getrennt von denen zu bleiben, neben denen er verschwinden musste, wenn er sich ihnen verband; er wählte die Absonderlichkeit, um nur bemerkt zu werden, er war ein Charlatan, den nichts auszeichnete, als der eiserne Wille und die Consequenz dieses Willens. Dadurch war er der Mann seiner Zeit und prägte der Revolution einen Charakter auf, der

Robespierre.

*) Dauban: Mémoires de Mad. Roland Bd. I. S. 293.

St. Just.

sie unendlich gross und unendlich furchtbar gemacht hat. Und hier vereinte sich mit ihm St. Just. Kaum 26 Jahre alt, hatte er sich die Schwärmerei der Jugend mitten in den Stürmen der Revolution erhalten, schön, mit reichen Talenten und einem scharfen Verstande ausgerüstet, so stand er Robespierre zur Seite im Convent, im Comité de Salut public, so wirkte er, ein trefflicher Organisator, bei den Armeen und in den Provinzen. Die Revolution war allmächtig, weil sie sich nicht scheute, bis zum letzten Schluss zu gehen, dass aber die Revolution so consequent vorwärts schritt, das ist die Arbeit dieser beiden Männer gewesen und ist ihre Bedeutung in der Geschichte. Die Gesetzgebung des Convents, welche diesen Geist am schärfsten kennzeichnet, ist das Werk ihrer Partei oder zumeist ihre eigene Schöpfung. Man preist so oft die Tugendhaftigkeit Robespierre's, man nennt sie seine Gewalt und Macht. In einer Zeit, in der das Privatleben gar keinen Werth hat, die Person und Familie durch den Staat aufgezehrt oder vernichtet wird, da wiegt die Tugend nichts, am wenigsten bei einem Mann. Und wenn sie kräftiger als geistige Grösse, mächtiger als die Kühnheit des Lasters gewesen wäre, dann hätte Robespierre's Herrschaft länger gedauert, als sie es in der That war. Und wenn die Tugend in jener Zeit einen so hohen Werth gehabt hätte, dass sie tausend blutige Opfer vergessen machte, nur um von ihr beherrscht zu werden, dann hätte sie ihren Träger überlebt und wir würden sie noch in die folgende Zeit hineinragen sehen! Das aber ist nicht der Fall. Aber man sucht oft, um seinen Glauben zu retten oder sein Urtheil, oft nur um eine Formel aufstellen zu können, eine Macht, die für den Menschen wohl, für den Staatsmann aber nur wenig, für die Gesellschaft gar keine Bedeutung hat. Es war eine widrige Erscheinung dieser hämische, glattfrisirte und parfümirte Revolutionsheld, es sind langweilige, hohle Worte, die er sprach und schrieb, aber es ist ein Wille in diesem Mann, der heldenmässig ist, eine Consequenz, die übermenschlich war und die das Unmenschliche geschaffen hat und allein schaffen konnte*). Dieser Mann prägte seiner Zeit seinen Charakter

*) Auch das, während des Druckes meiner Arbeit erschienene Buch: *Histoire de Robespierre* par Ernest Hamel, Paris 1865, konnte mein Urtheil über diesen Helden der französischen Revolution nicht ändern. Ich vermag in ihm, trotz der Achtung vor einer gewissen Humanität, die seinen Charakter beherrscht, auch nach diesem begeisterten Buch weder den „Messias“, noch den grossen Staatsmann zu erkennen, noch weniger aber den Mann, „dessen Sturz allein die Republik gestürzt haben soll.“ Nicht die Verbrechen, die unter seinem Namen geschehen und die zu erwähnen Mr. Hamel als ein Verbrechen oder eine schändliche Lüge erklärt, bestimmten mein Urtheil. Grossen Staatsmännern und Regenten werden diese nie angerechnet, wenn sie damit das Grosse erzeugen. Ohne dieses aber bleibt ihnen nichts, als die Schuld. Nur

auf, er beherrschte sie und reihet die Grösse aller Thaten und Gedanken an seinen Namen, weil sie zumeist seinen Charakter tragen. Mit ihm musste sein ganzes Werk fallen und als es fiel, ward es auch vollkommen vernichtet und Niemand beklagte es, keine Trauer folgte dem Mann, den Gedanken, den Thaten, die sein waren. Die Nachwelt verzeichnet nur als eine Ungerechtigkeit und als ein Unglück das, dass er von schlechteren und elenderen Menschen gestürzt wurde, als er selbst war. Diese Talliens und Barère's, diese Bourdons und Fouchers, diese Cambons und Amars sind zu niedrige Gestalten, als dass ihnen die Geschichte selbst den Ruhm gönnen kann, durch Robespierre's Sturz einen Namen sich gemacht zu haben.

Als Robespierre fiel, bot der Convent einen merkwürdigen Anblick. Aus ihm kann man die Geschichte dieses Mannes lesen. Gegen Ende seiner Herrschaft waren kaum 200 Mitglieder von 753 in den Sitzungen anwesend, es waren seine Anhänger und Schützlinge. Zweihundert achtzig sassen in den Comités und versenkten ihre zitternden Häupter in nutzlose Arbeiten. Erst nach Robespierre's Sturz wagten sie sich wieder hervor, aber die Zahl des Convents konnte nicht mehr voll werden. Die ganze Gironde und einige Royalisten waren ermordet, 73 andere Mitglieder schmachteten in den Kerkern, 20 waren in Verbannung gestossen und 100 Abgeordnete weilten bei den Heeren oder in den Departements als Commissäre des Convents. Lanjuinais setzte die Zurückberufung der verbannten girondistisch gesinnten Deputirten durch; Merlin, Larévèlliere Lépaux, Daunou kehrten von ihrer wildrevolutionairen Gesinnung auf einen gemässigten Standpunkt zurück, Siéyès erschien auch wieder in den Sitzungen, Cambacérés, Treillard, Marec, Boissy d'Anglas, Berlier erringen jetzt ihre Bedeutung und treten in den Vordergrund der inneren Geschichte Frankreichs. Ihre Namen aber machte erst eine spätere Zeit gross und bedeutend.

Der Convent
nach
Robespierre's
Fall.

Die Rechte des Convents und seiner Mitglieder.

Als die Revolution das Königthum am 10. August 1792 gestürzt hatte, war im selben Augenblicke der ganze Staat in wildverworrener Auflösung begriffen. Das Königthum, obgleich aller Rechte und jeder Gewalt beraubt, hatte durch seinen Namen und seine historische Bedeutung allein mitten in der Revolution dennoch eine gewisse Ordnung

Allmacht
des Convents.

sie allein ist von Robespierre zurückgeblieben und ist Zeuge seiner Thätigkeit. Und der Mensch kann den Mann nicht retten, die Herzensgüte desselben die Unfähigkeit des Staatsmannes nicht verdecken. Man tadelt die Ungerechtigkeit jener, die diese nur sehen und ist am Ungerechtesten, weil man jene nur gelten lassen will. Jene vergessen den Menschen, diese aber — die Welt.

und Einheit der Geschäfte und des ganzen Staatslebens, wenn nicht dauernd erhalten, so doch ununterbrochen repräsentirt. Für die ferneren Provinzen des Reiches war die Krone immer noch bedeutender, als die Gewalt der Nationalrepräsentation. Als sie fiel, waren die letzten Banden gesprengt, welche die Theile des Reiches zur Einheit verbanden. In diesem Augenblicke wäre eine Dictatur das sicherste und schnellste Rettungsmittel gewesen. Die Législative aber berief eine Convention und legte in die Thätigkeit von 752 Köpfen die gesammte Staatsgewalt und brach zum erstenmal mit jenem Grundsatz der Theilung der Gewalt, von der man noch kurz vorher alles Heil und alle Freiheit des Staates erwartet hatte. Die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt und die Executive war für den ersten Augenblick der Convention anvertraut und daraus entstanden, wie Charlotte Corday vor dem Revolutionstribunal erklärte, jene hunderte von Tyrannen, anstatt des Einen, den man gestürzt und geköpft hatte. Die Constitution des Revolutionsgouvernements an II. erklärte daher: „Die Nationalconvention ist das einzige Centrum der Bewegung des Gouvernements.“ Sect. 2. Art. 1. Und doch war die Convention für die erste Zeit nur ein Name für die Einheit und Untheilbarkeit des Staates, sie, in ihr die einzelnen Comités, in diesen die einzelnen Mitglieder, herrschten und befahlen, richteten und strafte nach Willkür, nach Hass und Zuneigung. Das gebar im Innern die Anarchie, aus der die Schreckensherrschaft als einzige mögliche Regierungsform hervorging. Das gab nach Aussen hin den Armeen und in ihnen den einzelnen Generälen jene übermächtige Gewalt und Bedeutung, auf der dann die Militairherrschaft Napoleons sich aufbaute. Denn während im Innern die einzelnen Regierungsorgane nach den Mitteln für Ordnung und Sicherheit tasteten, in der Anwendung derselben schwankten und endlich nur noch in der Guillotine ein sicheres Executivorgan fanden, hatten die Armeen allein ein sicheres Ziel, eine feste Aufgabe vor sich, den Schutz der Republik gegen den äusseren Feind, hatten ein einziges Mittel für die Erfüllung ihrer Bestimmung, den Sieg für die Republik.

Widerspruch
der Stellung
des Convents.

Jetzt schon zeigt sich jenes merkwürdige Schauspiel, dem wir stets in der Geschichte in den Zeiten der inneren Anarchie eines Staates begegnen. Das Wohl und der Bestand des Staates hängt allein von der Militairmacht ab, ein Sieg der Armeen bestimmt die innere Ordnung, eine Niederlage zerrüttet im selben Augenblick das kurz vorher Versuchte. Die äussere Stellung des Staates hat allein Bedeutung, es ist gleichgültig, wie es im Innern desselben aussieht. Napoleons Macht ward nicht in einer Nacht geboren, sie lag in einer organischen Entwicklung der Staatszustände, deren Anfang auf die Stellung des Convents zurückzuführen ist. Wie er diese selbst endlich

entwickelte, wie er in ihnen seine Grösse schuf, das war sein Verdienst und seine weltgeschichtliche Bedeutung. So wichtig für diese die äussere Geschichte Frankreichs ist, so wichtig ist für ihre Möglichkeit die innere Auflösung und endliche Erschlaffung des ganzen Staates. Mignet hat diese Gestalt der Verhältnisse Frankreichs klar erkannt, als er in seiner Revolutionsgeschichte sich bemühte, darnach Licht und Schatten zu vertheilen. Auch Robespierre's Blick reichte weit genug, um dies zu erkennen, dem Krieg sich darum zu widersetzen, um im Innern des Staates, durch das Comité de Salut public, zu einer umfassenden Allgewalt zu gelangen. Er erkannte die Bedeutung seiner Zeit und seiner Stellung, aber er hatte keinen Begriff von der Tragweite derselben und den Mitteln, seine Aufgabe am sichersten zu lösen. Ausgerüstet mit der Allgewalt, die er dem Convent allmählig entwunden hatte und womit er diesen selbst aus seiner widerspruchsvollen Lage befreite, allmächtig und doch so vielköpfig zu sein, war Robespierre eigentlich nur das Product eines staatlichen Bedürfnisses. Der Staat bedurfte einer einheitlichen Gewalt, weil er sonst verfallen musste. In diesem Bedürfniss duldete er Robespierre trotz seiner Unfähigkeit. Wäre Robespierre ein politisch bewusster Kopf gewesen, so hätte er seine Stellung erkennen und sich selbst als Princip des Staates setzen, das heisst: er hätte in seiner Person die Einheit des Staates und die Ordnung derselben darstellen müssen, weil sie allein gefährdet und doch dauernd das allein Mächtige war. So aber war ihm seine Herrschaft blos ein Vernichtungsmittel und die Geschichte kann nicht eine positive Schöpfung während derselben verzeichnen, um zu erkennen, wie aus ihrer so nothwendig erachteten Erscheinung die Zukunft sich hätte entwickeln sollen. Sie ist eine finstere Episode in der Geschichte der Thaten und Gedanken und als sie vorüber war, begann die Arbeit dort, wo man vor ihr aufgehört hatte. Wenn man mit dieser Zeit die Schreckensherrschaft Roms in der alten Geschichte vergleicht, wie dies oft geschieht, findet man ein ganz anderes Resultat. Sulla hinterliess einen Staat, einen grossen Staat, einen neuorganisirten. Cäsar schützte diesen fertigen Staat, er hatte nicht nöthig, einen neuen aufzubauen.

Während der ersten Regierungszeit des Convents theilte dieser seine Allmacht mit einem Conseil exécutif provisoire, welches aus den Ministern gebildet wurde und dem er selbst durch das Decret vom 6. April 1793 für die Executivgewalt das Comité de Salut public überordnete. Von dieser Zeit an erstreckten sich die Executivrechte des Convents nur auf die Entgegennahme der Berichte dieses Comité's über die Ausübung seiner Gewalt. Die Convention hat das Recht, erklärte die Constitution an II., Rechenschaft zu fordern von den

Ausscheiden
der Executive
von der
Gesetzgebung.

Comités, welche alle Monate dieselbe zu leisten haben. Sect. 3. Art. 2. Es blieb daher von der Executivgewalt, welche diese Constitution in eine überwachende und handelnde eintheilt, nur die erste für die Nationalvertretung. Für die Uebung derselben behielt sich die Convention das Recht vor, die Nationalagenten in den Districten anzustellen oder zu entsetzen. Sect. 2. Art. 20, 21. Zugleich bewahrte sie sich die Ernennung der „Généraux en Chef“ für die Armee zu Land und Meer. Sect. 3. Art. 4. Die Convention konnte zu jeder Zeit für die Uebung der revolutionairen Massregeln, jene der öffentlichen Sicherheit und für ihre Requisitionen besondere Agenten ernennen. Sect. 3. Art. 12. So mächtig aber ist das Wesen der Executivgewalt, dass es stets darnach drängt in einer Hand und in einem Willen concentrirt zu sein und dass trotz der Gesetze und der vielen Köpfe, die sie bewachen, in Wahrheit immer nur jener sie übt, der die Gewalt über die Anderen zu erringen weiss. So lange Robespierre lebte, besass er allein die Executivgewalt. Als er gestürzt war, drängten die Gesetzgeber selbst sie fester in die Hände des Conseil exécutive und des Comité du salut public.

Die
Gerichtsgewalt
des Convents.

Der Convent übte endlich auch eine oberste Gerichtsgewalt. Neben dem Comité de salut public et de sureté générale, den Repräsentanten des Volks in den Departements und bei den Armeen und neben den Tribunalen, welchen die Anwendung der Criminal- und Polizeigesetze übergeben, konnte auch er verurtheilen und die Entlassung gefangener Bürger befehlen. Sect. 2. Art. 12. Er übte zugleich die ausschliessliche Gerichtsbarkeit, nach einer Anklage des Comité du salut public et de suréte générale, über alle Nationalagenten und öffentlichen Functionaire, welchen die Ueberwachung und Anwendung der Gesetze vertraut war. Sect. 2. Art. 18. Jede Gefangennahme, welche diese Comités befahlen, bedurften die Bestätigung des Convents.

Recht der
Gesetzgebung
und
Polizeigewalt

Das Recht der Gesetzgebung gehörte ausschliesslich der Convention. Ihre Gesetze, welche das öffentliche Wohl betreffen und für die allgemeine Execution bestimmt sind, werden in besonderen Bulletins gedruckt, die für die Bekanntmachung an die öffentlichen Autoritäten dienen. Sie heissen „Bulletins des lois de la Republique.“ Sect. 1. Art. 1. Nur die Convention hat das Recht die Gesetze zu interpretiren und man kann sich für die Interpretation nur an sie wenden. Es ward allen Autoritäten und öffentlichen Behörden verboten, Proclamationen oder ausdehnende, beschränkende oder dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehende Arrêtés zu erlassen, unter dem Vorwande der Interpretation oder Ergänzung der Gesetze. Sect. 2. Art. 11.

Nach den Bestimmungen der früheren Constitutionen übte die Convention das unumschränkste Recht der Polizei und Gerichtsbarkeit im Innern ihres Berathungsgebäudes und als sie nach dem Sturze

Robespierre's von den aufgeregten Massen öfters bedrängt wurde, erklärte sie durch das Decret vom 21. März 1795 (1. Germinal an III.) über die Sicherheit des Corps législatif, dass alle Sectionen des Ortes, in dem die Gesetzgebung tagt, auf die Aufforderung derselben bewaffnet herbeizueilen haben, um sie zu schützen. Der Convention stand, wie jeder Gesetzgebung, eine Garde zur Seite. Im Fall diese auch nur durch Drohungen angegriffen wird, kann der Convent die Sturmglocken läuten und wenn in seiner Mitte selbst Aufstände ausbrechen, so kann er die Schuldigen festnehmen und deportiren lassen. Die Volksmasse, die ihre Angriffe gegen den Convent kehrt, ist ausser dem Gesetze. Während auf diese Art die Macht des Conventes bis aufs Uebermässigste angeschwollen war, hatte man, von gleichem Geiste geleitet, die Rechte der einzelnen Mitglieder bis auf den Grund zerstört. Man hatte sie zerstört gegen alle Vernunft, gegen die Lehren der Wissenschaft, gegen das innerste Wesen des Parlamentarismus. Man hatte sie zerstört, weil man nur die Gewalt der Gesammtheit wollte und nicht die des einzelnen Geistes. Am 1. April 1793 erliess der Convent das Decret, in welchem er erklärt, dass er sich das Recht vorbehalte, ohne Rücksicht auf die Unverletzlichkeit der Volksvertretung, jeden Abgeordneten zu belangen, wenn er „einen starken Verdacht“ gegen seine Gesinnung hat. Dann erklärte man, dass der Abgeordnete sich nicht vom Volke durch ein Vorrecht unterscheiden dürfe, dass seine persönliche Sicherheit keine andere Garantie, als die der übrigen Bürger bedürfe und bestimmte durch das Decret vom 11. April 1793, dass es gestattet ist, jeden Deputirten zu verhaften, wenn er seine Karte als Deputirter nicht bei sich trage, wenn er ein Verbrechen begangen und wenn er auf der That ergriffen wird. Beide Decrete waren zuerst gegen die Gironde gerichtet und mit wildem Parteihass verbanden sich alle anderen gegen diese und das Decret ward angenommen. So besass der Convent oder der, der ihn just beherrschte, die rechtliche Gewalt, jedes missliebige Mitglied, jeden Gegner auf „einen starken Verdacht“ seiner Gesinnung hin, einzusperrn, richten und köpfen zu lassen. Am 30. Mai erhob sich der Sturm gegen die gehasste Partei, Marat, St. Just, Clootz, Robespierre und Couthon klagten sie an, sie wurden gefangengenommen und am 8. Juli legte St. Just die Anklage vor. „Sie haben die Herstellung der Republik gehindert, lautete diese, sie haben den Sohn Capets auf den Thron setzen wollen, sie haben, ihre Anstrengungen gegen die Republik verdoppelt, als der Convent die Constitution derselben vorbrachte, sie haben sich verschworen für die Ermordung der Hälfte des Convents, sie haben die Meinungen im Süden und Norden Frankreichs getrennt und haben den Bürgerkrieg entflammt.“ Die Hebertisten, die dem Sturz der Gironde

Rechte
der Mitglieder
des Convents.

Folgen des
Gesetzes vom
1. April 1793.

zugejubelt, fielen demselben Gesetz zum Opfer und Danton und Desmoulin, die diesen Streich billigten, fielen wenige Tage darnach. Am 31. März 1794 schleuderte St. Just die Anklage der Partei ins Gesicht: „Danton! Du hast mit Brissot die Petition auf dem Marsfeld angeregt und bist der Wuth Lafayette's entschlüpft, als man die Patrioten mordete, du hast dich verkauft, du und deine Genossen wollen die Monarchie herstellen, nähren die Hungersnoth, du und deine Genossen sind gegen die Republik verschworen.“ „Die Revolution ist im Volke, begann die Anklage, und nicht in einzelnen Personen. Diese Idee ist die Quelle der Gerechtigkeit und Gleichheit in einem freien Staate. Es ist die Garantie des Volkes gegen jene gewandten Menschen, die sich erheben wie Patricier durch ihre Kühnheit und Unsträflichkeit.“ Dann fügt St. Just wie zum Troste bei: „Wir haben alle Stürme durchlaufen, welche gewöhnlich grosse Thaten begleiten. Eine Revolution ist immer eine heroische Unternehmung, bei welcher die Autoren zwischen dem Tode und der Unsterblichkeit wandeln.“ Dass an allen diesen Anklagen kein wahres Wort gewesen, ist längst erwiesen. Dass sie aber die Macht eines furchtbaren, aber auch falschen Principis gewesen, hat man lange übersehen. Allmacht des Volkes und seiner Vertretung, denn nur in ihr giebt es Freiheit. Ohnmacht des Einzelnen, wie er ist und wer er ist, denn ohne sie ist stets die Despotie eine Möglichkeit. Aus demselben Geist floss das folgende Gesetz vom 5. April 1794 (16. Germinal an II.), dass jeder Deputirte ein Glaubensbekenntniss ablegen solle über seine politischen Sitten. „Machen wir bekannt dem Volke, was wir vor der Revolution waren und was wir geworden sind, was unser Vermögen ist und ob wir mehr reich als tugendhaft geworden sind.“ Schon war das Gesetz nach dem Muster der Jacobiner-Gesetzgebung desselben Tages angenommen, als es über Thibaudeau's Berufung wieder verworfen wurde. Der Convent begnügte sich nicht mehr, dem Volk seine Rechte zu entreissen, er verschlang die Persönlichkeit des Einzelnen.

Robespierre's
Sturz als
Rechtsact.

Robespierre triumphirte über den Schlag, welcher die Dantonisten getroffen hatte, aber auch er fiel durch den Staatsstreich des 30. Juli 1794 (9. Thermidor an II.) und fiel, gestürzt von jenen, die bei nächster Gelegenheit das furchtbare Gesetz vernichtet hätte, wenn er am Leben geblieben wäre. Er fiel, nicht angeklagt, nicht vertheidigt und nicht gehört, nicht gerichtet und nicht verurtheilt, er fiel in dem allgemeinen Sturm, in dem der Verdacht die Anklage, die Anklage aber schon Urtheil und That, alles dem Geist einer verkehrten Gesetzgebung entsprechend ist. Nach seinem Sturze kehrte das Constitutionscomité auf die Bestimmungen der Constitution 1791 zurück und setzte die Mitglieder des Convents in jene Rechte ein, welche die Constituante den Ihrigen gesichert hatte. Uebrigens garantirte man auch jetzt den Deputirten

ihre persönliche Unverletzlichkeit nicht vollständig. Man stellte durch das Decret vom 29. October 1794 (8. Brumaire an III.) blos einige Grundsätze fest, nach denen eine Anklage gegen sie eingeleitet werden sollte, um nicht, wie früher, dem persönlichen Hass einen allzugrossen Spielraum zu geben. Alle Denunciationen sollten beim Comité de salut public et de sureté général oder beim Convent selbst eingebracht werden. Wenn die Comités der Denunciation Folge geben, zeigen sie es dem Convent an und dieser wählt, wie auch in dem Fall der eigenen Entscheidung, eine besondere Commission von 21 Mitgliedern, welche die Anklage ergreifen und die Untersuchung führen. Alle Anlagestücke werden dem Angeklagten zur Vertheidigung zugestellt und erst wenn nach der Berichterstattung die Anklage vom Convent angenommen wird, kann eine Verhaftung erfolgen. Die Anklage selbst wird im Convent verhandelt und in Anwesenheit des Angeklagten, welchen stets das Wort zur Vertheidigung ertheilt werden muss. Jene seiner Mitglieder, welche der Convent in die einzelnen Departements sandte, waren mit der Gewalt von unumschränkten Dictatoren ausgerüstet. Sie waren den unmittelbaren Befehlen des Comité de salut public unterworfen und verpflichtet, nach der Constitution des Revolutionsgouvernements an II., an dieses alle 10 Tage einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit abzuliefern. Sie konnten provisorisch die Generäle der Armee suspendiren und ersetzen, unter der Bedingung eines augenblicklichen Berichtes an das Comité. So wurde Dumouriez und Custin entsetzt, so von St. Just General Hoche des Commandos über der Rheinarmee enthoben. In den Departements haben sie die Befehle des Comités zu beschleunigen und die Reinigung der Behörden vorzunehmen. Diesem Gesetze genügte Tallien in Bordeaux, Fouché und Lebas in dem unglücklichen Lyon, Carrière in Nantes, St. Just in Strassburg und die Geschichte verhüllt gerne diese Thaten, um sie der Nachwelt vergessen zu machen. —

Die
Commissaire
des Convents.

Die Geschäftsordnung des Convents.

Der Convent behielt für den Anfang seiner Thätigkeit die Geschäftsordnung der Législative bei, organisirte sich darnach in Bureaux und Comités und änderte an derselben nichts, ausser dass er durch das Decret vom 21. September 1792 auf das Strengste verbot, einen Redner zu unterbrechen und für die Verletzung dieser Bestimmung, schon nach einmaliger Ermahnung, Gefängnisstrafe folgen liess. Doch schon das Decret vom 28. September 1792 setzte die früheren Bestimmungen ausser Kraft und führte in den Verhandlungen eine neue Ordnung ein.

Leitung
der Geschäfte.

Der Präsident
des Convents.

Alle 14 Tage wird ein neuer Präsident durch namentliche Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit gewählt, welcher erst nach einem 14tägigen Zwischenraum wiedergewählt werden könne. Der erste Präsident des Convents war Petion, während des Processes Ludwig XVI. präsidirte Barère, im December 1793 der Preusse Anacharsis Clootz, im Monat Mai 1794, während der Feier des höchsten Wesens, Robespierre. Génisseux war der letzte Präsident dieser Nationalvertretung. Dem Präsidenten zur Seite stehen 6 Secretaire, welche alle 14 Tage zur Hälfte erneut werden. Sie wurden gleichfalls durch namentliche Abstimmung, aber nur relative Stimmenmehrheit gewählt. Für diese beiden Wahlen wurde alle 14 Tage eine besondere Abendsitzung gehalten. Die Functionen des Präsidenten und der Secretaire wurden nach den früheren Geschäftsordnungen der Constituante und Législative festgesetzt, doch sollte der Präsident keine Correspondenz, die an den Convent adressirt war, ausserhalb der Assemblée eröffnen. Im Fall der Verhinderung wird der Präsident durch den letzten Expräsidenten vertreten. Die gewöhnlichen Sitzungen wurden alle Tage um 9 Uhr Morgens eröffnet und sollten 6 Stunden dauern. Während der Abstimmung in der Verhandlung über das Schicksal Ludwig XVI. dauerte die Sitzung 2 Tage und eine Nacht ununterbrochen. Ausserordentliche Sitzungen kann der Präsident zu jeder Zeit berufen. Die Sitzungen waren öffentlich und der Zutritt zu denselben Jedermann freigegeben. Für die Fremden war ein besonderer Raum reservirt. In den Sitzungssaal selbst durfte Niemand bei Strafe von 3 Tagen bis einem Monat Arrest eintreten. Selbst den Deputationen und Petitionen blieb dieser Raum jetzt verschlossen. Sie wurden vor einer besonderen Schranke im Innern des Saales empfangen. Eine besondere Sitzung an jedem Sonntag war ausschliesslich für ihre Erledigung bestimmt. Keine Massendeputation, bewaffnet oder unbewaffnet, durfte vor den Deputirten erscheinen. Nur durch ihre Repräsentanten konnten sie Zutritt erlangen. Glückwünsche oder Complimente konnten nur an die Secretaire gerichtet werden, der Convent selbst nahm keine an. Nur den Vertretern der Deputationen kann das Wort ertheilt werden, Petitionaire dürfen nicht sprechen. Ueber jede Petition war binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Verhandlungs-
art.

Für die Ordnung des Wortes in den Verhandlungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Sitzungssaales wurden die früheren Bestimmungen beibehalten. Allein die ungeheure Erregung, der Parteihass der Mitglieder des Convents duldeten selten die Ausführung derselben. Wenn Marat sprechen wollte, und er wollte es immer und zu jeder Zeit und gegen jede Ordnung, höhnte und schrie der ganze Convent, dass sich seine Worte in dem Getümmel verloren. Wenn der

feurige Isnard sich erhob, tobten die Feinde der Gironde. Danton wurde zum Schweigen gezwungen, als man ihn nahe seinem Sturze wusste, selbst Robespierre's Stimme erstickte ein wüthender Lärm, als er das Wort zu seiner Vertheidigung forderte. Die Tribüne war stets von einer Schaar Redner belagert und wenn die Stimme nicht ausreichte, sich das Wort zu erringen, so half man mit den Fäusten nach. Das Hurrah der Masse, die im Innern des Sitzungssaals und ausserhalb desselben die Meinungen und Forderungen der Abgeordneten, je nach Parteiinteresse unterstützen, erhöhte diese Tumulte.

Jeder Antrag musste von 4 Mitgliedern des Convents unterstützt werden und vorher bei dem Bureau eingereicht worden sein. Ueber einen Antrag konnte Niemand öfter, als zweimal sprechen. Wenn zwei Abstimmungen, nach den früher üblichen Formen, die Majorität nicht entschieden, so wurde namentlich abgestimmt. Bei dem Process Ludwig XVI. wurde von vornherein beschlossen, dass die Abstimmung nur namentlich und motivirt geschehen soll. Kein Antrag, die Constitution oder Gesetzgebung betreffend, kann Kraft haben, wenn er nicht zweimal in verschiedenen Sitzungen zur Berathung gebracht und vor der zweiten Discussion gedruckt vertheilt worden ist. Die Protocollführung und Comitéordnung wurde nach den Bestimmungen der Constituante und Législative geordnet. Nur gegenüber dem Comité de salut public et de surveillance galten besondere Bestimmungen, auf die ich im Folgenden zurückkommen werde.

Da es Sitte wurde, in den Verhandlungen des Convents sich gegenseitig mit den heftigsten Vorwürfen zu überhäufen, aller Laster und Schlechtigkeiten zu beschuldigen, was zumeist jene tumultarischen Sitzungen hervorrief, so bestimmte ein besonderes Decret vom 30. September 1793, dass kein Mitglied das Wort ergreifen darf, um sich gegen angebliche Verläumdungen zu vertheidigen. Eine Bestimmung, die gewiss ihre Vortheile hat vor allen, um jenes eitle Hervorkehren der eigenen Vorzüge zu hindern, auf die zumeist solche Debatten hinauslaufen und mit deren Kundgebung die heilige Zeit vertrödelt wird, denn man spricht selten kurz, wenn man von sich zu sprechen hat. Aber auch diese Bestimmung wurde nicht eingehalten und so oft Robespierre vor allem die Tribüne bestieg, hatte die Convention selten etwas anderes zu hören, als die Vorzüge seiner Person, seiner Gesinnung und Vaterlandsliebe. Als nach dem Sturze Robespierre's die Thermidorianer von Robespierre's Gesinnungsgenossen auf das Heftigste angegriffen wurden, erklärte das Decret vom 31. December 1794 (11. Nivôse an III.), dass, wer sich Persönlichkeiten oder Injurien gegen ein Conventsmitglied erlaubt, ohne jede weitere Verhandlung nach der Abbaye geschickt wird. Wer in der Mitte des Convents einen

Höflichkeits-
reglement.

Aufstand zu erregen sucht, wird nach dem Decret vom 21. März 1795 (1. Germinal an III.) arretirt und zur Deportation verurtheilt. Es war jedenfalls weit gekommen mit der Würde der Volksvertretung, wenn solche Bestimmungen nöthig wurden. In den einzelnen Verhandlungen wurde sonst die Persönlichkeit der Deputirten nicht weiter beachtet. Die republikanischen Sitten drangen auch in den Convent und seine Verhandlungen. Man trug, ausser den Nationalfarben und den Jacobinermützen einiger Mitglieder der äussersten Linken, kein anderes Abzeichen; keine Höflichkeitsformel wurde beachtet, alle sprachen sich mit Du an. Diese Sitten gingen auch in die Verhandlung des Corps législatif des Directoriums über und vererbten sich in der Zeit, bis Napoleon eine andere Herrschaft und einen anderen Geist brachte.

Die Thätigkeit des Convents.

Eintheilung.

Die Thätigkeit des Convents gruppirt sich um drei grosse Rechtsacte, um die Constitution des Jahres 1793, um die provisorische Constitution des Revolutionsgouvernements an II. und um die Constitution des Directoriums. Die erste ist die theoretische Erfüllung der Ideen, von denen die Revolution ausging; die andere ist die Auflösung aller dieser Ideen und die Gründung der Schreckensherrschaft mit der Absicht, durch diese den allgemeinen Frieden zu erreichen und darnach die Ideen der Revolution thatsächlich zu bewahrheiten. Die dritte Constitution endlich ist das Endresultat der Erfahrungen, deren Werth erst die Zukunft ermassen konnte. Diesen Rechtsacten voraus eilt ein grosses Ereigniss, ebenso wichtig wie jene und für die Geschichte Frankreichs ebenso bedeutend, für die Geschichte Europa's aber bedeutender. Es ist die Verurtheilung König Ludwig XVI. und die Hinrichtung desselben. Ich habe diesen Theil der Thätigkeit des Convents schon in dem Vorhergehenden dargestellt und es bleibt mir hier nur die Verfassungsthätigkeit des Convents zu schildern übrig. Das grösste Werk desselben, die Constitution an III., kann ich natürlich nur in seiner Entstehung allein kennzeichnen, da seine weitere Geschichte der folgenden Periode angehörig ist. Auch äussert diese Constitution selbst in ihrem Werden keine directe Wirkung mehr auf die Geschichte des Convents und die Thätigkeit desselben war für die folgende Zeit nur eine Vorbereitung, deren Ideen und Grundsätze erst nach der Auflösung des Convents in Erfüllung gesetzt werden konnten. Ich werde diese drei Ereignisse in ihrem Werden und Verschwinden, in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit in dem Folgenden besonders darstellen.

A. Die Constitution des Jahres 1793.

Die Constituante hatte das Königthum untergraben, die Législative hatte es gestürzt, der Convent hatte die Trümmer desselben bei Seite geschafft und den König zum Zeichen dafür hingerichtet. Auf dem grossen Nationalfeste am 10. August 1793 schleuderte Hérault de Séchelles, Präsident des Convents, die Brandfackel in den Scheiterhaufen auf dem man Thron, Krone, Scepter und die Lilien der Bourbonen aufgethürmt hatte. Das Volk hatte seine Gewalt gezeigt und die Herrschaft errungen, für die Rousseau geschrieben und die Revolution losgebrochen. Das Volk war jetzt im wahrsten Sinne der Souverain und es war der Zeitpunkt eingetreten, von welchem an es seine Souverainitätsgewalt auch thatsächlich üben sollte. Die Formen, in denen dies das erstmal bei der Wahl des Convents geschah, habe ich im Vorhergehenden gekennzeichnet. Ihre Grundlage war die allgemeine Gleichheit und die unbegrenzte Freiheit. Das Resultat ihrer wirklichen Bewahrheitung war die Convention und in ihr die Gleichheit das erstmal zu einem wirklich practischen Ziel gelangt. Die Democratie hatte die Herrschaft. Wenn diese allgemeine Gleichheit in der ganzen Gesetzgebung und endlich auch in der Verfassung selbst durchgeführt werden konnte, dann wäre diese eine demokratische gewesen, wie sie seit langen Zeiten vor und nach diesen Ereignissen, die sie geschaffen, nicht geahnt worden war. Sie wäre es gewesen desto reiner, je reiner die allgemeine Gleichheit in ihr zur Darstellung gebracht worden wäre. Zum erstenmale wieder erscheint, mit dem Auftreten des Convents, seit dem Untergang der alten Völker und den Bauernkriegen der Reformation, in der Rechts- und Staatsgestalt Europa's das Wort der Democratie, als ein Begriff, der um Herrschaft im Staate und Geltendmachung in der Verfassung ringt. Er ist seither, bis auf unsere Tage, nicht mehr verschwunden. Für Frankreich charakterisirt Guizot*) diese Erscheinung mit wenigen Worten: „Eine Menge Ideen und Begriffe verwirren die Köpfe, man hat weder Geist noch Kraft genug, sich von dem Falschen zu befreien und die Spreu zu sondern von dem Weizen, es ist ein Chaos in den politischen Meinungen ... und dieses Chaos verbirgt sich heute unter einem Wort: Democratie!“ Sie war auch nichts anderes, als sie das erstmal erschien, sie bedeutete auch nichts anderes als das, was Guizot von seiner Zeit sagt. Man hatte die reinste Democratie für einen Augenblick, aber Niemand hielt sie für möglich, Niemand hatte einen Begriff von ihr. Man sah die Gleichheit sich geltend machen,

Anerkennung
der Volks-
herrschaft.

Die reine
Democratie.

*) Guizot: De la Démocratie en France 1849.

man sah sie wirken, aber man zweifelte an ihrer Macht und Möglichkeit. Selbst Marat leugnete sie, „weil sie selbst in der Natur nicht vorkommt. Man kann bloß wünschen, sie zu nähren, so weit als möglich. Die Theilung der Erde, wenn sie gerecht sein soll, wäre nicht weniger unmöglich und unpractisch*)." Aber man wollte sie glauben und dadurch das Volk begeistern für die Revolution, man wollte sie staatsrechtlich ausdrücken und dieser Ausdruck war die Constitution vom 24. Juni 1793. Der Convent wusste genau, dass mit der Abschaffung der alten Constitution so wenig seine Democratie vollendet ist, als seine Republik, in der sie sich entfalten sollte. In dieser Richtung erkannte er ganz klar, welche gewaltige Aufgabe ihm zu lösen blieb. Er wusste, dass seine Mitglieder den Muth haben, alles zu erreichen, aber auch, dass sie allein nichts zu erreichen im Stande sind. Die Klarheit des Bewusstseins lehrte die Consequenz der nun folgenden Handlung. Durch das Decret vom 19. October 1792 löste er alle Administrations- und Municipalitätscorps auf, hob alle Secretariate und Greffiersämter auf, alle Civil-, Criminal- und Handelsgerichte; enthob alle Beamten neben den Gerichten ihres Amtes, ebenso die Friedensrichter und ihr ganzes Amtspersonal. Es sollen alle neu gewählt werden und diese Wahl auf der weitesten Basis der Freiheit und Gleichheit im Monat November vollzogen werden. Es war ein ungeheurer Act, der hier vollbracht wurde, es war die erste That, um zu zeigen, wie unmittelbar alle Gewalt vom Volke ausgeht. Zur Vollendung der Vorbereitungen für die Gründung des neuen Staates forderte ein Decret vom selben Tage alle Franzosen auf, Pläne einer guten Constitution dem Convent vorzulegen.

Constitution
1793.

Am 15. und 16. Februar 1793 brachte Condorcet dem Convent eine Constitution, welche einerseits der Ausdruck der reinen Democratie, anderseits aber auch der der Gironde war. Nach einem bewegten Wortstreit und dem Sturz der Gironde ward das Project verworfen und Héroult de Séchelles, der Gesetzgeber der Montagne, mit der Verfassung einer neuen Constitution beauftragt. Die Richtschnur für dieses Werk setzte dieser Chef der Montagne in der Sitzung vom 10. Mai 1793 in seiner grossen Rede über die Constitutionen fest: „Der Mensch ist geboren für das Glück und die Freiheit und überall ist er Slave und unglücklich. . . Das Gouvernement ist eingesetzt, um den allgemeinen Willen geachtet zu machen.“ Aus diesen beiden obersten Grundweisheiten leitet er dann folgende berühmte gewordenen Grundsätze ab: „Gebt dem Gouvernement die nöthige Kraft, damit es den Bürger immer anhalten kann, die Rechte des Bürgers zu achten, doch

*) Michelet: Histoire de la Révolution Bd. II. S. 375.

gebt demselben diese Kraft so, dass es sie selbst nicht verletzen kann. Nie kommt ein Uebel vom Volk, immer kommt es vom Gouvernement. Setzet daher diesen unantastbaren Grundsatz fest, dass das Volk gut ist und dass seine Machthaber schlecht sind und dass es die Tugend des Volkes allein ist, in der man einen Schutz suchen muss gegen die Laster und den Despotismus des Gouvernements. Um dieses zu bewahrheiten muss eine Constitution folgende Grundsätze durchführen: Kein Magistrat darf mehrere Stellen bekleiden, die Gewalt muss getheilt, vor allen Gesetzgebung und Executive getrennt und die Executive selbst wieder in mehrere Theile geschieden sein. Jeder Functionair ist verantwortlich, die Gesetzgebung öffentlich.“

Die Constitution vom 24. Juni 1793 wurde nie in Kraft gesetzt, aber sie ist für die Theorie so wichtig, wie das Project des girondistischen Philosophen Condorcet, denn in beiden kommt das erstemal in der europäischen Geschichte derselbe Gedanke, die reinste Democratie in einer durch und durch consequent gedachten Weise zum Ausdruck. Beide haben als letztes Ziel die allgemeine Freiheit, aber beide suchen dieses durch verschiedene Mittel und auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Die erste hat einen grossen Vorzug in der Kürze und Präcision und stellt in einem wahren Lapidarstyl die Grundsätze des Staats hin, während die projectirte Constitution sich durch weitere Auseinandersetzungen und Erklärungen in das Ungemessenste anschwellt. Beide Constitutionen schicken die Menschenrechte voraus, aber jener Satz, „das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück“, auf den man so viele der Verwirrungen der That und des Geistes zurückführt, ist bei Condorcet noch mit sicherer Ahnung seiner Gefährlichkeit eine blos einleitende Phrase, in der Constitution aber der oberste Gesetzkpunkt, ohne dessen Erfüllung alle anderen unmöglich. Die Gleichheit ist für beide das erste aller Menschenrechte, dann folgt die Freiheit und Sicherheit und selbst bei Condorcet, der lange vorher schon in seinen Schriften am schärfsten die Grundsätze des Communismus dargestellt und vertheidigt hatte*), selbst bei ihm steht das Eigenthum auch unter diesen Rechten. Er wollte wohl keineswegs die gänzliche Aufhebung des Eigenthums, aber er wollte durch die Staatsgewalt die Aufhebung der zu grossen Unterschiede des Vermögens. Um dies zu erreichen, muss zuerst die Kraft des Vermögens verschwinden, einen Unterschied unter den Bürgern machen zu können. Sein Project hebt ebenso, wie die Constitution, jeden Unterschied durch den Besitz auf und das absolute allgemeine Stimmrecht gilt für alle. Es giebt keinen Unterschied eines activen oder passiven Bürgers, keinen Census, keine

Condorcet und
Hérault
de Séchelles.

*) Condorcet: *Tableau des progrès des connaissances humaines.*

Trennung von wirklichen und nicht wirklichen Bürgern. Der Mensch und der Bürger sind gleich und über ihn steht keine Gewalt, als das Volk, dessen Theil er ist. Der allgemeine Wille ist das Gesetz, die Gesamtheit der Bürger der Souverain. Um den Bürger durch den Mangel eines Besitzes nicht ohnmächtig zu machen gegenüber jenem, dem sein Vermögen Kraft giebt, wird in beiden Constitutionen die öffentliche Hülfe als eine heilige Schuld erklärt und die Gesellschaft verpflichtet, den unglücklichen Bürgern ihren Unterhalt zu versorgen, sei es, dass sie ihnen Arbeit, oder jenen, die nicht arbeiten können, die nöthigen Erhaltungsmittel liefert. In dieser Gleichheit der Bürger macht nur die Fähigkeit des Einzelnen, Talent und Tugend einen Unterschied. Nun organisiren die Verfassungswerke auf diesen Menschenrechten die Staatsgewalt. Welche Grundsätze! Wenn das Unmögliche das Ideal genannt werden kann, dann sind die idealsten Grundsätze hier gegeben für die idealsten Menschen! Nach Condorcet wird Land und Volk in Grossgemeinden getheilt, — es ist das erstemal, dass dieser Ausdruck gebraucht wird — und diese zerfallen in Municipalsectionen und Assemblées primaires. Die Constitution Hérault de Séchelles theilt das Land wie früher in Departements, Districte und Municipalitäten. Beide aber lassen die Souverainität des Volkes in den Urversammlungen üben. Hier wählt das Volk seine Deputirten, seine Richter und Verwaltungsbeamten, hier berathet es über seine Gesetze. In allen Fragen entscheidet die Zahl der Bürger, unter diesen die Mehrheit der Stimmen. Die Urversammlung setzt sich aus der Zahl der Bürger zusammen, welche 6 Monate in einem Canton gewohnt und wird von je 200 Bürgern gebildet. In ihrem Innern organisiren sie sich selbst auf die freieste Weise. Die Versammlungen sind öffentlich, die Abstimmung geschieht laut und persönlich. An sie sendet die Gesetzgebung die Gesetze zur Annahme oder Verwerfung, als *Loi proposée*, und dieses wird „Gesetz im Namen des französischen Volkes“, wenn es von der Mehrheit der Urversammlungen angenommen oder auch nur dagegen nicht von dem zehnten Theil derselben reclamirt wird. Ueber diese allgemeinen Bestimmungen geht die Constitution selbst nicht hinaus. Condorcet geht weiter. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gesetzworschläge vor die Urversammlung zu bringen und kann dafür diese berufen lassen. Von der einen Urversammlung geht es dann an alle anderen, nach deren Berathung eine allgemeine Versammlung der Departementsbürger eingeleitet wird, welcher ebenfalls alle anderen Departements nachfolgen. Wenn diese in der Mehrheit es annehmen, geht das Gesetz selbst an das *Corps législatif*. Auf gleiche Art werden die Gesetze behandelt, welche das *Corps législatif* proponirt. Werden diese verworfen, so hat sich dasselbe aufzulösen

und der Deputirte, der für dieses Gesets gestimmt, kann nicht mehr gewählt werden. Es war eine Volksgesetzgebung in vollendetster Reinheit — aber auch Unmöglichkeit!

In der Organisation der Executivgewalt gingen beide Constitutionen weit auseinander. Condorcet will eine Executive, bei der es unmöglich ist, dass sie entsteht, Hérault de Séchelles eine, bei der es unmöglich ist, dass sie besteht. Der erste erhöhte Beamte zu Trägern einer souverainen Executivgewalt, der andere erniedrigte diese zu Beamten. Condorcet bildete aus den 7 Ministern, denen ein Secretair beigegeben ist, das Conseil executif und rüstet dieses mit einer umfassenden Gewalt aus, beschränkt allein durch die Verantwortlichkeit gegenüber dem Corps législatif. Die Constitution 1793 giebt die Executivgewalt einem Rath von 24 Mitgliedern, welche die Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung leiten, in allen aber abhängig sind von den Bestimmungen und Gesetzen des Corps législatif. Er ernennt die obersten Verwaltungsbeamten und jene der auswärtigen Angelegenheiten, schliesst Verträge und ist in allen Handlungen der Gesetzgebung verantwortlich, welche ihn dafür in Anklagestand versetzen kann. Jede Urversammlung stellt einen Candidaten auf, aus deren Zahl dann das Corps législatif das Conseil executif ernennt. Bei Condorcet aber geht es aus einer ungemein complicirten Wahl hervor, bei der die Gesetzgebung gar nicht mitwirkt. Die Minister werden durch directe Wahl wie die Deputirten gewählt und aus denen, welche die meisten Stimmen haben, wird eine Candidatenliste gebildet, aus denen immer nach gleichem Process so lange gewählt wird, bis die 7 Personen gefunden sind, welche die meisten Stimmen des ganzen Volkes auf sich vereint haben. Die letzte Liste wird so geformt, dass für je ein Mitglied des Conseil executif 13 Candidaten aufgestellt werden, aus welchen dann die Departements assemblées je 7 wählen. Die Mitglieder werden in beiden Constitutionen für 2 Jahre mit der Gewalt betraut und alle Jahre scheidet dann die Hälfte derselben aus. Der Staatsschatz hat eine besondere Verwaltung: die Tressorerie nationale. Die obersten Beamten werden in beiden Constitutionen durch das Conseil executif ernannt. Alle Verwaltungsbeamten gehen aus der Wahl des Volkes hervor. Die gesammte Justiz wird von Richtern und Geschworenen geübt, die gleichfalls das Volk ernennt. Condorcet will aber auch für das Civilverfahren Geschworene und zwar je eine Jury in jedem Departement, die von den Urversammlungen alle 6 Monate gewählt wird, so dass auf je 100 Bürger ein Geschworne kommt. Diese Jury verwarf die Constitution 1793, wie ich früher schon dargestellt. Beide Constitutionen legen die Civiljustiz in die Hände von Schiedsrichtern und Friedensgerichten. Der ehemalige Generaladvocat Hérault de Séchelles

Verschiedene
Begriffe über
die Executive.

setzt einen Cassationshof für die ganze Republik ein, der Philosoph Condorcet organisirt Censeurs judiciaires, welche nach den Hauptorten der Departements gehen und dort über das Begehren der Cassation und der Appelation von einem an ein anderes Tribunal entscheiden. Sie werden gleichfalls von den Urversammlungen für 2 Jahre gewählt. Zugleich will er für das Crimen lese nationis eine Jury national, für die jedes Departement 3 Geschworne wählt. Der Richter des Tribunals, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen wird, übt neben dieser wandernden Jury die Function des Richters. Beide Gesetzgeber erkennen endlich die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung und verheissen die Abfassung allgemeiner Gesetzbücher. — In beiden Constitutionen ist die Armee vom ganzen Volk gebildet. Alle Franzosen sind Soldaten, doch bleibt die Armee ein gehorchender Körper und hat kein Berathungsrecht. Für die auswärtigen Angelegenheiten anerkennen beide den idealen Grundsatz: Das französische Volk ist der natürliche Freund und Bundesgenosse aller freien Völker. Der französische Boden bietet jedem Fremden ein Asil, nur dem Tyrannen nicht.

Unfähigkeit
der Con-
stitution 1793.

Das waren jene beiden unmöglichen Gesetzgebungen, die auf der Volkssouverainität, der Freiheit und Gleichheit des Volkes aufgebaut waren. Ihr Unterschied lag nicht in der Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen, sondern in der Verschiedenheit des innersten Wesens und der Absicht, welche jede verfolgte. Diese war so gross, dass die Gironde darauf hin angeklagt wurde: Sie wolle die Republik zerstören und dass sie darüber zu Grunde ging. Die Constitution Condorcet's mit ihren Grossgemeinden und der Selbständigkeit derselben, in der sich jede Lebensäusserung des Staats, als eine besondere äussern sollte, wollte die Decentralisation der Verwaltung, wollte eine Conföderation durch die einzelnen Theile des Reiches für die Politik bilden, aber wollte damit die Freiheit. Es war ein grosser Gedanke, aber er war in der Zeit, in der er geboren wurde, ein Verbrechen. Bedrängt von äusseren Feinden, zerrüttet im Innern konnte Frankreich nur gerettet werden durch die starrste Centralisation. Wenn Frankreich seine Freiheit vor der Tyrannei retten wollte, dann konnte es nur die Tyrannei der Freiheit selbst und diese sollte die Constitution 1793 ausdrücken. Starr gipfelte sich alle Gewalt in der Volksvertretung und selbst dort, wo diese ein Theilchen ihrer Gewalt abgab, sollte diese nur von einer Mehrheit geübt werden, damit keine persönliche Gewalt erstarke, die auf die Volksvertretung zurückschlagen könne. Weil die Montagne die Bedeutung und Aufgabe ihrer Zeit erkannte, darum siegte sie, darum war sie berufen zu siegen und hatte ein Recht zur Herrschaft, weil das zwingende Gesetz des Staatswohls und des

Staatsbestandes sie dazu berief. Am kräftigsten kam dieser Gedanke bei St. Just zum Ausdruck, der, wie ich früher schon anführte, in seiner Rede über die Eintheilung Frankreichs nur nach den Volksstämmen das Land getheilt wissen wollte, damit nie eine dauernde und unwandelbare Abscheidung, eine Trennung der Staatsmacht endlich herbeiführe. Er wies dabei auf Amerika hin! Es hat sich heute erfüllt, was er vorausgesagt und Frankreich wäre früher denn Amerika demselben Geschick verfallen.

C. Die Constitution des Revolutionsgouvernements. Die Schreckensherrschaft.

Die Constitution des Jahres 1793 hatte für die Gesellschaft das Princip der reinen Democratie, die absolute Gleichheit, für den Staat das Princip der Einheit und Untheilbarkeit aufgestellt und war auf diesen Voraussetzungen auch aufgebaut worden. Die absolute Gleichheit, wenn sie überhaupt möglich war und von ihr hing doch der ganze Bestand der Constitution ab, hätte vor der Constitution vom Jahre 1789 an bis 1793 schon begründet sein müssen. Sie war es aber noch nicht. Die guten Bürger unterschieden sich noch immer vom People! Noch in der Adresse der Jacobiner an die Conföderirten vom 14. Juli 1792 schrieb Robespierre: „Man ändert die Regierung der Freiheit in eine lange und grausame Verfolgung, geübt im Namen der öffentlichen Ordnung gegen die Ehrenmänner (honnêtes gens), welche ihre Redlichkeit und ihren Muth haben, durch die Ehrenmänner, welche nur ihr Geld, ihre Laster und ihre Autorität besitzen*.“ Immer war die Gleichheit verkündet worden, nie zeigte sie sich wirklich. Auch die neue Constitution stellt sie unter die Menschenrechte, sie erklärt sie nicht und das war ihr Fehler. Der Begriff, der nicht erklärt ist, wenn er herrschen soll, verfällt der Willkür der Auslegung und jene Auslegung wird die wahre sein, die jene Partei aufstellt, welche die Macht hat, sie zur Geltung zu bringen. Die Revolution für die Freiheit, auf ihrer höchsten Stufe, verfiel dem Laster des niedrigsten Despotismus. Die Geburtsunterschiede waren vernichtet, Rang und Würde trennte nicht mehr die Menschen, was also hinderte noch die Erfüllung des grossen Gedankens von der absoluten Gleichheit? Wie den unerklärten Begriff in seinem Inhalt nur jene Partei bestimmen konnte, welche die Macht hatte, ihn so auch durchzuführen, so konnte diese Partei auch allein die Hinderungsgründe bestimmen, welche der Ausführung und Bewahrheitung des obersten Grundsatzes der Republik entgegenstehen. Diese Partei waren jene Ehrenmänner, welche nichts

Das Wesen
der
Gesellschaft.

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XV. S. 448.

Besitz und
Bildung.

als ihre Redlichkeit und ihren Muth haben, die Hinderungsgründe aber waren das Geld oder Eigenthum, die Laster und die Autorität oder Bildung, wodurch die anderen Ehrenmänner jene unterdrücken. Robespierre, St. Just und Couthon vertraten diese Anschauung und hinter ihnen stand die Masse des besitzlosen und ungebildeten Volkes. Noch war die Tugend keine sichere Eigenschaft dieses Volkes, aber man konnte es dafür erziehen, denn als obersten Grundsatz muss man festsetzen, „dass das Volk gut und nur seine Magistrate lasterhaft!“ Einen dauernden Feind der Gleichheit hatten sich alle Constitutionen der Revolution selbst geboren in dem Eigenthum, das sie stets als ein unantastbares Menschenrecht neben Freiheit, Gleichheit und Sicherheit erklärten. Das Eigenthum also muss vernichtet werden und da man die Unmöglichkeit dieses Gedankens begriff, glaubte man das Nöthige gethan zu haben, wenn man das Mögliche durchführte. Man musste die Eigenthümer vernichten. Dafür traten zuerst auch Marat und die Hebertisten ein und man verband sich mit ihnen. Aber auch die Bildung trennt die Menschen und alles was besser ist als die grosse Masse, ist es durch diese. Man muss sie vernichten und man kann es nur, wenn man die Gebildeten erdrückt. Diese beiden Elemente zerstört — dann wird die Tugend allein herrschen und das Laster von selbst verschwinden. „Wir wollen, erklärte Robespierre in seiner Rede über die Constitution*), wir wollen in unserem Lande die Moral dem Egoismus, die Rechtlichkeit der Ehre, Grundsätze dem Gebrauch, Pflichten der Wohlgefälligkeit, die Herrschaft der Vernunft der Tyrannei der Mode, die Verachtung des Lasters der Verachtung des Unglücks substituiren.“ „Wenn ihr das thut, sagte St. Just in der Sitzung des 13. März, wenn das Volk die Tugend liebt und die Einfachheit, wenn die Frechheit von den Gesichtern verschwindet, wenn die Scham in die Städte einzieht, ... wenn ihr die Erde den Lasterhaften entreisst und sie an die Unglücklichen gebt, dann glaube ich, dass ihr eine Revolution gemacht.“

Das war das Ziel, nach dem man strebte, nach dem man allein streben konnte, um den Staat zu retten, nur solche Grundsätze konnten die Masse verbinden, Grundsätze, die nicht verlockend für die Leidenschaft waren, aber die verführerisch in ihrem letzten Ziel wirken mussten. Die Constitution 1793 ward als ohnmächtig, dieses Ziel zu erreichen, suspendirt und eine neue Verfassung berathen, die provisorisch gelten sollte bis zur Herstellung des allgemeinen Friedens. Der allgemeine Frieden aber war für die Männer der Revolution jetzt nichts anderes, als die Herstellung und Herrschaft der von ihnen

*) C. N. vom 5. Februar 1793.

gedachten Gesellschaftsordnung. Und so geschieht es zum erstenmal, dass ein Staat eine Verfassung erzeugt, die allein für die Reformation der Gesellschaft bestimmt war und dann, sobald dies erreicht war, wieder verschwinden sollte. Es ist das erstemal, dass die Staatsgewalt die bürgerliche Gesellschaft bestimmen will und nicht diese die Staatsmacht! Das war der wahre Bruch mit aller Vergangenheit, das riss eine unübersteigbare Kluft zwischen diese und die Gegenwart! Nur ein Heer von Leichen, nur Ströme von Blut konnten sie ausfüllen. Diese Constitution war die vom 14. Frimaire an II. (4. December 1794), als Constitution des provisorischen und revolutionären Gouvernements.

Die Convention erklärte sich dadurch als das einzige Centrum der Bewegung des Gouvernements. Alle Behörden und öffentliche Autoritäten sind ihr verantwortlich. Um sie herum gruppirt sich eine Executivgewalt, die in ihren Rechten souverain, in der Geltendmachung dieser Rechte furchtbar war. Das Comité de salut public und das Comité de sûreté générale sind die Träger dieser Gewalt. Sie vollziehen die Gesetze und überwachen die Vollziehung derselben, sie haben selbst ein Gesetzgebungsrecht, sie üben eine Gerichtsbarkeit und können vor dem Convent oder den Revolutionstribunalen Jedermann verklagen. Nach Aussen hin ist der Staat allein durch das Comité de salut public vertreten und seine Agenten werden nur durch dieses Comité ernannt. Im Innern des Landes sind in den Departements Nationalagenten vertheilt, welche im engeren Kreise die gesammte Gewalt des Comités üben. Das Comité denunciirt und entsetzt die obersten Beamten und Generäle, die Nationalagenten haben ein unbeschränktes „Reinigungsrecht“ aller Behörden. Die Räthe der Departements und Destricts wurden aufgelöst und an ihrer Stelle die Revolutionscomités gesetzt und den Directorien der Destricts alle Gewalt der beaufsichtigenden Executive ertheilt. Jeder öffentliche Functionair, in welcher Stellung er auch war, wurde verantwortlich erklärt und je nach der Bedeutung seines Amtes mit schweren Strafen für jede Pflichtverletzung bedroht. Eine Fälschung der Gesetze wird mit dem Tode bestraft. Dadurch ward jenes furchtbare Beamten- und Richterheer gebildet, das nun plötzlich über ganz Frankreich Schrecken verbreitete. Das Comité de salut public allein hätte wahrlich, wie man so oft glaubt, nicht die Schreckensherrschaft so lange erhalten, nicht einmal begründen können, wenn es nicht auf eine solche Unterstützung durch die Masse hätte hoffen können. Die gesammte Gesetzgebung ruhte jetzt in den Bulletins des Lois, welche über das ganze Land ausgestreut und in jeder Gemeinde öffentlich vorgelesen wurden. Nicht dieser Gebrauch, aber die Bulletins haben sich bis heute erhalten.

Notwendigkeit
des Volks-
absolutismus.

Um noch einmal dem Volke ins Gedächtniss zu graben, dass Frankreich einig und untheilbar sei, um dieser mächtigen Centralisation Nachdruck zu geben, erklärte die Constitution noch, dass jede Vereinigung der öffentlichen Autoritäten, selbst die der Volksvertretung, ausser dem Gesetz verboten sei, als ein Zerstörungsmittel der Einheit der gouvernementalen Thätigkeit und als „föderalistisch“. Alle bestehenden Verbindungen hatten sich binnen 24 Stunden aufzulösen.

Folgen des
Volks-
absolutismus.

Der Convent begnügte sich nicht mehr dem Volke seine Rechte zu entreissen, er verschlang jetzt die Persönlichkeit selber. Dieses Gouvernement, eingesetzt um den Schrecken in die Seele der Freiheitsfeinde und Verräther zu tragen und die äusseren Feinde zurückzuschlagen, wurde die Geissel der Freunde der Republik, ward die Brandfackel, die Mord und Todtschlag und die furchtbarste Verwilderung im Innern erzeugte. Zertheilt in verschiedene Autoritäten, verbitterte es die Gemüther, säte Misstrauen und Verläumdung in alle Herzen und schwang das Beil des Henkers über jedem Haupte. Wer nicht der Wuth verfallen wollte, musste sich unter die Wüthenden reihen, wer nicht dem Henker gehören wollte, musste selbst zum Henker werden. Aber gerade dadurch zerstörte sich diese Schreckensrevolution! Sie drängte eine Menge übelgesinnten Volkes in ihre eigene Mitte und diese, ihre Kraft nun versuchend, gedeckt von ihren Feinden selbst, erkannte, dass sie stark genug sei und brach im günstigen Augenblick los. Es ist das Geschick jeder ausschreitenden Revolution, die sich die Vernichtung allein zum Gegenstand ihrer Aufgabe macht: sie stirbt an sich selber. Viel hatte dieses Gouvernement vernichtet, aber es konnte das Eigenthum nicht zerstören und wenn es alle Eigenthümer geköpft, es konnte das Laster nicht vernichten, wenn es die Menschheit nicht zerstören wollte und die Bildung nicht, so lange sie der Natur ihre Rechte nicht entreissen konnte. Die Gleichheit war unmöglich und als Robespierre noch einmal am 8. Thermidor, unter dem Murren des Convents, die Rednerbühne bestieg, erklärte er mit halberstickter Stimme: „Meine Vernunft, nicht mein Herz, ist auf den Punkt, an dieser tugendhaften Republik zu zweifeln, von der ich mir einen Plan entwarf.“ Der Glaube und die Ueberzeugung, der den Fanatismus geschaffen, war gefallen, es konnte Robespierre nicht mehr herrschen, er stürzte, die Thermidorianer folgten ihm in der Herrschaft und bereiteten die Thätigkeit des Directoriums vor.

D. Die Constitution des Jahres III. der Republik.

Auffassung
der Thermido-
rianer.

Die Gesellschaft Frankreichs bot nach dem Sturz Robespierres einen merkwürdigen Anblick. Man muss sie scharf ins Auge fassen, um zu begreifen, wie derselbe Convent, der die Verfassung des Jahres

1793 mit Jubel und Begeisterung begrüßte, der dann die Nothwendigkeit der Constitution des Revolutionsgouvernements an II. anerkannte, wie derselbe Convent nun das Directorium einsetzen konnte. Das Princip der allgemeinen Gleichheit, als man es durchführen wollte, hatte sich in seiner letzten Consequenz gezeigt. Unmöglich dass es in Staat und Gesellschaft auf natürlichem Wege entsteht, hatte man es durch das aussergewöhnliche Mittel, die Guillotine, zu befördern gesucht. Der Besitz, der die Quelle der ewigen Ungleichheit war, konnte der ewige Grund sein, hingerichtet zu werden. Man löste daher soweit als möglich seine Person vom Besitze los. Man arbeitete nicht, man erwarb nicht. Flur und Feld war vernachlässigt, Handel und Gewerbe erlahmten. Nun war die Schreckensherrschaft zertrümmert, der unnatürliche Druck, der auf der Natur des Menschen lastete, hatte aufgehört und im selben Augenblick zeigte diese wieder ihre Spannkraft. Der Mensch hängt an seinem Besitze. Kaum ahnend dass er der Grund des persönlichen Lebens ist, erkennt der Mensch ihn als seine Aufgabe an. Frei zu erwerben, erwirbt er, geeignet zu verdienen, arbeitet er, um zu verdienen. Das war das einzige Lebenselement, welches jetzt Frankreich beherrschte. In die Sphäre seines individuellen Lebens zog sich Jedermann zurück, die besten Kräfte kehrten sich für einen Augenblick von dem öffentlichen Leben ab und in der Begründung seines persönlichen Wohls erkannte jeder jetzt seine Lebensaufgabe und setzte dieses auch als Ziel des Staates voraus. Das ist der Charakter der jetzt folgenden Zeit und man hat häufig die Schwäche derselben, ihre Genussucht als traurige Reaction verdammt und die Herrschaft im Staate dafür verantwortlich gemacht. Und dennoch hatte diese Zeit eine grosse Frage gelöst und eine bedeutende Aufgabe erfüllt. Sie hat eine Gesellschaft im Staate organisirt, um eine Verfassung möglich zu machen. Es scheint für den ersten Anblick, als ob jetzt das ganze Volk sich theilnahmslos von seinem öffentlichen Recht, von seiner Constitution und Staatsgewalt abkehrt, aber es scheint auch nur so. Gesetze und Verfassungen lassen sich wie Worte im Augenblick sprechen, aber einen Werth haben sie nur, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen genügen, wenn sie nichts mehr sind, als der blosser Ausdruck derselben. Sind sie etwas anderes, dann gehen sie zu Grunde oder führen zu Verkehrtheiten und Gewaltthaten. Die Constitution des Jahres 1791 hat das erste, die Constitutionen des Convents haben das andere bewiesen. Die Gewalt in dieser Zeit scheiterte, wie die Gesetzgebungskraft der Constituante, an dem Mangel der Erfahrung. Man glaubte diesen Mangel jetzt durch eine ebenso grosse als traurige Geschichte überwunden zu haben und gab in der Constitution des Jahres III. all seiner Erfahrung einen staatsrechtlichen

Der Besitz als
Basis der
Staatsordnung.

Ausdruck. Man baute auf den Besitzverhältnissen den Staat auf, da man erkannte, dass die Ordnung des Besitzes, die Ordnung des Staates ist. Man wollte in dieser Ordnung die Republik und setzte unter die Menschenrechte ihre beiden Grundpfeiler, die Freiheit und Gleichheit. Aber man nahm jetzt beide auf mit dem Muth, beide zu erklären. Man hätte den Muth nicht gehabt, wenn die Erkenntniss gefehlt hätte. Die Freiheit besteht darin, sagte die Constitution, dass man machen kann, was den Rechten des Anderen nicht schadet. Die Gleichheit besteht darin, dass das Gesetz dasselbe ist für alle, ob es bestraft oder belohnt. Die Gleichheit der früheren Conventsconstitutionen war eine sociale, die Gleichheit der Constitution an III. war eine politische. Und nur weil sie dies war, konnte man sie erklären. Die sociale Gleichheit ist so unfassbar, als die Natur in ihrer Wirksamkeit, die politische Gleichheit hat so scharfe Grenzen, wie die Erkenntniss des Menschen, die sie setzt. Jetzt erst hatte das Eigenthum unter den Menschenrechten einen Sinn und war nicht mehr der Feind der Gleichheit, denn als ein rein socialer Begriff, dessen Wirkungen und Aeusserungen nur eine Rechtssphäre gestalten, hatte es nichts mit dem politischen Begriff der Gleichheit mehr zu schaffen. Es ist das erstemal in der europäischen Geschichte, dass Staats- und Gesellschaftsbegriffe mit solcher Sicherheit getrennt wurden. Man griff weit der späteren Geschichte Frankreichs vor, in der man durch den Communismus und Socialismus immer und immer wieder beide vermengte, Kriege und Revolutionen erzeugte. Es ist um so bewunderungswerther, dass man gerade jetzt diese Erkenntniss errang, weil ja kurz vorher durch denselben Fehler die Schreckenszeit geboren wurde. Vielleicht hat man es auch darum gerade erkannt. Das aber ist allein die grosse Bedeutung dieser Constitution und der Menschenrechte in ihr und es ist ganz nebensächlich, dass man jetzt neben die Rechte auch die Pflichten des Menschen setzte. Diese sind nichts weiter, als kurze moralisirende Grundsätze, die noch erzeugt wurden von dem Glauben an das patriarchalische Wesen, das man der Republik einzuimpfen glaubte und in dem zumeist die Zeit des Convents das Wesen der Republik suchte.

Constitution
an III.

Nachdem man so klar geworden war, konnte man die neue Verfassung decretiren und Boissy d'Anglas, als er am 5. Messidor an II. die Constitution dem Convent vorlegte, ruft ihm zu, „dass man alle Leidenschaft lassen möge, um das Wohl des Staates auf sicheren Grundsätzen aufbauen zu können.“ Und wie hoffte man dies zu erreichen? Mit einer Constitution, die sich von der Constitution des Jahres 1791 nur durch Namen unterschied. Lässt man aus dieser den Namen des Königs weg, so hat man die Constitution der Republik, fügt man ihn nur dem Namen nach zu jener hinzu, so hat man die Monarchie, die die Con-

stituante erhalten wollte. Und was beweist dies? Nichts anderes, als dass jetzt erst das Volk reif geworden für die Verfassung, die der Anfang der Revolution geboren. Wenn eine Constitution die Republik hätte erhalten können, so war es jene, die man auf solchen Grundsätzen aufbaute. Dass auch diese Constitution zu Grunde ging und in ihren Sturz die Republik hineinzog, lag weniger an den Fehlern, die das Gesetzgebungswerk dennoch hatte, weniger an der Charakterlosigkeit der einzelnen Männer, die es in seiner Kraft vertraten, sondern lag allein an der athletischen Kraft eines Mannes, den die Zeit jetzt emporhob.

Die Constitution, welche der Convent für die Zukunft nun berieth, kehrte zurück auf die Lehren Montesquieu's und wollte eine scharfe Trennung der Gewalten für die Republik, wie einst für die Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt ruht ausschliesslich in der Volksvertretung. Um diese aber den Parteikämpfen zu entziehen, um die Uebereilung und Heftigkeit der Entschliessung zu hemmen, theilte man sie in zwei vom Volke verschieden gewählte Kammern. Der Rath der Alten, erklärte Boissy d'Anglas, soll die Rechte des Volkes erhalten und die Freiheit conserviren. Es tritt das erstemal in der Gesetzgebung ein längst wirkender Gedanke auf. In diesem Rath nämlich fand, durch das hohe Steuer-mass als Basis seine Bildung, der Besitz eine besondere Vertretung und man vindicire ihm im Augenblick seiner Anerkennung die Eigenschaft der Ruhe und Stättigkeit. Sein gesellschaftlicher Charakter soll durch ihn auch der Staatsorganisation eingepflegt werden, er soll conserviren. Aus dieser Aufgabe entwickelte sich die ganz eigenthümliche Stellung des Rathes der Alten, auf die wir später hinweisen werden. Er soll keineswegs der Pairie Englands gleichen, fährt Boissy d'Anglas fort. „Während diese eingesetzt ist um die Rechte der Krone zu wahren, das Königthum zu schützen, soll jener dieses für alle Zeit unmöglich machen. Beide gleichen sich nur darin, dass sie jede Ueberstürzung in der Gesetzgebung unmöglich machen sollen.“ Der Rath der 500 ist der eigentlich berathende und schöpferische Gesetzgeber. „Er ist die Imagination der Republik, der Rath der Alten ihre Vernunft.“ Der Rath der 500 fasst Beschlüsse und giebt Gesetze, der Rath der Alten kann sie annehmen oder verwerfen. Alle Jahre scheidet ein Drittheil aus den Kammern aus, welches einmal augenblicklich, dann aber erst nach einem Zwischenraum von 2 Jahren wiedergewählt werden kann. So glaubte man die Dauer der öffentlichen Gewalt kurz genug gemacht zu haben, um der Freiheit keine Gefahr daraus entstehen zu lassen, aber auch lang genug, um die Erfahrung ausnützen zu können und der Gesetzgebung selbst Festigkeit und Einheit zu geben. Die Executiv-gewalt legte man in die Hände eines Directoriums, bestehend aus

Bildung der
Gesetzgebung.

Bildung der
Executive.

5 Mitgliedern. Man stellte sie unabhängig von jeder anderen Gewalt mit dem vollsten Umfang ihrer eigenen Macht. „Einst war dies nöthig für den Thron, sagte Boissy d'Anglas, jetzt ist es nöthig für die Republik. Man schwächte sie einst um den Thron zu schwächen, man muss sie jetzt stärken, um die Republik stark zu machen.“ Die Gerichtsbarkeit war für das Civil- und Strafverfahren besonderen Richtern anvertraut, den Criminaltribunalen Geschworene beigegeben und ausdrücklich erklärt, dass ein Einfluss auf die Justiz weder vom Corps législatif, noch von der Executivgewalt geübt werden kann. Ein Cassationstribunal wurde als oberste Spitze der Gerichtsbarkeit für die ganze Republik errichtet und ein höchster Gerichtshof eingesetzt für die Verantwortlichkeit der Staatsgewalt selbst. „Die Gemeindeverwaltung, führt Boissy d'Anglas weiter aus, welche die Constitution 1791 einführte, war aus dem Zwiespalt hervorgegangen, das Königthum zu erhalten, aber dennoch langsam es zu untergraben. Die beiden Parteien, welche das eine oder das andere anstrebten, rangen in dieser Constitution um die Herrschaft. Die Verwaltung war stark genug, um jeder Usurpation des Monarchen zu widerstehen. Dabei sah man aber nicht, dass sie trotz allem dennoch dem König untergeordnet, entweder mit der Executivgewalt in Opposition gerathen müsse, welche dann die Executive paralysirt, oder ihm ihre Hülfe leisten müsse, was diese wieder übermässig stärken konnte.“ Man kehrte dennoch auf die Grundsätze der Constituante zurück, aber entfernte die Fehler derselben. Die nutzlosen Conseils généraux wurden aufgelöst, die Directorien desgleichen und die Gewalt in den Departements einer minder zahlreichen Centraladministration, in jedem Canton einer Municipaladministration anvertraut. Man hatte eines der vollkommensten Verwaltungssysteme geschaffen, das man denken konnte. Das Volk übte sein Souverainitätsrecht durch die Wahl der Gesetzgebung und der Administratoren, aber das Wahlrecht selbst ward wieder auf den Besitz zurückgeführt und nach einem Census organisirt, nach einer Doppelwahl erst geübt.

Trennung
der
Gewalten.

So hatte man sich eine Staatsgewalt geschaffen die mit der Freiheit des Volkes vereinbar, für die Macht des Staates genügend und umfassend war. Aber in der Trennung der Gewalten war man jetzt wieder zu weit gegangen. Mit grosser Aengstlichkeit hatte man sie durchgeführt, so gross, dass man in ihr noch den Nachhall der Schreckensherrschaft erkennen kann. Die Executivgewalt besonders war so von den übrigen Organen der Verfassung getrennt, dass sie, wie diese, nur isolirt denken und handeln konnte. Und dennoch ist ein gesundes Leben einer Constitution nur von einer frischen Wechselwirkung zwischen den Staatsgewalten möglich. Bei einer solchen Scheidung

musste zuletzt, sobald ein Bruch zwischen Parlament und Regierung sich zeigte, nur die Raison des Staatsstreiches Hülfe bieten. Die Geschichte des Directoriums wird dafür leider zahlreiche Beispiele geben. Mit Ruhe und Würde, manchmal aber zu oberflächlich, berieth man diese Constitution und übergab sie am 5. Fructidor an III. dem Volke zur Abstimmung. Ihre Urheber, Boissy d'Anglas, Daunou, Thibaudeau, gehörten zu den gefeiertsten Namen dieser und der folgenden Zeit. Siéyès enthielt sich, trotz der an ihm ergangenen Aufforderung, jeder weiteren Theilnahme an der Berathung, weil man von Anfang an seine Ideen und Grundsätze nicht acceptirte. Seine Zeit war noch nicht gekommen, aber sie bereitete sich langsam vor durch die Jahre, die ich in dem Folgenden beschreiben werde. Vor der Hand hatte er nur einen Witz bereit und nannte diese Constitution die Ba Be Bi Bo Bu Constitution, nach einem Sprachfehler Boissy d'Anglas. Diese Constitution gab der Republik keine Ewigkeit, wie man hoffte, aber sie erreichte, was sie erreichen konnte, sie gab der Gesellschaft Kraft, sich zu organisiren und zu entwickeln und nie wäre Napoleon auf den Thron Frankreichs gestiegen, wenn diese Zeit ihm nicht vorangegangen. Die Conventsherrschaft machte die Dictatur nöthig, die Zeit des Directoriums machte sie möglich!

Schluss.

Wenn man ausser dieser Verfassungsthätigkeit noch alle anderen Schöpfungen des Convents betrachtet, so ist nicht zu leugnen, dass ein kühner staatsmännischer Geist diese Nationalvertretung geleitet, wie er überhaupt nur selten, in Frankreich nie mehr vorkam. Ein einziger Gedanke belebte sie, ein einziger Gedanke trug die Grösse der Zeit und den Schrecken derselben: „Die Menschen sind nichts, das Vaterland ist alles,“ wie eine Proclamation des Comité de salut public verkündet*). Wie dieser Gedanke die beiden ersten Constitutionen erzeugte, so begleitete er auch alle anderen Schöpfungen. Keine Nationalversammlung, vor und nach dem Convent, hat mit solcher Schärfe das Grundübel des französischen Volkes, seine Unwissenheit, erkannt, als die Convention, keine war so bemüht als sie, durch ein grosses Unterrichtswesen nach allen Richtungen hin zu bilden und zu erziehen. Mitten unter den Stürmen der Zeit, der inneren Revolution, der äusseren Gefahr, hatte sie mit ungeschwächtem Eifer eine Gesetzgebung über das Unterrichtswesen entworfen, welche reich an grossen, wenn auch unausführbaren Ideen ist, welche nie in Wirksamkeit trat, aber für den Geist der Zeit doch zu wichtig ist, als dass ich sie bei

Einheit
der Thätigkeit
des Convents.

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XXXI. S. 17.

der Betrachtung des Unterrichtswesens verschweigen könnte. Das Wesen desselben und sein Fehler liegt aber eben darin, dass es nicht den Menschen bilden, sondern den Bürger schon im Kinde heranziehen will. Nicht der gebildete Mensch, der gute Bürger allein soll gelten, nicht der weise und erfahrene Geist, der Patriotismus ist die Forderung, die man an den Lehrer stellte. Heute noch krankt man in Frankreich an derselben Idee. Nicht von der starren Form des Convents, aber von demselben Geist ist das ganze Erziehungswesen durchdrungen. Möchte man endlich in Frankreich erkennen, dass der sicherste Weg zur Freiheit in der Selbständigkeit der Persönlichkeit liegt; diese anerzieht allein die Bildung. Bildung macht frei, Bildung macht gleich! Tugend ohne Bildung ist ein Wort oder eine Gewohnheit, nur mit ihr kann sie die Stütze der Republik sein.

Zeretzörung
der
Persönlichkeit.

Ausgehend von dem Gedanken, den Menschen dem Vaterland zu opfern, wurden die Eigenthumsverhältnisse ebenso, wie die geistigen Zustände, immer mehr in dem politischen Begriff der Republik concentrirt. Man begriff sehr wohl, dass, jemebr man das Wohl der Persönlichkeit mit dem Wohl des gesammten Staats verknüpft und davon abhängig macht, dass man destomehr auch die Liebe und Treue des Einzelnen zum gesammten Staat ernährt. Aber man vergass, dass, jemebr man diese Einzelnen von der Gesammtheit abhängig macht, die Freiheit derselben destomehr zerstört und somit die Grundfeste der republikanischen Verfassung vernichtet wird. Dieser Charakterzug geht durch die ganze Geschichte Frankreichs, er findet seinen Ausdruck in der Begierde eines stets ohnmächtigen Verwaltungssystems. Dies allein hat die Gewalt, die Persönlichkeit in ihrer Kraft und Selbstbestimmung zu beugen und in ihrer Selbstthätigkeit ohnmächtig zu machen. Jeder Gesetzgebungsact des Convents ist ein Zeichen dafür, alle streben sie das nämliche Ziel an. Die Schöpfung des Maximums, der patriotischen und erzwungenen Steuern, die Auflösung der Civilgerichtsbarkeit und Ueberweisung derselben an die Tugend und Gerechtigkeit der Bürger als Schieds- und Friedensrichter, die Allmacht der Verwaltung und ihrer Beamten, die Ohnmacht der ordentlichen Richter, die man dauernd erhielt, selbst ein grossartig gedachtes, wenn auch nie durchgeführtes Armenwesen sind Zeugen einer Thätigkeit, die jene Gedanken zur Grundlage haben. Man wollte das Laster zähmen, Chaumette bändigte die ausschweifenden Weiber von Paris, Robespierre führte die Glaubensfreiheit in dem Glauben an ein höchstes Wesen wieder ein und alle diese Schöpfungen fanden ihre Gründe und ihr Ziel nur im allgemeinen Wohl, im Nutzen des Staates. Bis in die Seele des Einzelnen, bis in die Mitte der Familie drängte sich die Staatsraison. In

seinen „Institutions“*) drückte St. Just die Hoffnungen und die Aufgabe der Zeit deutlich aus. „Das Kind, sagte er, gehört von seiner Geburt an dem Staate, die Ehe ist nichts und bedeutet nichts, wenn sie keine Kinder erzeugt, wenn sie es aber thut, dann hat nur der Staat Gewalt über sie und ergreift als sein Eigenthum Kind und Erziehung. Der Mann mit seiner Thätigkeit und seinem Gefühl geht ganz im Staat auf. Er ist aus Staatsgründen verpflichtet, Freunde zu haben und hat diese vor der öffentlichen Behörde zu nennen und seine Freundschaft zu erklären. Die Greise treten als Censoren auf und richten den Mann in seinen Sitten und Verhalten, in seinen Ausgaben und Einnahmen.“ Man war damit zum Aeussersten gekommen, um die Persönlichkeit dem Staat zu unterwerfen und niemals drängt sich ein Gedanke den Gesetzgebern auf, der die Gefahren solcher Bestrebungen ihnen gezeigt. Zum Slaven wird das Volk, zum Slaven des Staats und des Gesetzes, zum Slaven wird es aber dann am Ende für jene, die es regieren. Wo die Verwaltung zu solcher Allmacht sich aufschwingt, wo sie überall bevormundet, da wird in ihrer Erhaltung am Ende die Aufgabe des ganzen Staates liegen. Was ein Mittel ist, wird zum Zweck. Dynastien können stürzen, neue Herrschaften sind immer und leicht möglich, weil jede das Volk schnell anerkennen muss, wenn es durch eine Erschütterung seiner Verwaltung nicht augenblicklich schweren Verlusten sich aussetzen will. Frankreich ist dafür ein ernstes Beispiel und ich bedarf nicht, auf die Geschichte seit der Revolution besonders hinzuweisen, um es zu erhärten. Niemals aber wurde diese gefährliche Ideenmacht so consequent gedacht und durchgeführt, als in der Zeit des Convents. Mit dem Sturze dieser Partei gingen auch diese Grundsätze verloren und leben nur annähernd in dem Communismus Babeoufs und bei den späteren Communisten und Socialisten wieder auf.

Nachdem der Convent die Constitution des Directoriums vollendet hatte, versuchte er es noch am Schlusse seiner Thätigkeit, durch kühne Gesetzesacte, sein Andenken mit der Zukunft zu versöhnen. In seiner letzten Sitzung vom 26. October 1795 (4. Brumaire an IV.) hob er das Maximum auf, erklärte die Todesstrafe vom Tage des allgemeinen Friedens für abgeschafft und nannte den mit Blut getränkten „Place de la Revolution“ in den Champs Elysée, als Denkzeichen der schweren Tage, die man erlebt und ertragen, „Place de la Concorde.“ Alle anhängigen, wegen Revolutionsverbrechen eingeleiteten Processe wurden als beendet erklärt und in ihrer Wirkung aufgehoben und alle wegen solcher Verbrechen eingezogenen Personen in Freiheit gesetzt. In den letzten Tagen des Convents erschien eine Deputation vor

Ende
des Convents.

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XXXV. S. 269 u. ff.

demselben und Lacretelle der Jüngere pries den Convent, dass er den Tag geschaffen hat, an dem man wird sagen können: „Die Revolution ist beendet*).“

Die Executivgewalt des Convents.

Das Conseil exécutif provisoire.

Executivbeamte
und
Executivhoheit.

Die Assemblée législative suspendirte, wie schon gesagt, durch das Decret vom 10. August 1792 die königliche Gewalt und übertrug die Uebung der Executive an ein Conseil executif provisoire, welches von den 6 Ministern, dem Justiz- und Finanzminister, dem Minister des Innern und dem der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegs- und Marineminister zusammengesetzt wurde. Es trat in die öffentlichen Functionen des Königs ein und übte seine Gewalt im Namen der französischen Nation und promulgirte in diesem die Gesetze und Decrete. Bei der Wichtigkeit, die jetzt jedes Ministerium annahm und dem Mangel einer höchsten Autorität, wies sich die Législative das Recht zu, die Minister durch namentliche Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit wählen zu können. Der Justizminister war im Conseil exécutif provisoire die hervorragendste Person. Er führte das Staatssiegel und zeichnete im Namen der Nation die Gesetze. Alle acht Tage führt ein anderer Minister das Präsidium. In dem neuen Ministerium, das nach diesem Gesetz für die Leitung der Geschäfte berufen wurde und aus dem der Executivrath gebildet wurde, ragten Roland als Minister des Innern und Danton als Justizminister hervor.

Missbrauch
der Gewalt.

Während Robespierre und Marat in dieser Zeit den Stadtrath von Paris beherrschten, ward durch Danton das Ministerium der Hord und die Executivgewalt der Hort der revolutionären Bewegung. Er leitete in seiner Eigenschaft als Justizminister die Septembermorde und fand in dieser Stellung die Macht und Kraft dazu. Der Kriegsminister Pache unterstützte ihn mit der reinsten jacobinischen Gesinnung. Als Danton, erschreckt von den Septembermorden, der Bewegung Einhalt thun und sich von der wilden Revolutionspartei zurückziehen wollte, vertrat Pache allein diese Bestrebungen. Das Kriegsministerium verwaltete damals ein monatliches Budget von 160 Millionen und liess daraus zumeist die Unterstützung der Partei Heberts und den Mordbrennern zuströmen. Heberts Freund und Genosse Vincent ward Secretair des Kriegsministers und Jedermann, der sich durch sein Gewand, seine

*) Moniteur Bd. XXV. S. 607.

Holzschuhe und entsprechenden Manieren, durch seinen Stand, als zur Partei gehörig, kennzeichnete, fand jetzt Zutritt in dem Ministerium und dem Conseil und wirkte durch Rath und That, auch bei der Uebung der Gewalt, in vertraulicher Weise mit. Eingesetzt zuerst um die Executivgewalt zu üben bis zum Zusammentritt des Convents, blieb dieser Executivrath auch darnach noch in Thätigkeit und die Constitution 1793 zeigt, dass man überhaupt gar keine Aenderung derselben für die Republik für nöthig hielt. Condorcet wollte die Executivgewalt für die Dauer aus den Ministern gebildet wissen, die Constitution selbst vermehrte nur die Vielköpfigkeit, indem sie an Stelle der Minister einen Rath von 24 Mitgliedern setzte. Keine von diesen Bestimmungen wurde vollzogen und das Conseil exécutif provisoire blieb in seiner ersten Organisation auch nach der Constitution von 1793 für den Convent die oberste Executivgewalt. Zwischen ihm und dem Convent selbst sollte nach dem Decret vom 6. April 1793 ein besonderes, vom Convent gewähltes Comité die Vermittlung übernehmen. Das war jenes Comité de salut public, eingesetzt zuerst ohne jede selbständige Gewalt, bald aber mit der ganzen Executive angerüstet, so dass aus dem Conseil exécutif provisoire plötzlich nur eine beaufsichtigende Behörde wurde, der die innere Verwaltung des Staates anvertraut war. In dieser Thätigkeit wurde es auch durch die Constitution des Revolutionsgouvernements an II. bestätigt. Darnach hatte der Executivrath die überwachende Executivgewalt in Beziehung aller Verwaltungs- und Militairgesetze und musste von 10 zu 10 Tagen an das Comité de salut public Bericht erstatten, die Verzögerungen und Nachlässigkeiten in der Ausführung der Gesetze anzeigen und die schuldigen Functionnaire anklagen. Ausserdem war jeder Minister noch besonders verantwortlich für sein Departement und auch hierüber verpflichtet alle 10 Tage dem Wohlfahrtsausschuss Bericht zu erstatten. Die Ernennung der Beamten hing von den einzelnen Ministern ab, doch konnte weder der Kriegs- noch Marineminister einen Beamten anstellen oder seines Dienstes entheben, ohne die Bestätigung durch den Wohlfahrtsausschuss. Die Agenten, welche das Conseil exécutif mit irgend einem Auftrag in die Departements, zu den Armeen oder in die Fremde senden wollte, bedurften desgleichen der Bestätigung desselben. Nur die Gerichtsbarkeit stand unter der unmittelbaren Aufsicht des Conseil exécutif welcher von den Civil- und Criminaltribunalen alle 10 Tage einen Bericht über die Thätigkeit derselben zu fordern und zu empfangen hatte. Diese ihm allein zugetheilte Macht hatte aber, gegenüber den Revolutionstribunalen, wenig Bedeutung. Diese, vom Wohlfahrtsausschuss eingesetzt oder bestätigt und bis in die fernsten Provinzen von dessen Sendlingen beherrscht, unterwarfen sich die ganze Justizgewalt

Einschränkung
des Conseil
exécutif.

und schlossen bald nicht nur jede höhere Aufsicht, sondern überhaupt jede Ordnung und jedes Recht aus. Die Mitglieder des Conseils wurden für jede Nachlässigkeit in der Ueberwachung und Ausführung der Gesetze, je in ihrem Departement, sowohl einzeln als in Gesamtheit verantwortlich erklärt und wurden für eine solche Verletzung ihrer Pflicht mit dem Verluste aller Bürgerrechte für 6 Jahre und der Confiscation der Hälfte ihres Vermögens bestraft.

Allmaecht
des Comité de
salut public.

Um aber die Gewalt des Kriegsministers, die besonders durch die persönliche Bedeutung Carnots, der Pache folgte, stieg und die Allmacht des Wohlfahrtsausschusses in den auswärtigen Angelegenheiten einschränkte, zu brechen, wurden durch das Decret vom 1. April 1794 (12. Germinal an II.) die 6 Ministerien aufgelöst und an ihrer Stelle 12 Commissionen gesetzt, deren Thätigkeit eine ganz untergeordnete und in allen Zweigen der Verwaltung vollkommen von dem Wohlfahrtsausschuss abhängige war. Sie gehören nur insoweit hierher, als damit auch die Auflösung des Conseil exécutif verbunden war. Ich kehre bei der Geschichte der Ministerien auf dieselben wieder zurück. Alle Executivgewalt ging jetzt in die Hände des Wohlfahrtsausschusses und er nützte sie mit souverainem Machtbewusstsein!

Das Comité de salut public et de sûreté générale.

Einsetzung
und Bildung des
Comité.

Nach dem absoluten Königthum hatte Niemand, bis zur Schöpfung des Kaiserreichs, eine so vielseitige und das ganze Staatsleben in allen seinen Aeusserungen durchdringende Gewalt, als jenes Comité de salut public, welches der Convent durch das Decret vom 6. April 1793 aus seiner Mitte heraus geschaffen hatte. Es war zuerst, wie ich schon angedeutet, nur ein Vermittlungsglied zwischen dem Conseil executif und dem Convent und als solches nur ein Theil der Geschäftsordnung des Letzteren. Bald aber ergriff es, zusammengesetzt aus den hervorragendsten Revolutionsmännern des Convents und immer inspicirt von Robespierre, die gesammte Executivgewalt, drückte seinen Geist der Justizpflege auf, machte die Gesetzgebung zu einem willenslosen Organ und lenkte die Geschehnisse Frankreichs, ungebeugt durch Jammer und Klagen über Mord und Tod, den es rings um sich säte, unerschütterlich gegenüber den Drohungen der Mächte Europas und den heranrückenden Heeren!

Das Comité de salut public bestand aus 9 Mitgliedern, welche der Convent aus seiner Mitte durch namentliche Abstimmung für je einen Monat ernannte. Seine Berathungen waren geheim und erstreckten sich über alle Staatsangelegenheiten, obgleich es Anfangs nur bestimmt war, die gesammte Administration, welche dem Executivrath anvertraut war, zu überwachen und zu beschleunigen. Es hatte das Recht die Arrêtés

dieser Executivgewalt willkürlich zu suspendiren, doch musste es diese Suspension dem Convent anzeigen. Für die äussere und innere Sicherheit konnte das Comité alle Massregeln ergreifen, die ihm und wie sie ihm gut dünkten. Es hatte selbst ein Verordnungsrecht und seine Verordnungen waren ohne Frist von dem Executivrath zu vollziehen. Mit Bewilligung des Convents konnte es Arretirungen befehlen und selbst vornehmen. Ein Credit bis zu 100,000 Livres stand ihm für geheime Ausgaben aus dem Staatsschatz zur Verfügung und wurde auf Befehl des Comité ohne weitere Controle ausgezahlt. Mit Ausnahme der Verwaltung dieses Credits stand es mit dem Nationalschatz und seiner Verwaltung in keiner Verbindung. Alle Wochen hatte das Comité einen Bericht über die Lage der Republik dem Convent vorzulegen und über die von ihm getroffenen Massregeln zu berichten. Daraus entstanden jene endlosen Berichte, ohne allen Inhalt, die Barrère regelmässig dem Convent vorlegte und denen dieser stets aufmerksam zuhörte. Ueber alle Berathungen hat das Comité Protokoll zu führen. Seine Beschlüsse bedurften zwei Drittel der Stimmen, um Executivkraft zu haben. Nachdem das erste Comité seine Vollmacht durch mehrere Monate sich verlängern liess, sollte am 10. Juli 1793 eben eine neue Bestätigung vorgenommen werden, als in der Sitzung dieses Tages Desmoulins eine neue Wahl beantragte. Aus ihr gingen Barrère, Couthon, St. Just, Robert Lindet, St. André, Prieur und Gasparin hervor, von der Partei Robespierres; Héroult de Séchelles und Thuriot von Dantons Freunden. Danton selbst erhielt keine Stimme, Robespierre hatte nicht candidirt. Trotzdem aber nahm der Letztere an den Berathungen des Comité Theil und als sein Wille dennoch öfters durch die gegnerischen Bestrebungen paralysirt wurde, liess er Gasparin austreten und durch das Decret vom 27. Juli 1793 seine Wahl verkünden. Diese Acte des 10. und 27. Juli waren die Fortsetzung des Staatsstreiches vom 31. Mai und von der Jacobinerpartei ausschliesslich gegen alle anderen Bestrebungen durchgesetzt. Mit diesen Gesetzen begann die Schreckensherrschaft und die Allgewalt des Comité. Die Denunciationen desselben trafen alle Kreise des Volkes, die Mitglieder des Convents, ja selbst jene des Wohlfahrtsausschusses waren nicht dagegen geschützt. Jedermann konnte an das Comité Anklagen und Verdächtigungen überreichen und um den Schein der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu wahren, bestimmte das Decret vom 12. September 1793, dass jede Denunciation mit dem Namen des Angebers gezeichnet sein müsse.

Die vollste Macht dieses Comité aber wurde erst entwickelt durch das Decret vom 10. October 1793 (19. Vendémiaire an II.), durch welche das Gouvernement für die Kriegszeit als revolutionair erklärt wurde und dem die Constitution vom 14. Frimaire an II. nachfolgte.

Gesetz vom
19. Vendémiaire
an II.

Alle öffentlichen Functionaire, Minister, Generäle und das Conseil exécutif wurden dem Comité untergeordnet, die Sicherheit des Staates, die Leitung der Revolutionsarmeen und alle Massregeln gegen die Contrerevolution wurden seiner Gewalt anvertraut. Das Comité hatte jetzt die unmittelbare Oberaufsicht über alle öffentlichen Functionaire und empfing alle 10 Tage Bericht über die Ausführung der Gesetze, sowohl von den einzelnen Ministern, als vom Conseil exécutif. Neben dem Wohlfahrtsausschuss gab die Constitution dem Comité de sûreté général ein besonderes Aufsichtsrecht und vertraute ihm die gesammte innere und äussere Polizei. Am Ende jedes Monats berichteten beide Comités über ihre Thätigkeit an die Convention. Alle Gesandten und Agenten des Comités sind zu dauernder Correspondenz mit demselben verpflichtet, das Comité hat das Recht, solche anzustellen in den Departements und bei den Armeen. Ein Drittel des Convents wurde so als Nationalagenten und unmittelbare Executivorgane des Wohlfahrtsausschusses über Frankreich ausgestreut. St. Just war selbst als Mitglied desselben fast dauernd bei den Armeen und kehrte erst acht Tage vor dem Sturz seiner Partei nach Paris zurück. Diese sogenannten Repräsentanten des Volkes in den einzelnen Departements dienten eben nur zur Beschleunigung der Thätigkeit des Comités. Sie konnten alle öffentlichen Functionaire, ebenso wie der Wohlfahrtsausschuss, nach persönlichem Ermessen, ihres Amtes entsetzen oder in demselben erhalten. Als eine neue Thätigkeit des Wohlfahrtsausschusses trat jetzt die Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten hinzu. Sie beschränkte sich freilich nur auf Amerika, Dänemark und die Schweiz. Das Decret vom 17. Mai 1795 bestimmte in dieser Beziehung, dass es im Namen der Republik Friedens-, Allianz-, Neutralitäts- und Handelsverträge schliessen und dafür alle Mittel in Bewegung setzen kann, die es für nöthig erachtet. Es kann Waffenstillstände mit den Feinden schliessen und nach eigenem Ermessen wann und wie es will Verhandlungen darüber einleiten. Es kann selbst geheime Verträge über die Sicherheit des Staates mit fremden Mächten abschliessen und dafür seine bevollmächtigten Minister ernennen, welche jene Acte zeichnen, die das Comité selbst nicht fertigen kann. Alle geheimen Verträge sind augenblicklich rechtskräftig, alle öffentlichen bedürfen der Bestätigung des Convents. Nur wenn es besondere Umstände erheischen, kann das Comité über geheime Verträge Aufschluss geben. Erst nach dem Sturz Robespierre's, um die Macht dieses Comités zu schwächen, wurde es durch das Decret vom 10. Mai 1795 (21. Floreal an III.) in besondere Sectionen für die Leitung der einzelnen Geschäfte getheilt, in welcher Form es sich bis zur Auflösung des Convents erhielt.

So hat die Geschichte in beiden Formen der Executivgewalt zwei Versuche verzeichnet, die stets von der Democratie als reich an Segen angestrebt, von der Wirklichkeit und Praxis aber stets als todtgeborene Erscheinungen wieder verworfen worden. In der ersten Form trug die Executivgewalt den Charakter eines einfachen Beamtenthums, stand in dauernder Abhängigkeit von der Gesetzgebung — und war ohnmächtig in Rath und That. Nach der zweiten Form bildete die Executivgewalt nur einen Theil der Gesetzgebung, die sie durch ihre Mitglieder üben liess. Es concentrirte sich immer alle Staatsgewalt in der Volksvertretung und tanzte hier nach den Willen, Leidenschaften, Interessen und Hoffnungen eben so vieler Köpfe, als diese Mitglieder hatte herum und wäre dennoch unfähig gewesen, etwas zu leisten, wenn nicht stets ein herrschsüchtiges Mitglied die Gewalt allein ergriffen und hier, wie im Conseil exécutif, auf eigene Faust gehandelt hätte. Die Tyrannei, die daraus entstand, musste desto furchtbarer werden, jemehr sie den Schein hatte, aus dem Volk selbst und seiner Wahl herausgewachsen zu sein. Man sieht das Ideal in seinen neblichen Gedanken und vergisst in seiner Seligkeit, dass die Wirklichkeit einen starren Boden hat, auf dem man die Elemente nebeneinander stellen muss, frei aber harmonirend, wenn sie nicht durcheinander fallen sollen.

Critik
der Executiv-
gewalt
des Convents.

II. Das Directorium.

Einleitung.

Die Revolution war für Frankreich mit der Schreckensherrschaft an das Ende aller Versuche gelangt, sie war auf ihrer höchsten Höhe angekommen. Sie konnte sich jetzt auf dieser erhalten oder musste im jähen Lauf von dieser wieder herabstürzen. Einen Augenblick schien es, als ob die Revolution durch die Gründung einer stolzen und glücklichen Republik den Siegeskranz errungen habe, aber es war nur ein glücklicher Augenblick. Unter den merkwürdigsten Umständen, die je die Geschichte verzeichnet hat, trat das Directorium seine Herrschaft an. Im Luxembourg, wo es seinen Sitz aufschlug, war kein Stuhl, kein Tisch. Der Hausbesorger lieh den Machthabern der Republik einen, vom Alter halbverzehrten Tisch, einige Strohstühle und ein Blatt Briefpapier, auf dem sie das erste Gesetz entwarfen*). Eine furcht-

Geschichtliche
Uebersicht.

*) Thiers Révolution Bd. VII. S. 6 u. ff.

bare Noth, ein schwerer Winter verbreitete Elend und Schrecken im ganzen Lande, die Brodpreise stiegen zu einer erschreckenden Höhe und der Hunger mit all seinen Lastern trat vor die Thüren*). Aber das ganze Volk, das ganze Land brachte der neuen Herrschaft Vertrauen entgegen. Man vertraute nicht der Freiheit der Republik, man hoffte nichts von ihrer Grösse und ihrem Ruhm, ja man zweifelte an ihrem Bestande, aber man vertraute der Herrschaft, man hoffte Freude und Glück des Lebens und stürzte sich, nach den Tagen des Schreckens, in die Arme des Genusses, wo und wie er sich bot. Es war eine grosse Aufgabe, die das Directorium zu lösen hatte, Niemand ahnte, wie sie gelöst werden sollte, aber es löste sie. Man hat sich daran gewöhnt, das Directorium zu verdammen, man vergass die Bedeutung seiner Herrschaft in Mitten der Revolution und suchte die Spuren seines Urtheils in einzelnen Ereignissen und Verlusten. In der gesammten Geschichte der Revolution aber, in der grossen Geschichte Europa's, nimmt es einen Raum ein, der lange mit Ruhm und Ehre mehr überhäuft war, als die Zeit vor seiner Herrschaft, die an Bedeutung und Wichtigkeit für Europa die frühere Revolutionszeit gewiss überragt. Alle Völker, selbst jene des fernen Russlands, wurden jetzt in den Strom der Revolution hineingezogen; Europa, zuerst ein ängstlicher Beobachter der rein französischen Bewegung, dann nur sich erschöpfend in ohnmächtigen Drohungen, tritt jetzt mit seiner ganzen Macht, mit allen seinen Heeren in die Ereignisse ein. Der revolutionnaire Strom ergiesst sich über ganz Italien, Deutschland wird bis in das Herz seines Gebietes aufgewühlt, Belgien und Holland werden in Republiken umgewandelt, nach Afrika hinüber drängt eine mächtige Hand die Fluth und regt von dort aus die erschlafte Herrschaft der Nachkommen Mohamed's auf und betäubt mit gewaltigen Schlägen die Allmacht Englands. Das Directorium griff in die ganze europäische Welt und erregte in ihr einen wüthenden Kampf, um Friede dem Vaterland und Macht und Ruhm dem eigenen Volke zu geben. Ein Staat, der äussere Fragen hat, hat keine inneren. Der Feind, der siegreich ausser den Grenzen des Landes bekämpft wird, vernichtet selbst dessen innere Feinde und der Geist, der die Zukunft des Landes in den Siegen über den Grenzen desselben sucht, giebt Muth und Kraft, im eigenen Haushalt Friede und Ordnung zu erhalten. Das war die Grösse des Directoriums, als es in die Herrschaft eintrat und war der Friede im Innern Frankreichs während seiner ersten Regierungsjahre. Es war der Glanzpunkt der Revolution und jener der Republik. Jourdan und Moreau beherrschten die Hälfte des Gebiets Deutschlands,

Ausbreitung
der Revolution
über Europa.

*) Goncourt Histoire de la Societé francaise pendant le Directoire S. 146.

Hoche hatte die Revolution im Innern vollkommen gebändigt und die Vendée beruhigt, Bonaparte hatte im kühnen Siegeslauf Italien unterworfen. Wohin er seine Schritte lenkte, keimte jetzt der Saame der französischen Revolution. Dass er unfruchtbar war, der Saame der Freiheit, den ein stolzer Sieger streute, ahnte damals noch Niemand! Ganz Oberitalien war nach den Präliminarien des Friedens von Lëoben vom 18. April 1797 (29. Germinal an V.) in die cisalpinische Republik umgewandelt und nach dem Frieden von Campoformio vom 17. October 1797 mit derselben das ganze Vatland vereinigt. Mit diesen Schritten war die Revolution das erstemal für ganz Europa anerkannt und ihren kühnen Resultaten jubelten die Völker entgegen.

Zuerst das Glück, dann das Unglück der äusseren Kämpfe regten Innere Wirren. in Innern Frankreichs während dieser Ereignisse die Parteikämpfe von Zeit zu Zeit wieder auf. In einer kühngedachten Verschwörung ¹⁾ regten sich noch einmal die Jacobiner, aber ihre politische Bedeutung war längst verloren gegangen. Sie ahnten es auch und der Führer der Partei suchte ihre Macht allein in den socialen Interessen. Man verdamnte den Krieg, weil er die Menschen trennt und scheidet, die man glücklich und frei wollte, man hasste den Sieg, weil er stets den Sieger mächtig und die Militairgewalt möglich macht, in der Güter- und Lebensgemeinschaft aber, die Babeuf's Constitution, das bekannte Decret économique verhiess, durfte es keine Herrschaft des Einen über den Anderen geben, diese muss allein auf der wahren Gleichheit der Menschen errichtet und kann nur durch diese erhalten werden. Man fürchtete dennoch die Niederlage im Kriege, denn, die Heere geschlagen, ist das Vaterland selbst bedroht und mit dem Vaterland die Hoffnungen derer, die es nach ihren Absichten neu und glücklich machen wollten. Man hat die Verschwörung Babeuf's häufig für das letzte Babeuf und die
Communisten. Lebenszeichen der Tendenzen Robespierre's genommen ²⁾ und betrachtete die communistischen Grundsätze derselben als ganz nebensächlich. Dennoch sind sie der Kern der revolutionairen Bewegung und scheiden gerade dadurch Babeuf wesentlich von Robespierre. Dieser wollte durch die Staatsgewalt die Gesellschaft reformiren und vernichtete sie, um aus den Trümmern derselben sein Reich neu aufzubauen, jener wollte durch die Gesellschaft die Staatsgewalt zerstören und conspirirte gegen diese. In Robespierre wirkten politische Träume, in Babeuf nur sociale und während die communistischen Ideen der Jacobiner, unter

1) Buonarotti: Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf, suivie du Procès etc. etc. 1828 und L. Stein: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich.

2) Thiers: Révolution Bd. VII. Lacroix: Directoire Bd. I.

Robespierre's Herrschaft, nur darum Gewalt hatten, weil sie sich durch ihn mit der Staatsgewalt verbanden, gingen die Ideen der Jacobiner unter Babeuf einer jähen Vernichtung entgegen, weil sie planlos in der Luft schwebten. Die ganze Geschichte vom Socialismus und Communismus Frankreichs in der späteren Zeit zeigt dieses Bild und alle Ereignisse, welche sich in ihr entwickelten, gingen nach kurzem Leben immer wieder spurlos unter. Die ungeheure Verschwörung Babeuf's ward ohne einen Flintenschuss vernichtet, ihre Urheber bestiegen das Schaffot oder wanderten in die Verbannung und ihre ganze Thätigkeit verfiel nach ihrem Tode einer langen Vergessenheit.

Pichegru
und die
Royalisten.

Die glückliche Ruhe des Staates, welche die Siege Bonaparte's in Italien herbeigeführt, benutzten auf der anderen Seite die Royalisten. Die erschlaffte Gesellschaft, die jetzt im Taumel der Freude und des Vergnügens theilnahmslos an dem Geschick der Herrschaft hinzuleben schien, gab ihnen Muth und Hoffnung. Pichegru hatte lange vorher schon, als General der Nord- und Ostarmee, seine royalistischen Pläne vorbereitet. Nach Paris zurückgekehrt und in den Rath der 500 gewählt, hielt er die Zeit jetzt für geeignet, mit seinen Absichten hervorzutreten. Eine Zahl royalistischer Abgeordneten uuterstützten ihn und bewiesen, dass auch ein grosser Theil des Volkes seinen Wünschen nicht abgeneigt war. Die Wahlen von 48 Departements für das Jahr V. der Republik erhärteten es*). Verläumdung und Zwiespalt unter den Directoren verknüpften mit der Verschwörung selbst die beiden Häupter der Regierung, Carnot und Barthélemy. Der Staatsstreich des 18. Fructidor (4. September 1797) setzte all diesen Bemühungen ein furchtbare Ende. Carnot entfloh, die übrigen Häupter der Verschwörung, Pichegru, Barthélemy, die royalistischen Abgeordneten im Rath der 500 und der Alten wurden verbannt und nach Cayenne geschickt, die Pressfreiheit vernichtet. Die Macht der Republikaner hatte gesiegt und man konnte Bonaparte, der zumeist zur Entdeckung der Verschwörung beigetragen, mit doppeltem Jubel nach seinem Siegeszug durch Italien in Paris empfangen. Er hatte die Feinde ausser den Grenzen Frankreichs geschlagen und damit jene im Innern des Vaterlandes vernichtet; er brachte den Frieden aus Italien und stellte dadurch den Frieden im Innern des Landes her. Es war ein Jubeltag Frankreichs, an dem er in Paris einzog, an dem er allen Ruhm erntete, den die Republik bieten konnte und den er bedurfte, um die Zukunft zu erobern.

Verfall
der
Constitution.

Aber das Vertrauen zur Constitution hatte der Staatsstreich des 18. Fructidor untergraben, „es blieb nur ein Mittel, sie zu retten, und

*) Lacroix Directoire Bd. II. S. 27.

das war jenes, sie unaufhörlich zu verletzen*).“ Ueberall regte sich das Misstrauen, die beiden Räthe waren gespalten, das Directorium selbst zerfallen. Die Parteien erhoben sich wieder und in der Leidenschaft suchte man die Mittel der Rettung, die der ruhige Verstand nicht bieten konnte. Man griff zurück in die revolutionairen Erinnerungen, mitten in der Gesetzgebung, mitten in der Regierung erhoben sich die jacobinischen Republikaner von Neuem und beschuldigten die Royalisten und Gemässigten, das Elend der Zeit, das jetzt hereinbrach, geschaffen zu haben. Das war das Verbrechen des Directoriums, dass es selbst zu diesen Mitteln griff, um sich in seiner Herrschaft zu behaupten. Die trefflichsten Köpfe und reinsten Charaktere, die im Directorium damals sassen, Merlin und Larevelliére Lépaux, wurden durch den Staatsstreich des 29. Prairial an VII. aus dem Directorium gedrängt. Man beschuldigte sie, die besten Republikaner verfolgt, die Wahlen des Jahres VII. durch Anarchie dirigirt zu haben. Bertrand du Calvados forderte in der Sitzung desselben Tages laut den Austritt dieser beiden Directoren, weil sie das öffentliche Vertrauen verloren haben. Boulay de la Meurthe verspottete den einen als einen Frömmler, beschuldigte Merlin der niedrigsten Leidenschaften und gab beiden die Schuld, die Republik ins Elend geführt zu haben, in dem sie sich befindet. Aus der Mitte des Directoriums waren diese Beschuldigungen hervorgegangen, aus seiner Mitte regte Barras die revolutionairen Leidenschaften auf, um sich selbst nothwendig zu machen und in dem sehr einträglichen Amt zu erhalten.

Mitten in dem inneren Elend Frankreichs fanden die Fürsten Kriegsunglück. Europas den Muth zur That. Nachdem sie ringsum ihre Jahrhundert alte Herrschaft wanken sahen, rafften sie alle Kräfte zusammen, warfen sich von Neuem in den Kampf und verbanden sich zuletzt mit der Revolution selbst, mischten sich in die Parteiinteressen und suchten mit gleichen Waffen den allmächtigen Feind zu bekämpfen. Der deutsche Kaiser, der Czar von Russland, der König von Neapel, der Papst selbst warf sich in den Kampf, eine zweite europäische Coalition hatte sich gegen Frankreich gerüstet und schien den Ruhm der Revolution vernichten zu wollen. Die italienische Revolution hatte das Werk der französischen Waffen zerstört, noch ehe Suwarov mit seinen Cosaken an der Trebia zum letztenmal die französische Armee geschlagen. Die holländische Revolution bedrohte die Eroberungen Frankreichs im Norden, die Schweiz anerkannte den aufgezwungenen Schutz der französischen Herrschaft nicht. Nur der Kriegsheld der Republik hielt die Fahne des Sieges empor, aber er war ferne dem

*) *Lacretelle Directoire* Bd. II. S. 98.

Vaterlande, schlug seine Schlachten unter den Pyramiden, am Berge Tabor und vor Abukir und gewann hier seine ruhmreichen Siege. Schon waren die Finanzen des Staates auf das Furchtbarste zerrüttet, die Noth des Landes stieg und jede verlorene Schlacht in Deutschland und Italien machte sich doppelt fühlbar. Mit dem Steigen des Elends stieg die Planlosigkeit der Regierung. Halbe Massregeln, leere Worte waren es, die man der Verwirrung und Noth entgegen setzte. „Aber nicht diese können uns nützen, rief Siéyès, ein Kopf und ein Schwert thun uns Noth.“ Die Stimme des Volkes hatte beides längst bezeichnet und wo ein grosser Mann die Augen der Welt auf sich zieht, da verschwindet der Werth der Parteien und die Hoffnung eilt ihm entgegen. In dem Zwiespalt der Parteien konnte der allein Rettung bieten, der über allen stand und mächtiger als alle war. Am 9. October 1799 landete Bonaparte in Toulon, eilte im Triumph nach Paris und endete mit dem Staatsstreich des 18. Brumaire an VIII. (9. November 1799) die Geschichte des Directoriums. Es siegte ein einziger Mann, den das Vertrauen stärkte, gegenüber hundert Machthabern, die ohne Vertrauen die Gewalt in Händen hatten, gegenüber der ganzen Republik, die das Vertrauen zu sich selbst verloren! Ein Kopf hatte die Gegenwart in einem Augenblick entschieden, das Schwert sollte eine lange Zukunft beherrschen.

Bonaparte's
Rückkehr aus
Egypten.

Die Volkssouverainität während des Directoriums.

Die Assemblées primaires und électorales.

Volks-
souverainität.

Trotz der furchtbaren Stürme, welche der Herrschaft des Directoriums vorhergegangen waren, trotzdem während der Verfassung der neuen Constitution die Volksleidenschaft zu wiederholtenmalen den Convent bedrohte, hielt man doch noch fest an der einzigen Basis der Republik, an der Volkssouverainität und erklärte in der Constitution an III. Art. 2: Die Gesammtheit der französischen Bürger ist der Souverain. Aber man kehrte zurück, gereift durch schwere Erfahrungen, auf die Grundsätze der Constituante: Das Volk übt seine Souverainität durch die Uebertragung der Gewalten und nimmt dieselbe vor durch die Wahl in den Assemblées primaires und électorales. Das Wahlrecht freilich ward wieder, wie schon erwähnt, an einen Census gebunden und dadurch eine grosse Zahl Bürger von der Uebung ihres Souverainitätsrechtes ausgeschlossen. Die Bildung der Assemblées primaires und électorales ruhte durchgehend auf den Bestimmungen der Constituante, wonach allein die Wahlbürger, die seit einem Jahr

Bildung
der
Assemblées.

im Canton wohnten, die Urversammlungen bilden und alle die seit derselben Zeit abwesend sind, ihr Wahlrecht im Canton verloren haben. Art. 17. Ein zu diesem Artikel später erschienenenes Decret vom 9. März 1797 (19. Ventöse an V.) erörterte diese Bestimmung dahin, dass der Aufenthalt während dieser Zeit auf Grund einer öffentlichen Wirksamkeit oder eines Militairamtes keineswegs das Stimmrecht in dem Ort des Aufenthalts erwirbt, aber auch nicht für den Ort, wo man als wohnhaft gilt, verlustig macht. Nur derjenige, der wirklich bei solcher Gelegenheit seinen Wohnsitz ändert, erwirbt das Wahlrecht für seinen neuen Wohnort. Das Stimmrecht kann nach der Constitution nur persönlich und für denselben Gegenstand nur einmal geübt werden. Art. 18. In jedem Canton soll wenigstens eine Urversammlung bestehen und wenn nach der Bevölkerung mehrere errichtet werden müssen, so soll dies so geschehen, dass in einer Urversammlung wenigstens 450 und höchstens 900 Bürger vereinigt sein sollen. Art. 19. Ein späteres Wahlgesetz vom 11. September 1795 (25. Fructidor an III.) gab für die Bildung der Urversammlung neue Bestimmungen. Darnach sollte die Municipalität von vornherein besondere Listen der Wahlbürger entwerfen und nach der Zahl derselben die Versammlungen bestimmen. Eine Gemeinde mit 900 Wahlbürgern soll eine Assemblée haben, jene mit mehr Wahlbürgern soll die Urversammlungen so bilden, dass auf je eine 600 Bürger kommen. Die innere Polizei in den Assemblées gehört diesen selbst, Art. 25, wenn sich aber Schwierigkeiten erheben über die Ausübung eines Stimmrechts, dann entscheidet die Assemblée selbst nur provisorisch und ein Recurs ist zulässig an das Civiltribunal des Departements. Art. 22. In allen anderen Fällen kann nur das Corps législatif über die Rechtskräftigkeit einer Handlung der Urversammlungen entscheiden. Art. 23. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen und wer überführt wird, dass er Stimmen gekauft oder verkauft hat, ist für 20 Jahre und im Wiederholungsfall für immer von allen öffentlichen Functionen ausgeschlossen. Art. 31, 32. In diesen so organisirten Volksversammlungen übt das Volk seine Rechte. Es nimmt hier die Veränderungen in den Constitutionsacten, welche die Gesetzgebung vorlegt, an oder verwirft sie; es wählt hier alle öffentlichen Functionaire, die die Constitution aus der Volkswahl hervorgehen lässt. So wählt die Assemblée primaire die Mitglieder der Assemblée électorale, die Friedensrichter und deren Beisitzer, die gesammte Municipaladministration des Cantons und die Gemeindebeamten in den Gemeinden über 5000 Seelen. Art. 26 und 27. In den Gemeinden unter dieser Seelenzahl wählen die Communalversammlungen die Beamten jeder Commune und deren Hülfbeamten. Art. 28. Jede Assemblée primaire ernennt einen Wähler auf 200—300

Rechte
der Assemblées.

Vollbürger, auf 300—500 zwei und drei auf 500—700 Vollbürger. Art. 33. Die aus den Urversammlungen hervorgegangenen Wähler vereinen sich alle Jahre für 10 Tage in den Assemblées électorales und nehmen jene Wahlen vor, zu denen die Constitution sie berechtigt und zwar: Die Wahlen für das Corps législatif, für das Cassationstribunal, die hohe Jury und die Departementsadministration, jene der Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Greffiers der Criminaltribunale und der Richter der Civiltribunale. Art. 37, 41. Für die Wahl der Mitglieder des Corps législatif in beiden Räthen concurriren alle Departements nach Verhältniss ihrer Einwohner. Diese Verhältnisse werden alle zehn Jahre sicher gestellt, während welcher Zeit keine Aenderung in der Bildung der Gesetzgebung vorgenommen werden kann. Art. 50, 51. Für die innere Organisation dieser Assemblées und die Art und Weise der Abstimmungen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Urversammlungen. Die Commissaire des Directoriums haben den Departementsverwaltungen den Zusammentritt der Wahlversammlungen und die Auflösung derselben anzuzeigen. Sie haben ausserdem kein Recht, können den Gang der Berathungen weder hemmen noch abbrechen und dürfen überhaupt den Sitzungssaal der Versammlung nicht betreten. Aber sie haben das Recht, die Protocolle jeder Sitzung zu begehren und darnach jeden Missbrauch des Wahlrechts bei der Executivgewalt anzuzeigen. Ueber die Rechtskräftigkeit der Handlungen einer Wahlversammlung hat nur die Gesetzgebung zu entscheiden. Art. 43. Diese Wahlkörper haben kein Deputationsrecht, dürfen keine Adressen und Petitionen erlassen und untereinander nicht correspondiren. Art. 37, 38. Der Code des délits et des peines vom 25. October 1795 versuchte die Freiheit der Volksversammlung noch zu schützen, indem er jede gewaltsame Störung derselben als ein Verbrechen erklärt und mit 15 Jahre schwerem Kerker bedroht, Art. 616, und weiter bestimmte, dass keine Militäraufstellung am Ort der Wahlversammlungen statthaben darf. Art. 618. Erst das schon erwähnte Decret vom 11. September 1795 erklärte, dass die Bürger, welche das Recht haben als Wähler aufzutreten, sich vorher als Candidaten in eine Liste eintragen sollen, welche dann von den Administrationen veröffentlicht wird. Diese haben das Recht, jene Bürger, welche sie für untauglich erachten, zu streichen. Die Angst vor revolutionairen Umtrieben war so hoch gestiegen, dass man zu so willkürlichen Massregeln griff, welche nur die Beschränkungen des Wahlrechts, die Napoleon einführte, vorbereiteten, den Revolutionsstürmen aber dennoch kein Hinderniss entgegenstellten. „Man kann nur so, erklärte schon Boissy d'Anglas bei der Berathung der Con-

Schutz
des
Wahlrechts.

stitution*), alle Combinationen der Intrigue zu nichte machen, wenn man ihnen einen so grossen Raum zu durchlaufen und eine so grosse Zahl von Personen zu corrumpiren giebt.“ Eigenthümliche Täuschung! Unter dem Schutz des Königthums und erfüllt von heiliger Begeisterung, wählte das Volk die grössten Geister seiner Zeit in dem Augenblick, wo es das erstemal volle Freiheit seines Geistes und seiner Handlung genoss. Unter den Fahnen der allgemeinen Gleichheit stellte man die niedere Masse ohne Besitz und Intelligenz diesen gleich und bewilligte gerne ihr Begehren nach Rechten gleich jenen, ja sogar mehr als jenen. Der Convent war die traurige aber lehrreiche Folge dieses Treibens. Entsetzt dadurch sucht man nach ihm mit Aengstlichkeit Mittel, die Wiederkehr gleicher Zustände zu verhindern. Und was findet man? Man ist nicht bemüht, die niedrigen Klassen im engsten Kreis des Staatslebens und der Gemeinde heranzuziehen zur Uebung jener Pflichten, die würdig machen könnten zum wahren Genuss der Rechte. Die Gemeinde liegt ja in den Händen eines Heeres von Beamten. Ja man denkt gar nicht daran, auf solche Art Staat und Gesellschaft innig zu verbinden und ihre Widersprüche zu versöhnen. Nein! Der Beamtenstaat hatte kein anderes Mittel, als auch die Verfassungsthätigkeit des steuerzahlenden Volkes der Beeinflussung der Beamten zu überliefern, um den Missbrauch zu verhüten. Napoleon begriff diese Anfänge der auch hier bevormundenden Gesetzgebung und wie wir sehen werden, verfielen unter seiner Herrschaft Verfassung und Wahlrecht gänzlich der Bureaucratie. So stark ist die Macht der Verhältnisse, dass sie dem unbewussten Menschen auch das eifersüchtigst bewahrte Recht doch entreisst, wenn es in seinen letzten Gründen nur von ihnen in Nutzen und Schaden abhängt. Man versteht in Frankreich von diesem Augenblick an unter einem freien Wahlrecht bis auf heute fast nichts anderes mehr, als die Freiheit desselben von der Beeinflussung der Staatsbeamten. Und doch wieder hat die Regierung kein anderes Mittel es den willkürlichsten Parteiumtrieben zu entziehen, als die Beherrschung desselben durch seine Organe. Sie ist gezwungen dazu und wird es sein, so lange, als sie mit dem Volke nicht erkennen lernt, dass die Basis einer wahren Freiheit und die Rettung vor Missbräuchen nicht in Verfassungsänderungen, sondern in einer gesunden und freien Verwaltungsorganisation liegt, weil in dieser ja erst das zur Geltung und thatsächlichen Bewahrheitung gelangt, was jene immer nur als abstractes Recht ausspricht.

Critik des
Wahlrechts
dieser Zeit.

*) C. N. vom 5. Messidor an III.

Die gesetzgebende Gewalt.

Berufung und Bildung des Corps législatif.

Ein- und Zweikammersystem.

In dem Augenblick, als Frankreich durch die Revolution die durch eine Volksvertretung beschränkte Monarchie gegründet hatte, erhob sich die Frage nach der besten Form dieser Volksvertretung und besonders die Frage nach der Nützlichkeit des Ein- und Zweikammersystems. In der Constituante trat Lally Tölenal, durchdrungen von der Verehrung für die englische Verfassung, für das Zweikammersystem auf*), aber die Stimme, die eigentlich nur Mässigung lehren wollte, verhallte in den Stürmen der Revolution. Man betrachtete, wie ich früher schon erwähnt, eine erste Kammer, in welcher Form immer sie sich gestalten möge, als das Refugium des alten Adels, man wollte nur eine Volksvertretung in einer Kammer, damit nichts die Schnelligkeit und Thatkraft derselben hemme. Aber man wollte sie auch, weil man klar erkannte, dass die grosse Aufgabe, die die Revolution zu lösen habe, nur durch die Macht eines einheitlichen Willens gelöst werden könne. Nun habe ich schon darauf hingewiesen, wie man unter der Herrschaft der Constituante von allem Anfang mit klarem Blick erkannte, dass, seitdem man alle Standesunterschiede abgeschafft, das Volk also zu einem gleichen und einheitlichen gemacht, auch die Vertretung des Volkes, also sein politischer Ausdruck, nur das Widerspiel seiner socialen Gestaltung sein konnte. Die Vorstellungen, die englische Verfassung nach dem todtten Buchstaben des Gesetzes auf Frankreich zu übertragen, waren überwunden. Und als man in der Zeit der Restauration dennoch wieder in den Glauben der Möglichkeit einer solchen Uebertragung zurückfiel und in der Pairskammer die englische Verfassung nachbildete, hat man damit doch nichts erzeugt, als einen ewigen Widerspruch derselben mit der Volksvertretung und hätte die Constitution der Julimonarchie jenes Herrenhaus nicht ganz ohnmächtig gemacht, so hätte es sicher dauernd dieselbe Stellung behauptet. Dasselbe Schauspiel bietet ein jahrelanges constitutionelles Verfassungsleben in Preussen. Ein ohnmächtiger, armer und namenloser Adel findet in einem Herrenhause eine übermässige Vertretung, bildet als solcher ein hervorragendes Glied in der Staatsregierung und hat doch weder ein Recht zu sein, noch eine andere Macht dazu, als die Vorliebe der Regierung. Keine Basis findet er im Volke, kein Vertrauen und keine Liebe, er ist allein der Vertreter eines, von anderen Gesetzen nicht mehr anerkannten Standesinteresses, steht

*) Réimp. de l'anc. Monit. 1789 Nor. 48, 49, 50, 52 und 53.

so mit der Gesetzgebung, Staat und Volk im ewigen Widerspruch. In Oesterreich, wo eine langjährige Uebung fast alle Standesunterschiede verwischt hat, bürgerliche Minister, bürgerliche Generäle ihre Namen mit der nationalen Geschichte verknüpft hatten, in diesem Staate hat eine noch ganz junge Verfassung*) denselben Zwiespalt erzeugt. Schon treten Adel und Geistlichkeit als besondere Stände in der ersten Kammer dem Volk in dem Abgeordnetenhaus gegenüber. Nicht lange wird es dauern und die Trennung wird ein lebendiges Ständegefühl, dieses andere Interessen und die Interessen eine feindliche Stellung, gegenüber der grossen Masse des Volkes, erzeugen. Das Volk selbst wird sich auf dieser Basis der Trennung seiner Gesetzgebung spalten und diese wird zur Nichtigkeit herabsinken und dem Absolutismus sich in die Hände werfen oder in einem ewigen Kampf zu einer nutzlosen Schauspielertruppe herabsinken. Wenn der menschliche Geist kein anderes System schaffen kann, dann ist sicher für den Continent die einheitliche Volksvertretung so nothwendig als gerecht und einzig möglich, weil sie allein der Gesellschaft der continentalen Staaten entspricht. Die französische Revolution, welche dafür eine Reihe lehrreicher Beispiele geben, scheiterte nicht an der Unmöglichkeit oder Unrichtigkeit des Grundsatzes, sondern an der Unförmlichkeit der Gewalt, die sie stets versuchte in die Volksvertretung zu legen und in dem Mangel eines Elementes, das die Pairskammer in einem Lande ersetzt hätte, das eben keine wahren Pairs mehr besass; das auf einer unveränderlichen Basis die Interessen von Staat und Gesellschaft, wenn sie sich trennen, versöhnt und die Darstellung der stättigen Entwicklung derselben gewesen wäre. Dieses Element wäre ein Staatsrath gewesen. Ein Körper, der gebildet, also durch die Initiative der Regierung, welche die Interessen des Staates zumeist erkennen muss und nicht gewählt wird. Aber die Nothwendigkeit eines solchen Körpers zeigte sich dennoch, indem er sich mit der Ruhe, die dem Convent folgte, von selbst und trotz der verfehlten Organisation, welche seinen Vorläufer kennzeichnet, bildet. Sie wurde auch von den Gesetzgebern erkannt. Aber von den Ideen der Volkssouverainität noch beherrscht, suchte man die Lösung des Zwiespaltes, in den die einheitliche Volksvertretung den Staat dauernd zu stürzen drohte, nur in der Auflösung derselben in zwei Theile zu finden. Und demnach machte man aus dem neugeschaffenen Theil, dem Rath der Alten, eine Volksvertretung, die mit derselben nichts als die Wahl, aus der sie hervorging, gemein hatte. Im Uebrigen aber war man auch über das Wesen von Staat und Gesellschaft noch keineswegs klar geworden. Man hatte eine

Die Vorläufer
des
Staatsraths.

*) Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861.

Ahnung, aber wusste noch nicht, wohin man die Schwerkraft derselben legen sollte. Und so sah man in der Trennung der Volksvertretung, obgleich sich diese von selbst, vermöge ihrer Naturkraft, einen besondern Zweck schaffte, doch nichts weiter, als ein Mittel, mit dem man der Corruption der Gesetzgebung für immer vorgebeugt, der revolutionären Gewalt in allen Strömungen des Staatslebens den thätigsten Kreis abgeschnitten zu haben meinte. Die Constitution bildete das Corps législatif aus dem doppelten Rathe: Dem Rath der Fünfhundert und dem Rath der Alten. Aber trotz des Willens, der Gesetzgebung Maass und Würde zu geben, trotz der Ueberzeugung das Mittel dafür gefunden zu haben, beherrschten die Ideen der Revolution noch so lebendig die Geister, dass man sich von ihnen nicht im ersten Augenblick lossagen konnte. Der Rath der Fünfhundert war und blieb als Volksvertretung die einzige Gesetzgebung und theilte mit den früheren alle guten und schlechten Eigenschaften. Aus dem Rath der Alten wurde ein Januskopf, dessen Thätigkeit theils in die Gesetzgebung, theils in die Executivgewalt hineingriff. In der ersten Beziehung erzeugte er nur einen Zwiespalt in der Volksvertretung, welche nicht wenig beitrug zu jener Machtlosigkeit, die Bonaparte das leichteste Mittel gab, sie zu vernichten. In der zweiten Richtung aber war er eine so kräftige Stütze der Executivgewalt, dass Bonaparte diese zumeist benützte, um mit wenigen Grenadiren die Gesetzgebung zu vertreiben. Der Rath der Alten selbst erkannte in dieser seiner Thätigkeit zumeist seinen Beruf und stellte sich willfährig auch auf die Seite der Regierung und trat so gradezu in die Thätigkeit hauptsächlich ein, welche einen Staatsrath charakterisirt und charakterisiren muss. Als Napoleon denn auch wirklich einen Staatsrath bildete, nahm er aus dem Rath der Alten die Mitglieder desselben. Dieses schwankende Werden eines grossen Institutes darf nicht Wunder nehmen. Die Geschichte zeigt, wie selten das Grosse und Gute in einem Augenblick dem Geist des Einzelnen entspringt, sondern wie es nach und nach zur Klärung sich emporringt. Napoleons Geist aber durchschaute nur mit scharfen Blicken, was sich allmählig schon entwickeln wollte. Aus der Thätigkeit der Executive des Rathes der Alten fand er den Weg zu seinem Staatsrath, aus jener der Gesetzgebung desselben den Fingerzeig zu seinem Senat. Die folgende Darstellung wird dies noch klarer zeigen.

Das Auflösungsdecret des Convents vom 22. August 1795 berief nun diese beiden Rätze, alsbald nach der letzten Sitzung des Convents, ihre Berathungen zu eröffnen und schon am 30. October desselben Jahres (7. Brumaire an IV.) machte das neue Corps législatif seinen Zusammentritt öffentlich bekannt und erklärte sich als constituirt. —

A. Der Rath der Fünfhundert.

Der Rath der Fünfhundert soll unwandelbar nie mehr als Fünfhundert Mitglieder zählen und erneut sich alle Jahre in einem Drittel seiner Mitglieder. Art. 53. Jedes derselben muss wenigstens 30 Jahre alt sein und durch 10 Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor der Wahl in der Republik gelebt haben. Das Alter, welches die Constitution für die Rätthe fordert, sollte bei der ersten Wahl nicht in Betracht kommen und überhaupt erst mit dem Jahr VII. der Republik verbindlich sein. Bis dahin genügte ein Alter von 25 Jahren. Art. 73, 74. Diese Bestimmung ward als nothwendig erachtet, weil das Wahlgesetz für das erste Corps législatif vom 29. August 1795 (13. Fructidor an III.) bestimmte, dass jedes Departement zwei Drittel seiner Abgeordneten im Convent wieder wählen müsse und nur ein Drittel neu nachgewählt werden könne. Die meisten Abgeordneten des Convents aber hatten das für die Gesetzgebung in Zukunft nöthige Alter noch nicht erreicht. Diese letzteren Bestimmungen waren am Schluss des Convents, wo einen Augenblick die Parteien versöhnt schienen, nur eine letzte Concession, welche die gemässigte Rechte der revolutionairen Linken machte. Sie beweisen nur, wie der grösste Theil des Convents vor der Zukunft, die Gericht über die Vergangenheit halten konnte, zitterte. Die Rechte des Convents wusste wahrlich nicht, was sie mit jenem Zugeständniss that. Bald lehrte es die Zeit. Die neuen Wahlen fielen fast durchweg royalistisch aus und selbst aus dem Convent wählte man nur die gemässigeren und überging die Jacobiner sowohl, als die Thermidorianer. Boissy d'Anglas ward von 72 Departements gewählt, Pelot von 71, Pontecoulant von 33, Thibaudeau von 32 Departements. Diese Männer führten jetzt das Centrum der Gesetzgebung und mit ihnen verbunden sassen auf denselben Bänken Daunou, Siéyès, Cambacérés, Chenier, Ramel, Lacanal und andere der hervorragenden Conventsmitglieder. Sie bildeten den Kern jener Partei, welche zwischen der revolutionairen Linken und der jetzt wieder streng royalistischen Rechten das Schiedsrichteramt übten. Die Republik war für sie eine Nothwendigkeit obgleich sie alle nur mehr schwache Republikaner waren. Es waren zum grossen Theil Männer des Gesetzes und hielten nur darum mit streng juristischem Gefühl an dem einmal anerkannten Grundgesetz des Staates, an der Constitution an III. Sie waren gemässigt in ihren Reden und prüften mit Strenge und Gerechtigkeit, was als Gesetz gefordert wurde. Ausser dem Corps législatif stützten sie sich auf die sogenannte feinere Gesellschaft, strebten nach ihrem Wohlgefallen und ihrer Zustimmung und achteten weder die grosse Masse im Volk, noch die Vertretung derselben auf der Linken des Raths der Fünfhundert.

Bildung
des Raths der
Fünfhundert.

Ihre kalte Berechnung, ihr fast kleinlich abwägender Verstand vernichtete jede unter ihnen jetzt noch aufkeimende Begeisterung. Und dennoch bedarf die Republik, wenn sie in ihrem Bestande mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie die junge französische, dennoch bedarf sie des hohen Muthes, des begeisterten Glaubens. Aber es war die Zeit der Reaction, auf allen Gliedern lastete noch der finstere Geist der Schreckenherrschaft, man tanzte auf den Gräbern der von ihr Dahingeeopferten, man wollte ruhen auf der Stelle, die man endlich errungen hatte, man wollte nicht zurück, weil man die Vergangenheit fürchtete, man konnte nicht vorwärts, weil man von der Zukunft keinen rechten Begriff hatte. Es war die Zeit des Zweifels in der stets die farblose Mittelpartei herrscht, die endlich auch den Ausschlag giebt, wenn sich das Element zeigt, das den Zweifel nach ihrer dunklen Ahnung am Besten entscheiden kann. Napoleon war dieses Element und er stützte sich auf diese Partei.

Die Royalisten
in der
Gesetzgebung.

Die streng royalistische Rechte fand erst ihre wahre Kraft, als die Wahlen für das Jahr V. vorgenommen wurden. Nach Bailleul's Bericht am 16. März 1798 (26. Ventôse an VI.) wurden sie von den royalistischen Sendlingen auf das Schmähhchste missbraucht: Man verführte die Bauern, die nicht schreiben und lesen konnten, bei ihrer Stimmabgabe, man schmugelte Dienstboten und Fremde unter die Wahlmänner, gab mehrfach seine Stimme ab, ja ein Edelmann wagte es sogar, sich mit seinem Adelstitel in die Wahllisten einzutragen. Diese Schilderung ist gewiss übertrieben. Es bedurfte all dieser Umtriebe nicht mehr. Das Volk hatte bisher noch wenig segensreiche Früchte von der Republik geerntet. „Wählen wir Männer, sagte man, die durch die Revolution gar keine Verpflichtung haben, die unsere Wünsche erfüllen und unsere Ruhe erhalten. Wählen wir Royalisten, reine und freudliebende Royalisten *).“ So traten jetzt eine Menge unerfahrener Menschen in die Gesetzgebung, sie erhitzen durch ungeschickte Forderungen die Gemüther selbst der gemässigten Partei und als kurz vor dem 18. Fructidor der junge Deputirte Jordan begehrte, dass man den Kirchen ihre Glocken zurückgeben sollte, brach der Sturm loss, der bei den Reformanträgen Pichegrus über die Nationalgarde, endlich auch mit einem furchtbaren Staatsstreich auf die Häupter der Royalisten niederfiel. Der 18. Fructidor entschied das Geschick dieser Partei. Pichegru und eine Zahl der heftigsten Royalisten ward ausgestossen aus dem Rath und nach Cayenne deportirt, die Wahlen von 48 Departements als nichtig erklärt. Jetzt gewann die revolutionaire Linke die Oberhand, obgleich ihr immer noch eine starke Opposition gegenüberstand.

*) Lacretelle Directoire Bd. II. S. 27.

Am Anfang der Sitzungen des Rathes der Fünfhundert hatte hier Tallien sich noch von Zeit zu Zeit Geltung verschaffen können, doch war er bald aus dem Rath ausgeschieden und mit Napoleon nach Egypten gegangen. Bertrand de Calvados, Talot, Treilhard selbst, der spätere kaiserliche Staatsrath, der wilde Amar ragen jetzt auf dieser Seite hervor, auch Lucien Bonaparte stützte seine Bedeutung zum Theil auf diese Partei. Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor verbanden sich selbst die besseren Köpfe der andern Parteien wieder mit ihr, wie Bouley de la Meurthe, Daunou und andere, aber weder sie noch die übrigen Parteien gewannen nach diesem Tage noch einmal einen festen Boden. Die Parteien waren dadurch zu scharf getrennt, übertrugen den Parteihass ins Volk und empfingen selbst vom Directorium, das nach denselben Parteien gespalten war, dauernd Nahrung. Nur ein Staatsstreich konnte die Parteien zersprengen, der sie zugleich vernichtete und den Kämpfen ein sicheres Ziel setzen. Er wurde zur rechten Zeit von einer kräftigen Soldatenhand geführt.

B. Der Rath der Alten.

Die zweite Kammer der gesetzgebenden Gewalt, der sogenannte Rath der Alten, wurde aus 250 Mitgliedern zusammengesetzt und sollte sich gleichfalls, wie der Rath der Fünfhundert, alle Jahre in einem Drittel neu ergänzen. Art. 82. Jedes Mitglied soll 40 Jahre zählen, verheirathet oder Wittwer sein und während der letzten 15 Jahre unmittelbar vor der Wahl in der Republik gewohnt haben. Diese letzte Bedingung sollte und konnte keine Anwendung finden auf jene Bürger, welche in einer Mission des Gouvernements ausserhalb der Republik wohnen. Art. 83, 84. Die so zusammengesetzte Abtheilung des Corps législatif sollte nun keineswegs eine erste Kammer, ein Herren- oder Pairshaus sein, wie man häufig angenommen und schon Boissy d'Anglas bei der Abfassung der Constitution widerlegt hat. Die Bildung und Zusammensetzung dieses Rathes war jedenfalls auch dieser Auffassung entgegengesetzt. Er wurde gewählt, wie der Rath der Fünfhundert und beide zusammen wurden, wie die früheren Gesetzgebungen, durch das Volk ernannt. Ihre Zahl war zusammen dieselbe, wie jene der früheren Volksvertretungen und aus beiden Räten schied alle Jahre ein Drittel der Mitglieder aus. Für diese Ausscheidung sowohl, als für die je nach 10 Jahren eintretende, für die Wahl der Volksvertretung nöthige Zählung der Bevölkerung, wurden beide Räte immer als ein Körper angesehen, ohne Unterschied und ohne verschiedene Form und Organisation. Noch deutlicher, als aus der Art seiner Bildung, wird man aus den Rechten dieses Rathes erkennen, wie er auch dadurch von der Institution der englischen ersten Kammer,

Bildung
des Rathes der
Alten.

der deutschen Herrenhäuser und der späteren Pairskammer Frankreichs verschieden war. Und dennoch erzielte er dieselbe Trennung der Gesetzgebung und mit ihr dieselbe Spaltung des Volks, wie diese und wo immer sie uns die Geschichte als eine unnatürliche Erscheinung zeigt. Wäre ein scharf ausgeprägter Unterschied zwischen beiden gewesen, so hätte diese Volksvertretung vielleicht bessere Früchte der Republik getragen, als jenes Zwitterding, von dem man in dem Augenblick wo ein Zwiespalt eintrat, nicht mehr wissen konnte, wohin es gehört, ob es ein Theil des Volkes oder ein Theil der Regierung sei! Die Pairskammern, welche Gestalt sie auch haben mögen, werden ernannt. In dieser Ernennung von Seiten der Regierung sollen sie ja ihr wahres Wesen finden. So sollen sie die Vertreter der Dauerhaftigkeit des Regimes, der Sicherheit desselben und in Zeiten der Gefahr ein Schutz der Regierung sein. Die Pairskammer soll keine zweite Schale an der Waage des Staats, sondern soll ein Schwergewicht sein, welches zwischen der Schale der Regierung und jener der Volksvertretung ein dauerndes Gleichgewicht zu erhalten hat. Durch diesen scharf ausgeprägten Charakter in ihrer Bestimmung weiss Volk und Regierung, über welche Kräfte es verfügt und auf welche Mächte es sich stützen kann. Dieser Rath der Alten aber war nach seiner Entstehung durch Wahl aus dem Volke hervorgegangen. Der Zahl nach ergänzte er die alte Zahl der Volksvertretung und war dadurch auf das Innigste mit dieser verbunden. Aber durch die höheren Bedingungen, die man an die Wahlfähigkeit seiner Mitglieder stellte, das höhere Alter, die Erfahrung und den höheren Census, schuf man der Intelligenz und dem Besitz ein ganz besonderes Organ und gab ihm gerade jene Aufgabe zu erfüllen, welche diese zumeist beanspruchen, die Stättigkeit der Entwicklung, die Festigkeit und Dauer der Regierung zu erhalten. Nur durch den Zwiespalt seiner Befugnisse liess er die verschiedensten Deutungen zu. Die Regierung konnte auf ihn sich stützen, weil er die Dauer und Festigkeit derselben, gegenüber einer allenfalls revolutionären Gesetzgebung, sichern sollte. Aber nach seiner Entstehung und einzelnen Befugnissen wieder musste der Rath der Alten dennoch immer auf der Seite des Volkes stehen, sobald der Rath der Fünfhundert sich von der Regierung lossagte. So konnte immer das Volk auf ihn rechnen, weil er durch das Vertrauen des Volkes gewählt worden, aber umgekehrt konnte es gerade wieder nicht auf ihn zählen, weil er nach seiner Thätigkeit bestimmt war, die Regierung zu stützen. Es war ein gefährlicher Versuch, dessen Ende man wohl nicht klar berechnen, aber hätte ahnen können, dessen Gefahr aber zumeist in dem Processe lag, der alles Werdende begleitet. Er konnte sich friedlich

Die
Pairskammer
und der
Rath der Alten.

vollziehen oder in gewaltsamer Bewegung schaffen, was er bestimmt zu erzeugen war.

Man wollte die Gesetzgebung in ihrer Bildung und Einheit nicht trennen, sondern wollte die Leidenschaften nur scheiden und dadurch eine gewisse Mässigung erzielen. Aber man vergass, dass mit der Trennung früher oder später ein Gegensatz der Theile entstehen müsse. Er war in den Meinungen von allem Anfang an vorhanden und alsbald nach Eröffnung des neuen Corps législatif's wusste Jedermann, dass der Rath der Alten eine andere Aufgabe habe und ein anderes Ziel verfolge, als der Rath der Fünfhundert. Man schwächte den Gegensatz durch die Ausscheidung einer Zahl Royalisten nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor, aber er bildete sich gemäss der Bestimmung, die der Rath der Alten hatte, augenblicklich, wie nach einem Naturgesetz, wieder und als Napoleon nach der Herrschaft griff, konnte er sich auf diesen Zwiespalt berufen und was das Gefährlichste war, er konnte sogar, gestützt auf den Rath der Alten, behaupten, dass er das Volk und des Volkes Meinung vertrete. Eine solche Trennung der Volksvertretung, vollzogen auf der Basis unklarer Begriffe, wird stets zu einem solchen Ende führen. Man zwingt das Volk sich selbst zu spalten, es greift sich ins eigene Herz und zerreisst es am Ende mit den eigenen Händen. Es war das Schicksal der einzigen Erscheinung, die die europäische Geschichte in der Art verzeichnet hat, es wird das Schicksal jeder ähnlichen sein. Die Revolution hatte die Volksfreiheit und Rechte doch zu sehr lieben gelehrt, als dass man sie so schnell opfern und einer Pairskammer vielleicht anvertrauen wollte. Aber die Revolution hatte die Volksfreiheit auch fürchten gelehrt, als dass man sie noch einmal einer Schreckenherrschaft hätte entgegenführen wollen. Aus dem Zwiespalt der Ueberzeugung entstand der Zwiespalt der That.

Es schien am Anfang der Thätigkeit der Gesetzgebung, als ob der Rath der Alten seiner Bestimmung ganz meisterlich genug thuen werde. Da sassen der edle Larevéllière Lépaux, der durch harte Erfahrungen gereifte Girondist Languinais, da sassen Baudin, Lacroix, Lebrun und ein Theil der Juristenschule des Kaiserreichs, an ihrer Spitze der ausgezeichnete Portalis. Es war eine Minorität, diese kleine Schaar, gegenüber dem Rath der Fünfhundert, aber es war eine hohe Weisheit, die sie leitete. Sie schmeichelte keiner Partei, sie fürchtete keinen der Directoren, aber sie zählte im Volk eine mächtige Partei und wusste diese stets zu vergrössern. Der 18. Fructidor zersprengte den enggeschlossenen Kreis. Ein Theil, und mit ihm Portalis, wurde ausgeschieden und lebte in stiller Zurückgezogenheit, der andere verbarg seine Gesinnung, misstraute dem Rath der

Versuch
der Einheit in
der doppelten
Kammer.

Die Kräfte
des Rathes der
Alten.

Fünfhundert und mehr noch der Regierung, die er nebstbei hasste und verachtete. Es kam zu keiner Versöhnung mehr zwischen den beiden Räthen, als sie sich nach dem Staatsstreich das erstmal mit ausgesprochener Feindseligkeit gegenüber getreten waren; die Hoffnungen waren gespalten und darnach spaltete sich Wunsch und Thätigkeit. Als Napoleon aus Egypten heimkehrte, verstärkte er durch diese Kräfte seine Kampfgenossen und siegte mit ihnen.

Die Rechte des Corps législatif und seiner Mitglieder.

Gemeinsame
Rechte.
Bildung der
Gesetze.

In beiden Räthen der neuen Gesetzgebung zusammengenommen lag die ganze gesetzgebende Gewalt und nur von dem Zusammenwirken beider, in der von der Constitution bestimmten Form, hing die Rechtskräftigkeit eines Gesetzes ab. Der Rath der Fünfhundert hatte ausschliesslich das Recht der Gesetzesvorlage, Art. 76, und die von ihm acceptirten Vorlagen heissen Resolutionen. Art. 79. In den Vorreden zu diesen müssen der Tag der Berathung, der Titel des Gesetzes und die Gründe einer allfalsigen Beschleunigung angegeben sein. Art. 80 und 81. Der Rath der Alten hatte das ausschliessliche Recht, diese Resolutionen anzunehmen oder zu verwerfen. Art. 86. Er konnte jede Berathung ablehnen, wenn sie nicht nach den Formen des Gesetzes und der Geschäftsordnung beschlossen worden sind. Art. 88. Daher entschied er auch jedesmal über die angegebene Dringlichkeit einer Resolution und wenn er diese verwarf, war jede weitere Berathung über die Gesetzesvorlage von selbst ausgeschlossen. Art. 89 und 90. Die Resolutionen des Rathes der Fünfhundert, wenn sie vom Rath der Alten adoptirt wurden, führten den Namen eines Gesetzes. Art. 92. Auch sie mussten in ihren Vorreden die Tage der Berathung und die Gründe der Dringlichkeit enthalten. Art. 93 und 94. Nur über das ganze Gesetz, nie über die einzelnen Artikel oder Paragraphen, konnte der Rath der Alten entscheiden und berathen, wenn er die Vorlage überhaupt annahm. Art. 95. Seine Zustimmung erfolgte mit der Formel: „Le conseil des anciens approuve,“ seine Ablehnung mit den Worten: „La constitution annulle,“ wenn der Rath der Fünfhundert einen Formfehler verschuldete und „Le conseil des anciens ne peut pas adopter,“ wenn ohne einen solchen Fehler der Rath der Alten die Vorlage zu verwerfen für nöthig hielt. Mit diesen Formeln unterzeichneten der Präsident und Secretair die Resolutionen des Rathes der Fünfhundert. Art. 96—98. Im Fall einer Verwerfung der Resolution konnte der Rath der Fünfhundert dieselbe in dem nämlichen Sitzungsjahr nicht mehr einbringen, doch hatte er das Recht, zu jeder Zeit Gesetze zu präsentiren, welche einzelne Bestimmungen

eines abgelehnten Gesetzes wieder enthielten. Art. 100. So lag in den Rechten des Rathes der Alten gewissermassen das Veto einer Executivgewalt. Consequent geübt musste es stets zu jenen Folgen führen, wohin es bei dieser führt, wenn sie es übt. Es konnte nur Verfassungskämpfe erzeugen. Andererseits lag in dem Beaufsichtigungsrecht des Rathes der Alten über die Ordnung und Gesetzmässigkeit der Verhandlungen eine Thätigkeit, die nur einem Staatsrath gebührt hätte. Napoleon übertrug sie später dem Senat, als er ihm das Recht ertheilte, ein Gesetz anzufechten, welches nicht verfassungsmässig zu Stande gekommen.

Im Verein mit dem Rath der Alten, doch nur über Vorschlag des Directoriums, entschied der Rath der Fünfhundert über Krieg und Frieden. Art. 326. Die Verträge und Friedensschlüsse, welche das Directorium einleitete und allein durchzuführen hatte, gewannen jedoch erst Kraft, wenn beide Räthe ihre Zustimmung zu denselben ertheilten. Art. 333. Ueber Krieg und Frieden und alle anderen auswärtigen Beziehungen berathen beide Räthe stets geheim, als Generalcomité. Art. 334. Der Rath der Fünfhundert hatte ferner das Recht der Wahl der Executivgewalt, Art. 132, und der 5 Commissäre der Nationalschatzverwaltung. Art. 315. In beiden Fällen stellte er eine Candidatenliste auf, aus welcher der Rath der Alten die 5 Directoren und die 5 Commissäre der Nationalschatzverwaltung zu ernennen hatte. Die Wahl und Bildung dieser Listen, ebenso wie die Ernennung aus denselben, geschah durch ein geheimes Scrutinium. Auch hier kann man die theilweise Erfüllung eines Wunsches erkennen, den man allenthalben nach dem Muster Englands zur Wahrheit machen will. Wie dort die Minister nur ein Ausschuss des „privy council“ sind, so sollen auch in Frankreich die höchsten Executivbeamten durch Wahl aus der Mitte der Körper hervorgehen, welche die höchsten Staatsinteressen in sich vereinen. Die Directoren waren auch in der That nur Minister mit einer mehr als gewöhnlichen Executivgewalt, ebenso wie die Commissäre des Nationalschatzes. Nicht dass man dem Rath der Alten die Ausschlag gebende Thätigkeit dabei zuwies, sondern dass man die eigentliche Gesetzgebung wieder mit der Executivgewalt vermischte, war hier gefährlich und principlos.

In der Vertretung dieser höchsten Nationalinteressen sind die Mitglieder des Corps législatif nicht die Repräsentanten der Departements, welche sie gewählt, sondern der ganzen Nation. Kein Departement darf wegen dieser Bedeutung eines Mitgliedes der Gesetzgebung seinen Abgeordneten Instructionen geben. Art. 52. Das Corps législatif ist daher auch permanent und kann sich allein auf eine von ihm selbst bestimmte Zeit vertagen. Art. 59. Doch kann die Vertagung einer Kammer, ohne die Zustimmung der anderen, sich nicht über

Theilnahme
an der
Executive.

Permanenz der
Gesetzgebung.
Der Sitzungsort.

8 Tage ausdehnen. Art. 127. Wenn am Schluss einer Sitzungsperiode über den Sitzungsort nichts bestimmt wurde, so werden die folgenden Sitzungen in derselben Comune eröffnet, in der die letzte Session geschlossen wurde. Art. 57. Beide Räthe aber müssen stets in derselben Comune residiren. Art. 48. Nur dem Rath der Alten steht es zu, den Sitzungsort des Corps législatif zu verändern. Ein solches Decret ist unwiederruflich und beide Räthe sind gehalten, sich augenblicklich an den neu bestimmten Sitzungsort zu begeben und können vom Tage eines solchen Decrets an, in dem früheren Sitzungsort keine Berathung mehr halten. Die Mitglieder, die diesem Gesetz zuwiderhandeln, machen sich eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Republik schuldig. Des gleichen Verbrechens machen sich die Directoren schuldig, wenn sie es verweigern ein solches Decret zu siegeln und zu promulgiren. Wenn nach 20 Tagen, vom Tage des Decrets an, die Majorität der beiden Räthe ihre Ankunft am neuen Sitzungsort und ihre Vereinigung daselbst der Republik nicht bekannt giebt, so haben die Departementsverwaltungen oder die Civiltribunale augenblicklich die Ur- und Wahlversammlungen für die Wahl eines neuen Corps législatif's zusammen zu rufen. Die Verwaltung, welche dies versäumt oder verweigert, macht sich des Hochverraths schuldig und des Attentates auf die Sicherheit der Republik, ebenso wie jeder Bürger, der der Berufung der Wahlversammlungen ein Hinderniss entgegengesetzt. Wenn an dem Ort, den der Rath der Alten als neuen Sitzungsort vorgeschlagen, eine Vereinigung der Volksvertretung unmöglich ist, so ist dort das Corps législatif, wo sich überhaupt die Majorität der Mitglieder desselben einfindet. Art. 102—108. Auf diesen schwerwiegenden, in Zeiten des Friedens wohl selten nothwendigen, aber stets gefährlichen Bestimmungen der Constitution, grundete sich zu einem grossen Theil die Leichtigkeit des Staatsstreiches am 18. Brumaire. Der Sitzungsort des Corps législatif, während der ganzen Dauer der Herrschaft des Directoriums, war die Hauptstadt des Reichs. Hier tagte im Palais du Luxembourg der Rath der Alten, im Louvre der Rath der Fünfhundert. Die für Frankreich vor allem massgebende Bevölkerung von Paris stand ihnen zur Seite, bewachte ihre Thätigkeit und empfing die Wirkungen einer Volksvertretung unmittelbar in ihrer ganzen Kraft und Bedeutung. In Zeiten der Gefahr, welche die Volksvertretung bedroht, stand schützend die grosse Zahl der hauptstädtischen Bevölkerung auf ihrer Seite und selbst ohne jede revolutionaire Bewegung giebt ihre Bedeutung jeder Volksvertretung schon einen höheren Glanz, ein schwerwiegendes Ansehen. Die Interessen andererseits, welche die Volksvertretung zu vertreten hat, sind der Art, dass die Hauptstadt des Reiches ein dauerndes Recht hat, diese in ihrer Mitte zu

Bedeutung des
Sitzungsortes
der
Gesetzgebung.

haben. Ferne der Hauptstadt sinkt ihre Bedeutung, ihre Thätigkeit hat keinen anderen Werth, als den einer Canzleithätigkeit, das Interesse an ihr verrinnt immer mehr im Sande der Gleichgültigkeit, jemehr es den Blicken der grossen Bevölkerung entzogen ist. Die Assemblée Constituante schon wollte, um ihr Verfassungswerk mit genügender Ruhe vollenden zu können, ihre Sitzungen von Paris nach einem andern Ort Frankreichs verlegen. Sie hat es nicht gethan, denn mit der Ruhe, das ahnte sie, die sie gefunden hätte, wäre jedenfalls der Lebensnerv der Revolution auch abgeschnitten worden. Auch die Bevölkerung von Paris wusste genau, welch hohe Bedeutung die Constituante erringen müsse, wenn sie in ihrer Mitte tage. Sie zog daher an jenem berühmten Octobertag 1789 nach Versailles und holte König und Volksvertretung. Jetzt erst begann die Revolution, jetzt erst empfing sie ihre Kraft. Ebenso deutlich wusste Napoleon, was er begehrte, als er am 18. Brumaire den Rath der Alten veranlasste, durch ein Decret desselben Tages, die Sitzungen des Corps législatif nach St. Cloud zu verlegen. Schon für den 19. Brumaire wurde es dahin einberufen und weislich den Parisern versprochen, es bald wieder in ihre Mitte zurück zu senden. Vergebens war der Widerstand des Raths der Fünfhundert, er musste der Constitution gehorchen und am selben Tage, als er in St. Cloud sich versammelte, sprengte mit wenigen Grenadiren Bonaparte das Corps législatif und seine Deputirten flüchteten durch Thür und Fenster, von Niemand gehindert, von Niemand beschützt, ja selbst von Niemand, als einigen müssigen Zuschauern, beachtet. Seit jener Zeit*) verzeichnete die Staatsgeschichte dasselbe Manoever öfters. In der Revolution des Jahres 1848 drängte die preussische Regierung die Volksvertretung von Berlin nach Königsberg, die österreichische versetzte die Nationalversammlung von Wien nach Kremsir, leider noch unterstützt von der übereilten Willfährigkeit der Volksvertretung selbst. Beide hatten dasselbe Geschick, wie 50 Jahre vorher das Corps législatif der französischen Republik. Und wenn Frankfurt in dem historischen Bewusstsein des deutschen Volkes nicht eine so gewichtige Stellung einnehmen würde, seine Bundesversammlung würde für ganz Deutschland noch ohnmächtiger und gleichgültiger sein, als sie es in der That ist. Die grossen Interessen eines Volkes werden zumeist in seiner Hauptstadt ausgefochten. Dahin gehört auch jener Volkskörper, der diese Interessen vertritt, da allein kann er die ihm nöthige Bedeu-

*) Auch im ancien Régime übte man schon das gleiche Kunststück zu gleichem Zweck und mit gleichem Erfolg, in Anbetracht der *Etats provinciaux*. Eugene Bonnemère: *La France sous Louis XIV.* in der *Revue Germanique et française* vom 1. October 1864: *Les états provinciaux sous Louis XIV.*

tung erringen. Seinen Sitzungsort zu bestimmen muss ein ausschliessliches Recht der Gesetzgebung sein und während des Directoriums hätte es dem Rath der Fünfhundert gebührt und ihm allein. Dass man es jenem halben Executivorgane überliess, war nur ein Vorläufer jener Missbräuche, zu denen Napoleon später auch den Staatsrath benutzte und zu denen Executivorgane stets mehr geeignet sind, als Gesetzgebungskörper.

Rechte der
Mitglieder der
beiden Räthe.

Für die einzelnen Mitglieder der beiden Räthe des Corps législatif lebten jetzt alle Bestimmungen der Constituante über die Unabhängigkeit der Volksvertretung wieder auf. Nur nach den Formen und in den Fällen, welche die Constitution festsetzt, kann ein Mitglied der Nationalvertretung in Untersuchung gezogen, angeklagt und gerichtet werden. Art. 110. Diese Unverletzlichkeit dauert noch 30 Tage nach dem Erlöschen des Mandates als Deputirter. Art. 111. Nur für Criminalverbrechen kann ein Deputirter im Fall der Ertappung auf der That festgenommen werden; doch ist augenblicklich davon dem Corps législatif Nachricht zu geben und eine weitere Verfolgung ist nur dann zulässig, wenn sie der Rath der Fünfhundert genehmigt und der Rath der Alten decretirt. Ausser diesem Fall kann kein Deputirter von einem Polizeibeamten festgenommen und gefangen gehalten werden, bevor der Rath der Fünfhundert nicht selbst die Anklage erhebt und der Rath der Alten sie bestätigt. Nur wegen eines Criminalverbrechens kann ein Mitglied des Corps législatif vor ein gewöhnliches Tribunal gezogen werden. In allen anderen Fällen, ebenso wie wegen des Verbrechens des Verraths, der Veruntreuung, die Versuche die Constitution zu stürzen und die Attentate gegen die innere Sicherheit der Republik kann nur die „haute Cour de Justice“ Rechenschaft von ihm fordern und eine Verfolgung vornehmen. Art. 112 — 115. Diese Bestimmungen hätten nur einmal in Kraft gesetzt werden sollen, als jener berühmte Postmeister Druet, der Ludwig XVI. in Varennes arretirte, nach der Sprengung der Verschwörung Babeuf's, an der er sich als Mitglied des Raths der Fünfhundert betheiligte, gefangen genommen wurde. Man vermied jedoch die Anklage und den Process und liess den Schuldigen entschlüpfen. Der Staatsstreich des 18. Fructidor fand sein Recht in der Gewalt und über die ausgestossenen Deputirten wurde weder eine Anklage, noch ein Process erhoben. Man schickte sie nach summarischem Verfahren nach Cayenne. Alle Denunciationen gegen einen Abgeordneten, bestimmte weiter die Constitution, müssen bei dem Rath der Fünfhundert schriftlich und unterzeichnet eingebracht werden, wenn denselben Statt gegeben werden soll. Soll die Anklage, welche der Rath der Fünfhundert erhebt, Rechtskraft haben, so muss über dieselbe ebenso, wie über ein Gesetz, berathen werden. Der angeschul-

digte Deputirte hat das Recht, vor dem Rath sich zu verantworten und genießt dafür eine dreitägige Frist. Doch ist seine Anwesenheit gleichgültig für die Entscheidung, ob überhaupt eine Anklage Statt haben kann. Wenn diese Frage vom Rath der Fünfhundert bejahend entschieden wird, hat der Rath der Alten den Angeschuldigten vorzuladen und nach einer demselben gegebenen zweitägigen Frist entscheidet derselbe, mit denselben Formen wie über ein Gesetz, über das Anklagedecret und sendet den Angeklagten vor die „haute Cour de Justice,“ welche die Instruction des Processes ohne jede Verzögerung vorzunehmen hat. Alle diese Verhandlungen werden vom Corps législatif als Comité général vorgenommen und durch geheime Abstimmung entschieden. Jede erhobene Anklage suspendirt den Deputirten in seiner Function, welche wieder auflebt, wenn er freigesprochen wird. Art. 116—123. Die Würde eines Abgeordneten ist unvereinbar mit jeder anderen öffentlichen Function, ausgenommen jener, eines Archivars der Republik. Art. 47. Doch verliert man durch die Wahl für das Corps législatif keineswegs seine früheren Würden. Art. 48. Ein besonderes Gesetz vom 19. April 1797 (30. Germinal an V.) erörterte diesen Artikel der Constitution dahin, dass die Commissäre der Executivgewalt, mit dem Eintritt in das Corps législatif, ihrer früheren Würde verlustig werden, alle Militairs wohl ihren Grad und ihr Avancementsrecht im selben Fall behalten, aber von jeder Uebung ihrer Amtspflicht ausgeschlossen sind und jeder nur zeitlich angestellte Functionair, mit dem Eintritt in das Corps législatif, seine Würde als solcher verliert. Für die Richter wählen die Wahlversammlungen die Ersatzmänner, wenn jene durch Wahl für die Gesetzgebung von ihrem Platz abgerufen werden. Niemand kann als Mitglied der Gesetzgebung zwei Gehalte in seiner Person vereinen, sondern nur den als Deputirter beziehen. Der Gehalt der Deputirten wurde bemessen und zwar nach dem Werth eines im Voraus bestimmten Maasses von 630 Centner 32 Pfund Getreide.

Eine höchst wichtige Frage erhob sich wieder in Betracht der Stellung der Deputirten zur Executivgewalt. Man entschied sie, gereift durch Erfahrungen und mit klarem parlamentarischen Bewusstsein. Als bald nach der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode liess das Directorium im Rath der Fünfhundert anfragen, ob jene Personen, welche es zu Ministern ernennt, wenn sie Mitglieder des Corps législatif sind, nach ihrer Ernennung noch Mitglieder desselben bleiben. Thibaudeau bekämpfte mit aller Schärfe die bejahende Meinung, „denn man könne nicht Gesetzgeber und Minister sein, der Deputirte kann während seines Ministeriums nicht schlafen und die Constitution verbietet die Vereinigung einer Würde oder eines Amtes mit

Ministerium und
Volks-
vertretung.

der Stellung als Deputirter.“ Défermont schloss sich dieser Opposition an und machte vor allen geltend, dass nach der Constitution „eine so durchschneidende Verschiedenheit in beiden Stellen durch die Verantwortlichkeit der Minister und Unverletzlichkeit der Deputirten begründet sei, dass eine Vereinigung beider Aemter ganz unmöglich.“ Der Rath der Fünfhundert ging über diese Frage zur Tagesordnung über und diese war, wie Thibaudeau hervorhob, in dem besonderen Fall ein Gesetz und die Entscheidung einer wichtigen Frage. Man wehrte nicht mehr der Regierung auf wahrhaft parlamentarische Weise zu regieren und aus der Mitte der Majorität die Minister zu wählen, wie es die Constituante gethan, aber man entzog den Ministern das Recht, als Abgeordnete in den Kammern zu sitzen. So wollte man nach dieser Gesetzgebung den einzelnen Deputirten frei in seiner Person und Thätigkeit und nur die Staatsstreiche, gegen welche kein Recht schützt, konnten sie verletzen. Die Gesetzgebung selbst war ausgerüstet mit einem weisen Maass von Rechten, aber es fehlte ihr die Harmonie mit den übrigen Staatsgewalten und eben dieser Mangel erzeugte die Staatsstreiche, welche zurückwirkend das Maass der Rechte selbst wieder zerstören mussten.

Die Geschäftsordnung des Corps législatif.

Polizeigewalt
im Innern der
Gesetzgebung.

Die Geschäftsordnung, welche nach ihren Grundzügen schon von der Constitution festgesetzt worden, war gleich im Wesentlichen jener der Constituante mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche durch die Trennung der Volksvertretung nöthig geworden. Beide Kammern haben für ihre innere Organisation, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, das Gesetzgebungsrecht und die Polizei. Dieses letzte Recht erstreckt sich auch auf das äussere Gebiet in der nächsten Umgebung der Sitzungssäle. Beide Räte wählen je für einen Monat ihre Präsidenten und Secretaire und üben über alle ihre Mitglieder ein Polizeirecht, nach welchem sie dieselben mit Censuren oder Arrest bis zu 8 und Gefängniss bis zu 3 Tagen bestrafen können. Die Sitzungen beider Räte sind öffentlich und nur über Begehren von 100 Mitgliedern können sich die Kammern als Generalcomité constituiren. Die Zahl der Zuhörer darf jedoch nie die Hälfte der Mitglieder eines oder des anderen Rathes übersteigen. Die Abstimmungen werden öffentlich vorgenommen und im Fall eines Zweifels auch namentlich. Jede namentliche Abstimmung aber geschieht geheim. In keiner Kammer darf ein permanentes Comité errichtet werden, ausgenommen wenn ein Rath einem Comité ausschliesslich einen Gegenstand zur Vorbereitung zuweist. Sobald diese aber vollendet, gilt es augenblick-

lich als aufgelöst. Für die Sicherheit des Corps législatif ward eine Bürgergarde demselben beigegeben, die aus der Nationalgarde aller Departements von dieser selbst gewählt ward. Sie soll jedoch nicht stärker als 1500 Mann sein. Art. 60—72. Der Code des délits et des peines vom 25. October 1795 bedrohte jede gewaltsame Störung des Corps législatif mit 25 Jahre schweren Kerker, Art. 620, und verbietet 12 Meilen im Umkreis desselben jede Truppenaufstellung. Art. 612. Nach einem späteren Gesetz vom 28. Juli 1797 (10. Thermidor an V.) sollte auf dieser Grenze eine Säule errichtet werden mit der Inschrift: „Limite constitutionnelle pour les troupes.“ Wie leicht man aber dergleichen papierene Gesetze umgehen kann, beweist die Geschichte des Directoriums vom 18. Fructidor, 18. Brumaire und die ganze neue Geschichte Frankreichs und anderer Staaten.

Für das Zustandekommen eines Gesetzes bestimmt die Constitution eine dreifache Lesung. Ein Gesetz, welches nach einer dritten Lesung verworfen wurde, konnte im selben Jahr nicht mehr eingebracht werden. Es kam während der Herrschaft des Directoriums übrigens höchst selten zu einer dritten Lesung, da fast bei allen Gesetzen vom Rath der Fünfhundert ein Dringlichkeitsantrag gestellt und angenommen wurde; wie dies aus den Einleitungen zu den meisten Gesetzen zu ersehen ist. Der Antrag auf Dringlichkeit bedurfte natürlich in keinem der beiden Räthe eine dreifache Lesung. Art. 77—81. Ein vom Rath der Alten angenommenes Gesetz wird von diesem sowohl an den Rath der Fünfhundert, als in einer besonderen Abschrift an die Directoren gesandt. Art. 101. Für diesen Verkehr eines Rathes mit dem anderen und des Corps législatif mit den Directoren führte die Constitution besondere Staatsboten ein, von denen jeder der beiden Räthe 4 hatte. Sie werden stets in ihrem Dienst von zwei Huissiers begleitet. Art. 124—127. Nur bei Prüfung der Mandate machte man von der gesetzlichen Form der Berathung eine eigenthümliche Ausnahme. Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor wollte das Directorium sich eine grössere Einwirkung auf die Wahlen sichern und setzte zu diesem Behufe das Decret*) durch, welches die Oeffentlichkeit und Freiheit der Prüfung der Mandate so beschränkte, dass jeder Wahlunterschleif, wie er den Parteien gut schien, möglich war. Die Protokolle der Wahlversammlungen sollten von dieser Zeit an augenblicklich, nach dem Schluss der Sitzungen derselben, an das Nationalarchiv gesandt werden. Eine Commission von 5 Mitgliedern prüft für den Rath der Fünfhundert dieselben und mit ihnen auch die Mandate. Eine andere Commission von 3 Mitgliedern aus dem Rath der Alten nimmt

Berathungs-
weise.

*) Decret vom 31. Januar 1798 (12. Pluviöse an VI.).

für diesen das Prüfungs-Geschäft vor und beide Commissionen senden, ohne jede weitere öffentliche und allgemeine Debatte, zum Zeichen der Rechtskräftigkeit eines Mandats, an den Deputirten die Medaille, welche jeder in seiner Würde als Volksvertreter zu tragen hat.

Formen der
Verhandlung.

Wohl both auch jetzt noch der Rath der Fünfhundert von Zeit zu Zeit ein beklagenswerthes Bild; man schlug und prügelte sich hier ums Wort, wie im Convent, aber zum grossen Theil herrschte doch mehr Mässigung und Festigkeit. Vor allem zeigte der Rath der Alten stets ein höchst feierliches und würdiges Aussehen bis zum Staatsstreich des 18. Brumaire, an welchem Tage seine Mitglieder ebenso rathlos hin und her eilten, als die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert in Wuth und Verzweiflung durch die Räume ihres Sitzungssaals stürmten.

Die Thätigkeit des Corps législatif.

Reformen.
Schwierigkeit
der Aufgabe.

Das neue Corps législatif, welches die Constitution an III. geschaffen hatte, trat eine traurige Erbschaft an, als es nach der Auflösung des Convents seine Thätigkeit begann. Die Schreckensherrschaft hatte den Staat im Innern in die wildeste Anarchie gestürzt und nach Aussen hin die ganze europäische Welt zum Kampf gegen Frankreich aufgeregt. Wenn nun der Staat nicht durch die innere Anarchie zu Grunde gehen und durch die ausseren Feinde vielleicht vollkommen vernichtet oder unterjocht werden sollte, so musste der ganze Staat jetzt eine Thätigkeit entfalten, die bei der Lage Frankreichs in jener Zeit fast an das Uebermenschliche, an das Unmögliche grenzte. Die Finanzen waren in furchtbarer Zerrüttung, die Verwaltung war in die Hände der Revolutionscomités übergegangen und als diese aufgelöst wurden, gänzlich zerstört, die Justiz war von den Revolutionstribunalen geübt worden und als man sie unterdrückte, fast ohne alle Pflege; die Armee, wenn auch durch die Siege Pichegrus und Moreau's, in ihrem Bewusstsein etwas gehoben, dennoch in sehr mangelhafter Organisation und sicher unfähig, für die Dauer einem solchen Feinde zu widerstehen wie jenem, der eben Frankreich bedrohte. Handel und Industrie lagen todt darnieder, die Felder brach und unbebaut, das Familienleben war bis in die innersten Kreise zerrüttet, Sittenlosigkeit und Verwilderung hatte die Bande der Liebe und Freundschaft aufgelöst. Die übermenschlichen Anstrengungen des Convents am Ende seiner Thätigkeit, seine kühne Haltung gegenüber den revolutionairen Parteien, war doch nicht im Stande, der neuen Volksvertretung und dem Directorium eine andere Erbschaft zu hinterlassen, als jene einer Constitution, in der jene Grundsätze niedergelegt waren, von deren Ausführung man eine glückliche Zukunft erwartete. Aber eben dieser Nachlass des Convents

überschattet zumeist jene ungeheure Thätigkeit, welche die Constitution unter der Herrschaft des Directoriums nöthig machte und entzieht sie leider zumeist dem betrachtenden Auge. Man bleibt bei ihr stehen und rühmt damit die Thätigkeit des Convents, ganz vergessend, dass der Werth derselben doch einzig und allein in ihrer Ausführung lag. Andererseits wieder war es die grosse und glückliche Thätigkeit dieser Periode nach Aussen hin, über welche die Staatsgeschichte so viel von rühmlichen Schlachten zu erzählen hat, dass ihnen gegenüber die innere organisirende Thätigkeit dieser Zeit fast gänzlich in den Hintergrund tritt. Und dennoch wäre es dem glücklichen Eroberer, der die Zeit mit seinem Ruhme ausfüllt, nie möglich gewesen, seine Herrschaft für eine lange Zeit der Grösse und des Glanzes zu errichten, wenn er nicht schon einen Staat vorgefunden, der eine feste Basis sich errungen hatte. Dass es aber so war, das war das Verdienst jener Kräfte, welche die Constitution an III. ins Leben eingeführt.

Die Thätigkeit der neuen Volksvertretung war im wahrsten Sinne Neue Gesetze. wieder eine constituirende. Die zahlreichen Gesetze, die sie schuf, waren stets von der Ausführung gefolgt. Keine Trümmer, wie der Convent, einen fast vollendeten Bau liess sie zurück, als sie von dem Schauplatz ihrer Thätigkeit vertrieben wurde. Nach den Grundsätzen der Constitution organisirte sie die ganze Verwaltung des Staates und wusste ihr Kraft und Ausdauer zu geben. Die Centraladministrationen, welche sie in den Departements errichtete, wurden nicht mehr von einer verworrenen Vielköpfigkeit abhängig gemacht, sondern auf das Zusammenwirken von fünf obersten Administrativbeamten aufgebaut. Durch die Auflösung der ganz unnöthigen Districtsverwaltungen wurde ein schneller Verkehr zwischen den Gemeinden und den einzelnen Departements erzielt, durch die geringere Zahl der Beamten eine einheitliche und schnellere Wirksamkeit ermöglicht, sowohl nach unten hin gegen die Gemeinde, als nach oben hin in der Verbindung mit der höchsten Executivgewalt. Die Wahl dieser Centraladministrationen hatte die Constitution dem Volke anvertraut; es war ein letzter Zug republikanischer Freiheit und er konnte gefährlich werden, wenn abermals revolutionaire Leidenschaften nach der Herrschaft griffen. Nach den Grundsätzen der Constitution organisirte weiter die Volksvertretung die neue Justizpflege. Die Friedens- und Handelsgerichte der Constituante wurden beibehalten, desgleichen das Cassationstribunal, dessen Thätigkeit die Schreckensherrschaft gänzlich vernichtet. An die Stelle der zahlreichen Districtstribunale traten die Tribunale der Correctionspolizei, neben die Criminaltribunale der Departements wurden besondere Civiltribunale gesetzt und man kann behaupten, dass erst jetzt die Eigenthumsverhältnisse ihre constitutionelle Sicherheit errangen, die

Strafgesetzbuch
vom 3. Brumaire an IV.

Culturpflege.
Religion- und
Schulreformen.

lange nicht allein durch die communistischen Umtriebe der Schreckensherrschaft, sondern durch den Mangel einer schnell und sicher wirkenden Civiljustiz gefährdet waren. Den Schlussstein dieser Thätigkeit bildete ein glänzendes Werk der Gesetzgebung: Der Code des délits et de peines vom 25. October 1795 (3. Brumaire an IV.). Der ganze methodische Geist Merlins fand darin seine Entfaltung und ausgearbeitet mit ebenso grosser Klarheit als Liberalität, bildete er eine unantastbare Schutzwehr gegen die vorhergegangene Gesetzgebung und ward die Grundlage des Strafgesetzes, das 1810 Napoleon decretirte, in ihm aber die freiesten und ihrer Zeit würdigen Ideen willkürlich anschied. Die Güterconfiscation, die Brandmarkung und die lebenslänglichen Kerkerstrafen wurden wieder eingeführt, nachdem man, ohne den Schrecken derselben, durch fast 15 Jahre nach dem Gesetzbuch Merlins regiert hatte. [Die sittlichen Verhältnisse zu heben, organisirte die Volksvertretung des Directoriums ein neues Schulwesen, aus dem die „écoles centrales“ bis auf unsere Zeit sich erhalten haben. Man duldete stillschweigend die Eröffnung der Kirchen, man übersah gerne das Zurückkehren einer grossen Priesterschaft und gönnte den Menschen ihren Gott und ihren Glauben. Bonaparte gab in Italien dafür ein Beispiel der Milde durch den Schutz, den er den flüchtigen französischen Priestern gewährte, der edle Hoche hatte dadurch die Vendée pacificirt. „Diese Bauern hängen an ihrem Gut und an ihren Priestern, schrieb er, das erste muss man erhalten, diese letzteren wollen nur Schutz und Ruhe. Man versichere ihnen diese beiden Dinge, füge selbst Wohlthaten hinzu und die Liebe des Landes wird gewonnen sein ¹⁾.“ Leider erntete die schöpferische Zeit von solchen Thaten wenig Früchte. Das herangewachsene Geschlecht war durch seine Erfahrungen corrumpt. Man sehnte sich nach den Zeiten der Entsagung nach Lust und Freude, „die Frauen entsagten dem Heroismus, um ihrer Frivolität zu genügen ²⁾,“ „ganz Frankreich war ein weiter Ort der Prostitution ³⁾.“ Eine strenge Gesetzgebung und Gewaltmassregeln hätten jetzt so wenig genutzt, wie zu allen anderen ähnlichen Zeiten. Die lang erdrückte Lust musste und wollte austoben und nur eine grosse Geschichte konnte sie in andere edlere Bahnen lenken. Endlich schuf man, um die Kriegsanstrengungen zu ertragen, ein neues Conscriptiionsgesetz, welches, „wenn es auch missbraucht wurde, wie alles in der Welt, dennoch Frankreich gerettet und auf den Gipfel seines Ruhmes erhoben hat ⁴⁾,“ welches aber auch das

1) Lacretelle: Directoire Bd. I. S. 11.

2) Goncourt: La Société pendant le Directoire S. 181.

3) Thiers: Révolution Bd. VII. S. 60.

4) Thiers: Révolution Bd. VIII. S. 287.

erstmal, ein glänzendes Beispiel für ganz Europa, in eine schwere Bürgerpflicht Recht und Gesetz einführt und der schmählichen Willkür, den Gewaltmassregeln der alten Militäraushebung gegenübertrat.

Diese grosse Thätigkeit füllte die Zeit aus bis zum Staatsstreich des 18. Fructidor. Die Constitution hatte bisher gezeigt, dass sie lebenskräftig, die neue Herrschaft, dass sie ihre hohe Aufgabe begriff und derselben gewachsen war! Mit diesem Staatsstreich aber hatte man alle revolutionären Leidenschaften wieder erregt und in einem Augenblick zeigte sich jetzt der grosse Gegensatz, der im Innern des Landes herrschte und den selbst eine so grosse Thätigkeit der Gesetzgebung noch nicht zu überwinden im Stande war. Wäre die royalistische Verschwörung Pichegrus später ausgebrochen, vielleicht wäre sie so spurlos vorübergegangen wie alle jene, die Napoleons Herrschaft bedrohten, so aber fiel sie in eine Zeit, in der die Thätigkeit der Gesetzgebung und des Directoriums noch nicht einen Widerspruch beseitigt hatte, der die folgende Zeit selbst noch bis ins Innerste durchdringt, Gewaltmassregeln erzeugen konnte und musste. Zwei Gesetzsysteme herrschten im Innern Frankreichs, die in Zeiten des Friedens ohne Störung vielleicht neben einander sich hätten erhalten können, in Zeiten der Unruhen und Störung aber nothwendig in einen unversöhnlichen Kampf gerathen mussten. Das eine System war von der Constitution an III., der aus ihr hervorgegangenen Gesetzgebung und einigen Gesetzen aus den ruhigen Tagen des Convents gebildet, das zweite System war zusammengesetzt aus jener erschreckenden Masse Revolutionsgesetze, welche die Republik von ihren Anfang an bis auf Napoleons Zeit erhielt. Nach diesen beiden Systemen trennten sich nach dem ersten Staatsstreich die Volksvertretung, das Volk selbst und das Directorium. Die Anhänger der Revolutionsgesetze griffen jetzt nach den Massregeln der Schreckenszeit; man vernichtete durch die Gesetze des 18. und 19. Fructidor die Pressfreiheit, man zerstörte die Freiheit des Wahlrechts, als man durch das Gesetz des folgenden 22. Floreal die Wahlen von 48 Departements für nichtig erklärte und wiederholte durch das sogenannte „Loi des otages“ gegen die Räubereien und Mordthaten, welche die Contrerevolutionäre erregten, alle jene Gewaltmassregeln gegen Priester und Emigration, durch welche die Législative sich hervorthat. Einmal begonnen, gab es kein Halt mehr. Die Gewalt muss die Gewalt erzeugen und stets sucht die ungerechte Gewalt die Gründe des Widerstandes in ihrer Schwäche und schreitet zu schärferen und drückenderen Massregeln. Die constitutionelle Partei wurde ohnmächtig hin- und hergeworfen und verlor durch den Staatsstreich des 30. Prairial ihre Stützen im Directorium. Larévèllier Lépaux und Merlin wurden durch die revolutionäre Partei verdrängt und mussten weichen. Der

Staatsstreich
des
18. Fructidor.

Staatsstreich
des 18. Brumaire
an VIII.

Zwiespalt hatte festen Fuss gefasst, mit dem Verlust der Einheit ging auch die Thatkraft verloren und Napoleon konnte in der Sitzung des 19. Brumaire in St. Cloud dem Rath der Alten mit allem Recht erklären, dass die Constitution längst aufgehört hat zu herrschen. „Ihr habt sie verletzt am 18. Fructidor, am 22. Floreal, am 30. Prairial. Sie hat die Fractionen erzeugt, alles zerstört und ist verachtet von allen.“ Freilich hatte Napoleon schon damals kein Recht mehr, aus den Verletzungen der Constitution ein Verbrechen der Regierung zu machen, da er selbst in dem Augenblick, wo er dieses Urtheil sprach, eine der schwersten übte. Aber die Macht des nothwendig gewordenen Mannes entschied auch hier, wie so häufig in Revolutionen, die Rechtsfrage.

Vertagung der
Gesetzgebung
des
Directoriums.

In der Mitternacht des 20. Brumaire brachte Villetard dem bestürzten Rath der Alten einen verwegenen aber rettenden Gesetzentwurf: Es giebt kein Directorium mehr; das Gouvernement wird einer Executiv-Consularcommission übergeben, bestehend aus den drei provisorisch gewählten Consuln, Bonaparte, Roger Ducos und Siéyes, die den Namen Consuls de la République française führen. Diese Commission hat die Gewalt des Directoriums und ist beauftragt die Verwaltung zu reformiren, die Ruhe und den Frieden im Innern des Landes herzustellen. Die drei Consuln können ihre Gewalt im ganzen Umfang auf andere Personen übertragen und Beamte im ganzen Lande dafür einsetzen. Die Mitglieder des vertagten Corps législatif können als Gesandte, Minister und für alle Civilfunctionen von dem Gouvernement gewählt und benutzt werden. Das Corps législatif vertagt sich bis zum 1. Ventôse und lässt für die Zeit seiner Vertagung für jeden Rath eine Commission von je 25 Mitgliedern zurück, welche die Gesetze berathen über Vorschlag der Consularcommission. Für Aenderungen der Gesetzgebung und für die Berathung neuer Gesetze, hat die Commission des Raths der Fünfhundert die Initiative, die Commission des Raths der Alten die endgültige Beschlussgewalt. Als bald nach dem augenblicklich gefassten Beschluss setzte Lucien Bonaparte, als letzter Präsident des Raths der Fünfhundert, das neue Gouvernement in seine Gewalt ein. „Das Glück von 30 Millionen, die innere Ruhe, die Noth der Armee, der Friede, das ist das Mandat, das euch gegeben ist. Es gehört Muth und Ergebenheit dazu, um dieser schweren Function sich zu unterwerfen, aber das Vertrauen des Volkes und der Krieger umgiebt euch und das Corps législatif weiss, dass eure Seelen dem Vaterland ergeben sind*).“

Was aber war der Unterschied zwischen dem Ende dieser Volksvertretung und dem des Convents? Dieser liess einen vollkommen

*) Rath der Fünfhundert am 19. Brumaire an VIII.

aufgelösten Staat zurück, der seine ersterbende Kraft nur noch durch eine muthige Volksvertretung zur Geltung brachte, jene aber übergab an Bonaparte einen gut organisirten, wenn auch finanziell schwachen und von aussen bedrohten Staat, der aber trotzdem mehr wankend und gestört erschien, als er es wirklich war und es nur darum schien, weil seine höchste Gewalt zu verfallen drohte. So war Gesetzgebung und Regierung, gegenüber dem einzigen Staat, den sie geschaffen, nicht mehr die Vertretung desselben, nicht mehr der Ausdruck seiner Einheit. Am Ende der Thätigkeit des Convents, concentrirte sich allein das Glück des Staates, seine Macht und seine Hoffnung in der Gewalt desselben, in der Volksvertretung des Directoriums aber sah man plötzlich die Auflösung des Staates, man fürchtete, dass der Staat wirklich von ihr ergriffen wird, nachdem Regierung und Gesetzgebung ein so trauriges Bild gaben und während das ganze Volk vertrauensvoll auf den Convent noch blickte, als er sich schon auflöste, verliess das Volk mit all seiner Hoffnung die Gesetzgebung des Directoriums, als sie noch die ganze Kraft ihrer Rechte besass. Damals gab es keinen kräftigen Staat, aber eine muthige Staatsvertretung, die ihn schaffen wollte, jetzt gab es einen schon befestigten Staatsorganismus, aber es fehlte plötzlich Regierung und Gesetzgebung, die ihn erhalten sollte. Napoleon ward eine Nothwendigkeit!

Die Executivgewalt des Directoriums.

Die Directoren.

Der Mangel einer kräftigen Executivgewalt hatte seit dem Beginn der Revolution den französischen Staat in die grösste Verwirrung gestürzt. Alles wurde von der Constituante schon aufgelöst in die vielköpfige Herrschaft, über die aber, wenigstens dem Scheine nach, dennoch ein König hervorragte, der dem Gedanken der Einheit einen, wenn auch nur schwachen Ausdruck gab. Die Herrschaft des Convents zeigt für kurze Zeit nur einen einzigen Volkskörper, der alle Gewalt in seinen Händen hielt. Wie nach einem Naturgesetz aber fiel die Executivgewalt alsbald in die Gewalt einiger hervorragender Persönlichkeiten und wie die usurpirte Macht stets gefährlicher als die rechtlich erworbene ist, so führte auch das Comite de salut public den Staat in die Schreckensherrschaft. Nach diesen Erfahrungen aber hatte man erkennen gelernt, dass eine gesetzlich organisirte Executivgewalt, unabhängig und stark, jedem Staate Noth thue und dass nur in ihr die Freiheit ihren wahren Schutz finden könne. Man war bei

Nethwendigkeit
einer starken
Executive.

Bildung
des
Directoriums.

der Berathung der Constitution an III. darüber einig, selbst Siéyes unterstützte diese Bestrebungen und so übergab man die Executivgewalt einem Directorium von 5 Mitgliedern, welche das Corps législatif im Namen der Nation ernannte, so dass der Rath der Fünfhundert eine doppelt starke Liste der zu ernennenden Directoren bildete, aus welcher der Rath der Alten die Ernennung vornahm. Art. 132, 133. Echasériaux wollte das Directorium durch die Volksversammlungen gewählt haben¹⁾, Lacanal wollte es nur aus den vom Rath der Alten ausscheidenden Mitgliedern ernannt wissen²⁾. Thibaudeau charakterisirte bei dieser Berathung die Quelle aller Zweifel über die Wahl und Bildung einer Executivgewalt sehr treffend: „Die Einen fürchten immer, dass die Executive zu stark ist, wenn sie vom Volk gewählt, die Anderen glauben, dass sie zu schwach ist, wenn sie von der Gesetzgebung ernannt wird und meinen, dass sie in diesem letzten Falle nur ein Werkzeug der Fractionen der Gesetzgebung sein werde.“ Alle Zweifel aber gingen damals nur aus der noch scharfen Trennung der Parteien hervor. Die Jacobiner fürchteten jetzt eine starke vom Volk gewählte Executivgewalt; die gemässigtere Partei ward von dem Dämon der Schreckenherrschaft verfolgt und wollte kein aus der Mitte der Gesetzgebung hervorgegangenes, durch seine eigenen Mitglieder gebildetes Gouvernement. Man suchte beide Parteien zu versöhnen und bestimmte, dass für das erste Directorium und bis zum Jahre IX. der Republik die Directoren aus den ehemaligen Mitgliedern des Corps législatif oder der Ministerien gewählt werden sollen, vom Jahre V. der Republik aber die Mitglieder der Gesetzgebung während einer Session und ein Jahr nach dem Ende derselben nicht in das Directorium gewählt werden können. Art. 135, 136. Die Directoren sollten wenigstens 40 Jahre alt sein. Art. 134. Alle Jahre soll ein Mitglied des Directoriums ausscheiden und zwar in den ersten 4 Jahren das durch das Loos bezeichnete. Erst nach 5 Jahren kann eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder statthaben. Art. 138. Im Fall eines Austritts oder des Todes eines Directors oder seiner Entlassung, hat das Corps législatif binnen 10 Tagen eine Neuwahl vorzunehmen, so dass in den ersten 5 Tagen der Rath der Fünfhundert die Bildung der Candidatenliste, in den folgenden 5 Tagen der Rath der Alten die Wahl vornimmt. Art. 140. In dem Fall, wo zwei oder mehrere Directoren in Anklagestand versetzt werden, hat das Corps législatif die Plätze derselben provisorisch zu besetzen. Art. 159. Der Rath der Fünfhundert hatte bei dieser Wahlart doch ein überwiegendes Vorrecht,

1) Réimp. de l'anc. Monit. Bd. XXV. S. 336.

2) Réimp. de l'anc. Monit. Bd. XXV. S. 344.

das sich gleich bei der ersten Wahl zeigte. Er schlug dem Rath der Alten eine Reihe ganz unbedeutender Personen vor neben den fünf berühmtesten Namen der letzten Revolutionszeit: Larévèllier Lépaux, Rewbell, Siéyes, Létourneur und Barras und wiederholte dieses Manöver auch bei den folgenden Wahlen. Der Rath der Alten ernannte auch das erstemal diese fünf Männer, obgleich er Beschwerde erhob gegen diese indirecte Beeinflussung seiner Rechte. Siéyes lehnte die Wahl ab, „zufrieden mit seiner Stellung als Gesetzgeber im Rath der Fünfhundert“. An seine Stelle trat Carnot, unstreitig das bedeutendste Talent des ersten Directoriums. Létourneur schied zuerst aus und an seinen Platz kam Barthélemy, welcher die französische Republik als Gesandter in der Schweiz bisher vertreten. Kaum eingetreten wurde er in die Verschwörung des 18. Fructidor verwickelt und durch den Staatsstreich desselben Tages mit Carnot aus dem Directorium verdrängt. Dieser flüchtete nach Deutschland, Barthélemy wurde nach Cayenne geschickt. Für das Jahr VI. traten an ihre Stelle Merlin und Treilhard, trotzdem man die Wahl des letzteren als nichtig bekämpfte, weil er das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte. Der Staatsstreich des 30. Prairial an VII. wieder schied die beiden gemässigten Directoren und zugleich die hervorragendsten Talente desselben aus dem Directorium: Larévèllier Lépaux und Merlin. Mit ihnen fiel auch Treilhard. Und als das Loos für das Jahr VIII. eines der ältesten Mitglieder des Directoriums, Rewbell, ausschied, hielt Barras, wenn auch nur scheinbar, alle Gewalt in seinen Händen. Der Wahrheit nach aber waren die jetzt gewählten Directoren Siéyes und Roger Ducos die wichtigsten Mitglieder des Gouvernements, denn beide standen mit der bonapartistischen Verschwörung in Verbindung und bereiteten den Staatsstreich des 18. Brumaire vor. Von den beiden anderen letzten Directoren, Moulins und Gohier, erzählt die Geschichte wenig und ihre Wirksamkeit war auf eine so kurze Zeit beschränkt, dass ihre Namen selbst kaum genannt zu werden brauchten.

Die ganze Executivgewalt war diesem Directorium vertraut. Es hatte über die äussere und innere Sicherheit der Republik und die Execution der Gesetze zu wachen. Unter seinem Befehl stand die gesammte Land- und Seearmee, doch konnte nie ein Mitglied des Directoriums, weder während seiner Amtswirksamkeit, noch 2 Jahre darnach, dieselbe unmittelbar commandiren. Art. 144. Das Directorium ernennet jedoch die Befehlshaber der Armeen und entsetzt dieselben ebenso wie die Minister und alle Executivcommissaire, die für die Ueberwachung der Administrationen und Gerichtspflege bei den Behörden und Gerichten angestellt sind. Art. 147 und 148. Die Constitution übergab weiter dem Directorium, als besondere Thätigkeit, die Ueber-

Die Rechte des
Directoriums.

wachung des Münzwesens und der Steuererhebung und daher auch das Recht der Ernennung der obersten Münzbeamten, der Steuereinnehmer und der Vorgesetzten der Regie der indirecten Steuern und Verwaltung der Nationaldomänen. Art. 153—155 und 313. Die Colonien Frankreichs sind vollkommen der Sorge des Directoriums übergeben. Es ernennt dafür alle öffentlichen Functionaire und jene Beamten, welche in denselben die Machtbefugnisse des Directoriums üben. Art. 156. Das Directorium hat kein Gesetzgebungsrecht, doch kann es Proclamationen und Vollziehungsvorschriften für die Execution der Gesetze erlassen und zu jeder Zeit den Rath der Fünfhundert auffordern, einen Gegenstand der Gesetzgebung in Betracht zu ziehen und ihm dafür die geeigneten Massregeln, doch nur in Form eines Gesetzprojectes vorlegen. Art. 163. Alle Jahre hatte das Directorium eine Finanzvorlage, die Ausgaben und Einnahmen des Staats betreffend, zu machen und konnte dabei alle Missbräuche der Verwaltung zur Kenntniss der Gesetzgebung bringen. Art. 162. Nur über Krieg und Frieden hat das Directorium die Initiative. Im Fall begonnener Feindseligkeiten oder Kriegsvorbereitungen kann es alle Massregeln für die Vertheidigung des Staates, wie sie ihm nöthig erscheinen, ergreifen und bei ausgebrochenem Krieg die Kriegsführung leiten. Es schliesst Friedens- und Neutralitätsverträge und gewährt den Waffenstillstand, doch ist es in den geheimen Artikeln durch den Besitzstand der Republik gebunden und kann weder Veräusserungen noch Abtretungen desselben gewähren. Alle abgeschlossenen Verträge bedürfen der Anerkennung der Gesetzgebung. Art. 326—333. Das Directorium greift in die Justizpflege ein, indem es bei Verschwörungen gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates Verhaftsbefehle erlassen und Verhöre vornehmen kann. Dieser Gefährdung der persönlichen Freiheit durch die Executivgewalt ward jedoch eine Schranke gesetzt durch die Verpflichtung, längstens binnen 2 Tagen die so Verhafteten an die ordentlichen Gerichte zu weiterem Verfahren zu überliefern. Art. 145.

Der Sitz des Directoriums ist stets am Ort der Gesetzgebung. Art. 171. Kein Mitglied desselben kann während seiner Amtsdauer und 2 Jahre nach derselben das Gebiet der Republik verlassen. Ohne Erlaubniss des Corps législatif kann kein Director von seinem Amtssitz sich länger als 5 Tage und weiter als 8 Meilen entfernen. Art. 164. Die Directoren sind der Gesetzgebung verantwortlich und können im Fall einer Anklage vor dieselbe gerufen werden. Art. 160. Trotz der niedrigen Anfeindungen, denen einzelne der Directoren, besonders Merlin, Larévèlliere Lépaux und Treilhard, ausgesetzt waren und damit bis zu ihrem Sturze verfolgt wurden, kam es doch nie zu einem Process vor dem Corps législatif. Der Parteihass begnügte sich mit Spott-

bildern, in denen man die drei Directoren mit einem Geldsack beladen über die Grenze des Reichs eilen sah und diese selbst bedurften zu ihrer Vertheidigung nichts mehr, als ihre Sprache als Ehrenmänner um Lüge und Verläumdung niederschlagen. Bei Carnot und Barthélemy bildete die Gewalt des Staatsstreiches die Form des Processes. Die Directoren müssen während ihrer Amtsthätigkeit stets im Costüm erscheinen. Sie hatten an ihrer Seite eine Ehrengarde und für ihre Verbindung mit der Gesetzgebung besondere Staatsboten. Jeder von ihnen genoss ein Gehalt im Werth von 10,222 Centner Weizen. Art. 173. Dem austretenden Director gab man 100,000 Francs als Geschenk, ohne dass dies ein Gesetz vorher bestimmt hatte. „Das ist der einzige Fehler, welchen man dem Directorium vorwerfen kann, sagt Thiers*). Welches ist das Gouvernement der Welt, dem man dies nachsagen kann!“ Als Wohnung ward den Directoren das Palais du Luxembourg übergeben. Bei ihrem öffentlichen Erscheinen genossen sie die Ehre der höchsten Militairs. Die Privatverhältnisse der Directoren wurden durch ihre Würde nur insoweit beeinflusst, als nach einem Gesetz vom 7. August 1796 (20. Thermidor an IV.) kein Director ausser seiner Residenz vor Gericht gezogen werden kann, um vernommen zu werden oder Zeugenschaft abzulegen. Die Directoren führen in der Amtssprache den Titel: Citoyens Directeurs.

Aus dieser durch einen solchen Kreis von Rechten bestimmten Stellung der Directoren erkennt man, dass sie doch nichts anderes waren, als höchste Beamte, deren Macht und Ansehen nur aus der Macht und dem Ansehen jener Partei hervorging, durch welche sie gewählt wurden. Die Gesetzgebung, wenn gleich auf einer weiten Basis gewählt, war doch nur die Vertretung der besitzenden Klasse und stellte so einen ersten endgültigen Sieg des Besitzes über die besitzlose Masse dar. Diese war unterworfen und in ihrem letzten Widerstand, in Babeuf, förmlich todtgeschlagen worden. Aber in dem Augenblick, in dem der Besitz social gesiegt, zeigt sich sein natürliches Bestreben, auch politisch den Sieg auszubeuten. Er glaubt durch die Erfüllung seiner Steuerpflicht sich dazu auch berechtigt. Sein Streben geht unaufhaltsam dahin, den gesammten Staatswillen, das ganze Verfassungswesen sich zu unterwerfen. In Selbsttäuschung befangen sieht er die Möglichkeit dazu, nur in der Beeinflussung der Wahl der Staatsdiener und seine ganze Weisheit findet er in der Uebereinanderhäufung von Wahlkörpern, in denen die Steuerzahler zur Darstellung ihres Willens gelangen können. So machte er endlich auch aus der Gesetzgebung einen Wahlkörper, in dem der Besitz seine Herrschaft durch die Wahl der Executiv-

Der
Widersptueh
in der
Executivgewalt.

*) Thiers Révolution Bd. VIII. S. 361.

gewalt am deutlichsten kundgeben konnte. Und gerade so beherrschte in der That der nackte Besitz die Staatsgewalt, der Staat war nichts als eine Privatgesellschaft der Steuerzahler. Da müssen die sittlichen Elemente, die die Staatsgewalt beherrschen sollen, untergehen! Auch der Besitz ist keine geschlossene Masse, keine Einheit. Er bildet in sich selbst eine Ordnung aus und diese Ordnung der Gesellschaft wird im Staat die Bildung der Parteien, Parteien, die ihr Wesen, nicht mehr aus dem gesammten Staat, sondern in der Befriedigung ihrer Privatinteressen suchen. Und in diesem Strom sehen wir die Executivgewalt des Directoriums gerathen und die Logik der Staatsstreiche, wenn ich so sagen darf, entstehen. Das Comité de salut public war ein Theil der absoluten Gesetzgebung. Er war ein Ausschuss, in dem der Absolutismus derselben sein Vertrauen concentrirte. Die Usurpation war eine natürliche Folge. Man übte sie, indem man als Gesetzgebung die Gesetze nur zum Dienst der Executivgewalt machte. Als sich eine Opposition bildete, schuf die Executivgewalt die Guillotine und vertrat ihre Macht selbst wieder als Gesetzgebung. Der Schrecken herrschte und seine Gesetzmässigkeit war unbestreitbar, so dass am Ende nicht ein Gesetz, sondern nur die Gewalt ihn wieder brechen konnte. Das Directorium aber war nur eine Partei im Dienste seiner Wähler. Nicht gewillt seine höchste Würde zu theilen, vertrat es das Interesse jener Partei, die durch seine Erhaltung ihre eigene Uebermacht zur Geltung bringen, zum Charakter des Staates machen wollte. Daraus eben folgten, wie gesagt, die Staatsstreiche. Die Staatsstreiche waren politische Acte, durch welche gewaltmässig die Interessen einer Partei über jene einer oder mehrerer anderer Parteien zum Siege emporgehoben wurden. Wie nun so die Regierung endlich selbst nur ein Privatinteresse vertrat, hatte sie nicht nur alle anderen Interessen zu ihren Feind, sondern auch die gesammte besitzlose Klasse. Es ist unvermeidlich, dass die Gewalt einem Dritten zufällt und dies ist jener, der sein persönliches Interesse mit dem allgemeinen Staatsinteresse zu verbinden versteht und es über die Parteien zu erheben weiss! Und dieser Dritte war Napoleon, der mit keiner Partei des Volkes verbunden, jeder als Genosse und Retter erschien.

III. Das Consulat.

Einleitung.

Napoleon Bonaparte.

Das französische Volk hatte unter der Herrschaft des Directoriums das erstemal und für so lange, als die Parteien versöhnt gegen einen gemeinsamen Feind sich verbunden hatten, schöne Tage des Friedens der Republik erlebt. Unbekümmert um die Noth in seinem Hause, jubelte jeder Franzose der Herrschaft entgegen, die den Staat zu so grossen Siegen führte, wie jene Bonapartes in Italien, Moreau's in Deutschland, Hoche's in der Vendée. Und in dem Augenblick, als der Staat so seine Grösse nach Aussen und Innen zeigen und behaupten konnte, begnügte sich der Einzelne mit der Betrachtung dieser Grösse, er griff selbst nicht mehr in die Herrschaft ein und hatte auch wenig Bedürfniss darnach. In das Bereich seiner Familie kehrte er jetzt zurück und begann die Ordnung am häuslichen Heerde herzustellen. Man tanzte und jubelte in Frankreich, aber man arbeitete auch und suchte zu verdienen. Die grossen Nationalgüter waren vertheilt und von Privatleuten in Besitz genommen worden. Man begann jetzt diesen Besitz zu verwerthen. In der Zeit, wo ein Volk dem Verdienst und der Erwerbung nachjagt, erscheint ihm stets für einen Augenblick die Staatsgewalt ganz gleichgültig, wenn sie nur Ruhe und Ordnung erhält, das heisst, wenn sie nur im Dienste jener Partei thätlich ist, welche diese bedarf. Das war eben die besitzende Klasse und darum war sie befriedigt, als die Constitution an III. ihr die ganze Staatsgewalt in die Hände gelegt durch die Herstellung des Census für die Wahlen zur Gesetzgebung und in dieser wieder durch das Recht, die Executivgewalt selbst zu bestimmen. Nur ein grosses Uebel zehrte am Staatskörper und es wirkte jetzt um so bösartiger, weil es plötzlich mit tausend bösen Folgen auftrat. Es war der Mangel an baarem Gelde und die Assignatenwirthschaft. Gold und Silber waren nicht aus der Welt verschwunden, als in der Zeit der Revolution Niemand dasselbe mehr sehen und erwerben konnte. Aber die Besitzer hatten es zurückgehalten aus Furcht vor dem Verluste, aus Furcht überhaupt den Besitz zu zeigen und als reich zu gelten. Der Staat aber, der jetzt für seine Kriege und seine Verwaltung dieses Geld brauchte, musste es, um welchen Preis auch, kaufen. So entstand jener entsittlichende Geldhandel in Frankreich, jene zerstörende Börsenwirthschaft, in die sich alles, Volk und Regierung, die Bürger, die Gesetzgeber und die

Die Gesellschaft
unter dem
Directorium.

Directoren selbst, hineinstürzten, die auf der einen Seite ungeheuren Luxus erzeugte, ohne auf der anderen doch im Stande zu sein das Elend zu lindern, die Armuth zu verscheuchen. Daher entstand in anderer Richtung aber auch die Umwandlung der Staatsgewalt in eine rein gesellschaftliche Macht und ihre endliche vollständige Entsittlichung. Der Reichthum, den die Arbeit nicht erwirbt, entsittlicht, der Reichthum, der nicht durch die Arbeit eine dauernde Selbständigkeit erworben, macht den Menschen zum Slaven der Gewalt, von der er seine Mittel bezieht. Und diese Gewalt war auch für den Geldmenschen die Staatsgewalt, er war bereit sich ihr willig zu unterwerfen, er forderte nicht mehr Freiheit und Gleichheit, er begehrte für sich nur Ruhe und Sicherheit, gleichgültig gegenüber der Gewalt und ihrer Form, wenn sie ihm diese nur schafft. So lange das Directorium in der allgemeinen Noth alle Parteien vertrat, war es seine Gewalt auch, die alle Wünsche befriedigte. Als es selbst nur mehr ein Privatinteresse vertrat, war es für die Gesammtheit ohnmächtig.

Die Armee und
Napoleon.

Für die Länge der Zeit konnte diese Forderung der französischen Gesellschaft, bei der stets drohenden Stellung der äusseren Feinde Frankreichs und der dauernden Furcht vor den inneren Feinden, nur eine Macht befriedigen, die Armee. Wieder gebar die Revolution eine bisher dem Staatsleben Europas unbekannte Erscheinung. Die Militairmacht ist nicht mehr wie bisher blos ein Mittel für die Eroberung und den Schutz derselben, sie wird jetzt eine gesellschaftliche Macht, so gewaltig, dass sie am Ende das ganze Volksleben bestimmt. Geld und Besitz stehen fast immer auf Seite der bewaffneten Macht und selten erkennen sie, am Anfang einer solchen Herrschaft, in ihr einen Gegner ihrer Interessen. Erst dann, wenn die Erhaltung dieser Herrschaft ihren Besitz selbst anzugreifen droht, kehren sie sich von ihr ab und werden ihre bittersten Feinde. In diesem Princip der Gesellschaft ruht Anfang und Ende der Herrschaft Napoleons. Mitten in die erwerbseifrige und geldgierige Gesellschaft hat das Schicksal diesen ausserordentlichen Mann hineingeschleudert. Auf ihn blickte ganz Frankreich seitdem er in Italien die Republik gerettet. Er musste die Zukunft des Staates bleiben, so lange man nicht den Frieden besass oder so lange — er selbst nicht dieser Friede sein wollte. Er musste die Rettung Frankreichs für die Zukunft sein, weil er den Staat schon einmal gerettet hatte. Das Volk vertraut seinen Helden, so lange sie glücklich sind. Napoleon ist es bisher gewesen. Nun stürzten am Ende der Herrschaft des Directoriums plötzlich Parteikämpfe von Neuem den Staat in innere Unruhen. Man sah sein Hab und Gut wieder bedroht, seinen Besitz abermals gefährdet, das gesammte Volk erhob sich dagegen und rief die Armee und Bonaparte um Rettung an. Der 18. Fructidor

hatte zum erstenmal gezeigt, dass das Volk sich von der Revolution losgesagt und dass nur mehr die Klassen der Gesellschaft, nicht die in derselben nur nach politischer Gesinnung getrennten Parteien um die Herrschaft ringen. Die Verfassungsform war gleichgültig geworden, wenn nur die nach der Herrschaft begierige Klasse in ihr die Gewalt bewahrt. In einem solchen Augenblick wird einer vorsichtigen Regierung auch die Herrschaft leichter, wenn sie vor allen nur die Macht der Parteien kennen lernt. Die Royalisten waren den Republikanern am 18. Fructidor gegenübergetreten und erlagen im Kampf, weil diese die Herrschaft zuerst in Händen hatten, dem Volk aber war der politische Werth beider ganz gleichgültig. Aber auch die bestehende Constitution war dem Volke ein Nebensächliches geworden. Sie wurde von Niemanden für unabweislich nöthig erachtet, weil man sie ja willkürlich verletzen konnte und Niemand zweifelte, dass er auch ohne sie oder mit einer anderen Verfassung würde leben können. Die sociale Revolution war vorbei, nachdem der Besitz seine Herrschaft zur Anerkennung gebracht hatte. Aber gerade aus dieser Gleichgültigkeit entstand nun ein neues Streben, welches alle Thätigkeit am Ende in Anspruch nahm.

Man hatte durch die Revolution hindurch in der Verfassung die alleinige Garantie des höchsten Gutes gesehen, um das man gekämpft, die Garantie der Freiheit. Weil man sie aber nie zur Wahrheit werden sah, wollte und konnte man sie auch am Ende gar nicht mehr glauben. Man opferte sie und mit ihr natürlich auch den Glauben an den Werth einer Verfassung. Aber man setzte dem Staat und der Gesellschaft ein anderes zu erreichendes Ziel. Und die Partei, die es setzte, war die herrschende Klasse, die besitzende. Und das Ziel, das sie setzte, war nur die Befriedigung eines Bedürfnisses, das sie allein fühlte. Es war die Ordnung. An die Stelle der Verfassung trat die Verwaltung und wie einst auf die Herstellung jener, richteten sich jetzt alle Kräfte auf die Begründung dieser. Und das charakterisirt die Herrschaft des Besitzes. Es ist wesentlich sein Bedürfniss, dessen Befriedigung er vom Staate fordert, so dass der Staat endlich selbst in ihm seine erste Aufgabe erkennt. Darum war es für Frankreich so ungeheuer wichtig und die Zukunft des Staates und der Gesellschaft hing von ihm ab. Wer dies erkannte, der musste aber auch der Herr Frankreichs werden, denn in dieser Erkenntniss war er allein die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses. „Der Befreier Frankreichs, schrieb Portalis 1799 an einen Freund, muss mit einem fertigen Plane auftreten, der im ersten Augenblick der Erschlaffung, wo die Masse allein sich regt, angenommen wird, da im zweiten schon die Ehrgeizigen sich erheben.“ Und dieser Mann, der Herr von Frankreich und sein Befreier werden

Die Verwaltungsinteressen und Napoleon.

konnte, dieser Mann war allein Napoleon. Er allein erkannte, was nach jahrelangem Hin- und Herschwanken dem Ruhe bedürftigen Volke Noth thue, er hatte den Muth, seinen Willen an die Stelle des Volkswillens zu setzen und in dem Augenblicke, wo er es that, war dieser Wille von dem Willen des Volkes auch keineswegs verschieden. Darum auch war es möglich! Im Gebiete der Verfassung sollte dieser Wille allein seinen Bedürfnissen genügen, im Gebiet der Verwaltung aber die Bedürfnisse des Volkes befriedigen. In der ersten Richtung war es die Dictatur, die Napoleon anstrebte und der sich das Volk willens ergab, in der zweiten Richtung war es die Vollendung der Centralisation, die das Volk bedurfte und die es begehrte, aber nach einer strengen Gliederung, nach einer schnellen Wirksamkeit. Die Reaction gegen die staatliche Freiheit begann, wie immer, mit Verwaltungsreformen. Die Völker ahnen in solchen Zeiten selten am Anfang, dass ihre politische Freiheit untergraben wird und dann, wenn sie es ahnen, ist es gewöhnlich für eine friedliche Umkehr zu spät. Die Geschichte hat zahlreiche, aber kein glänzenderes Beispiel für diese Wahrheit aufgezeichnet, als Napoleon und seine Zeit. —

Napoleons Kraft
und
Bedeutung.

Man hat schon oft versucht, die ganze Revolution als eine Kette organischer Erscheinungen darzustellen und Napoleon als das letzte Product derselben zu kennzeichnen. Es ist gewiss auch richtig, aber man ging, was diesen athletischen Geist anbelangt, dennoch zu weit. Die Zeit erschafft ihre Helden, doch mancher Held macht sich auch seine Zeit. Wenn je ein persönlicher Wille, eine menschliche Grösse das Schicksal der Welt bestimmte, so war es Napoleon. Von seinem ersten Auftreten an, im italienischen Feldzug, weiss er es, die Geschicke Frankreichs an seine Person zu knüpfen, er entzieht sich einen Augenblick aller Augen und kämpft einen dem Lande ganz nutzlosen, ihn allein verherrlichenden Kampf in Egypten. Aber während dieser Zeit lernt in dem Verluste Frankreich seinen Werth erkennen. Er kehrt heim, er stürzt an einem Tage die Verfassung der Republik und das Volk jubelt ihm vertrauensvoll zu, er baut am anderen Tage die neue Verfassung auf und das Volk sieht sein Vertrauen belohnt. Er bietet die Ordnung für die Freiheit, er fordert den Gehorsam für den Frieden, den er bringt, er kann ihn fordern und man gehorcht ihm. „Wir wollen eine Republik, rief er dem Rath der Alten am 18. Brumaire zu, eine Republik gegründet auf die wahre Freiheit, **auf die bürgerliche Freiheit** (liberté civile), auf die Nationalvertretung und wir werden sie haben! Ich schwöre es, ich schwöre es in **meinem** Namen und im Namen meiner Waffengenossen.“ Und in seinem Namen wurde diese Freiheit jetzt organisirt. Es war eine Freiheit, die auf der Gesetzmässigkeit, auf der Verwaltungsordnung ruhen sollte, eine Freiheit, die nicht

in der Constitution und dem Gesetz, sondern in Verwaltungsmassregeln und Verordnungen ihren Schutz und ihr Maass fand, keine politische, eine civile Freiheit! Und demgemäss geht jetzt die Geschichte Frankreichs ihren Gang. Die äussere Geschichte ist nicht mehr die Lebensader des ganzen Staatsgeschickes, die innere Geschichte entwickelt sich frei und selbständig von dieser. Wäre die Schlacht von Marengo für Napoleon verloren gewesen, hätten die hundert Kanonen nicht die Schlacht bei Austerlitz siegreich für Frankreich entschieden, der Staat hätte es ruhig ertragen und hätte nicht gewankt. Die Grösse des Kriegers raffte den Triumph eines Jahrhunderts mit gierigen Händen zusammen, die Weisheit des Staatsmannes baute sich im Innern für die fernste Zukunft eine ewige Denksäule. Ich habe diese allein zu beschreiben. Ich brauche nicht das verheerende Unglück zu verzeichnen, das die Kriege Napoleons über ganz Europa gebracht, ich brauche die Verwüstungen nicht zu schildern, die sie nach sich zogen und brauche nicht zu zeigen, wie dennoch alles, was daraus für den Stolz des einen Mannes hervorging, nach kurzem Glanz wieder zusammenbrach.

Kaum hatte Bonaparte die Zügel der Herrschaft ergriffen, so war die ganze Vergangenheit Frankreichs wie ausgelöscht aus dem Gedächtniss des Volkes und es stürmte mit seinem grossen Führer einer neuen Zeit entgegen. Mit riesiger Thätigkeit greift der erste Consul in alle Regungen des Lebens ein. Er schafft Reichthümer und Schätze, er vernichtet das werthlose Papiergeld und Gold und Silber strömen den Kassen zu, einen ungeahnten Aufschwung giebt er dem Handel und der Industrie, Strassen werden gebaut, Canäle eröffnet, die verwüsteten Städte zu neuer Blüthe emporgehoben, neue Städte gegründet und endlich nach der Schlacht bei Marengo am 14. Juni 1800 und dem Siege Moreaus bei Hochstädt am 19. Juni und dem bei Hohenlinde am 3. December desselben Jahres dem kriegsmüden Lande der Friede geboten. Die meisten europäischen Mächte waren mit Frankreich schon verbunden, der Friede von Linneville am 3. Februar 1801 beugte Oesterreich und als die Friedensverhandlungen von Amiens endlich auch England versöhnten, konnte am Jahrestag des 18. Brumaire mit Frankreich ganz Europa das allgemeine Friedensfest feiern. Nie war Napoleon grösser, als eben jetzt, nie ging er mehr im Vaterlande auf, als in diesem Augenblick. Er begann jetzt die Erfüllung dessen, was er in einem feierlichen Schwur versprochen hatte, er gab jetzt dem französischen Volke, was er als das letzte Resultat der Revolution erkannte, in festen Formen des Gesetzes und Rechtes, im Code civil und den folgenden Gesetzbüchern — er gab ihm damit die civile Freiheit.

Äussere Lage
Frankreichs.

B. Der Code civil und die Rechtsschule Napoleons. *)

Die
Rechtsschulen
in Frankreich.

Keine Zeit ist so ohnmächtig, dass sie nicht die Männer erzeugt, die sie zur Erfüllung der Aufgabe, die sie zu lösen hat, bedarf. Aber nur nach Jahrhunderten erzeugt die Zeit das allmächtige Genie, welches die lebenden Talente zur Thätigkeit ruft und unter seinem Strahlenglanze vereint, die Kraft entzündet, die in ihnen lebt und mit ihnen vorwärts strebt an das Ziel, das den Völkern gesetzt ist. Es gab kein Talent, das Napoleon nicht erkannte, es gab kein Verdienst, das er nicht zu würdigen verstand, es gab nichts, das er nicht fürstlich belohnte, wenn es ihm diente. Auf dem Schlachtfeld prüfte er die Kämpfer und wählte ohne Unterschied nach dem Verdienst aus ihnen seine Generäle. Mit prüfendem Auge suchte er die Bedürfnisse des Landes und wenn er sie befriedigen wollte, nahm er die besten Kräfte aus der Mitte des Volkes, deren Talente ihm dafür geeignet schienen. Und kaum zur Macht gelangt, umgiebt ihn auch die Blüthe des französischen Geistes, umgeben ihn die ersten Talente alles Wissens und Vermögens. Mit ihnen beginnt Napoleon das grosse Reformwerk, das er im Innern Frankreichs anstrebt, sie sind die Träger des Ruhmes, der hier Napoleons Geist geschmückt. Eine Schule von Rechtsmännern, eine Schule von Staatsmännern hat er sich geschaffen, so gross, dass die spätere Zeit nichts Bedeutenderes gebären konnte und nichts zu thun hatte, als die Hinterlassenschaft derselben zu verwerthen, zu erklären und zu deuten. Diese Männer waren es eigentlich, die geistig der durch die Revolution verfehnten Vergangenheit ein Ende setzten und in dem Code civil, in dem sie die Resultate derselben niederlegten, der Zukunft einen sichern und einzigen Ausgangspunkt schufen. Die historische Rechtswissenschaft, die Jahrhunderte lang von den französischen Gelehrten gepflegt worden war, fand mit dieser Schöpfung des neunzehnten Jahrhunderts ihr Ende und erst eine spätere Zeit kehrte wieder zu den Urquellen zurück, aus denen diese selbst entstanden war.

Die römische
Rechtsschule.

Zwei grosse Schulen hatten die Rechtswissenschaft in Frankreich vor der Revolution in einer dauernden Blüthe erhalten. Aus der grossen römischen Rechtsschule, welche Alciat gegründet, Cujacius zu so hohem Glanze emporgehoben und Pothier endlich, am Anfang des 18. Jahrhunderts, durch die Systematisirung der gesammten römischen Rechtswissenschaft in seinen Pandecten zum Abschluss gebracht hatte, aus dieser Schule, ihren Forschungen und grossen Leistungen war eine andere Rechtsschule hervorgegangen, deren Aufgabe es war, neben dem römischen, das nationale französische Recht zu erforschen und wissenschaftlich in allen seinen Erzeugnissen sicher zu stellen. Ein

*) Essai sur l'histoire du Droit francais par M. Laferrière. 2 Bände.

Zweig dieser Schule, Imbert, Ayrault, Duret und endlich René Choppin, suchte durch Vergleichung der einheimischen Institutionen mit jenen des römischen Rechts, eine scharfe Grenze zwischen beiden zuerst festzustellen. Selbst im 17. Jahrhundert noch thätig, war sie doch unvermögend, durch ihre rein negative Thätigkeit, ein grosses geistiges Leben zu erzeugen und besonders mit jener Schule gleichen Schritt zu halten, die Charles Dumoulin und Argentré zur selben Zeit hervorriefen. Diese beiden Männer erfassten die coutumières Rechtsinstitute, welche sie ringsherum in lebendiger Wirksamkeit sahen und hoben sie durch eine kühne wissenschaftliche Systematisirung so hoch empor, dass sie die ganze folgende Wissenschaft in ihre Bahnen hineinrissen. Die Bretagne, die Heimath Argentré's, war auch die Heimath der Feodalität und widerstrebte am längsten jedem Reformgeist, der die Starrheit und Härte dieser Rechtsinstitutionen zu brechen versuchte. Argentré war ihr Vertheidiger und eiferte, wie seine Heimath, gegen den ausgleichenden Centralisationsgeist der französischen Könige, gegen den Geist Dumoulins, der die lombardischen Rechtsbücher aufrecht erhielt und an ihrer Hand in den Contumes selbst eine Harmonie der Grundsätze und in ihrer unendlichen Verschiedenheit das Princip der Einheit suchte, lehrte und bewies. Auf diesen Forschungen baute die speculative Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, bauten Domat, d'Aguesseau und Pothier ihre grossen Forschungen auf und führten Recht und Gesetz von Frankreich vor der Revolution zu einem endgültigen Abschluss. Domat trug die christliche Philosophie des Port Royal in die Rechtswissenschaft und zeigte, wie alle Rechtsideen mit Moral und Religion und so mit der Idee Gottes selbst nur eins sind. D'Aguesseau führte diesen Geist der practischen Rechtswissenschaft zu und in demselben Jahr, als Montesquieu im *Esprit des Lois* (1748) bewies, dass die Rechtsidee der ganzen Welt nur ein und dieselbe ist, zeigte er für Frankreich, dass das nationale Recht in den Contumes von dem römischen nicht verschieden, dass keine unübersteigliche Grenze das eine von dem anderen trenne und dass beide neben einander bestehen können, wie sie bisher neben einander bestanden. Pothier vollendete die Assimilation, übte sie practisch als Magistrat und bereitete, verbunden mit der christlichen Philosophie, die moderne Rechtswissenschaft vor. Eine grosse Zahl ausgezeichneter Juristen hat die Lehren dieser Männer in den einzelnen Rechtsgebieten entwickelt und sichergestellt und Henrion de Pansey leitete diesen Geist auf das 19. Jahrhundert hinüber und hatte am Vorabende der Revolution noch einmal durch seine „*Disertations féodales*“ die ganze Vergangenheit, die jetzt zu wanken begann und bald zusammenbrach, mit dem Lichte der Wissenschaft beleuchtet. Die Idee der Gleichheit der Gesetze und

Die
Rechtsschule
des 18. Jahr-
hunderts.

der Einheit aller socialen Institutionen hatte alle durchdrungen und die Revolution eröffnete jetzt den Kampf, nach dessen Vollendung Napoleon die Herrschaft derselben über die bürgerliche und politische Gesellschaft begründete. Die ausgezeichnetsten Schüler der jüngsten Vergangenheit stehen ihm zur Seite.

Die
Rechtsschule
Napoleons.

Thouret, Tronchet und Merlin, die Gesetzgeber der Constituante, haben noch einmal in dem Comité féodale dieser Nationalvertretung, die alten Institutionen Frankreichs geprüft, „alles was alt und faul war, ausgeschieden und den Boden geebnet, auf dem die Revolution ihre neue Thätigkeit eröffnete. Die Berichte dieses Comité's sind für die Geschichte des französischen Rechts von unschätzbarem Werth. Ihre Resultate überlieferten Tronchet und Merlin der Zeit Napoleons. Thouret war als Opfer der Revolution längst auf dem Schaffot gefallen. Während der Zeit des Convents tritt das erstemal Cambacérés mächtig hervor. Er ist es, der hier ein bürgerliches Gesetzbuch arbeitet, der in der Herstellung desselben die grosse Aufgabe der Revolution erkennt und unermüdlich thätig sich zeigt an dessen Vollendung und Rechtskräftigkeit. Schon am 9. August 1793 legte er dem Convent ein Project vor. Am 23. Fructidor an II. brachte er einen zweiten Entwurf vor die Gesetzgeber. „Es war ein sehr kurzes Werk, aber der grossartigsten Entwicklung fähig, gestattete es in der Folge die Irrthümer zu verbessern, welche die Vorurtheile, die in jener Zeit unvermeidlich waren, erzeugt hatten *).“ Treilhard und Berlier stehen ihm hier zur Seite. Daunou, der geistvolle Röderer, Boulay de la Meurthe ragen mit der gleichen Idee unter dem Directorium hervor und stehen auf Cambacérés Seite, als er am 24. Prairial an IV. der Gesetzgebung ein neues Gesetzbuch, aber wieder ohne Erfolg, vorlegte. Noch war die Zeit nicht reif, aus dem Chaos der Begriffe das Neue zu gestalten. Erst als Napoleon seine Zeit erleuchtet, werden alle diese Männer mit den neuen Talenten, die er ans Licht zieht, auch die Gesetzgeber seiner Zeit. Défermon, Duchatel, Dufresne und an ihrer Spitze Gaudin erfassen die Finanzleitung und Gesetzgebung, Lacucé, Brune, Marmont und andere jene des Krieges, Champagny, Fleurieu die der Marine, in die Verwaltung treten Crétet, Chaptal, Regnaud Saint Jean d'Angely, Francois de Nantes, Lavalette ein, für die Justiz Réal, Malleville, Bigot de Préameneu. Der Führer dieses Heeres von Staatsmännern und Rechtsgelehrten ist Portalis. Wie Tronchet, bewandert in der Schule des französischen Rechts, wie Bigot de Préameneu und Malleville, ausgezeichnete Advokat, überragt er alle durch seinen christlichen Sinn und philosophischen Geist. Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor

*) Locré Esprit du Code Napoléon Tom. I. S. 85.

verbannt, schrieb er in der Einsamkeit sein Buch: „L'usage et l'abus de l'esprit philosophique au dix huitième siècle“ und bereitete sich auf die grosse Aufgabe vor, zu der ihn Napoleon berief, als er den Frieden mit der Kirche schliessen wollte. Er ist, nebst „dem Apostel der Vendée“, dem Abbé Bernier, Pfarrer von St. Laud, der eigentliche Schöpfer des Concordats des Jahres 1801. Er ist es denn auch, der mit Tronchet, Bigot de Préameneu und Maleville den ersten Entwurf des Code civil vorbereitet. „Sie wurden ernannt, um in einer für die Redaction festgesetzten Ordnung, die Projecte der schon veröffentlichten Gesetzbücher zu vergleichen, zu behalten, was am geeignetsten erschien und dann die Grundfesten der Civilgesetzgebung zu erörtern*.“ Alle sind in ihrer Gesinnung conservativ, alle wissen, dass das Recht keine flüchtige Erscheinung ist, die ein Tag gebären kann. Das römische Recht und das Vernunftrecht, das Christenthum und der sociale Spiritualismus der Constituante beherrscht ihre Anschauungen. Das überlieferte Recht der vergangenen Zeit, die Versöhnung des einheimischen Rechtes mit dem römischen und der Geist der neuen Zeit, die Ideen der Revolution, das sind die Grundpfeiler, auf denen sie den Gedanken Napoleons zur Erfüllung bringen wollen. „Tauschen wir uns nicht,“ ruft Portalis den Gesetzgebern des Corps législatif am 3. Frimaire an X. zu; „ein kühner Neubau ist oft nur ein glänzender Irrthum, dessen Glanz jenem des Blitzes gleicht, der den Ort selbst zerstört, den er eben erleuchtet. Die europäischen Völker leben zusammen, dieselbe Religion, Moral und Wissenschaft hat sie einander gleich gemacht und eine Nation, die sich plötzlich durch ihre Institutionen trennen will, wirft sich in eine Lage, die sie in ihrer Politik stören und in ihrer Macht schwächen muss. . . . Kennt man denn ein Volk, das sich ein Gesetzbuch plötzlich und ganz neu gegeben, verfasst ohne Rücksicht auf irgend etwas, das ehemals geübt wurde. Fragen wir die Geschichte, sie ist die Experimentalphysik der Gesetzgebung.“ Und aus dieser Geschichte entwickelte sich der Schlussstein der französischen Gesetzgebung, nicht als etwas absolut Neues, sondern als der Geist alles dessen, was die Wissenschaft vor der Revolution geklärt und die Revolution selbst für die Zukunft möglich gemacht hat. Und Napoleon war dieser Zukunft die kräftigste Garantie, dass sie dem Geist der Vergangenheit nicht zum Opfer gebracht wird. „Wenn der Code civil eine Vermischung der alten Ideen mit den Ideen der Revolution erzeugt hat, wenn er durchdrungen ist von dem Eclecticismus der Philosophie des 19. Jahrhunderts, so gebührt Napoleon vor allem die Ehre des Verdienstes, der Geist der weisen Vereinigung glänzt in

*) Maleville Analise etc. Tom. I. S. 9.

dem Code, wie in der Versöhnung der politischen Parteien, die den Staat zerrissen haben *).“ Und aus dem Zusammenwirken so grossartiger Kräfte, ging endlich der Code civil hervor, jener Eckstein der Zukunft Frankreichs, jener erste Schlussstein der Revolution.

Der
Code civil
und die
civile Freiheit.

Es ist einem später folgenden Theil dieser Rechtsgeschichte vorbehalten, die weitere Geschichte dieses Gesetzgebungswerkes und der einzelnen Bestimmungen desselben darzustellen. An diesem Orte aber ist nur eine Bedeutung desselben zu erörtern, die in ihrem ganzen Umfang innig mit dem öffentlichen Rechte der Zeit Napoleons zusammenhängt: Es ist die politische Bedeutung des Code civil.

In ihm nämlich liegt der Gedanke verkörpert, den Napoleon am 18. Brumaire als sein Programm mit dem Wort der „civilen Freiheit“ aussprach. Das gesicherte Privatrecht erst schafft die freie und berechtigte Persönlichkeit, das eine Privatrecht, welches das ganze Volk beherrscht, macht sie aber auch zu einer, von jedem gesellschaftlichen Unterschied unabhängigen, rechtlich gleichen Persönlichkeit. Die Constituante hatte das feudale Privatrecht zerstört, welches sich an die verschiedenen Personen und den verschiedenen Besitz anlehnte und so dem ersten Grundsatz der Revolution, der angestrebten Gleichheit entgegenstand. Napoleon hatte auf den Trümmern ein neues Privatrecht aufgebaut, ohne Rücksicht auf einen verschiedenen Besitz, auf einen Unterschied in den Personen und hatte so den Grundsatz der Revolution nicht nur erfüllt, sondern auch für alle Zeiten sicher gestellt. Und gerade so hatte Napoleon in dieser Richtung die ganze Bedeutung seiner Aufgabe erkannt und darum, kaum hatte er das wahre Wort gesprochen, ergriff es alle Geister seiner Zeit mit gleicher Macht. Boulay de la Meurthe bestieg am 19. Brumaire die Tribüne und berichtete den Fünfhundert: „Das Glück des Volkes besteht in der civilen Freiheit, durch welche allein die Menschen sich vereinen und in der Gesellschaft bleiben. Aber geniessen die französischen Bürger diese civile Freiheit? Ist sie ihnen genügend gesichert? Nein! es ist gewiss, dass die persönliche Freiheit mit Leichtigkeit verletzt werden kann, dass der grösste Theil des Eigenthums der Unsicherheit verfallen ist, dass Verkehr und Handel, alle nothwendigen und nützlichen Künste ins Stocken gerathen sind, dass kein gegenseitiges Vertrauen herrscht, dass überall das Volk in jeder Art gequält wird.“ Und am 20. Brumaire zeigt Cambacérés als Justizminister an, dass man jetzt jene Gesetzbücher vorbereiten und discutiren wird, welche auf der **unwandelbaren Basis der Freiheit und Gleichheit der Rechte und der Achtung vor dem Eigenthum verfasst werden sollen**. Als Napoleon dem französi-

*) Troplong: Préface de la Vente XXIII.

schen Volke am 22. Frimaire an VIII. die neue Constitution übergab, konnte er wohl mit vielem Rechte ausrufen: „Bürger die Revolution hat die Grundsätze festgestellt, von denen sie ausging; die Revolution ist beendet!“

An die Schöpfung des Code civil reihen sich jene des neuen Code pénal, des Code d'instruction criminelle und endlich des Code de procédure civile. Man wird viel in allen diesen Schöpfungen der Gesetzgebung zu tadeln haben, aber ihre Aufgabe haben sie erfüllt, die ihnen in der Zeit vorgeschrieben war, sie haben die civile Freiheit und Gleichheit hergestellt, so fest, dass keine Zeit mehr sie erschüttern konnte und die späteren Geschlechter haben sie als den kostbarsten Schatz der Revolution bewahrt. In diesen Werken liegt Napoleons welthistorische und ewige Bedeutung. Eine Revolution, so lange sie nur vernichtet, wird selten den übrigen Staaten gefährlich, aber in dem Augenblick wo sie aufbaut und das Neue schafft, reisst sie die Völker aller Länder unaufhaltsam mit sich fort, wo und wann immer sie auftritt. Und Napoleon wusste, was die Völker verbindet. Mit seinen geistigen Schöpfungen wollte der Eroberer und Zwingherr Europas auch ein geistiges Band um die Völker legen. Um dieses grosse Ziel zu erreichen, hatte er in seinem Gesetzbuch schon bei der ersten Redaction alle localen Bestimmungen ausgeschieden, „damit eben, wie Bigot Préameneu sagt, das allgemeine System dieses Gesetzbuches sich mit den verschiedenartigsten Anschauungen vereinen lasse ¹⁾.“ Er gab diesem Gesetzbuch endlich darum auch seinen Namen, denn „ein grosser Name, rief Chabot de l'Allier den Tribunen zu, ist der beste Schutz der Gesetze und das sicherste Beförderungsmittel ihrer Autorität; es ist die Gewalt, welche ihnen den Gehorsam der Zeitgenossen und die Verehrung der zukünftigen Geschlechter sichert ²⁾.“ Darum hassten die Herrscher Europas und selbst die Völker Napoleon, denn jetzt war nach ihm kein Friede mit der Zukunft möglich, wenn man nicht mit der Vergangenheit brach, jetzt erst war keine Hoffnung mehr möglich, dass diese faule Vergangenheit noch leben könne. In den neuen Geist mussten die Staaten sich hineinleben, sie mussten ihm huldigen und die Kriege, die so viel vernichteten, schufen doch den Boden, auf dem die neue Zeit möglich war. „Ich habe diese Inquisitionstribunale abgeschafft . . . ich habe die Feudalrechte zerstört, den Egoismus, den Reichthum und die Uebermacht einer kleinen Zahl Menschen, welche eurem Ackerbau mehr schadete, als die Gluth der Revolution. Wie es nur einen Gott giebt, so soll es im Staat nur eine

Die übrigen
Gesetzbücher.

1) Moniteur 1807 Nr. 237.

2) Moniteur 1807 Nr. 248.

Gerechtigkeit geben. Alle Privatjustiz war usurpirt und entgegen den Rechten der Nation, ich habe sie unterdrückt! Eure Enkel werden mich segnen, wie euren Erneuerer!“ So stolz waren des Welteroberers Worte, die er in Madrid zu den Spaniern sprach und so klar sahen sie den Triumph der Zukunft. Die Revolution war beendet, nachdem sie die Grundsätze festgesetzt, von denen sie ausgegangen war. Aber das Volk hatte doch schon zu viel geopfert, um sich damit allein zu begnügen. Wenn es einen Augenblick schwieg und befriedigt schien, so war dies ein Zeichen der Ermattung und wenn es durch Jahre hindurch sich dem Gewalthaber beugte, so unterlag es eben der Gewalt. Als es die Kraft hatte, diese zu brechen, hat es sie auch gebrochen! Es war die öffentliche Freiheit, für die das Volk ja auch gekämpft hatte, es war neben der civilen Freiheit die politische, die es sich erringen wollte. Das Schicksal dieser Hoffnung umfasst die zweite Thätigkeit Napoleons, die der Verfassung.

Die Verfassung des Jahres VIII. und Siéyes.

Die erste
Verfassungs-
thätigkeit
Napoleons.

Nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire herrschte einen Augenblick in den höchsten Staatsgewalten Anarchie und sie hätte sich vielleicht auch auf das Volk fortgepflanzt, wenn nicht Bonaparte, ohne Rücksicht auf Recht und Constitution, die volle Regierungsgewalt so weit wenigstens ergriffen hätte, dass er als General der bewaffneten Macht von Paris nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Hauptstadt aufrecht erhalten, sondern diese für das ganze Land vorsorglich beeinflussen konnte. Durch das Decret vom 20. Brumaire war den beiden Commissionen des Raths der Fünfhundert und der Alten die gesetzgebende Gewalt überliefert worden. In beiden sassen die Anhänger Bonaparte's. In die Commission des Raths der Fünfhundert wurden die hervorragendsten Mitglieder desselben gewählt: Bouley de la Meurthe, Chazal, Lucien Bonaparte, Daunou, Gaudin, Chénier, Villétard, in die Commission des Raths der Alten traten jene Männer, die er als Kaiser bald zu den höchsten Staatswürden emporhob: Lebrun, Garat, Regnier, Cornudet, Crétet, Goupil de Prefelne, Laloi. In die Hände des allmächtigen Generals selbst war die ganze Executivgewalt gelegt worden. Und während in dieser Zeit des 40tägigen Interregiums, das dem Directorium folgte, Bonaparte mit der Ordnung und Strenge des Soldaten, der Umsicht des Staatsmanns regierte und administrirte, umgeben von jenen Männern, die ihm als Minister bis ans Ende seiner Herrschaft zur Seite standen, von Fouché, Cambacérès, Reinhard und Tallayrand, Maret und Gaudin, während dieser Zeit grübelte Siéyes seine lang versprochene Verfassung aus.

Ich habe schon bei der Beschreibung der Constituante auf diesen Siéyes Theorie. Mann hingewiesen. Es sei mir hier gestattet, den Geist seiner Verfassung genauer zu beleuchten, denn er spielt in der Geschichte der französischen Revolution eine zu grosse Rolle und zu viel falsche Vorstellungen haben den Mann der Revolution und seinen Werth in ein heiliges Dunkel gehüllt, welches kaum mehr die wahre Gestalt desselben erkennen lässt. Seit der Thätigkeit der Constituante galt Siéyes in Frankreich als der geistvollste und bedeutendste Staatsmann; er galt dafür, weil er während der Constituante zu den Schöpfern der grossartigen Gesetzgebung gehörte. Damals war er bedeutend, er war gross unter den Vätern der Revolution, aber die Kinder derselben haben jene bis ins Unmessbare überwachsen. Vor allen aber überragten die Meisten Siéyes, denn alle waren mit dem Geist der Zeit fortgeschritten. Siéyes erwachte unter Napoleons Herrschaft wie nach einem langen Schlaf und hatte auf die Frage des Volkes: Was nun? keinen anderen Trost als den, dass man zurückkehren müsse auf die Constituante, die den Anfang gemacht*). Und dennoch war er ein Gegner der Constitution derselben. Seit der Auflösung der Constituante wusste ganz Frankreich, dass er eine neue und bessere Verfassung mit sich herumtrage, von Zeit zu Zeit liess er durch ein geistreich dunkles Wort in den erwartungsvollen Bewunderern nur die Sehnsucht nach seinem ausserordentlichen Verfassungskinde rege werden und bot in dem Strom der Verfassungs- und Grundgesetze, welche die folgende Zeit erzeugte, doch nie mehr, als eine Critik des von anderen Geschaffenen und, wie leicht möglich, eine stets vernichtende Critik. Der Geist, der von einem starren Princip ausgeht und alles unter das Maass desselben stellt, hat immer die beste Kraft zum Tadel und wirkt auch überzeugend, besonders so lange Niemand die Grundsätze kennt, die denselben erzeugen und mit dem vergleichen kann, was für das Getadelte als das Bessere geboten wird. Die Constitutionen des Convents fanden vor seinen Augen keine Gnade; er begriff so wenig die Bedeutung des Jacobinismus, als er die Zukunft und Aufgabe Napoleons ahnte. Während die Jacobiner ein grosses Ziel anstrebten, so gross, dass selbst die besten Kräfte ihrer Zeit mit ihnen sich verbanden, wie ein Merlin, ein Cambacérés, ein Tallayrand, hüllte sich Siéyes in tiefes Schweigen ein und betrachtete die Ereignisse nur als ein wildes Spiel einer kranken Zeit. Während um Napoleon alle Grösse Frankreichs sich

*) *Théorie constitutionnelle de Siéyes par Boulay de la Meurthe.* Dies und das Folgende, so weit es die Constitution an VIII. betrifft, ist zumeist aus diesem Auszug der ungedruckten Memoiren des Freundes Siéyes, Boulay de la Meurthe genommen.

schaarte und weil sie ahnte, dass eine mächtige Gewalt Noth thut, um den Staat gross und mächtig zu machen, darum sich willig zum Träger der Macht des republikanischen Generals anbot, suchte Siéyes diese Macht bei Seite zu schaffen, sie mit tausend Ketten zu belasten, dennoch unvermögend, an seine Stelle das Bessere und Kräftigere zu setzen. Hätte er es vermocht, ganz Frankreich hätte ihm gehorcht und Napoleon wäre nicht mit so eiligen Schritten zur Imperatorenwürde emporgestiegen, denn neben ihm besass allein Siéyes das Vertrauen der Nation und er besass es in demselben Maasse fast, als Napoleon selbst. Aber Siéyes bot nichts, als seine Vorurtheile, er bot nichts, was die Zeit anerkennen konnte, um die Macht Napoleons zu opfern, er glaubte nur, wie Napoleon es kennzeichnet, „die einzige Wahrheit allein zu besitzen und wenn man ihm einen Einwurf macht, so antwortet er euch wie ein vergeblich Inspirirter und alles soll damit befriedigt sein*)."

Der erste
Verfassungs-
entwurf.

Das erstemal trat Siéyes mit seinen Verfassungsplänen am Schlusse des Convents auf und setzte der von demselben verfassten Directorialverfassung eine andere entgegen. „Die Harmonie, welche in den Zweigen der politischen Einrichtungen herrschen soll, muss vor allen betrachtet werden, weil sie vor allen nöthig ist.“ So begann er die Entwicklung seines Planes in der Sitzung des 2. Thermidor an III. „Die Einheit ist ganz allein Despotismus, die Trennung ganz allein Anarchie, Trennung und dennoch Einheit geben eine sociale Garantie, ohne welche alle Freiheit nur precair ist. Die politische Action in einem Repräsentativsystem theilt sich in zwei grosse Gruppen, in die der absteigenden und aufsteigenden Thätigkeit.“ Das war zuerst die Verfassungsformel, die er später durch die bekannte andere Formel ersetzte: „Das Vertrauen muss von unten, die Macht von oben kommen.“ „Die aufsteigende Thätigkeit umfasst alle Acte, durch welche das Volk seine Repräsentanten wählt“, das heisst wieder später: „Das Vertrauen kommt von unten;“ „die absteigende Thätigkeit ruht in der Besetzung der verschiedenen Aemter und dem Dienen der Gesetze,“ was später übersetzt wurde in: „Die Macht kommt von oben.“ Der Ausgangspunkt aller politischen Bewegung ist die Volksversammlung, das Ende aber ist das Empfangen der Rechtswohlthat. Die Grundregel aller Verfassungweisheit ist: Theilung der Gewalt, um den Despotismus zu hindern, Centralisirung der Gewalt, um die Anarchie zu vermeiden. Nichts darf in diesem Organismus willkürlich sein, denn nichts ist in der moralischen und socialen Natur willkürlich, ebensowenig wie in der physischen. „Ich kenne nur zwei Systeme der Theilung der Gewalt,

*) Boulay de la Meurthe a. a. O. S. 50.

das System des Gleichgewichts und das System der organischen Einheit oder des Zusammenwirkens (Concours).“ Nun zeigt er die Unmöglichkeit der Theilung der Gewalt, auf der das System des Gleichgewichts ruhen muss, aber er zeigt es blos so weit, als er von den Nachtheilen der sogenannten Kammermajorität spricht, „welche am Ende dahin führt, dass das Volk dennoch das Falsche für das Wahre annehmen muss.“ Die Theilung der Volksvertretung theilt zugleich die Einheit der Handlung und schadet der Regierung. Es bleibt nur das System des Concurs übrig oder das der organischen Einheit. Das war der oberste Gedanke, aus dem er jetzt und später für die Consularverfassung sein tausendgliedriges System der Staatsgewalt ableitete. Die höchste Staatsgewalt ruht in einer Verfassungsjury oder besser, in einer „Jury constitutionaire,“ welche über die Constitution wacht und alle Verletzungen richtet. Sie soll ein Cassationstribunal in Constitutions-sachen, dann ein „Atelier de proposition“ für die Verfassungsänderungen und endlich ein Supplement der natürlichen Gerichtsbarkeit sein für alle ausserordentlichen Fälle, für welche die Gesetzgebung nicht vorgesorgt. Diese Jury entwickelt sich später als Senat. Das Gouvernement hat drei Functionen und ist für diese erstens: „Jury de proposition“, zweitens: „Jury d'exécution“ und drittens: „der Schützer der Execution“ selbst wieder. In diesen Ausdehnungen bewegen sich Gesetzgebung und Regierung. Die Gesetzgebung ist eine und soll nur der Nützlichkeit wegen in zwei Theile getheilt werden, von denen der eine das als Gesetz festsetzt, was der andere als Wunsch des Volkes anerkannt hat. Der erste Theil der Gesetzgebung ist das Corps législatif, der zweite das Tribunat. Das Gouvernement soll aus 7 Mitgliedern bestehen, welches die Aufgabe hat, über die Bedürfnisse des Volkes zu wachen, alle Gesetze vorzuschlagen und die Execution zu leiten. Diese Thätigkeit, mit Ausschluss der Executivgewalt, gehört auch dem Tribunat.

Berlier hatte diese ersten Gedanken der langüberlegten Verfassung Siéyes, im Convent auf das Heftigste und voll Geist angegriffen und Thibaudeau verspottete dieses marionettenartige Gliederwerk mit gutem Recht. „Die Indier glauben, sagte er, dass die Welt von einem Elephanten und der Elephant von einer Schildkröte und diese wieder von einem anderen Thier getragen werde, doch wenn man weiter fragt, dann Adieu Gelehrsamkeit. Die Garantie der Republik liegt in der Theilung der Gewalt, die Gewalt selbst liegt wieder in der Jury constitutionaire, was aber bietet Garantie dafür, dass diese ihre Macht nicht missbraucht. Wenn Siéyes noch länger nachgedacht hätte, so würde er gewiss noch etwas neues gefunden haben.“

Critik des
Verfassungs-
entwurfs.

Er widerlegt nun alle Gedanken dieser Constitution*) und wies vor Allem darauf hin, dass Siéyes abermals mit jener unseligen Idee auftritt, dass die Minorität sich gegen die Majorität beklagen dürfe, jener Idee, „die allein dem Parteiwesen günstig ist und endlich die ganze sociale Ordnung zerstört.“ Siéyes Plan ward verworfen und er kehrte sich unwillig ab von der ganzen folgenden Zeit und sass schmallend daheim, um seinen Plan für eine bessere Zeit aufzubewahren. Diese Zeit kam mit Bonapartes Sieg über die alte Verfassung. Der siegreiche General trug Siéyes auf, die Vorlage einer neuen Constitution zu machen und Boulay de la Meurthe, der langjährige und vertraute Freund Siéyes hat dieselbe aufgeschrieben und der Nachwelt überliefert, da Siéyes selbst unvermögend war, diese seine Ideen zu Papier zu bringen.

Der zweite
Verfassungs-
entwurf.

In den allgemeinen Grundsätzen kehrt er auf die Menschenrechte der Constituante zurück und stellt für alle Staatsgewalt den Satz auf, dass Niemand öffentlicher Functionair sein soll, als durch die Wahl jener, über die seine Gewalt sich erstreckt. Nur das Gouvernement allein ist nicht local, sondern national. Für die gesetzgebende Gewalt und die Executive erscheinen seine Ideen mehr entwickelt, oder besser vielleicht, mehr verwickelt als früher und bis ins letzte Glied künstlich zusammengesetzt. Im grossen Ganzen ruht das neue Verfassungswerk ganz auf den alten Ideen und nur die Namen sind im Einzelnen verändert. Bonapartes Blick durchdrang mit gleicher Schärfe, wie ehemals der des Convents, all die Mühseligkeiten und Schäden desselben. Er anerkannte die Gesetzgebungsgewalt, die Siéyes geschaffen, weil sie stets ohnmächtig sein musste und nur dazu dienen konnte, die Volksvertretung lächerlich oder verächtlich zu machen. Aber er verdamnte die Executivgewalt, die Siéyes constituirt hatte, weil sie in ihrer Ohnmacht nur ein Hohn gegen die Kraft Napoleons gewesen. Röderer musste eine neue Verfassung machen und in ihr erscheint zuerst der Name eines Consuls, Boulay de la Meurthe ward desgleichen beauftragt und er stellt an die Spitze der Regierung die modernen Präsidenten. Siéyes verwarf beide Vorlagen, aber auch Napoleon verwarf sie und zog jetzt mit eigener Hand die Grenzen der Gewalt, die er für sich in Anspruch nehmen wolle. Die Commissionen des Rathes der Fünfhundert und der Alten wurden zusammenberufen, der Entwurf Siéyes als Basis der Berathung angenommen, Daunou als Berichterstatter und Redacteur der Verfassung eingesetzt. Während der Berathungen dieser Commission berief Bonaparte zu vertraulichen Besprechungen Siéyes, Boulay de la Meurthe, Röderer und Tallayrand zu sich, um hier die Beschlüsse der Commissionen zu prüfen und die Form des Gouvernements zu

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XXV. S. 484.

berathen. Am 13. December 1799 (22. Frimaire an VIII.) endlich wurde dem Volke die neue Verfassung übergeben und durch ein Gesetz vom 24. December 1799 (3. Nivôse an VIII.) in Kraft gesetzt. Sie war das Werk eines Mannes, der „in 10 Jahren einen Kreis der Aufregungen, des Schreckens und des Missvergnügens durchlaufen hatte,“ sagt Thiers ¹⁾, und der nichts behalten hatte, als das Missvergnügen, hätte der Geschichtschreiber hinzusetzen sollen. Zum Glück, muss man sagen, stand den Spitzfindigkeiten des Priesters ein General gegenüber, der das verfitzte und tändelnde Spielwerk einer Verfassung mit seiner ganzen persönlichen Kraft ausstattete. Ohne Bonaparte wäre diese ganze Constitution ohnmächtig gewesen oder hätte früher oder später abermals zur Revolution geführt. Auf der Unfähigkeit und Schlechtigkeit des menschlichen Willens aufgebaut und darum dieser durch unzählige Irrgänge und Abschwächungen hindurchgeführt, war sie dennoch stets auf den guten Willen des Einzelnen in all und jeder Ausführung angewiesen. Dadurch schon im Widerspruch mit sich selbst, ward sie wiederstrebend auch dem Geist aller Gesetzgebung. Ein Gesetz, dessen Befolgung nur vom guten Willen dessen abhängt, für den es gegeben ist, das ist, sagte Thibaudeau, „das ist wie ein Haus, das in seinen Grundfesten auf den Schultern dessen ruht, der es bewohnen soll ²⁾.“ Und es zeigten sich auch alsbald die Folgen.

Ich werde in dem Folgenden die Constitution an VIII. darstellen und man wird sehen, wie kaum in Kraft gesetzt, sie alle Gemüther gegenseitig erhitzen und aufregen musste und wie andererseits Theil für Theil aus dem Bau der „organischen Einheit“ herausgerissen wurde, ohne dass man genöthigt war, den Bau selbst zu stützen oder zu ändern. Schon am 4. August 1802 (16. Thermidor an X.) erfolgte jenes berühmte Sénatus consulte organique, das fast eine neue Constitution war. Mitten aus dem Verfassungsbau reisst es das Tribunat und macht den Senat zu einem gesetzgebenden Körper. Das Consulat wird lebenslänglich und das Volk verliert sein letztes Freiheitsrecht, das der Wahl seiner Verwaltungsbeamten. Die ganze Volksvertretung ist nichts mehr, als eine Verwaltungsbehörde und die Souverainität Napoleons ist entschieden. Kaum 2 Jahre gehen darüber hin und abermals, auf der Basis der Constitution an VIII., errichtet sich das Kaiserreich und anerkennt als seine Verfassung die der Republik. Wenn Jemand in Frankreich die absolute Herrschaft Napoleons mit allen Kräften und ohne jedes Bewusstsein befördert hat, so war es Siéyes. Er that noch mehr, er hat durch seine Verfassung für Jahre

Constitution
an VIII.

1) Thiers Consulat Bd. I. S. 86.

2) C. N. vom 2. Thermidor an III.

die Kraft der Volksvertretung entwürdigt und durch Lächerlichkeiten, mit denen er sie ausgestattet, den Geist des Volkes und das Vertrauen desselben zu ihr untergraben. Wenn Siéyes, nachdem er das Ziel seines Lebens erreicht, nachdem er dem Volke geboten, was es so lange sehnsüchtig erwartet, wenn Siéyes plötzlich darnach von dem ganzen Volke verlassen und so vergessen ward, dass man 20 Jahre hindurch gar nicht mehr wusste, dass er lebt und als er endlich starb*), staunte, dass er **erst** sterbe, so war dies ein gerechter Act der Volksgerechtigkeit. Das Volk vergisst für die Dauer weder seine Wohlthäter noch seine Feinde, aber es straft mit Vergessenheit jene, die die Hand geboten, es zu demüthigen und die nichts mehr als das gethan haben!

Die Souverainität.

Die Notabeln.

Napoleon
und die Volks-
souverainität.

Die Souverainität des Volkes, wie sie die Zeit der Revolution durchgeführt, wäre einem Manne wie Napoleon gegenüber eine Fabel gewesen, selbst wenn die Constitution an VIII. sie ausdrücklich anerkannt hätte. Siéyes liess in seinem Verfassungsentwurf, vielleicht aus anderen Gründen als die Verfassungscommission, aber ebenso wie diese, sogar den Namen derselben weg. Aber in dem Grundsatz, den er aufstellte: „Das Vertrauen muss von unten kommen“ und in der Organisation des neuen Wahlrechtes, in dem das Vertrauen sich geltend machen sollte, lag dennoch die stillschweigende Anerkennung derselben, wenn auch in Wahrheit so ohnmächtig, dass es unter allen Umständen nur eine Formel gewesen. Die Basis des neuen Wahlrechts ist die vollkommenste siegreiche Herrschaft des Besitzes. Besitz und Amt befähigen allein zum Genusse des Rechts im Staatswillen, in der Verfassung mitzuwirken. Doch nicht Besitz und Amt, die wie Recht und Pflicht zusammenhängen und in denselben Personen sich finden, sondern Geldaristocratie und Bureaucratismus, beide in verschiedenen Trägern, fanden sich vereint in den Volksvertretungen und geben allein das Recht zu ihr.

Das Wahlrecht
der Constitution
an VIII.

Die Bürger jedes Gemeindearondissements bezeichnen durch Wahl diejenigen Bürger, welche sie für die öffentlichen Geschäfte am geeignetsten halten und zwar je einen Vertrauensmann auf 10 Wahlbürger. Daraus resultirt eine Vertrauensliste, die Liste comunale, aus welcher die öffentlichen Functionaire des Arondissements genommen werden.

*) Siéyes starb am 20. Juni 1836.

Art. 7. Siéyes schätzte so 5 bis 6 Millionen Wahlbürger, da er, wie die Constitution, jeden 21jährigen Franzosen für wahlberechtigt erklärt und somit 5 bis 600,000 Mitglieder der Communalliste. Diese bezeichnen gleichfalls wieder, je nach den Departements vertheilt, den zehnten Theil unter ihnen, welche die zweite Vertrauensliste bilden, die Liste départementale, aus der die öffentlichen Functionaire des Departements gewählt werden. Art. 8. Das giebt somit 50 bis 60,000 Mitglieder dieser Liste. Die Bürger derselben bilden nun durch eine dritte Wahl des zehnten Theils aus ihnen eine dritte Liste, die Liste nationale, aus der die öffentlichen Nationalfunctionaire gewählt werden. Art. 9. Es resultiren daraus 5 bis 6000 Mitglieder. Diese drei Listen sind die Liste de notabilité und ihre Mitglieder die Gemeinde-, Departements- und Nationsnotabeln. Sie werden alle drei Jahre erneut, wobei die Bürger jene von den Listen streichen können, die sie nicht mehr für geeignet erachten. Doch kann man nur durch absolute Majorität von einer Liste gestrichen werden und verschwindet allein aus dieser, nicht aus den übrigen, wenn man in mehrere Listen eingetragen. Art. 10—14. Das Wahlorganisationsgesetz vom 4. März 1801 gab die näheren Bestimmungen über die Bildung dieser einzelnen Listen. Das Conseil municipal bezeichnet von drei zu drei Jahren die wahlberechtigten Bürger und sendet die Liste durch den Maire an den Souspréfet, welcher die Eintheilung derselben nach Serien vornimmt, so dass eine Gemeinde mit 51—150 Votanten eine Serie, jene mit 151—250 zwei, jene mit 251—350 Votanten drei Serien bilden u. s. w. Zu gleicher Zeit bezeichnet der Souspréfet alle offenen Stellen, welche aus der Liste der Notabeln der Gemeinde zu besetzen sind und sendet zugleich an den Senat ein Verzeichniss dieser Liste und der zu wählenden Functionaire. Für das Scrutinium ernennen die Notabeln einen Director und zwei Scrutatoren. Vor ihnen meldet sich der wahlberechtigte Bürger und giebt seine Stimme ab. Am Hauptort des Arrondissementes werden sodann die Stimmen aller Serien vereinigt und die Liste communale gebildet. Die Wahlzeit ist auf 14 Tage beschränkt. Nach einem ähnlichen Prozesse wurde die Liste départementale geformt, nur tritt dafür der Préfet in die Functionen des Souspréfet bei der Communalliste ein. Die Wahlzeit ist hier auf 10 Tage beschränkt. Die Stimmen werden bei dem ältesten Notar des Arrondissementes abgegeben, also die Notare als gesetzliche Scrutatoren von vornherein bestimmt. Die Wahlbulletins werden unter Verschluss von dem Notar, einem Notabel und einem angesehenen Bürger aufbewahrt. Nach Ablauf des Wahltermins eröffnet der Souspréfet im Conseil d'arrondissement die Stimmlisten und bezeichnet die gewählten Departementsnotabeln, welche dann der Préfet im Conseil de préfecture, zur Liste départementale zusammen-

stellt, veröffentlicht und an den Minister des Innern sendet. Für die Bildung der Nationalliste schlägt der Préfet die Namen derjenigen Notabeln an, die schon zu einer Nationalfunction berufen worden und bezeichnet jene Zahl der zu wählenden Notabeln, welche für je ein Departement den zehnten Theil der ganzen Departementsliste bilden und nur durch Stimmenabgabe bei dem ältesten Notar des Departements von den Notabeln derselben gewählt werden sollen. Die Wahlzeit ist auch hier auf nur 10 Tage beschränkt. In Mitte des Prefecturrathes öffnet der Préfet die Stimmzettel und verzeichnet die vorgenommenen Wahlen. Im Fall einer Concurrrenz zwischen zwei Notabeln entscheidet das Alter. Die so sichergestellte Liste wird vom Préfet veröffentlicht und an das Gouvernement gesendet, welches die Vereinigung der Departementswahlen in eine Liste der Nationalnotabeln vornimmt.

Missbräueliche
des
Wahlrechts.

Stillschweigend wurde dies Wahlgesetz vom Corps législatif angehört, selbst im Tribunat erhob nur Duchesne, in der Sitzung des 5. Ventöse an IX., seine Stimme dagegen. Er beklagte sich über die Wahlart der Scrutatores und die zweck- und grundlose Führung dieser Geschäfte durch die Notare, über den Mangel jeder Feierlichkeit bei der Stimmabgabe und jeder Vorsicht für die Ungebildeten, die nicht schreiben und lesen können. Seine Stimme verhallte und schon nach der ersten Wahl erhoben sich von allen Seiten heftige Beschwerden gegen Wahlunterschleife und Betrug. Hier habe man eine ganze Reihe von Votanten ausgeschlossen und ihre Unterschriften gefälscht, dort habe man falsche Termine für die Wahl verkündet und die Listen geschlossen, ehe man abgestimmt und zumeist habe man so unbedeutende Leute auf die Wahllisten gesetzt, dass man nur gegen seine Ueberzeugung abstimmte*). Es trat somit ein, was nothwendig eintreten musste. Die nach dem Absolutismus hinstrebende Staatsgewalt sucht ihre Thätigkeit bis in die letzten Kreise des Volkswillens geltend zu machen und so leicht sie dafür in dem Beamtenheer ihre hülfreichen Organe findet, ebenso schwer ist es für das Volk, denselben zu widerstehen, da der ganze Staatsorganismus, Wille und Thätigkeit, Verfassung und Verwaltung, auf dem Beamtenheer beruht. Die Folge war, dass von nun an die Zahl der Steuerpflichtigen einigen Tausend Beamten feindlich und misstrauisch gegenübertrat und mit ihren Bestrebungen nach Freiheit nichts weiter mehr wollten und wollen konnten, als die Beamtenmacht zu schwächen. Wie ohnmächtig ein solcher Kampf ist und wie er stets zum Nachtheil des Volks und Vortheil des Gouvernements ausschlagen muss, da die ganze Staatsthätigkeit nur auf dem Beamtenorganismus ruht, werden wir erst deutlich bei der

*) Moniteur Bd. XXIII. S. 12.

Darstellung der Verwaltung erkennen. Die Beschwerden und die heftiger werdende Opposition des Tribunats erregten den Zorn des ersten Consuls und nach kaum 2 jährigem Bestand stürzte er das constitutionelle Wahlsystem ganz und gar. Das Sénatus consult organique vom 4. August 1802 (9. Thermidor an IX.) führte das neue Wahlgesetz ein, welches nun freilich lehrte, wie gewaltig der Bruch mit der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit sei und wie ohnmächtig ein Volk, das aller seiner Pflichten sich entledigt und deren Last freiwillig auf die Schultern abhängiger Beamten gewälzt hatte.

Die Wahlcollegien.

Man kehrte in dem organischen Gesetz zum Theil wieder zurück auf die Bestimmungen der Constituante und bildete in jedem Gerichtsbezirk eines Friedensrichters eine Assemblée de Canton, in jedem Arrondissement ein Wahlcollegium desselben ebenso wie in jedem Departement. Die Cantonsversammlung wurde aus allen Vollbürgern gebildet und diese zum Behuf der Wahl in besondere Communalisten eingetragen. Art. 4. Für die denselben zugetheilten Geschäfte theilten sich die Bürger in Sectionen. Der erste Consul ernennt für 5 Jahre die Präsidenten, denen die zwei ältesten und zwei höchstbesteuerten Bürger als Scrutatores zur Seite stehen. Der Präsident der Assemblée ernennt die Präsidenten der Sectionen. Art. 5 — 7. In ihren Rechten sind diese Wahlkörper beschränkt auf ein engeres Vorschlagsrecht. Sie präsentiren dem ersten Consul zwei Bürger für die Stellen der Friedensrichter und der Adjuncten und ebensoviel für jeden Platz im Municipalrath, Art. 8 und 10, und sind dabei gehalten, diese Bürger nur aus den 100 höchstbesteuerten Bürgern zu wählen. Ausser dieser Thätigkeit trägt die Cantonsversammlung noch zur Bildung der beiden anderen Wahlcollegien bei. Das Wahlcollegium des Arrondissements wird gebildet aus je einem Wähler auf 500 Einwohner, doch kann die Zahl der Mitglieder nie über 200 und nie unter 120 stehen. Das Wahlcollegium des Departements wird von je einem Wähler auf 1000 Einwohner gebildet und die Mitgliederzahl hier nie mehr als 300 und nicht weniger als 200 betragen. Art. 18 und 19. Die Mitglieder beider Wahlcollegien werden für Lebenszeit gewählt. Man verliert seinen Platz durch alle Gründe, durch die man sein Bürgerthum verliert und wenn zwei Drittel des Collegiums eine Klage erheben und ein Mitglied wegen eines Verraths oder eines anderen Verbrechens gegen das Vaterland denunciiren. Art. 22 und 21. Um diese Wahlcollegien nun zu bilden, entwirft der Finanzminister für jedes Departement eine Liste der 600 höchstbesteuerten Bürger, ohne Rücksicht auf die Art der Steuer und

Die
Wahlcollegien.

aus dieser Liste wählen die Cantonsversammlungen die Mitglieder der Wahlcollegien in der Zahl, die verhältnissmässig eben auf je eine derselben entfällt. Der erste Consul kann zu jedem Wahlcollegium des Arrondissements noch 10 Mitglieder der Ehrenlegion oder wegen besondere Verdienste andere ausgezeichnete Bürger und zu jedem Wahlcollegium des Departements noch 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 aus den höchstbesteuerten Bürgern des Departements und 10 aus der Ehrenlegion genommen werden müssen. Art. 25—28. Das war ein schüchterner, vielleicht unbewusster aber höchst beachtenswerther Versuch, mit einer willkürlich errichteten Würde eine Staatspflicht zu verbinden und dadurch jener ein höheres Ansehen, eine politische Weihe zu geben. Wäre man auf diesem Wege fortgefahren, man hätte vielleicht eine für die neuere Verfassungsgeschichte höchst bedeutsame Lehre geschaffen. Man hätte ein loses Institut, eine blos äussere Ehre mit der Erhaltung der Freiheit des Volkes verbunden, hätte jene in der Mitte des Volkes wie eine Garantie der Freiheit befestigt und hätte diesem gelehrt, in der äusseren Auszeichnung eine Würde zu erkennen. Der Absolutismus aber verwüstete den Weg, den er sich selbst zur besseren Entwicklung angebahnt.

Die Rechte
der
Wahlcollegien.

Aus diesen Wahlcollegien geht nun die Gesetzgebung, die Departements- und Arrondissementsverwaltung hervor. Die Wahlcollegien des Arrondissements präsentiren dem ersten Consul für jeden freien Platz im Arrondissementsrath zwei Candidaten, wovon stets nur einer aus der Mitte des Wahlcollegiums sein kann und wählen zwei Mitglieder, welche in die Liste eingetragen werden, aus dem das Tribonat gewählt wird. Im Verein mit den Wahlcollegien des Departements präsentiren sie je zwei Mitglieder für die Liste, aus der das Corps législatif gewählt wird. Die letzteren Wahlcollegien wählen dann noch zwei Mitglieder für die Liste, aus der der Senat sich ergänzt und präsentiren dem ersten Consul, für den Departementsrath, je zwei Candidaten für einen Platz. Für die gesetzgebenden Körper soll stets einer der Candidaten aus der Mitte der Wahlcollegien gewählt werden. Art. 28—32. Alle öffentlichen Functionaire haben in den Wahlcollegien Zutritt und Stimmrecht, nur die Mitglieder des Tribunats und Corps législatif sind davon ausgeschlossen. Art. 34. Die Wahlcollegien und die Cantonsversammlungen können nur über Berufung durch das Gouvernement zusammentreten und sich nie mit einer anderen als der von vornherein bestimmten Frage beschäftigen, widrigenfalls das Gouvernement die Versammlungen auflösen kann. Sie dürfen mit einander in keine schriftliche Verbindung treten. Eine Auflösung derselben erheischt eine vollkommene Neuwahl aller Mitglieder. Art. 36, 37 und 88.

Das war nach den Stürmen der Revolution von der Volkssouveränität noch übrig geblieben: Ein in allen Theilen slavisch eingeengtes Wahlrecht, das an den höchsten Besitz einerseits und andererseits an die Gnade des Gouvernements, durch die eingeschobenen Mitglieder desselben, gebunden war, ja dessen ganze Gerechtigkeit, so schmal und eng sie war, nur von der Rechtlichkeit der dem Gouvernement allein verpflichteten Beamten abhängig war. Dieses ganze Wahlrecht hat, wie alle übrigen Bestimmungen der Constitution, kaum mehr einen Anspruch auf seinen Namen. Es ist mit allen übrigen Bestimmungen eine Verwaltungsordnung geworden und kein Grundgesetz des Volkes, nach dem Recht und Pflicht getheilt sind. So wenig Interesse und Bedeutung diese Bestimmungen auch für die Geschichte Frankreichs haben, für die Geschichte der Verfassungen sind sie von desto höherem Werth. Wie gegenüber dem Gedanken der Nothwendigkeit einer Einzelherrschaft, der alle bei Napoleons Auftreten erfasst hatte, der Wunsch, die Republik zu erhalten, ohnmächtig zusammenbrach, so gestalteten sich, wie von selbst, aus jener Nothwendigkeit auch die Formen, welche sie bestimmen und gesetzlich erhalten sollten. Wenn man in diesem Wahlrecht schon sehen kann, wie das Volk ganz der Willkür des Gouvernements überliefert war, so wird dies noch deutlicher aus der folgenden Darstellung hervorgehen, wo der Gedanke der absoluten Gewalt eine rechtliche Form erhält.

Die gesetzgebende Gewalt.

Um die gesetzgebende Gewalt der Consularconstitution und mehr noch die einzelnen Rechte derselben zu verstehen, muss man in den Gedankengang Siéyes einzudringen suchen. Er schied die Staatsgewalt in die executive und gesetzgebende Gewalt und darnach auch alle öffentlichen Functionaire in zwei Klassen. Für die Wahl derselben setzte er an die Spitze seiner politischen Hierarchie zwei besondere Wahlgewalten. Das Gouvernement für die Wahl der Executivbeamten, den Senat für die Wahl der Gesetzgebung. Dann verwarf er eine einzige höchste gesetzgebende Gewalt, denn „in dieser unerklärbaren Macht“ sah er „den alleinigen Grund, aus dem die Volksversammlungen zu eben so vielen Herden der traurigen Thätigkeit, der Unüberlegtheit und Leidenschaft werden, die endlich Beschlüsse erzeugen, von denen der grösste Theil gefährlich oder unnütz ist*.“ Und darum trennte er

Siéyes
Absichten.

*) Boulay de la Meurthe Theorie constitutionnelle de Siéyes.

die gesetzgebende Gewalt nach jenen drei Theilen, welche auch die Constitution an VIII. anerkannte. Diese sind das Gouvernement, welches allein das Récht besitzt, Gesetze vorzuschlagen, das Tribunat, welches allein und nur das Recht hat, dieselben zu discutiren und das Corps législatif, welches allein und nur das Recht hat, dieselben endlich zu decretiren. Art. 26. Neben diesen drei Factoren für die Gesetzgebung steht als höchste gesetzgebende Gewalt der Senat selbst. In der Form, wie ihn Siéyes gedacht, erhielt er sich nur kurze Zeit und das organische Sénatus consult vom 16. Thermidor an X. gab ihm eine gesetzgebende Gewalt, die das Wohl des Staates fast in den Händen des Senats allein centralisiren konnte. Auch der Staatsrath hat als berathender Körper eine grosse Aufgabe für die Gesetzgebung zu lösen. Ich glaubte ihn aber doch mit gutem Recht nur unter das Gouvernement reihen zu können, da er für die Gesetzgebung nur eine das Gouvernement **berathende**, in seiner übrigen Thätigkeit aber überwiegend eine Executivmacht war.

Der Senat.

Die Geschichte
des Namens.

Die Ehre, den Namen dieses in der Geschichte Frankreichs so wichtigen Institutes zuerst angewendet zu haben, gebührt der Constituante. Lally Tolendal trug bei Gelegenheit der Verfassungsdebatte, wie ich schon erwähnte, auf die Gründung eines Senats neben dem Corps législatif an und wies ihm fast denselben Wirkungskreis an, den ihm später Siéyes ertheilte¹⁾. Für diesen war die Schöpfung des Senats das grossartigste Institut der ganzen Constitution. Er legte nichts besonderes in seine Macht, aber die Gesamtheit des Staatslebens fand in ihm ihren Ausdruck, er hoffte und wollte nichts im Einzelnen von ihm, aber er hoffte Alles für den Staat. „Dieses Collegium ist nichts in der Executivordnung, nichts im Gouvernement und nichts in der Gesetzgebung. Es ist, weil es nöthig ist, dass es sei und weil man eine constitutionelle Magistratur haben muss²⁾.“ In ihm brachte er zwei Rechtsformeln zum Ausdruck. Alle Gewalt kommt von oben und darum hatte der Senat die Gesetzgebung, die höchsten Richter und Verwaltungsbeamten zu ernennen. Alle Gewalt muss absorbirt werden können für den Fall des Missbrauchs und so sollten Beamte und Generäle durch die Minister abgesetzt werden können, diese durch die Consuln; die Consuln wieder durch den Grand Electeur. Dieser aber ward, wenn er seiner Aufgabe nicht genügte oder dagegen

1) Réimp. de l'anc. Monit. 1789 Nr. 48, 49, 50, 52, 53.

2) Boulay de la Meurthe Theorie constitutionnelle de Siéyes.

handelte, in den Senat berufen — absorbirt. Siéyes rechtfertigte diesen Ostracismus durch dessen historische Bedeutung, „die er neu belebte, ohne die Ungerechtigkeiten des Alterthums.“ Auf diese Art glaubte er alle öffentliche Gewalt gesichert zu haben und sah zugleich in dieser höchsten Magistratur einen nothwendigen Schutz für die Erhaltung der Constitution.

Bonaparte und die Constitutionscommission acceptirten den Grundgedanken dieses Planes und nahmen einen „Sénat conservateur“ in die Verfassungsgewalten auf. Er wurde gebildet aus 80 lebenslänglichen und unabsetzbaren Mitgliedern, welche das Alter von 41 Jahren erreicht haben mussten, um in den Senat gewählt werden zu können. Es sollte zuerst nur eine Zahl von 60 Senatoren ernannt werden, welche im Lauf des Jahres VIII. auf 62, des Jahres IX. auf 64 und so fort alle Jahre um zwei Mitglieder sich vermehren sollte, bis nach 10 Jahren die constitutionelle Zahl erreicht ist. Die Constitution bestimmte, dass Siéyes und Roger Ducos, die beiden austretenden provisorischen Consuln und Cambacérès und Lebrun, die beiden neuen, die Majorität der Senatoren ernennen sollen, welche sich dann selbst ergänzt und zwar stets aus drei Candidaten, welche der erste Consul, das Tribunat und das Corps législatif vorschlagen. Art. 15, 16 und 24. Diese Selbstergänzung des höchsten Staatsmagistrats, der doch zugleich auch ein Theil der Volksvertretung war, ist eine der wichtigsten Kennzeichen der Consularverfassung und der sicherste Träger des aus ihr hervorgegangenen Absolutismus. Der höchste Census, eine wie immer beschränkte Wahl, sind dieser Form der Bildung einer Volksvertretung noch vorzuziehen. Durch seine Rechte gehört ein solcher Körper äusserlich derselben an, durch die Selbstergänzung löst er sich vom Volk und der Volksvertretung los und hat nichts mehr mit derselben und ihren Interessen gemein. Er sinkt herab auf die Stufe gewöhnlicher Beamten, ist ohnmächtig gegenüber der höchsten Staatsgewalt und kann am Ende nur zum Diener derselben tauglich sein. Die Selbstergänzung der Volksvertretung führt dann in Staaten, die keine kräftige Staatsgewalt wollen, zur Parteiherrschaft und in Staaten, die diese besitzen, zum Absolutismus. Keine Institution der Consularverfassung hat so rücksichtslos mit den Ideen der jüngsten Vergangenheit gebrochen, als eben diese. Wir werden den Folgen derselben mit Sorgfalt nachgehen.

Die Rechte des Senats dehnten seine Gewalt über den ganzen Staatsorganismus aus. Der Senat bildet die Nationalliste aus den Departementslisten und wählt aus dieser die Gesetzgeber, die Tribunen und Consuln, die Cassationsrichter und die Commissäre des Rechnungswesens. Er erhält alle Acte des Tribunats oder Gouvernements und

Bildung
des Senats.

Die Rechte des
Senats.

vernichtet dieselben, wenn sie ihm als unconstitutionell erscheinen, ebenso wie die Wahllisten, welche zu diesen Acten gerechnet werden. Art. 19—21. Jeder einzelne Senator ist zu jedem Staatsamt fähig, Art. 18, und genießt einen Jahresgehalt, der dem zwanzigsten Theil des Gehaltes des ersten Consuls gleich ist. Diese Ausgaben werden aus den Revenuen der Nationaldomains bestritten. Art. 22. Der erste Consul, wenn er aus seiner Stellung scheidet, wird nothwendig und mit vollem Recht Senator. Den beiden anderen Consuln steht es frei, im Lauf des ersten Monats nach dem Ende ihrer Functionen, einen Platz im Senat anzunehmen oder abzulehnen. Wenn sie entlassen werden, haben sie dieses Recht nicht. Art. 17. Die Sitzungen des Senats sind geheim. Art. 23. In allen seinen Amtshandlungen ist er Niemanden Verantwortung schuldig, Art. 69, bei einem persönlichen Verbrechen berathet der Senat die Verfolgung des Schuldigen und im Fall eines Beschlusses derselben, verweist er sie an die gewöhnlichen Tribunale. Art. 70. Nach dem Vollziehungsgesetz vom 24. December 1799 sollte der Senat zugleich mit den Consuln seine Thätigkeit beginnen und demgemäss eröffnete er auch am 25. December 1799 (4. Nivôse an VIII.) im Palais de Luxembourg seine Sitzungen. Siéyes wurde zum Präsidenten desselben ernannt und erhielt als Nationalgeschenk das Landgut Crosne zum Dank für sein Verfassungswerk*) und die Schriftsteller Frankreichs vergleichen ihn seither mit Solon und Lykurg und Mohamed!

Reformirung
des Senats.

Das *Senatus consultu organique* vom 4. August 1802 erst setzte die gesetzgeberische Thätigkeit des Senats ins rechte Licht. Darnach bestimmt der Senat, durch ein „*Sénatus consulte organique*“, die Constitution der Colonien, alles was durch die Landesverfassung nicht vorgesehen und legt durch solche Gesetze die streitigen Bestimmungen der Constitution aus. Er erlässt zweitens „*Sénatus consultes*“ für die Suspension der Geschworenen, welche für 5 Jahre ausgesprochen werden kann; für die Aufhebung der Constitution in den aufständischen Departements und für die Festsetzung der Zeit, in der jene Individuen, die auf Grund eines Hochverraths festgenommen wurden, vor den ordentlichen Richter geführt werden sollen. Er hebt durch solche Gesetze Gerichtsurtheile auf, welche gegen die Sicherheit des Staats gerichtet sind, löst damit das *Corps législatif* und *Tribunat* auf und ernennt durch dieselben die Consuln. Art. 55. Die Gesetze beider Art werden im Senat über Vorlage des *Gouvernements* berathen. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Letzteren, zwei Drittel der Stimmen aber sind für die Ersteren nöthig. Die Vorberathung dieser Gesetzesacte geschieht in

*) Decret vom 22. December 1799.

einem Privatrath des ersten Consuls, der aus 2 Ministern, 2 Senatoren, 2 Staatsrathen und 2 Grossofficieren der Ehrenlegion gebildet wird. Friedens- und Allianzverträge müssen vom ersten Consul diesem Privatrath vorgelegt und vor ihrer Promulgation dem ganzen Senat mitgetheilt werden. Art. 58. Der Senat übt endlich sein Gesetzgebungsrecht durch „Arrêtés“, durch welche er die Gesetzgeber, die Tribunen und Cassationsrichter ernennt und durch „Délibérations“, durch welche er seine innere Polizei und Verwaltung ordnet. Art. 59 und 60. Nachträglich ward jetzt bestimmt, dass der Senat für das Jahr IX. sich vollständig ergänzen und für die noch fehlenden 14 Mitglieder dem ersten Consul allein das Vorschlagsrecht zustehen soll. Art. 61. Dieser soll dabei nicht mehr an die Nationalliste gebunden sein, sondern die Candidaten aus allen verdienstvollen Bürgern wählen können. Alle Mitglieder des Grand conseil der Ehrenlegion sind auch Mitglieder des Senats, welches immer ihr Alter sei. Art. 62 und 63. Die Minister haben Sitz im Senate und Stimme, wenn sie selbst Senatoren sind. Art. 65. Das war die erste Frucht der Trennung des Senats vom Volke durch die Selbstergänzung. Da dieses keinen Einfluss auf die Bildung desselben hatte, musste es auch gleichgültig sein, ob das Vorschlagsrecht ganz an den ersten Consul überging, oder ob er es noch theilte mit der ebenso abhängigen Gesetzgebung. Der Senat war ohnedies auch kein Verfassungsorgan mehr, er war ein Verwaltungskörper, dessen Thätigkeit in dem Willen des ersten Consuls lag. Nach der Geschäftsordnung des 30. August 1802 (12. Fructidor an X.) führte der erste Consul jetzt auch das Präsidium im Senat und bestimmte mit den beiden anderen Consuln Zeit und Ort der Sitzungen desselben.

Für die innere Verwaltung des Sénats stellte das Sénatus consult vom 4. Januar 1803 (14. Nivôse an XI.) neue Grundsätze fest. In jedem Gerichtskreis eines Appellationsgerichtes wurde eine „Sénatorie“ errichtet, welche mit einer Jahresrevenue und einem Wohnhaus aus den Nationalgütern dotirt wurde. Jeder Senator musste wenigstens drei Monate im Jahr daselbst sich aufhalten und konnte in seiner Sénatorie vom ersten Consul mit ausserordentlichen Missionen betraut werden. Für die gemeinsame Vermögensverwaltung des Senats ernannte der erste Consul aus der Mitte desselben einen Canzler, einen Schatzmeister und zwei Préteurs für je 6 Jahre. Der Canzler hatte die Gerichtsvertretung des Senats und die Bewachung der Archive, die Préteurs die Hauspolizei, der Schatzmeister das Rechnungswesen des Senats zu leiten. Sie stehen mit dem ersten Consul in Verbindung und berichten an ihn über ihren Geschäftskreis. Die beiden anderen Consuln und 7 Senatoren bilden einen obersten Administrationsrath des Senats, der alle Jahre die Gehalte und Pensionen, das Budget des

Die Senatorien
und Verwaltung
des Senats.

Senats u. s. w. festsetzt. So hatte der Senat schon vor dem Kaiserreich eine streng monarchische Einrichtung, so dass dasselbe, als es wirklich proclamirt wurde, wenig mehr an ihn zu ändern hatte. Der Senat war jetzt mit dem Staatsrath nur das Refugium des kaiserlichen Absolutismus und wirkte um so beengender auf den Volksgeist, jemehr es Napoleon verstand, ihn ebenso durch Talente zu kräftigen, als durch Würden und Ehren auszuzeichnen. Wie Napoleon in der Ehrenlegion sich eine Aristocratie des Muthes und der Tapferkeit gründete, so versuchte er es im Senat sich eine Aristocratie des Geistes und des Verdienstes zu schaffen. Wie er die Legionaire in den Wahlkörpern verpflichtete, so versuchte er es, die Senatoren in den Senatorien mit den Staatspflichten aufs Unmittelbarste zu verbinden. Das war ein für die europäischen Fürsten höchst beachtenswerthes Beispiel, aber es war dennoch für die Verfassung des Staates ein gefährliches Experiment. Ausgerüstet mit einer allmächtigen Gewalt, aber durchaus abhängig vom Regenten und vom Gouvernement, war der Senat nur im Stande, das zu leisten, was ihm der Wille des Herrschers als Ziel setzte. Ausgerüstet mit dem Schein eines constitutionellen Körpers, der der Gesetzgebung ein Schutz sein sollte, wurde er zum Wohldiener in der gewaltigen Hand Napoleons, wie er einem schwachen Fürsten gegenüber zum Tyrannen geworden wäre. Aber Napoleon wollte es nicht anders und zerstörte in seinem Streben nach einer absoluten Gewalt immer wieder selbst die grössten Ideen, die er geschaffen. Dennoch aber hätte der Senat sich zu einem Institute emporschwingen können, das wie die englische Pairskammer bestimmt gewesen wäre, nebst der Erhaltung der Regierung und ihrer Rechte, dennoch auch dem Schutze der Volksfreiheit zu dienen. Darin lag seine Bedeutung für das Verfassungsleben des Continents, dem die Elemente der Pairskammern fehlen. Um aber diese hohe Aufgabe zu erfüllen, hätte ihn eben ein politisch vorsichtigerer Geist leiten müssen als der war, der Napoleon im eiligen Lauf zur Kaiserwürde emporführte, aber auch ebenso wieder — stürzte.

Das Tribunat.

Keine zweite
Kammer.

Ogleich Siéyes ein Gegner des Zweikammersystems war, so wollte er doch nach so vielfältigen Erfahrungen, wie sie die Revolution geboten hatte, auf irgend eine Art der Leidenschaft und Erregtheit, die immer wieder eine einzige Kammer beherrschen kann, irgend wie eine Schranke setzen. Er fand sie nicht in dem vielbewunderten englischen Verfassungsleben, nicht in den Lehren Montesquieus, der das Zweikammersystem so preisend anerkannte, nicht in der blos äusserlichen Trennung der Volksvertretung, wie sie die Constitution an III. durch-

geführt, sondern in einem System, das, nebst der äusseren Trennung, auch eine Scheidung der geistigen Thätigkeit beehrte. Die Theilung der Volksvertretung in zwei Kammern wird heute jeder politischen Anschauung widerstreben, man wird darin nicht nur eine Schwächung der Volksthätigkeit und eine schädliche Verzögerung derselben erkennen, sondern in der That einen unversöhnlichen Widerspruch mit der Gesellschaftsordnung des Continents. Den Uebeln des Einkammersystems auszuweichen aber wird jedes Mittel mehr brauchbar sein, als das, das Siéyes vorschlug. Die Zerreißung der geistigen Thätigkeit einer doch zusammengehörigen Volksvertretung ist so unnatürlich, wie eine Schöpfung, die einem Menschen die Macht des Gedankens gegeben und die Kraft des Ausdruckes gänzlich verweigert hätte. Es ist ein trauriges Schauspiel, das das Verfassungsleben Frankreichs in dieser Zeit bietet und das aus dieser Scheidung entstand, es ist nicht ein Bruch allein mit allen Ideen der jüngsten Vergangenheit, es ist eine Verhöhnung derselben. „Das Volk kann gar nichts ohne seine Vertretung thun, berichtet Boulay de la Meurthe aus dem Gedankenvorrathe Siéyes, es kann ohne diese weder wünschen, noch seine Wünsche erfüllen. Für die Wünsche und Forderungen des Volkes soll ein Tribunal eingesetzt werden, das diese entgegennimmt und beräth.“ Um diesen Gedanken noch ganz besonders zum Ausdruck zu bringen, wollte Siéyes neben demselben eine eigene „Tribune de pétition populaire“, wo die Tribunen die Bittschriften des Volkes übernehmen sollen.

Die Constitution verwarf diesen absonderlichen Gedanken, aber sie behielt die Zerrissenheit der Volksvertretung bei und errichtete ein Tribunal, welches das Recht besass, die Gesetze zu erörtern und zu discutiren. Es bestand aus 100 Mitgliedern, welche wenigstens 25 Jahre alt sein mussten und alle Jahre zu einem Fünftel erneut wurden. Art. 27. Es discutirt die Gesetzesvorlagen und stimmt versuchsweise darüber ab, sendet alsdann drei Redner aus seiner Mitte an das Corps législatif, um seine Wünsche, die es bei einem Gesetze erhebt, vor demselben zu vertheidigen. Es hat das Recht, oder vielleicht besser, die gehässige Vollmacht, alle unconstitutionellen Acte des Gouvernements und Corps législatif vor den Senat zu bringen und zu denunciren, ebenso wie seine Beschwerden über die Wahllisten. Für die Gesetzgebung selbst kann es nur Wünsche über nöthige Gesetze und über abzustellende Missbräuche oder vorzunehmende Verbesserungen äussern. Diese Wünsche aber sind für Niemand verpflichtend und keine constituirte Autorität kann zur Berathung derselben verhalten werden. Art. 29. So war die Volksvertretung, wie sie im Tribunal sich darstellte, aller Rechte beraubt, die sie zu einer nutzbringenden Thätigkeit hätten

Die Stellung
des
Tribunats.

führen können. Das Tribunal hatte das Recht zu reden, aber seine Reden brauchten nicht beachtet zu werden, sie waren im Falle der Opposition nur ein nutzloses Hinderniss für den Gang der Staatsaction, für den entgegengesetzten Fall eine ebenso nutzlose Bekräftigung desselben. Das Recht zu discutiren, war bei der Stellung, die so das Tribunal einnahm, die Pflicht zu opponiren. Die Opposition war förmlich seine einzige Aufgabe, aber da es nie mit seinen Conversationen ein fassbares Resultat erzielen konnte, musste diese seine Opposition nur als Chicane, konnte seine Zustimmung aber immer als Schwäche gegen das Gouvernement, als Gleichgültigkeit gegen seine eigene Thätigkeit, oder Nachgiebigkeit gegen beides angesehen werden. Es ist in der That befremdend, wie Mignet, Thiers und andere französische Schriftsteller einerseits diese Organisation der Gesetzgebung preisend anerkennen, andererseits die Thätigkeit des Tribunats mit bitterem Tadel verfolgen konnten. Wenn das Tribunal seine Aufgabe erfüllen konnte, wenn es nur annähernd einen Nutzen üben sollte, so musste es stets an den versinkenden Ideen der staatsbürgerlichen Freiheit sich anklammern, es musste der Gewaltherrschaft widerstreben und wie Carnot später einmal seufzend ausrief, „zufrieden sein, dass er die Stimme der Freiheit noch einmal habe hören lassen können“*). Die trübselige Stellung der Tribunen wurde durch einen Jahresgehalt von 15,000 Francs versüsst. In der Uebung ihrer Amtspflichten waren sie unverantwortlich und im Fall eines gemeinen persönlichen Verbrechens konnten sie von den gewöhnlichen Gerichten nur dann verfolgt werden, wenn das Tribunal dazu seine Zustimmung gab. Art. 69 und 70. Bei seinem öffentlichen Erscheinen hatte der Tribun ein Costüm von blauem Sammt für den Winter, oder blauer Seide für den Sommer, das mit Silber eingesäumt war, nebst einer Schärpe zu tragen, die die Nationalfarben hatte. Ausser dieser Auszeichnung genoss das ganze Tribunal das Ehrenrecht, bei öffentlichen Festen und Feierlichkeiten nach dem Senat aufzutreten. Für den Fall einer Vertagung liess das Tribunal eine Commission von 10 oder 15 Mitgliedern zurück, welche es wieder einberufen konnte, sobald sie es für nöthig erachtete. Art. 30. Zugleich mit dem Corps législatif wurde das Tribunal auf den 11. Nivöse an VIII. (1. Januar 1800) zur Eröffnung seiner Sitzungen berufen, an welchem Tage auch im Palais Royal Daunou als Präsident desselben die Berathungen eröffnete.

Oppositionelle
Stellung.

Geschäfts-
ordnung des
Tribunats.

Kurze Zeit darnach ward durch das Reglement vom 17. Januar 1800 (27. Nivöse an VIII.) dem Tribunal die Geschäftsordnung

*) *Moniteur* Bd. XXVIII. S. 1016.

octroyirt. Seine Sitzungen waren öffentlich, doch die Zuhörerzahl sehr beschränkt und jede Beifalls- und Missfallsbezeugung, sowohl dem Publicum als den Mitgliedern des Tribunats, verboten. Das Loos oder der Wille des Präsidenten bestimmte die Plätze der Tribunen! Sie versammeln sich in einem Vorsaal und treten, geführt vom Präsidenten und Secretair, in corpore in den Sitzungssaal. Nach diesen Bestimmungen erst glich das Tribunal mehr einer Theatertruppe oder einer Knabenschule, als einer Volksvertretung. Wenn das Tribunal nicht vollzählig ist, vertagt es der Präsident und beruft die ausgebliebenen Mitglieder, welche in der nächsten Sitzung einen Verweis bekommen. Während der Session kann kein Tribun eine Beurlaubung erhalten, ausser in den Fällen unabweislicher Geschäfte und aus Gesundheitsrück-sichten. Alle drei Monate wird ein neuer Präsident und vier Secretaire gewählt. Der Präsident leitet die Verhandlungen und kann zur Sicher-stellung der Debatte das Wort ergreifen. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen und kann das Tribunal auch besonders zu ausserordent-lichen Beratungen berufen. Er empfängt die an das Tribunal gerichteten Sendungen. Bei den Verhandlungen kann nur von der Tribüne gesprochen werden und nur zweimal in einer Sache. Das Wort muss stets begehrt und bei einem Secretair angemeldet werden. Für die Vorbereitungen der Gesetzentwürfe bildet das Tribunal besondere Commissionen, deren Mitglieder der Präsident ernennt aus Listen, die für die verschiedenen Fächer der Gesetzgebung vorher gebildet worden sind. Eine von Monat zu Monat gewählte Commission leitet die Polizei des Sitzungshauses und ausserdem auch die Vermögensverwaltung des Tribunats. Der Berichterstatter in einer Gesetzentwürfe ist stets auch Redner vor dem Corps législatif. Ausser ihm ernennt das Tribunal noch zwei andere Redner für den gleichen Dienst. Die Wünsche des Tribunats über Gesetze oder Verbesserungen und Missbräuche, ebenso wie jede Denunciation eines unconstitutionellen Actes des Gouverne-ments, müssen einer dreimaligen Lesung unterzogen werden. Die Wahl der Candidaten für den Senat muss ein dreifaches Scrutinium sicher-stellen. Die Protokolle der Verhandlungen werden gedruckt und den Mitgliedern zugestellt. Für die Verbindung mit dem Corps législatif, dem Gouvernement und Senat hat das Tribunal besondere „Messagers d'Etat“, welche im Innern des Sitzungssaales ihren Sitz haben.

Die Bildung des Tribunats machte jetzt keinen besonders erheben-den Eindruck. Selbst in diesem kleinen Körper, der die schwachen Reste der Freiheit noch bewahren sollte, hatten die Schmeichler und Wohldiener die Uebermacht. Eine geistig ausgezeichnete aber an Zahl sehr schwache Opposition stand ihnen gegenüber. Ihre Führer und fast auch die Summe der Mitglieder derselben waren Chazal, Daunou, An-

Bildung des
Tribunats.

drieux, Garat, Chenier, Ganilh, Boissy d'Anglas und vor allen Benjamin Constant, der hier seine öffentliche Thätigkeit in rühmlicher Weise begann. Er allein und immer nur er erhob sich gegen die Gewaltmassregeln des Gouvernements, er bekämpfte die Geschäftsordnung¹⁾, er trat ein für die Freiheit des Petitionsrechtes²⁾, er vertheidigte die Friedensgerichte gegen die Angriffe der Regierung und eiferte mit der Liebe zur Gerechtigkeit, wie mit dem Sinn des freien Mannes gegen die Specialtribunale³⁾ und erhob sich mit der ganzen Opposition gegen die dem Geiste der Zeit nicht entsprechenden Bestimmungen der ersten Titel des Code civil. Diese letzte Discussion, die heftigste, welche die Geschichte des Tribunats verzeichnet hat, vervollständigte den Bruch desselben mit dem Gouvernement. In einer bitterbösen Botschaft vom 2. Januar 1802 (12. Nivöse an X.), gezeichnet vom ersten Consul, erklärte das Gouvernement, dass es die Vorlage des Code civil zurückziehe. „Nur mit Widerstreben findet es sich veranlasst, ein von dem Interesse der ganzen Nation erwartetes Gesetz zurückzunehmen, aber es ist überzeugt, dass die Zeit noch nicht gekommen ist, wo man für diese grosse Berathung **die nöthige Ruhe und Einheit der Absicht** besitzt.“ Seit jener Zeit war das Tribunal tief erschüttert, es sah sich des Interesses des Volkes beraubt, Napoleon regierte durch Arrêtés und entwürdigte es auf jede mögliche Weise. Die Session für das Jahr X. war eröffnet worden und alsbald reiste Napoleon von Paris ab, um in Lyon dem Verfassungsfest der italienischen Republik beizuwohnen. Er liess das Tribunal ohne jede Instruction und machte es durch diese Unthätigkeit und Rathlosigkeit geradezu lächerlich während einer Zeit, in der er selbst so gewaltig für seinen Ruhm sorgte. Das Sénatus consulte organique vom 4. August 1802 zerstörte endlich die letzte Furcht vor der Opposition, indem es das Tribunal, vom Jahre XIII. an, auf 50 Mitglieder reducirte und dafür bestimmte, dass die jährlich ausscheidenden Mitglieder nicht mehr nachgewählt werden sollten. Zugleich wurden mit den ausgeschiedenen Mitgliedern die ganze Opposition, Chazal, Daunou, Chenier, Benjamin Constant an ihrer Spitze, aus dem Tribunal verdrängt. Die Thätigkeit desselben war seither nur eine Formsache. Es empfing Adressen und bewilligte Ehrenpetitionen und Todtenreden, nahm die Dedicationen von Büchern entgegen und ging zu den Audienzen. Zum Glück ertrug selbst Napoleon diese Spielerei in Verfassungssachen nicht lange und löste nach seiner Erhebung auf den Kaiser-

1) Moniteur vom 5. Januar 1800 (15. Nivöse an VIII.).

2) Moniteur vom 30. Januar 1800 (12. Pluviose an VIII.).

3) Moniteur vom 24. Januar 1800 (4. Pluviose an IX.).

thron das eigentlich nur noch dem Namen nach vegetirende Tribunal gänzlich auf.

Das Corps législatif.

Dem Corps législatif hatte Siéyes in allen seinen Verfassungsentwürfen immer nur eine entscheidende, nie eine berathende Stimme zugewiesen. Die Constitution des Consulats nahm es in dieser Form an und änderte nur die Zahl und Zusammensetzung desselben, welche Siéyes allein auf Grundlage der Departementszahl, je 9 Deputirte für ein Departement, bestimmt wissen wollte. Nach der Constitution sollte es aus 300 Mitgliedern bestehen und jedes derselben wenigstens 30 Jahre alt sein. Alle Jahre scheidet ein Fünftel der Mitglieder aus. Jedes Departement sollte wenigstens durch einen Deputirten vertreten werden. Art. 31. Die ausscheidenden Mitglieder können erst nach einem Jahr wieder in das Corps législatif berufen werden, aber sind ausserdem zu jeder anderen öffentlichen Function zulässig, wenn sie überhaupt in den Listen erhalten werden, aus denen diese zu besetzen sind. Art. 32. Die Sitzungsperioden des Corps législatif dürfen nie länger als 4 Monate dauern und nur das Gouvernement kann dasselbe zu einer ausserordentlichen Sitzung berufen. Art. 33. Die Rechte des Corps législatif sind beschränkt auf die Abstimmung über die ihm vorgelegten Gesetze. In einem geheimen Scrutinium, ohne jede Discussion, wird dieselbe vorgenommen, nachdem die Redner des Gouvernements und des Tribunats gehört worden sind. Art. 34. Natürlich traten die Redner des Gouvernements nur dann auf, wenn das Tribunal eine Gesetzesvorlage verwarf, um sie den Tribunen gegenüber vor dem Corps législatif zu vertheidigen. Die Sitzungen waren öffentlich, doch auch hier, wie beim Tribunal, die Zahl der Zuhörer auf 200 beschränkt. Art. 35. Da sassen nun die Vertreter eines republikanischen Volkes, zumeist unbedeutende, dem Gouvernement ergebene Menschen und hörten schweigend die Comödie an, welche Gouvernement und Tribunal durch ihre Acteurs vor ihnen aufführten, stets bereit, der Macht des Gouvernements zu folgen, stets bereit, das Tribunal in seiner Opposition zu verlassen. Diese hohe Kunst der Schweigsamkeit wurde mit einem Gehalt von 10,000 Francs belohnt und jedes einzelne Mitglied in seiner persönlichen Freiheit der Meinung mit denselben Garantien umgeben, wie die Mitglieder des Tribunats. Als Auszeichnung trugen die Mitglieder ein dem Tribunatscostüm ähnliches Gewand mit Gold gefasst und folgten den Tribunen bei öffentlichen Aufzügen und Festen nach.

Die Bildung
des
gesetzgebenden
Körpers.

Eine Geschäftsordnung war für diesen Theil der Gesetzgebungsgewalt nicht nöthig, da sie in den Rechten desselben selbst enthalten

war. Die vom Corps législatif bestätigten Gesetze mussten binnen 10 Tagen vom Gouvernement bekannt gegeben werden. Weder der Senat noch das Gouvernement konnten dann noch Einwendungen erheben. Art. 37. Im Fall eines Aufstandes mit bewaffneter Hand, oder wenn ein Aufruhr die Sicherheit des Staates bedrohte, konnte das Corps législatif die Constitution für die aufständischen Orte und die Zeit, die es vorher bestimmte, suspendiren. Für den Fall, als es nicht in solcher Zeit versammelt ist, hat das Gouvernement das gleiche Recht, doch muss es dann das Corps législatif in kürzester Zeit einberufen. Art. 92. Seine Sitzungen eröffnete es zugleich mit dem Tribunat am 11. Nivôse an VIII. im Palais de Bourbon unter dem Präsidium Périn des Vosges. Obgleich nun dieser Gesetzgebungskörper dem Gouvernement gar keine Schwierigkeiten bereitete, wurde er doch in die Gesetzgebung des Sénatus consulte organique vom 4. August 1802 hineingezogen. Die 300 Mitglieder des Corps législatif sollten darnach in einem solchen Verhältniss zu den Departements gewählt werden, dass die Zahl der auf ein Departement entfallenden Deputirten sowohl mit der Ausdehnung als der Bevölkerung desselben im Einklang steht. Das Gesetz selbst verzeichnete diese Verhältnisse, die auch alsbald für die folgende Wahl in Anwendung gebracht wurden. Es wurden zu diesem Behufe alle Departements in 5 Serien getheilt, wonach auch die Deputirten ihre Eintheilung im Corps législatif zu richten hatten. Die ausscheidenden Deputirten sollen alle Jahre aus den Departements erneut werden und zwar stets aus jener Serie, zu der die austretenden Deputirten gehört haben. Art. 69—74. Das Gouvernement beruft, vertagt und verlängert die Sitzungszeit. Art. 75.

Geschäfts-
ordnung des
gesetzgebenden
Körpers.

Für die Geschäftsordnung des Corps législatifs konnten auch nach diesem Gesetze noch die Bestimmungen der Constitution an VIII. genügen. Die Bestimmungen, die ausserdem die Verwaltung und innere Polizei desselben ordneten, sind ohne jede Bedeutung. Erst das Sénatus consulte organique vom 20. December 1803 (28. Frimaire an XII.) stellte für die Eröffnung der Sitzungen des Corps législatif und seine Geschäftsleitung besondere Grundsätze auf. Der erste Consul sollte jetzt die Session stets eröffnen und zwar in einer feierlichen Sitzung, bei der ihn der ganze Staatsrath und eine Deputation von 12 Senatoren umgiebt. Nach der Eröffnungsrede nimmt er den Eid der neuen Mitglieder entgegen. Die innere Polizei des Sitzungshauses des Corps législatif wurde vom Gouverneur des Palastes des Gouvernements und der Consulargarde geübt, die Präsidenten desselben wurden jetzt vom ersten Consul aus den Candidaten ernannt, welche das Corps législatif vorschlug und zwar je einen aus jeder Section. Der Präsident bewahrt die Siegel des gesetzgebenden Körpers, ernennt die Beamten des Corps

législatif, genießt eine Wohnung im Palast desselben und eine Ehrenwache. Ihm zur Seite stehen 4 Vicepräsidenten und 4 Secretaire, welche alle Monate neu gewählt werden. Aus einer Reihe von 12 Candidaten ernennt der erste Consul für die Finanzverwaltung des Corps législatif 4 Quästoren, von denen alle Jahre zwei ausscheiden. Sie sind einem besonderen Verwaltungsrath über ihre Rechnungsführung Rechenschaft schuldig. Dieser besteht aus dem Präsidenten, den 4 Vicepräsidenten und den 4 Quästoren selbst. Das Corps législatif gestaltet sich stets als Generalcomité in allen Fällen, in denen das Gouvernement demselben eine andere Mittheilung macht, als Acte der Gesetzgebung. Für die Beschlüsse des Corps législatif war weder ein Berichterstatter, noch eine Commission nöthig. Die Abstimmung geschah über jede Gesetzesvorlage augenblicklich und Stimmenmehrheit entschied bei derselben.

Wie bei dem Tribunat waren auch bei diesem Corps législatif die äusseren Förmlichkeiten die Hauptsache. Man erschöpfte sich in Reglements und Ordnungsmassregeln bei dem einen wie bei dem anderen. Jede Regierung, die dem Constitutionalismus nur dem Scheine nach huldigen will, unterwühlt dadurch und durch die Geschäftsordnungen die Wahrheit desselben. Bonaparte und Napoleon, der Consul wie der Kaiser, regierten dieser Gesetzgebungsgewalt gegenüber als unumschränkte Machthaber. War es unnatürlich, dass das Volk ihn verliess, als er stürzte, nachdem es durch kein Band mit seiner Regierung verbunden war? Ein Herrscher, der dem Volk kein Recht der Theilnahme an seiner Thätigkeit lässt, hat auch kein Recht auf das Interesse des Volkes an dieser. Das war es ja, was die Revolution lehren und durchführen wollte, wofür sie Ströme von Blut vergossen; das Volk mit seiner Regierung innig zu verbinden, es heranzuziehen zur Theilnahme an derselben, es die Lasten mittragen lassen, um den Werth von Freiheit und Frieden stets zu begreifen. Napoleon hat das Recht dieser Resultate der Revolution geleugnet, aber dem Volke gegenüber, das sich dieselben so blutig erkämpfte, leugnete er sie trotz seines Ruhmes und seiner Grösse nicht ungestraft. Das Volk, das eine Revolution zu machen weiss, ist auch reif, die Resultate derselben zu geniessen. Der Absolutismus war nach der Revolution eine Thatsache, aber es ist nicht wahr, dass er die nothwendige Folge derselben war. Wäre er es gewesen, es wären seiner kurzen Herrschaft nicht 40 Jahre des Constitutionalismus gefolgt.

Die Executivgewalt: Das Consulat.

Nothwendigkeit
eines starken
Gouvernements.

Nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire erliess der Rath der Fünfhundert eine Proclamation an das französische Volk, in der er selbst die neue Zeit und ihre Hoffnungen verkündete ¹⁾: „Eure Freiheit, Franzosen, vollkommen zertrümmert, blutend noch von den Angriffen einer revolutionären Regierung, sucht ein Asyl in den Armen einer Constitution, welche ihr wenigstens Ruhe verspricht. . . . Es ist Zeit, den Stürmen ein Ende zu setzen, es ist Zeit, der Freiheit der Bürger eine sichere Garantie zu geben, es ist Zeit, dass die **grosse Nation** ein Gouvernement hat, welches ihrer würdig ist, ein Gouvernement, fest und weise, welches einen schnellen und dauernden Frieden geben kann und ein dauerndes Glück geniessen lässt.“ So stolz und selbstvertrauend kündigte das Volk, nach langen Stürmen der Revolution, seine Hoffnungen an und hatte für die Erfüllung derselben doch keine anderen Hoffnungen, als das Vertrauen auf das Leben und die Thätigkeit zweier Menschen. Zwei Männer traten an die Spitze des Staats von denen der eine die ganze Grösse seines Zeitalters selbst, der andere nur das matte Spiegelbild eines Gewesenen war: Napoleon und Siéyes. Während der erste als provisorischer Consul die Zügel des Gouvernements ergriff, fest und weise, wie es die Nation begehrte, sann der andere über die Gestalt dieses Gouvernements nach, die es für die Dauer behalten sollte. Und in der That, die Verfassungsgeschichte aller Staaten weiss nichts so Absonderliches aufzuweisen, als die Form und Gestalt des Gouvernements der neuen Executivgewalt, die Siéyes für die französische Republik ausgedacht. Wie er über die eigentliche Gesetzgebung noch eine höhere Autorität, als die höchste war, setzte, den Senat, so wollte er auch auf die Stufenleiter der Executivgewalt, oder wenn man will, über diese Stufenleiter hinaus eine höchste Macht setzen, welche weder handelt noch befiehlt, weder herrscht noch regiert, welche nichts ist, als die Bedingung des Befehls, der Herrschaft und der Regierung. „Und der Träger dieser Macht ist kein Despot, sagte Siéyes ²⁾, denn er hat keine öffentliche Gewalt, er ist kein König, denn er hat keine Unterthanen, er ist kein erblicher Machthaber, er ist ein Mann der Nation.“ Dieses undefinirbare Wesen nannte Siéyes den „Grand Electeur“. Er sollte kein anderes Geschäft haben, als nach eigenem Willen und persönlicher Ueberzeugung die zwei höchsten Functionaire der Executivgewalt, einen Friedensconsul

Der
Grand Electeur
Siéyes.

1) 2. Bull. S. 324 Nr. 3815.

2) Boulay de la Meurthe: Théorie constitutionnelle de Siéyes.

für die innere Verwaltung und einen Kriegsconsul für die äusseren Angelegenheiten zu ernennen. Dieses einzige Geschäft sollte mit einem Gehalt von 6 Millionen und einer Wohnung in den Tuilleries und in Versailles belohnt werden. Unter seinem Namen sollten die Gesetze verkündigt, die Justiz geübt, die Gesandten beglaubigt und Verträge geschlossen werden. Siéyes schwankte lange, woher er für die Dauer diese Person nehmen sollte und übertrug die Ernennung endlich dem Senat, der ja alle Gewalt überhaupt „absorbiren“ sollte. Unter diesen Grand Electeur stellte Siéyes die beiden Consuln, welche die Minister erwählen und diese selbst, welche alle anderen Executivbeamten ernennen sollten. Das war die zweite Seite der Verfassungsformel: „Die Gewalt kommt von oben.“ Jedem Consul wurde ein Staatsrath und eine politische Justizkammer, in welcher die Verantwortlichkeit aller Beamten gerichtet werden sollte, beigegeben. Es giebt keine bessere Kritik dieser Gouvernementsorganisation, als jene kernigen Worte, die Bonaparte dem Verfasser zurief: „Euer Grand Electeur ist ein faulenzender König und die Zeit derselben ist vorbei. Wer ist der Mann von Geist und Herz, der sich einer solchen Trägheit hingeben könnte um den Preis von 6 Millionen und einer Wohnung in den Tuilleries. Was? Leute ernennen können, die handeln und selbst nichts zu thun im Stande sein, das ist ganz unzulässig.“ Thiers*) vergleicht diesen Grand Electeur mit einem constitutionellen König und leitet daraus beinahe eine Entschuldigung der Worte Napoleons ab, „denn es war weder Ort noch Zeit für jenen geeignet!“ Ich erkenne darin auch nicht die leiseste Spur einer Aehnlichkeit damit. Will man ihn aber mit etwas Bestehendem vergleichen, dann ist es allein die Organisation des Papstthums, die ihm ähnlich aufgebaut ist und aus der der Priester seine Weisheit nahm. Wäre jenes Institut je zur Herrschaft gelangt, — das Geschick hat Frankreich davor bewahrt, — so hätte es dieselben Folgen erzeugt, dieselbe Verwilderung, dasselbe Elend wie dieses. Der Widerspruch mit der Natur des Menschen und der Sachen, der in diesem Grand Electeur herrscht, die unbegrenzte Faulheit und Thatlosigkeit, neben der höchsten Staatswürde und den heiligsten Pflichten, hätte sich sicher fortgepflanzt in dem gesammten Staatsorganismus, dieselben Widersprüche und mehr noch die Verwirrung, Anarchie und endliche Revolution erzeugt, als jene planlose Gesetzgebungsgewalt, die derselbe Staatsmann ausgedacht. Aber auch hier stand zum Glück seiner Zeit ein Mann voll Geist und Grösse dem Priester gegenüber, der Frankreich zum Despotismus führte, aber vor dem Verderben rettete, in das unabweislich jene Verfassung es gestürzt

*) Thiers Consulat Bd. I. S. 102.

hätte. Die Executivgewalt Siéyes wurde verworfen wie jene, die Röderer organisirte und Boulay de la Meurthe. Der erste wollte einen Consul mit 2 Adjuncten, die nichts ohne jenen, wie jener nichts ohne einen der beiden Adjuncten, thun konnten. Boulay de la Meurthe wollte einen Präsidenten der Republik neben zwei verwaltenden Consuln, der stets in den Berathungen dieser beiden die entscheidende Stimme führen sollte.

Die
Executivgewalt
der Constitution
an VIII.

Das Verfassungscomité organisirte die Executivgewalt auf ganz anderen Grundlagen und wenn es gewiss ist, dass es diese nur im Hinblick auf Napoleon annahm, so ist es auch sicher, dass nur eine so organisirte Gewalt, wie ich sie gleich darstellen werde, Friede, Ruhe und Rettung aus der stets drohenden Anarchie bringen konnte. Die Constitution erklärte, dass die Executivgewalt drei Consuln anvertraut ist, die für 10 Jahre, mit der Fähigkeit, stets wieder gewählt werden zu können, ernannt werden. Jeder von ihnen wird besonders ernannt mit der ausdrücklichen Qualität als erster, zweiter und dritter Consul. Die Constitution selbst bestimmte zugleich als ersten Consul den „General Bonaparte“, als zweiten den „Bürger Cambacérés“, als dritten den „Bürger Lebrun“. Nur der dritte Consul sollte für dieses erstmal nur für 5 Jahre als ernannt gelten, eine Bestimmung, die mit Rücksicht auf Lebrun gemacht, da dieser nur mit grossem Widerstreben in die neue Würde eintrat. Art. 39. Damit waren drei Männer an die Spitze der Regierung getreten, welche die Natur für einander geschaffen, das Schicksal für einander bestimmt zu haben schien. Die Grösse Napoleons bedurfte nur rüstige Hände, Vertrauen in die Zukunft und Liebe zum Vaterland. Sie fand alles in Cambacérés und Lebrun. Dieser greise Staatsmann, dessen Jugend die Poesie veredelte, dessen erste politische Schrift beim Ausbruch der Revolution*) mit weit-schauendem Blick die Zukunft, wie mit prophetischem Geiste geschildert hatte, dieser Mann, reich an Kenntnissen, ergriff, kaum in sein Amt getreten, die oberste Leitung der gesammten Verwaltung und der Finanzen und unter seiner kräftigen Hand gestaltete sich bald mit verjüngter Geldkraft der neue Staat. Immer gerecht, immer weise konnte er wohl die dahinstürmende Kraft Napoleons nicht mässigen, aber er versöhnte sie, wenn sie die Grenzen der Gerechtigkeit und der Weisheit überschritt. Napoleon setzte in Lebrun alles Vertrauen und wenn er jenem rechtfertigte, was er versprach, als er ihn ins Consulat berief: „Nehmen Sie die Stelle an, sagte ihm Napoleon, sie werden zufrieden sein,“ so rechtfertigte Lebrun in gleichem Maass, was Napoleon von ihm hoffte. Anders hat die Natur Cambacérés erzogen, aber gerade

Cambacérés
und Lebrun.

*) Lebrun: La voix du Citoyen 1789.

in dieser Verschiedenheit füllte er seinen Platz aus. Es giebt zu allen Zeiten Männer ähnlichen Charakters, aber sie sind selten von derselben Grösse. Auf dem gelben, kalten Gesichte hatten die Musen ihren Sitz so wenig aufgeschlagen, als in dem berechnenden, frivolen Herzen. Geistvoll und charakterlos, tief eingeweiht in die Geheimnisse des Staatsorganismus und des Rechts, die Menschen verachtend und sie nehmend, wie sie sich bieten, nach dem Vortheil des Besitzes alles richtend, war er der geeignetste Mann, den Bonaparte bedurfte. Der nüchterne Verstand und der grösste Vortheil bestimmten seine That, seine Hoffnungen, aber nie sein Urtheil. Dieses unterlag der kühnen Kraft seines Geistes, wurde von der Consequenz beherrscht, die alle seine Handlungen, sobald sie beschlossen waren, leitete. Als die Revolution losbrach, begeisterte sie ihn nicht mehr, als für die Schöpfung eines geordneten Rechtszustandes nöthig war. Er erkannte in ihm die Nothwendigkeit des Volkes und wusste, dass er ihm genüge. So ist er während der Revolution dauernd beschäftigt, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen und er ist es, der unter Napoleon nun Stück für Stück dem Volke von seiner Arbeit zuwirft. Als Robespierre zur Herrschaft kam, huldigte er ihm, als er fiel, mischte er sich unter die Partei seiner Feinde. Er arbeitete für die Republik unter dem Directorium, aber er glaubte weder an ihre Möglichkeit noch Nützlichkeit und darum fand Napoleon in ihm die willigste Hand für den Kaiserthron. Als er ihn erbaut, stand er treu zu demselben. Er huldigte seinem Absolutismus und regierte mit diesem und als er den frivolsten Grundsatz aufstellte, den je ein Staatsmann zum Hohn der Volksfreiheit anerkannte: „Das actuelle Gouvernement ist die Repräsentation des Volkes*),“ hatte er die Rechtsformel gefunden, die sein juristisches Gewissen befriedigte und Napoleons Staatsweisheit heilig sprach. So bestimmte der Erfolg diesen eigenthümlichen Mann und dennoch wollte er ihm nie huldigen. Er gab stets einen Rath, stets einen guten Rath, aber wenn er nicht befolgt wurde, begnügte er sich mit der Verbesserung der dadurch entstandenen Uebel! Es war der Fleiss der Biene, der ihn stets auszeichnete, es war der Geist des Advocaten, der ihn durch alle Stürme ungefährdet hindurchleitete, es war die Weisheit des Staatsmannes, die immer das Ziel wechselte, je nachdem sie die Wege erkannte, einen Erfolg zu erreichen. Das war der Mann, den Napoleon vor allen brauchen konnte, der unter ihm, dem Mann der Thatsachen, aber auch allein so gross sein konnte, als ihn die Geschichte nennt.

Diese beiden Männer bildeten mit dem ersten Consul das Gouvernement der französischen Republik und hielten in ihren Händen

Rechte der
Consuln.

*) Thibaudeau Mémoires sur le Consulat 1829 S. 223.

die gesammte Executivgewalt unumschränkt fest. Sie hatten Antheil an der Gesetzgebung durch das ausschliessliche Recht, die Vorlagen der Gesetze machen zu können. Nach den Gesetzen dirigiren sie die Ausgaben und Einnahmen und überwachen die Fabrikation und Ausgabe des Geldes. Art. 44 und 45. Das Gouvernement ist Gerichtsbehörde in den Fällen einer Verschwörung gegen den Staat, in denen es Verhaftungen vornehmen und Verhaftsbefehle erlassen kann. In allen solchen Fällen aber ist es gehalten, den Angeklagten oder Verdächtigen nach 10 Tagen wieder in Freiheit zu setzen oder an den ordentlichen Richter zu überliefern, widrigenfalls der den Verhaftsbefehl unterzeichnende Minister des Verbrechens der willkürlichen Gefangenhaltung sich schuldig macht. Art. 46, Die innere und äussere Sicherheit der Republik ist dem Gouvernement vertraut, die Land- und Seemacht seinem Befehl unterworfen. Art. 47. Es erhält und leitet die Beziehungen des Staats nach Aussen, schliesst Friedens-, Handels- und Neutralitätsverträge in der Form der Gesetze. Die Verhandlungen darüber in der Gesetzgebung, müssen über Forderung der Consuln geheim geführt werden. Art. 50. In den geheimen Artikeln sind die Consuln an die Bestimmungen der öffentlichen Artikeln gebunden und kennen nichts, diesen Entgegengesetztes, stipuliren. Art. 51. Jeder Act des Gouvernements muss von einem Minister gegengezeichnet sein. Art. 55. Die Consuln selbst sind in ihren Amtshandlungen unverantwortlich. Art. 69. Die gefährlichste Macht aber legte die Constitution den Consuln in die Hände durch die Bestimmung, dass sie, im Fall das Corps législatif nicht versammelt ist, in Zeiten eines bewaffneten Aufstandes die Constitution in ihrer ganzen Wirksamkeit durch ein einfaches Arrêté aufheben können. Art. 92. Sie machten von diesem Recht schon am 16. Januar 1800 (26. Nivôse an VIII.) Gebrauch und suspendirten die Constitution für die durch die royalistischen Verschwörungen noch immer aufgeregten westlichen Departements.

Uebermacht des
ersten Consuln.

In allen diesen Acten des Gouvernements hat der zweite und dritte Consul nur berathende Stimme, doch können sie in die Berathungsregister ihre besonderen Meinungen eintragen. Auf die Regierungshandlungen, die dem ersten Consul ausschliesslich reservirt sind, haben sie gar keinen Einfluss. Art. 42. Der zweite und dritte Consul geniessen einen Gehalt, der drei Zehntel jenes des ersten Consuln beträgt. Art. 43. Durch das Sénatus consult organique vom 4. August 1802 wurden auch diese beiden Consuln auf Lebenszeit ernannt, wie der erste Consul, und mit dieser Aenderung der Constitution ging das Gouvernement schon in der Zeit der Republik in jene Formen über, welche die Kaiserzeit bald darnach auch dem Namen nach anerkannte. Die beiden Consuln Cambacérés und Lebrun, nachdem sie doch auch

in ihrer Consularwürde nichts anderes waren, als zwei höchste unverantwortliche Vollziehungsbeamte, wurden es jetzt auch durch die Namen und Titel, die beide auszeichneten und mit denen Napoleon sie mit kaiserlicher Freigebigkeit überhäufte. Mit dem Titel eines Prinzen stand Cambacérés als Erzreichscanzler und Lebrun als Erzreichsschatzmeister dem kaiserlichen Thron zur Seite, von dem Augenblick seiner Erhöhung bis zu seinem Sturze.

Der erste Consul.

Die Staatsgewalt, welche die Constitution an VIII. geschaffen, lag allein in den Händen des ersten Consuls. Er war mit seiner Machtvollkommenheit absoluter Herrscher, noch ehe die Kaiserkrone sein Haupt zierte. Er promulgirt die Gesetze, ernennt und widerruft nach freiem Willen die Mitglieder des Staatsrathes, die Minister, die Gesandten und andere auswärtige Geschäftsträger, die Officiere der Land- und Seearmee, die Mitglieder der Localadministration und die Commissäre der Gouvernements neben den Tribunalen. Er ernennt alle Civil- und Criminalrichter mit Ausnahme der Friedensrichter, welche gewählt und der Cassationsrichter, welche durch den Senat ernannt werden. Art. 41. Dieser unumschränkten Gewalt setzte die Constitution eine neue Schranke in der Unabsetzbarkeit der Richter. Art. 68. Jeder anderen Freiheit beraubt, erkannte man in ihr jetzt einen Schutz gegen die Willkür, zu der die Allmacht der Regierung immer führen kann, während man in den Zeiten der Revolution vor dem Consulat, reich an allen Freiheiten, in der Unabsetzbarkeit der Richter eine Gefahr der Volksfreiheit erkannte. Eine traurige Thatsache entschied jene Frage, über deren Wesen und Zweckmässigkeit die grossen Juristen der Constituante einen langen Kampf geführt. Uebrigens war selbst dieser Schutz der persönlichen Freiheit, gegenüber der Allmacht des ersten Consuls, werthlos gemacht durch die fast über ganz Frankreich ausgedehnten Specialtribunale, die alsbald nach der Gründung des Consulats eingerichtet wurden. In allen übrigen Acten des Gouvernements war die Stimme des ersten Consuls entscheidend. Art. 42. Er bezog einen Gehalt von 500,000 Francs und hatte seinen Sitz in den Tuilleries.

Der erste
Consul.

Kaum hatte Bonaparte diese Machtvollkommenheit 2 Jahre geübt, und, die Geschichte hat es tausendfach beschrieben, mit allem Glanze des Schlachtenruhmes und allem Segen des Friedens umgeben, so decretirte das Sénatus consult vom 8. Mai 1802 (10. Floréal an X.), dass Napoleon unmittelbar nach dem Ablauf der ersten 10 Jahre, für die ihn die Constitution zum Consul ernannt, für weitere 10 Jahre

Verlängerung
des Consulats.

seine Würde bekleiden soll. Mit allen Gründen, welche das menschliche Herz so leicht verführen, rechtfertigte der Senat diesen Beschluss. Er zählt die Schlachten auf, in denen der General Bonaparte den Ruhm Frankreichs weit über die Grenzen seines Landes trug, er pries den Frieden, den er glorreich für Frankreich und für ganz Europa geschlossen, er nannte dieses Gesetz eine Pflicht, um die Constitution dauernd aufrecht zu erhalten und „dem Gouvernement jene Festigkeit zu geben, welche alle Hüfsquellen verdoppeln, Vertrauen nach Aussen einflößen und den sichersten Credit im Innern vollkommen herstellen kann, welche die Verbündeten inniger an Frankreich knüpfen, die geheimen Feinde entmuthigen, die Strömung des Krieges hemmen, die Früchte des Sieges geniessen lassen, der Weisheit Musse gönnen wird, um alles zu vollenden, was das Glück eines freien Volkes bedarf.“ Obgleich der erste Consul dem Senat in einer schmeichelhaften Adresse vom 8. Mai 1802 (10. Floréal an X.) auf seinen Beschluss eine anerkennende und dankende Antwort gab, schien er doch nicht ganz befriedigt von diesem Zeichen der Dankbarkeit Frankreichs. Da kehrten sich die beiden Consuln Cambacérès und Lebrun ans Volk und stellten in einem einfachen Arrêté vom 10. Mai 1802 die Frage an dasselbe, ob Napoleon Bonaparte für Lebenszeit zum Consul ernannt werden soll.

Lebenslängliches Consulat.

In allen Gemeinden wurden Register für die Abstimmung aufgelegt und als nach drei Wochen dieselben geschlossen wurden, verkündete das Sénatus consult vom 2. August 1802 (14. Thermidor an X.), dass das französische Volk mit 3,568,885 Stimmen von 3,577,259 Napoleon Bonaparte zum ersten Consul auf Lebenszeit ernannt habe. Zugleich beschloss der Senat, dass eine Statue des Friedens, in der einen Hand den Siegeslorbeer, in der anderen das Ernennungsdecret haltend, errichtet werden soll, „um der Nachwelt ein Zeugniß von der Dankbarkeit der Nation zu geben.“ Der Senat versprach sodann, dem ersten Consul den Ausdruck des Vertrauens, der Liebe und der Bewunderung des französischen Volkes zu überbringen. Als am Tage dieses Decrets der Senat vor dem ersten Consul erschien, antwortete dieser mit einer Ansprache, die ebenso sicher den Beruf kennzeichnen konnte, den sich Napoleon gesetzt, als die Aufgabe, die zu erfüllen sein Vaterland ihm auferlegte: „Das Leben eines Bürgers gehört seinem Vaterland! Das französische Volk begehrt das meine, es sei ihm geweiht! Ich gehorche seinem Willen!... Das Beste der Völker wird das Glücklichste sein, wie es auch am würdigsten ist, es zu sein und sein Glück wird zu dem von ganz Europa beitragen.“ Während der Berathungen über dieses Gesetz wurde auch die Frage über den Nachfolger des ersten Consuls angeregt. Der damalige Polizeiprefect Dubois erklärte im Staatsrath, dass alle Berichte über die Stimmung

des Volkes erklären, dass die öffentliche Meinung Bonaparte als lebenslänglichen Consul wünsche, mit dem Recht, seinen Nachfolger ernennen zu können. Napoleon selbst drückte in dieser Zeit die Stimmen der Schmeichler, welche die Erbllichkeit seiner Würde begehrten, nieder. „Die Erbllichkeit, erklärte er im Staatsrath, ist absurd, unvereinbar mit den Grundsätzen der Souverainität des Volkes und in Frankreich unmöglich.“ Berlier allein erhob sich noch mit treuer republikanischer Gesinnung und bekämpfte die Gedanken einer erblichen Würde. Als der erste Consul endlich die Meinung jedes Staatsraths besonders und geheim begehrte, fanden sich unter 27 Staatsräthen nur noch 7, welche die Erbllichkeit der höchsten Staatsgewalt in einem republikanischen Staat bekämpften*). Das Sénatus consult organique vom 4. August 1802 beendete die Zweifel. Es erklärte einerseits auch die beiden anderen Consuln als lebenslänglich in ihre Würde eingesetzt und die Ernennung derselben, im Fall ihres Ablebens oder Austrittes, wurde dem ersten Consul anvertraut. Dieser hatte für einen solchen Fall einen Candidaten vorzuschlagen, welchen der Senat anerkennen oder verwerfen konnte. Im letzteren Fall schlug er einen zweiten vor, und wenn dieser dasselbe Schicksal hatte, einen dritten, welchen der Senat anerkennen musste. Art. 41. Andererseits setzte dieses Gesetz auch die Bestimmungen über den Nachfolger des ersten Consuln fest. Dieser konnte, wenn er es für zuträglich erachtete, jetzt auch seinen Nachfolger auf gleiche Weise ernennen und vom Senat bestätigen lassen. Alsbald nach der Ernennung desselben, in einer feierlichen Versammlung, hatte er den Eid auf die Constitution zu leisten, Art. 43 und 44, und wurde darnach Mitglied des Senats. Ausser dieser Form der Ernennung seines Nachfolgers, konnte der erste Consul auch in Form eines Testaments seinen Willen in dieser Beziehung in den Archiven der Republik niederlegen. Bei diesem Acte mussten die beiden anderen Consuln, die Minister und Präsidenten der Sectionen des Staatsraths anwesend sein und das Schriftstück unterzeichnen. Art. 47. Nach seinem Tode sollte es von den Ministern behoben, in Gegenwart derselben Personen eröffnet und dem Senat zur Prüfung übergeben werden. Wenn die vom ersten Consul so bezeichnete Person nicht anerkannt wird, so sollen die beiden anderen Consuln einen Candidaten vorschlagen und im Fall der Verwerfung desselben einen Dritten, der anerkannt werden musste. Dasselbe geschieht, wenn der erste Consul keinen Nachfolger ernannt hat. Art. 50 und 51. Binnen 24 Stunden nach dem Tode des ersten Consuln sollte die neue Wahl vollzogen sein. Art. 52. Zu dieser nun wahrhaft souverain gewordenen Gewalt gab

Der Nachfolger
des
ersten Consuln.

*) Regnault: Histoire du Conseil d'Etat S. 118 u. ff.

das Gesetz dem ersten Consul noch das seit der Revolution, als der Gerechtigkeit und Gleichheit widerstrebend, abgeschaffte Recht der Begnadigung. Was durch Jahrhunderte nur die Könige ausgezeichnet, alles gab das Volk der Republik seinem Herrn. Auf den Thürmen der Kirchen glühte das Zeichen des Zodiacus, unter dem Napoleon geboren, in den Kirchen betete man für sein Heil und ganz Frankreich feierte zum erstenmal den 15. August als einen Festtag des Volkes. Niemand zweifelte an dem Recht Napoleons, dies alles zu besitzen, keines Bürgers Blick umdüsterte ein Gedanke der nächsten Zukunft. Das ist die Macht des ausgezeichneten Geistes, dass sie selbst die Weisheit des Weisesten verführt! Frankreichs Geschick eilt jetzt mit riesigen Schritten einer neuen Zukunft entgegen!

Der Staatsrath.

Die Schöpfung
des
Staatsraths.

Ich habe im Laufe der Darstellung der Staatsgewalt und ihrer Geschichte während der Revolution keine Rücksicht auf das Institut des Staatsraths genommen. Es verschwindet in der Revolution zu früh, seine Gewalt geht theils in andere Hände über, theils wird sie, als mit der republikanischen Freiheit nicht mehr vereinbar, gänzlich abgeschafft. Erst die Herrschaft Napoleons rief es in seiner ganzen Machtfülle und Bedeutung wieder ins Leben zurück. Es wird daher gerechtfertigt sein, wenn ich an dieser Stelle, wo es betrachtet werden muss, da es ein wesentliches Glied der höchsten Staatsgewalt ist, wenn ich hier einen Blick zurückwerfe auf die Schicksale des Staatsraths und seine Geschichte während der Revolution. Einige französische Schriftsteller betrachten den Staatsrath Napoleons als ein ganz neues Institut, das erst die Constitution des Jahres VIII. geschaffen. „Vor der Revolution, sagt Vivien ¹⁾, war er eigentlich nur das Sinnbild der Verwirrung, die überall herrschte. . . Unter dem Consulat und Kaiserreich erst ist er eine Constutivgewalt.“ Thiers ²⁾ nennt den Staatsrath eine Schöpfung Siéyes und spricht ihm die Ehre zu, denselben erfunden zu haben. Dennoch ist der Staatsrath selbst in der Form, wie ihn das Consulat geschaffen und das Kaiserreich entwickelt hat, nur die Wiederbelebung einer uralten Idee, die Fortsetzung eines Institutes, „das fast so alt ist, als die Monarchie selbst ³⁾.“ Ja es hat sogar in der Organisation, die Ludwig XVI. in seinen letzten Regie-

1) Vivien: *Etudes administratives* 1859 Bd. I. S. 93.

2) Thiers: *Consulat* Bd. I. S. 105.

3) Serrigny: *Traité de l'organisation de la Compétence et de la Procédure en matière contentieuse administrative* Bd. I. S. 58.

rungsjahren geschaffen, ein für die folgende Zeit ganz deutliches Vorbild gefunden.

Aus dem absoluten Königthum heraus wuchsen zu gleichem Zweck zwei von einander wesentlich verschiedene Institute, das eine bestimmt die Freiheit zu wahren, das Parlament, das andere bestimmt die Centralisation der Gewalt dauernd herzustellen, der Staatsrath. Beide Institute sollten die Schwäche und Unmöglichkeit der Alleinherrschaft, welche die absoluten Herrscher von jeher erkannten, abwenden und Mitträger der Gewalt werden, welche den Königen allein gehörte. In den Parlamenten richtete der König nur mehr durch Delegation, im Staatsrath allein trat er als Richter in eigener Person auf. Die Parlamente stehen ferne der königlichen Thatkraft und führen ein freies Leben, der Staatsrath ist dauernd mit derselben verbunden. Er ist es darum vor allen, weil neben seiner Gerichtsbarkeit in ihm die gesammte Administrationsgewalt ruht. Aber nicht diese, sondern jene machten ihn der späteren Zeit gehässig. Er vereinigte nicht nur zwei sich widerstrebende Gewalten in seinen Händen, sondern durchkreuzte oft den Lauf der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, trotzdem durch die Parlamente doch eben eine freie und durch den neben diesen sich entwickelnden Grand conseil auch eine höchste Gerichtsbarkeit geschaffen worden war¹⁾. Aber die Könige hielten sich für berechtigt, in alle Zweige des Staatslebens einzugreifen und glaubten darum alle Macht in ihren Händen vereinen zu müssen. Der Staatsrath ward so das Organ der königlichen Allmacht, aber auch der königlichen Willkür. Er nahm Theil an der Politik und der Regierung, er mischte sich in die Leitung der äusseren Verhältnisse und in die Justiz und beherrschte die gesammte Verwaltung. Die Gesetzgebung Ludwig XIV. und besonders die Edicte vom 16. Juni 1644, vom 1. Mai 1657 und 31. Januar 1673 schufen diese seine Organisation, die er fast unverändert bis zum Ausbruch der Revolution erhalten hat²⁾. In verschiedene Conseils getheilt, übte der Staatsrath das Conglomerat dieser seiner politischen, administrativen und richterlichen Functionen. Ein „Conseil des affaires étrangères“ griff in die Politik, ein „Conseil des finances“, ein „Conseil de commerce“ und andere, besonders aber ein „Conseil des dépêches“ in alle inneren Angelegenheiten, ein „Conseil des parties“ übte die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit. Dabei war er in dieser letzteren Thätigkeit doch an gar keine bestimmte Processform gebunden. Erst die beiden Ordonnanzen des Jahres 1737 und 1738 schufen, nebst einer präciseren Berufung der Richter, auch ein strengeres Gerichtsver-

1) Warnkönig: a. a. O. Bd. I. S. 517.

2) Warnkönig: a. a. O. Bd. I. S. 518.

fahren. Dennoch wurde der Conseil d'Etat, auch in den älteren Zeiten, nur als ein ausserordentlicher, aber dennoch als ein höchster Gerichtshof betrachtet. Die Sectionen des Staatsraths für die äussere und innere Verwaltung blieben dauernd die höchsten Behörden für dieselbe und die Könige fanden für die Regierung in ihm ihre kräftigste Stütze, das Reich selbst das beste Organ für das gesammte Staatsleben. Aber eine ungeheure Beamtenschaar machte auch dieses mächtige Regierungsorgan zu einer schwerfälligen Maschine*).

Reform
des
Staatsraths.

Mit der neuen Zeit, welche die Revolution eröffnete, wurde es vor allen nothwendig, ein Organ zu haben, innerhalb welchem alle Theile der Administration und Regierung sich finden und welches dadurch der ganzen Staatsmaschine die nöthige Sicherheit und Festigkeit geben könne. Ludwig XVI. erkannte dieses Organ, wie seine Vorgänger, in dem Staatsrath. Durch das Reglement vom 9. August 1789 vereinigte er die verschiedenen Sectionen mit dem Conseil d'Etat und machte diesen in dem hierarchischen Bau, welchen die Constituante durch ihre Verwaltungsreformen anstrebte, zum höchsten Organ der Centralisation, in der jene die Grösse und Machtstellung des französischen Staats erkannte. Der König beruft und wählt die Mitglieder seines jetzt einheitlichen Staatsraths und in demselben nimmt er die Ernennungen für alle Aemter und Functionen in der gesammten Verwaltung, der Kirche, des Krieges und der Marine vor. Das Reglement errichtete zugleich im Staatsrath ein besonderes „Comité contentieux des départemens ministeriels“ für die Streitigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung. Es ward durch 4 Staatsräthe gebildet, denen 4 Berichterstatter zur Seite standen. Dieses Comité berichtete in wichtigen Streitfragen an den König, welcher in Mitte des Staatsraths dann die Entscheidung fällte, und bildete so die Grundlage der später im Staatsrath des Consulats und Kaiserreichs erscheinenden „Section contentieux“ als eines höchsten Tribunals in Verwaltungssachen. Die Constituante recipirte zuerst dieses Decret und den dadurch kräftig organisirten neuen Staatsrath. Im Laufe der Verfassungsreformen aber, welche sie durchführte, waren schon mehrere Functionen des Staatsraths an andere constituirte Gewalten übergeben worden. Der Cassationshof war eingesetzt worden, um die Verletzung der Gesetze und der Formen derselben zu prüfen, zu rächen und die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, als höchste Autorität, zu regeln. Die Materien der „Grands maîtrises des eaux et forêts“, die gesammten Functionen der „Cours des aides“ waren den gewöhnlichen Tribunalen zugetheilt worden. Die Prisengerichtsbarkeit fiel an die Handelstribunale, soweit sie eben

*) Boiteau: a. a. O. S. 133.

nicht zur Competenz der Civil- und Criminalgerichte gehörte¹⁾ und kehrte erst nach den verschiedensten Wechselfällen, unter Napoleon wieder in die Competenz des Staatsraths zurück²⁾. Andere Functionen des Staatsraths waren verloren gegangen, weil ihre Gegenstände, wie die gesammten Beneficial- und Feudalmaterien, mit der Abschaffung der Ausnahmsstellung des Clerus und des Adels auch abgeschafft worden waren. Da dadurch die Bedeutung des Staatsrathes sehr verändert worden war, glaubte die Constituante, nahe der Vollendung ihrer Staatsorganisation, das Institut ganz auflösen zu können. Sie behielt in dem Organisationsdecret des Staatsraths vom 27. April, 25. Mai 1791 wohl noch den alten Namen bei, aber die Sache hatte aufgehört zu sein. Aus den Ministern soll jetzt, unter dem Vorsitz des Königs, ein Rath gebildet worden, der über die Ausübung der königlichen Gewalt beräth, desgleichen über die Entscheidung der Gesetze, welche das Corps législatif erlässt und alle jene Aufforderungen, durch welche demselben einzelne Gegenstände der Verwaltung oder Politik zur Berathung empfohlen werden. Es gehörte weiter noch in die Competenz dieses Staatsraths die Prüfung der Schwierigkeiten und Discussion der Geschäfte, welche von der Executivgewalt in ihrer Ausführung abhängen, alle Gegenstände der Departements und Municipalverwaltung, welche die Sanction des Königs bedürfen und die Berathung der Gründe, welche eine Aufhebung der Verwaltungsacte oder eine Suspension der Behörden selbst nöthig machen. Für die Unterzeichnung der Acte des Staatsrathes ist kein Minister verantwortlich. Nur jener Minister, der einen gesetzwidrigen Beschluss des Staatsraths zur Ausführung bringt oder diese befiehlt, kann zur Verantwortung gezogen werden. In allen jenen Sachen, in denen ein Tribunal entschieden hat, also auch in Sachen der Steuerpflichtigkeit, entscheidet als letzte Instanz nicht mehr dieser Staatsrath, sondern immer das Cassationstribunal. Dem König wurde eine Summe von 80,000 Francs unter dem Titel Supplement zugewiesen für die Belohnung jener Personen, die er in einem Privatrath um sich zu versammeln für nöthig hält. Nach der Suspendirung der königlichen Gewalt und der endlichen Abschaffung derselben, gingen auch diese letzten Reste eines einst mächtigen Institutes verloren. In demselben Augenblick aber beginnt eine Zeit der verschiedenartigsten und lehrreichsten Versuche, um einen Ersatz zu finden für den zerstörten Staatsrath, der gerade jetzt um so wichtiger ward, jemehr die Gesetzgebung dahin strebte, die Administration immer grossartiger zu entwickeln und vollkommener

Auflösung
des
Staatsraths.

1) Decret vom 9.—13. August 1791.

2) Gesetz vom 22. Mai 1803 (2. Prairial an XI.)

zu gestalten. Man fühlte jeden Augenblick und desto empfindlicher, je höher die revolutionaire Bewegung stieg, den Mangel einer obersten Leitung, besonders dann, wenn es sich handelte, die Competenz der einzelnen Gewalten sicher zu stellen und ihren Streit zu entscheiden. Bald gab man dieses Recht den Executivbeamten und dem Gouvernement, wie zur Zeit des Directoriums, und machte so die Partei auch zum Richter, bald gab man es der Gesetzgebung, wie unter dem Convent, und verzögerte und störte die Verwaltung, endlich löste man es unter den verschiedensten Behörden auf, wie die Constituante es schon that, und verlor dabei Gerechtigkeit und Energie.

Vernichtung
des
Staatsraths.

Jene Rechte, die man im Staatsrath noch erhalten, gingen nach seiner Auflösung vollständig, theils an die einzelnen Ministerien, theils an die Comités der Nationalvertretung über. Dies Letzere besonders war der Fall mit der Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Administrativ- und Justizbehörden. Jene reinen Administrativstreitigkeiten, die von den Municipalitäten und Districten ausgingen, wurden von den Departementsadministrationen theils endgültig entschieden, theils so, dass noch eine Schlussentscheidung der Comites der Volksvertretung zulässig und möglich ward. So hatte es die Constituante schon durch das Gesetz vom 7. December 1790 bestimmt. Die Convention anerkannte dasselbe und bestätigte es am Ende ihrer Thätigkeit durch die Bestimmungen der Constitution an III. Art. 193. 196. Man hatte erkennen gelernt, dass bei dem Versuch einer starren Centralisation der Mangel einer obersten Behörde sich bald durch eine vollkommene Verwirrung der Gewalten fühlbar mache. Schon durch die Bestimmungen der Constitution an III. und besonders des folgenden Gesetzes vom 8. September 1795 (21. Fructidor an III.) hatte man versucht, die Entscheidung der Competenzconflicte allein auf die Minister unter Leitung des Directoriums zu übertragen, da die Gesetzgebung sich dafür unfähig erwies. Aber diese Executivbeamten, die jetzt mit einer Gerichtsbarkeit auftraten, statt eines freien unabhängigen Körpers mit einer dafür bestimmten Organisation und Procedur, brachten nur noch mehr Ungerechtigkeiten und Verkehrtheiten in die administrative Verwirrung. Administration und Urtheil lagen jetzt in einer Hand, was um so gefährlicher wurde, je mehr man den Grundsatz, den die Constituante für die Staatsgewalt aufgestellt, den der strengen Scheidung der Administration von der Justiz, verletzte und endlich vollkommen zerstörte. Nur die genaue Befolgung dieses Principis hätte den Mangel einer obersten Behörde, wie jene des Staatsraths war, ersetzen können. Aber die Gewalten, schlecht definirt in ihren Grundsätzen, wurden ohne Aufhören vermischt und in ihrer Geltendmachung verletzt. Mit Willkür bedienten sich die Functionaire der neuen unbe-

Verwirrung
der
constituirten
Gewalten.

grenzten Gewalt als eines Mittels zur willkürlichen Herrschaft. Jeder wirthschaftete nach seiner Weise und nach seinem Belieben, zerstörte die Ordnung und leistete nur der Revolution auf die kräftigste Weise Vor-schub. In alle Verhältnisse der Personen und Sachen mischte sich die Administration, durchkreuzte die Gewalt der Civilgerichte und löste die Thätigkeit derselben am Ende gänzlich auf. Die Frage über die Güter der Emigrirten, des Adels und der Geistlichkeit, also über zwei Drittel des Bodens von Frankreich, fielen der Administration zu. Die persönlichen und Hypothekar-Gläubiger derselben mussten vor ihr ihre Titel produciren und liquidiren. Die Frauen der Emigrirten in Betreff ihrer Güteransprüche, das Miteigenthum und alle Schuldverhältnisse wurden nach dem Gesetz des 20. April 1795 (1. Floréal an III.) administrativ gerichtet. Unter dem Vorgeben eines Administrativ-Interesses mischten sich die Administrativbehörden in alle Arten der Privatcontracte, in die Fragen des Eigenthums, des Kaufs und Verkaufs, der Testamente und Schenkungen. Die ausgedehntesten Rechte über die persönliche Freiheit wurden ihnen anvertraut und die zahllosen Special- und ausserordentlichen Commissionen, selbst die Revolutionstribunale waren nur Ausläufer der Administrativgewalt. *) Durch diese bewaffneten Arme des Gouvernements war die Ruhe und das Recht des Bürgers dauernd gefährdet und die Usurpation der Gerichtsgewalt diente am besten zur Erhaltung der Usurpation aller politischen Macht. Kein Gesetz gab dieser Gewalt eine Grenze, keine höchste unabhängige Behörde bestimmte ihre Natur und ihre Competenz. Die Willkür und Tyrannei der Administration des alten Regimes hatte die Revolution erzeugt, die Willkür und Tyrannei, in welche die neue Organisation hineingezogen wurde, hat sie erhalten. Von der persönlichen Fähigkeit und Ehrlichkeit des einzelnen Beamten hing Ruhe und Ordnung im Staate ab, und wo jene allein bestimmend sind, da ist diese wandelbar und unsicher, wie das Leben des Einzelnen selbst.

Da trat Napoleon auf! Mit militärischem Geiste setzte er die Ordnung als die höchste und letzte Aufgabe des Staates, und suchte sie herzustellen durch das Mittel der Subordination. Siéyes griff dafür in seinem Verfassungsentwurfe auf das alte Institut des Staatsrathes zurück. Er wollte jedem seiner beiden Consuln einen solchen begeben. Sie sollten die Redaction der Gesetze vornehmen, als „Jury d'exécution“ die Durchführung der Gesetze überwachen, für diese selbst Reglements erlassen können und endlich über die Klagen der Beamten gegen die Minister in Administrativsachen, aber auch nur in diesen,

Siéyes
Staatsrath.

*) Du Conseil d'Etat dans notre Monarchie constitutionnelle, 1818, anonym. (Cormenin.)

entscheiden. Wie im alten Staatsrath sollte ein Staatsrath der äusseren Angelegenheiten eingerichtet werden und eine besondere Kammer der politischen Justiz für die Verletzungen der Gesetze durch die Beamten. ¹⁾ So sollte der Staatsrath nach Siéyes Organisation einerseits zwischen dem Tribunal und Corps législatif, andererseits zwischen diesem und der Executivgewalt stehen. Aber was das Wichtigste war, schon nach Siéyes Auffassung sollte der Staatsrath, wie einst in der absoluten Monarchie, an der Spitze der gesammten Verwaltung stehen, und theils berathend, theils ordnend in dieselbe eingreifen. Diese Centralisirung aller Gewalt in einen einzigen Körper musste dem Herrschersinn Napoleons entsprechen. Der Staatsrath, wie ihn die Constitution an VIII. wieder belebte, war eine Consequenz desselben.

Der Staatsrath
der Constitution
an VIII.

Nach ihr steht der Staatsrath unter der Leitung der Consuln mit der Befugniss, sowohl alle Gesetzentwürfe, als die Reglements für die öffentliche Administration zu redigiren und für die Beseitigung der Schwierigkeiten in derselben selbständig Arrêts zu erlassen und zu verfassen. Art. 52. Ohne Beachtung dieses Vorganges wäre eine Verordnung oder Ordonnanz unconstitutionell und die Gerichte müssten ihre Hülfe verweigern, wie dies später der Code pénal, Art. 471, ausdrücklich bestimmte und auch die spätere Zeit dauernd anerkannte. Aus der Mitte des Staatsraths werden die Redner des Gouvernements genommen, welche vor dem Corps législatif die Gesetzentwürfe desselben vertheidigen sollen. Art. 53. Das Gouvernement ernennt die Mitglieder des Staatsrathes, doch kann es dieselben nur aus der Liste nationale nehmen. Art. 58. Die Mitglieder desselben unterliegen keiner Verantwortung. Art. 69. Im Fall eines gemeinen Verbrechens werden sie von den gewöhnlichen Tribunalen verfolgt, nachdem der Staatsrath die Verfolgung berathen und ihr zugestimmt. Art. 70. Für diese Fälle sind auch die Minister wie Mitglieder des Staatsrathes zu betrachten. Art. 61. Auch die Verfolgung eines Agenten des Gouvernements wegen eines Amtsverbrechens hat der Staatsrath zu prüfen und mittelst einer besondern Entscheidung zu gestatten. Art. 75. Gegen die Minister trat in diesem Falle das Tribunal denuncirend auf, der Staatsrath verfasste die Anklage und der höchste Nationalgerichtshof entschied dieselbe. So übte ein Theil der Gesetzgebung und die höchste Administrativbehörde das Recht, das später nur der Gesetzgebung als ausschliessliches Recht zugewiesen wurde. ²⁾ Diese Bestimmungen der Constitution waren keineswegs fest und sicher abgefasst und liessen

1) Boulay de la Meurthe: Théorie constitutionnelle de Siéyes a. a. O.

2) Charte von 1814 und 1830.

der Auslegung einen grossen Spielraum. Das Reglement vom 26. December 1799 (5. Nivôse an VIII.) gab alsbald dafür einen schlagenden Beweis. Es organisirte den Staatsrath auf einer fast neuen Basis und erweiterte seine Machtbefugnisse auf Kosten der Constitution.

Dreissig bis vierzig Mitglieder bildeten darnach den Staatsrath, welche nach 5 Sectionen für die einzelnen Geschäfte abgetheilt wurden: die Section der Finanzen, der Civil- und Criminalgesetzgebung, des Krieges, der Marine und des Innern. Die Minister haben Sitz aber keine entscheidende Stimme in den Generalversammlungen des Staatsrathes und den Sectionen desselben. Diese werden von dem zweiten oder dritten Consul oder von den Präsidenten derselben, die der erste Consul ernannt, berufen und geleitet. Jene beruft der erste Consul und präsidirt ihnen. Fünf Staatsräthe sind besonders mit der Correspondenz, der Information der Minister und dem Vortrag der inneren Verwaltungszweige vor den Consuln bestimmt. Die Gesetzesvorschläge, welche die Minister den Consuln machen, werden von der betreffenden Section des Staatsrathes geprüft, in Gesetzesform gebracht und in dieser in einer Generalversammlung nach dem Bericht der Section neuerdings berathen. Wenn die Vorlage ein Reglement ist, so hat sie alsbald nach Anerkennung der Consuln Executivkraft; wenn sie ein Gesetz ist, wird sie an das Corps législatif gesandt und zwei oder drei Redner des Gouvernements übernehmen die Vertheidigung desselben. Ueber Anfrage der Consuln hat der Staatsrath die Gesetze auszulegen, den Sinn derselben zu erklären und die Kompetenzconflicte und Streitigkeiten, welche ihm die Minister zur Entscheidung zuweisen, zu entscheiden. Art. 11. Bald darnach wurde dem Staatsrath eine Vormundschaft ertheilt, über das Begehren der Departements, Gemeinden und öffentlichen Etablissements, klagend auftreten zu können, zu entscheiden.¹⁾ Nach dem Concordate und einer schon viel älteren Bestimmung²⁾ konnte kein päpstlicher Befehl, keine Bulle oder Breve in Frankreich anerkannt oder veröffentlicht werden, ohne Autorisation des Gouvernements. Ein darnach erfolgtes Arrêté vom 3. November 1803 (11. Brumaire an XII.) gab das Recht der Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit derselben dem Staatsrath. Desgleichen ging die Entscheidung des Appel comme d'abus, die ehemals in der Machtvollkommenheit der Kirche lag, in die Competenz des Staatsraths über.³⁾

Diese Machterweiterung des Staatsraths war unconstitutionell. Die Interpretation der Gesetze, so wie die Entscheidung der Rechtskraft

1) Arrêt vom 24. Juni 1801 (7. Messidor an IX.).

2) Declaration vom 8. März 1772. Serrigny a. a. O. B. I. S. 119.

3) Loi vom 6. April 1802 (18. Germinal an X.).

Unconstitutionelle Rechte des Staatsrathes.

der Gesetze fremder Regenten, ist ein wesentliches Recht der Gesetzgebung selbst und kann nur ein Recht derselben sein. In der weiten Ausdehnung, welche man übrigens ausserdem noch thatsächlich dem obigen Reglement und den anderen Gesetzen gab, wurde die Verletzung der Constitution stets fühlbarer und zeigte bei jeder Gelegenheit die Ohnmacht derselben. Es ist ein altes Manöver, welches man damit eröffnete und das bis heute nicht nur in Frankreich, sondern auch in andern continentalen Staaten in vollster Blüthe steht. Man kräftigt die Verwaltungsbehörden und regiert mit Reglements und Arrêtés, mit Vorschriften und Verordnungen, wo man mit der Gesetzgebung nicht im Einklang steht. Und dennoch ist es gewiss, dass die Noth des Augenblicks, das Interesse des Gouvernements und eine oft willkürlich Staatsraison nur allein zumeist die Seele der administrativen Gesetzgebung ist, besonders in bewegten Zeiten. Wohl können derartige Bestimmungen auf einem schnelleren Wege als dem der Gesetzgebung nöthig werden, aber eben darum muss die Competenz der Staatsbehörden streng geregelt werden. Die Gesetzgebung selbst wird selten von einer solchen Dringlichkeit beherrscht sein und für sie, ihre Gesetzauslegung und Entscheidung soll sich die Regierung den verfassungsmässigen Grundsätzen beugen. Napoleon hat es nicht gethan. Er regierte auf der Höhe seiner Herrschaft durch Verordnungen und wenn er damit seine absolute Gewalt herstellte, so erbitterte er andererseits die Gemüther, — denn eine Verletzung der Interessen ist auf diese Weise unvermeidlich — und beförderte selbst seinen Sturz. Wohl ist es wahr, dass Napoleon in diesem Staatsrath mit den ausgezeichnetsten Geistern seiner Zeit sich umgab, dass er selbst darin mit der ganzen Schärfe seines Verstandes unermüdlich arbeitete, dass hier eine Sprache der Freiheit geführt wurde, wie sie nur selten von absoluten Herrschern gehört wird. Dennoch aber verstummte diese Sprache in den Zeiten, in denen sich der Eigenwille regte, die Abhängigkeit vom Gouvernement machte sich in den Entschlüssen höchst fühlbar, es zeigte sich, dass zumeist doch nur der Wille desselben und nicht die Weisheit des Staatsraths das Maass des Nutzens ist, nach dem man regierte.

Der Staatsrath in den Kompetenzconflicten.

Nirgends zeigten sich diese Mängel des Staatsraths mehr, als bei der Uebung seines Rechtes der Entscheidung der Kompetenzconflicte. Es ist selten zu befürchten, dass zwei Administrativbehörden untereinander in einen solchen Conflict gerathen und selbst wenn es geschieht, wird es wenig Schwierigkeiten bieten. Die Constituante gab dem König das Recht, in solchen Fällen die Incompetenz zu entscheiden*). Er hatte dieses Recht in der Mitte des Staatsraths zu

*) Gesetz vom 7. — 14. October 1790.

üben¹⁾ Man kehrte auf diese Bestimmungen unter Napoleon zurück und die folgende Zeit hat sie dauernd anerkannt. In Conflicten der Jurisdiction entscheidet das für die streitigen Tribunale höhergestellte oder das Cassationstribunal. Aber in Conflicten zwischen den Administrationen und den Justizbehörden, wo es keine beiden gleiche, höhere Autorität giebt, da jede Administration in ihrem Kreis souverain ist, da erhoben sich von jeher die Schwierigkeiten. Verschiedene Meinungen machten sich geltend, man wollte nicht mehr die Willkür des alten Regimes und meinte Nützlichkeit und Gerechtigkeit gleichmächtig zur Darstellung bringen zu können. Nach den verschiedensten Versuchen, ich habe darauf schon hingewiesen, kehrte man unter Napoleon auf den alten Usus zurück, die Entscheidung derselben dem Gouvernement in Mitte des Staatsraths zu geben²⁾. Aber der Mangel jeder strengen Ordnung, der Mangel eines Processes in solchen Fällen, führte nur zu Willkürlichkeiten und fast zur Ungerechtigkeit. Dazu kam noch mit dem Beginn der Herrschaft Napoleons eine fieberhafte Hast in der Administration zu reformiren und zu modificiren. Jeder Minister wendete das Gesetz an nach einem System, das er sich selbst gemacht und nach dem Bedürfniss des Augenblicks. Die Masse der Gesetze und der Ungerechtigkeiten, welche die Revolution geschaffen hatte, nährten die Willkürlichkeiten und während schon gute Civilgesetze den Frieden des Bürgers erhielten, war man in der Administration noch nicht ins Klare gekommen³⁾. All diesen Gebrechen und Schwankungen ein Ende zu machen, schuf Napoleon durch das berühmte Decret vom 11. Juni 1806 in Mitten des Staatsraths eine Commission de contentieux für alle Competenzconflicte, die sie entweder als erste oder als zweite Instanz entschied. Eine besondere Jurisdiction leitete diese Commission. Die verschiedenen Bureaux, Canzleien und Behörden verloren ihre Gewalt, weise Männer entschieden, sie milderten die Anwendung der Revolutionsgesetze, die man doch erhalten musste, sie hielten die Behörden in Schranken und belebten sie selbst mit einem besseren Geist, kurz, diese Commission lehrte dem Bürger das Maass seiner Rechte, den Behörden und Gerichten das Maass ihrer Autorität. Selbst die Minister fürchteten eine Revision ihrer Entscheidungen durch sie und wurden strenger und vorsichtiger. So hatte man eine alte und berühmte Streitfrage entschieden, aber dennoch nicht die geringsten Zweifel gegen die Gerechtigkeit der Entscheidung damit besiegt. Mit dem Satz der ungerechten Vermischung der Gewalten, griff man sie an und weil das

Die
Commission de
contentieux.

1) Gesetz vom 27. April und 25. Mai 1791.

2) Constitution an VIII. Art. 52.

3) Du Conseil d'Etat a. a. O. S. 102.

Gouvernement denn doch immer, sobald es ihn beliebte, durch eine gewöhnliche Ordonnanz den Lauf der Administrativjustiz hindern konnte, sah man darin den Mangel jeder Selbständigkeit und das Zweifelhafte des Nutzens einer solchen Institution. Man that Unrecht. Um das Bessere, das man glaubt, darf man das Gute, das man hat, nicht zerstören wollen. Der Staatsrath ist ja in keiner Streitsache Richter, sondern beräth die Instructionen, bereitet die Ordonnanz, die zu fällen ist, nur vor, wie es die spätere Gesetzgebung ausdrücklich anerkannte¹⁾. Es ist ein Ausnahmstribunal, die Execution seiner Entscheidung gehört den gewöhnlichen Gerichten, es hat keine Kenntniss davon und ist unvermögend, im Grunde des Rechts etwas zu ändern²⁾. Diese Institution Napoleons war so kräftig, dass sie den Wechsel der Regierungen der späteren Zeit überdauerte, dass sie dem Despotismus ihres Gründers selbst widerstand und immer fähig war, Verbesserungen einzuführen, Ordnung und Gerechtigkeit zu erhalten.

Neue
Organisation des
Staatsraths.

So nutzbringend dieses Institut gewesen, ebenso segensreich waren die Veränderungen, die Napoleon während dieser Zeit in der Organisation des Staatsraths vornahm. Das organische Gesetz des Senats zur Constitution an VIII. vom 4. August 1802 bestimmte, dass der Staatsrath nie mehr als 50 Mitglieder haben soll, und dass auch die Minister in demselben als wirkliche Staatsräthe Sitz und Stimme haben. Durch das Arrêté vom 8. April 1803 (19. Germinal an XI.) wurden den einzelnen Sectionen des Staatsraths eine Zahl junger Verwaltungs- und Staatsmänner als Auditeurs zugetheilt, deren Zahl zuerst auf 12 festgesetzt war, mit der Zeit aber auf 400 stieg. Sie waren nach drei Klassen abgetheilt und hatten in den Gegenständen der Berathung des Staatsraths die vorläufigen Instructionen und Aufklärungen der Geschäfte vorzunehmen. Dadurch erzog Napoleon ein Heer von gründlich geschulten Staatsbeamten und machte aus dem Staatsrath selbst eine practische Schule der Staatsweisheit, welcher Frankreich nicht zum kleinsten Theile die Männer verdankt, die seine gesammte Verwaltung in stets regelmässigem Gang erhalten und die wissenschaftlich durch eine glänzende Literatur sie beleuchtet haben. So wurde der Staatsrath schon vor dem Kaiserreich die oberste bewegende Kraft der gesammten Staatsmaschine und das wichtigste Organ der Centralisation, die jetzt erst wieder ein kräftiges Leben erhielt und in ihrem Bau vollendet wurde. Er war Apellations- und Cassationshof in administrativen Streitigkeiten, er war der Rath des Gouvernements und griff bewegend in dieses, so wie in die äussere Politik desselben

1) Serrigny a. a. O. B. I. S. 171.

2) Avis vom 16. Thermidor an XII. und Decret vom 21. Brumaire an XIII.

ein. Die Verwaltung, die bisher in den einzelnen Bureaux aller Art herumgeirrt war, fand jetzt einen Schutz gegen die Zersplitterung und die Irrthümer derselben. Der Staatsrath war, wie es Cormenin ausdrückte, der Ort, „an dem die Stimme Napoleons allen bürgerlichen und militairischen Grössen der Revolution ein Stelldichein gegeben. Er war die Seele der Administration, die Quelle der Gesetze und die Leuchte des Reichs! Die Geschichte des inneren Gouvernements Frankreichs resumirt sich in der Geschichte des Staatsraths“¹⁾. Es ist wahr, dass dieses Institut das Mittel der napoleonischen Gewaltherrschaft geworden, aber wenn alles Menschliche missbraucht werden kann und in seiner Schöpfung unvollkommen ist, in diesem Falle war der Missbrauch und die Unvollkommenheit ein Glück für Frankreich, und wenn durch die furchtbaren Kriege des Kaiserreichs, durch die ungeheuere Ermattung, in welche diese den Staat stürzten, dennoch Ordnung und Gesetz in Frankreich herrschten, so herrschten sie nur durch die rüstigen Hände, welche im Staatsrath wirkten und unaufhörlich thätig waren. So mächtig ist ein gutes Institut, dass es, selbst für Augenblicke missbraucht, doch für die Dauer seiner eigentlichen Bestimmung immer allein genügt. Bestimmt, durch die Vereinigung von geistigen Grössen, hohen Aemtern und Würden, einen Centralpunkt des ganzen Staatslebens zu bilden, erhält es die Stätigkeit desselben, seine organische Entwicklung wird der Träger des Bewusstseins der wahren Staatsaufgabe und hebt dieselbe empor über die zeitweiligen Erschütterungen und Gefahren, denen jeder Staat verfallen kann. Die Restauration hat ihn aus seiner stolzen Stellung verdrängt und wie er unter Napoleon, seiner Bedeutung gemäss, in den Tuilleries seinen Sitz hatte, ward er damals in einen abgelegenen Saal des Louvre verwiesen.

Erst Napoleon III. hob ihn wieder zu jener Bedeutung empor, die er unter Napoleon I. hatte und er hat „nichts mehr gemein mit dem der Restauration und der Julimonarchie, sondern ist der Staatsrath des Consulats und Kaiserreichs“²⁾. Je höher der Mensch steht, erklärte Napoleon III. selbst³⁾, je unabhängiger er ist, je grösser das Vertrauen des Volkes zu ihm, desto mehr hat er nöthig, von strengen und aufgeklärten Männern umgeben zu sein. —

1) Cormenin: *Droit administratif* Bd. I. S. 6.

2) Trolley: *Cours de Droit administratif* Bd. V. S. 1.

3) Declaration vom 14. Januar 1852.

Das Kaiserreich.

Einleitung.

Unsicherheit
der Lage
Frankreichs.

Der Friede von Amiens und Lünneville war geschlossen und die beiden bittersten und grimmigsten Feinde der französischen Revolution, England und Oesterreich versöhnt. Keine der beiden Parteien aber täuschte sich über den Werth desselben. Es war ein Waffenstillstand auf Treue und Glauben geschlossen, den beide Parteien stets bereit waren zu brechen, sobald sie die genügende Macht fühlten. Niemand wusste dies besser als Napoleon. Seine Thätigkeit während des Friedens beweist es. Um die Revolution in St. Domingo zu erdrücken rüstete er mit solcher Macht, dass England an den Absichten des ersten Consuls zu zweifeln begann. Durch eigene Böswilligkeiten, wie durch jene Frankreichs, immer mehr erregt, sahen beide Parteien das Ende des Friedens immer näher rücken. Es ist schwer zu bezweifeln, dass beide dieses nicht auch wünschten. Mit riesiger Thätigkeit bereitete Napoleon die Kräfte seines Staates vor, um die Schicksale der Zukunft, wie immer sie arten mochten, zu ertragen. Im Lager von Boulogne erzog er sich eine Armee, schuf eine Marine; er eröffnete neue Häfen und hatte für alles dies, durch die Wiedereinführung der indirecten Steuern und die strenge Ordnung im gesammten Staatshaushalt, die nöthigen Geldmittel gefunden.

Innere
Entwicklung
Frankreichs.

Frankreich hatte die Stürme der Revolution unter Leitung seines ersten Consuls überwunden und für die mit so viel Blut und Schrecken erkaufte Resultate Friede und Wohlstand, Ruhe und Ehre aus seiner Hand entgegen genommen. Ein entkräftetes, um sein Hab und Gut mühselig ringendes Volk weiss nie die Güter der Freiheit zu schätzen, der Wohlstand allein erzieht Bürgertugend und Freiheitsliebe. Dieser fehlte, als Napoleon an die Spitze der Regierung trat, er hatte von den Freiheitsstürmen der Revolution nichts mehr zu fürchten, als er die Quellen des Erwerbes seinem Volke eröffnete. Als das Corps législatif am 2. Ventöse an XII. für die neue Session einberufen worden, erklärte der Redner des Gouvernements, Bigot Préameneu: „Ihr seid für eine Session einberufen, die denkwürdig sein wird in der Geschichte Frankreichs. Das Jahr, das jetzt abläuft, wird wie jene Epoche betrachtet werden, in der die letzten Spuren der Revolution vollständig verschwunden sind und in der das französische Volk in dem friedlichen Genuss all der Vortheile eingetreten ist, die während einer Reihe von Jahrhunderten seine Natur und Industrie ihm gegönnt

haben¹⁾.“ Das Volk jubelte denn auch seinem Herrscher zu, es sah sein Leben als die Quelle des Glücks an und seine Machtfülle als die Garantie der ewigen Dauer desselben. Wenn jetzt auswärtige Feinde sich gegen diese Herrschaft erheben sollten, dann war es gewiss, dass das ganze Volk sich zur Vertheidigung derselben rüsten würde. Wenn die Royalisten abermals ihr Haupt erheben gegen die bestehende Verfassung, dann war es gewiss, dass das Volk jeden Act der Strafe und Rache anerkennen werde.

Da rüstete England, nachdem es den Frieden von Amiens aufgegeben, auch wirklich und zog abermals Oesterreich in den drohenden Krieg. Da erhoben die Royalisten in der That ihr Haupt, aber sie kehrten ihre Thätigkeit nicht mehr gegen die Verfassung; das Leben des ersten Consuls allein sollte der Preis der Verschwörung Cadoudals, Pichegru's und Moreau's sein. Mit Gewalt wurde diese unterdrückt, mit furchtbarer Strenge gerächt und das Volk bedauerte weder den Eroberer Hollands, noch den Kriegshelden, der vor Kurzem erst seinem Vaterland so grosse Siege erkämpft. Das Volk erhob seine Stimme nicht, als Napoleon das Verbrechen mit dem Verbrechen sühnte und unter den Mauern von Vincennes, als abschreckendes Beispiel für die Zukunft, den Herzog von Enghien erschossen liess. Die Zeiten hatten sich geändert. Zwischen die jüngste Vergangenheit und die Zukunft stellte sich der grosse Geist eines einzigen Mannes. Er war fähig eine Welt zu erschaffen, er hatte auch das Recht sie zu beherrschen. Von allen Seiten regnete es jetzt enthusiastische Gedichte, schwülstige Toaste, Adressen mit Beglückwünschung und Verehrung und der Moniteur versäumte nicht, sie alle getreulich abzudrucken. Selbst aus Deutschland schmuggelte man eine Adresse ein, die „die furchtbare Aufregung unter den Fürsten“ und selbst der Emigration schilderte, den Enthusiasmus beschreibt für die Rettung des ersten Consuls, „an den die guten deutschen Fürsten ausserordentlich anhänglich sind.“²⁾ Da blieb für Frankreich kein anderes Mittel übrig, als über das Parteiinteresse die Person des Mannes zu erheben, an dessen Leben das Glück und die Zukunft Frankreichs hing, dem Rechte der alten Krone, für das die ersten Männer des französischen Volkes sich noch verschworen, ein neues Recht einer neuen Krone gegenüberzustellen. Frankreich bedarf des Friedens und der Ruhe, nur eine dauernde unwandelbare Herrschaft kann dies erzeugen, der erste Consul muss die Krone sich aufs Haupt setzen und das Volk seinen neuen Herrscher mit Jubel begrüßen. Mit der Ehre des ersten Consuls wuchs der Ehrgeiz und

Verwirrungen
im Innern.

1) Moniteur Bd. XXV. S. 626.

2) Moniteur Bd. XXVII. S. 823.

was er lange gedacht und vorbereitet, konnte er jetzt vollenden. Es war ein grossartiger Process, der sich hier entwickelte. Die Bedeutung der Monarchie trat mit ihrer ganzen Gewalt plötzlich vor die Augen des Volkes, das vor wenig mehr als einem Jahrzehnt mit Leichtigkeit sie zertrümmert hatte. Die Staatsidee, die nach Stättigkeit und Unwandelbarkeit strebt, ringt sich empor über das Getriebe der Partei-leidenschaft und des Sonderinteresses. In ihrem persönlichen Ausdruck, dem Regenten, sucht sie jene zu gewinnen. Auf der Höhe, auf der es kein Interesse giebt, als das eine und allgemeine, hebt sie die Person empor, die die Gewalt in Händen hält. Die Monarchie bildet sich. Kaum gegründet, ist es der Monarch selbst, der seiner Bestimmung zu genügen, sein rein persönliches Interesse aufzugeben sucht. Die Erblichkeit der Monarchie wird ein Gebot für ihn, das Familieninteresse löst sich im Staatsinteresse auf, damit dieses allein siegreich sei! Was vor Jahrhunderten im langsamen Process sich entwickelt, jetzt vollzieht es sich mit einem Schlage. —

Die Gründung
des
Kaiserreichs.

In der Sitzung des Tribunats vom 1. Mai 1804 (10. Floréal an XII.) erklärte der Präsident, dass ein Mitglied einen wichtigen Antrag übergeben habe, dahin lautend, dass erstens das Gouvernement der Republik einem Kaiser vertraut werde, zweitens, dass das Kaiserthum in der Familie Napoleon Bonaparte erblich sei und drittens, dass jene Institutionen, welche noch nicht vollendet sind, nun endgültig festgesetzt werden sollen. Der Antragsteller, eine bisher ganz unbekannt Persönlichkeit, Curée, rechtfertigte nach dieser Bekanntgebung seinen Antrag. Er schilderte die Vergangenheit und wie alles in ihr einen ewigen Bruch zwischen Frankreich und den Bourbonen herbeigeführt. . . Da betritt der General Bonaparte die Küste Frankreichs. Seit dieser Zeit ist die Geschichte des Landes eine andere. „Alles was das Volk 1789 gewollt hat, ist erreicht, die Gleichheit ist erhalten, das Gesetz, welches allein dem Bürger die Lasten für das Wohl des Vaterlandes auferlegen kann, ist geachtet, — die Altäre sind wieder aufgebaut und die Priester beten in derselben Zeit, in der die Freiheit des Gewissens herrscht. Aber darum allein wollen ihn die Feinde vernichten. Was giebt es, um das Uebel abzuwenden? Nichts als die Errichtung des Kaiserreichs für eine durch die Revolution berühmte Familie. So nur wird das französische Volk gewiss sein, seine Würde, seine Unabhängigkeit und sein Gebiet zu erhalten. Denn indem es die Erblichkeit eines Oberhauptes festsetzt, verhindert es die Rückkehr eines Gewaltherrn, wie Plinius zu Trajan gesagt. . . Tribunen, es ist uns nicht mehr erlaubt langsam vorzuschreiten. Die Zeit drängt, das Jahrhundert der Bonaparte ist in seinem vierten Jahre und die Nation will ein Oberhaupt, ebenso ausgezeichnet als ihre Bestimmung.“ Nach

diesen Worten drängte sich alles herbei, jeder wollte sprechen und jeder sprach Worte der Ergebenheit, der Bewunderung, der Schmeichelei. Der Anfang des Despotismus ruht stets in solchen Aeusserungen des Volkes. Siéyes hat die republikanische Gesetzgebung entwürdigt, Napoleon das republikanische Gouvernement, die Republikaner erniedrigten sich am Ende selbst. Man sah keineswegs das einzige Heil im Absolutismus, aber die Servilität nährte in ihm ihre Hoffnungen. Carnot hat es noch einmal ausgedrückt, aber der Letzte der Republikaner sah seine Ohnmacht in seiner Einsamkeit. Er erklärte frei, dass der erste Consul die Republik und die Freiheit erhalten konnte, wenn er es gewollt hätte. „Nach dem Frieden von Amiens konnte Bonaparte zwischen dem republikanischen und monarchischen System wählen, er konnte alles, was er wollte und er hat alles gethan, was er gewollt und nicht die geringste Opposition widerstrebte ihm.“ Carnot glaubt daran und weiss, dass „es weniger schwieriger ist, eine Republik ohne Anarchie zu schaffen, als eine Monarchie ohne Despotismus.“ Und bewegt ruft er am Schlusse seiner Rede aus: „War die Freiheit dem Menschen nur gezeigt, damit er sie geniessen soll? War sie ewig dem Menschen nur geboten, wie eine Frucht, die, wenn er sie berührt, den Tod bringt!“ Wenn Thiers¹⁾ diesen letzten Schmerzensschrei einer grossen Vergangenheit tadelt als die Schwärmerei einer allgemeinen Theorie, so hat dies eben so viel Werth, als wenn er die Männer, die, wie Pichegru und Moreau, einer royalistischen Verschwörung fähig waren, als gestürzte Republikaner betrauert²⁾ und man erkennt darin nur die politische Anschauung des Ministers der Julimonarchie, aber nicht mehr die Gerechtigkeit des Geschichtschreibers.

Schon nach 3 Tagen legte die für den Antrag Curée's eingesetzte Commission dem Tribonat einen Gesetzentwurf vor, der den ersten Consul als Kaiser proclamirte, die Würde in dem männlichen Geschlecht nach der Ordnung der Erstgeburt für erblich erklärte und diejenigen Aenderungen in der Constitution, die nach der Aenderung des Gouvernements nöthig werden, der Gesetzgebung empfahl.³⁾ Am nächsten Tage überreichte das Tribonat dem Senat diesen Gesetzentwurf und am darauf folgenden erliess dieser jene bekannte Adresse an Napoleon, in der er sich erschöpft, was Witz und Schmeichelei ersinnen konnten: „Ihr mögt nachfragen wo ihr wollt, heisst es am Ende, in den Städten, auf dem Lande, bei allen Franzosen, einen nach den anderen und es wird sich keiner finden, der nicht sagen würde: „Grosser Mann!

1) Thiers: Consulat Bd. V. S. 89.

2) Thiers: Consulat Bd. V. S. 45.

3) Moniteur Bd. XXVIII. S. 1020.

Vollende dein Werk, indem du ihm die Unsterblichkeit giebst, wie deinem Ruhm. Du hast uns aus dem Chaos der Vergangenheit gerissen, du segnest uns mit den Wohlthaten der Gegenwart — schütze sie uns für die Zukunft.“ Eine Botschaft Bonaparte's wies abermals, wie bei der Errichtung des lebenslänglichen Consulats, auf die Volkserklärung hin. Und wieder erklärte der Senat, dass er glaube, dass es das grösste Interesse des französischen Volkes ist, wenn Napoleon Kaiser sei. Unzählige Adressen jubelten dem neuen Herrscher zu, die Armee endlich gab den Ausschlag und da die Ehre ihres Generals ihre Ehre war, willigte sie mit Begeisterung in die neue Verfassungsänderung. Die Division Friant beehrte sogar, dass sich Napoleon „Empereur des Gaules“ nennen soll und der General Oudinot wünschte, dass bald der Name des Kaisers durch die Welt gehe und Frankreich erkenne, was er für das Land gethan!

Die
Constitutions-
urkunde
des Reichs.

Ueber die Forderung des ernannten Kaisers legte der zweite Consul Cambacérés dem französischen Volk das Decret zur Abstimmung vor: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der directen, natürlichen und gesetzlichen oder adoptirten Nachkommenschaft Napoleon Bonaparte's und der directen, natürlichen und gesetzlichen Nachkommenschaft Joseph und Louis Bonaparte's; so wie sie geregelt ist durch das Sénatus consulte organique vom 18. Mai 1804 (28. Floréal an XII.*). Dieses Sénatus consult übergab der Senat unter Führung Cambacérés an Napoleon, es enthielt die Constitution des Kaiserreichs. Die Frage der Zukunft für Frankreich allein war durch diese entschieden. Die gesammte Bewegung der letzten Tage hatte auch keinen anderen Gedanken, wollte nichts anderes zum Ausdruck bringen, als mit der neuen Verfassung dem Staat Frieden und Grösse, Ehre und Ruhm zu garantiren. Napoleons Bedeutung ist nach dieser Richtung jetzt auch keine andere mehr, als die Personification dieser Hoffnung seines Volkes. Weder dieses hatte das Bewusstsein davon, noch konnte Cambacérés, der von dem Antrag Curée's im Tribunat bis zur Abfassung der neuen Constitution die Bewegung geschaffen und geleitet, den hohen Geist, die Grösse der Absicht Napoleons begreifen. Napoleon wollte mehr mit dieser Constitution als all ihre Schöpfer und das ganze französische Volk ahnten.

Bedeutung des
Kaiserreichs.

Die Völker Europas bilden seit dem westphälischen Frieden ein grosses Ganze, ihre Entwicklung, ihre Fortschritte waren gleichgeartet und jetzt, wo ein Glied aus der grossen Kette sich ausschied, sich durch die Macht der Revolution gross und mächtig gestaltete, aber auch anders sich entwickelte als alle übrigen, jetzt mussten Europas Herrscher fürchten, dass

*) Constitution an VIII. Art. 142.

auch ihre Throne davon ergriffen und bis in die Grundfesten aufgestört werden können und da sie nicht die Resultate der Revolution in ihren Ländern anerkennen wollten, mussten sie das entartete Glied der Kette zu zerstören streben. Der Krieg um die Idee erschien in Europa. Er hatte begonnen mit dem Manifest des Herzogs von Braunschweig, er hatte sich durch zwei Coalitionen der absoluten Herrscher Europas fortgesetzt und abermals drohte eine dritte Coalition der französischen Republik. Man wollte nicht erobern, man wollte Frankreich nicht zerstören. Die feudalen Monarchen drängten sich nur auf das Schlachtfeld, um hier zu entscheiden, ob der Geist des neuen Jahrhunderts von ihren alten Kronen oder der Tricolore beherrscht werden sollte. Niemand erkannte dies klarer als Napoleon; die Kanonen von Austerlitz heiligten Frankreichs Rechte und die Macht seines Herrschers; aber die Ausgleichung des Kampfes Europas gegen Frankreich, die Versöhnung der Geschichte und der alten Monarchie des Welttheils sollte die Constitution des Kaiserreichs bringen. Die Revolution wurde vernichtet.

Die Constitution des Kaiserreichs.

Durch blutige Kämpfe, durch Mord und Brand hatte die französische Revolution ihre Herrschaft begründet und, um die Resultate derselben für die Zukunft zu schützen, zwei europäische Coalitionen siegreich zurückgeschlagen. Als der grösste Kriegsheld derselben auf dem Kampfplatz erschien, drängte sie ihre Herrschaft weit über die Grenzen Frankreichs, machte die nationale Revolution zu einer europäischen und nährte den kühnen Gedanken, zu dem Genuss ihrer Erzungenschaften alle Völker Europas herbeizuziehen. Schon zweifelten die europäischen Mächte an ihrer Widerstandskraft gegen den äusseren Feind, aber noch vertrauten sie der Kraft ihrer Herrschaft, da Friede unter den Völkern ihrer Staaten herrschte. Als aber Bonaparte als erster Consul der Republik die Zügel der Herrschaft ergriff und Frankreich aus den Stürmen der Revolution zu einem kräftigen, blüthenreichen Staat emporhob, die Revolution in ihm triumphirte, die Republik durch ihn gross und mächtig wurde, da erst ahnten die absoluten Monarchen die wahre Gefahr der Ereignisse, die sich mit vulcanischer Kraft entfaltet hatten, und bangten um ihre Gewalt und um den Frieden ihrer Völker. Die dritte Coalition wollte nicht mehr die Revolution bekämpfen, sondern die glückliche verführerische Republik.

Rückblicke.

Napoleon hatte bei Marengo die Kraft derselben gezeigt und es lag jetzt an ihm, die grosse Idee, welche das Directorium zuerst aufgestellt, in Wahrheit durchzuführen, und mit der Revolution den Segen

der Republik über Europa auszudehnen. Er that es nicht, er brach mit dem Glauben an diese und vernichtete die Resultate jener. Er wollte Europa mit der Revolution versöhnen, stellte sich als Repräsentanten derselben auf, gruppirt um sich eine Herrschaft, welche der aller übrigen Monarchen gleich war, und gab seinem Volke ein Recht, das von jenem der anderen Völker nur im geringen Maasse durch Namen verschieden war. Die Constitution vom 18. Mai 1804 (28. Floréal an XII.) brachte dies zum gesetzlichen Ausdruck.

Republika-
nische
Gesinnung.

Fester als in den Helden und Führern der Revolution scheint die republikanische Gesinnung in der grossen Masse des Volkes Wurzel geschlagen zu haben. Man versuchte es nicht, mit dieser Constitution offen hervorzutreten, sondern, gestützt auf das Recht des Senates, an der Verfassung der Republik Aenderungen und Verbesserungen vornehmen zu können, *) erklärte man die neue Constitution nur als ein „Sénatus consulte organique“ zur Verfassung der Republik vom Jahre VIII. Darnach hätte diese wohl freilich als Quelle aller jener Bestimmungen gelten müssen, welche die Constitution des Kaiserreichs verschwieg. Allein die Erfahrung lehrte hier wie anderwärts und zu den verschiedensten Zeiten, dass das, was auf dem Papier steht, nicht nothwendig auch in der Wirklichkeit zur Geltung gebracht werden muss.

Die Volks-
souverainität.

Die Volkssouverainität hatte das Sénatus consulte organique an X. schon vollkommen vernichtet und es geschah damals schon im Hinblick auf den allmächtigen Willen des ersten Consuls. Die Constitution des Kaiserreichs anerkannte natürlich diese Gesetzgebung und schwächte das ohnedies ohnmächtige Recht der Präsentation für die Gesetzgebung und Verwaltung des Volkes noch dadurch, dass sie eine Menge ganz unberechtigter Personen in die Wahlcollegien einschob, mit deren Würden jetzt dauernd Verfassungsrechte verbunden wurden. Die Gross-officiere, Commandanten und Officiere der Ehrenlegion wurden durch ihre Würde Mitglieder der Departements-Wahlcollegien, alle Legionäre durch ihre Auszeichnung Mitglieder der Wahlcollegien der Arrondissements. Tit. XII. Die Würde eines Grossofficiers des Reichs ertheilte stets auch das Recht der Präsidentschaft in einem Wahlcollegium. Art. 50. Die Wahl seiner Richter hatte das Volk schon in der ersten Zeit des Consulats verloren, das Kaiserreich entzog ihm auch die Mitwirkung an der Wahl seiner Verwaltungsbeamten. Was endlich der Absolutismus des ersten Consuls der Volkssouverainität noch nicht zu entreissen wagte, die höchste Gerichtshoheit, so dass die Justiz nur im Namen des Volkes geübt, und die höchste Gesetzgebungsgewalt, so dass die Gesetze

*) Sénatus cons. org. 16. Thermidor an X. Art. 57.

nur im Namen desselben verkündet wurden, das entzog ihm nun die Constitution des Kaiserreichs. Die Justiz wird im Namen des Kaisers durch die Beamten, die er eingesetzt, geübt, Art. 1, die Gesetze und Urtheile werden unter seinem Namen verkündigt und erlassen. Tit. XV.

Die gesetzgebende Gewalt, die schon die Constitution an VIII. in eine so vielgliedrige Maschine zerlegte, dass sie all ihre Thatkraft und Fähigkeit verlor, behielt das Kaiserreich, um den Schein zu retten, willfährig bei, aber so weit es noch ging, beschnitt die Constitution desselben ihre kargen Rechte oder verurtheilte sie zur Ohnmacht durch die octroyirten Geschäftsordnungen. Der Senat, der unter Siéyes Leitung noch manchmal eine Opposition versuchte, wurde in seinen Rechten einerseits beschränkt, andererseits mit einer Reihe ganz merkwürdiger Functionen neu ausgestattet. Für jene Rechte, die ihm die Constitution an VIII. gegeben, wurde er in Commissionen getheilt, welche für sich beriethen und entschieden und nur im Nothfall zu einer Generalversammlung zusammentreten konnten, an welcher die einzelnen Sectionen zur Unterstützung ihrer gefassten Beschlüsse appellirten. Eine besondere Commission, aus 7 gewählten Mitgliedern bestehend, bildete die sogenannte „Commission sénatoriale de la liberté individuelle“ zum Schutz der persönlichen Freiheit. Die Minister hatten an diese Commission alle Fälle der Verschwörungen gegen den Staat*) und die deshalb vorgenommenen Arrestationen anzuzeigen, wenn die gefangene Person nicht binnen zehn Tagen vor ihren ordentlichen Richter geführt worden. Art. 60. Der Arrestant, seine Verwandten und Freunde hatten dasselbe Recht. Art. 61. Wenn die Commission das Unstatthafte der Verlängerung der Gefangennahme anerkannte, konnte sie von dem Minister, der diese befohlen, die Freilassung der betreffenden Person oder die Uebergabe derselben an den ordentlichen Richter fordern. Art. 62. Wenn dem Begehren nach drei auf einander folgenden, in einem Monat eingebrachten Mahnungen nicht Folge gegeben wird, konnte die Commission an die Generalversammlung des Senats appelliren. Art. 63. Eine ähnliche Commission zum Schutze der sogenannten Pressfreiheit, die „Commission sénatoriale de la liberté de la presse“, hatte über Aufrechthaltung der Pressgesetze zu wachen. Das Verfahren bei einer Verletzung derselben war wie das oben angegebene bei einer Verletzung der persönlichen Freiheit. Die Tagespresse war von dieser ohnedies sehr spärlichen Sicherheit ihrer Freiheit ausgeschlossen. Art. 64—67. Ganz abgesehen davon, dass man abermals in die willkürliche Vermischung der Gewalten verfiel, waren diese beiden Commissionen weder ein Schutz der Person, noch der Presse,

Die
Gesetzgebung.

Der Senat.

*) Const. an VIII. Art. 46.

denn auf dem langen Wege, den die Beschwerde in dem einen oder andern Fall zu machen hatte, konnte die Verletzung längst ihren beabsichtigten Erfolg erreicht haben. Weiter ertheilte die Constitution jedem einzelnen Senatsmitgliede das Recht, die Gesetze des Corps législatif zu denunciern: „als bemüht, die Feudalherrschaft herzustellen, als zuwider der Unwiderrufflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter, als unconstitutionell in der Form der Berathung, endlich als gefährlich den Rechten des Kaisers und des Senates.“ Art. 70. Man wollte hier mit Worten dem gedemüthigten Volk schmeicheln und that nichts anderes, als die Rechte der Gesetzgebung in dauernde Gefährdung bringen. Jeder Senator konnte somit nach seiner persönlichen Ueberzeugung die ganze Gesetzgebung denunciern und am Ende entschied doch der Kaiser über den Bericht des Senates, den dieser über das Begehren seines Mitgliedes abgefasst. Art. 71. 72. So lag die letzte Entscheidung über die Kraft eines Gesetzes, und somit die ganze Gesetzgebung, wieder in der Macht der Executivgewalt und ihrer gnädigen Willkür. Damit all diesen Bestimmungen auch die Ausführung garantirt sei, wurde der Senat, der nie mehr als 80 Mitglieder haben sollte, mit allen französischen Prinzen, wenn sie 18 Jahr alt, allen Grosswürdenträgern des Reichs und mit jenen Bürgern, denen der Kaiser die Würde verleihen wollte, vollgepfropft und an die Geburt und die Willkür des Herrschers die heiligsten Rechte des Volkes geknüpft. Art. 87. Auf die Veränderungen, denen das Tribonat und Corps législatif unterworfen wurden, habe ich schon ausführlich hingewiesen. Das Tribonat, so schwach es ohnedies schon durch seine Zerreiſung in Sectionen geworden, wurde durch das Decret vom 19. August 1807 endlich gänzlich zerstört; das Corps législatif, in dessen leiseste Regung die Hand des Gouvernements sich hineindrängte und alles durch die Form von Geschäftsordnungen lahm legte, wurde durch das genannte Decret so getheilt, dass drei Commissionen, durch je sieben seiner Mitglieder gebildet, für die Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzen die ehemalige Thätigkeit des Tribunats übten. Die Thätigkeit der Gesetzgebung war übrigens unter dem Kaiserreich so gering, dass die trübselige Stellung derselben keine weiteren Nachtheile erzeugen konnte. Das Kaiserreich ward durch Verordnungen und Senatsbeschlüsse regiert. Ein Blick in die Bulletins bietet reiche Beweise dafür. Tit. X. und XI.

Tribonat und
Corps législatif.

Das
Gouvernement
und seine
Erblichkeit.

Das Gouvernement der Republik, verkündete der erste Artikel der Constitution, ist einem Kaiser anvertraut worden, welcher den Titel Kaiser der Franzosen annimmt. Die Gesetze und Urtheile aber werden mit dem vollen Titel des Kaisers verkündet: „Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitution der Republik Kaiser der Franzosen“. Napoleon Bonaparte, gegenwärtig erster Consul, ist

Kaiser der Franzosen. Art. 2. Die kaiserliche Würde wurde in der Familie nach der Ordnung der Erstgeburt, mit ewiger Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft, erblich erklärt. Art. 3. Da Napoleon keine ehelichen Nachkommen hatte, ertheilte ihm die Constitution das Recht der Adoption der Kinder und Enkel seiner Brüder. Den Brüdern Napoleons, wenn sie auf den Thron gelangen sollten, ward dieses Recht verweigert. Art. 4, 5 u. 31. Wenn Napoleon ohne jede Nachkommenschaft sterben würde, sollte sein Bruder Joseph und dessen Nachkommen, und nach deren Aussterben Louis und seine Nachkommen den Thron erben. Art. 8. Im Falle des Aussterbens der ganzen Familie Bonaparte haben die Grosswürdenträger des Reichs einen Kaiser zu wählen, denselben dem Senat zur Bestätigung und dem Volk zur Anerkennung vorzulegen. Art. 7. Die Gewalt dieses neuen Kaisers lag in seinem Namen, der Absolutismus desselben in der Person, die zu dieser Würde sich emporschwang. Für diesen Absolutismus umgab sich der Kaiser mit einem Staatsrath, in dem die gesammte Regierungsgewalt sich centralisirte. Tit. IX. Ich habe seine Organisation im Vorhergehenden erörtert. Für den Glanz seiner Würde belebte Napoleon alle jene Institutionen, welche einst die Jahrhunderte geheiligt und gegen die das Volk in der Revolution sich erhoben hatte.

Sechs Grosswürdenträger stehen dem Thron zur Seite: der Grand Electeur, der Archichancelier de l'empire, der Archichancelier d'Etat, der Architrésorier, der Connétable und der Grand Admiral. Die Würden werden vom Kaiser ertheilt und sind unwandelbar. Mit ihnen sind die Ehren eines französischen Prinzen und ein Gehalt im Werthe des dritten Theils der Apanagen eines Prinzen verbunden. Die Grosswürdenträger sind Mitglieder des Senats, des Staatsrathes, bilden das Grand Conseil des Kaisers und jenes der Ehrenlegion. Der Grand Electeur war die oberste Verwaltungs- und Regierungsbehörde. Er berief den Senat in Abwesenheit des Kaisers, den gesetzgebenden Körper und die Wahlversammlungen. Er präsentirte dem Kaiser alle jene Staatsdiener, die ihren Dienst in die Hände desselben abzulegen hatten und sollte selbst den Eid des Präsidenten der Wahlcollegien empfangen, die er vertritt. Der Erzkanzler des Reichs ist in seinen Functionen gewissermassen der höchste Gerichtsbeamte. Er hatte den Jahresarbeiten des Justizministers zu assistiren, dem Kaiser die bestehenden Missbräuche anzuzeigen, dem hohen kaiserlichen Gerichtshof und den vereinigten Sectionen des Staatsraths und des Tribunats zu präsidiren. Er ist Zeuge bei den Heirathen der Prinzen, der Geburt, der Vermählung, Krönung und des Ablebens des Kaisers. Er präsentirt dem Kaiser die Grosswürdenträger, die Minister und Staatssecretaire zur Ablegung des Eides und empfängt selbst den Eid der Mitglieder des

Die Gross-
würdenträger.

Cassationshofes, der Präsidenten und Generalprocuratoren der Appellationshöfe und Criminalgerichte. Der Staatskanzler hat die Functionen des Reichscanzlers in allen äussern Angelegenheiten. Der Erzschatzmeister ist der höchste Finanzbeamte, assistirt den Jahresarbeiten des Finanzministers, überreicht dem Kaiser die mit seinem Visa versehenen Jahresrechnungen, schliesst und anerkennt das Grand Livre in seinen Verrechnungen, zeichnet die Brevets und Pensionen, empfängt den Eid der höchsten Beamten des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung. Der Connétable, diese mit dem alten Königthum ergraute und dem Ruhme der französischen Geschichte innig verbundene Würde, wurde von Napoleon auch nur als eine höchste Behörde im Kriegsdepartement angesehen und demgemäss ähnlich den anderen Grosswürden eingerichtet. Derselbe Wirkungskreis im Gebiete des Marinewesens wurde dem Grossadmiral zugetheilt. Tit. V.

Die Gross-
officiere.

Neben den Grosswürdenträgern des Reichs stehen die Grossofficiere desselben: die 16 Marschälle, die 8 Inspectoren und Generäle der Artillerie, des Geniewesens, der Cavallerie und Marine und die bürgerlichen Grossofficiere der Krone. Ihre Würde ist unwandelbar und geht nur durch ein Urtheil des höchsten kaiserlichen Gerichtshofes verloren. Tit. VI. Die Stellung all dieser Würden, das Leben des kaiserlichen Hofes wurden durch ein weites Hofceremoniell geordnet, indem man all den Glanz und die Sorgfalt des Hofes Ludwig XVI. wieder neu zu beleben versuchte.¹⁾

Die Gerichts-
barkeit.

Die gesammte Gerichtsorganisation wurde gemäss der Gestalt des Gouvernements umgewandelt. An die Stelle der einfachen Namen der Tribunale der Republik traten die hoch klingenden der Gerichts- und Appellationshöfe, Tit. XIV., und an die Spitze derselben ward eine „Haute cour impériale“ gesetzt. Dennoch war diese kein höchstes Criminalgericht, sondern ein politisches Tribunal und sollte als solches „die Krönung des constitutionellen Gebäudes“²⁾ sein. Ihre Geschichte weist keinen organischen Gang nach, nach dem dieser Gerichtshof sich durch die Revolution hindurch entwickelt hätte. Wohl hatte auch die Constituante für das undefinirbare Verbrechen des *crimen laesae nationis* einen hohen Nationalgerichtshof eingesetzt, gebildet aus den Mitgliedern des Cassationstribunals und einer *haut jury*, welcher über die Verbrechen der Minister und der höchsten Executivbeamten und über alle Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates nach einer Anklage des Corps législatif entscheiden sollte.³⁾ Wenn dieser so nun auch

1) *Etiquette du Palais impérial*. Paris 1806.

2) *Batbie a. a. O. B. 3, 468*.

3) *Constit. von 1791. Tit III. Ch. 5, Art. 23*.

von der gleichen Idee ins Leben gerufen wurde, wie die Institution Napoleons, so war er doch in seiner ganzen Organisation ¹⁾ wesentlich von dieser verschieden und mit der übrigen Gerichtsorganisation so innig verwachsen, dass er mehr zu dieser als in den Kreis der obersten Staatsgewalt gehörte. Bei der Darstellung jener werde ich auf denselben wieder zurückkommen können. Uebrigens wurde auch seine Competenz, die er ein einziges mal geltend machen konnte, gegen die Minister Délessart und den Herzog De Brissac durch die Septembermorde 1791 aufgehoben ²⁾ und das ganze Institut durch den Convent ³⁾ abgeschafft. Dieselbe Stellung wie der höchste Nationalgerichtshof der Constituante nimmt der höchste Gerichtshof der Constitution an III. ein. ⁴⁾ Die Constitution an VIII. hat die Idee und die Institution desselben ganz aufgegeben und erklärte bloß nebenbei, dass die Minister, wenn sie vom Corps législatif in Anklagestand versetzt werden, von einem hohen Gerichtshofe gerichtet werden sollen, dessen Richter aus dem Cassationstribunal und dessen Geschworene aus der Liste nationale gewählt werden sollen. ⁵⁾

Als das Kaiserreich die Idee aufnahm, hatte ihr Bestand und ihre Organisation nichts mehr mit den Ideen der Revolution gemein. Aus dem einst für ausgezeichnete Verbrechen eingesetzten Gerichtshof wurde ein Ausnahmsgericht für privilegierte Personen, wie sie der Feudalstaat ehemals besass. Napoleon wollte den Glanz der alten Monarchie um sich wieder beleben und den Grands Seigneurs seines Reichs wie einst zu Ludwig XIV. Zeiten, ein Ausnahmsgericht geben. Die Competenz der Haut cour impériale erstreckte sich demgemäss nur über die persönlichen Verbrechen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Grosswürdenträger und Grossefficiere, der Minister, Staatsräthe und Staatssecretäre, über die Verbrechen und Attentate gegen die Sicherheit des Staates, die Person des Kaisers und den muthmasslichen Thronerben, über das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt der höchsten Verwaltungsbeamten und die Verbrechen des Ungehorsams der Generale, über die Ministerverantwortlichkeit, über Erpressung und Unterschlagung der Präfets in Ausübung ihres Amtes, über die Amtsmissbräuche der Appellations- und Criminalgerichtshöfe wie des Cassationshofes und endlich über die Denunciationen wegen willkürlicher Gefangenhaltung und Verletzung der Pressfreiheit. Art. 101. Sie wurde

Die Haut cour
impériale.

1) Organ. Dec. vom 1. April 1791.

2) Hiver a. a. O. 309.

3) Dec. vom 25. September 1792.

4) Const. an III. Art. 265—273.

5) Const. an VIII. Art. 73.

gebildet aus den Prinzen, Grosswürdenträgern, Grossofficieren des Reichs, dem Justizminister, 60 Senatoren, den 6 Präsidenten der Sectionen des Staatsraths, 19 Staatsräthen und 20 Mitgliedern des Cassationshofes. Der Reichscanzler sollte den Sitzungen präsidiren, die im Senat gehalten werden. Art. 102—109. Als Generalprocurator dieses Gerichtshofes ernannte der Kaiser Regnault de St. d'Angely. Ihm zur Seite standen für die Uebung des Ministère public 3 Tribunen, die das Corps législatif ernannte und 3 Mitglieder, die der Kaiser aus den Appellationshöfen oder Criminalgerichten wählte. Art. 105. Der Kaiser ernannte auch den Greffier und zwar auf Lebenszeit. Art. 106. Das Corps législatif kann gegen alle Personen, die der Competenz der Haut cour impériale unterworfen waren, die Denunciation vorbringen. Art. 110, 111 u. 112. In dieser aber ist es selbst wieder an die Forderung des Tribunats oder 50 seiner Mitglieder gebunden. Die Forderung sollte in beiden Fällen schriftlich und unterzeichnet eingebracht werden. Art. 112—114. Die Denunciationsacte selbst muss vom Präsidenten und Secretär des Corps législatif unterzeichnet sein. Jeder Minister kann die Personen, die der Haut cour impériale unterstehen und seinem Departement zugetheilt sind, denunciiren. Art. 119. Der Gerichtshof sollte stets erst seine Competenz prüfen und dann durch ein definitives Urtheil entscheiden, ob einer Verfolgung statt gegeben werden kann oder nicht. Im ersten Fall ist binnen 8 Tagen die Klage an die Commissäre des Gerichtshofes, die der Erzkanzler jedesmal ernennt, zu überweisen und von diesen der Process zu instruiren und der Rapport vorzubereiten. Art. 123 u. 124. Wenn diese Commission der Anklage stattgiebt, kann eine Verhaftung des Schuldigen erfolgen, im andern Fall der Gerichtshof durch einen endgültigen Beschluss die Anklage erledigen. Art. 125, 126. Die Processverhandlung und Urtheilsfällung ist öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht, einen Vertheidiger sich zu wählen und 10 Mitglieder des Gerichtshofes auszuschneiden. Die Strafen werden nach dem allgemeinen Strafgesetz bestimmt, doch hängt die Execution der Urtheile auf infamirende Strafen von der Bewilligung des Kaisers ab. Tit. XIII. Trotzdem die Constitution mit so grosser Sorgfalt diesen kaiserlichen Gerichtshof organisirt hatte, wurde seine Competenz doch in dem einzigen Falle, der während des Kaiserreichs seine Thätigkeit erheischt hätte, in der Verschwörung Malets und Genossen, ausser Kraft gesetzt und die Schuldigen von einem Kriegsgericht gerichtet.*)

*) Dourilli: Hist. de la Conspiration de Malet. Thiers: Consulat B. XIV. u. XV. Process Malet 1826.

Bis zu dem Augenblick, in dem die Wahl des neuen Kaisers vollzogen ist und diese Constitution in Kraft treten kann, sollten die Staatsgeschäfte durch die Minister geführt werden, welche sich zu einem „Conseil du Gouvernement“ vereinen und mit Stimmenmehrheit die vorkommenden Gegenstände entscheiden und erledigen. Art. VIII. So legte man noch einmal am Ende der Revolution die höchste Regierung in die Hände einer republikanischen Executivgewalt. In Wahrheit aber leitete auch während dieser Zeit Napoleon die Herrschaft, bis erfüllt wurde, was er als Ziel seines Lebens aufgestellt, bis er auf den Thron Frankreichs stieg und seine Herrschaft offen der stauenden Welt verkünden konnte. Es ward erfüllt, was Rousseau ahnend von Corsica sagte, dass „diese kleine Insel eines Tages die Welt erstaunen wird.“*) Am 6. November 1804 verkündete der Senat, dass das französische Volk die Erblichkeit der Kaiserwürde anerkannt habe und zwar mit 3,521,675 von 3,580,254 Stimmen. Die Revolution war beendet.

Interregnum
bis zum
Kaiserreich.

Es war der grösste Gedanke der Geschichte Napoleons, der so in Erfüllung trat. Nicht Frankreich allein, ganz Europa sollte die Jahrhunderte seiner Vergangenheit vor dem verwegenen Emporkömmeling beugen und die Geschlechter aller Staaten sich ihm versöhnen. Traurig ist es nur, dass einmal auf der Höhe des Glanzes angelangt, Niemand weniger den Werth desselben in seiner Grösse suchte, als Napoleon. Prächtiger trat der Kaiser auf, als der erste Consul, aber er war nicht grösser, er hat keine grösseren Thaten geschaffen, als dieser. Aber einmal auf diesem Wege, gab es kein Halt mehr! Der grösste Mann seiner Zeit hat den kleinlichsten und niedrigsten Gedanken aufgestellt, den, dass Formenzwang, äusserer Pomp, Hofschranzen und betresste Kammerjunker dem Geist der Geschichte mehr genügen werden, als die Thaten seines Geistes. Durch das Decret vom 1. März 1804 rüstete er die Titulare der Grosswürden mit dem Titel Prince und Altesse sérénissime aus. Den Titel Comte gab er den Ministern, Senatoren und Staatsräthen, den Präsidenten des Corps législatif und den Erzbischöfen. Mit einer Reihe anderer ausgezeichneten Administrativ- und Justizstellen, mit der Präsidentschaft des Cassationshofes und der Appellationshöfe, der Wahlcollegien, der Bischofswürde und den Plätzen der Maires „unserer 37 guten Städte“, die der Krönung assistirt hatten, ward der Titel Baron verbunden. Was die Revolution für ewig hatte vernichten wollen, das führte er mit unreinen Händen wieder ein. Er stellte die Majorate her, rüstete seinen Adel und das Vermögen desselben mit privatrechtlichen und öffentlichen Privilegien

Die Herstellung
des Adels.

*) Contr. Soc. Liv. II, Ch. 10.

aus, gab den erstgeborenen Söhnen der Grosswürdenträger den Titel eines Duc de l'empire und bestrafte mit der Strenge des Gesetzes jede Usurpation eines Adelscharakters.¹⁾ In der kürzesten Zeit hatte Napoleon 2189 Majoratstitel ertheilt.²⁾ Und um dem Glanz seiner Herrschaft auch die Macht des Geldes zu verleihen, führte er durch das Sénatus consulte vom 30. Januar 1810 auch die Apanagen wieder ein. Die Revolution, welche durch sie das Land zerrissen und die einheitliche Herrschaft durch die Selbständigkeit und Macht, die sie ihrem Besitzer gaben, geschwächt sah, hatte sie mit den übrigen Resten des Feudalregiments vernichtet. Sie hätten es für ewig bleiben sollen. Aber Napoleon wusste wohl, was er mit ihrer Herstellung machte. Die unbeweglichen Apanagen geben, wenngleich dem Besitzer selbst eine grosse Selbständigkeit, so doch auch eine grosse Macht und Herrschaft, welche einem Emporkömmling stets nöthig ist, fortgepflanzt zu sehen. „Aber sie concentriren in den Händen der prinzlichen Familien für die Dauer ein Gut, welches der Staat, indem er es der Privatindustrie übergiebt, reichlich verwerthen könnte; sie sind ein Nachtheil der öffentlichen Macht.“³⁾ Aber nicht diese, die persönliche Gewalt herzustellen, war Napoleons Aufgabe und Absicht.

Gänzliche
Vernichtung
der Revolution.

So vernichtete Napoleon Schritt für Schritt die grössten Ideen der Revolution und um seinem Werke zur Herrschaft zu verhelfen, schleuderte er den Fluch der Zerstörung, Verwüstung und alles Uebels in die europäische Welt, vernichtete am Ende das Volk, das er selbst gross gemacht und stiess es zurück in die Tyrannei der Vergangenheit. Er war es, der die Rückkehr der Bourbonen auf den französischen Thron möglich machte und abermals die Unfähigkeit zur Herrschaft führte, bis wieder eine Revolution für alle Zukunft sie vernichtete. Er war es, der für ganz Europa die Reaction heiligte, die ohne ihn nie mehr möglich gewesen und die endlich im Wiener Frieden ihren gesetzlichen Ausdruck fand. So ist er nicht die letzte Schöpfung der Revolution, nicht ihr bewaffneter Repräsentant, nicht ihr siegreicher Missionär, sondern ist die Vernichtung alles dessen, was diese Zeit gedacht, gewollt und gethan. Erst dann, als er von seinem Volk gehasst und verlassen, von ganz Europa verflucht, seiner eigenen Grösse erlag, erst dann erhob sich von Neuem der Hauch jener Zeit und zog erfrischend durch die europäische Welt, drängte die Völker vorwärts auf der für kurze Zeit verlassenen Bahn und zeigte, dass die Macht der wahren Idee doch stärker ist, als die Hand des gewaltigsten

1) Code pénal Art. 258.

2) Bathie: *Traité a. a. O. B. II, S. 304.*

3) Gaudry: *Traité du Domaine B. II. 349.*

Despoten, den die Erde erzeugen konnte. Und erst dann, als der allgemeine Fortschritt die Völker Europas wieder belebte, versöhnte er sie auch mit dem Manne, der sie gewaltsam auf ihrem Wege zurückhalten wollte. St. Helena wurde zu seinem Opferaltar und hat ihn geheiligt.

Wir leben heute noch in jener Zeit der Versöhnung und können uns glücklich preisen, dass die Geschichte die Völker so weit gereift hat, dass ein Despot nicht mehr möglich ist, der sie alle mit einem Schlag zu vernichten drohen kann. Der immer wiederkehrende Bruch der Wiener Verträge und Friedensschlüsse, welcher die Geschichte bis auf unsere Tage ausgefüllt, ist uns eine sichere Garantie dafür, dass die französische Revolution nicht umsonst viel des Bürgerbluts gefordert und vergossen hat.

Schluss.

Die Basis
meines Urtheils. Die Worte, die den Begriff der französischen Revolution bilden und mir als Fingerzeig dienten, die ersten Grundlinien dieses Werkes zu zeichnen, können jetzt, nachdem ich die Summe der Thaten und Ideen aneinandergereiht, auch das Resultat bestimmen, das sich daraus ergibt. Dass ich es versuche, nachdem mehr als ein halbes Jahrhundert über die Zeit dahingeschritten und die hervorragendsten Geister fast aller Nationen mit forschendem Blick in des Getriebe der furchtbaren Bewegung geschaut und darüber des Grossen und Schönen viel gesagt haben, wird mir nicht als unnütze Abschweifung von der Sache angerechnet werden. Auf einem anderen Gebiete bewegt sich meine Darstellung, als dem, das so oft und so ausgezeichnet schon bearbeitet worden, mit anderen Absichten und Hoffnungen habe ich das Meine beschritten. In den Grenzen des Gesetzes fand ich die Grenzen des Urtheils. Und abgesehen von diesem selbst auferlegten Zwange, glaube ich, dass es nöthig ist, um eine solche Zeit, wie die der französischen Revolution, gerecht zu beurtheilen, dass eine weite Zeit sich zwischen die Ereignisse und ihre thränenreichen Folgen um den Richter derselben stellt. Die Zeitgenossen jener mussten erst ins Grab steigen, die Asche der Sieger und Besiegten musste sich vermischen, ehe man ohne Leidenschaft die zurückgelassenen Denkzeichen prüfen und richten konnte. Es sind mächtige Denksteine der Geschichte und reich an gewaltigen Lehren. Sie verdienen Gerechtigkeit!

Der Staatsgeist
der Staaten des
ancien Régime.

Einen grossen und mächtigen Staatsbau zeigt uns das Ende des 18. Jahrhunderts auf dem europäischen Continent. Unmöglich schien es, dass er in all seiner Gewalt wanken und stürzen könne. Und dennoch bricht er, wie ein morsches und durch und durch faules Mauerwerk beim ersten Sturm der Zeit zusammen und wie loser Staub

wird er von ihm hinweggefegt. In einem einzigen Gedanken vereint sich eben Macht und Gewalt, Leben und Sein! Nicht das Volk, nicht der Staat, nicht die gemeinsamen Interessen sind seine Elemente, nur die Person des Fürsten ist all überall alleinig Geist und Körper. Sein Interesse ist Volks- und Staatsinteresse, seine Absicht Volks- und Staatsabsicht, seine Ehre und Tüchtigkeit die des Volkes und der Staaten, wie seine Schmach und Schlechtigkeit das Elend der Völker und Reiche. Wie am Ende des grossen Römerreiches, ist am Ende des 18. Jahrhunderts nur der Fürst in seiner Person, seinem Willen und Handeln das Maass des Werdens oder Zugrundegehens! Dort ahnte es das Volk und in seiner Zerrüttung greift es zum Meuchelmord, um vom Elend sich zu befreien und eine neue Zukunft mit einem neuen Herrscher sich zu schaffen. Hier erhebt sich die Revolution, weil die jugendlichen Völker von Geschlecht zu Geschlecht sich entfalteteten und nur in der Gemeinsamkeit ihre Kraft erkannten. In gemeinsamen Kampf, nicht durch den einzelnen Königsmörder will die Zeit ihre Geschieke bestimmen. Die Revolution brach los, aber sie richtet sich nicht, wie ehemals im ersten Sturme, nur gegen den Urquell des Uebels, gegen den geglaubten alleinigen Repräsentanten, gegen den Regenten, sondern gegen die ganze Staatsorganisation, die sie vorfindet und die sie umgestalten will. Das erstemal steht eine Gewalt auf, die bisher unbekannt und namenlos war. Kaum hat sie ihre Kraft gefühlt, kennzeichnet sie sich als ein geschlossenes Ganzes. Sie nennt sich das Volk, die Nation. Weil sie selbst das Gemeinsame ist, sieht sie ihren Charakter nur im Gemeinsamen und Allgemeinen. In den uranfänglichen Rechten sucht sie ihren Charakter, denn nur in ihnen sieht sie ihre Bedeutung, weil sie in ihnen nur ihre eigene Ewigkeit sieht. Eine Ewigkeit, die nie zerstört war, nie aufgehört hat zu sein, sondern allein durch das Unnatürliche, Willkürliche verdunkelt wurde und verdunkelt werden konnte, so lange sie selbst die Kraft der Erkenntniss ihres eigenen Wesens nicht besass. Sie erkennt in sich allein den Staat und setzt sich allein als die Aufgabe des Staats. Sie macht sich selbst zu seinem Geschick. Alles Gewordene ist der Feind des Uranfänglichen, denn dieses ist immer gleich, jenes in seinem Werden ihm stets feindlich und entgegengesetzt. Freiheit und Gleichheit ist seine Basis und sein Recht und Gesetz, Gewalt und Herrschaft seine Auflösung und Zerstörung. Diese vernichtet die Gleichheit, jene die Freiheit. Sie können friedlich sich nie vereinigen, so wenig als Einbildungskraft und Erinnerung, die Seelenzustände beider sich versöhnen können. In ungemessenen Räumen bewegt sich die Kraft der uranfänglichen Rechte. Denn wie sie uranfänglich waren und keine Geschichte haben, so sind sie ewig und die Ewigkeit ist ihre Zukunft. Nur in der

Der Staatsgeist
der Revolution.

Der Kampf
der entgegen-
gesetzten
Elemente.

Vergangenheit sucht die Gewalt des Gewordenen seine Bedeutung, unter Gräbern phantasirt sie auch ihr Zukunftsleben und im Zweifel an die Dauer, der sie quält, weil sie ja auch ihr Entstehen berechnen kann, hängt sie an bitteren Erinnerungen und stützt auf diese allein ihr Recht. Glänzend und gefährlich sind die fernen Ziele jener, nur vom Widerschein der Vergangenheit erleuchtet, ohne Kraft zu schaffen, nur wie das sieche Alter, bedacht das Erworbene zu erhalten, ist die Thätigkeit dieser. So trafen die Kräfte aufeinander und so entbrannte der Kampf, den die Geschichte die französische Revolution nennt. Im ersten Sturm ward der Weg der möglichen Versöhnung verwüstet. Die Fahnen der schüchternen Vernunft verschwanden und still harrte die Macht, die sich mit ihnen deckte, obgleich sie ahnte, dass sie zur Herrschaft berufen sei, da sie den beiden entgegengesetzten Gewalten erhalten will, was sie Verständiges und Gerechtes in sich schliessen.

Die Parteien
und
ihre Gestalt.

Die Parteien, die in diesem Kampf, den wir nie so scharf ausgeprägt sehen, als in der französischen Revolution, obgleich er von jeher und in allen Zeiten bis auf die Gegenwart, gefochten wurde, erscheinen, zeigen sich alsbald in ihrer wahren und nackten Gestalt. Auf der einen Seite das Volk mit seinen Führern, die in der höchsten Aufregung seine Schmeichler werden, auf der anderen die Regierung mit ihren Vorkämpfern, die dauernd ihre Nutzniesser sind. Hier ist es die Person des Königs, um die sie sich schaaren, dort ist es die Idee des Volkes, unter der jene sich in Hoffnung und Wünschen bergen. Jene sprechen dem Regenten nur von seinen Rechten und erkennen keine Grenze für seine Macht, nicht einmal für die Uebergriffe seiner Gewalt. Eine Pflicht ihm zuzumuthen, ist ein Verbrechen. An der Unfehlbarkeit seiner Weisheit zweifeln, der Allmacht seines Willens widerstreben, schwerer Frevel. Zu eitlen Schmähungen werden die Klagen der Unterthanen, Uebermuth und Undank ist der Wunsch das Elend zu verbessern und Auflehnung heisst die gerechtfertigste Bemühung, ihn zu verwirklichen. Das Volk aber, wenn es den Schmeichlern verfällt, theilt das Schicksal der Könige, die sich ihnen überliefern. In gleichem Maass verwenden diese ihre Macht. Sie sprechen von Freiheit und nur von ihr, nie von Gehorsam und Ordnung, sie lehren mit stolzen Worten nur Rechte, die man fordern kann und verschweigen vorsichtig die Pflichten, die man erfüllen soll. Die gesellschaftliche Ordnung wird in ihrem Munde zu ebenso vielen Brüchen der ursprünglichen Gleichheit und als eine heilige That gilt ihnen der Ungehorsam gegen die gesetzlichen Autoritäten. Jene täuschen den Monarchen, indem sie sich ihm, als allein beseelt von der Treue gegen ihn, darstellen; diese täuschen das Volk, indem sie unaufhörlich betheuern, dass sie

dem allgemeinen Wohl jedes Opfer zu bringen bereit seien. Und dennoch ist die gemeinsame Triebkraft beider ihr eigenes Interesse. Sie tragen die trügerische Maske eines Ideals, um durch seinen Mund zu sprechen, in seinem Namen befehlen zu können und unter seinem Schutze ihre Beute zu sichern. Doch nur kurz währt zum Glück der Staaten eine solche Täuschung. Wer die physische Macht hat, der kann siegen, denn das Recht wird hier nicht entscheiden, weil es den Händen unlaunterer Gesellen überliefert. Aber der Sieg, wer immer ihn erringt, wird nicht behauptet werden können, da in den Trägern das Bewusstsein ebenso wie die Ueberzeugung von der Wahrheit der Herrschaft ihres Sieges fehlt. So zeigte es die Zeit des Convents. Sie hatte das Königthum vernichtet und in Staub zermalmt mit allen seinen Anhängern und Freunden. Adel und Kirche stürzten mit ihm. Aber auch die Nation, die jetzt auf den Thron stieg, herrschte wie das gehasste Königthum und verfiel den gleichen Lastern. Die Fäuste der Volksmänner übten die Willkür, die jenes einst geübt, Elend und Zerrüttung strömte aus den idealen Zielen, die man gesetzt und der heilige Name des Volkes war nur ein eitler Schall. Und er verschwand, so mächtig er auch die Ohren des Lauschenden betäuben mochte, sobald die Gewalt geboren ward, die sich selbst als die Hoffnung, sich allein als das Glück ansah. Sie setzte den ausschweifenden Zielen in der Ordnung, die sie bot, ein erreichbares Gut, in der Sicherheit, die sie schuf, einen fassbaren Werth. Sie setzte die Rechte durch das starre Wort des Gesetzes fest, aber forderte für den Genuss derselben auch eine mächtige und treue Pflichterfüllung. Wenn aber die Gewalt auftritt, und sie wird stets im Kampf der Parteien geboren und am Ende zur ungeahnten Herrschaft gebracht, und in die wildeste Zerrüttung ihr Ansehen legt, dann wird ebenso wenig gerecht und sicher die gesellschaftliche und staatliche Ordnung sich begründen lassen, als die Freiheit erworben wird, wenn ein wild empörtes Volk um sie ringt. Wie ihr Besitz eine Machtfrage, so wird die Ordnung nur eine Frage des Zwanges und der Gewalt. In ihrer Nothwendigkeit und ihrer Uebung wird eine hohe Weisheit nöthig sein, um die Grenzen derselben festzusetzen. Fehlt sie aber, dann wird die Uebung der rohen Gewalt zum alleinigen Gesetz erhoben werden. Das Volk, für dessen allgerichten Kämpfer sie eingetreten, wird da nur zum Mittel der Herrschaft des abermals nur rein persönlichen Interesses! So erhob sich nach der Revolution das Kaiserreich Napoleons I. und so entwickelte es sich. Aber was war die Folge dieses unseligen Widerspiels einer finsternen Vergangenheit in dem Geist des grössten Mannes, den das Jahrhundert gezeugt? Dass er auf der Höhe seiner Macht, ausgerüstet mit der Gewalt, die einen Welttheil beherrschte, dennoch seine Ohn-

Untergang der
Parteien in der
Gewalt des
Einzelnen.

Der
Widerspruch
der Gewalt-
herrschaft.

macht erkennen musste. Denn im Besitz der Mittel, alles zu schaffen, trug er allein die Pflicht und die Verantwortung sie demgemäss zu verwenden. Unfähig selbst thätig zu sein, forderte der Staat und das Volk alles von ihm. Es hatte sich aufgegeben, weil der Regent es dazu zwang, aber es hatte seine Bedürfnisse nicht verloren, die es doch nur allein befriedigen konnte, obgleich die Allgewalt des Regenten sich dies zu leugnen schien. So forderte man endlich alles von dem Allmächtigen und man konnte von ihm das Allmächtige fordern. Als er es nicht befriedigen konnte, da stürzte er. Er stürzte, erliegend der Gewalt seines eigenen Volkes, das ihn aufgab, weil er allein Alles sein wollte und doch nicht Alles sein konnte. Wie vor Jahrhunderten kehrte sich der Zorn des Volkes gegen den Monarchen und sein alleiniger Sturz war das Maass der neuen Hoffnung und des Besseren. Es war ein grossartiges Schauspiel, das die Geschichte verzeichnete, aber es war kein Neues. Ludwig XVI., der auf dem Schaffot, Karl I., der unterm Henkerbeil fiel, die Schaar der römischen Imperatoren, die unter dem Dolch der Mörder und Giftmischer ihr Leben aushauchten, alle bieten sie dasselbe Bild, dieselbe Wahrheit, die der Sturz Napoleons den staunenden Völkern lehrte. Der Regent, der in sich das Vertrauen zum Volke zerstört und es ausschliesst von der Mitwirkung an seinem Geschick, dem weigert das Volk selbst, früher oder später, das Vertrauen. Und der Regent, der das Vertrauen des Volkes nicht besitzt, geht zu Grunde.

Die französische
Revolution und
die Lösung des
Zwiespalts.

Nun haben wir aber eine Zeit vor uns entrollt, die viel des Grossen und Erhabenen gethan, mehr noch gedacht und gewollt hat, die menschliche Bedeutung und geistige Vollkommenheit auf eine kurze Spanne Zeit so zusammendrängte, wie es selten eine andere Zeit gesehen. Und dennoch war der Kreislauf der Ereignisse ein solcher, dass Alles, was gross und erhaben war, was erhob und begeisterte, Freiheit und Gleichheit, Brüderlichkeit, Heldenmuth und Heldenliebe unterging und nichts übrig blieb, als die Gewalt und nur die Gewalt. Wo liegt die Klärung dieses Räthsels, wo die Lösung dieses Zwiespalts?

Nur der Rechtsstaat, wie ihn die Gegenwart begreifen gelernt hat, wird ihn lösen, denn nur der Rechtsstaat ist der rechte Staat. —

Die französische Revolution hatte sich das Problem unzweifelhaft gestellt. Der immerwährende Kampf um die Staatsgewalt, das Tasten und Prüfen um die Organisation derselben, sind Zeuge davon. Aber es fehlte der Zeit das klare Bewusstsein vom Recht, es fehlte ihr der Geist, die Ausführung eines grossen Gedankens zu durchdringen und beides fehlte ihr, weil in der Jugend ihrer Arbeit die Erfahrung nicht die Basis war und sein konnte. Mit keinem Geist, der in jener Zeit regierte, mit keinem Gesetzgeber und Freiheitskämpfer kann darum

die Nachwelt rechten. Kein Mensch schreitet über seine Zeit hinaus und ihr Bewusstsein. Selbst Napoleon unterlag ihr in seiner ganzen Grösse, obgleich er ahnte, dass die Aufgabe, die das 19. Jahrhundert zu lösen hat, auf dem Weg nicht gelöst werden wird, den er selbst eingeschlagen. Die Herrscher, die nach ihm folgten, stahlen der Welt fast mehr als ein Menschenalter, weil sie bewusst aber starrsinnig die Augen schlossen vor dem Licht, das die Zeit durchdrang. Aber ihre Macht war ohnmächtig, die Finsterniss wieder zu gebären. Sie erlagen der Zeit, weil sie ihr widerstrebten und doch zu schwach waren, nach ihrem persönlichen Willen sie zu beherrschen. Und wer dies nicht vermäg, der muss sich ihr fügen, oder er geht zu Grunde. Niemand wird es für die Länge der Zeit vermögen.

Wie die französische Revolution nun freilich, gegenüber dem erwachenden, aber noch nicht bewussten Geiste der Zeit, erlahmte und die Aufgabe nicht erfüllte, die sie sich selbst gesetzt, so hat sie doch mit athletischer Kraft der wirklichen Erfüllung vorgearbeitet und den Weg gezeigt, den die Zukunft zu durchschreiten hat und den sie auch zum Theil schon durchschritten. Das spracheinige Volk, das ein natürliches Interesse seiner Einheit hat, das historisch sich entwickelte Landesgebiet, das die Selbständigkeit und die Kraft der Behauptung derselben dem Volke bietet, die Regierung, welche den geschichtlichen Zusammenhang des nationalen Geistes erhält und endlich die Ueberzeugung, dass alle Freiheit der Entwicklung, ihr Streit und ihr Fortschritt, nur durch eine rechtliche Vereinbarung des Volkes und der Regierung erfolgen müsse — das sind die Grundpfeiler des modernen Staats und des Staatsbewusstseins. In der Gemeinschaft dieser Elemente aber fordert der Staat, dass die Stellung der Obrigkeit nicht bloß moralisch, sondern auch rechtlich sich ihm unterordne und von ihm beherrscht werde. Und das ist es, was die Gegenwart den Rechtsstaat nennt und was sie fordert, wenn sie diesen begehrt. Aber gerade bis zu dieser Höhe des Begriffes reichte die französische Revolution nicht. Sie begriff und schuf, was einen Staat gross und mächtig machen kann. Sie hat und sie allein hat Frankreich gross gemacht. Aber die Ordnung der Staatsgewalt hat sie nicht geschaffen und doch ist in der Ordnung derselben nur ein Recht möglich. Was hat sie nicht versucht, was nicht erprobt! Aber in der constitutionellen Monarchie wie in der wilden Volksherrschaft, in dieser wie in der geordneten Republik, hier wie im Kaiserreich, hat sie immer wieder vergebens die Ordnung und das Recht gesucht.

Der Gedanke der Volkssouverainität war mit dem ersten Tag der Revolution zur Herrschaft gebracht, ja er erzeugte sogar die Revolution. Dieser Gedanke aber war der Zeit nicht durch die Erfahrung, sondern

Die Lehren
der
französischen
Revolution.

Die Volkssou-
verainität, ihre
Idee, Entartung
u. neue Klärung

einzig und allein durch den Geist einzelner Philosophen übermittlelt worden. Wie es aber wahr und natürlich ist, dass nur Das, was jene in seiner Kraft und Tüchtigkeit erhärtet hat, Dauer und Bestand haben kann, ebenso wahr und natürlich ist es, dass Alles, was allein die Idee schafft, erst um diesen Bestand und diese Dauer ringen muss, bis es mit der Zeit in seiner Kraft und Tüchtigkeit sich geklärt und gefestigt hat. Zuerst versuchte die Zeit die Volksmacht neben das Königthum zu stellen, wie die Freiheit der Zukunft neben die Gewalt der Vergangenheit. Das war in der That der Weg, in Wirklichkeit ein kräftiges und lebensfähiges Dasein zu schaffen, denn es war der Weg der Vermittlung und Versöhnung zwischen dem Bestehenden und Werdenen. Zu früh aber ward jenes von diesem überwuchert, denn die Pflege und Sorge ward ungleich vertheilt. Das Werden sollte allein zur Herrschaft gelangen. In einer einzigen Volkskammer stellte man es persönlich dar und glaubte, weil man einen Ausdruck gefunden, auch die Dauer der Herrschaft gefunden zu haben. Der Convent entwickelte diese zu absoluter Machtfülle. Da aber zeigte es sich, dass, was man geschaffen, nur ein roher unförmlicher Organismus ist, der plötzlich in Erlahmung versank, weil er aus seinem Entwicklungsprozess herausgerissen worden. Das Volk seufzte unter der Gewalt seiner eigenen Fäuste, die es beherrschten und verzweifelte an der Macht jener Idee, von der es doch vor Kurzem noch alles Heil erwartet hatte. Aber die Erfahrung hatte doch schon die Macht der Idee gerechtfertigt. Auf den Gedanken der Constituante kehrte die folgende Zeit zurück, sie reinigte ihn in seiner Form und klärte ihn in seinem Inhalt. Noch ist es nicht die Idee des Staates, nur die des Volkes, die man anerkennt und begreift. Man glaubt noch an seine Souveränität und die persönliche Darstellung derselben in einer fast absoluten Kammer. Nur ein ganz äusserliches Mittel wendet man an, die persönlichen Leidenschaften zu mässigen. Man trennt den gleichen Stoff. Eine Idee der Mechanik, nicht der politischen Weisheit, führte die Zeit darauf. Darum brach die Maschine, sobald ihr mechanisches Element ausgenutzt war. Andererseits aber ringt sich doch in der Bildung einer starken Executivgewalt der Staatsgedanke etwas empor. Man suchte damit die Gegenwart mit der Vergangenheit wieder zu versöhnen und in dieser die Einheit wie die Macht zu schaffen, welche einst das Königthum erhielt. Es ist das erstemal, dass man einen neuen Factor in seiner ganzen Gewalt erkennt, den der Gesellschaft und ihrer Ordnung. Man kehrt nicht für den Staat, nur für sie und ihre Versöhnung auf die Idee des alten Königthums zurück und will in der äusseren Staatsordnung durch eine mächtige einheitliche Staatsgewalt die angestrebte Gleichheit des Volkes zum Ausdruck bringen. Ich kehre

alsbald auf die Entwicklung dieses Processes, der die innere Ordnung der Volkssouverainität darstellt, zurück. Directorium und Consulat sind in dem angedeuteten Streben einander vollständig gleich, so gleich für den staatsrechtlichen Gedanken, dass selbst die Unfähigkeit der Menschen in jenem, wie die welthistorische Bedeutung des Trägers des Consulats auch nicht die geringste Verschiedenheit zeigen können. Wenn nun aber, die Macht der Idee und Erfahrung zusammenwirkend die neue Staatsgewalt wieder zurückführten auf jene Ordnung, um welche die ersten Tage der Revolution, wie um ein Ideal noch kämpften, worin lag es, dass dennoch die Herstellung des Militairdespotismus möglich war, dass man auf der Bahn der Erfahrung nicht gleichmässig fortschritt, die herrschende Idee ganz und gar verleugnete? Sicher lag die Möglichkeit nicht in der Grösse und Bedeutung des einzelnen Mannes, nicht in dem Glanze der einzelnen Talente, die ihn umgaben, sondern allein in der Ohnmacht der inneren Organisation, der die Factoren der Staatsgewalt Leben und Dauer des Lebens geben sollte.

Dies ist, neben dem Kampf um die äussere Gestalt, der zweite Theil, um den sich die Geschichte der Revolution dreht, um dessen klare Darstellung sie so lange und blutig gerungen. Man wollte die Volkssouverainität und hatte damit den Gedanken gegeben, dass man sie als etwas einheitliches und allgemeines gewollt. Sie ist ja so nur möglich. Aber im ersten Augenblick, als man sie bewahrheitete, erklärte die Gesetzgebung der Constituante nur den Besitz als die Macht des Volkes, welches die Souverainität üben sollte. Dauernd beherrschte diese Vorstellung und eigenthümlicher Weise mitten im Kampf um Freiheit und Gleichheit, auch ein Recht dieser Vorstellung die Zeit. Nur während der Herrschaft des Convents kam scheinbar der Gedanke der allgemeinen Gleichheit im allgemeinen Stimmrecht zum Ausdruck. Aber die Gleichheit, wenn sie blos decretirt wird, dass sie sein soll, wird darum noch nicht auch wirklich sein müssen. Unter der Constituante herrschte sie nicht. Man begriff sie auch nicht und wollte sie auch nicht als etwas Allgemeines anerkennen. Der Census ist der Beweis dafür. Nur die Besitzenden waren als gleich erachtet. Die Partei des Besitzes bildete das souveraine Volk und wurde zur Herrschaft berufen. Erst der Convent erkannte den so begründeten Widerspruch. Er will die Gleichheit allgemein, um die Volkssouverainität zur Wahrheit zu machen und beruft die besitzlose Klasse zur Herrschaft. Da aber auch dies nur durch ein Gesetz befohlen worden und die Gesellschaftsordnung keineswegs wirklich die Gleichheit geschaffen hatte, um eben herrschen zu können, tritt alsbald derselbe Kampf wie vorher auf. Die besitzlose Klasse kämpft gegen

Die innere
Ordnung der
Volks-
souverainität

die besitzende und da sie kein Mittel begreift, dass diese ihr gleich machen kann, wendet sie die gemeine Gewalt an. Sie köpft die Besitzenden, ja sie köpft auch den König, zum Zeichen, dass sie keine Gewalt mehr bedarf, welche in ihrer erhabenen Stellung die ungleichen Elemente der Staatsgesellschaft in sich vereint und versöhnt. Das Ende war die abermalige Herrschaft eines Theiles, einer Klasse des Volkes, der besitzlosen Klasse. Die Volkssouverainität war ein Name, die Parteiherrschaft war wieder die Thatsache. Jede Trennung des Volkes, sie mag mehr oder weniger ausgedehnt sein, ist die Begründung dieser Herrschaft. Sie aber ist nichts anderes, als der Kampf der Parteien. Die Zeiten ihres Friedens sind nur Zeiten der Ermattung oder der Bewusstlosigkeit. In diesen Zeiten ist ihre Unterdrückung, in jenen ihre Unterwerfung die eine solche Volkssouverainität stets umschwebende Gefahr. Napoleon übte die letzte, und die Parteien, getrennt in ihrem Lager, verschieden in ihren Absichten, entrückt dem einheitlichen Ziel, standen ihm wie Werkzeuge zur Seite. Und als er endlich den Thron bestieg, zwang er unter seiner allmächtigen Hand den gesammten Staat, das gesammte Volk. Er vermochte es jetzt, weil er den ihm übermittelten Gedanken aufgriff, und mit den Mächtigen die Ohnmächtigen, mit den Reichen die Armen, mit der Intelligenz die Unwissenheit der Masse beherrschte. So war Napoleons Staatsgedanke nach seiner inneren Organisation auch nichts anderes, als die Parteiherrschaft. Und auch ohne den Absolutismus, den Napoleon entfaltete, wäre er gestürzt, weil der Fortschritt, der das 19. Jahrhundert unaufhaltsam erfasste, die Parteien immer wieder zusammengerafft und im Kampf aneinander gebracht hätte. Die Zeit hat gelehrt, dass es in Wirklichkeit auch geschah! Sein Absolutismus aber beförderte den Sturz, weil in der äusseren Form der Staatsordnung Napoleon auf der anderen Seite jenen Fehler übte, den die Revolution vor ihm auf jener der Volksrepräsentation, der Vertretung der Freiheit der Zukunft, geübt. Mit gewaltsamer Hand wollte er diese zerstören und allein den Gedanken der Vergangenheit und seine Allgewalt wieder herstellen, die Regierung in der Fülle des alten Königthums begründet und den Staat in ihm allein aufgehen wissen. Dieselbe Kraft des Widerspruches wirkte und erzeugte dieselben Folgen. Dort in dem Sturm der Revolution, wie hier in der dumpfen Ruhe des Kaiserreichs, fehlte die Harmonie der Gewalten, der wahre persönliche Ausdruck der staatlichen Lebenselemente. Dort wollte man die Allmacht des Volkes und zerstörte die der Staatsgewalt, hier wollte man die Allmacht dieser und vernichtete das Recht des Volkes. Dort sah man die Zukunft nur als Idealgestalt und glaubte das Bestehende und Gewordene vernichten zu können, hier heftete sich das Auge nur auf den Glanz der Ver-

gangenheit und glaubte, der Zukunft keine Rechnung tragen zu dürfen. Dort folgte Vernichtung, hier Vergessenheit der Herrschaft. Und dennoch hat die letzte Zeit der Revolution aus ihren Kämpfen ein Werk geschaffen, dessen Kern lebenskräftig, dessen Entwicklung aber der Zukunft vorbehalten blieb. Neben dem allmächtigen Staatsgedanken und seiner persönlichen Darstellung in einem kräftigen Gouvernement, erhebt sie eine dreifach gegliederte Volksrepräsentanz, nicht mechanisch, sondern politisch weise geschieden, nicht mehr die rohe Masse darstellend, sondern in Wahrheit das Volk in seiner Zahl, seiner Grösse und seinen Interessen repräsentirend, nicht der absoluten Gleichheit genügend, sondern der Ordnung der Gesellschaft, welche die Macht derselben ist. Wäre Napoleon ein weniger gewalthätiger Geist gewesen, in der Mitte der staatlichen Freiheit hätte er die Gewalt geniessen können, die er besass. Dies noch als das Resultat der Geschichte dieses ersten Theiles darzustellen, bildet die Schlusssaufgabe des Werkes.

Das Wesen der modernen Culturstaaten ist die Freiheit. Mehr als ein Jahrtausend haben nach dem Untergang der alten Völker die Staaten gebraucht, um zu diesem Bewusstsein zu gelangen. Aus der geistigen und physischen Unvollkommenheit der ersten Jahrhunderte entwickelte sich die Herrschaft der rohen Gewalt und sie war in ihrer Vollendung ein grosser Civilisationsfortschritt. Sie unterwarf den einzelnen Menschen, kettete ihn an den festen Erdkreis und den Besitz und schloss ihn enge an ein höheres und ausschliessliches Interesse. Nur in der Befriedigung dieser grossen Aufgabe, welche die unabänderlichen Bedürfnisse des Menschengeschlechtes gesetzt hatte, fand die rohe Gewalt ihre Bedeutung und die Kraft ihrer Herrschaft. Den entwickelteren Völkern aber genügte der Staat der rohen Gewalt nicht mehr. Nachdem er geschaffen hatte, was er zu schaffen bestimmt war, nachdem er aus den Völkerschaften das Volk, aus dem blossen Besitz das Landesgebiet gestaltet und aus der Verknüpfung der Einzelinteressen das Gesamtinteresse gebildet hatte, wurde er zertrümmert und die landesherrliche Gewalt ging aus dem Feudalstaat hervor. Sie vollzog den Entwicklungsprocess im Sinne des Absolutismus, aber gerade so wieder genügte sie ihrer grossen historischen Aufgabe, denn Niemand hätte sonst die Kraft gehabt, die patrimonialrechtlichen Anschauungen der vergangenen Zeit zu brechen. Der Absolutismus schuf den Begriff des modernen Staates, die Einheit von Staat und Volk, die Untheilbarkeit und Zusammengehörigkeit derselben. Er schuf so die Macht der Staaten und die Gewalt der Völker. Und ebenso war auch er ein historisch nothwendiger Durchgangspunkt, aber er ist nicht das Ziel der staatlichen Entwicklung. Dieses Ziel ist nur der Rechtsstaat und das Wesen desselben ist die Freiheit. Niemand

Die Lehren der
Revolution und
die Aufgabe
der Zukunft.

wird sich in dieser Form über den Begriff und seinen Umfang täuschen.

Die Freiheit
und ihre
Organisation.

Das Wesen jedes Staates findet in seiner Verfassung den allein wahren Ausdruck. Die rohe Gewalt organisirte sich nach der Vielheit der Mächtigen, die Allmacht der absoluten Staaten in der unorganischen Einheit des Herrschers. Auch der Rechtsstaat wird aus seinem Wesen seine Ordnung finden müssen. Die Revolution zeigte den Weg. Ist die Freiheit das Wesen des Rechtsstaats, so ist die Aufgabe der Verfassung, den Besitz der Freiheit, die Erhaltung der Freiheit und die Ordnung der Freiheit zu schaffen und darzustellen. In dieser dreifachen Thätigkeit ruht die Aufgabe der Staatsweisheit. Aber wie die Freiheit nicht in einem Theile des Staatsganzen ruhen kann, ohne sich eben nicht selbst wieder aufzuheben, so wird sie, wenn sie eine Wahrheit ist, eben in der Gesamtheit von Volk und Staat begründet sein müssen. Die rohe Gewalt sah in der Masse des Volkes nur den Knecht, der Absolutismus in ihr nur das dienende Werkzeug, der Rechtsstaat aber sieht in ihr ein selbstthätiges Organ, so dass er selbst nur zum Ausdruck kommen kann, wenn er es in der Herrschaft anerkennt. Das Volk also muss in der That in der Verfassung des Rechtsstaats als selbstwirkendes Organ eingesetzt werden, es muss in der dreifachen Thätigkeit sich darstellen. Das staatliche Element findet seinen persönlichen Ausdruck im Gouvernement. Und auch dieses muss jene dreifache Thätigkeit gleichfalls in sich entwickelt haben. Und dies eben in einer Lösung angedeutet zu haben, anerkenne ich als ein Verdienst der Kämpfe der Revolution. Der Besitz der Freiheit als Staatsorgan dargestellt, ist die Volksvertretung, als Vertretung der Zahl, der Macht; die Erhaltung der Freiheit als gleiches Organ, ein Senat, als Vertretung der geistigen Vorsicht, d. i. der Intelligenz; die Ordnung der Freiheit in gleicher Repräsentation, ein Staatsrath, als Vertretung der Bedürfnisse, der Interessen.

Der Besitz der
Freiheit.
Die Volks-
vertretung.

Den Besitz der Freiheit soll die Volksvertretung als Staatsorgan darstellen, d. h. nur in jenen Staaten, in denen die Volksvertretung selbstbestimmend in die Geschicke und die Geschichte des Staates eingreift, nur dort ist das Volk im Besitz der Freiheit. Die Macht der Gesetzgebung, wodurch sie dieselbe dauernd bewahrheitet, muss darnach in ihrer Machtfülle ruhen, muss diese selbst sein. Gesetz und Recht ist die Freiheit und das Volk kann es bestimmen. Es ist der Inhalt der Freiheit, Umfang und Grenze derselben. Es kommt stets in der Mitte des Volkes zur Wahrheit, es wirkt für die Gesamtheit dem Einzelnen gegenüber und umgekehrt und es wirkt für die Einzelnen untereinander. Es ist somit Maass des Bedürfnisses des Einzelnen und Aller und ist die Befriedigung desselben. Wie das Volk nur jenes

fühlt und erkennt, so kann das Volk nur dieses erzeugen. Bestimmt für Alle aber kann es nur durch Alle erzeugt werden. Die Volksvertretung, welche die Gewalt Aller darstellt, muss daher aus Allen hervorgehen. Das allgemeine Stimmrecht ist die Basis derselben und ihm gehört sicher die ferne Zukunft. Nicht die Partei kann die Volksvertretung bilden, denn die Partei ist der ewige Kampf, die dauernde Revolution. Und jede Volksvertretung ist Parteivertretung, wenn sie nicht auf dem allgemeinen Stimmrecht ruht. Ich habe die Kämpfe durch eine grosse Zeit hindurch beschrieben. Das allgemeine Stimmrecht aber darf nicht das Recht der bunten Masse in ebenso bunter Uebung sein, wie es der Convent dargestellt, sondern muss, wie alles, was leben will, eine Ordnung in sich tragen und aus dieser heraus thatsächlich sich gestalten. Nur dieses, die Art und Weise seiner Geltendmachung wird bekämpft, das Princip selbst ringt sich immer mehr zur allgemeinen Anerkennung empor und wenn es noch bekämpft wird, wird es nur in seiner Ausdrucksweise, in der Form seiner Geltendmachung bekämpft. Und wo es eingeführt war, wie im Convent und herrschend ist, wie im zweiten napoleonischen Kaiserreich, hat es traurige Folgen erzeugt oder ist ein ohnmächtiges Spiel, weil es eben in seiner Ordnung faul geboren oder faul erzogen wurde. Die Basis des allgemeinen Stimmrechts muss das Bürgerthum sein. Nicht jenes Bürgerthum, welches die Julimonarchie in Frankreich geschaffen, nicht die Bourgeoisie, nicht jenes, welches in einem Steuermaass und wenn es noch so gering ist, seinen Charakter sucht, sondern das Bürgerthum, das absolut gleich, nur in der Mitgliedschaft des Staates ruht. Es fängt dort an, wo die Freiheit und Selbstverantwortung des Individuums anfängt mit seiner Grossjährigkeit, es hört dort auf, wo die Gesetze des Staates es nach Gerechtigkeit und Ehre wieder auflösen. Auf dieser Basis muss sich die Ordnung des allgemeinen Stimmrechts entwickeln. Die Gemeindeordnung ist ihr Ausgangspunkt, die Kreisordnung ihr Durchgangspunkt und die Landes- oder Reichsordnung ihr Gipfelpunkt. Nur aus den engeren und weiteren Kreisen, welche das Staatsleben schafft, innerhalb welcher es Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit erzeugt, mit einem Wort, innerhalb denen es den Bürger mit den Pflichten und Lasten des Staates auch verknüpft, nur aus diesen Kreisen kann das Recht und seine Uebung für das Volk hervorgehen. Hier aber wird die Uebung des Einzelrechtes immer die Uebung eines gemeinsamen Staatsrechts sein, denn wie die Pflichten und Lasten des Staates in den einzelnen Theilen getrennt ruhen, dennoch aber immer in der Gemeinsamkeit der Staatseinheit resultiren, so werden auch die Rechte, die innerhalb einer Gemeinde- und Kreisordnung geübt werden, aus deren Interessen hervorgegangen, auch in

dem gemeinsamen Staatsinteresse sich wiederfinden, denn sie sind ja seine Theile. So begründet und aufgebaut wird das allgemeine Stimmrecht in Wahrheit eine Volksvertretung schaffen, die die Einheit und Gesammtheit des Volkes darstellt und darum auch die Kraft und Gerechtigkeit derselben. So aber wird sie allein auch den Besitz der Freiheit darstellen, denn wenn diese den Völkern gehört und dann wenn sie sein soll, eben nur allgemein sein kann, so kann ihr Besitz auch nur durch die Allgemeinheit vertreten werden. Die kranken Ideen der Interessenvertretung in der Volksvertretung sind Gott sei Dank wenigstens in der Theorie überwunden und wo sie noch herrschen, sind sie eben nur die Zeichen eines ungesunden oder unvollkommenen Zustandes, der auch noch nie das Gesunde oder Vollkommene geleistet hat. Der Continent hat keine Stände mehr und es giebt nur in der Einbildung oder Ungerechtigkeit noch ein ständisches Interesse. Adel und Geistlichkeit sind im Staate und was im Staate ist, das kann nicht neben ihm oder über ihm sein, es kann nur unter ihm sein. Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft, Dorf und Stadt, Land und Meer haben nichts in der Volksvertretung als Sonderinteresse zu suchen, denn jedes Sonderinteresse widerstrebt der Einheit desselben und dem einen und richtigen Interesse, das sie zu vertreten, den Besitz der Freiheit. Vor mehr als einem halben Jahrhundert schon, am Vorabend der grossen französischen Revolution, setzten die muthigen Cahiers der Bürger von Grenoble der Forderung der Kaufleute, eine besondere Vertretung in den Etats généraux zu haben, den Grundsatz entgegen, dass dort nur ein Interesse zu vertreten ist, jenes des Volkes und daneben kein anderes bestehen kann. Dauernd verweigerte die Revolution aus diesen Gründen das Eingehen in die Frage nach einer zweiten Kammer. Und selbst Napoleon, nachdem er sich eine Aristocratie geschaffen, dachte nicht daran, ihr eine Vertretung im Staate zu geben. Er sah nur ein Volk und nur eine Vertretung konnte dieses Volk vertreten. Und er hielt dauernd an diesem Gedanken fest, weil er die Wahrheit desselben und seine Kraft erkannte. Wie er diese eine Vertretung gestaltete, ist bei der Betrachtung an dieser Stelle ganz nebensächlich. Die Zeit nach ihm, die den grossen Gedanken der Revolution verleugnete — was hat sie geschaffen mit ihrer Pairskammer? Nichts! Gar Nichts als eine Revolution, die nach 50 Jahren wieder auf die Schöpfungskraft der Vergangenheit zurückgriff und sie belebte in richtiger Erkenntniss der Bedürfnisse und Rechte des Volkes.

Die Erhaltung
der Freiheit.
Der Senat.

Die Erhaltung der Freiheit soll der Senat als Staatsorgan darstellen, d. h. nur in jenen Staaten, in denen der Besitz der Freiheit dem Vertrauen des Volkes, verbunden mit der Thätigkeit des Staats-

oberhauptes, übergeben ist, nur dort wird die Freiheit in ihrem Bestand erhalten bleiben. Der Bestand eines Dinges nun ruht auf seiner eigenen Werthschätzung, auf seiner günstigen Beschützung und Verwahrung und vor allem in seinem Werthe auf seiner ihm entsprechenden Verwendung. Auch die Freiheit, wie sie eben nach Wesen, Inhalt und Umfang zum Ausdruck kommt, als Recht und Gesetz, unterliegt dem Naturzwange. Jenes Verfassungsorgan, man mag es wie immer nennen, ich nenne es Senat, weil dieses Wort eine historische Kraft hat, jenes Verfassungsorgan, das die Aufgabe hat, den Bestand der Freiheit darzustellen, wird daher in dem Naturgesetz der Dinge das Maass seiner Thätigkeit finden. Es wird weder vor noch nach der Geltendmachung der Rechte der Volksvertretung in diese eingreifen. Es darf den Besitz nicht stören, wenn es sich nicht selbst eigenmächtig in die bestehende Ordnung eindringen will. Aber es wird beaufsichtigen die Geltendmachung des Besitzes, d. h. also den Ausdruck der Gesetzgebung; es wird sie beschützen, d. h. die Anwendung der Gesetzgebung selbst in ihren einzelnen Gebieten überwachen; es wird sie in ihrer Anwendung selbst prüfen, d. h. der geeignetsten Verwerthung Bahn brechen. Der Senat wird somit Beaufsichtigung der Gesetzgebung, er wird Wächter der Execution und endlich Rathgeber derselben sein. Er wird alles dies aber nur nach der Verfassung sein. Also die Gesetze prüfen, ob sie ihr gemäss und denunciren, wenn sie ihr entgegen; die Executive überwachen, ob sie den Gesetzen gemäss und Vorsorge treffen, wenn sie ihr widerstrebt; er wird die selbst gesetzlich bestimmte, aber in ihrer Anwendung verfehlte oder einer Verbesserung fähige Executive in Vorschlägen auszugleichen suchen. So wird ein Senat die Functionen der continentalen, sowohl in sich als mit der Gesellschaftsordnung ganz unorganischen ersten Kammern, der sogenannten Herrenhäuser, übernehmen und zum Theil auch jene, den Volksvertretungen aufgebürdeten, ihnen nicht entsprechenden Thätigkeiten, wie die Prüfung der Verantwortlichkeit der Executivorgane und die Forderung dieser Verantwortlichkeit. Die Schöpfung der Senatorien Napoleons war besonders in dieser Richtung ein grosser Gedanke. Leider wurde er in seiner Bewahrheitung bis in den innersten Nerv wieder druchlöchert.

Die Bildung eines Senats wird sich aus seiner Aufgabe ebenso leicht ableiten lassen, wie diese aus seinem Begriff. Der Bestand der Freiheit in dem Sinne, wie ich sie auffasse, ist nicht dem Interesse des Volkes allein verbunden, wie der Besitz derselben, sondern auch dem Staatsoberhaupt, denn der Bestand einer Sache ist auch seine wirkende Geltendmachung, nicht blos wie der Besitz sein ruhender Ausdruck. Er wirkt daher nach unten hin in die Masse des Volkes

und nach oben hin in die Person des Staatsoberhauptes. Die persönliche Darstellung desselben wird daher aus dem Zusammenwirken beider Interessenten hervorgehen müssen. Die Art und Weise derselben wird keine Frage der Gesellschaftsordnung, sondern nur eine Frage der Zweckmässigkeit sein. Das entwickelte Volk wird selbst thätig in der Erkenntniss der hohen Aufgabe der Senatoren, diese als Candidaten aufstellen und das Staatsoberhaupt wird aus ihnen die Mitglieder ernennen. Sind die Massen des Volkes selbst nicht gereift dafür, dann wird die Volksvertretung sie in ihrem Rechte vertreten. Diese Sichtung der Senatsmitglieder durch die Wahl und Ernennung ist kein Zeugniß für eine bedeutendere Stellung derselben, als jener der Volksvertretung, sondern allein der Geltendmachung der beiden Interessen. Der Zweifel an die Befähigung des Volkes zu ihrer Wahl kann niemals auch als Zweifel an der Fähigkeit geltend gemacht werden, auch zur Wahl seiner Vertretung, sondern ist allein das Bessere im Glauben und das Zweckmässigere, denn nicht allein das Vertrauen kann über die Befähigung des Senators entscheiden, auch die Auszeichnung im Wissen und Können, in Erfahrung und Würde muss hier mitbestimmend wirken. Gerade in der Bildung des Senats zeigte Napoleon die hohe Bedeutung des Instituts, die ihm nicht einen Augenblick entging, die er blos durch seinen Absolutismus untergrub, weil er durch sie für diesen zu fürchten hatte. Dauernd erscheint dieses Institut in der französischen Revolution. Man ahnte, dass eine Volksvertretung allein nicht allen Bedürfnissen des Staates entsprechen könne. Lally Tollendal regt die Gründung eines Senats schon unter der Constituante an, Siéyes quält sich dauernd mit demselben. Erst Napoleon schafft ihn und zeigt in der Berufung der Würde und Intelligenz in denselben, was die Aufgabe und Bedeutung desselben ist.

Die Ordnung
der Freiheit.
Der Staatsrath.

Als drittes Element nannte ich die Ordnung der Freiheit. Ein Staatsrath soll sie thatsächlich bewahrheiten, äusserlich darstellen, d. h. nur in jenen Staaten, in denen der Besitz der Freiheit und die Erhaltung derselben nach den Interessen der Volksgemeinschaft und des Staatsganzen erscheint, wird von einer Ordnung der Freiheit gesprochen werden können. So steht man mit einem Wort in der Mitte des ganzen angestrebten Instituts. Der Staatsrath soll in Wahrheit alles das in sich aufnehmen, was man unter der sogenannten Interessenvertretung versteht. Die Ordnung ist nicht allein eine mathematische Gliederreihe, sondern auch für alles und in allem, was ist, besteht und wird, der Geist der Recht- und Zweckmässigkeit. Das Interesse selbst im Einzelnen und in der Gesammtheit ist nichts anderes, als der höhere und höchste Ausdruck derselben. Darin nun wird ebenso, wie in den früheren Institutionen, die Aufgabe und die Bildung des Staatsraths

liegen. Als seine Aufgabe wird er alles berathen und vorbereiten, was durch die Volksvertretung als den Besitz der Freiheit anerkannt und dargestellt werden soll, er wird alles entgegennehmen und berathen, was durch den Senat als gegen die Erhaltung der Freiheit und die Interessen erkannt wird. Dort wird er durch Vorschläge, hier durch Berichte und Entscheidungen die That erzeugen. Durch die ersten ist er der Gesetzgebung verbunden und verpflichtet, wie der Regierung. Durch die zweiten wird er ein freiwirkendes Institut, ein höchstes Tribunal in der Staatsorganisation werden. In seiner Bildung wird er, wenn er eben berufen ist, die Interessen des Staates darzustellen, diese auch enthalten. In ihm wird Adel und Geistlichkeit, Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft u. s. w. zur besonderen Staats-thätigkeit berufen werden. Da aber die Einheit des Staatsinteresses auch nicht im einzelnen Theile aufgelöst werden darf, sondern die Sonderinteressen nur insoweit herrschen können, als sie dem Gesamtinteresse sich einfügen, so wird das Staatsoberhaupt, das dieses allein vertritt, auch allein in der Vertretung jener das Maass bestimmen können. Das Staatsoberhaupt ernennt daher die Staatsräthe. Dass so das Staatsoberhaupt dann auch umgeben ist von allen Bedürfnissen des Staates und mit ihm, wie es sein soll in stäter Berührung erscheint, das kann eben nur als Nützlichkeitsfrage, aber als solche von der grössten Bedeutung, zu Geltung kommen. Dass die einzelnen Staatsräthe durch ihre Ernennung nicht wieder abhängig und zu Sklaven des Oberhauptes gemacht werden, sondern dass sie frei und unabhängig bleiben müssen, das liegt in dem Geist ihrer Aufgabe.

Diese aber wird hier, wie in allen jenen anderen Verfassungselementen immer gestört werden durch den Grundsatz der Lebenslänglichkeit einer Würde. Ihre Unstatthaftigkeit im Ersten ist nie bezweifelt worden, im Zweiten liefert der Senat Napoleons ehemals und heute nur einen Beweis, dass durch die lebenslängliche Würde der Senatoren einestheils eine Gefährdung der Volksvertretung, anderntheils aber nur eine geistige Lässigkeit und Trägheit geschaffen wird. Im Dritten endlich wäre durch die Lebenslänglichkeit seiner Mitglieder der Zweck des ganzen Instituts nur aufgehoben. Die Interessen unterliegen dem Wechsel. Ihrer Vertretung muss daher die Möglichkeit gegeben sein, denselben stets zum Ausdruck zu bringen.

Lebenslänglichkeit der repräsentativen Körperschaften.

So erscheint mir der Staatorganismus in der Richtung seiner Verfassung, welche man den Staatswillen nennt, als festgeschlossener Körper, dessen Spitze das eine Staatsoberhaupt, dessen Rechte die Volksvertretung, dessen Linke ein Senat ist. Das Gleichgewicht und die Sicherheit zwischen Beiden erhält der Staatsrath, der zugleich den geistigen Strom von der einen zur andern Seite vermittelt und in seiner ganzen Fülle dem Staatsoberhaupt wieder zuführt.

Die Organi-
sation der
Staatsgewalt.
Das
Gouvernement.

Und einem solchen Staatsorganismus hatte [nach vielfachen Ver-
suchen und Erfahrungen auch die französische Revolution mit der
Consulatsverfassung wenigstens äusserlich dargestellt. Aber weder in
ihrer inneren Ordnung entsprachen die einzelnen Theile dem modernen
Rechtsbewusstsein und Staatsbegriff, noch in ihrem Verhältniss zu
einander. Vor allem aber entwickelte sich die Regierung mitten in
dieser Rechtsströmung wieder zu dem unförmlichen Coloss des Abso-
lutismus und trat mit der sogenannten Verfassung in solchen Wider-
spruch, dass diese, selbst wenn sie besser und redlicher gemeint ge-
wesen wäre, dadurch allein schon zur Unfähigkeit verurtheilt sein
musste. Auch die Staatsgewalt muss, ob republikanisch oder consti-
tutionell-monarchisch, wenn sie rechtlich begründet sein soll, in ihrer
Organisation jenen drei Elementen des Rechtsstaates entsprechen.
Der Besitz der Freiheit, d. i. in der Regierung und ihrer persönlichen
Darstellung die Einheit und Gleichheit der Regierungsgewalt, die Un-
theilbarkeit derselben und die Unverletzlichkeit. Sie ist so das allein
die Staatseinheit Darstellende, und tritt mit ihrem der Volksvertretung
gleichen Beruf mit dieser in Harmonie, das heisst, nur aus dem Zu-
sammenwirken der Staatsgewalt und der Volksvertretung kann das
Gesetz hervorgehen. Die Erhaltung der Freiheit, das ist in der Re-
gierung und ihrer persönlichen Darstellung die Verantwortlichkeit
derselben in ihren einzelnen Organen; denn nicht blos moralisch,
auch rechtlich muss sie dem Staatsbegriff unterordnet sein, wenn der
Besitz der Freiheit eben erhalten und nicht dauernd gefährdet sein
soll. Die Verantwortlichkeit aber kann nur die Organe der Regierung
beherrschen, denn das Staatsoberhaupt muss in seiner Einheit und
Stätigkeit unverletzlich sein, wenn diese ihm wesentlichen, durch den
Staatsbegriff bedungenen Eigenschaften eben nicht wieder zerstört
werden sollen. Und es ist unmöglich, dass der Staat sie zerstört,
weil er sich dann selbst auflösen würde. Diese Verantwortlichkeit
der Regierungsorgane wird sich aber dann über die Gesamtheit er-
strecken. Und eben dadurch wieder wird die Ordnung der Freiheit
geschaffen in der Regierung und ihrer persönlichen Repräsentanz.
Diese Ordnung ist hier nichts anderes, als die Gewalt der Regierung,
ihre thätigen Organe zu ernennen und zu entlassen. Sie erstreckt
sich auf alle, welche die Staatsgesamtheit und das Staatsinteresse
bedingt, sie ist ausgeschlossen von allen, welche die Gesellschaft in
ihren einzelnen Theilen, in ihren besonderen Interessen bedarf und
darum selbst je in den engen Kreis derselben einsetzen kann. So
zeigt sich gerade in der Regierungsgewalt, dass die Freiheit die Ge-
rechtigkeit ist. Und eben weil sie es ist und sie allein, darum wirkt
sie in allem, was sie erfasst, durchgreifend und organisch mächtig.

Aber gerade das hat die französische Revolution nicht begriffen. Jeder ihrer Regierungsgewalten fehlte eines der wesentlichen Elemente des freien Staates, darum entartete jede und hob in ihrer unorganischen Erscheinung die gesammte Staatsfreiheit auf. Ich habe gezeigt, wie zumeist die Staatsgewalten es waren, die die einzelnen Verfassungen vernichteten. Und sie werden es immer, wenn sie selbst in erster Richtung nicht einem stätig wirkenden Gesetz unterworfen sind. Der Gedanke des Rechtsstaates aber muss sich ihrer durch und durch bemächtigen, um durch sie vor allem die Sicherheit und Wahrheit des Rechts zu schaffen. Das ist die Aufgabe der Zukunft.

Dass das 19. Jahrhundert dahin strebt, die Widersprüche seines staatlichen Lebens, welche allenthalben die Verfassungskämpfe erzeugen, zu klären und endlich aufzuheben, ist unzweifelhaft; dass es das endliche Ziel dennoch erreichen wird desgleichen. Nur die Frage, ob eine den höchsten Rechtsgrundsätzen entsprechende Ordnung der Verfassungsgewalten eingeführt werden kann und soll, oder ob sie sich mit den Jahren erst entwickeln muss, wenn bloß ihre einfachsten Elemente heute als Saame gestreut werden, nur diese Frage wird der undurchdringlichen Weisheit der Geschichte anheimgegeben bleiben müssen.

Beruf unserer
Zeit zur
Verfassung.

Ganz abgesehen von England glaube ich, dass die continentalen Staaten auf jener Culturhöhe angelangt sind, wo sie mit sicherem Blick die Bedürfnisse erkennen und ihnen selbstbewusst heute genügen können. Es ist nicht mehr die Zeit der bloß physisch rohen Entwicklung und der Bewusstlosigkeit der höchsten Bedürfnisse, welche von Ewigkeit an doch den Völkern als zu erreichende Ziele gesetzt waren, nicht mehr die Zeit, in der man die Dinge in ihrer wilden Kraft allein wirken lassen musste, bis sie sich selbst die Formen schufen, in denen sie sich erhalten konnten, sondern es ist die Zeit und die Klarheit der Begriffe der Herrschaft nahe, in der man die Dinge und ihre Kraft erkannt hat und ihnen selbst die Formen bieten kann, in denen ihre Erhaltung möglich und weise ist.

Schon einmal versuchte man in Deutschland mit diesem Bewusstsein ein auf den obigen Grundsätzen beruhendes Verfassungswerk aufzubauen. Es waren die Zeiten einer mächtigen Revolution. Revolutionen sind nicht nur kühner in der That, sie sind auch schärfer im Erkennen der Bedürfnisse. Klarer zeigen sich in solchen Zeiten die Kräfte der Völker, leichter erkennbar ist ihre Art und ihre Bildung, schnell zu durchschauen die Tragweite derselben. Die Ideen jener Revolution wurden nun freilich durch eine folgende unglückliche Zeit begraben. Aber in der Auferstehung derselben kann man nicht zweifeln. Das zweite Napoleonische Kaiserreich ist ein Beweis

dafür. Weggefegt wurden die Verfassungsgewalten, welche 40 Jahre hindurch wirkten und fest begründet schienen, weggefegt in einem Augenblicke. Und der nächstfolgende schuf eine Verfassung, die zu meist der Ordnung der Staatsgesellschaft entsprach und die darum, trotz ihrer von einem allmächtigen Herrscher ihr aufgezwungenen Ohnmacht, dennoch besteht und den nächsten Bedürfnissen genügt. Die Zeit wird lehren, auch dem absoluten Herrscher oder seinem Nachfolger lehren, dass das mächtig aufgeführte Gebäude erst vollkommen seine Macht zeigen wird, wenn es mit der Regierung versöhnt und in ein harmonisches Zusammenwirken gebracht wird. Das aber wird noch eine Frage der Zukunft sein, die jedoch, wenn sie gelöst wird nach den gemeinen Rechtsgrundsätzen, die Staaten Europas in die gleichen Bahnen drängen wird.



Inhalt.

Einleitung.

	Seite.
Die Bedeutung einer Rechtsgeschichte der französischen Revolution	1
Umfang der Rechtsgeschichte der französischen Revolution	5
Eintheilung der Rechtsgeschichte der französischen Revolution	10
Die Behandlung der Rechtsgeschichte der französischen Revolution	14

Das öffentliche Recht.

Das Land.

Einleitung	18
Die Grenzen des Landes und seine Verhältnisse nach Aussen	24
Die Eintheilung des Landes und seine Verhältnisse nach Innen	31

Das Volk.

Einleitung	41
Die Menschenrechte	47
Das Bürgerrecht	61
Der Erwerb des Bürgerrechts	61
Der Verlust und Wiedererwerb des Bürgerrechts	66
Die Frauen und ihre staatsrechtliche Stellung	69
Die Fremden	75
Die Grundrechte des französischen Volkes	81
Die persönliche Freiheit	81
Das Loi martiale	91
Die Emigration	97
Das Eigenthumsrecht	104
Die Feudalität	116
Die Confiscation und die Güter der Emigration	123
Das Versammlungsrecht	129
Die Gewerbs- und Handelsfreiheit	136
Das Maximum	146
Die Press- und Gedankenfreiheit	152
Das Briefgeheimniss	164

Inhalt.

	Seite.
Das Petitionsrecht	167
Die Glaubensfreiheit	173
Der öffentliche Unterricht	189
Die Grundrechte des französischen Bürgers	196
Die Gleichheit	196
Der Adel	203
Der Clerus	210
Das Bürgerthum	216
Das Recht zur Gesetzgebung: Das Wahlrecht	224
Das Recht zur Gerichtsbarkeit: Die Jury	231
Das Recht zur Executive: Die Nationalgarde	243
Die Staatsgewalt.	
Volkssouverainität und Staatsgewalt	250
Das constitutionelle Königthum	255
Einleitung	255
Die Volkssouverainität und ihre erste Uebung	261
Die erste Gesetzgebung: Die Constituante	265
Die Berufung und Bildung der Constituante	265
Die Rechte der Constituante und ihrer Mitglieder	272
Die Geschäftsordnung der Constituante	277
Die Thätigkeit der Constituante und die Constitution von 1791	280
Die zweite Gesetzgebung: Die Législative	289
Die Berufung und Bildung der Législative	289
Die Rechte der Législative und ihrer Mitglieder	293
Die Geschäftsordnung der Législative	297
Die Thätigkeit der Législative	299
Die Executivgewalt: König Ludwig XVI.	305
Das Königthum	305
Die Rechte des Königs	310
Das Aufhören der Regierung und die Thronfolge	314
Der Process Ludwig XVI.	316
Die königliche Familie und ihre Rechte	325
Die Republik	327
I. Die Massenherrschaft	327
Einleitung	327
Die Volkssouverainität während des Convents	333
Die gesetzgebende Gewalt: Der Convent	336
Die Berufung und Bildung des Convents	336
Die Rechte des Convents und seiner Mitglieder	341
Die Geschäftsordnung des Convents	347
Die Thätigkeit des Convents	350
A. Die Constitution des Jahres 1793	351
B. Die Constitution des Revolutionsgouvernements. Die Schreckens- herrschaft	357
C. Die Constitution des Jahres III. der Republik	360
Schluss	365
Die Executivgewalt des Convents	368
Das Conseil exécutif provisoire	368
Das Comité de salut public et de sûreté générale	370

Inhalt.

	Seite.
II. Das Directorium	373
Einleitung	373
Die Volkssouverainität während des Directoriums	378
Die Assemblées primaires und électorales	378
Die gesetzgebende Gewalt	382
Die Berufung und Bildung des Corps Législatif	382
A. Der Rath der Fünfhundert	385
B. Der Rath der Alten	387
Die Rechte des Corps Législatif und seiner Mitglieder	390
Die Geschäftsordnung des Corps Législatif	396
Die Thätigkeit des Corps Législatif	398
Die Executivgewalt des Directoriums	403
Die Directoren	403
III. Das Consulat	409
Einleitung	409
Napoleon Bonaparte	409
Der Code civil und die Rechtsschule Napoleons	419
Die Verfassung des Jahres VIII. und Siéyes	420
Die Volks-Souverainität	426
Die Notabeln	426
Die Wahlcollegien	429
Die gesetzgebende Gewalt	431
Der Senat	432
Das Tribonat	436
Das Corps Législatif	441
Die Executivgewalt: Das Consulat	444
Die Consuln	444
Der erste Consul	449
Der Staatsrath	452
Das Kaiserreich	464
Einleitung	464
Die Constitution des Kaiserreichs	469
Schluss	480



Es wird um gefällige Verbesserung der nachstehenden

Druckfehler

gebeten, welche durch die Abwesenheit des Verfassers vom Druckorte
entstanden sind.

Seite	18, Zeile 13	von oben	lies	Absichten und Handlungen	statt	Absichten in Handlungen.
"	75	" 13	"	gefordert	"	gefördert.
"	84	und folgende	"	Assemblée législative	"	Ass. législatifod. législatife.
"	94, Zeile 3	von "	"	ist	"	sind.
"	100	" 10	"	über	"	aber.
"	116	" 22	"	zertrümmerten	"	zertrümmerte.
"	118	" 5	"	anderen	"	andere.
"	126	" 10	"	jener	"	jene.
"	131 und folgende	"	"	Cordeliers u. Feuillants	"	Cordeliers u. Feullants.
"	133, Zeile 41	von "	"	war	"	ist.
"	136	" 33	"	könnte	"	konnte.
"	139	" 6	"	Erlag	"	Erlang.
"	143, Note *	"	"	Mémoire du	"	Mémoire de la.
"	149, Zeile 32	"	"	Maximum	"	Maxime.
"	157	" 11	"	syndicale	"	syndical.
"	160	" 30	"	den	"	dem.
"	162	" 28	"	Polizeiminister	"	Polizeimister.
"	165	" 20	"	garantirte	"	garantirt.
"	165	" 28	"	auch	"	noch.
"	176	" 13	"	welches	"	welche.
"	201	" 33	"	zerstört	"	zerstörte.
"	208	" 7	"	wie es	"	die.
"	211	" 33	"	Chanoises	"	Chonoises.
"	217 und folgende	"	"	Bourgeoisie	"	Bourgolsie.
"	223, Zeile 32	von "	"	knüpft	"	verknüpft.
"	226	" 20, 26, 31 v. o.	"	Thouret	"	Thuriot.
"	237	" 5 von oben	"	war	"	ist.
"	242	" 38	"	ihren Rechten	"	seinem Rechte.
"	257 Note 2	"	"	armoires	"	armoires.
"	266, Zeile 1	"	"	einzuberufenden	"	einzuberufenen.
"	281	" 31	"	Unveräußerlichkeit ihres Besitzes	"	Unveräußerlichkeit.
"	288	" 8	"	Linke	"	Lücke.
"	308	" 36	"	sie	"	es.
"	332	" 32	"	diesem	"	diesen.
"	339	" 13	"	denken	"	denkt
"	342	" 5	"	Bande	"	Banden.
"	352	" 32	"	der	"	dieser.
"	363	" 21	"	seiner	"	seinen.
"	365	" 8	"	ihn	"	ihm.
"	387	" 15	"	setzte	"	setzen.
"	409	" 19	"	thätig	"	thätlich.
"	422	" 14	"	vorgeblich	"	vergeblich.
"	474	" 30	"	Die Geschichte	"	Ihre Geschichte.
"	482	" 1	"	ihre Bedeutung	"	seine Bedeutung.
"	487	" 17	"	sollten	"	sollte.
